

Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1811.

Neue veränderte und abgekürzte Ausgabe.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.



Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 3. Jan.

General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betr. d. d. 26/31. Dec. 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir die in den evangelischen Orten Unsers Königreichs bestehenden Schulanstalten theils an sich, theils in Hinsicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zwecke derselben nicht entsprechend finden, so wollen Wir hiemit folgende Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangelischen Orten Unsers Königreichs befindlichen Schulen erlassen haben.

A.) Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1. An allen Filial-Orten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder, wo dies nicht möglich wäre, für einige nahe gelegene Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wochentlich 2—3mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten.

§. 2. Mit jeder öffentlichen Schule ist in der Regel eine Industrie- oder Arbeits-Schule theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden.

Die gemeinschaftlichen Oberämter haben über die Ausführbarkeit dieser Anordnung nach der Localität jedes Orts baldmöglichst Bericht an das K. Ober-Consistorium zu erstatten.

B.) Schul-Gebäude.

§. 3. Wo die vorhandenen Schul-Gebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll ungesäumt von Seiten der Ortspfarrer, Kirchen-Convente, gemeinschaftlichen Oberämter und Communen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, an das Kön. Ober-Consistorium jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige gemacht, auch nach Beschaffenheit des Falls an die Kön. Ober-Finanz-Kammer oder das Ober-Landesökonomie-Collegium unter Beilegung von Riß und Ueberschlag Bericht erstattet werden.

§. 4. Sowohl jedem Lehrer als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere von jeder andern nicht blos durch einen bretternen Ver-

schlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen; und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben.

§. 5. Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder piorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

§. 6. Alles zum Einheitzen der Schulstube, sowohl für die Elementar- als Sonntags-Schulen, erforderliche Holz, muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt und gespalten werden.

C.) Schul-Besuch.

§. 7. Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privat-Unterricht nehmen, es wäre denn von einem durch das Königl. Ober-Consistorium examinirten und legitimirten Privatlehrer.

§. 8. Vor Georgii jeden Jahrs haben die Orts-Geistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen.

Alle diese Kinder müssen (den Fall §. 7. ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und wenn die Eltern sich widerspenstig bezeugen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Außer diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Classe statt. Jüngere Kinder, welche jenes Ater noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar- wohl aber in die Arbeits-Schulen aufgenommen werden.

§. 9. Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahr alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementar-Schule entlassen noch confirmirt werden, so ferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schul-Pensen hat. Die Ortsgeistlichen werden darauf genauer als bisher sehen. Die Sonntags-Schulen müssen von der Confirmation an bis zum 18ten Jahre besucht werden.

§. 10. Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:

a) in jeder Vor- und Nachmittags- wie auch in jeder Sonntags-Schule notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und übergiebt dem Ortsgeistlichen das Verzeichniß derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchen-Convent, welches jedes illegale Versäumniß der Elementar-Schule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2—3 mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krank-

heits- und andere außerordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten zu sorgen.

§. 11. Sommer-Schulen sollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, jedoch, wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen.

D.) Schul-Lehrer. I) Anzahl.

§. 12. Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200 — 250 sind Zwei Provisoren, bei 300 — 400 sind Drei Provisoren anzustellen. Die nach Alter und Kenntnissen einander am meisten gleiche Kinder sind sodann als eine Classe, je Einem Lehrer zu übergeben.

§. 13. Wo eine Schule nach der Kinder-Zahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden, Allen die volle Anzahl Stunden, theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden (vergl. §. 11.) mehreren kleinern Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Fillialien (vergl. §. 1.) zum Schulhalten gehen. Die Winter-Provisoren cessiren also künftig.

II) Bildung.

§. 14. Die Incipienten des Schullehrer-Standes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17. Jahre ihres Alters) nur allein in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von Unserm Kön. Ober-Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen.

§. 15. Der Zweck der öffentlichen und Privat-Bildungsanstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu geben, und sie mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der ältern, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzischen Methode, mit fester Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementar-Schulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16. Das von Uns angeordnete Haupt-Schullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahrs eröffnet werden. Es erhält neben einem Vorsteher noch zwei andere Lehrer.

Der Unterricht wird daselbst unentgeldlich ertheilt, und dreißig weniger bemittelte Candidaten werden überdies aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen, je nach dem größern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen erhalten.

§. 17. Neben diesem Haupt-Seminar bleibt sowohl das Seminar in Oehringen, als die Lehranstalt im hiesigen Waisenhause bestehen.

Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unseres Königreichs Privat-Bildungsanstalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Aufnahme von Incipienten gestattet werden.

§. 18. Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Orts-Geistlichen oder Schul-Inspector ausgestelltes und vom Dekan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert.

Jeder Incipient hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an Unser Kön. Ober Consistorium deswegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstützung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögens-Umstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden.

§. 19. Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffene Incipienten, welche noch 1. oder 2. Jahre darinn zu verweilen haben, sollen von Ostern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privat-Bildungsanstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert.

Es werden daher unter die 30 Zöglingen in Eßlingen, welche eine Unterstützung erhalten,

10 die schon seit 2 Jahren in der Lehre waren,
10 die nur erst seit 1 Jahre Incipienten sind, und
10 neue Candidaten des Schullehrerstandes

nach Ostern des künftigen Jahrs aufgenommen werden, so daß jährlich von denselben 10 austreten, und eben so viel Neue ihre Stellen ersetzen.

§. 20. Um so viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geistliche ernstlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für diesen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften steht, sondern

a) es sollen auch in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des K. Ob. Consistoriums und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plan Lehrkurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15. angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrkurse werden zur besten Jahrszeit wochentlich 2mal an den Vakanz-Nachmittagen gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diöcese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrkurse besucht, oder bei der nach demselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens 2 Sommer hindurch besucht werden.

Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Commun-Casse, die Wir auf 12 bis 15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts bestimmt haben wollen, so wie die Geistlichen, welche die Kurse halten, eine außerordentliche Renumeration von jährlichen 40 fl. für Jeden, welche die Cassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben.

§. 21. b) Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich 4mal, nach dem von K. Ob. Consistorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diöcesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in 2 bis 3 kleinere Gesellschaften bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung

der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten haben dabei zu erscheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diöcesen bereits bestehenden Masstabe.

§. 22. c) Eben so wird die bereits empfohlene Errichtung von Diöcesen-Schullehrer-Lese-Gesellschaften hiemit allgemein vorgeschrieben.

In jeder Diöcese sind durch Mehrheit der Stimmen 2 Geistliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diöcese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz dabei muß seyn: nicht viele aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diakonen u. d. Vikare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diöcese sind gehalten, Mitglieder dieser Lese-Gesellschaft zu seyn.

Die vier ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 kr., die letzteren so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr., wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei diesem Beitrag nicht bewenden lassen, und auch die Dekane zu diesen Lese-Instituten, deren Beförderung und Benutzung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden.

Außerdem giebt das pium Corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöcese. Wo Lokal-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, in so fern ihr Gebrauch am Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diöcesan-Lesegesellschaft durch Circulation benützt werden.

III.) Prüfung der Schullehrer.

§. 23. In Ansehung der Ob. Consistorial-Prüfung sowohl der Incipienten als dienstfähigen Provisoren bleibt es bei den bestehenden Verordnungen. Nur werden die Examinanden künftig nach Maßgabe der erweiterten Anstalten zu ihrer Bildung noch genauer, besonders in Hinsicht auf die bessern neuern Grundsätze des Unterrichts und der Pestalozzischen Methode geprüft werden.

Uebrigens wird künftig statt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2mal eine Concurs-Prüfung nach Georgii und Martini bei dem K. Ob. Consistorium gehalten werden.

Incipienten und Provisoren, welche sich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane einzugeben, wo sodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demselben im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolutionen erhalten, ohne weiters zu erscheinen haben.

Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich vor Georgii jeden Jahrs um ein neues Consistorial-Examen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungs-Zeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre.

§. 24. Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen der §. 20 angeordneten Lehrkurse 2 Sommer hindurch besucht haben, und von dem Orts-Geistlichen, als Leh-

rer, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuen bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, oder noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichfalls bei der §. 23. angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zur Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden, oder nicht. Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotions-Examen; bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahren alt sind, für das erste Diensteramen, jedoch so, daß sie nicht eher, als nach dem gesetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

IV.) Anstellung der Schullehrer.

§. 25. In Hinsicht auf die Nomination der Communen zu Schuldiensten verordnen Wir folgendes:

a) Alle Schuldienste werden nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster) zweiter und dritter Classe abgetheilt, und jedem Schulmeister oder Provisor bei seiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird) je nach dem Erfund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeits-Zeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

b) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ob. Consistorium, unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeits-Zeugniß für diejenige Dienst-Classe, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Classe haben.

c) Aus diesen wählt sodann das K. Ob. Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich, oder nach den besondern Bedürfnissen der Schule der tüchtigste ist.

§. 26. Wenn um einen Schuldienst, wegen Geringfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ob. Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisoratseramen an wenigstens 1 Jahr lang in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privatinstitute Dienste geleistet haben, so wird das K. Ob. Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn.

§. 27. Die Anstellung der Provisoren geschiehet künftig allein durch das K. Ob. Consistorium, welches jedoch auf die Wünsche und Bitten der Schulmeister in einzelnen Fällen billige mit dem Besten der Schule vereinbare Rücksicht nehmen wird.

V.) Aeußere Achtung der Schullehrer.

§. 28. Die Schullehrer sollen mit der äußern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Dekanen verschont werden.

VI.) Dienst-Einkommen und Subsistenz der Schullehrer.

§. 29. Eine Schullehrers-Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, derer Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen, und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Orts-Cassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern. Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestim-

mender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden Statt findet, auszusetzen, auch derselbe bei Allmanden- Bürgerholz- Abgaben und andern bürgerlichen Benefizien vorzugsweise zu berücksichtigen.

Unschickliche Besoldungstheile, wie das Umäzen, Weihnachtesingen, Meßnerlaibe 2c. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeister abzugeben, und über den Einzug von den Beitrags-Schuldigen nach der Lokalität das Weitere von den Behörden zu verfügen.

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesezt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten.

§. 30. Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienste unfähig geworden, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Orts- Cassen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbesoldung von etwa dem vierten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.

§. 31. Auf die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Cassen ist nach dem Vorgang einiger Diöcesen allgemein der Bedacht zu nehmen.

§. 32. Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Orts-Cassen nicht von jenem salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob.

Beträgt sein Gehalt weniger als 120 fl. oder 130 fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen.

Hat ein Schulmeister bei seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Diensteinkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Diensteinkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist) die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 fl. bis 130 fl. zu übernehmen.

Das Leztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Dienst-Einkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme.

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Orts- Cassen erfordert, und die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern.

E.) Schul- Unterricht.

§. 33. Der Zweck alles Unterrichts in den Elementar- Schulen ist theils die geisti-

gen Kräfte und Anlagen der Schüler überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeit zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage, und in jedem Berufe die nothwendigsten und nützlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das letzte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden.

Um diesen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils **was** gelehrt wird, theils **wie** es gelehrt wird.

Indem Wir über beides, **Lehrfächer** und **Lehrmethode**, die weiteren Bestimmungen einer ausführlicheren Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einstweilen im Allgemeinen folgendes verordnet haben: Die in den Elementar-Schulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführende Lehrfächer und Schulbücher sind folgende:

1) **Lesen.** Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benutzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der **Stephanischen** Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht zu nehmen.

2) **Schreiben** als Kunstfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie.

3) Deutscher **Sprachunterricht**, als Anleitung zum **richtigen** Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächliche durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen.

4) **Verstandes-Uebungen**, welche immer auch zugleich Sprachübungen und mit Benutzung von Pestalozzis Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von **Rochow**, **Niemayer** und andern vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Classe der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Leseunterricht selbst, so wie für Sprach- und Verstandes-Uebungen, ist theils der schon eingeführte **Rochow'sche Kinderfreund**, theils, wo die Anschaffung möglich ist, **Tillichs Erstes Lesebuch** zu gebrauchen.

5) **Rechnen.** Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellektuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es ist daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benutzung von **Schmids Elementen der Zahl** fleißig zu üben. Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, sobald es seyn kann, das schriftliche Rechnen, nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

6) **Religions- und Sittenlehre.** Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Jugend-Unterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen er

nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben auf das gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so beides, richtige Erkenntniß der Religion und christliche ächte Religiosität, bewirkt werde.

Wie dies im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen soll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweisungen noch vor.

Einstweilen wollen Wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren General-Synodal-Rescripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „von dem Christlichen Religions-Unterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809" enthaltenen gründlichen Ansichten zur ernstlichen Berücksichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

a) schon bei den jüngsten Kindern (von 6—7 Jahren) noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Begriffe und Gefühle, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden soll; sodann ist

b) den Kindern von 7 bis 10 Jahren, (welche eines ganz ausführlichen Religions-Unterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religions-Unterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Liederverse und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären, und von den Schülern memoriren zu lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden, und seinen ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden.

Es sind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des Christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauche für den ersten Religions-Unterricht, Schafhausen 1808, wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benutzen.

c) Bei ältern Kindern von 10 bis 14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst empfohlene Braunschweigische Catechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religions-Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Außer diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch als Lesebuch in den Schulen.

Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementar-Schulen verständlich, sondern manche erst für das reifere Alter geeignet sind, so wird ein Ver-

zeichniß aller derjenigen, welche in diesen Schulen gelesen werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden.

7) Singlehre nach der Anleitung von Nägeli.

8) Zeichnen-Lehre nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formen-Lehre nach dem Schmidischen Handbuche.

Der Unterricht in der letztern darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erstern ist darauf zu sehen, daß die andern Lehrfächer nicht zurück gesetzt werden.

9) Einzelne abgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Diktir- und Sprachübungen beizubringen.

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die Dekanatämter genaue Lektions-Plane für die Schulen ihrer Diöcese dem K. Ob. Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne erhaltene neue Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

§. 34. Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Kassen oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

§. 35. Die Sonntags-Schulen haben den Zweck, theils das, in den Elementar-Schulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden.

F.) Schul-Disciplin.

§. 36. Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schulanstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moralische Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schul-Disciplin.

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Haupt-Gegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den ernstlichen Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Troz, Abneigung gegen die Schule, und eine niedrige sklavische Denkungsart bei den Schülern hervorzubringen.

Eben so große Vorsicht aber machen wir den Lehrern auch beim Gebrauche der Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sitt-

lichkeit durch angemessene liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheiisches Handeln, unter weiser Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; so wie sie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird, (wie sie in den Rochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht und auch zum Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind) nach der Lokalität Bedacht zu nehmen haben.

G.) Schul-Inspection.

§. 37. Die nächste Aufsicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schul-Inspector angestellt ist, den Orts-Geistlichen ob. Sie werden daher aufs ernstlichste erinnert, diesen wichtigen Theil ihres Amts, unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachläßigung desselben zuziehen muß, so wie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafteste Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, so wie durch ihre übrige Amtsführung Unseres allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser besonderes Augenmerk richten werden.

§. 38. Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht, wozu in jeder Woche nach Maßgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 bis 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Orts-Geistlichen und der Aufzeichnung derselben in das Schul-Diarium.

Das Resultat der genauen Einsicht des Letztern bei der Kirchen-Visitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Orts-Vorsteher bei dem Durchgange der Visitations-Relation in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen des Geistlichen in der Schule enthalten sollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch außer den Schulbesuchen, sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchen-Conventen die Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, aufs eifrigste angelegen seyn lassen, und (was zur Führung der Inspektion über die Schulen durchaus nothwendig ist,) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmäßige Lektüre und (wo es die Umstände erlauben) selbst durch die Benutzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommnen bedacht seyn werden.

§. 39. Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierende der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unserer Kön. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jeden Sommer-Semesters in einem eigenen, an Unsere Kön. Ober-Studien-Direktion zu erstattenden, und von dieser Unserm Kön. Ober-Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleißes und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen; sondern es wird sich auch künftig jede Consistorial-Prüfung, sie betreffe das Vikariats- oder erste Dienst- oder Promotions- oder auch Dekanats-Examen, auf diese Fächer ebensowohl als auf

andere erstrecken. Ueberdies wird das Kön. Ober-Consistorium alle Jahre, das Eine Jahr für sämtliche protestantische Dekane, das andere Jahr für sämtliche protestantische Diakone, Pfarrer, Präzeptoren und Vikare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzuschicken sind. Die Aufsätze der Diakonen, Pfarrer, Präzeptoren und Vikare sind durch die Dekane mit einem Urtheil derselben über jeden, an die General-Superintendenten und von diesen an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 40. Den Dekanen wollen Wir hiemit die sorgfältigste und gewissenhafteste Oberaufsicht über sämtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese aufs neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von Uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Orts-Geistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur künftig bei den jährlichen Visitationen der Schule jedes Orts die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3—4 Stunden des Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden, auch, wie solches geschehen, durch den Ortsgeistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit auf das Schulwesen ihrer Diöcesan-Orte fortsetzen, sich von den Ortsgeistlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand jeder Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und den Diöcesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schulinspection mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und mit bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmäßigem Eifer sich den Forderungen seines Amtes in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleißig beschäftigen.

H.) Mittel zu Anschaffung einzelner Schulbedürfnisse und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41. In jedem Ort, wo es möglich ist, soll eine Orts-Schulkasse oder Orts-Schul-Fonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleißige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterstützung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

a) Die einzelnen Schulstiftungen des Orts.

b) Die Kosten des examinis annui, welches dafür cessirt.

c) Die Strafgelder der Schulversäumnisse.

d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Casse bezahlt wird.

Die Administration und Verwendung steht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat.

Für die genaueste Ausführung dieser Unserer Verordnung machen Wir alle Unsere Geistliche und weltliche Beamte, Magistrate, Vorsteher und Lehrer der Schulen verantwortlich. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 31 Dec. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj propr.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5. Jan.

Regulativ für die Amtsverhältnisse zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern.

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, zu Hinwegräumung aller Zweifel und Anstände über das Verhältniß zwischen den Kön. Landvögten und den ihnen untergebenen Kön. Oberbeamten folgende bestimmtere Vorschriften zu ertheilen, welche hiemit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Es ist Sr. Königl. Maj. unabänderlicher ernster Wille, daß die Königl. Ober-Beamten in allen unter der Oberaufsicht des Königl. Ministerii des Innern stehenden Angelegenheiten, namentlich in allem, was sich auf regiminelle und polizeiliche Gegenstände, auf das Medicinal-Wesen, auf den Straßenbau und das Marschwesen, auf die Commun-Oekonomie und Staatswirthschaft, so wie auch auf Gegenstände der Conscription bezieht, den Landvögten vollkommen untergeordnet seyn sollen.

2) In Ansehung der in die Rechtspflege einschlagenden Gegenstände, wohin insbesondere alle Civil- und Ehe-Streitigkeiten, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, alle zum Justizfache sich eignende Strafsachen gehören, verbleibt es zwar bei der bisherigen Anordnung, daß die Ober-Beamten in Behandlung derselben mit Ausschluß der Landvögte unmittelbar unter den höhern Königl. Justiz-Behörden stehen, und von denselben allein Befehle erhalten können, doch sind hievon diejenigen Strafsachen ausgenommen, worüber den Administrations-Behörden die Cognition zusteht, und wenn gegen die von diesen ergangenen Straf-Verfügungen der Rekurs an die Justiz-Behörde genommen wird, so bleiben auch hier die Landvögte die Mittel-Instanz, welche bei Einziehung der Berichte und bei dem Ausschreiben der Entscheidungen nicht übergangen werden darf.

3) In allen zum Ressort des Landvogts gehörigen Angelegenheiten kann derselbe von den sich hierauf beziehenden Gegenständen selbst Einsicht nehmen, von dem Ober-Beamten Bericht verlangen, die von ihm bemerkten Unordnungen abstellen und überhaupt diejenigen Verfügungen treffen, die er für zweckmäßig und den Gesetzen angemessen hält. Den Königl. Ober-Beamten bleibt zwar bevor, ihre Zweifel und Erinnerungen dagegen in gebührender Bescheidenheit bei dem Landvogt selbst, und im Fall sie da kein Gehör finden, auch bei den höhern Stellen vorzubringen. Sie können aber die Vollziehung der Landvogteiamtlichen Anordnungen nicht von dem Erfolg dieser Vorstellungen abhängig machen, sondern sind schuldig, dieselben ohne weiters zu befolgen, und haben die Verantwortung davon gänzlich dem Landvogt zu überlassen.

4. In Fällen, wo es an schleuniger Vollstreckung der ergehenden Befehle gelegen ist, steht dem Landvogt frei, hiezu den Ober-Beamten eine bestimmte Frist anzusetzen. Auch ist derselbe befugt, bei einer erscheinenden unentschuldbaren Verzögerung oder Saumseligkeit von Seiten des Beamten, wogegen niemals der Vorwand überhäufter Geschäfte den Beamten außer Schuld setzt, nicht nur durch Absendung eines Landdragoners, Pressers, oder in wichtigen Fällen durch Abordnung seines Aktuars auf Kosten des Schuldhaften sich der Befolgung seiner Verfügungen zu versichern, sondern auch gegen denselben im Fall fortgesetzter oder gröberer Vernachläßigung und Verschuldung mit einer Strafverfügung von 10 Reichsthalern vorzugehen, gegen welche dem Beamten zwar, wenn er rechtliche Einwendungen zu machen hat, der Rekurs an das Kön. Justiz-Ministerium offen steht, deren Nachsicht er aber im Wege der Gnade niemals hoffen darf.

5) Von allen wichtigern Begebenheiten innerhalb des Oberamts, welche auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfarth desselben Einfluß haben, ist von Seiten des Oberamtmanns dem Landvogt die Anzeige zu machen, dessen amtlicher Beurtheilung überlassen wird, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften gleichbald eine Verfügung zu treffen, oder an die höheren Königl. Stellen Bericht zu erstatten.

6) Wenn ein Oberamts-Untergebener durch eine Verfügung des Oberamtsmanns oder durch die Amtsnachläßigkeit desselben beschwert zu seyn glaubt, so hat derselbe zunächst bei dem Landvogt, in so fern die Sache in dessen Amts-Ressort einschlägt, seine Beschwerde anzubringen, wo sodann derselbe nach Beschaffenheit der Umstände von dem Oberbeamten Bericht abzufordern, und die geeignete Verfügung darauf zu erlassen, übrigens aber das unstatthafte Queruliren unruhiger Amtsuntergebenen nicht ungerügt hingehen zu lassen hat. Erst wenn der Unterthan bei dem Landvogt kein Gehör findet, oder die Entscheidung der Sache zu lang verzögert werden würde, darf sich der Oberamts-Untergebene an die competente Collegial-Behörde wenden.

7) In Rücksicht auf die Form der von den Ober-Beamten an die Landvögte zu erstattenden Berichte und der von diesen zu erlassenden Ausschreiben ist folgendes zu beobachten:

Der Bericht an den Landvogt muß ein vollständiges Rubrum, wie ein an die Kön. Collegien zu erstattender Bericht, enthalten. Auch ist unter dem Rubrum die Zahl der Beilagen zu bemerken, und wenn bereits früher etwas in der Sache verhandelt worden ist, das Wort „Vorakten" beizusetzen.

In der Anrede, in dem Context und in der Ueberschrift wird die Benennung

„Hochlöbliches Königliches Landvogtei-Amt"

gebraucht. In dem Bericht selbst spricht der Oberamtmann von sich immer in der 3ten Person mit dem Ausdruck

„gehorsamst Unterzogener"

und statt aller Courtoisie wird mit den Worten

„Sich damit ꝛc.

geschlossen, und bei der Unterzeichnung nichts als der Amts-Charakter und Namen des Beamten beigefügt.

Auf gleiche Weise hat der Landvogt in seinen Erlassen der Benennung

„Löbliches Königl. Oberamt"

und wenn er im Context von sich redet, des Ausdrucks:

„unterzogene Stelle"

sich zu bedienen, auch das Ausschreiben ohne Courtoisie blos unter Anfügen des Datums und der Unterzeichnung des Namens und Amts-Charakters zu schließen.

8) Kein an ein Königl. Ministerium, Collegium oder Departement zu erstattender Bericht in Sachen, welche zum Landvogtei-Ressort gehören, darf von dem Ober-Beamten unmittelbar dahin abgesendet werden.

Derselbe hat vielmehr jeden solchen Bericht dem ihm vorgesetzten Landvogt zu übermachen, welchem alsdann obliegt, den Innhalt des Berichts zu prüfen, die etwa fehlenden Notizen vor dem Ablauf desselben noch zu erheben, auch den Bericht selbst nöthigenfalls in beizufügenden Bemerkungen zu ergänzen oder zu berichtigen, oder, wenn nichts dabei zu erinnern wäre, sein Vidit beizusetzen. Nur Feuer-Berichte oder Anzeigen von entstandenen Tumulten oder Aufruhr und Relationen über besondere kommissarische Aufträge, welche einem Ober-Beamten namentlich ertheilt werden, sind hievon, so wie Berichte und Anzeigen, welche bloße Rechts-Sachen betreffen, ausgenommen.

9) Auf gleiche Weise werden auch die von den höhern Stellen an die Oberämter ergehenden Verfügungen durchgängig den Landvögten in so weit sie immer in deren Geschäfts-Kreis einschlagen, zugefertiget, und sind durch diese den Beamten als Unterbehörden zu

insinuiren; wobei aber denselben ausdrücklich aufgegeben wird, die an sie erlassenen General-Verordnungen nicht von Oberamt zu Oberamt circuliren zu lassen, sondern jedem Ober-Beamten eine eigene Ausfertigung zu seiner Nachachtung zuzusenden.

10) Die schleunige Beförderung sowohl der für die höhern Königl. Stellen bestimmten Berichte, als der auszuschreibenden Resolutionen haben die Landvögte sich in der Maaße angelegen seyn zu lassen, daß jene und diese, wo nicht die Dringlichkeit des Gegenstands die Absendung eigener Expressen erfordert, jedesmal mit der nächsten Post, oder dem nächsten Boten an den Ort ihrer Bestimmung abgehen.

11) Was die einzelnen Gegenstände der landvogteiamtlichen Funktionen, insbesondere aber die Sicherheits-Anstalten betrifft: so steht dem Landvogt zu, die seiner Landvogtei zugetheilten Land-Dragoner und Land-Füsiliere auf die einzelnen Oberämter zu vertheilen, denselben in Rücksicht auf die Distrikts-Bereutungen und andere Funktionen specielle der Lokalität und den jedesmaligen Zeitbedürfnissen angemessene Instruktionen zu ertheilen, allgemeine und Partikular-Streife zu veranstalten und deshalb sowohl mit den Oberforstämtern als auch mit den benachbarten Landvogteien Rücksprache zu nehmen, wobei jedem wiederholt zur Pflicht gemacht wird, nach Maßgabe der General-Verordnung vom 11. September 1807. §. 41. innerhalb des ihm untergebenen Landvogtei-Distrikts solche Anordnungen zu treffen, daß, so oft es die Umstände erfordern, die Streifmannschaft auf den ersten Wink, und ohne längere den Zweck meistens vereitelnde Vorbereitungen auf denjenigen Punkten sich einfinden kann, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist.

Außerdem haben aber auch die Königl. Oberbeamten die jedem Oberamte zugewiesene Gensd'armerie nach Maßgabe der Land-Dragoner-Instruktionen vom 4. August 1809 und der ihnen in eintretenden Specialfällen zukommenden Landvogteiamtlichen Weisungen zu verwenden. Ueberdies wird denselben überlassen, nach Erforderniß der Umstände Partikular-Streife in ihren Oberamts-Bezirken vorzunehmen. Sie haben aber von jedem solchen Streife vorher dem Landvogt die Anzeige zu machen, welcher zu beurtheilen hat, ob nicht gleichförmige Anstalten in den angrenzenden Oberämtern damit in Verbindung zu setzen seyn möchten.

12) Bei einem ausgebrochenen Brande ist neben dem an Se. Königl. Majestät unmittelbar zu erstattenden Bericht auch dem Landvogt augenblicklich durch Feuer-Reiter die Anzeige zu machen, welcher alsdann aufs schleunigste sich auf den Brandplatz zu begeben, und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen hat. Auch außer diesem Falle gebührt es dem Landvogt, sich nach den Verrichtungen der Feuer-Schauer und dem Zustand der Löschanstalten zu erkundigen, und überhaupt über der Beobachtung der Feuer-Polizei-Verordnungen mit allem Ernst zu halten.

13) In Conscriptions-Sachen sind die Ober-Beamte den Landvögten ebenfalls untergeordnet, und können auch in Fällen, wo sie nach den Gesetzen mit denselben die Di-

strikts-Commission bilden, diesen sich nicht gleichstellen. Der Landvogt hat als Präses die Direktion der ganzen Geschäfts-Behandlung nach den von Sr. Königl. Majestät durch die Königl. Conscriptions-Commission ertheilten Vorschriften, und der Oberamtmann hat sich dessen Anordnungen nach dem Subordinations-Verhältniß zu fügen, indem derselbe nur zum Behuf der Abgabe nothwendiger Notizen dabei zugezogen wird. Bei Behandlung eines jeden einzelnen Conscriptionspflichtigen hat der Beamte blos aktenmäßige Auskunft zu geben, der Landvogt aber zu entscheiden oder im Zweifel bei Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung der Königl. Conscriptions-Commission auf einen einzelnen Fall, solchen an ebengedachte Commission zur Entscheidung zu berichten.

14) Bei Truppenmärschen ist es vorzüglich die Obliegenheit des Landvogts, für eine angemessene Dislokation der Truppen und für die schleunige Beibringung der erforderlichen Vorspanns-Pferde, Transport-Wägen und Verpflegungsmittel zu sorgen. Er hat aber in wichtigeren Fällen, besonders bei bedeutenden Lieferungen, wenn es die Zeit gestattet, die ihm untergeordneten Ober-Beamten um ihre gutächtliche Aeußerung zu vernehmen, und den leztern kommt es zu, die jedem Oberamts-Distrikt aufgelegten Prästationen auf die damit betroffenen Amtsorte unter Landvogteiamtlicher Oberaufsicht umzulegen.

15) Die richtige Fertigung und Einsendung der Bevölkerungs-Listen, auch der gewöhnlichen Jahrs-Berichte über den Erndte-Heu- und Wein-Ertrag, den Schaf- Rindvieh- und Pferde-Stand ꝛc. liegt in so ferne auf der Verantwortlichkeit des Landvogts, daß derselbe nicht nur für die pünktliche Beobachtung der Einsendungs-Termine, sondern auch für die Zuverläßigkeit der darinn enthaltenen Notizen von Amts wegen und ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, mit allem Ernst zu sorgen hat; daher er die Oberamtleute in seinem Bezirk zur genauen Angabe der dahin einschlagenden Notizen besonders anzuhalten hat.

16) Wenn den Landvögten über Gegenstände, welche sämtliche ihnen untergebene Oberämter angehen, Berichte abgefordert werden; so steht ihnen zwar frei, die hiezu nöthigen Notizen von den Ober-Beamten einzuziehen, sie werden aber ausdrücklich erinnert, sich nicht auf einen bloßen Auszug der oberamtlichen Berichte, vielweniger auf die bloße Einsendung derselben mit einer Begleitungs-Anzeige zu beschränken, sondern jedesmal ihre auf eigene Erfahrung und eigenes Nachdenken sich gründenden Ansichten beizufügen.

17) Im allgemeinen wird den Königl. Ober-Beamten gemessenst eingeschärft, sich auf keine Weise beigehen zu lassen, das Ansehen und die Amtswürde der ihnen vorgesetzten Landvögte zu verkleinern, noch ihre gesetzliche Unterordnung unter dieselben außer Augen zu setzen; so wie im Gegentheil auch von den leztern zuversichtlich erwartet wird, daß sie sich alles dessen, was die Ober-Beamte in Ausübung ihrer Amtspflichten behindern, irre leiten oder verdrossen machen und ihre amtlichen Funktionen erschweren könnte, enthalten, vielmehr denselben durch ein offenes, gerades und liberales Benehmen entgegen kommen, und sie auf jede Weise zu pflichtmäßiger Thätigkeit aufzumuntern suchen, auch

für keine ihrer amtlichen Verrichtungen, weder den Amtspflegen, noch einzelnen Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen etwas anrechnen, noch von irgend jemand etwas annehmen, sondern sich mit dem ihnen ausgesetzten Amtsgehalt gänzlich begnügen, überhaupt aber sich bestreben werden, in allen ihren Handlungen sich durch ein der Würde ihres Amts und den ihnen eingeräumten Vorzügen angemessenes Verhalten auszuzeichnen.

Stuttgart den 31. December 1810.

Ministerium des Innern.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Se. Königl. Majestät haben Ihren an dem Königlich-Westphälischen Hofe akkreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn von Gemmingen, in gleicher Eigenschaft zum Gesandten bei des Großherzogs von Frankfurt Königl. Hoheit zu ernennen geruht.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Jan.

Königl. General-Verordnung, die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Eremten betreffend.

Da seit einiger Zeit häufig der Fall vorkommt, daß der allgemeinen Verordnung des Landrechts und der General-Rescripte vom 6. April 1735, 22. Dec. 1736 und 2. Jun. 1788 ungeachtet, von denen dem Staab und Gerichtszwang der Beamten und Stadt-Gerichte nicht unterworfenen Personen die Zubringens-Inventarien theils gar nicht, theils nicht zu rechter Zeit errichtet und übergeben werden, diese Unterlassung aber eine künftige Gesellschafts- und Erbschafts-Theilung, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwierig macht, und zu Irrungen und Streitigkeiten unter den Erbs-Interessenten Anlaß gibt; so wird hiemit die pünktliche Beobachtung jener gesetzlichen Vorschriften für die Zukunft aufs neue ernstlich eingeschärft und verordnet: daß alle dem Königl. Tutelar-Rath unmittelbar unterworfene Personen, ohne Unterschied des Standes und der Würde, innerhalb 3 Monaten nach ihrer ehelichen Verbindung, ihr Zubringens-Inventarium entweder öffentlich durch die competente Stelle errichten lassen, oder was ihnen gestattet ist, privatim verfassen, und dieser Stelle übergeben sollen, indem nach Verfluß dieser Frist, gegen diejenige, welche die gesetzliche Ordnung nicht beobachten, mit Erkennung der Legal-Strafe, und wenn solche wider Erwarten ohne Erfolg bleiben sollte, ohne weiters mit der obrigkeitlichen Errichtung des Inventariums vorgegangen werden wird. Uebrigens steht es denen auf dem Lande wohnenden eremten Personen, vermög ihrer Options-Rechte frei, ihre Zubringens-Inventarien durch das Waisen-Gericht des Orts ihres Aufenthalts errichten zu lassen, oder das privatim errichtete Inventar bei der Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreiberei des Orts zu deponiren. Damit man aber die erforderliche Kenntniß davon erhalten möge, so haben die Ober- und Staabs-Beamten alle Jahr ein Verzeichniß von den in ihrem Amts-Bezirk vorhandenen

neu verehlichten eremten Personen mit der Bemerkung: ob das Zubringens-Inventarium von ihnen errichtet, und bei welcher Behörde solches übergeben worden, durch die Amtsschreiberei verfertigen zu lassen, und an den Königl. Tutelar-Rath einzusenden.

Decret. Stuttgart, im Königl. Tutelar-Rath, den 20. Dec. 1810.

Ex spec. Mand.

Decret des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums, in Betreff der Herstellung der neuen Amts-Verbands-Verhältnisse; d. d. 7. Jan. 1811.

Es ist mittelst der aus Gelegenheit der Combination des Oberamts Neuffen mit dem Oberamt Nürtingen schon s. d. 20. Mai 1807 erlassenen Königl. Resolution, (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 34.) die allerhöchste Willens-Meinung eröffnet worden,

daß die aufgelößten und einem andern Oberamt zugetheilten Ober- und Staabs-Aemter, so wie einzelne von einem Oberamt abgerissene und einem andern Oberamt einverleibte Amtsorte in Ansehung ihrer seit dieser Vereinigung entstandenen Schulden und Prästationen in die Confraternität mit demjenigen Oberamt treten sollen, dem sie durch die neuen Aemter-Combinationen zufallen.

In dieser Gemäßheit wurden auch in vielen Oberämtern durch die eifrigen und zweckmäßigen Bemühungen der Beamten, Vorsteher und Officialen die neuen Amts-Verbands-Verhältnisse meistens durch gütliche Uebereinkunft, hier und da auch nach zuvor von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium erfolgter Entscheidung der vorgelegten streitigen Punkte, hergestellt, wo hingegen in einigen andern dießfalls die gewünschte Vereinigung in Hinsicht auf den Social-Verband noch nicht zu Stande gekommen ist.

Die neueste Aemter-Eintheilung macht es nun um so nothwendiger, daß alle früheren Social-Verhältnisse, in welchen einzelne Orte der vormaligen Oberämter zuvor unter sich gestanden sind, aufgelößt werden, und daß sie ihr zuvor besessenes gemeinschaftliches Aktiv- und Passiv-Vermögen nach dem Maßstabe, nach welchem sie hieran bisher Theil gehabt haben, unter sich vertheilen.

Und wenn gleich die Umstände es erheischen, daß die vor der neuesten Aemter-Eintheilung vom 27. Okt. 1810 einem Oberamt einverleibten Amtsorte ihre Steuren, Amtsschäden und Amts-Vergleichungs-Kosten noch bis nächstkünftig Georgii zu derjenigen Amts-Pflege entrichten, der sie zuvor zugetheilt waren: so muß hingegen um so zuverläßiger an diesem Termin der neue Orts-Verband in seiner Wirksamkeit sich zeigen, daher die Landvögte, Steuer-Räthe und Ober-Beamte sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen haben, in dieser Zwischenzeit nicht nur die neuen Steuer-Conkurrenz-Füße der zu einem Oberamt gehörigen Amts-Orte, nach welchen die herrschaftlichen Steuren, Amtsschäden und Amts-Vergleichungs-Kosten unter sie umzulegen sind, sondern auch das Verhältniß, nach welchem jede einzelne neu hinzugekommene Gemeinde an dem Gesamt-Aktiv- und Passiv-Vermögen der zuvor bestandenen Amtspflege Theil zu nehmen hat, festzustellen.

Im Allgemeinen lassen sich hierüber keine Normen zum Voraus aufstellen, da es auf die unter sich häufig so sehr verschiedenen und individuellen Verhältnisse ankommt, vielmehr ist es Gegenstand der Amts-Versammlungen, über die zu treffenden Bestimmungen die geeigneten Beschlüsse abzufassen, oder eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

Nur wo die Amts-Deputirten hierüber zu einem Beschlusse oder einem Verein nicht würden gelangen können, ist der im Streit befangene Punkt mit allen zur Beurtheilung dienlichen Umständen an das Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu berichten.

Und da es den Vereinfachungs- und Purifikations-Grundsätzen gemäß ist, das in der Regel in einem Oberamt nur ein Amtspfleger vorhanden sei: so werden die Oberämter, denen über diesen Gegenstand schon früher Bericht abgefordert wurde, erinnert, die andern aber, in welchen zu Folge der neuen Aemter-Eintheilung noch Amtspfleger der erst aufgelößten Oberämter zugegen sind, hiemit angewiesen, über die persönlichen Verhältnisse, die Dienst-Qualifikation und den Gehalt dieser Amtspfleger, auch ob der eine oder der andere neben der Amtspflege noch Neben-Aemter bekleide, umständlichen Bericht an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu erstatten.

Decret. Stuttg. im Königl. Ob. Land. Oekon. Colleg. den 7. Jan. 1811.

Decret des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii in Betreff der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle; d. d. 7. Jan. 1811.

Da auf der einen Seite die für die Königl. Staaten mittelst der General-Verordnung in Betreff der Organisation der Waisen- Zucht- und Irrenhäuser vom 11. Februar l. J. eingeführten Waisen- und Zuchthaus-Gefälle in den neuesten durch den Staats-Vertrag mit der Krone Baiern den Königl. Württembergischen Staaten einverleibten Provinzen nicht sogleich in Gang gesetzt werden können, und auf der andern Seite es eine Verwirrung hervorbringen würde, wenn die in den ältern Provinzen deshalb eingeführte Abtheilung nach Ober-Einbringerei-Distrikten sogleich verlassen werden wollte: So wird den Oberämtern hiemit zu erkennen gegeben, daß es bis zum 31. März dieses Jahrs bei jener Eintheilung um so mehr sein Verbleiben hat, als auch die Amtspfleger, die zugleich Ober-Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle sind, noch bis Georgii ihre Amts-Verrichtungen fortsetzen.

Vom 1. April des gegenwärtigen Jahrs an hingegen ist die Eintheilung in Landvogteien, so wie die neueste Aemter-Combination die Grundlage der auch für die Sustentation der Waisen- und Zuchthäuser zu bildenden Gefäll-Ober-Einbringer-Distrikte.

Von diesem Zeitpunkt an sind die für jene geordneten Gefälle

a) Zum hiesigen Waisenhause, aus den Landvogteien Rothenberg, Schwarzwald und auf der Alp.

b) Zur Zucht- und Waisenhaus-Pflege in Ludwigsburg, aus den Landvogteien an der Enz, am untern Neckar, an der Jaxt, am obern Neckar, am mittlern Neckar, und am Bodensee.

c) Zur Zuchthaus-Pflege in Gotteszell, aus den Landvogteien am Kocher, an der Rhems und Fils und an der Donau einzusenden.

So wie die jeweiligen Amtspfleger zugleich Ober-Einbringer sind, so sind die Heiligenpfleger, oder wo keiner sich befindet, die Unter-Steuer-Einbringer jeden Orts, Unter-Einbringer dieser Gefälle.

Sollten jedoch die Oberämter für zuträglicher erachten, die Gefäll-Unter-Einbringersstelle durchaus, oder in einzelnen Orten, mit dem Amt der Steuer-Einbringer oder Burgermeister zu verbinden, was, da ihre Steuer-Lieferungen ohnehin von Zeit zu Zeit sie zu Gängen in die Stadt veranlassen, oder auch wegen mehrerer Brauchbarkeit, hier und da der Fall seyn könnte: so bleibt ihnen solches überlassen.

Die Unter-Einbringer haben sich, besonders was die neuesten Lande betrifft, mit der Eingangs erwähnten General-Verordnung (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 8. vom J. 1810), sodann mit der Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle, (Beil. zu Nro. 19. des Staats- und Regierungs-Blatts von 1810) bekannt zu machen.

Auch werden sämtliche Ober-Einbringer hiemit legitimirt, auf Kosten ihrer Casse den in Heilbronn herausgekommenen Unterricht über die Behandlung des Einzugs dieser Gefälle für die ihnen untergeordneten Unter-Einbringer anzuschaffen.

Ueberhaupt aber werden die Oberämter und Ober-Einbringer erinnert, die in den erwähnten Gesetzen, geordneten Gefälle und die wegen ihres Einzugs und ihrer Verrechnung gegebenen Bestimmungen genauer, als es in manchen Oberämtern geschehen, zum Vollzug zu bringen, und insbesondere die vorgeschriebenen Quartal-Lieferungen an das betreffende Institut pünktlich zu leisten.

Decr. Stuttg. im K. Ob. Land. Oek. Coll. den 7. Jan. 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den $\frac{17}{20}$. Dec. wurde der wegen gefährlicher Mißhandlung des Orts-Schultheißen in Untersuchung gekommene Gottlieb Raith, von Kalh, Oberamts Herrenberg, zu dreijähriger Zuchthausstrafe bei schwerer Arbeit verurtheilt.

Unterm $\frac{10}{11}$. Dec. ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Jakob Höschele, von Gerlingen, wegen wiederholter Diebstahle, neben Ersatz aller Kosten und Schäden, zu dreijähriger Festungsstrafe condemnirt worden.

Am $\frac{13}{14}$. Dec. wurde der Löwenwirth Anton Bernhardt, von Schömberg, Oberamts Spaichingen, wegen kulposer Tödtung seiner Ehefrau, neben dem Ersatz aller Kosten mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Den $\frac{20}{22}$. Dec. ist die bei dem Oberamt Neckarsulm verhaftete Dorothea Neumeister, von Kleinöhrlach, wegen wiederholter Diebstähle zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe, neben Ersatz aller Kosten und Schäden verurtheilt und befohlen worden, daß dieselbe nach Ablauf dieser Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung verwahrt werden solle.

Am $\frac{20}{22}$. Dec. wurden die bei dem Kön. Oberamt Tettnang wegen Diebstahls inhaftirte Joh. Georg Stoppel, von Reute, und Fidel Späth, von Balingen, jeder zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den $\frac{23}{25}$. Dec. wurde die bei dem Oberamt Eßlingen verhaftete Johanna Sophia Hekmann, von Murrhardt, wegen wiederholter Diebstähle zu dreijähriger Zuchthausstrafe, neben dem Schaden- und Kosten-Ersatz verurtheilt, und zugleich verfüget, daß dieselbe nach erstandener Strafzeit, in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung gebracht werden solle.

Unterm $\frac{24}{26}$. Dec. wurde der bei dem Infanterie-Regiment Prinz Friedrich gestandene und neuerlich an das Füsilier-Bataillon von Berndes abgegebene Soldat, Johannes Wüst, wegen begangenen Verbrechens der Unzucht mit unmannbaren Mädchen, zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell, bei strenger Arbeit, verurtheilt.

Se. Königl. Majestät haben

durch ein Dekret vom 29. Dec. 1810 den Second-Lieutenant v. Gidden von der Artillerie aus Königl. Militär-Diensten entlassen;

durch ein Decret vom 6. Jan. 1811 den Hauptmann v. Wundt vom leichten Bataillon v. Wolff zum leichten Bataillon v. Stokmaier, und

den Hauptmann v. Müller von letzterem Bataillon zum leichten Bataillon v. Wolff zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Jan. die erledigte katholische Pfarrei Kiebingen, Oberamt Rottenburg, dem Excarmeliten Raphael Garb in Ravensburg zu übertragen, und

dem zur katholischen Patronat-Kaplanei zu St. Anton in Scheer, Oberamts Saulgau, nominirten Vikar Joseph Stützle, und

vermög allerhöchster Resolution vom 7. Jan. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Kirchdorf, Oberamts Leutkirch, nominirten Vikar Michael Jung die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Jan. dem Pfarrer Hopf, in Winterlingen, Diöcese Balingen, die erledigte Pfarrei Aichelberg, Diöcese Schorndorf, und dem Pfarrer Märklin zu Altenstaig im Dorf die Pfarrei Winterlingen zu übertragen.

Ludwigsburg. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Königl. Majestät haben, bei dem Eintritt dieses Jahrs, das diesseitige Waisenhaus mit einem Geschenke von Einhundert Gulden huldreichst zu begnadigen geruht, welche abermalige große Wohlthat mit Empfindungen des ehrfurchtsvollsten Dankes und unter den innbrünstigsten Segenswünschen empfangen wurde.

Den 3. Januar 1811.

Die Vorsteher des Königl. Waisenhauses.

Se. Königl. Majestät haben auf eine alleruntertänigste Anzeige von der Entbindung des Eheweibs des Zeugmachers Johann Schwarz, von Weilheim, Kirchheimer Oberamts, mit vier Mädchen, derselben ein Gratial von 55 fl. bei der Königl. Hof- und Domainen-Kasse anzuweisen allergnädigst geruht.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Jan.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums, die Verpflichtung und Immatrikulirung der, in den neu acquirirten, vormals Bairischen Distrikten befindlichen Advokaten und Notarien betreffend; d. d. 11. Jan. 1811.

Da nach den Königl. Gesetzen kein Advokat, oder Notar dieses sein Amt in dem Königreich ausüben darf, der nicht zuvor bei den Königl. Justiz-Collegien immatrikulirt und gegen Se. Königl. Majestät auf die Gesetze des Reichs verpflichtet ist; so werden die in den neu acquirirten, vormals baierischen Distrikten befindliche Advokaten und Notarien hiemit aufgerufen, binnen drei Monaten sich bei der unterzeichneten Stelle in schriftlichen, mit legalen Zeugnissen über ihre Prüfung und Annahme von den vormaligen kompetenten Behörden, so wie mit oberamtlichen Beiberichten über ihre seitherige Amtsführung versehenen Exhibitis zu melden, wo sodann diejenigen, bei deren Anstellungs-Dekreten und Zeugnissen sich nichts zu erinnern findet, ohne nochmalige Prüfung als Königl. Advokaten und respekt. Notarien bestätiget, und zur Immatrikulirung und Eidesleistung in dieser Eigenschaft zugelassen werden sollen.

Nach Verschluß des bestimmten Termins kommen gegen alle diejenigen, welche bis dahin sich nicht gemeldet und ihre Bestätigung nicht ausgewirkt haben, die bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung, und sind daher diese ohne Rücksicht auf die, von den vormaligen Regierungs-Behörden früher ausgewirkte Aufnahme, alsdann in jedem Fall der für alle Supplikanten um die Advokatur oder das Notariat vorgeschriebenen Prüfung unterworfen.

Decret. Stuttgart, den 11. Jan. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

Die Rubricirung der oberamtlichen Berichte an den I. Ober-Justiz-Senat betr.

Bereits unterm 8. Aug. 1806 und 4. Jul. 1807 wurden sämtliche Königl. Oberämter angewiesen, in Zukunft auf denjenigen Berichten, welche durch eine diesseitige Verfügung veranlaßt worden, immer unter der Rubrik nach den Worten Acta, die Nummer der betreffenden Collegial-Expedition beizusetzen.

Da diese Vorschrift von mehreren Königl. Oberämtern bisher nicht befolgt worden ist, so wird die Beobachtung derselben hiemit nochmals gemessenst anbefohlen, und haben die Königl. Oberämter übrigens auch bei der Rubricirung solcher Berichte genauer darüber zu halten, daß die Namen der Inquisiten deutlich geschrieben werden, und dabei weder Schreibfehler, noch eine Verwechslung der Namen, wie bisher mehrmal geschehen, einschleichen, indem durch solche Fehler in der Registratur leicht Verwirrungen veranlaßt werden.

Decret. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Senats, den 8. Jan. 1811.

Decret des Königl. Ober-Consistoriums, die Classificirung und Besetzung der Schul-Dienste betreffend.

Da in der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, §. 25. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1811 Nro. 1) die Bestimmung enthalten ist, daß alle Schuldienste nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster), zweiter und dritter Classe abgetheilt werden sollen, so wird den Königl. Dekanatämtern, wie auch den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstehern hiemit bekannt gemacht, daß die Schuldienste, welche nur 150 fl. oder weniger ertragen, in die erste Classe, diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 150 fl. bis 300 fl. incl. haben, in die zweite Classe, und die übrigen besser besoldeten in die dritte Classe gehören.

Zugleich wird in Hinsicht der bereits examinirten und mit Zeugnissen der Dienstfähigkeit versehenen Provisoren, so wie der Schulmeister, welche das Promotions-Examen schon erstanden haben, verordnet, daß um Schuldienste dritter Classe in der Regel nur wirkliche Schulmeister, welche bei der Prüfung kein geringeres als das Prädikat gut erhielten, oder auch in einzelnen Fällen, nach zuvor ertheilter besonderer Erlaubniß, Provisoren, die ein Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse haben, sich melden, und von den Communen in Vorschlag dazu gebracht werden dürfen.

Die Bewerbung um Schuldienste zweiter Classe steht sodann denjenigen Provisoren frei, in deren Zeugnissen das Prädikat gut oder recht gut oder durchaus gut enthalten ist, so wie allen bereits fünf Jahre lang angestellten Schulmeistern.

Die übrigen mit minder guten Zeugnissen versehenen Schul-Amts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienste erster Classe zugelassen.

Es bleibt übrigens jedem bereits examinirten Provisor oder Schulmeister unbenommen, wenn er ein besseres Zeugniß zu verdienen glaubt, seine Ansprüche bei einer der jährlichen Conkurs-Prüfungen geltend zu machen.

Decret. Stuttg. im Königl. Ober-Consistorium, den 4. Jan. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 9. Jan. 1811 wurde:

1) Anna Barbara Schuler, von Erzingen, Balinger Oberamts, geb. Jetter von da, Kläg., von Jakob Friedrich Schuler, Bürger und Adlerwirth zu Erzingen, Bekl., ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, geschieden, und

2) in der Ehescheidungs-Klagsache der Christina Rebeka Bühler, von Göppingen, geb. Mozer von da, Kläg., wider Georg Friedrich Bühler, Burger und Beck zu Göppingen, Bekl., ex cap. adulterii veri, auf Beweis erkannt.

Se. Königl. Maj. haben dem General-Major, Commandanten in Mergentheim, von Groß, das Großkreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst verliehen.

Den 16. Jan. 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 13. Jan.

den vormals Königl. Preuß. Fähnrich Alexander v. Langen, zum Second-Lieutenant beim Linien-Infanterie-Regiment v. Franquemont zu ernennen,

den Second-Lieutenant v. Dungern, vom Garde-Regiment zu Fus zur Jäger-Escadron des Garde-Regiments zu Pferd zu versetzen, und

den Lieutenant v. Altrok, vom Infanterie-Regiment v. Franquemont zu entlassen;

durch ein Decret von 10. Jan. dem Lieutenant v. Buhl, vom Füsilier-Bataillon von Berndes, die allerunterthänigst gebetene Entlassung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Jan. dem Pfarrer Landbek zu Ostheim die erledigte Pfarrei Altenstaig im Dorf, Diöcese Wildberg, und

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Jan. dem Pfarrer M. Heugelin in Herrenalb, die erledigte Pfarrei Geradstetten, Diöcese Schorndorf zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Jan. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Physikus ordinarius Dr. Endres, von Wiesenstaig, zum Oberamts-Physikus in Wiblingen, und den quiescirenden Physikus Obermaier, von Wiesenstaig, zum wirklichen Physikus daselbst zu ernennen allergnädigst geruht.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Jan.

Die Form und Eingabe der Suppliken betreffend. d. d. 12. Jan. 1811.

Da man häufig schon wahrzunehmen gehabt hat, daß die Unterthanen, und besonders die Verfasser der Bittschriften, in den neuerworbenen Königl. Gebiets-Theilen den gesezlichen Vorschriften in Hinsicht auf die Form der Bittschriften und namentlich auch in Hinsicht auf den gehörigen Gebrauch des Stempelpapiers, nicht nachkommen; so werden dieselbe, unter Hinweisung auf die in Kapffs Sammlung einzeln ergangener Württembergischen Verordnungen enthaltenen und die in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemachten neueren Vorschriften, bei Vermeidung der Legal-Strafe, andurch erinnert, sich, was das Stempelpapier betrifft, hierunter pünktlich nach der klaren Vorschrift der Stempel-Ordnung zu achten, sofort bei Eingabe der Suppliken sich genau an die vorgeschriebene Instanzen-Ordnung zu binden, und an kein Königl. Collegium oder Departement eine Supplik einzureichen, ohne solche zuvor dem betreffenden Oberamt zum Beibericht vorgelegt zu haben, als wovon nur dann eine Ausnahme statt findet, wenn die Bittschrift gegen den Beamten gerichtet ist, oder nur ein Monitorium enthält. Die Concipisten der Suppliken aber haben in den Bittschriften (zur linken Seite von der Unterschrift des Supplikanten) ihren ganzen Namen, Amts-Charakter und Wohnort beizusezen, die Supplikanten zu Einholung des Beiberichts anzuweisen, und sich, daß solches geschehen sey, von dem Supplikanten unterschriftlich bezeugen zu lassen.

Kön. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 2.. Jan. dem Königl. Kammerherrn, Freiherrn Maximilian von Ulm, Gutsbesizer von Erbach, die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Jan. den Eleve de Diplomatie Kammerjunker von Linden, zum Geheimen Legations-Secretaire bei dem Königl. Kabinets-Ministerium zu ernennen.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

durch ein Decret vom 17. Jan. den Second-Lieutenant v. Rauchhaupt 4ten, vom Linien-Infanterie-Regiment v. Scharffenstein, zum Garde-Regiment zu Fus zu versetzen, und

durch ein Decret vom 22. Jan. dem Second-Lieutenant Faber vom Linien-Infanterie-Regiment Prinz Paul die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus Königl. Militärdiensten zu ertheilen.

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 14. Jan. dem Ober-Steuer-Assessor Spittler den Charakter als Hofrath gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 17. Jan. den katholischen geistlichen Rath Kelker zugleich zum Mitglied der Königl. Ober-Studien-Direktion zu ernennen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 18. Jan. die erledigte Hüttenverwaltung Abtsgmünd dem bisherigen Hüttenamts-Controleur Hefele, von Unterkochen, zu übertragen.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Febr.

General-Pardon

für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen, Besitzungen gebürtige Deserteurs.

Se. Königl. Majestät von Württemberg wollen allen und jeden Soldaten, welche aus denen durch die neuesten Staatsverträge von der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergegangenen Besitzungen und Ortschaften, und zwar namentlich

I.) vom Iller-Kreise:
aus der Stadt und Gebiet von Ravensburg,
aus der Stadt Buchhorn,
aus dem Landgerichte Tettnang,
aus dem Landgerichte Wangen, mit Ausnahme der Distrikte von Wonnbrechts u. Thann,
aus dem Landgerichte Leutkirch mit der Stadt gleichen Namens;

II.) vom Ober-Donau-Kreise:
aus der Hälfte des Amts Illertissen,
aus einem Theile der Grafschaft Fugger-Kirchberg,
aus einem Theile des Landgerichts Söflingen,
aus der Stadt Ulm,
aus einem Theile des Landgerichts Alpeck,
aus einem Theile des Landgerichts Elchingen,
aus dem Landgerichte Geißlingen,
aus dem Amt Donzdorf,
aus einem Theile des Landgerichts Günzburg,
aus einem Theile des Landgerichts Nördlingen,

aus dem Amt Dischingen, } Fürstl. Taxisch.
aus dem Amt Neresheim, }
aus Theilen der Aemter Hochaltingen und Maichingen,
aus dem Amt Neresheim, Fürstlich Oettingen-Wallersteinisch,
aus Theilen des Amts Wallerstein,
aus dem Amt Baldern,
aus Theilen des Amts Mönchroth,
aus Theilen des Amts Oettingen, diesseits der Werniz;

III.) von dem Rezat-Kreise:
aus Theilen des Landgerichts Dinkelsbühl,
aus Theilen des Landgerichts Feuchtwang,
aus dem Landgerichte Crailsheim,
aus dem Amt Hohenlohe-Kirchberg,
aus dem Amt Gerabronn,
aus dem Amt Rotenburg,
aus dem Amt Uffenheim;
IV.) aus dem Amt Oeffingen,

gebürtig, bei dem Königl. Bairischen Militär gestanden und von solchem desertirt sind, einen General-Pardon gegen neue gesetzmäßige Kapitulation dergestalt allergnädigst verwilligt haben, daß, wenn dieselbe, sofern sie schon in den Königlichen Staaten sich befinden, sogleich nach Publikation des Pardons, oder sofern sie noch abwesend wären, in den nächsten drei Monaten a Dato, sich bei ihren Oberämtern oder den Garnisonen Ulm, Ellwangen, Crailsheim oder Stuttgart einfinden und melden werden, sie von aller Strafe befreit, ihnen wegen ihrer begangenen Desertion kein Vorwurf gemacht, und sie in Rücksicht einer Strafe so angesehen werden sollen, als ob sie nie desertirt wären.

Es wird daher diese allerhöchste Gnade andurch öffentlich bekannt gemacht, und erwartet, daß sich alle dergleichen Deserteurs als gehorsame Unterthanen einfinden werden.

Gegeben Stuttgart den 1. December 1810.

Friedrich.

Königl. Verordnung, das einigen Städten des Königreichs zu ertheilende Prädikat: Unsere gute Stadt betr.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts d. d. 26. Jan. allergnädigst zu verordnen geruht, daß folgende Städte des Königreichs, wenn ihrer in Rescripten oder sonst in AllerhöchstDero Namen Erwähnung geschieht, das Prädikat: „Unsere gute Stadt" erhalten sollen, nämlich: Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttlingen.

Decret Königl. Ob. Fin. Kammer, Steuer-Depart. betr. die Accise-Entrichtung von Viktualien, welche auf die Märkte gebracht werden; d. d. 21. Jan. 1811.

In Beziehung auf den §. 59. der Accise-Ordnung, wird hiemit die Erläuterung gegeben, daß nicht nur die Viktualien-Händler, sondern auch diejenige Unterthanen, welche ihre Erzeugnisse zum Verkauf auf die Märkte bringen, die Accise hievon in ihrem Wohnorte nach den dort bekannten laufenden Preisen zu entrichten haben. Stuttgart, den 21. Jan. 1811.

Decret des Kön. Ober-Consistorii, die angeordneten Schullehrer-Conferenzen betr.

Da die vierteljährigen Schullehrer-Conferenzen zu Folge des §. 21. der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1811. Nr. 1.) allgemein in den evangelischen Diöcesen des Reichs eingeführt werden sollen, so wird hiemit den Geistlichen und Schullehrern folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Die Mitglieder dieser Conferenzen sollen sich über Gegenstände der Pädagogik und Didaktik, so weit dieselben den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eignes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Ansichten, oder durch Lectüre gesammelten Bemerkungen im Schulfache, insbesondere in Hinsicht der verschiedenen Verhältnisse und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr- u. Stunden-Plane, der Schul-Disciplin u. s. w. sich wechselseitig mittheilen.

2) Um hiebei eine gewisse Ordnung zu beobachten, hat der dirigirende Geistliche bei jeder Conferenz eine oder mehrere pädagogisch didaktische Fragen aufzugeben, welche sämtliche Mitglieder zu Hause schriftlich zu beantworten haben.

Diese Aufsätze sind an den dirigirenden Geistlichen spätestens 14 Tage vor der nächsten Conferenz zu übersenden.

Derselbe trägt sodann bei dieser Zusammenkunft das Resultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Uebersicht mit seinen beurtheilenden Bemerkungen vor und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenstand dieser Conferenz aus. Die übrige Zeit ist der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, in der sie von dem dirigirenden Geistlichen aufgerufen werden, über andere Gegenstände des Schulwesens Interessantes vorzubringen haben.

3) Zu jeder Conferenz ist ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch, zu verwenden.

4) Nur erwiesene Krankheits- oder andere dringende Fälle können als Entschuldigungs-Gründe des Nichterscheinens angenommen werden.

5) Wo dergleichen Conferenzen noch nicht bestehen, haben die Dekane die nach der Localität und nach pädagogischen Kenntnissen am besten dazu geeigneten Geistlichen ihrer Diöcese zu Haltung derselben aufzurufen, und den Erfolg zu berichten.

6) Von der Einrichtung und dem Fortgange der Conferenzen hat der dirigirende Geistliche in einer Beilage der Pfarr-Relation jedesmal Nachricht zu geben, und werden die Dekane hiemit angewiesen, ihre Bemerkungen nach vorgängiger Einsicht der Conferenz-Protokolle ad marginem beizusetzen, und dabei insbesondere auch diejenigen Geistlichen

namhaft zu machen, welche durch freiwilligen Besuch dieser Conferenzen ihren Eifer für das Schulwesen erprobt haben.

Decr. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 4. Jan. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 16. Jan. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Mayer, Bürger und Maurer zu Knittlingen, Maulbronner Oberamts, Kl., von Sophia Barbara, geb. Fröhner, von Maulbronn, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Christoph Küber, des Sailer-Handwerks, von Neufen, Nürtinger Oberamts, Kl., von Christina, geb. Rottmann, von Linsenhofen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten. Sodann wurde

3) in der Ehescheidungs-Klagsache Georg Friedrich Blessing, Bäckers u. Feldmessers zu Dürrmenz, Maulbronner Oberamts, wider Anna Maria, geb. Fischer, von Pinache, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, auf Beweis erkannt.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Jan. dem Grafen von Baleure die nachgesuchte Entlassung als wirklicher Kammerherr mit der allergnädigsten Erlaubniß zu ertheilen geruht, den Kammerherrn-Titel ferner noch beizubehalten.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Jan. dem Ober-Acciser Brodhag in Biberach den Charakter als Ober-Accisverwalter zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Jan. die erledigte Amtsschreiberei Heubach, dem vormaligen Oberamtmann Burkart, von Gmünd, zu übertragen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 29. Jan. haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Feldrennach, Diöcese Wildbad, dem Diakonus M. Schweppe in Rosenfeld, allergnädigst übertragen.

Der Rechts-Candidat Friedrich Gerber aus Eßlingen ist nach erstandener Prüfung zum Königl. Advokaten aufgenommen, und in dieser Eigenschaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 29. Jan. 1811.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Febr.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 23. Jan. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Georg Hallwachs, Bürger und Weingärtner zu Reuttlingen, Kläg. von Maria Magdalena, geb. Fuchs von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Martin Stahleker, Bürger und Oelmüller zu Honau, Reutlinger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Stahleker von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) Anna Maria Sippel, von Schwieberdingen, Ludwigsburger Oberamts, geb. Waidle von da, Kläg. von Johann Georg Sippel, Bürger und Weingärtner zu Schwieberdingen, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Vergleichung der Kosten.

Den 31. Jan.

1) Gottfried Schik, Bürger und Schmidmeister von Willspach, Weinsperger Oberamts, Kl. von Christina, geb. Erler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Rosina Stahl, von Mußberg, Stuttgarter Amts-Oberamts, geb. Mayle von da, Kl. von Johann Jacob Friedrich Stahl, Bürger und Zimmermann allda, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Martin Kauffmann, Bürger und Zeugmacher zu Ebingen, Balinger Oberamts, Kl. von Maria Catharina, geb. Stierlin von da, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

4) Anna Rosina Fuchs, von Jsny, Oberamts Wangen, geb. Wiedmann von Memmingen, Kl. von Johann Fuchs, Färbermeister zu Jsny, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 31. Jan. nachstehende Beförderungen und Versetzungen in Allerhöchstdero Armee vorzunehmen allergnädigst geruht,

bei dem Leib-Chevauxlegers-Regiment avancirt der Secondlieutenant v. Buch zum Premier-Lieutenant,

der bisherige Hechingische Stallmeister von Kniestedt, und der Cadet v. Schütz werden Second-Lieutenants bei diesem Regiment;

Second-Lieutenant v. Podevils vom Dragoner-Regiment Kronprinz wird als solcher zum Leib-Chevauxlegers-Regiment versetzt.

Beim Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich wird Cadet Werthes aus dem Militär-Institut zum Second-Lieutenant ernannt.

Beim Dragoner-Regiment Kronprinz avanciren Second-Lieutenant v. St. Andreé zum Premier-Lieutenant, und

Cadet Katzmaier zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Kronprinz: der bisherige Staabshauptmann von Valois zum wirklichen Hauptmann,

der Premier-Lieutenant v. Holzschuher zum Staabs-Capitän,

der Second-Lieutenant v. Könneriz zum Premier-Lieutenant, und

der Cadet v. Maier zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Prinz Paul avanciren, Second-Lieutenant v. Donopp 1te, zum Premier-Lieutenant, und

die beeden Cadets v. Fechheim und Gmelin zu Second-Lieutenants.

Beim Infanterie-Regiment von Scharffenstein: Second-Lieutenant v. Langen zum Premier-Lieutenant, und

der Cadet Kauffmann zum Second-Lieutenant.

Beim Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm: der Second-Lieutenant Schüßler zum Premier-Lieutenant, und

beim Infanterie-Regiment Prinz Friedrich, der Second-Lieutenant v. Waibel zum Premier-Lieutenant.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Dekret vom 1. Febr.

den Staabshauptmann v. Oberkirch vom Regiment Prinz Friedrich, und

den Artillerie-Second-Lieutenant Schöpf entlassen,

den Staabshauptmann v. Tidemann vom Regiment Prinz Friedrich wegen Ehrenrühriger Vergehungen cassirt, hingegen

den Premier-Lieutenant v. Dillen vom Regiment v. Phull zum Staabs-Capitän beim Regiment Prinz Friedrich,

den Cadet Kornbeck vom Regiment v. Phull zum Second-Lieutenant in eben diesem Regiment,

den Cadet Groos von der Artillerie, und den Cadet Hettler aus dem Kön. Militär-Institut zu Second-Lieutenants bei dem Artillerie-Corps zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Dekret vom 25. Jan. dem Cameral-Verwalter in Freudenthal die Polizei daselbst zu übertragen, so daß derselbe für dieses Fach als Staabsamtmann angesehen werden soll;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Jan. den Ober-Consistorialrath v. Baer an die Stelle des Ober-Regierungsraths Schübler zum Mitglied des Königl. Ober-Censur Collegiums,

vermög allerhöchsten Dekrets vom 3. Febr. den geheimen Legations-Sekretär von Gremp an die Stelle des von der Königl. Gesandtschaft in Petersburg zurückberufenen Legations-Sekretärs, Legationsrath von Mülinen, und

vermög allerhöchster Resolution von ebend. den bisherigen Bauverwaltungs-Scribenten Stürmer in Ludwigsburg zum Buchhalter bei der Umgelds-Rechnungs-Kammer, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 6. Febr. den bisherigen Assessor bei dem Königl. Steuer-Departement, Kammerjunker von Werneck zum Ober-Steuerrath zu ernennen, endlich

vermög allerhöchsten Dekrets von ebend. dem Amtmann und Amtschreiber Kapf zu Rosenfeld die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle, und solche dem vormaligen Stempel-Cassier Pfäfflin in Ellwangen zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 1. Jan. die Stelle eines Bücher-Fiskals zu Ulm dem dortigen Professor Adam zu übertragen, und

die Stadt Ravensburg in Bücher-Sachen der Aufsicht des Bücher-Fiskals Kreis-Arzts Dr. Maag zu Altdorf zu untergeben geruht.

Unterm 7. Febr. ist das erledigte Dekanat und die Stadtpfarrei Aalen dem Helfer M. Göriz in Heidenheim allergnädigst übertragen worden.

Vermög allerhöchsten Dekrets vom 1. Februar haben Se. Königl. Majestät den Post Expeditor Franke, von Buchau, zum Königl. Ober-Postrath zu ernennen, und dem Condukteur Schwarz die Post-Expedition Buchau allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Febr.

Königl. Verordnung, die Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advokaten betr.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 2. Febr. zu verordnen geruht haben, daß kein Rechts-Candidat künftighin vor Zurücklegung des fünf und zwanzigsten Jahrs zum Advokaten aufgenommen werden soll; so wird diese allerhöchste Bestimmung hiedurch allgemein bekannt gemacht.

Decret des Kön. Ober-Consistoriums, die Schul-Incipienten betr.

Da in den Bittschriften der Schul-Incipienten, welche sich um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar gemeldet, und zugleich um eine jährliche allergnädigste Unterstüzung gebeten haben, die in der neuesten General-Verordnung (Staats- und Reg. Blatt Nr. 1. §. 18.) vorgeschriebene Erforderniſſe nicht mit der nöthigen Bestimmtheit und Zuverläßigkeit angegeben sind, auch es nothwendig ist, in Zeiten zu wissen, wie viele Schul-Incipienten sowohl an Georgii d. J. als in den künftigen Eintritts-Terminen in eine öffentliche oder Privat-Bildungsanstalt aufgenommen zu werden wünschen; so wird hiemit sämtlichen evangelischen Dekanen des Königreichs folgendes zur künftigen genauen Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Diejenige Schul-Incipienten, welche wegen Mittellosigkeit um eine Unterstüzung bitten, haben ein von den Ortsvorstehern ausgestelltes und von dem Oberamt verificirtes Attestat, worin ihre und ihrer Eltern Vermögens-Umstände genau angegeben sind, mit ihren Bittschriften einzusenden; es ist daher in Beziehung auf diejenige Gesuche, welche bereits eingekommen sind, das Erforderliche nachzutragen, indem widrigenfalls auf dieselbe keine Rücksicht genommen werden wird.

2) Alle neu eintretende Schul-Incipienten haben mit ihren Bittschriften um Aufnahme in eine Schullehrer-Bildungsanstalt ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit zum Schullehrerstand in Hinsicht auf Fähigkeit, Kenntnisse und Aufführung vorzulegen. Dieses Zeugniß ist ihnen von dem Dekan nach vorgängiger Vernehmung des Ortspfarrers auszustellen, und beide haben sich zu diesem Ende von den Eigenschaften des Supplikanten durch eigene gewissenhafte Prüfung zu überzeugen.

3) Alle Schul-Incipienten, welche auf Georgii d. J. entweder in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen, oder in eine andere hiezu legitimirte Bildungsanstalt, oder auch bei einem dazu bevollmächtigten vorzüglichen Schullehrer aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich längst binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Befehls an durch den Dekan der Diöcese bei dem Kön. Ober-Consistorium melden, indem sie widrigenfalls die Zurückweisung zu erwarten haben.

Endlich werden alle dem pädagogischen Fache sich vorzüglich widmende Geistliche, welche nach Anleitung des §. 13. der General-Schulverordnung eine Privat-Bildungsanstalt für Schullehrer zu errichten gesonnen sind, hiemit aufgefordert, ihre Entschließung binnen 14 Tagen unter Vorlegung eines Lehrplans und Angabe der in ihrem Ort für Wohnung und Kost der Schul-Incipienten zu treffenden Einrichtungen und des jährlichen Aufwands, an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden.

Decr. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 29. Jan. 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{7}{8}$. Jan. wurde der bei dem Oberamt Böblingen verhaftete Johann Weiß, von Rohr, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz aller Kosten und Schäden zu fünfzehenmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Am $\frac{8}{12}$. Jan. wurden die bei dem Oberamt Wangen verhaftete Vagantinnen, Margaretha Mayer, von Appenzell, und Waldburge Herrmann, von Kanzach, erstere zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Landes-Verweisung, letztere aber zu zweijähriger Zuchthausstrafe, unter dem Anhange verurtheilt, daß sie nach erstandener Strafe in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung abgegeben werden soll.

Den $\frac{14}{15}$. Jan. ist der bei dem Oberamt Alpek inhaftirte Christoph Wegscheid, von Breuningsheim, wegen wiederholten Diebstahls, zu zweijähriger Festungsarbeit und Ersatz der Kosten condemnirt worden.

Am $\frac{14}{15}$. Jan. wurde die wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt bei dem Oberamt Blaufelden in Inquisition gekommene Marie Catharine Kämmerer, von Michelbach, mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Den 15/8. Jan. ist der bei dem Oberamt Kirchheim verhaftete Jakob Füller, von Schlatt-stall, wegen Diebstahls zu Einjähriger Festungsstrafe und Erstattung aller Kosten und Schäden condemnirt worden.

Den 16/17. Jan. wurde gegen nachstehende, bei dem Oberamt Urach, wegen Münzverbrechen, verhaftete Inquisiten das Erkenntniß ausgesprochen, daß

1) Johann Georg Schäfer, von Wolfschlugen, zu einer fünfjährigen,
2) Wilhelm Friedrich Gänsle, von Mezingen, zu einer vierjährigen,
3) Heinrich Unterkircher von da, zu einer dreijährigen,
4) Christoph Hechtle von da, zu einer zweijährigen, endlich
5) Carl Heinrich Rudolph, von Grötzingen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe

unter dem Vorbehalt einer Erhöhung aller dieser Strafen für den Fall einer künftig gegen diese Inquisiten etwa zu erweisenden mehreren Verschuldung, verurtheilt werden sollen.

Am 21/1. Jan. ist die wegen wiederholter Diebstähle bei dem Oberamt Crailsheim in Verhaft gekommene Marie Barbara Schön, von Schwabach, zu ein- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe condemnirt, und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung über die Gränze gebracht, und ihr deren Wiederbetretung bei harter Strafe untersagt werde.

Unterm 26/8. Jan. wurde Joseph Nadig und dessen Schwägerin, Theresie Bechter, von Schlier, Oberamts Ravensburg, wegen mit Blutschande verbundenen Ehebruchs, und zwar ersterer mit einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, letztere mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg neben dem Ersatz der Kosten belegt.

Am 26/8. Jan. wurde der bei dem Oberamt Eßlingen verhaftete Friedrich Späth, von Denkendorf, wegen wiederholter Diebstähle zu einer fünfzehenmonatlichen Festungsstrafe, neben Ersatz aller Kosten und Schäden verurtheilt.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 6. Febr. 1811 wurden geschieden:

1) Friedrich Arnold, Bürger und Zimmermeister zu Poppenweiler, Ludwigsburger Oberamts, Kl. von Catharina, geb. Greiner von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Andreas Kipp, Bürger und Bauer zu Böhringen, Sulzer Oberamts, Kläg. von Anna Barbara, geb. Schmid von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Anna Maria Krämer von Stuttgart, geb. Breutling, von Renningen, Leonberger Oberamts, Kl. von ihrem ausgewichenen Ehemann, Christian Adam Krämer, Zimmermann von Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malitiosae, unter Verurtheilung des letztern in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 31. Jan. den zum Secondlieutenant bei dem Leib-Chevaurlegers-Regiment ernannten bisherigen Hechingischen Stallmeister v. Kniestedt zugleich zum Königl. Reise-Stallmeister und Kammerjunker gnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Dekret vom 12. Febr. allergnädigst geruht,
dem Secondlieutenant v. Ellrichshausen vom Dragoner-Regiment Kronprinz,
dem Secondlieutenant Crebert von der Artillerie, und
dem Secondlieutenant Dettelbacher vom leichten Infanterie-Bataillon von Wolff die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus Königl. Militär-Diensten zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,
durch ein allerhöchstes Dekret vom 4. Febr. den bei der verewigten Herzogin Franziska vormals angestellten Kammerdiener Benz zum Königl. Kammerdiener zu ernennen,

vermög allerhöchsten Dekrets vom 7. Febr. dem ältesten Sohn des verstorben Forstraths von Reitter den Acceß bei dem Secretariat des Königl. Forst-Depart. und

vermög allerhöchster Resolution vom 8. Febr. dem Carl Albrecht v. Bühler, Sohn des verstorbenen geheimen Raths und Landvogts, den Acceß bei dem Königl. Forst-Departement zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Dekrets vom 12. Febr. die erledigte Forst-Referenten-Stelle bei der Königl. Hof- und Domänen-Kammer, dem Forstrath v. Jäger, sodann

vermög allerhöchsten Dekrets v. 13. Febr. dem bisherigen Registrator Schilardt beim Königl. Kriegs-Collegio die erledigte Sekretär-Stelle beim Königl. Forst-Departement zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Dekrete von ebend. den Stella Manfredi zum Direktor der Königl. Tuchmanufaktur in Ludwigsburg zu ernennen, und

die erledigte Pfarrei Herrenalb, Diöcese Wildbad, dem Vikar in Plieningen, M. Widmann zu übertragen allergnädigst geruht.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. Febr.

Decret des Kön. Kathol. Geistl. Raths, die Diäten und Entschädigung der katholischen Schul-Inspectoren betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchster Resolution vom 6. Jan. d. J. den aufgestellten katholischen Schul-Inspectoren für die jährliche Schulvisitation ein Taggeld von zwei Gulden, und für ihre weitere Bemühung und den Aufwand an Schreibmaterialien eine Entschädigung von jährlichen Drei Gulden von jedem mit einer Schule versehenen Bezirks-Orte auf die Kirchen- und Schulfonds, oder bei deren Unvermögenheit auf die Communkassen allergnädigst angewiesen.

Da nun von Seiten des Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Legitimation zur Ausbezahlung jener Gebühren von der Zeit an, wo die allgemeine Schulverordnung erlassen wurde, bereits ertheilt worden ist, so wird solches unter Beziehung auf den §. 29. der allgemeinen Schulverordnung wegen der Vorspann hiemit bekannt gemacht, damit die seit jener Zeit angestellten Schul-Inspectoren die ihnen gebührenden Diäten und Entschädigungsgelder in Empfang nehmen mögen.

Decr. Stuttgart, im Kön. Kathol. Geistl. Rath, den 22. Jan. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decret vom 23. Jan. dem Steinbruch-Controleur Friedrich Bertrand die Weg-Inspectors-Stelle in der Landvogtei auf der Alp zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 14. Febr. den bisherigen Stadtumgelder Horf in Ulm zum Oberumgelder in Waldsee, den vormaligen Unter-Aufschläger Keller in Ulm zum Stadtumgelder daselbst, und

den bisherigen Stadtgerichts-Aktuar Rueß in Ulm zum Accis-Controleur daselbst, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Febr. den bisherigen Ober-Acciser Bilcher in Blaubeuren zum Oberumgelder, und den vormaligen Oberzoller Kurz daselbst zum Ober-Acciser in Blaubeuren zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Febr. die erledigte evangelische Pfarrei Schnaitheim, Diöcese Heidenheim, dem Pfarrer M. Vischer in Willspach, Diöcese Weinsberg, zu übertragen.

Stuttgart. Der vormalige Patrimonialbeamte zu Werrenwag, Marquard Daub von Rottenburg ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und sub. hod. bei dem Königl. Ob. Just. Coll. 2ten Senats immatriculirt worden. Den 9. Febr. 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 13. Febr. dem Tischlermeister Andreas Schreiner, von Mergelstetten, Heidenheimer Oberamts, zur Aufmunterung und Unterstützung wegen der von demselben erfundenen Maschinen, ein Geschenk von 20 Louisd'or bei der Staats-Casse, allergnädigst anweisen zu lassen geruhet. Unter diesen Maschinen zeichnet sich besonders eine Spinn-Maschine aus, welche von den bis jetzt bekannten in mehreren Stücken abweicht; sie bedarf keiner Vorspinn-Maschine und kann mit wenigen Abänderungen zu Schaf- und Baumwolle benutzt, auch kann auf derselben nach Belieben feiner oder gröber gesponnen werden.

Stuttg. in dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 15. Febr. 1811.

Königlich = Württembergisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Samstag, 2. März.

Königl. Verordnung, die Landvogtei an der Jaxt betr.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. Febr. zu verordnen geruht, daß nach veränderter Eintheilung des Landvogteibezirks an der Jaxt die Unterämter zu Bartenstein, Wachbach und Schrozberg aufgelöst, und dagegen zu Sindringen, Dörzbach und Creglingen neue gebildet, somit der bisherige Amtmann Amthor von Bartenstein nach Creglingen, der Amtmann Sprösser von Wachbach nach Dörzbach, und der Amtmann Bagnato von Schrozberg nach Sindringen versezt werden sollen.

Aufforderung des Königl. Ober = Lehenhofs an die Besitzer der durch den Staatsvertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810 unter Königl. Souverainetät und Oberlehenherrlichkeit gefallenen Lehen, die Muthung derselben betr. vom 18. Febr. 1811.

Da durch die an Se. Königl. Majestät kraft des Staatsvertrags vom 18. Mai 1810 von der Krone Baiern geschehene Abtretung verschiedener in dem Staats = und Regierungs = Blatt vom vorigen Jahr Seite 499 angezeigten Landestheile die Oberlehenherrlichkeit über die darin befindlichen Lehen von gedachter Krone an Allerhöchstdieselben übergegangen ist, und daher die Besitzer dieser Lehen dieselbe, bei deren Verlust, innerhalb der in den Lehenrechten vorgeschriebenen Zeit von Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von dem 6. Nov. 1810 als dem Tag des Königl. Besitz = Ergreifungs = Patents an gerechnet, bei dem Königl. Oberlehenhof gebührend zu muthen haben; so wird diesen Königl. Vasallen, bei der Erinnerung an die erwähnte vasallitische Pflicht die Weisung ertheilt, in ihren Muthungs = Eingaben nicht mehrere in verschiedenen Lehenbriefen abgesonderte Lehen, mit einander zu verbinden, sondern zu jedem in einem Lehenbrief verliehenen Lehen

von Anna Margaretha, geb. Wörner, von Klein-Engstingen, Reutlinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Christina Dorothea Banzhaf, von Illingen, Maulbronner Oberamts, geb. Bauer von da, Kläg. von Gottfried Banzhaf, Bürger und Wagner zu Illingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des letztern in die Kosten.

3) Georg Adam Aß, Bürger und Bauer zu Weiler zum Stein, Marbacher Oberamts, Kl. von Christina, geb. Hochstätter von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der letztern in die Kosten.

Den 20. Febr.

1) David Hafner, Bürger und Chirurgus zu Heilbronn, Kl. von Louise, geb. Keßler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Christina Spindler, von Bünzwangen, Göppinger Oberamts, Kläg. von Joseph Spindler, Bürger und Beker zu Bünzwangen, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Wurde auf die Ehe-Annullations-Klage des Johann Adam Schmid, Bürger und Thorwächters zu Heilbronn, Klägers gegen Catharina Elisabeth, geb. Mokler, von Böklingen, Heilbronner Oberamts, Bekl. ex cap. doli, diese Ehe annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben den Legations-Secretaire, Kammerjunker von Grempp zum Legations-Rath gnädigst ernannt. Den 27. Febr. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Febr. den bisherig Schweizerischen Lieutenant v. Schultheß als Second-Lieutenant beim Kön. Leib-Chevauxlegers-Regiment, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 20. Febr. den in Kön. Westphälischen Diensten gestandenen Second-Lieutenant Wachs als solchen bei dem leichten Infanterie-Bataillon v. Wolff anzustellen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 21. Febr. haben Se. Königl. Majest. den vormaligen Mauthbeamten Alois Majer in Crailsheim zum Ober-Acciser daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 5. März.

Königliches Kriegs-Ministerium. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das Königliche Militär.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für das ganze Königliche Militär ein Familien-Register errichtet und fortgesetzt werden solle, dessen Ausführung auf nachfolgende Art allergnädigst bestimmt wurde. Die einzelnen und ersten Aufnahmen haben zu besorgen:

a) Bei den Regimentern und Bataillons der ganzen Armee die Auditors und die theils evangelische, theils katholische Garnisons-Geistliche, oder wo keine Garnisons-Prediger vorhanden sind, die Orts-Geistliche. Zu ihrer Erleichterung hat der Commandeur ihnen auf Ansuchen einen tauglichen Quartier-Meister beizugeben.

b) Bei dem Invaliden-Corps und der Gensd'armerie werden die Aufnahmen besorgt durch den dazu bestimmten Auditor dahier und den Garnisons-Prediger.

c) Bei Militäres, die an kein Regiment attachirt sind, desgleichen bei pensionirten und reducirten Officiers und bei Wittfrauen von Militär-Personen, wenn solche noch Militär-Forum haben, in der Garnison Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm die dazu bestimmten Auditors nebst den Garnisons- oder mit Besorgung der Garnisons-Geistlichen-Angelegenheiten beauftragten Orts-Geistlichen.

d) In Orten wo Garnisonen sind, nehmen die Auditors auch die Familien der Stadt-Commandanten und der dort lebenden pensionirten oder reducirten Officiers und der Officiers-Wittfrauen in die einzusendenden Tabellen auf.

e) Leben pensionirte und reducirte Officiers, oder Officiers-Wittwen in Orten, wo keine

Garnisonen sind, so sollen die Orts-Geistliche beauftragt werden, die erforderliche Notizen und Tabellen an die Central-Stelle einzusenden.

Wittfrauen werden unter dem Namen des Mannes eingetragen, dessen Todestag sodann angeführt wird.

f) Wittwen von Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, welche sich bei keinem Regiment mehr aufhalten, sollen nicht mehr in die Militär-Familien-Register, sondern in die ihrer Wohnorte kommen.

Für das Verfahren wird folgendes vorgeschrieben:

1) Die Auditors und Geistliche bearbeiten das Geschäft gemeinschaftlich.

2) Sie haben sich nach dem in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1807. Nro. 150. publicirten Gesetz genau zu richten, auch dasjenige zu befolgen, was ihnen die allergnädigst angeordnete Central-Stelle, nämlich das General-Auditoriat und die Feld-Probstey, auftragen wird, so wie sie bei Anstands-Fällen sich an solche zu wenden haben, und durch dieselbe die nöthigen gedruckten Tabellen erhalten werden.

3) Sie haben das Geschäft mit aller Sorgfalt, Fleiß und Accuratesse zu führen, daß darauf in Vorfallenheiten die rechtlichen Beweise von Familien-Verhältnissen gegründet werden können.

Sie werden ihre hierunterhabende Verantwortlichkeit beherzigen, und in der Ueberzeugung arbeiten, daß beim Militär, wo Einheimische und Fremde sind, wo sich die Wohnorte so oft ändern und die Väter den Familien so schnell entrissen werden können, die genaue Führung dieser Register noch von größerer Wichtigkeit seye, als bei dem Civil-Stande, und daß eben deswegen auch die größte Sorgfalt des Gouvernements eintrete.

4) Alle unverheirathete Militär-Personen gehören nicht in die Militär-Familien-Register, sondern bleiben blos in den Familien-Registern des Wohnorts ihrer Eltern, unter der Rubrik ihrer Eltern.

5) Dagegen sind in die Militär-Familien-Register aufzunehmen, alle Verheirathete oder im Wittwer-Stand lebende Militär-Personen, sie mögen Kinder haben oder nicht. Jede dieser Personen ist in eine der gedruckten Tabellen genau nach der Vorschrift des ebenangeführten Gesetzes im Staats- und Regierungs-Blatt einzutragen.

Dabei sind zuerst die Angaben der Militär-Personen selbst von den Auditors von jeder Familie in eine eigene gedruckte Tabelle, die als Concept dient, zu sammeln, aber nicht für sich allein schon als richtig anzunehmen und einzutragen, sondern die Auditors haben diese Angaben den Garnisons- oder in deren Ermangelung, den Orts-Geistlichen, zu communiciren, welche sodann bei denjenigen Angaben, die nicht aus den Kirchenbüchern ihrer Orte zu verificiren sind, an den Geistlichen der betreffenden Orte zu schreiben und eine amtliche unentgeldliche Verification der-

selben aus den Kirchenbüchern dieser Orte zu verlangen haben, worauf dann erst die Familien-Tabellen von dem Auditor und Geistlichen gemeinschaftlich zu verfertigen sind.

Da die Familien-Register öffentliche Dokumente mit Beweiskraft seyn sollen, so müssen über die im Auslande vorgefallenen Geburten, Todes-Fälle und Copulationen die nothwendigen data dokumentirt beigebracht werden. Die Ausländer in der Königlichen Armee haben demnach über ihre, ihrer Frauen und Kinder Geburten, Copulationen und ihrer Familie vorgekommene Todes-Fälle aus dem Ausland, die zu Erreichung des Zweckes der Familien-Register erforderlichen Dokumente vorzulegen.

6) Die Familien-Tabellen müssen in Beziehung auf alle Militär-Personen des ganzen Reichs, welche noch vor dem 1. Juli 1811 getraut werden, oder früher schon geheirathet haben, längstens auf den 1. August 1811. von den betreffenden Auditors zum General-Auditoriat rein und deutlich geschrieben, und von der Aufnahms-Behörde unterschrieben eingeschickt werden. Es sind daher 2 gleichlautende Exemplarien zu fertigen, deren eines beim Regiment bleibt, das andere aber eingeschickt wird.

7) Alle diejenige, welche vom 1. Juli 1811 an, erst heirathen, so wie in Zukunft alle Neu-Verheirathete, sind sogleich nach ihrer Verheirathung gleichfalls jeder in eine eigene gedruckte Familien-Tabelle von dem Auditor und Geistlichen einzutragen und ein Exemplar derselben gleich nach ihrer Verfertigung an das General-Auditoriat einzusenden.

8) Am Ende eines jeden Jahrs haben die Garnisons- oder Orts-Geistliche, von allen bei der Garnison während des ganzen Jahrs vorgekommenen Taufen und Todes-Fällen, wie auch von allen bei Kindern der Militär-Personen vorgekommenen Copulationen und Confirmationen vollständige Extracte aus dem Tauf-Todten-Confirmations- und Ehe-Büchern den Auditors zu übergeben, wonach die Aufnahms-Behörde das beim Regiment befindliche Exemplar revidirt, obige Extracte aber auf den 31. Dec. an das General-Auditoriat einzusenden hat.

Ist etwa nach der Uebergabe dieser Extracte in demselben Jahr noch ein oder der andere Fall vorgekommen, so versteht sich von selbst, daß derselbe mit den Extracten des folgenden Jahrs noch nachzuholen ist.

In gegenwärtigem Jahr sind diese Extracte in Hinsicht auf alle die Fälle, welche vom 1. Juli an vorkommen, gleichfalls auf den 31. Dec. einzusenden.

9) Jeder bei einer Militär-Person, oder ihren Frauen und Kindern, außer der Garnison vorkommende Todes-Fall, Taufe, Copulation, Confirmation, ist von dem Geistlichen des Orts, wo einer dieser Fälle vorgekommen, sogleich dem Garnisons-Geistlichen, oder in Ermanglung desselben, dem Orts-Geistlichen, wo das betref-

fende Regiment in Garnison ist, amtlich, mittelst eines genauen Extracts aus dem Taufbuch, Ehebuch ꝛc. des Orts, wo die Taufe, Copulation ꝛc. ꝛc. vorgenommen worden, zu notificiren, von diesem und dem Auditor in die Tabelle einzutragen, und mit den übrigen Notizen und Tabellen auf den 31. Dec. jeden Jahrs an das General-Auditoriat einzusenden.

10) Kommen die in vorigen Punkten erwähnten Fälle außer dem Königreich vor, so soll der Hausvater oder Mutter von dem Geistlichen des Orts, wo die Taufen, Copulationen ꝛc. vorgefallen, ein glaubwürdiges Zeugniß hierüber beibringen und dem Auditor zustellen.

11) Auf alle von Auditors oder Geistlichen — in Betreff der Familien-Register — zu schreibenden Briefe, oder zu erstattenden Berichte, ist zu setzen, „Militär-Dienst-Sache von der N. N. Stelle," wo sie dann von der Königlichen Post- oder den Amtsboten, unentgeldlich spedirt werden.

12. Wird eine Militär-Person zu einem andern Regiment oder Garnison versetzt, so theilt der Auditor und Geistliche an den Auditor und Geistlichen, wohin er jetzt gehört, eine vidimirte Abschrift der Familien-Tabelle mit.

13) Tritt eine verheirathete, oder im Wittwer-Stand lebende Militär-Person aus dem Militär-Stand aus, so hat der Auditor des betreffenden Regiments es dem General-Auditor nebst dem Ort, wo jener künftig seinen Aufenthalt nehmen wird, zu berichten; worauf sodann die Central-Stelle dem Geistlichen dieses Orts, den diese Person betreffenden Extract aus dem Militär-Familien-Register zusenden wird.

Stuttgart, den 24. Febr. 1811. Königl. Kriegs-Ministerium.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. März.

Decret an sämtliche Landvogtei-Steuer-Räthe und Cameral-Beamte, die Erhaltung der Ufer an herrschaftlichen Gütern betreffend.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da den herrschaftlichen, an Flüssen und Bächen liegenden Gütern dadurch großer Schaden zugeht, wenn entweder die Ufer vernachläßiget, oder von jenseitigen Güterbesitzern Uferbaue angelegt werden, welche zum Nachtheil des herrschaftlichen Ufers gereichen; so wird den Königl. Cameral-Beamten hiemit aufgegeben, auf die Erhaltung der herrschaftlichen Ufer, auf die Anlegung und Ergänzung der Uferholzpflanzungen, vorzüglich mit niedrig bleibenden Hölzern, Weiden, Saalweiden, Erlen ꝛc. die größte Sorgfalt anzuwenden, und die Unterpfleger, Güter-Aufseher, Wiesenmeister ꝛc. hienach zu instruiren.

Wenn ein Ufer-Besitzer aus eigennützigen Absichten auf das Königl. Eigenthum und zum Schaden desselben Uferbaue anlegen, Hölzer in das Wasser fällen sollte, so ist sogleich die Wegräumung desselben zu verlangen, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, bei dem betreffenden Oberamt Abhülfe und Wegräumung dieser Baue nachzusuchen, auch nöthigenfalls bei dem landwirthschaftlichen Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer die Anzeige hievon zu machen. Zugleich werden sämtliche Landvogtei-Steuerräthe und Cameral-Beamte angewiesen, bei Verpachtung herrschaftlicher Güter, welche an Flüssen und Bächen liegen, und durch dieselbe Ufer-Beschädigungen ausgesetzt sind, das Uferholz nicht dem Beständer zu überlassen, sondern unter die besondere Aufsicht eines tüchtigen Unteroffizianten zu stellen, und dafür zu sorgen, daß solches in bestimmten Perioden gehauen, und zum Uferbau verwendet, oder, wenn es hiezu nicht nöthig wäre, verkauft werde.

Es ist diesfalls das Nöthige in die Pachtbedingungen aufzunehmen, und darin festzusetzen, daß der Beständer das an den Ufer-Böschungen in bestimmter Breite wachsende Gras, so weit es zur Befestigung des Ufers nöthig erfunden wird, was in den Pacht-Bedingungen näher anzugeben ist, sich nicht zueignen dürfe. Stuttgart, im landwirthschaftl. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 1. März 1811.

Decret an sämtliche Stadt- und Oberamtsgerichte des Königreichs, die Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Königl. Fiskus betreffende Processe betr.

Da Se. Königl. Majest. allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß Allerhöchstdenselben künftig über alle den Königl. Fiskum betreffende Processe vierteljährige Berichte

in tabellarischer Form erstattet werden sollen, woraus der Gang eines jeden derselben klar ersichtlich sey; so werden sämtliche Stadt- und Oberamtsgerichte des Königreichs andurch angewiesen, künftig und zwar vom 1. Jan. 1811 an über die bei ihnen anhängigen Processe der befragten Art vierteljährige Tabellen, nach dem hier besonders beigedruckten Formular *) zu entwerfen, und dieselbe längstens 8 Tage nach dem Schluß des Quartals bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern und Abholung des Berichts durch einen von dem säumigen Gerichte zu bezahlenden eigenen Boten, an den zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums einzusenden, oder falls kein dergleichen Proceß bei ihnen anhängig wäre, solches innerhalb gleicher Frist und bei gleicher Strafe berichtlich anzuzeigen, damit der Königl. zweite Justiz-Senat durch diese Berichte von dem Grunde des Ausbleibens der Tabelle für jene Gerichtsstellen unterrichtet, und somit zugleich von der Vollständigkeit der eingekommenen Tabellen, in Ansehung aller bei den Untergerichten anhängigen Processe obiger Art überzeugt werde. Decretum, Stuttg. den 18. Febr. 1811. Im Königl. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Register für das Königl. Militär betreffend.

Da Se. Königl. Maj. die Errichtung eines allgemeinen Familien-Registers für das Kön. Militär anzuordnen geruhten, so werden die sämtlichen evangelischen und katholischen Geistliche des Reichs in Hinsicht der ihnen obliegenden Mitwirkung zu diesem Zwecke auf den Inhalt der ergangenen Verordnung (Staats- und Reg. Blatt vom 5. März d. J. Nr. 11) verwiesen, deren Bestimmungen dieselben in allen sie betreffenden Punkten auf das genaueste zu befolgen, und überhaupt den Militär-Behörden auf jede Weise zu richtiger Führung des Familien-Registers an die Hand zu gehen haben. Stuttgart, den 6. März 1811.

Decret des Königl. Kathol. geistl. Raths, die katholischen Schul-Incipienten und Provisoren betreffend.

Da es nothwendig ist, daß diejenigen, welche sich dem Schullehrer-Stande widmen wollen, ihr Verhaben dem Königl. Kathol. geistl. Rath in einem mit dem Beibericht des Schul-Inspectors ihres Geburtsorts, mit dem Original-Taufschein, und mit Zeugnissen über ihre Fortschritte und ihr sittliches Betragen während der Schuljahre, so wie über ihre Entlassung aus der Schule, versehenen Exhibitum vortragen; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung für alle katholische Schul-Incipienten hiemit bekannt gemacht, und werden sämtliche katholische Schul-Inspectoren auf die genaue Beobachtung des 5ten Artikels ihrer Amts-Instruction in Betreff der Schul-Incipienten verwiesen.

Zugleich wird den Schul-Inspectoren der Auftrag ertheilt, von jedem Provisor, der nicht wirklich in einer Schule Provisorats Dienste leistet, oder der von seinem Dienste austritt, dem Königl. Kathol. geistlichen Rath jedesmal die ungesäumte Anzeige zu machen.

Endlich sind die Prüfungen derjenigen Schul-Candidaten, welche eine lateinische Lehranstalt besucht hatten, auch auf die darinn gelehrten Fächer, insbesondere die lateinische, griechische oder französische Sprache auszudehnen, und die Ausarbeitungen derselben mit den übrigen Prüfungs-Akten einzusenden. Stuttgart, den 7. Febr. 1811.

*) S. Beilage.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den 30. Jan. und 1. Febr. wurde in der Untersuchungs-Sache gegen Adam Wagner und Consorten von Queckbronn, wegen thätlicher Mißhandlung des Leonhard Wolfart, von Bronn, Oberamts Mergentheim,

1) Adam Wagner zu Ein- und Einhalbjähriger, nachgemeldte vier Personen aber, namentlich

2) Martin Bauer,
3) Michael Deker,
4) Michael Neff,
5) Leonhard Pflüger, jeder zu sechsmonatlicher Festungsstrafe auf Hohenasperg verurtheilt.

Am $\frac{16}{19}$. Febr. ist der bei dem Oberamt Ravensburg verhaftete Mathias Thürner, von Graith, wegen verübten Raubs und Diebstahls, mit Rücksicht auf sein erst 16jähriges Alter, zu anderthalbjähriger Zuchthausarbeit, neben Ersatz des Gestohlenen und der Untersuchungs-Kosten condemnirt und befohlen worden, daß er nach Erstehung jener Strafe noch auf eben so lange in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen, und dort unter besonderer Aufsicht der Vorsteher zur fleißigen Arbeit anzuhalten sey.

Den $\frac{16}{19}$. Febr. wurde der bei dem Oberamt Kirchheim verhaftete Rothgerber, Friedrich Wernle, von Kirchheim, wegen begangener Excesse und Widersezlichkeit gegen die Stadtwache, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit und dem Ersatz aller Kosten verurtheilt.

Unterm $\frac{18}{19}$. Febr. wurde die bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart wegen wiederholten Diebstahls verhaftete Catharine Ruof, von Kornwestheim, neben Erstattung des zugefügten Schadens und der sämtlichen Kosten mit zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, nebst einem Willkomm belegt.

Am $\frac{22}{23}$. Febr. wurde der Forstbeiknecht Joh. Carl Christian Uso Gerhard, von Jesingen, Oberamts Tübingen, wegen Wilderei-Vergehens von seiner Forstbeiknechts-Stelle kassirt, und neben Confiskation des gebrauchten Gewehrs und dem Ersatz des Werths des geschossenen Wildprets, so wie aller Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, wonächst er über die Grenzen des Königreichs gebracht werden solle.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 27. Febr. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Jacob Rößle, Bürger und Weingärtner zu Gellmerspach, Weinsperger Oberamts, Kl. von Catharina Dorothea, geb. Hepting, von Willspach, Weinsperger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Catharina Conrad, von Ludwigsburg, geb. Jung, von Oßweil, Ludwigsburger Oberamts, Kläg. von Georg Conrad, Bürger und Hofschreiner zu Ludwigsburg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Maria Salome Göhring, von Reusten, Herrenberger Oberamts, geb. Laur von da, Kl. von Christoph Göhring, Bürger und Bauren zu Reusten, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Majest. haben dem Prälaten und General-Superintendenten Schelling zu Maulbronn und dem Decanus Gaum zu Calw das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst verliehen. Den 6. März 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 28. Febr. den bisherigen Forst-Departements-Assessor Grüter zum wirklichen Forstrath zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 1. März den Accisschreiber Geß, von Stuttgart, in gleicher Eigenschaft nach Ulm zu versetzen;

vermög allerhöchster Resolution vom 2. März dem vormaligen Stempel-Controleur Grattenauer in Ehingen die erledigte Assistenten-Stelle bei dem Königlichen General-Stempelamt in Stuttgart, und

vermög allerhöchster Resolution von ebend. die erledigte Pfarrei Nehren, Diöcese Tübingen, dem Pfarrer M. Firnhaber in Suppingen, Diöcese Blaubeuren, und

das erledigte Diakonat Rosenfeld, Diöcese Balingen, dem Vicar M. Erhard in Unterlenningen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. März dem Kammerherrn und Landvogt Grafen von Enzenberg zu Rottweil die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten zu ertheilen.

Stuttgart. Der vormalige Königl. Baierische Landgerichts-Prokurator Daniel Kauffmann zu Ulm ist als Königl. Advokat bestätigt, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium II. Senats in dieser Eigenschaft immatrikulirt worden. Den 6. März 1811.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Johann Georg Fichtbauer zu Weikersheim, Oberamts Mergentheim, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 21. Jan. 1811.

Se. Königl. Maj. haben den beiden Färchern Gebrüdern Bickel, von Gundelsheim, wegen der von ihnen am 19. Dec. v. J. bewirkten Rettung der Großherzoglich-Badenschen Schiffleute Stephan Schmidt, von Hasmersheim, und Arnoldt, von Neckarelz, vom Ertrinken in dem stark angeloffenen Neckarfluß die Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttg. den 5. März 1811.

Kön. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart.

Da Se. Königl. Maj. dem Georg Heinrich Neuffer, von Holzgerlingen, Böblinger Oberamts, Gemeinen vom Königl. Chevaurlegers-Regiment Herzog Heinrich wegen der von ihm am 7. Jan. d. J. bewirkten Rettung des 66jährigen Bürger- und Maurermeisters Jakob Mak daselbst vom Erfrieren die Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruhet haben; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. den 5. März 1811.

Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart.

(Nebst einer Beilage.)

der vierteljährig zu ersta[...]en Stadt- und Oberamtsgerichten.

Stadt- oder Oberamtsgericht.	Nummer des Prozesses.	Verhand- laufenden ...r.	Bemerkungen des Stadt- oder Oberamtsgerichts.	Hier ist noch eine Kolumne von gleichem Raum, wie die vorhergehende zu weitern Bemerkungen unbeschrieben offen zu lassen.
	Die Numern fan gen bei jedem Ge richt von vorn zu laufen an, lau fen aber für da einzelne Gericht i der natürl. Reih fort, ohne daß dur den Abgang eine Prozesses die de nachfolgenden, b diesem Gericht an hängigen Prozesse einmal zugetheil Nummer wieder ab geändert würde.	er alle auf r Verhand- Hauptsache de Schrift- ien mit ih- lischen Be- wie die da- en Dekrete, Interloku- er angemes- ngabe ihres der anbe- mine nach oder resp. führt, und uf des Pro- er Viertel- von Anfang anzugeben.	Besonders über Zwischenhandlungen oder sonstige Hindernisse, welche den Lauf des Prozesses außergewöhnlich aufhalten. Wird gegen eine Zwischen- oder End-Urthel ein Rechtsmittel ergriffen, so ist solches mit den zu Ausfertigung der Akten gegebenen Terminen hier anzuführen, auch der betreffende Prozeß nicht früher als bis nach geschehener Denunciation dieser Akten-Ausfertigung, deren Tag das Stadtgericht in letzterer zu bemerken hat, aus der Tabelle wegzulassen.	

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. März.

Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums, die Gesuche der Schullehrer um Annahme von Schul-Incipienten betreffend.

Da bereits mehrere Schullehrer um allergnädigste Erlaubniß eingekommen sind, ihre Schulincipienten im Unterricht behalten, oder auch künftig neue aufnehmen zu dürfen; so wird zur Erläuterung und nähern Bestimmung der hierüber in der allgemeinen Schulverordnung enthaltenen Vorschrift folgendes hiemit bekannt gemacht.

1) In allen denjenigen Orten, wo eine öffentliche oder Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalt unter der Leitung eines Geistlichen besteht, oder noch errichtet werden wird, kann kein Schullehrer Incipienten in die Lehre nehmen, sondern diese werden an die Lehranstalt des Orts gewiesen; hingegen können die Schullehrer, welche hiezu von dem Vorsteher derselben für fähig gehalten werden, an dem Unterricht bei dem Institut Theil nehmen.

2) Schullehrer, welche um Beibehaltung der gegenwärtig bei ihnen befindlichen Incipienten bis zu vollendeter Lehrzeit bitten wollen, haben nur dann, wenn sie ein vorzügliches Prädikat, und die Unterstützung ihrer Orts-Geistlichen zu hoffen haben, die Bewilligung ihres Gesuchs zu erwarten.

3) Diejenigen Schulmeister, welche um Legitimation zu künftiger Annahme neuer Schulincipienten bitten wollen, müssen sich der durch die allgemeine Schul-Verordnung vorgeschriebenen Ober-Consistorial-Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen, und je nach fünf Jahren wieder um die fernere Erlaubniß zu Haltung von Schulincipienten bei dem Ober-Consistorium bitten.

4) Da der Termin zu Vornahme dieser und der Promotions-Prüfungen für Schullehrer auf den 17. April hiemit festgesetzt wird, so haben sämtliche Schullehrer, welche zugelassen zu werden wünschen, noch im Laufe dieses Monats in besondern Exhibitis davon bei dem Kön. Ober-Consistorium die Anzeige zu machen, und sich gleich denjenigen, welche um Legitimation zu Haltung von Schulincipienten bereits gebeten haben, an dem bestimmten Tage Morgens um 8 Uhr auf der Registratur des Kön. Ober-Consistoriums einzufinden. Decr. Stuttgart, im Kön. Ober-Consistorium, den 8. März 1811.

Decret des Königl. Ober-Consistorii, die Vikariats-Tabellen betreffend.

Den Königl. Dekanat-Aemtern wird der Auftrag ertheilt, die Vikariats-Tabellen künftig nach dem anliegenden Formular (S. folg. Seite) einzurichten, jede Rubrik vollständig und gewissenhaft auszufüllen und die Tabellen je an Georgii und Martini, ohne sie mit einem Berichte zu begleiten, an das Königl. Ober-Consistorium einzusenden.

Wenn in einer Diöcese kein Vikar oder Candidat der Theologie vorhanden wäre, so ist ebenfalls auf die genannten Termine eine Anzeige davon zu machen; wie denn auch auf den Fall, daß ein Vikar in seiner Stelle entbehrlich oder ein Candidat der Theologie, ohne angestellt zu seyn, in einer Diöcese sich einfinden würde, hierüber ungesäumt und ohne den gewöhnlichen Termin abzuwarten, Bericht an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten ist. Decret. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 26. Febr. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 6. März. 1811 wurden geschieden:

1) Barbara Hertkorn, von Altingen, Herrenberger Oberamts, geb. Guldin von da, Kl., von Jakob Hertkorn, Bürger und Bauren zu Altingen, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Christiana Augusta Braun, von Reutlingen, geb. Neuffer, von Dürrwangen, Balinger Oberamts, Kl., von Johann Martin Braun, Bürger und Weißgerber zu Reutlingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Anna Maria Becht, von Obernhausen, Neuenbürger Oberamts, geb. Luz von Gräfenhausen, desselben Oberamts, Kl., von Johann Jacob Becht, Bürger u. Küfer zu Obernhausen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Vicariats-Tabelle der : : : : Superintendenz auf das Quartal 18

Ort.	Pfarrer.	Vikar.	Zeugniß.
Name des Pfarr-Orts: Seelen-Zahl:	Dessen Name u. Alter: Ob er Alters oder Krankheits halber, oder aus einer andern dringenden Ursache eine Unterstützung in seinem Amte nöthig habe? Worin die Krankheit bestehe? Ob er während derselben durch benachbarte Geistliche im Amte unterstützt werden könne? oder ihm ein Vikar unumgänglich nöthig sei?	Dessen Name, Geburtsort und Alter: Der Tag und das Jahr der Consistorial-Prüfung: Der Tag und das Jahr seiner Anstellung auf dem gegenwärtigen Vikariat, und die Legitimation dazu: Ob er schon als Pfarramtsverweser angestellt gewesen, u. wo? Ob er schwächlich oder gesund und stark, so daß er auch mehrere u. beschwerliche Filialien, oder eine zahlreiche Gemeinde zu versehen im Stande ist? Ob er noch einem Pfarrer in der Nähe im Amte auszuhelfen habe? Ob ein Präceptor oder Privat-Lehrer in der Stadt sei, der zu predigen 2c. Erlaubniß habe?	Wie seine Anlagen und Kenntnisse beschaffen seien? Ob er mit anhaltendem Fleiß seine Studien fortsetze? Ob er gründlich, faßlich und memoriter predige? Ob seine öffentlichen Vorträge sich für eine gebildete Gemeinde eignen? Ob er in Versehung seiner Amtsgeschäfte sowohl in der Kirche u. Schule, als auch in der Privat-Seelsorge pünktlich und gewissenhaft sei? — Mit dem Pfarrer in gutem Vernehmen stehe? — Mit Kost u. Gehalt zufrieden sei? — und die Achtung und Liebe der Gemeinde genieße? — Untadelhaft wandle? und sich anständig kleide?

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Ordre vom 1. März den bisherigen Königl. Westphälischen Stallmeister Hünersdorff, den Vater, zu Allerhöchst Dero Stallmeister und Major der Cavallerie zu ernennen, und

vermög allerhöchster Ordre vom 4. März den bisherigen karakterisirten Rittmeister von Falkenstein als Obrist-Lieutenant der Cavallerie bei dem Dragoner-Regiment Kronprinz anzustellen, und denselben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. März zum Königl. Kammerherrn zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. März den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte auf der Universität Tübingen, Dr. Kloz, zum geheimen Registrator bei dem Königl. Staats-Ministerium, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. März den bisherigen General-Sekretär des Königl. Justiz-Ministerii, Justiz-Rath Majer, zum Ober-Justiz-Revisionsrath zu ernennen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 11. März haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Buchhalter Wagner bei der Accis-Rechnungs-Kammer zum Stall-Kassier zu ernennen, und dagegen den bisherigen Stall-Kassier Schleich auf die Buchhalters-Stelle bei der Accis-Rechnungs-Kammer zu versetzen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. März

die evangelische Pfarrei Suppingen, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar Heinzeler in Grimmelfingen,

die katholische Kaplanei Egloffs, Oberamts Wangen, dem Ex-Augustiner Gratian Adelmann in Gmünd,

die katholische Kaplanei zu St. Lorenz in Rottenburg dem Ex-Karmeliten Serapion Veit in Ravensburg, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. März die erledigte katholische Pfarrkaplanei Epfendorf, Oberamts Rottweil, dem Priester Joseph Eupert Wucherer in Harthausen zu übertragen, ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. März dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Riedbach, Diöcese Langenburg, nominirten Diakonus Schnell in Pfedelbach die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 1. März dem Second-Lieutenant Ortlieb vom Jäger-Bataillon König die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten allernädigst ertheilt.

Stuttgart. Da die Briefe welche aus dem Königreich Württemberg nach dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Warschau, Mark-Brandenburg, Pommern und dem Königreich Preußen, Pr. Schlesien, Meklenburg und Danzig abgehen, wenn solche nicht ausdrücklich bei der Aufgabe bis an die Königl. Württembergische Grenze frankirt werden wollen, nunmehr auch ganz unfrankirt abgeschickt werden können; so wird dieses hiemit auf Befehl Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion öffentlich bekannt gemacht. Den 11. März 1811. Kön. General-Postamt.

Stuttgart. Bei sämtlichen Postämtern des Königreichs sind nunmehr neue Postwagen-Passagiers-Billets in deutscher und französischer Sprache eingeführt worden, in welchen neben allen übrigen Schuldigkeiten des Passagiers auch das von demselben an den Conducteur zu bezahlende Trinkgeld mit 9 kr. per Station aufgeführt ist, welches durch die Expeditionen fahrender Posten von den Passagiers eingezogen und noch vor der Abfahrt an die Conducteurs bezahlt wird, daher Leztere unter keinem Vorwand eine weitere Forderung an die Passagiers machen können. Welches hiemit auf Befehl Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. März 1811.

Kön. General-Postamt.

Nro. 14. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. März.

Königl. Württembergisch-Baierischer Staats-Vertrag vom 18. Mai 1810.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Baiern, von gleichem Wunsche beseelt, sowohl die bisher unberichtigt gebliebenen Grenz-Differenzien und sonstige gegenseitige Ansprüche mit einemmale und auf eine dauerhafte Weise zu beendigen, als auch diejenigen Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich neuerdings abgeschlossenen Traktaten festgesetzt worden sind, durch einen abzuschließenden Vertrag in Erfüllung zu bringen, haben zu Erreichung dieses Zweckes zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. Majestät der König von Württemberg: Ihren Staats- und Cabinets-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Ludwig Carl August Grafen von Taube, Groß-Kanzler der Königl. Orden und Großkreuz des Königl. Holländischen Ordens de l'Union, und

Se. Majestät der König von Baiern: Ihren ersten Staats- und Conferenz-Minister Maximilian Joseph Grafen von Montgelas, Groß Kanzler des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Ritter des St. Huberti-Ordens, Großkreuz der Ehren-Legion, Großkreuz des Königl. Sächsischen Ordens der grünen Krone, und Großkreuz des Maltheser-Ordens, welche nach vorhergegangener Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die neue Grenzlinie zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Württemberg und Sr. Majestät des Königs von Baiern wird folgendermaßen festgesetzt:

Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden.

Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend. Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neuravensburg für Württemberg ausschließend; zwischen der Württembergischen Herrschaft Neuravensburg westlich und dem Baierisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich lauft die

Linie fort an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuer-Distrikte Wombrecht und Thann mit 110 Familien in Baiern verbleiben, das ganze übrige Landgericht aber an Württemberg fällt.

Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler und den nördlich liegenden Herrschaften Eglofs und Isny, jenes bei Baiern, diese beide bei Württemberg belassend.

Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Straße, welche von Siebratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstoßenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg verbleibt.

Nun folgt die Linie der Grenzen zwischen dem Baierisch bleibenden Landgerichte Kempten und dem dermalig Königl. Württembergischen Gebiete, um dieses Letztere herum nach der Grenze des Baierisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das Letztere an Württemberg zugetheilt wird.

An der Grenze des Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller und folgt dem linken Ufer des Flusses gegen Norden fort, bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalweg der Donau hinab, so fort, daß die Stadt Ulm und was auf dem linken Ufer dieses Stromes gelegen ist, an Württemberg fällt, alles aber, was rechts dem Thalweg sich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer Brücke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze.

Da wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch, daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die westlich gelegenen aber nach Württemberg fallen.

An Württemberg fallende Orte:	bei Baiern verbleibende Orte:
Oberthalfingen.	Unterthalfingen.
Göttingen.	Ober-Elchingen.
Langenau.	Unter-Elchingen.
Ramingen.	Riedmühler Höfe.
Aßelfingen.	Riedmühl.
Oberstozingen.	Riedheim.
Niederstozingen.	Riedhausen.
	Schwarzwanghof.

An der Grenze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bechingen, Medlingen, Bachhagel, Staufen und Zöschingen bei Baiern, und Sontheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen und Fleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben.

Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten zwischen den Fürstl. Taxischen Besitzungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen und Höchstädt dergestalt fort, daß Tax-

tenhausen, Ziertheim, Reißingen, Einingen, Amerdingen und Sellbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen.

Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen, so fort, daß die östlich liegenden bei Baiern bleiben, und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden:

An Württemberg fallen:	Bei Baiern verbleiben:
Hofen.	Aufhausen.
Kößingen.	Forheim.
	Kristgarten.
Schweindorf.	Karthäuser-Höfe.
	Weiler Anhausen.
Altenburg.	Hirnheim.
	Ederheim.
Uzmemmingen.	Hollheim.
	Näher-Memmingen.
Pflaumloch.	Nördlingen.
Goldburghausen.	Baldingen.
	Oehringen.
Benzenzimmern.	Wallerstein.
Ober- und Unterwilfingen.	Münzingen.
Geislingen.	Wengenhausen.
	Mkt. Oefingen.
Ellrichbronn.	Ramsteinhof.
	Minderoffingen.
Berighofen.	Enslingen.
	Raustetten.
Ober- und Unterbronn.	Grünhof.
	Rühlingstetten.
Eck.	Gramstädter Hof.
	Burschalhof.
Strambach.	Reermühl.
	Wittenbach.
Garhart.	Meisterhof.
	Mönchsroth.
Kaltenwang.	Dieterstetten.
	Winnenden.
Regetsweiler.	Haselbach.

Nun betritt die Grenze den Rezat-Kreis und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte

an Württemberg fallen:	bei Baiern verbleiben:
Dürrenstetten.	Sittlingen.
Lustenau.	Langensteinbach.
Schönbrunn.	Windstetten.
Ober- und Unter-Deufstetten.	Wolfersbrunn.
Buckenweiler.	Hard.
Lautenbach.	Ranenstadt.
Bernhardsweiler.	Kotschenweiler.
Rädtlein.	Steinweiler.
Neustädtlein.	Rödendorf.
Geisbühl.	Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts **Feuchtwang**, und

gibt an Württemberg:	beläßt bei Baiern:
Michelbach.	
Mkt. Lustenau.	Hinderhöfe.
Unterstelzhausen.	Larrieden.
Kreßberg.	Kinnhard.

Mit den Gemarkungen von **Kreßberg** und **Oberstelzhausen**, (beide für Württemberg einschließend) betritt die Linie das Landgericht **Crailsheim**, und schreitet zwischen diesem (solches an Württemberg zutheilend) und dem Bairisch bleibenden übrigen Theil des Landgerichts **Feuchtwang** fort, bis an die Grenze des Landgerichts **Gerhardsbronn**, giebt die Orte **Volkertshausen**, **Simonsberg**, **Schönbrunn** und **Michelbach an der Lücke** an Württemberg, und beläßt **Grimmschwinde**, **Gailroth** und **Leutsweiler** nebst dem an beiden Seiten der Straße gelegenen **Forste** bei Baiern.

Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht **Rothenburg** dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren

an Württemberg fallen:	bei Baiern verbleiben:
Weikersholzen.	Wettringen.
Ralbach.	Leidenberg.
Reinsburg.	Insingen.
Bügelhof.	Lohrbach.
Klein-Anspach.	Bettenfeld.
Buch.	Reisb.
Metzholz.	Burgstall.
Steindorf.	Schnepfendorf.
Gambagen.	Brünzendorf.
Bostendorf.	Leuzenbronn.
Enzenweiler.	
Heiligenbronn.	Hammendorf.
Schwarzenbrunn.	
Reitsaxen.	Dürhof.

Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber, bis an die nördliche Grenze des Landgerichts Rothenburg. Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauber-Ufer und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin:

an Württemberg fallen:	bei Baiern verbleiben:
Burgstall.	Uhlenmühle.
Holdermühle.	Tauberzell.
Archshofen.	
Schön.	Kleinharbach.
Freudenbach.	Einguartshofen.
Frauenthal.	Hohlach
Lohrhof.	Wolkertshofen.
Weidenhöfe.	Aurenhofen.
Waldmannshofen.	

Art. 2. Bei der Gemarkung von Waldmannshofen schließt sich die Grenzlinie zwischen den Königreichen Württemberg und Baiern, und alles, was der bis jetzt beschriebenen Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial-Lehen- und Patronats-Rechten der Krone Baiern, so wie das westlich dieser Linie gelegene Gebiet mit allen Territorial-Lehen und Patronats-Rechten der Krone Württemberg.

Art. 3. Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronats-Rechte verbleiben jedoch denselben unter der Souverainetät und nach den Gesetzen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist.

Art. 4. Die bei der Besitzergreifung vorhandene Salzvorräthe zu Ulm und Buchhorn verbleiben der Krone Baiern zur freien unbeschränkten Disposition.

Art. 5. Die bis auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Besitzergreifung erlaufene Arreragen, eben so wie die Einkünfte jeder Art, verbleiben beiden Theilen in den wefelseitig abzutretenden Besitzungen, bis zur wirklichen Uebergabe, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen von dem dermaligen Besitzer geleistet werden.

Art. 6. Beide kontrahirende Mächte nehmen sämtliche auf den wechselseitig übergehenden Landestheilen haftenden wie immer Namen habenden Schulden dergestalt auf sich, daß eine jede für den sie treffenden, und nach den Steuer-Katastern zu berechnenden Antheil an Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen gegenseitigen Ueberweisung einzustehen hat. Das Königl. Baierische allgemeine Land Anlehen von 1809 ist, als in die Kathegorie der Provinzial-Schulden gehörig, in diesen Bestimmungen mit begriffen.

Art. 7. Eben so werden

a) die auf die Besitzungen der vormaligen Bisthümer, Abteien und Klöster reichsschlußmäßig radicirten Pensionen der Bischöffe, Aebte, Kanoniker und Konventualen, und zwar nach dem Betrefniß der übergehenden Theile dieser Besitzungen;

b) die Befriedigung der auf Verträge und andere öffentliche Akten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die resp. Souverainetät übergehenden Mediatisirten, wie auch

Art. 8. Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokal-Personale, mit Belassung desselben bei dem ungeschmälerten Genusse der Dienst-Betrāgnisse und Emolumente, nicht weniger die auf solchen Distrikten special haftenden Pensionen wechselseitig übernommen.

Art. 9. Von dem für die Verwaltung ganzer Kreise angestellten Personal gehet an Se. Majestät den König von Württemberg eine Anzahl nach dem Verhältniß des Antheils über, der Allerhöchstdenselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.

Art. 10. Den nach der neuen Grenzlinie in das Gebiet der kontrahirenden Königreiche wechselseitig übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten bleibt der freie ungeschmälerte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des andern Souverains gelegenen Besitzungen.

Art. 11. Zum Besten solcher mediatisirten oder anderer Güterbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getrennt werden, wie auch für sämtliche im Hof-Militär- oder Civil-Dienst stehende wird gegenseitig bedungen, daß dieselben rücksichtlich ihres Domicils, oder ihrer allenfallsigen Dienst-Verhältnisse in keinem der beiderseitigen Staaten einem Zwang unterliegen, sondern, so lang sie in dem Dienst der beiden kontrahirenden Staaten verbleiben, oder in deren Gebiet wohnen, ihre Güter und übrige Einkünfte frei und ungeschmälert genießen sollen. Ferner

Art. 12. Wird allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staats-Vertrag dem einen oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen eine Zeitfrist von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güter und sonstiges Vermögen veräußern, und den Erlöß davon ganz Abgabenfrei exportiren dürfen.

Art. 13. Was die dermal in den beiderseitigen Armeen einrangirten Conscribirte betrifft, so soll es damit so gehalten werden, wie es bei der Abtretung von Wiesensteig beobachtet worden ist.

Art. 14. Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten Objekte wird in dem Zeitpunkt geschehen, in welchem Baiern den Besitz der ihm von Frankreich angewiesenen Acquisitionen erlangt, wo sodann Württemberg gleichmäßig die für Baden bestimmte Cessions-Objekte an die dazu ernannte Kaiserl. Französische Commissarien übergeben wird.

Art. 15. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staats-Vertrags sollen in München binnen 14 Tagen, und wo möglich noch eher, ausgewechselt werden.

So geschehen, Paris, den 18. Mai 1810.

(L. S.) Graf von Taube. (L. S) Graf von Montgelas.

Abstellung des hier und da üblichen Gebrauchs, während des Gottesdienstes die Thore zu schließen, und für das Oeffnen derselben Sperrgeld zu fordern.

Da aus verschiedentlich vorgekommenen Beschwerden zu vernehmen, daß noch hie und da in den Städten des Königreichs während dem Gottesdienst die Thore geschlossen, und für das Oeffnen derselben den Passirenden ein Sperrgeld abgefordert werde, dadurch aber den Reisenden und Fuhrleuten nur unnöthiger Aufenthalt und Kosten verursacht wird, und man daher diesen Gebrauch da, wo er bisher noch statt gefunden, abgestellt wissen will; so wird hiemit allgemein verordnet, und zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt gemacht, daß künftig das Sperren der Thore während der Kirchen-Gottesdienste unterbleiben, und somit auch von den zu solcher Zeit Passirenden kein Sperrgeld mehr gefordert, und eingezogen werden solle. Stuttg. den 19. März 1811. Kön. Ober Regierung, Ob. Pol. Departem. Ad. Mand. S. Reg. Maj.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. März 1811 wurden geschieden:

1) Johann Jakob Hauser, Bürger und Weisgerber zu Neuenbürg, Kl., von Catharine Louise, geb. Sauf von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Gottlieb Glauner, Bürger und Bauer zu Gräfenhausen, Neuenbürger Oberamts, Kläg., von Christiane Rosine, geb. Ott, von Obernhausen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Johann Adam Veit, Bürger u. Leineweber zu Simozheim, Calwer Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Wohlgemuth von da, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. März den geheimen Kabinets-Kanzellisten Bizer zum zweiten geheimen Kabinets-Registrator zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. März die erledigte Stadt- und Amtsschreiberei in Kirchheim dem Ober-Justiz-Rath Kübel, und

die gleichfalls erledigte Stadt- und Amtsschreiberei in Riedlingen dem vormaligen Oberamtmann Christlieb, von Weiltingen, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. März den Pfarrer Denzel in Pleidelsheim zum Inspektor des Haupt-Schullehrers-Seminars und der deutschen Schulen in der Stadt und den Filialien von Eßlingen zu ernennen, auch demselben das 3te Diakonat und die Hospitalpredigers-Stelle daselbst zu übertragen;

die Pfarrei Pleidelsheim dem bisherigen 3ten Diakonus und Hospitalprediger Keller in Eßlingen zu verleihen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Dekret von ebend. dem Ober-Lieutenant Mollet vom Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Königl. Milit. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. März.

Die ausländischen Betteljuden betreffend.

Die seit einiger Zeit in der Nähe der hiesigen Residenz sehr häufig erscheinenden ausländischen Betteljuden sind ein unverkennbarer Beweis, daß die Vorschrift der Königl. Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 10, nach welcher dieser Klasse von Ausländern der Eintritt in das Königreich gänzlich untersagt ist, nicht gehörig beobachtet wird. Es werden daher sämtliche Königl. Landvögte hiemit erinnert, nicht nur den ihnen untergeordneten Oberämtern und andern Polizei-Behörden die strenge Befolgung gedachter Verordnung mit allem Nachdruck einzuschärfen, besonders aber die Königl. Landdragoner und Landfüsiliere zu demjenigen, wozu sie ihre Instruktion §. 26 und 29 anweißt, mit dem erforderlichen Ernst anzuhalten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß, wenn Betteljuden oder andere Landstreicher ergriffen würden, dieselbe über die Art, wie sie in das Königreich gekommen sind, und die Orte, welche sie zu passiren gehabt, und wo sie übernachtet haben, genau zu Protokoll vernommen, sodann über ihre Aussagen weitere Nachforschungen angestellt werden, damit diejenigen Beamte, Vorsteher, Gensd'armes oder Privatpersonen, welchen hiebei eine Uebertretung der bestehenden Gesetze zur Last fällt, unnachsichtlich mit der gebührenden Strafe belegt werden können. Stuttgart, den 28. März 1811.

Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 20. März 1811 wurde

1) auf die Ehe-Annullations-Klage des Joseph Friedrich Reinhardt, Bürgers und Hutmachers zu Calw, Kl., gegen Sibilla Friedrika, geb. Kohler von da, Bekl. ex cap. doli, diese Ehe annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt;

2) in der Ehescheidungs-Klagsache Johann Friedrich Maurer, Bürgers und Schuhmachers zu Calw, Kläg., gegen Johanna Dorothea, geb. Mörike aus Heimsheim, Leonberger Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, dem Kläger Beweis auferlegt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 23. März den Landvogt am untern Neckar, geheimen Rath von Bouwinghausen, auf die Landvogtei am obern Neckar zu versetzen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. März den Grafen von Waldeck-Pyrmont zu Allerhöchstdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen, und demselben die erledigte Landvogtei am untern Neckar zu übertragen;

vermög allerhöchsten Decrets vom 21. März den ehemalig Kön. Bairischen Landgerichts-Assessor Johann Christoph Capoll, von Leutkirch, zum Registrator bei dem Kön. Kriegs-Collegio zu ernennen;

mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. März die erledigte Stelle eines General-Secretairs bei dem Königl. Justiz-Ministerium dem bisherigen Ober-Justiz-Prokurator Pistorius zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. März den bisherigen Cameral-Amts-Substituten in Eßlingen Hezer zum geheimen Cabinets-Canzellisten zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 25. März allergnädigst geruht,

die Cadets Kausler und Häusler aus dem Militär-Institut zu Second-Lieutenants, den erstern bei der Kön. Artillerie, und den leztern beim Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm,

den Cadet Wagner vom Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment, und

den Cadet Erbe vom leichten Bataillon v. Wolff zum Second-Lieutenant bei dem Fußjäger-Bataillon König zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Merz

den Decanats-Commissär, Pfarrer Burghard in Spaichingen auf seine unterthänigste Bitte zum ersten Cooperator zu St. Anna in Ehingen, mit Beibehaltung seines bisherigen Rangs, zu ernennen;

die Pfarrei Spaichingen dem 1ten Cooperator Heimbach in Ehingen zu übertragen;

das Dekanats-Commissariat des Landkapitels Wurmlingen dem Pfarrer Münch in Wurmlingen zu verleihen;

die katholische Pfarrei Dürbheim, Oberamts Spaichingen, dem Pfarrer Wiffel in Weilheim, Oberamts Tuttlingen, zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. März das erledigte 2te Diakonat in Göppingen dem Präceptor M. Christmann in Brackenheim zu übertragen, und

dem zu der neu errichteten katholischen Pfarrei Heudorf, Oberamts Riedlingen, nominirten Vicar Sauter in Saulgau die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. März die erledigte evangelische Pfarrei Willsbach, Diöcese Weinsberg, dem Repetenten Schlotterbek, und

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Geißlingen, dem Exkarmeliten von Ravensburg, Basilius Lang, zu übertragen.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 19. März haben Se. Königl. Maj. den General-Postamts-Official Köbel zu Stuttgart zum Postamts-Verweser in Aalen allergnädigst zu ernennen, und den bisherigen Postamts-Verweser in Aalen Carl Mann als Official zu dem Königl. General-Postamt Stuttgart zu versetzen geruhet.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 23. März

den bisherigen Stadt-Commandanten zu Rottweil, Obersten Graf v. Uexküll in den Pensionsstand zu versetzen, und

dem Staabs-Rittmeister von Bodmann vom Dragoner-Regiment Kronprinz die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militär-Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. April.

Die Erstattung der Brandberichte bei zufälliger Abwesenheit des ersten Ortsvorstands betr.

Es wird hiedurch verordnet, daß in Zukunft, wenn bei zufälliger Abwesenheit eines Schultheißen ein Brand ausbrechen sollte, jederzeit durch die auf ihn zunächst folgende Magistrats-Person, wenn der Brand nur 10 Stunden von der Königlichen Residenz ist, Sr. Königl. Majestät, in allen Fällen aber der Königl. Landvogtei und dem Oberamt sogleich die Anzeige von dem ausgebrochenen Brande gemacht werden soll. Stuttgart in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departem. den 30. März 1811.

Verordnung wegen des bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen rc. zu gebrauchenden Stempels.

Da durch das General-Rescript vom 16. Nov. 1810. die frühere Vorschrift vom 3. Mai 1810. wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bei öffentlichen Rechnungen als aufgehoben anzusehen ist, mithin alle Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen, und anderer dergleichen corporum durchaus auf Stempel-Papier gestellt werden müssen, und ein den Blattgehalt des Ganzen umfassender Stempel-Bogen nicht mehr angeheftet werden darf; so wird hiemit verordnet, daß, da auf diese Weise der Rechnungs-Steller das Papier nicht mehr auf seine Kosten anzuschaffen hat, sondern solches die Kasse, für welche die Rechnung gestellt wird, bezahlen muß, künftig an den kommunordnungsmäßigen Rechnungs-Stell-Kosten zwei Kreuzer für jeden Sextern in Abzug, mithin statt 48 nur 46 kr. neben dem Taggeld, als Rechnungs-Stellkosten in Ausgabe kommen sollen. Stuttg. den 31. März 1811. Kön. Ob. Land. Oekon. Colleg.

Instruktion für die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Königreichs.

Jeder Geistliche, welcher ein Privat-Schullehrer-Seminar mit Genehmigung des Kön. Ober-Consistorii errichtet, kann, wenn er an seinem gegenwärtigen Dienstorte sich nicht fixiren will, nur solche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung seines Dienstes sich's gefallen lassen, ihm in den neuen Aufenthaltsort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungs-Anstalt zu vollenden.

Als Inspektor des Privat-Seminars wird ihm folgendes zur Pflicht gemacht:

1) Hat derselbe den Anfangstermin seines Unterrichts nebst den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Kosten-Aufwand rc. durch die öffentlichen Blätter, mit der Bemerkung, daß seine Anstalt von Kön. Ober-Consistorium genehmigt sei, bekannt

zu machen, und diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem Kön. Ober-Consistorium nach der Vorschrift unter dekanatamtlichem Beibericht zu suppliciren, worauf jedesmal dem Inspektor der Anstalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden.

2) Die Seminaristen hat er bei gut prädicirten Personen in Kost und Wohnung unterzubringen, genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen zu führen, und zu dem Ende von denjenigen, in deren Häusern sie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuziehen.

3) Er prüft die in den Schulstand neu eintretenden Seminaristen, und macht diejenigen, welche er entweder bei dieser ersten Prüfung, oder im ersten halben Jahre des Unterrichts zum Schulwesen ganz untauglich findet, sogleich in einem eigenen Berichte dem Kön. Ober-Consistorium, mit genauer Angabe der ihn zu diesem Urtheil bestimmenden Ursachen nahmhaft, damit sie vom Schulstand entfernt werden können.

4) Den genehmigten Hauptplan hat er in halbjährige Lehr-Curse für die Seminaristen, diese wieder in Tages- und Stunden-Lektions-Plane einzutheilen, und jedem neu eintretenden Seminaristen die Lektionen und Lehrer anzuweisen, die er besuchen soll.

5) Er theilt den Lehrern seine Ansicht über die zweckmäßige Behandlung des Unterrichts für die Seminaristen mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrstunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbessern.

6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortschritte der Seminaristen, so wie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit ꝛc. ein, sammelt dieselben und ordnet sie in einer Tabelle unter die verschiedenen Rubriken. Eine Abschrift dieser Tabelle giebt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Dekan, der sie seinen Schul-Incipienten-Tabellen im Original beilegt.

7) Der Inspektor versammelt die Seminaristen am Ende jeder Woche, und giebt jedem nach den erhaltenen Notizen oder selbst gemachten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerung zu erkennen.

8) So wie jeder Lehrer der Seminaristen am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wochentlichen Unterrichts mit dem Seminaristen vornehmen wird, so hat der Inspektor alle Monate eine Prüfung in allen Lehr-Pensen mit ihnen anzustellen, und nach dem Erfund dieser Prüfung seine tabellarische Beschreibung der Seminaristen mit der besondern Bemerkung am Rande, daß dieses Urtheil ein Resultat der monatlichen Prüfung sei, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder, wenn einer der Incipienten einer Correktion von Seiten der höheren Behörde bedürfte, auch, wenn ein Seminarist die Lehrzeit vollendet hat, und um das Ober-Consistorial-Examen suplicirt, erstattet der Inspektor einen an den Dekan zu übergebenden und von diesem im Original einzusendenden Bericht an das Kön. Ober-Consistorium, und legt in letzterem Falle eine ins Einzelne gehende Schilderung der Kenntnisse des Seminaristen, so wie ein Zeugniß in Hinsicht seines sittlichen Betragens bei.

10) Der Inspektor hat besonders darauf zu sehen, daß der Zweck der Seminaristen-Bildung nicht aus den Augen gesetzt, das für sie Brauchbare in jedem Unterrichtsfache, mit Vermeidung alles dessen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwissen führt, vorgetragen, und sie zu bescheidenen, genügsamen, zum praktischen Unterrichte tauglichen Lehrern gebildet werden.

Er wird wahre Religiösität und Moralität in ihnen zu wecken, sie mit Liebe für ihren wichtigen Beruf zu erfüllen suchen, und daher von Zeit zu Zeit auch Vorträge an sie halten, die diesen Zweck entsprechen.

11) Es wird den Inspektoren zwar noch eine allgemeine Anweisung in Beziehung auf die Unterrichtsfächer und deren Behandlung zugehen; indessen wird es zur Verbesserung der Lehranstalt zweckmäßig seyn, wenn sämtliche Inspektoren solcher Privat Seminarien sich mit einander, so wie mit dem Inspektor des Haupt-Seminars in Correspondenz setzen, und sich gegenseitig ihre Lehrplane, so wie ihre gemachten Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung derselben mittheilen.

12) In Hinsicht auf die Lehrstunden hat der Inspektor darauf zu achten, daß nicht zu viele an einem Tage zusammengehäuft werden, damit die Seminaristen im Stande seien, das Gehörte zu Haus zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu wecken ist, Kraft und Muße übrig bleibe.

13) Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, die Orts-Schule zu verbessern, damit sie für die Seminaristen eine wirkliche Musterschule zu praktischen Uebungen werde.

14) Am Schlusse der Lehrzeit hat er den abgehenden Seminaristen die bestehenden Schul-Verordnungen bekannt zu machen und zu erläutern.

Der Privat-Schullehrer-Seminarien, welche mit Georgii d. J. unter Genehmigung des Königl. Ober-Consistorii eröffnet werden, sind bis jetzt folgende:

Generalat Heilbronn.

Heilbronn. Inspektor: Hofprediger und Schul-Inspektor M. Denzel.

Generalat Maulbronn.

Stuttgart. Inspektor: Schul-Inspektor und Waisenpfarrer M. Rieke.
Markgröningen. Inspektor: Diakonus M. Reichlin.

Generalat Urach:

Nürtingen. Inspektor: Dekan M. Weber.
Schorndorf. Inspektor: Diakonus M. Eisenlohr.
Lorch. Inspektor: Diakonus M. Ries.

Generalat Tübingen.

Tübingen. Inspektor: Dekan Dr. Müller.
Hochdorf. Inspektor: Pfarrer M. Seeger.
Ebingen. Inspektor: Diakonus M. Backmeister.

Generalat Ulm.

Giengen. Inspektor Stadtpfarrer M. Binder.

Decret. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 19. März 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 27. März 1811 wurden geschieden:

1) Margaretha Barbara Seiz, von Hohebach, Oberamts Ingelfingen, geb. Reichert, von Brettenfeld, im Oberamt Blaufelden, Kl., von Andreas Seiz, Bürger und Küfer zu Hohebach, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Jost Werner, Bürger und Bauer zu Kuppingen, Herrenberger Oberamts, Kl., von Regina, geb. Renz, von Oberiesingen, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

5) Maria Dorothea Morlok, von Unter-Oeschelbronn, Herrenberger Oberamts, geb. Teufel von da, Kl., von Friedrich Morlok, Bürger und Schuster zu Unter-Oeschelbronn, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 2. April den bisherigen Flügel-Adjutanten des H. Herzog Louis Hoheit, Staabs-Kapitän Grafen von Quadt zum Infanterie-Regiment Prinz Friedrich als Staabs-Kapitän zu versetzen,

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. dem zur Patronat-Pfarrei Baum-Erlenbach, Diöcese Oehringen, nominirten Vikar Rausenberger zu Murrhard, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und

das erledigte Diakonat Heidenheim dem Repetenten und ersten Vikar zu Stuttgart, M. Köstlin zu übertragen;

vermög allerhöchsten Resolution vom 3. April dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Dörzbach, Diöcese Weikersheim, nominirten Vikar Burger daselbst die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. April das erledigte Oberamts-Physikat in Wangen dem Stadtarzt Dr. Isfordingk zu Isny zu übertragen, und

den ersten Physikus des nun aufgelößten Oberamts Altdorf Dr. Maag als ersten Physikus nach Ravenspurg zu versetzen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 13. März allergnädigst geruht, den Sohn des Posthalters Prielmayer in Buchhorn, Conrad Prielmayer seinem Vater zu adjungiren, und ihm die dortige Post-Expedition nebst dem Poststall zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 24. März ist an die Stelle der verstorbenen Kastellanin Schweickhart, deren Tochter Louise Friederike Schweickhart zur Königl. Privat-Leinwand-Verwalterin gnädigst ernannt worden.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem vormaligen Oberarzt Med. Lt. Ernst Christian Jakob Arnold, von Aichschieß, Schorndorfer Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis, die er besonders in Oehringen auszuüben Willens ist, ertheilt. Den 29. März 1811.

Da Se. Königl. Maj. dem Schuster Gottf. Walz zu Ebhausen, Nagolder Oberamts, wegen der von ihm am 17. d. M. bewirkten Rettung eines Knaben vom Ertrinken die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht haben; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttg., in Kön. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 30. März 1811.

Sulz am Neckar. Am 20. März d. J. Nachmittags halb 1 Uhr entstand in dem Haus des Joh. Schwarz zu Gerolsweiler Feuer, welches so schnell um sich griff, daß nicht nur in wenigen Minuten das ganze Haus in Flammen stand, sondern binnen einer halben Stunde drei Häuser, worinn 5 Familien gewohnt, nebst einem Wagenschopf und einer Waschhütte ein Raub der Flammen wurden. Se. Maj. der König geruhten diesen schon vor dem ausgebrochenen Brand sehr unbemittelten unglücklichen Menschen ein Geschenk von vierhundert Gulden aus Allerhöchstdero General-Kasse der Königl. Hof- und Domänen-Kammer allerhuldvollest anzuweisen, welches dieselbe mit dem gerührtesten Dank unterm 1 April d. J. empfangen haben. Den 2. April 1811. Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. April.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, die Administrations-Kosten bei den piis corporibus anzuzeigen; vom 11. April 1811.

Bei Durchgehung der von den Oberämtern in Folge des von dem Königl. Ministerium des Innern im März des Jahrs 1808 ihnen zugegangenen Befehls eingesandten, auf 6jährige Bilance sich gründenden Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der piorum Corporum, und den hienach sich veroffenbarenden Ueberschluß oder Abmangel hat man wahrgenommen, daß die Besoldungen, welche die Verwalter dieser piorum Corporum an Geld oder Naturalien zu beziehen haben, in denselben fast durchaus nicht besonders ausgehoben, sondern entweder unter der Rubrik von Besoldungen überhaupt, welche von diesen Kassen gereicht werden, oder unter der Rubrik von Administrations-Kosten enthalten sind.

Die Königl. Oberämter werden daher angewiesen, in tabellarischer Form berichtlich anzuzeigen:

1) Die Orte, in denen pia Corpora vorhanden sind.
2) Die darin befindlichen Heiligenpflegen, Spitäler, Armen-Lazareth-Siechenpflegen, Kirchenfabriken, Kapellenpflegen, und überhaupt alle dergleichen unter diesen oder andern Benennungen bestehenden Stiftungen.
3) Welchem Religionstheil das pium Corpus zugehörig sey.
4) Die Namen der Verwalter oder Pfleger mit Bemerkung ihres Alters:
5) Ihre Besoldung an Geld und Naturalien samt den fixen, in Rechnungs-Ausgabe laufenden, und die Natur einer Besoldung habenden Emolumenten, worunter auch die freie Wohnung zu rechnen ist.

Die Naturalien werden zu Geld berechnet, und zwar in folgenden Preisen:

1 Schfl. Kernen zu	—	—	10 fl.	
— Mühlkorn	—	—	7 fl.	
— gemischt Korn	—	—	7 fl.	
— Waizen	—	—	9 fl.	
— Roggen	—	—	7 fl.	30 kr.
— Gersten	—	—	7 fl.	30 kr.
— Erbsen	—	—	7 fl.	30 kr.
— Linsen	—	—	7 fl.	30 kr.
— Wicken	—	—	7 fl.	30 kr.
— Ackerbohnen	—	—	7 fl.	30 kr.
— Welschkorn	—	—	7 fl.	30 kr.
— Dinkel	—	—	4 fl.	30 kr.
— Haber	—	—	2 fl.	30 kr.
— Einkorn	—	—	3 fl.	30 kr.
— Ehmer	—	—	3 fl.	30 kr.
1 Fuder Stroh	—	—	4 fl.	
1 Wanne Heu	—	—	6 fl.	
1 Aimer Wein	—	—	15 fl.	
1 Meß Holz	—	—	4 fl.	
1 Hundert Reisach	—	—	1 fl.	30 kr.

6) Endlich kann noch eine Columne zu Bemerkungen übrig gelassen werden, welche der Beamte hie und da beizufügen für nöthig erachtet.

Da seit 1808 mit den Bestandtheilen der Oberämter nahmhafte Veränderungen vorgegangen sind, wodurch nunmehr der Gebrauch der damals eingesandten Berechnungen erschwert wird, so ist bei jedem Ort, welcher zur Zeit der Fertigung derselben nicht zum Oberamt gehörte, beizusetzen, welchem Oberamt er damals zugetheilt war.

Sollte ein Beamter bei nochmaliger Durchsehung der damals eingesandten Bilancen finden, daß die eine oder die andere Pflegschaft übergangen worden wäre; so ist diese, unter Bemerkung der früheren Auslassung, einzuschalten, und von ihr der ungefähre jährliche Ertrag anzugeben.

Uebrigens bezieht sich die gegenwärtige Verordnung nicht auf die mittelst des Staats-Vertrags mit der Krone Baiern an die Krone Württemberg übergegangenen Orte; da in Ansehung dieser besondere Berichte bereits eingefordert worden sind.

Die ohne Zuziehung des Oberamts Statt gehabte Versammlung des Magistrats von Ingelfingen betreffend.

Da Se. Königl. Majestät wegen einer ohne Zuziehung des Oberamts Statt gehabten Versammlung des Magistrats von Ingelfingen, um bei Allerhöchstdenselben eine allerunterthänigste Bittschrift unmittelbar einzugeben, durch eine allerh. Resolution vom 8. April

d. J. zu verfügen geruht haben, daß der erste Burgermeister Berger, weil er den bestehenden Gesetzen zuwider von der vorhabenden außerordentlichen Versammlung des Gerichts dem Oberamt nicht zuvorderst eine Anzeige gemacht, und dessen Bewilligung hiezu eingeholt hat, neben Bezahlung eines Drittheils der erloffenen Kommissions-Kosten mit 6wöchentlicher Suspension vom Amte, und einer Geldstrafe von 10 fl. belegt; der zweite Burgermeister, Hirschwirth Müller aber, und sämtliche übrige Richter, welche den vorliegenden Verordnungen zuwider der Versammlung beigewohnt haben, unter ernstlicher Verweisung ihres bei der Sache beobachteten ordnungswidrigen Benehmens zu Bezahlung der andern zwei Drittheile der Kommissions-Kosten verfällt; endlich der Oberamtmann Schliz, von Ingelfingen, weil er die in dem Wohnhaus des zweiten Bürgermeisters versammelt gewesenen Personen, nachdem er hievon Kenntniß erhalten, nicht alsbald zur Verantwortung und Strafe gezogen, neben einem ernstlichen Verweis mit einer Strafe von 15 Thlr., der Stadtschreiber Schmid aber als Verfasser der Schrift wegen unterlassener Anweisung der Supplicanten zu Einholung des oberamtlichen Beiberichts mit der Legal-Strafe von 5 fl. 15 kr. angesehen, und solches durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll; so wird dieses allerhöchste Straf-Erkenntniß anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Stuttg. in Kön. Ob. Regier. Regim. Departem. den 10. April 1811.

Die neue Kalender-Admodiation betreffend.

Da das Privilegium des Drucks, Verlags und Verkaufs inländischer Kalender aller Arten in dem ganzen Königreiche, auf die 10 Jahre 1812 bis 1821, beedes inclus. den Buchdruckern Carl Friedrich Lorenz und Cons., Justus Jakob Fleischhauer und Cons. zu Reutlingen unter der Bedingung überlassen worden, daß

für 1 Quart-Kalender 5 kr. für 1 Schreibkalender 10 kr. und für 1 Sackkalender 3 kr. sodann für 1 Wand-Kupfer- und kleinen Futteral-Kalender die von jeher gewöhnlichen Preise gefordert, diese Preise aber unter keinerlei Vorwand erhöht werden dürfen; so wird solches sämtlichen Königl. Beamten zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß sie hievon ihre Amtsuntergebenen in Kenntniß setzen, und diejenigen, welche ausländische Kalender ungestempelt einführen, verkaufen, und kaufen, mit den festgesetzten Strafen belegen sollen. Es ist nemlich neben der Confiscation dem Verkäufer eines ausländischen ungestempelten Kalenders 10 fl., und dem Käufer desselben 10 fl. Strafe anzusetzen, wovon die Hälfte dem Fiskus zu verrechnen, die andere Hälfte aber den Admodiateurs und dem Delator zu gleichen Theilen zuzustellen ist.

Sämtliche Königl. Beamten, und besonders die an der Grenze, haben daher den Landdragonern, Landfüsilieren, Zollern, Zollbereitern und anderen aufgestellten Visitatoren, auch den Stadt- und Amts-Knechten, Dorfschützen rc. zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie alle verbotene Kalender, wo sie solche finden, wegnehmen und sogleich der Obrigkeit, zu Verfügung des weiteren, Anzeige davon machen sollen.

Den inländischen Druckern ist zwar unverwehrt, auf Bestellung und um den Lohn einem auswärtigen Kalender-Verleger zu drucken, jedoch darf ein inländischer Drucker dem ausländischen Kalender-Verleger das Titelblatt eines Kalenders, als welches von dieser

Erlaubniß ausdrücklich ausgenommen ist, niemals drucken, bei Strafe von 10 Reichsthalern, neben der Confiskation des unerlaubter Weise gedruckten. Decret. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart. den 5. April 1811.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Vorschrift für die Geistlichen, die Behandlung der Ehesachen von Militär-Personen betr. d. d. 8. Apr. 1811.

In dem von Sr. Königl. Majestät genehmigten neuen Militär-Dienst-Reglement, Abtheilung I. Cap. 54. §. 5. ist in Betreff der Heirathen der Militär-Personen folgendes verordnet:

„damit nach ertheilter allerhöchster Erlaubniß zum Heirathen keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, so soll der Commandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heirathsgesuch zu weiterer Meldung geeignet findet, ehe er solches weiter bringt, durch den Auditor unter Zuziehung des Feld- oder Garnisons-Predigers, zu dessen Gemeine der Bräutigam gehört, oder, in Ermanglung dessen, des Geistlichen vom Orte, untersuchen lassen, ob der Ehe gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, als z. B. verbotene Grade, mangelnde Einwilligung der Eltern oder Vormünder rc. worüber ein ordentliches Protokoll zu führen ist, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen."

„Die Proklamation und Trauung geschieht vom Feld- oder Garnisons-Prediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung dessen, vom Geistlichen des Orts."

„Wenn Beurlaubte sich an einem andern Ort wollen trauen lassen, so muß ihnen der Geistliche, welcher sie hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben, damit der kopulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen."

Indem diese Verordnung hiemit sämtlichen Geistlichen, besonders in den Garnisonen des Reichs, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, so wird zu weiterer Erläuterung zugleich folgendes angefügt:

1) Die Conkurrenz der Geistlichen zur gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor findet, wie in Hinsicht auf Schließung der Ehen, so auch in Hinsicht auf Ehedissidien, und wo von Ehescheidung und Trennung zu Tisch und Bett die Frage entstehet, Statt.

2) Bei Untersuchungen der ersten Art, sind zwar Bräutigam und Braut persönlich von dem Auditor und Geistlichen zu vernehmen, aber ihre mündlichen Aussagen sind nicht als an sich hinreichend anzusehen, vielmehr haben sie, wenn sie nicht an dem Orte der Garnison selbst zu Hause sind, von dem Pfarrer ihres Orts ein officielles Schreiben in Beziehung auf die etwaigen Ehehindernisse, nebst allen bei Untersuchungen der Ehen von Civil-Personen erforderlichen Dokumenten, wie Geburtsscheine rc. beizubringen, und der an der Untersuchung theilnehmende Geistliche hat nöthigenfalls mit jenem Pfarrer eben so, wie es bei Schließung der Ehen von Civil-Personen in ähnlichen Fällen geschiehet, zu communiciren.

3) Sind die Braut-Leute, der Verehlichung — oder die Eheleute, deren Dissidien — oder Trennung der Gegegenstand der Untersuchung ist, von einerlei Confession, so hat ein Geistlicher ihrer Confession, sind sie aber von zweierlei Confessionen, so haben zwei Geistliche von beiderlei Confessionen an der gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor Theil zu nehmen.

4) Wo ein Garnisons-Prediger, oder, (wie in Ulm) ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militär beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser an allen, eine Militär-Person betreffenden Untersuchungen in Ehesachen, bei welchen der eine oder beide Theile von seiner Confession sind, Theil zu nehmen, wie auch alle Proklamationen und Trauungen solcher Militär-Ehen, bei welcher der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten; jedoch steht es demselben frei, in einem solchen Falle die Copulation auch dem der nämlichen Confession zugethanen Pfarrer an dem Geburtsort des Bräutigams, oder an dem Geburts- oder Wohnort der Braut, mit Vorbehalt der Stolgebühren, zu überlassen. Wo aber kein solcher Geistlicher, besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen diese Untersuchungen, Proklamationen und Copulationen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Funktionen bei Civil-Personen ihrer Confession zu versehen haben.

Jedoch bleibt es im letztern Fall einer Militär-Person, deren Braut von gleicher Confession ist, frei gestellt, sich auch an dem Orte der Braut durch einen Geistlichen ihrer beiderseitigen Confession (mit welchem der an der Untersuchung Theil nehmende Geistliche an dem Ort des Bräutigams zu communiciren, und wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem Geistlichen der Braut, einen Erlaubnißschein auszustellen hat) trauen zu lassen.

5) Wenn in einer Garnison kein Garnisons- oder Ortsgeistlicher der einen oder der andern Confession sich befinden sollte, so hat den Untersuchungen der Militär-Personen in Hinsicht auf diejenigen Personen, von deren Confession kein Geistlicher im Ort ist, ein Geistlicher aus der Nachbarschaft anzuwohnen.

In den Fällen, wo die außerhalb der Garnisonen wohnenden Geistlichen bei Matrimonial Untersuchungen zu konkurriren haben, wird, wofern nicht (wie in Mergentheim) der benachbarte Geistliche ohnehin von Zeit zu Zeit Amtshalber in die Garnison kommt, zu Vermeidung der Kosten, zu Folge allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät jedesmal der betreffende Soldat mit dem Auditor in den Wohnort des Geistlichen commandirt werden.

6) Wenn in Hinsicht auf eine Verheirathung einer evangelischen Militär-Person mit einer evangelischen oder katholischen Braut, oder einer katholischen Militär-Person mit einer evangelischen Braut eine Dispensation z. B. wegen Verwandtschaft, geschlossener Zeit, Proklamation, bei dem evangelischen Ehegericht nachzusuchen ist, so hat der evangelische Garnisons- oder Ortsgeistliche, welcher der Untersuchung angewohnt hat, das Exhibitum der betreffenden evangelischen Person, oder Personen, nebst dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und mit dem Regiments-Sigill versehenen Attestat, welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, dem Feldprobst zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Das Erhibitum der katholischen Person, oder Personen hingegen, ist auf gleiche Weise mit einem Beiberichte des betreffenden katholischen Garnisons- oder Ortsgeistlichen an den Königl. katholischen geistlichen Rath einzusenden.

Decret des Königl. Ober-Consistorii an sämtliche evangelische Decanate d. d. 5. April 1811, die Beiberichte der Decane zu den Gesuchen um Confirmation solcher Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht haben, betr.

Da seit einiger Zeit die Gesuche um Erlaubniß zur Confirmation solcher Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht haben, sich auffallend vermehren, und viele Dekane, dem Gen. Rescr. vom 16. Nov. 1785 (Hartmanns Kirchengesetze B. I S. 641) ganz zuwider, dergleichen Gesuche, auch ohne außerordentliche dringende Ursache, durch Beiberichte empfehlen; so wird dieses gesetzwidrige, und in so vielen Fällen das wahre Beste der Kinder, deren Bildung durch eine so frühzeitige Entlassung aus der Schule nothwendig leidet, ganz nicht bezweckende Sollicitiren den Dekanen hiemit auf das bestimmteste untersagt, und denselben unter Verweisung auf die eben bemerkte Verordnung ernstlich aufgegeben, jedes Gesuch um Confirmation eines Kindes, welches nicht noch innerhalb des Jahrgangs der jedesmaligen Confirmation, oder an Orten, wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der nächsten 6 Monate nach der jedesmaligen Confirmation, das 14te Jahr complirt, als unstatthaft zurückzuweisen, und solches durchaus nicht, selbst wenn nur wenige Stunden oder Tage fehlen, mit einem Beiberichte zu begleiten; es wäre denn, daß sehr wichtige außerordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glück eines Kindes betreffende Gründe zu einer Dispensation vorhanden wären.

Die Stuttgarter Maien-Messe betreffend.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die hiesigen Maien-Messe 14 Tage dauren solle; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Sign. Stuttgart den 3. April 1811. Kön. Ober-Polizei-Direktion.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militärpflichtige Georg Friedrich Rieger, von Uttenhofen, Oberamts Hall, wurde wegen böslichen Entweichens bei der Auswahl des Jahrs 1804 und da derselbe seines langen Aufenthalts an der Grenze des Königreichs ungeachtet, sich bisher noch zu keiner Musterung gestellt hat, bei seiner gänzlichen Unbrauchbarkeit zum Militär zu vierwöchentlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. Stuttgart, den 4. April 1811.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 2. März ist der bisherige Bürgermeister und Gerichtsverwandte, Nikolaus Ruthardt, von Dagersheim, Oberamts Böblingen, wegen des bei der Bürgermeister-Amts-Kasse gesetzten großen nicht erstatteten, und durch Verwendung der Commun-Gelder in sel-

nen Privat-Nutzen, verursachten Kassenrests, so wie wegen verschiedener konkurrirender anderer Vergehen, von seiner Bürgermeister- und Gerichtsverwandtenstelle kassirt, und neben Ersatz sämtlicher Kosten, so wie des Rests und der davon gesetzlich schuldigen Zinse, mit anderthalbjähriger Festungsstrafe belegt worden.

Den $\frac{3}{7}$. März sind die bei dem Oberamt Crailsheim inhaftirte Jakob Lang und Christoph Krauß, von Lautenbach, wegen begangenen Diebstahls, jeder zu Einjähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten und Schäden condemnirt worden.

Den $\frac{3}{4}$. März ist der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart inhaftirte Weinschenk Mühlbach, von Stuttgart, wegen der an dem Königl. Kammerjunker, Legationsrath v. Grempp, begangenen Verbal- und Real-Injurien, neben Ersatz der Untersuchungs- und seiner Arrest- und Azungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell belegt worden.

Unterm $\frac{3}{6}$. März wurde der bei dem Oberamt Schorndorf verhaftete Gottlieb Schmid, von Albershausen, wegen wiederholter Diebstähle, zu anderthalbjähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten verurtheilt und befohlen, daß er, nach erstandener Strafe in dem Arbeitshaus zu Schorndorf, bis zu erprobter Besserung, zu verwahren sey.

Unterm $\frac{8}{12}$. März wurde der bei dem Oberamt Göppingen verhaftete Johann Gottfried Wagner, von Ulm, wegen verübter Diebstähle, zu 16monatlicher Zuchthausstrafe und dem Ersatz aller Kosten verurtheilt.

Den $\frac{9}{12}$. März ist der bei dem Oberamt Saulgau inhaftirte Joseph Braun, von Königseggwald, wegen Diebstahls, Baumschändung und attentirter Wilderei, neben Ersatz aller Kosten und Schäden, zu dreijähriger Zuchthausstrafe condemnirt und befohlen worden, daß er vor seiner Abführung an den Strafort, mit einem, auf die Brust gehefteten Zettel: „Baumschänder und Dieb" eine halbe Stunde lang öffentlich ausgestellt werden solle.

Am $\frac{9}{13}$. März wurden die wegen Diebstahls, bei dem Oberamt Hall verhafteten, Johann Dreßler, von Unter-Platniz in Böhmen, und Matthäus Mayer, von Eutendorf, Oberamts Gaildorf, jeder, neben Ersatz der Kosten und Schäden, mit zweijähriger Festungsstrafe belegt, und befohlen, daß ersterer nach erstandener Strafe über die Grenzen des Königreichs gebracht werden soll.

Unterm $\frac{14}{20}$. März ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart inhaftirte Kronenwirth Martin Lang, von Möhringen, wegen Tödtung seines Eheweibs, neben Verurtheilung in alle Inquisitions-Kosten, zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell condemnirt worden.

Am $\frac{15}{20}$. März ist der bei dem Oberamt Ludwigsburg verhaftete Christian Riegraf, von Poppenweiler, wegen wiederholten Diebstahls, zu zweijähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten und Schäden, verurtheilt worden.

Den $\frac{18}{22}$. März wurden die bei dem Oberamt Ellwangen verhafteten Philipp Zimmerle, und Franz Gruber, von Ellwangen, wegen attentirter Münzfälschung mit dreijähriger, Martin Hirsch von da aber, wegen geleisteter Beihülfe, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersatz der Untersuchungs-Kosten belegt.

Am $\frac{18}{20}$ März wurde der wegen wiederholten Diebstahls bei dem Oberamt Kannstadt verhaftete Jud, Isaak Hirsch, aus Warschau, zu 15 Peitschenhieben, einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne und nachmaliger Landesverweisung verurtheilt.

Den $\frac{12}{22}$. März ist der bei dem Oberamt Tettnang inhaftirte Peter Bergmann, von Lingenau, wegen verübten Diebstahls, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe unter scharfer Bedrohung, auf den Fall der Wiederbetretung im Königreich, über die Grenzen gewiesen werden soll.

Unterm $\frac{20}{22}$. März sind die bei dem Oberamt Wangen, wegen Diebstahls inhaftirten Felix Mayer, van Hagelstein, und Anton Haßlacher, von Pfronden, ersterer zu anderthalbjähriger, und letzterer zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden, mit dem Befehl, daß beide nach erstandener Strafe aus dem Königreich zu verweisen seien.

Am $\frac{20}{21}$. März wurde in der Untersuchungs-Sache gegen Anne Weiß, und Adam Mezger, von Hohenstadt, Oberamts Aalen, wegen Ehebruchs und Giftmischung, erstere zu achjähriger, lezterer aber zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und beiden der Ersaz der veranlaßten Kosten zu gleichen Theilen auferlegt.

Am $\frac{25}{27}$. März ist der bei dem Oberamt Waiblingen verhaftete Jakob Bech, von Großheppach, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz des Schadens und der Kosten, zu dreijähriger Festungsarbeit verurtheilt, und verordnet worden, daß derselbe nach Ablauf der Strafzeit in einem Arbeitshause so lange verwahrt werden soll, bis er sich über eine rechtliche Erwerbsart seines Unterhalts ausgewiesen haben würde.

Unterm $\frac{29}{30}$. März wurde der von dem Strafort entwichene, aber wieder beigefangene Festungs-Sträfling, Nikolaus Krumraier, von Sieschel in Lothringen, wegen verschiedener, während seiner Flucht verübten neuen Diebstähle, neben Nacherstehung des Rests seiner letzten Strafe, zu weiterer fünfjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz aller Kosten und des Schadens verurtheilt, und zugleich verordnet, daß er nach Ablauf der ganzen Strafzeit, demnächst unter scharfer Bedrohung auf den Wiederbetretungsfall, aus dem Königreich verwiesen werden soll.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 6. April

dem bisherigen Obersten von Nettelhorst vom Infanterie-Regiment Prinz Friedrich die allerunterth. verlangte Entlassung vom Liniendienst allergnädigst zu ertheilen, und denselben zu dem Kön. Kriegs-Collegium zu versetzen, dagegen

den Obersten v. Dernbach vom Infant. Regiment von Koseriz zum Commandeur des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich,

den Obersten v. Lalance vom Infant. Regim. v. Franquemont zum Commandeur des Infant. Regiments v. Koseriz,

den Ober-Lieutenant Welland von der Artillerie zum Staabs-Capitän bei derselben,

den Lieutenant Andrzer vom Infanterie-Regiment v. Koserlz zum Adjutanten beim 2ten Bataillon dieses Regiments, und

den Cadet Schäfer vom Infant. Regiment v. Koserlz zum Second-Lieutenant bei demselben zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 8. April

den Major v. Cammerer vom Infanterie-Regiment v. Koserlz zum Commandeur des Füsilier-Bataillons v. Berndes, und dagegen

den Hauptmann v. König vom Infant. Regiment Herzog Wilhelm zum Major beim Regiment Koserlz, ferner

beim Regiment v. Franquemont

den Major v. Wallbrunn zum Commandeur des 2ten Bataillons,

den Hauptmann v. Seibold zum Major,

den Staabs-Hauptmann v. Lavenstein zum wirklichen Hauptmann,

den Premier-Lieutenant v. Arand zum Staabs-Hauptmann,

den Second-Lieutenant Bauer zum Premier-Lieutenant,

den Cadet von der Planiz vom Regim. Herzog Wilhelm zum Second-Lieutenand, u.

den bisherigen Wachtmeister des Garde-Regiments zu Pferd, Hebra, zum Lieutenant der Königl. Armee, und zum Aufseher bei den Königl. Leib-Pagen zu ernennen allergnädigst geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 9. April haben Se. Königl. Maj. bei dem Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm folgendes Avancement allergnädigst vorzunehmen geruht:

der Staabs-Capitain v. Haug avancirt zum wirklichen Capitain,

der Premier-Lieutenant v. Klinkowström zum Staabs-Capitain,

die Second-Lieutenants v. Donopp und v. Schleierweber zu Premiers-Lieutenants, und

der Cadet Henzler aus dem Militär-Institut zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment.

Vermög allerhöchster Resolution vom 5. April haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Stempel-Cassier Grüb zum Renovations-Ober-Revisor mit dem Charakter als Kammerrath, und den bisherigen Cameral-Verwalter Sterk, von Weingarten, zum General-Stempel-Cassier zu ernennen, sofort den Cameral-Verwalter Hartmann, von Hohnhardt, auf die Cameral-Verwaltung Weingarten zu versetzen, die Cameral-Verwaltung Hohnhardt aber aufzulösen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. April den Professor an dem hiesigen obern Gymnasium Kielmann auf seine alleruntertänigste Bitte, bis zu anderweitiger Anstellung in den Pensions-Stand zu versetzen;

den hier befindlichen Kaiserl. Russischen Professor Reinbeck zum ordentlichen Professor an dem Königl. obern Gymnasium zu ernennen, und ihm den Charakter eines Hofraths zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. April die erledigte Pfarrei Grimmelfingen, Diöcese Ulm, dem Stadtpfarrer Auer in Ebingen zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. April haben Se. Königl. Maj. dem Landvogt am obern Neckar, geheimen Rath v. Bouwinghausen, die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Münsingen. Nach einem allerhöchsten Rescript der Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departem. vom 23. März soll der von hier gebürtige Soldat Maier vom ersten Königl. Chevauxlegers-Regiment, welcher ein in den mit Wasser angefüllten Stadtgraben gefallenes Kind mit eigener Gefahr gerettet hat, dieser seiner rühmlichen Handlung wegen öffentlich belobt werden. Den 30. März 1811. Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. April.

Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren.

Se. Königl. Majestät haben für die gesammten Königlichen Staaten die Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren allergnädigst anzuordnen, und als solche durch das allerhöchste Rescript vom 17. dieses theils neu zu ernennen, theils zu bestätigen geruht:

I.) In der Landvogtei am obern Neckar.

Für das Oberamt Balingen den bisherigen Extraprobator bei Königl. Ober-Finanz-Kammer, Ziegler.
Für das Oberamt Oberndorf den bisherigen Revisor Fischer daselbst.
Für das Oberamt Rottweil den seitherigen Rechnungsprobator in Besigheim, Keppler.
Für das Oberamt Spaichingen den bisherigen Rechnungs-Revisor daselbst, Hopf.
Für das Oberamt Tuttlingen den bisherigen Oberamts-Aktuar Geyer, von Altensteig.

II.) In der Landvogtei am mittlern Neckar.

Für das Oberamt Herrenberg den bisherigen Rechnungsprobator Reinhardt daselbst.
Für das Oberamt Horb den seitherigen Oberamts-Aktuar Rechfues in Balingen.
Für das Oberamt Rottenburg den bisherigen Revisor Stoz daselbst.
Für das Oberamt Sulz den bisherigen Probator Rexer in Brackenheim.
Für das Oberamt Tübingen den vormaligen Stadtschreiber Schoder von Möckmühl.

III.) In der Landvogtei Schwarzwald.

Für das Oberamt Böblingen den bisherigen Rechnungsprobator Reidhardt daselbst.
Für das Oberamt Calw den bisherigen Revisor Hauber, von Eßlingen.
Für das Oberamt Freudenstadt den quiescirenden Amtspfleger Walker, von Alpirsbach.
Für das Oberamt Nagold den seitherigen Revisor Weiß in Ehingen.
Für das Oberamt Neuenbürg den bisherigen Rechnungsprobator Eschenmaier daselbst.

IV.) In der Landvogtei Rothenberg.

Für das Oberamt Cannstadt den vormaligen Revisor Brodbeck in Stockach.
Für das Oberamt Eßlingen den seitherigen Revisor Frank in Biberach.
Für das Oberamt Leonberg den bisherigen Probator Köbel daselbst.
Für die Stadt Stuttgart den bisherigen Stadt-Rechnungs-Commissarius, Ober-Rechnungsrath Mayer.
Für das Amts-Oberamt Stuttgart den bisherigen Rechnungsprobator Pfizmaier.
Für das Oberamt Waiblingen den seitherigen Extraprobator bei Königl. Ober-Finanz-Kammer Bazing.

V.) In der Landvogtei an der Enz.

Für das Oberamt Besigheim den bisherigen Revisor Steinheil in Oehringen.
Für das Oberamt Ludwigsburg den bisherigen Probator Mayer und den bisherigen Probator Brodbeck daselbst.
Für das Oberamt Marbach den bisherigen Probator Brecht daselbst.
Für das Oberamt Maulbronn die bisherigen Probatoren daselbst, Jung u. Fink.
Für das Oberamt Vaihingen den bisherigen Extraprobator bei Kön. Ober-Finanz-Kammer Bernhardt.

VI.) In der Landvogtei am untern Neckar.

Für das Oberamt Backnang den bisherigen Rechnungsprobator Heuß in Beilstein.
Für das Oberamt Brackenheim den bisherigen Subsituten Walther in Vaihingen.
Für das Oberamt Heilbronn den seitherigen Revisor Göz daselbst.
Für das Oberamt Neckarsulm den bisherigen Revisor Pfeilsticker daselbst.
Für das Oberamt Weinsberg den bisherigen Rechnungsprobator Fraas daselbst.

VII.) In der Landvogtei an der Jaxt.

Für das Oberamt Hall den bisherigen Substituten Gölz daselbst.
Für das Oberamt Ingelfingen den bisherigen Revisor Oßwald daselbst.

Für das Oberamt Oehringen den bisherigen Revisor Greiner in Schönthal.
Für das Oberamt Mergentheim den bisherigen Revisor Stängel daselbst.
Für das Oberamt Blaufelden den bisherigen Revisor Walz daselbst.

VIII.) In der Landvogtei am Kocher.

Für das Oberamt Aalen den bisherigen Revisor Kurz daselbst.
Für das Oberamt Gaildorf den bisherigen Revisor Dornfeld daselbst.
Für das Oberamt Ellwangen den bisherigen Amts-Substituten Baumann, von Ludwigsburg.
Für das Oberamt Heidenheim den bisherigen Probator Mack daselbst.
Für das Oberamt Neresheim den bisherigen Revisor Kapf in Hall.
Für das Oberamt Crailsheim den bisherigen Revisor Pfeilsticker daselbst.

IX.) In der Landvogtei an der Fils und Rems.

Für das Oberamt Gmünd den bisherigen Revisor Abe daselbst.
Für das Oberamt Göppingen den bisherigen Rechnungsprobator Schauffelin daselbst.
Für das Oberamt Schorndorf den bisherigen Probator Auch daselbst, und den bisherigen Probator Grundler in Kannstadt.
Für das Oberamt Lorch den bisherigen Probator Stierlen daselbst.
Für das Oberamt Geißlingen den bisherigen Revisor Flatt daselbst.

X.) In der Landvogtei auf der Alp.

Für das Oberamt Kirchheim den bisherigen Rechnungsprobator Mutschler.
Für das Oberamt Münsingen mit einem Theil von Urach, den Revisor Binder von Wangen.
Für das Oberamt Nürtingen den bisher. Rechnungsprobator Schickard daselbst.
Für das Oberamt Reutlingen den bisherigen Revisor Erbinger daselbst.
Für das Oberamt Urach den bisherigen Rechnungsprobator Mayer daselbst.

XI.) In der Landvogtei an der Donau.

Für das Oberamt Alpeck den bisherigen Revisor Klaiber daselbst.
Für das Oberamt Biberach den bisherigen Rechnungsprobator Rock in Freudenstadt.
Für das Oberamt Ehingen mit Blaubeuren den bisherigen Revisor Grützmann daselbst.
Für das Oberamt Riedlingen den bisherigen Probator Klumpp in Calw.
Für das Oberamt Ulm mit Wiblingen den bisherigen Revisor Steudel in Ulm

XII.) In der Landvogtei am Bodensee.

Für das Oberamt Leutkirch den bisherigen Revisor Späth daselbst.
Für das Oberamt Ravensburg den bisherigen Revisor Niethammer daselbst.
Für das Oberamt Tettnang den bisherigen Revisor Hofer daselbst.
Für das Oberamt Waldsee mit Saulgau den bisherigen Revisor Sigel daselbst.
Für das Oberamt Wangen den bisherigen Amts-Substituten Frisch in Waiblingen.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 3. April 1811 wurden geschieden:

1) Philipp Jakob Himmel, Bürger und Conditor von Tübingen, Kl., von Johanna Catharina, geb. Weiß, von Ofterdingen, Rotenburger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Andreas Roller, Bürger und Bauer zu Kuppingen, Herrenberger Oberamts, Kläg., von Maria Magdalena, geb. Broß von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Catharina Barbara Beyl, von Eberspach, Göppinger Oberamts, geb. Ankelin von da, Kl., von Johann Michael Beyl, Bürger und Bek zu Eberspach, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 11. April den bisher im Königl. Militair-Institut studierenden Oberst-Lieutenant, Prinz Friedrich von Oetingen-Wallerstein bei dem Königl. Garde-Regiment zu Pferd anzustellen,

dem Regiments-Adjutant Lupold, und dem Premier-Lieutenant Friderici vom Infanterie-Regiment v. Koseriz Kränklichkeit halber die Entlassung aus Königl. Militär-diensten zu ertheilen, dagegen

den Second-Lieutenant Stahl und den zum Second-Lieutenant avancirten Cadet Bek, beede vom Infanterie-Regiment v. Phull, als Second-Lieutenants zu dem Infanterie-Regiment v. Koseriz zu versetzen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 11. April die bei dem Dragoner-Regiment Kronprinz vakante Auditors-Stelle dem Advokat Carl Schmid, von Winnenden, zu übertragen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 13. April den Unter-Lieutenant Betulius vom Infant. Regim. Herzog Wilhelm zum Adjutanten dieses Regiments, und den ordin. Page v. Blarer zum Second-Lieutenant beim Infant. Regiment v. Phull und zum K. Kammerjunker zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 16. April den aus Oestreich. Diensten zurückgekommenen Joseph Carl v. Lang zu Leinzell als Second-Lieutenant beim Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich anzustellen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. April haben Se. Königl. Maj. den Georg v. Martens, aus Venedig, zum überkompleten Sekretär bei dem zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 14. April den Ober-Studien-Direktion-Sekretär Jäger zum Sekretär bei dem Ober-Censur-Collegium neben Beibehaltung des Sekretariats bei der Ober-Studien-Direktion und der Commission des Staats- und Regierungs-Blatts zu ernennen, und

dem Oberpost-Cassier Daser zugleich die Verwaltung der Kasse des Staats- und Regierungs-Blatts zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. April allergnädigst geruhet, den bisherigen Kammerdiener Benz, als Kastellan nach Freudenthal zu versetzen, an dessen Stelle aber den bisherigen Büchsenspanner Guthrod zum Kammerdiener in der Königl. Garderobe, und dagegen den bisherigen Garderobe-Leibjäger Metsch zum Büchsenspanner zu ernennen,

die vakante Försters-Stelle zu Sternek, Oberforsts Freudenstadt, nebst der Oberförsters-Stelle haben Allerhöchstdieselbe dem bisherigen Förster Baß zu Heiningen, Oberforsts Kirchheim, und die dadurch erledigte Försters-Stelle zu Heiningen dem seitherigen Förster Löfler zu Eglosheim gnädigst übertragen, und den bisherigen Gaderobe-Jäger Gunzert 1ten zum Förster in Eglosheim ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 13. April den bisherigen Schichtmeister Seiß, von Wasseralfingen, zum Kohlmeister für die Königl. Werke zu Friedrichsthal u. Christophsthal zu ernennen, und

unter ebend. den Oberförster Henßler von der Sterneker Huth, Oberforsts Freudenstadt, wegen seines hohen Alters mit einer Pension zur Ruhe zu setzen, und ihm zum Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen; ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 16. April dem zur Patronat-Pfarrei Balzheim, Diöcese Biberach, nominirten Candidaten der Theologie, Miller aus Ulm, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 4. April haben Se. Königl. Maj. den Carl Kizinger, von Ulm, als Praktikant beim dasigen Königl. Ober-Postamt allergnädigst anzustellen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 14. April dem Oberforstrath Hartig die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten allergnädigst ertheilt.

Stuttgart. Se. Königl. Maj. haben dem Kasten-Verwalter Fidel Arnold, von Empfingen im Sigmaringischen, und dem Jung Jakob Hezel, von Mühlheim, Oberamts Sulz, wegen der mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Christian Schenkel vom Ertrinken, per Decretum clem. vom 1. April silberne Civil-Verdienst-Medaillen zu verleihen geruhet, welche denselben durch ihre Behörden zugestellt worden sind. Stuttgart, den 9. April 1811. Kön. Ob. Regier. Ob. Polizei-Depart.

Heidenheim. Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, denen durch Brand beschädigten Einwohnern des diesseitigen Amtsortes Burgberg auf die erste hievon erhaltene Nachricht ein Geschenk von 300 fl. zu machen. Schon befinden sich durch diese allerhöchste Gnade die Verunglückten wieder im Besitz der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens und nicht nur diese, sondern alle Einwohner dieses neu acquirirten Orts erkennen in diesem Beweise landesväterlicher Huld das Glück, Unterthanen eines Fürsten geworden zu seyn, dessen Thron Unglückliche nie ungetröstet verlassen dürfen. Den 11. April 1811.

Kön. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. April.

Decret die Einsendung alter französischer Thaler an die Zucht- und Waisenhaus-Pflegkassen betreffend.

Da die unterm 24. Dec. v. J. durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 56. ergangene allerhöchste Verordnung, nach welcher von den Königl. Kassen-Beamten keine alte französische ganze oder halbe Thaler, welche das Gewicht von respve. 2 und 1 Loth nicht haben, angenommen und an die Hauptkassen eingesandt werden sollen, auch bei den Zucht- und Waisenhaus-Gefällen ihre Anwendung findet; so haben die Ober-Einbringer dieser Gefälle sich hienach zu achten, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Thaler von den Hauptkassen werden zurückgeschickt werden. Stuttg. den 22. April 1811. Kön. Ober-Landesökonom. Collegium.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. April den Grafen Ernst von Bissingen-Nippenburg auf Schramberg zum Königl. Kammerherrn zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 20. April die erledigte Landvogtei am obern Neckar dem Königl. Kammerherrn Grafen von Waldburg-Zeil-Trauchburg mit dem Charakter eines wirklichen Geheimen Raths, und

die erledigte Stadt- und Amtsschreiberei zu Neckarsulm dem bisherigen Cameralverwalter Oettinger, von Urspring, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 22. April die Cadets Koch und Kurz vom Infanterie-Regiment v. Scharffenstein, und Roschmann vom Infanterie-Regiment Prinz Friedrich zu Second-Lieutenants bei der Artillerie,

den bisherigen Leib-Page v. Hornstein zum Fähnrich bei dem Infant. Regiment v. Franquemont, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 24. April den Prinzen von Hohenlohe-Langenburg, ehemaligen Russisch-Kaiserl. Premier-Major zum Oberst-Lieutenant und Commandeur des zweiten Bataillons des Infanterie-Regiments v. Franquemont zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 25. April dem Burgermeister Denninger in Gundelsheim wegen seiner Bemühungen den Weinbau zu veredlen, die goldene CivilVerdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 24. April dem Ober-Lieutenant Scharffenstein vom Fußjäger-Bataillon v. Neufer die alleruntertänigst gebetene Entlassung aus Kön. Militair-Diensten; ferner

vermög allerhöchster Resolution von ebend. dem Hof- und Finanzrath von Tscheppe die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten zu ertheilen gnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret v. 20. April den von dem Infant. Regim. v. Franquemont sich entfernten Second-Lieutenant Alexander v. Langen, gebürtig aus Wiesa bei Annaberg in Sachsen, cassirt, und des Landes verwiesen.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Lt. Christian Heinrich Baumann, von Eschach, Oberamts Gaildorf, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 19. April 1811.

Sulz am Neckar. Se. Königl. Maj. haben den unterm 6. Nov. vor. J. durch Brand verunglückten Einwohnern von Weiden, diesseitigen Oberamts, ein Geschenk von Einhundert Gulden aus Allerhöchstdero General-Casse der Königl. Hof- und Domainen-Kammer allergnädigst zufließen lassen, welches die Verunglückten am 18. April d. J. mit dem wärmsten Dankgefühl empfangen haben. Den 20. April 1811. Kön. Oberamt.

Nro. 20. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Mai.

Hauderer-Ordnung, vom 23. April 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 19. Sept. und 18. Dec. 1806 ergangene Verordnungen und Vorschriften für die Lohnkutscher und Hauderer näher zu bestimmen und verordnen daher folgendes:

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die einheimischen und fremden Lohnkütscher und Hauderer in Ansehung der von denselben zu entrichtenden Abgabe oder sogenannten Hauderer-Gebühr.

§. 1. Jeder Hauderer oder Miethkutscher, er mag einheimisch oder fremd seyn, welcher an einem Orte, wo sich eine Königl. Post befindet, eine Fahrt übernimmt, ist verbunden, bei dem in diesem Orte bestehenden Postamte einen Post-Erlaubniß- oder Hauderer-Schein zu lösen, und dafür ohne Rücksicht auf die Pferd-Anzahl oder auf die Beschaffenheit des Gefährts blos nach dem Verhältniß der Entfernung bis zur nächsten Station auf

2 Post-Stunden oder ½ Station — —	30 kr.
3 Post-Stunden oder ¾ Station — —	45 kr.
4 Stunden, 1 Station — — — —	1 fl.
1½ Station — — — — — — —	1 fl. 30 kr.
2 Stationen — — — — — — —	2 fl.

Hauderer-Gebühr zu entrichten.

§. 2. Bei allen folgenden Postämtern, welche der Hauderer auf der übernommenen Fahrt mit dem nämlichen Reisenden passirt, hat derselbe zwar wieder einen Erlaubniß-Schein zu lösen, dafür aber nur die Hälfte des obigen Ansatzes, nämlich nach dem Verhältniß der Stations-Entfernung für jede einfache Station 30 kr. zu entrichten.

§. 3. Eben diese in beiden vorstehenden §§. bestimmte Abgaben zahlt der Hauderer, wenn er nach vollendeter Fahrt, auf der Retour einen andern Reisenden in sein Gefährt aufnimmt, und erhält dagegen die vorschriftsmäßige Erlaubniß-Scheine.

§. 4. Fremde Hauderer, welche vom Auslande kommen, haben bei dem Eintritt in die erste Station 30 kr. auf eine einfache Station, und eben dieses bei allen folgenden Stationen, welche sie passiren, zu entrichten, und erhalten dagegen als durchpassirende Hauderer die vorschriftmäßige Scheine.

§. 5. Auf gleiche Weise haben diejenigen Hauderer, welche an einem Orte, wo sich keine Post befindet, eine Fahrt übernehmen, bei dem ersten Postamte, welches sie passiren, so wie, wenn sie weiter fahren, bei den folgenden, 30 kr. auf jede Station für die Erlaubniß-Scheine zu bezahlen. Ein solcher Hauderer soll jedoch an dem Orte seiner Abfahrt von dem Orts-Beamten oder Orts-Vorsteher sich ein Zeugniß ausstellen lassen, daß er von hieraus N nach N. abfahre, und erst auf der nächsten Post-Station den Schein lösen könne.

§. 6. Hauderer, welche an einen Ort hinbestellt werden, um einen Passagier abzuholen, haben die Erlaubniß-Scheine gleichfalls zu lösen und zwar:

a) wenn in dem zum Abholen bestimmten Ort eine Königl. Post sich befindet, daselbst 1 fl. und bei den übrigen Stationen, welche sie mit dem Reisenden passiren, 30 kr. auf eine einfache Station, und

b) wenn der Abholungs-Ort zwischen zwei Stationen liegt, bei der ersten und allen folgenden Stationen, welche sie betreten, 30 kr. zu entrichten.

§. 7. Wenn ein Hauderer an einem Orte, wo sich eine Postanstalt befindet, eine Fahrt nach einem, mehrere Stationen entfernten, Ort unternimmt, und auf seiner Fahrt nach dem Laufe der dahin führenden gewöhnlichen Straße, mehrere Post-Stationen zu passiren haben würde, diese aber auf Nebenwegen umfährt, so hat er gleichwohlen die auf diese Post-Stationen zu bezahlenden Gebühren bei demjenigen Postamte zu entrichten, bei welchem er seinen bei der Abfahrt zu lösenden Schein nach geendigter Fahrt abzugeben und den Retour-Schein zu nehmen verpflichtet ist.

Ist aber an dem Ort, wohin er den Reisenden führt, keine Post vorhanden, so hat er von dem Beamten oder der Orts-Obrigkeit, wo er die Rückreise antritt, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß er bis dahin und nicht weiter gefahren.

Dies Zeugniß hat er bei seiner Rückkunft dem Postamt, wo er ausgefahren, vorzuzeigen, und die Hauderer-Gebühr für die ganze Tour nachzuzahlen.

§. 8. Den ersten Schein, welchen der Hauderer gelößt hat, behält er bei Handen, und hat solchen bei jedem Stadtthor, welches er passirt, unterwegs jeder Militair- oder andern öffentlichen Person, welche darnach fragen wird, vorzuzeigen, um sich damit auszuweisen. Insbesondere hat er aber diesen ersten Hauderers-Schein beim Durchpassiren auf jedem Postamt, wo er die Gebühr entrichtet, vorzuweisen und visitiren zu lassen. Bei der letzten Post-Station seiner Fahrt-Bestimmung oder an der Grenz-Station gibt der Hauderer diesen ersten Schein ab, und empfängt dagegen, wenn er leer oder mit dem nämlichen Reisenden zurückkehren will, einen Retour-Schein.

Diesen Retour-Schein hat der einheimische Hauderer nach seiner Zurückkunft bei dem Postamt, von welchem er den ersten Schein empfangen, abzugeben.

Der fremde Hauderer hingegen erhält gegen die Abgabe seines Retour-Scheins auf der Grenz-Post-Station eine allgemeine Quittung über die richtige Bezahlung der Gebühren um sich bis ans letzte Grenzort damit legitimiren zu können. Auch die Retour-Scheine sind bei allen Posten, welche passirt werden, vorzuweisen und visitiren zu lassen.

Die weitere Scheine, welche während der Fahrt auf den Durchgangs-Post-Stationen empfangen werden, sind hingegen immer bei der nächsten Station wieder abzugeben.

Diejenige Hauderer, welche nur Eine Post-Station berühren, und also nur Einen Schein lösen, geben solchen bei ihrer Retour auf dem nämlichen Postamte, wo sie solchen empfangen, wieder ab, und erhalten zu ihrer Legitimation eine allgemeine Quittung über die richtige Entrichtung der Gebühr.

§. 9. Von Entrichtung der Hauderer-Abgabe sind frei:

1) diejenige Hauderer, welche eine bloße Spazierfahrt von einigen Stunden unternehmen, und dabei über keine Post-Station fahren;
2) diejenige, welche auf ihrer Reise nach der Lage des Bestimmungs-Orts gar keine Post-Straße berühren oder in der Entfernung von ein bis zwei Stunden nothwendig davon abgehen müssen;
3) leer Retourfahrende Hauderer,
4) Retour fahrende Hauderer, welche die nämliche Reisenden zurückführen.
5) Reisende in eigener Equipage.

Diese haben jedoch mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, Orts-Beamten oder Orts-Vorsteher auszustellenden Zeugniß, daß sie mit eigenen Pferden fahren, sich zu versehen und damit sich zu legitimiren.

§. 10. Wer die in den vorstehenden §§. enthaltene Verordnungen nicht beobachtet, wird unnachsichtlich zur Untersuchung und Strafe gezogen, und zwar:

a) diejenige Hauderer, welche die vorgeschriebene Lösung der Scheine vernachläßigen oder absichtlich unterlassen, werden mit dem sechsfachen Betrag derjenigen Summe gestraft, welche sie der Ordnung gemäß zu entrichten gehabt hätten;
b) diejenige Hauderer und Reisende, welche die §. 5. und §. 9. Nr. 4. enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, sind mit einer Strafe von 3 fl. zu belegen;
c) diejenigen Hauderer, welche ohne mit einem Retour-Schein oder in den Fällen, wo dieser §§. 7. und 8. nicht anwendbar ist, ohne mit einer Quittung über die Gebühr-Entrichtung versehen zu seyn, zurückkehren, sind in eine gleiche Strafe von 3 fl. verfallen;
d) diejenige, welche es vernachläßigen, die gelößten Scheine und empfangene Retour-Scheine nach den Bestimmungen des §. 8. abzugeben, sind in eben diese Strafe von 3 fl. verfallen; endlich und
e) ist derjenige Hauderer, welcher einen mit Extra-Post angekommenen Reisenden früher als nach einem erweißlich vier Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, mit zehn Gulden zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Einzug der Hauderer-Gebühren durch die Postbeamte, nothwendige Aufsicht auf die Hauderer zu Verhütung der Defraudationen, welche allen zu Handhabung der öffentlichen Polizei angestellten Personen obliegt.

§. 11. Die sämtlichen Postbeamten sind mit dem Einzug der Hauderer-Gebühren beauftragt.

Sie werden durch die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction nach ihrem Bedarf eine Anzahl Hauderer-Scheine und zwar einen Theil in größerm Format zum Gebrauch für die ersten Abfahrts- oder Eintritts-Scheine, um die erforderlichen Visa beisetzen zu können und den andern Theil im kleinen Format zum Gebrauch für die Durchgangs-Scheine unter Vormerkung des Geld-Betrags derselben erhalten, wofür dieselbe eine Empfangs-Bescheinigung, welche die Zahl der Scheine und deren Geld-Betrag enthält, auszustellen, und an die Königl. General-Post-Rechnungs-Revision einzusenden haben.

Am Ende des Quartals haben sämtliche Postbeamte diejenige Summe Gelds einzuliefern, welche nach Abzug der noch in ihren Handen befindlichen Hauderer-Scheine sich ergiebt.

Auch sollen die sämtliche Postbeamten besondere Formularien für Retour-Scheine erhalten, worinn a) bezeugt wird, daß der Hauderer auf sämtlichen Stationen, die er passirt hat, (welche im Retour-Schein namentlich aufzuführen sind) die Hauderer-Scheine gelößt habe, und daher ungehindert Retour passiren könne und b) die Bemerkung vom Postbeamten beizufügen ist, ob der Hauderer leer oder mit seinem ersten Passagier (der zu benennen ist) retournire.

§. 12. Jeder Postbeamte hat über die abgegebene Hauderer-Scheine ein richtiges Journal zu führen, auch darinn die ausgestellte Retour-Scheine zu bemerken.

§. 13. Bei Abnahme der Scheine und insbesondere bei Ausstellung der Retour-Scheine hat der Postbeamte genau zu untersuchen, ob der Hauderer auf seiner Route keine Königl. Post vorbeigefahren, und ob er von jeder Station richtig visirt worden.

§. 14. Auch hat jeder Postbeamte alle Hauderer- und Retour-Scheine, welche bei ihm abgegeben werden, sorgfältig zu sammeln, in eine Consignation zu bringen, und mit derselben am Schluß des Quartals an die Königl. General-Post-Rechnungs-Revision einzusenden.

§. 15. Kein Postbeamter soll sich bei Vermeidung schwerer Ahndung erlauben, an den gedruckten Zahlen der Hauderer-Scheine auch nur das geringste zu ändern.

Sollte der Fall vorkommen, daß der Postbeamte keinen Hauderer-Schein von derjenigen Summe, die vom Hauderer bezahlt werden muß, mehr besizt, so kann er mehrere Scheine, welche diesen Betrag zusammen ausmachen, abgeben. Diese Scheine sind aber zu numeriren, und auf den, welcher die größte Summe enthält, ist zu setzen: Haupt-Schein, auf die übrigen aber: Neben-Schein. Es dürfen jedoch bei der Antritts-Station keine Scheine für durchpassirende Hauderer und umgekehrt bei durchpassirenden Hauderern keine Scheine für Antritts-Stationen genommen werden.

§. 16. Den Königl. Postämtern liegt die größte Wachsamkeit ob, daß die Hauderer keinen Unterschleif oder Contravention gegen vorstehende Verordnung begehen.

Auch wird es den Königl. Landvogteien und Oberämtern zur Pflicht gemacht, ihre Untergebene, ingleichen die Land-Dragoner und Land-Füsiliers anzuweisen, auf die Hauderer aufmerksam zu seyn, sie, wo sie angetroffen werden, anzuhalten, die Vorweisung ihrer Scheine zu verlangen, und wenn sie sich damit nicht legitimiren können, dieselbe zu arretiren, und solche an das nächste Post- oder Oberamt zur Untersuchung abzuführen.

Insbesondere wird den Zollämtern, Zoll- und Chaussee-Geld-Einnehmern aufgegeben, jeden Hauderer, den sie sehen, zu Vorzeigung seines Scheins anzuhalten, und ihn, wenn er keinen hat, oder sonst verdächtig ist, auf obgedachte Weise zu behandeln. Eben so ist jeder Hauderer, der ein Stadtthor passirt, zur Legitimation anzuhalten.

§. 17. Die Oberämter oder Postämter, bei welchen eine Hauderer-Defraudation zur Anzeige kommt, haben solche ungesäumt zu untersuchen, und darüber an die Kön. Reichs-General Ober Post-Direktion Bericht zu erstatten. Der sich verfehlte Hauderer kann zwar nach der Untersuchung wieder entlassen werden, wenn derselbe hinlängliche Caution stellt, welche die nach den aus der Untersuchung erhellenden Umständen ihn muthmaßlich treffende Strafe und den Kosten-Betrag wenigstens um die Hälfte übersteigt. Nach erfolgter Entscheidung wird ihm der Rest seiner Caution zurückgestellt. Kann der Hauderer diese Caution nicht leisten, oder ist die Defraudation mit besonders gravirenden Umständen verbunden, so bleibt derselbe im Arrest bis zu eingehender Entscheidung.

§. 18. Von dem Betrag der Strafe wird jedem, der eine Hauderer-Defraudation entdeckt, anzeigt und zur Untersuchung bringt, Ein Drittheil zugesichert.

Dritter Abschnitt.

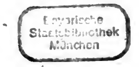
Verrechnungs-Art der Hauderer-Gebühr und Revision dieser Rechnungen.

§. 19. Nach Verfluß eines jeden Quartals haben die Königl. Postbeamte die Rechnung über die abgegebene Hauderer-Scheine zu stellen, wozu ihnen von der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion ein Formular zugesendet werden wird.

Der Postbeamte hat bei Führung seines Manuals sowohl, als bei Stellung seiner Rechnung die größte Pünktlichkeit zu beobachten. Den Betrag eines jeden nicht verrechneten oder nicht mehr in seinen Handen befindlichen Scheins hat derselbe zu ersetzen.

Daher soll derselbe dem Ortsvorgesetzten die beim Abschluß der Rechnung noch vorräthige Scheine vorzeigen und nach Vorschrift des Formulars in der Rechnung durch denselben pflichtmäßig attestiren lassen, wie viel Hauderer-Scheine nach der Stückzahl und deren Geld-Betrag noch vorhanden seyen.

§. 20. Der Postbeamte hat für die ihm anvertraute Hauderer-Scheine, wie für baares Geld zu stehen. Am Ende des Quartals muß daher der vorhandene Vorrath als vom Rest der vorhergehenden Rechnung wieder in die nächste Rechnung übertragen und zu der in dem neuen Quartal erhaltenen Summe von Hauderer-Scheinen geschlagen werden, wozu das Formular nähere Anweisung gibt.



§. 21. Die General Post-Rechnungs-Revision hat die von den Postämtern einkommende, von den Hauderern abgegebene Hauderer-Scheine, so wie die Retour-Scheine genau durchzusehen und zu bemerken, ob sie dabei keinen Unterschleif oder Contravention entdecken, und wenn ein solcher Fall eintritt, sogleich der Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion Anzeige zur weitern Verfügung zu machen. Insbesondere aber ist bei Revision der Rechnungen darauf zu sehen:

a) ob die specifice eingetragene Fahrten mit den von den Postämtern einkommenden Hauderers Scheinen übereinstimmen;
b) ob die Gebühr von jeder einzelnen Fahrt richtig eingetragen und ob alles richtig zusammengerechnet seye;
c) ob die Liquidation der Hauderer-Scheine richtig eingetragen, der Rest des vorgehenden Quartals angesetzt und die im Laufe des neuen Quartals erhaltene Hauderers-Scheine verrechnet worden, auch ob der specifice eingetragene Verschluß mit den fehlenden Scheinen, die sich bei der Liquidation ergeben, übereinstimmen.

§. 22. Die General-Post-Rechnungs-Revision hat auch die nach §. 11. den Postbeamten zuzustellende Hauderers-Scheine in Besorgung und Verwahrung zu nehmen, und wird für jeden Mißbrauch, der damit getrieben werden könnte, besonders verantwortlich gemacht. Dieselbe hat daher ein eigenes Protokoll oder Diarium darüber zu führen, wozu die Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion eine eigene Vorschrift ertheilen wird.

Unsere Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion, welche vorzüglich für die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen hat, wird übrigens diejenige Postbeamte, welche über den einen oder den andern Gegenstand derselben noch weitere Belehrung nöthig haben, auf ihre zu erwartende Anfragen mit den geeigneten Weisungen versehen, wogegen aber sämtlichen Postämtern ernstlich untersagt wird, sich irgend eine eigenmächtige Erklärung und Auslegung zu erlauben. Gegeben Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 23. April 1811. Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die bei Criminal-Inquisitionen den Königl. Oberämtern vorgeschriebene Zuziehung von Scabinen betreffend.

In der Criminal-Ordnung Tit. I. §. 4. ist verordnet, daß zu allen Haupthandlungen des peinlichen Verfahrens, wenn Nichtigkeiten vermieden werden sollen, 2 Gerichts-Personen als Scabinen zugezogen werden.

Gleichwohl geschieht es nicht selten, daß von den Königl. Oberämtern Untersuchungen eingeschickt werden, ohne diese vorgeschriebene Förmlichkeit zu beobachten. Man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe auf die längst bestehende General-Verordnung aufmerksam zu machen, mit der Weisung, daß eine jede Inquisition mit Zuziehung von Scabinen vorzunehmen sei, widrigenfalls dem Oberamt diejenige Kosten zugeschieden werden sollen, welche durch die Verzögerung, die aus der Reasumtion einer Untersuchung entstehen, veranlaßt werden. Decret. Eßlingen, den 25. April 1811. Kön. Ober-Justiz-Colleg. I. Senats.

Decret des Kön. Ober-Consistoriums an sämtliche Dekane, die zu einer andern Bestimmung abgerufenen Vikare betreffend.

Da seit einiger Zeit öfters der Fall eingetreten ist, daß Geistliche, deren Vikar von

dem Kön. Ober-Consistorium zu einer andern Bestimmung abgerufen worden, denselben eigenmächtig, oder mit Nachsicht des Dekans, bei sich behalten haben, und sich hinlänglich entschuldigt glaubten, wenn sie gegen das Abnehmen desselben bei dem Königl. Ober-Consistorium eine Vorstellung einreichten, eine solche für den öffentlichen Dienst nachtheilige Verzögerung des Vollzugs erlassener Befehle aber fürohin nicht mehr geduldet werden kann; so wird sämlichen Dekanatämtern die Weisung ertheilt, künftig durchaus keiner Nachsicht mehr Statt zu geben, sondern den erlassenen Befehl ohne weiters zu vollziehen, und den Vikar anzuweisen, sich ohne Verzug an den Ort seiner neuen Bestimmung zu verfügen.

Uebrigens bleibt es dem Geistlichen, dem sein Vikar abgenommen wird, unbenommen, auf den Fall dringender Nothwendigkeit, um Zusendung eines andern Gehülfen einzukommen; und, da auch der Fall möglich ist, daß aus besonderen dem Königl. Ober-Consistorium noch nicht bekannten Ursachen die Beibehaltung des abgerufenen Vikars dem Geistlichen unumgänglich nothwendig wäre; so wird zwar den Dekanen auf ihre Responsabilität eine Ausnahme zu machen gestattet, sie haben aber sodann von Amtswegen ungesäumten Bericht darüber an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten. Decret. im Kön. Ober-Consistorium, den 23. April 1811.

Die Anzeige von vakanten Provisoren und Provisoraten betreffend.

Da nach der neuesten für die evangelischen Schulen des Königreichs erlassene General-Verordnung alle Provisorate ohne Unterschied vom Königl. Ober-Consistorium ersetzt werden, so haben sämtliche Dekane nicht nur sogleich ungesäumte Anzeige von den in ihrer Diöcese gegenwärtig vakanten Provisoraten, deren Verhältnissen und Einkommen, so wie von den in keiner Schule angestellten oder entbehrlichen Provisoren nebst den Ursachen ihrer Nichtanstellung zu machen, sondern auch in Zukunft, wenn einer dieser Fälle sich ereignet, jedesmal sogleich dem Königl. Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 30. April 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. April den als Mitglied des Königl. Ober-Hofbau-Departements angestellten Kammerherrn v. Wechmar zum Direktor des gedachten Departements, und der Bau- und Garten-Direktion in Stuttgart zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. April den Lieutenant von Kettler von der Leib-Escadron des Garde-Regiments zu Pferd zum Reise-Stallmeister allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 26. April die bei dem Infant. Regiment v. Koseritz erledigte Adjutanten-Stelle dem Second-Lieutenant Scheffer dieses Regiments allergnädigst zu übertragen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 2?. April das durch das Ableben des General Major v. Berndes erledigte Füsilier-Regiment dem General Major v. Ezdorff zu ertheilen;

den pensionirten Oberst v. Netteihorst zum Commandanten zu Hohenasperg zu ernennen,

den bisherigen Oberst-Lieutenant v. Einsiedel vom Chevaurlegers-Regiment Herzog Heinrich zum Obersten und Commandeur der Gensd'armerie zu befördern,

den Oberst-Lieutenant v. Palm vom Leib-Chevaurlegers-Regim. zum Chev. Leg. Reg. Herzog Heinrich zu versetzen;

den Oberst-Lieutenant Graf v. Salm-Krautheim vom Jäger-Regiment zu Pferd König zum Obersten beim Leib-Chevaurlegers-Regiment,

den Rittmeister v. Oldershausen vom Leib-Chevaurleg. Regim. zum Major beim Jäger-Regiment zu Pferd König,

den Major v. Münchingen vom Jäger-Regim. zu Pferd Herzog Louis zum Oberst-Lieutenant beim Leib-Chev. Leg. Regiment,

den Staabs-Rittmeister v. Seidenberger vom Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis zum Rittmeister in diesem Regiment,

den Premier-Lieutenant Gremp v. Freudenstein vom Jäger-Regiment Herzog Louis zum Staabs-Rittmeister bei demselben,

den Second-Lieutenant v. Mengen dieses Regiments zum Premier-Lieutenant bei demselben,

den Cadet Plattmacher vom Jäger-Regim. zu Pferd König, zum Second-Lieutenant beim Jäger-Regiment Herzog Louis,

den Cadet Hagmaier vom Jäger-Regiment zu Pferd König, zum Second-Lieutenant beim Fußjäger-Bataillon v. Neufer,

den Cadet v. Ellrichshausen von der K. Garde zu Fuß zum Second-Lieutenant bei derselben zu befördern; endlich

dem Staabs-Hauptmann bei der K. Garde zu Fuß, Grafen v. Reischach die wegen Kränklichkeit allerunterth. gebetene Dimission mit Ertheilung des Hauptmanns-Charakters zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. April die erledigte evangelische Pfarrei Ruthesheim, Diöcese Leonberg, dem Pfarrer M. Blessing in Jebenhausen, und

die katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Geißlingen, dem Exkarmeliten von Ravensburg, Chrisostomus Krazer zu übertragen allergnädigst geruht.

Suttgart. Der vormalige Königl. Baierische Landgerichts-Prokurator Joseph Himpel zu Ravensburg ist als Königl. Advokat bestätiget, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium IIten Senats in dieser Eigenschaft immatrikulirt worden. Den 20. April 1811.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 11. Mai.

General-Verordnung in Betreff der Reisepässe; d. d. 2. Mai 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, rc. rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Hinsicht auf die Ausstellung, Beurkundung und Kontrolirung der Pässe, womit theils auswärtige Reisende bei ihrem Aufenthalt in Unsern Königl. Staaten, theils unsere Königl. Unterthanen bei ihren Reisen ins Ausland sich auszuweisen haben, eine ins Ganze gehende Vorschrift zu ertheilen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

1) Jeder Auswärtige, welcher das Königreich betritt, um entweder nur durchzureisen oder wegen irgend eines gesetzlich erlaubten Zwecks sich darin aufzuhalten, soll mit einem von der competenten Obrigkeit ausgestellten Paß versehen seyn, der eine genaue Beschreibung seiner Person samt der Anzeige seines Standes und Gewerbs und der Richtung und Absicht seiner Reise enthält.

   Nur bekannte und unverdächtige Personen aus benachbarten, höchstens zwei bis drei Stunden von der Grenze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten und notorischen Verkehrs mit den Einwohnern diesseitiger Grenzorte hereinkommen, und auswärtige Gesandte samt ihrem Gefolge, so wie ausländische Schildkuriere, sind hievon ausgenommen.

2) Bei dem Eintritt in die Königl. Staaten muß jeder Paß vorgezeigt werden, und um dieses auf alle Fälle möglich zu machen, wird an allen Grenzorten, wo ein Postkurs oder große Landstraße durchgeht, ein Amtmann oder Polizei-Commissär aufgestellt, es seye dann, daß das Oberamt ganz nahe gelegen ist, und der Fremde nothwendiger Weise durch den Ort, wo dasselbe seinen Sitz hat, passiren muß.

3) Die auf solche Art vorgelegten Reisepässe hat der Oberbeamte oder in dessen Namen der Polizei-Commissär genau zu prüfen, und, wenn sie unverdächtig sind, die davon genommene Einsicht durch Beisetzung seiner Namens-Unterschrift mit Bemerkung des Orts und Tags der geschehenen Vorlegung unentgeldlich zu beurkunden, auch den Namen jedes Paßinhabers samt dem Tag der Präsentation und der Reise-Route in ein deßhalb zu haltendes Verzeichniß einzutragen.

Enthält ein Paß keine vollständige Personal-Beschreibung oder keine Reise-Route: so hat der Beamte, wenn außerdem weder gegen die Glaubwürdigkeit desselben noch gegen die Rechtlichkeit des Inhabers ein besonderer Verdacht vorliegt, diesen Mangel noch zu ergänzen.

Fehlt es aber an den wesentlichen Zeichen der Aechtheit einer Urkunde, an der Unterschrift und dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Behörde, oder sind Merkmale einer Verfälschung vorhanden: so ist der Inhaber nicht nur wie ein ohne Paß reisender Fremder anzusehen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände als Betrüger in Untersuchung zu ziehen.

4) Wenn ein Ausländer gar keinen oder wenigstens keinen gültigen Reisepaß vorweisen, noch auch bei der in solchem Falle eintretenden näheren Untersuchung seinen Stand und den Zweck seiner Reise auf eine andere glaubwürdige Weise darthun kann, so ist demselben weder die Durchreise noch der Aufenthalt im Königreiche zu gestatten. Er ist vielmehr sogleich an der Grenze abzuweisen, und wenn er sich bereits im Innern des Königreichs befinden sollte, nachdem zuvor ein Signalement von ihm zu den Akten genommen seyn wird, auf dem kürzesten Weg wieder daraus zu entfernen.

Auf gleiche Weise ist gegen diejenigen zu verfahren, welche außerhalb der in ihrem Passe enthaltenen Reise-Route angetroffen werden, oder deren Paß durch den Ablauf der darin ausgedrückten oder durch den Zweck der Reise bestimmten Zeit seine Gültigkeit verloren hat; es wäre dann, daß sie den hieraus entstandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Weise von sich entfernen könnten.

Auch wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß künftig kein sogenannter Schub von Vaganten und anderem Gesindel unter irgend einem Vorwand angenommen, sondern alle dergleichen Leute, welche man von Seiten eines auswärtigen Staats in ganzen Parthien in das Königreich überschießen wollte, ohne weiters zurückgewiesen werden sollen.

5) Begibt sich ein Reisender in eine der beiden Königl. Residenzen Stuttgart oder Ludwigsburg, so ist derselbe verbunden, seinen Paß, wenn gleich dieser bereits bei seinem Eintritt in das Königreich visirt worden ist, an die Königl. Ober-Polizei-Direktion zur Einsicht und unentgeldlicher Beurkundung abzugeben.

6) Verläßt ein Fremder das Königreich, so hat derselbe, wenn er mit der Post oder mit Miethpferden reist, seinen Paß bei dem letzten Postamt, wo er die Pferde wechselt oder den Postschein löst, oder, wenn er sich eigener Pferde bedient, bei dem Grenz-Zollamt abermal vorzulegen.

Ist der Paß durch eine inländische Behörde bereits gehörig visirt: so hat das Post- oder Zollamt sich darauf zu beschränken, den Namen des Präsentanten samt dem Tag der Präsentation in das zu dem Ende zu haltende Passagierbuch einzutragen. Ergiebt sich hingegen, daß die Visirung des Passes ordnungswidrig unterblieben ist, ungeachtet der Reisende einen Ort passirt hat, wo er seinen Paß hätte vorzeigen sollen, so ist ihm der Austritt aus dem Königreich nicht eher zu gestatten, als bis der Paß durch den nächsten Königl. Oberbeamten oder Polizei-Commissär geprüft und beurkundet worden ist.

7) Ausländer, welche sich über 4 Wochen in dem Königreich aufgehalten haben, bedürfen, wenn sie dasselbe verlassen, eines neuen Passes, welcher entweder von dem Oberbeamten, in dessen Distrikt sie sich aufgehalten haben, oder von dem Gesandten desjenigen Hofs, dem der Reisende als Unterthan angehört, auszustellen, und in dem einen wie in dem andern Falle von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu beurkunden, ohne diese Beurkundung aber so wenig als der von dem Fremden bei seinem Eintritt in das Königreich mitgebrachte und durch dessen längeren Aufenthalt unbrauchbar gewordene Paß, von den Grenzpost- und Zollämtern zu respektiren ist.

8) In Ansehung der ausländischen Handwerkspursche, welche statt der Pässe mit Handwerkskundschaften oder Wanderbüchern versehen sind, hat es bei dem Inhalt der General-Verordnungen vom 11. Sept. 1807. §. 6. und vom 4. Jul. 1809 noch ferner sein Verbleiben.

9) Inländer bedürfen, so lange sie innerhalb des Königreichs reisen, keines Passes. Ausnahmsweise ist jedoch denjenigen, welche von Ort zu Ort ein Gewerbe treiben, wozu sie besondere Erlaubniß nachzusuchen haben, und das sich auf mehrere Landvogteibezirke erstreckt, wie bisher, nach Maßgabe des Cirkular-Rescripts vom 20. Jul. 1809 ein Paß von Königl. Ober-Regierung auszustellen.

10) Zu Reisen ins Ausland haben die Königl. Unterthanen in der Regel nicht nur besondere höhere Erlaubniß, sondern auch einen Paß nöthig, welchen sie vor ihrem Austritt aus dem Königreich vorzuzeigen haben.

Nur bei Gewerbs- und Bauersleuten, welche in benachbarten ausländischen Grenzorten ihr Gewerb treiben, oder ihre Erzeugnisse zum Verkauf dahin tragen, und bei Reisen von einem Ort des Königreichs in den andern, bei welchen ein zwischen inne liegendes ausländisches Gebiet passirt werden muß, findet diese Regel keine Anwendung. Auch ergibt sich von selbst, daß denjenigen, welche als ausländische Vaganten über die Grenzen zu bringen sind, keine eigentliche Pässe ausgestellt werden.

11) Fürsten, Grafen, und adeliche Gutsbesitzer, welche auf kürzere oder längere Zeit sich ins Ausland begeben wollen, haben die Erlaubniß hiezu bei dem Königl. Ministerium des Innern nachzusuchen. Eben so müssen auch andere Königl. Unterthanen, welche länger als 3 Monate sich außerhalb des Königreichs aufzuhalten gedenken, deshalb eine mit oberamtlichem Beibericht zu begleitende besondere Bittschrift bei gedachtem Königl. Ministerium einreichen. Dauert der Aufenthalt nicht über 3 Monate, oder tritt der Fall einer längern Abwesenheit bei einem im Königreiche angesessenen Handelsmann ein, welcher auswärtige Messen oder Handelsplätze besucht, so bedarf es keines eigenen Erlaubnißgesuchs, sondern es wird bei Beurkundung des Reisepasses zugleich auch darüber, ob der Reise Statt zu geben sey, erkannt werden. Außerdem können auch die Königl. Landvogtei- und Oberämter den an der Grenze des Königreichs wohnenden Königl. Unterthanen zum Behuf ihres auswärtigen Verkehrs auf 3 bis 4 Tage, und andern Inländern auf 24 Stunden die Erlaubniß ertheilen, sich aus dem Königreich zu entfernen, worüber sie aber genaue und vollständige Verzeichnisse zu führen verbunden sind.

12) Die Ausstellung der Pässe zu Reisen ins Ausland geschieht von demjenigen Oberbeamten, in dessen Amtsbezirk der Reisende seine Wohnung oder ein Ausländer seinen temporären Aufenthalt hat.

Für Militärpersonen werden dieselbe durch das Königl. Kriegs-Ministerium ausgefertiget. Studierende auf der Universität zu Tübingen und andere Universitätsverwandten haben ihre Pässe bei eben den Behörden nachzusuchen, an welche alle übrigen Civilpersonen angewiesen sind.

13) Die Pässe werden allein in deutscher Sprache ausgefertigt, und um der Gleichförmigkeit willen hat man sich durchgängig der gedruckten Paßformulare zu bedienen, welche für diese Bestimmung von der Königl. Hof- und Kanzleibuchdruckerei abgegeben werden, und deshalb zu jeder Zeit in gehöriger Menge daselbst vorräthig seyn sollen.

Außerdem ist genau darauf zu sehen, daß alle Einträge, besonders die Namen der Personen, Orte und Länder, rein und deutlich geschrieben, und der Zweck, die Dauer und die Richtung der Reise unter der ausdrücklichen Bemerkung der Aus- und Eintritts-Station jedesmal bestimmt in dem Passe ausgedrückt werden.

Bei denjenigen, welche die Erlaubniß zu ihrer Reise besonders nachzusuchen haben, kann die Ausfertigung des Passes nicht früher geschehen, als bis jene Erlaubniß wirklich bewilliget worden ist, wovon sodann auch in dem Passe selbst das Nöthige zu bemerken ist.

Bei Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzern, die sich ins Ausland begeben wollen, ist jedesmal auch die Zeit, auf welche ihnen der Aufenthalt im Ausland gestattet worden ist, in dem Reisepaß ausdrücklich zu bemerken.

14) Jeder Paß ins Ausland ist künftig unmittelbar dem Königl. Ministerium des Innern vorzulegen, von welchem er, wenn kein Anstand vorhanden ist, dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Visirung zu übergeben ist.

15) Die ausgefertigten Pässe sind jedesmal in besondere Verzeichnisse pünktlich einzutragen, damit in Anstandsfällen darauf recurrirt werden kann.

16) Wenn ein Königl. Unterthan, der sich ins Ausland begeben will, sich des Postwagens oder der Extrapost bedient, so hat derselbe seinen Paß dem Postamt zur Einsicht zu übergeben, und dieses darf den Reisenden weder in die Postcharte eintragen und in den Postwagen aufnehmen, noch ihm Postpferde abgeben, ehe es sich von der Richtigkeit des Reisepasses vergewissert hat. Eben dieses ist auch zu beobachten, wenn der Reisende von einem Ort, wo ein Postamt sich befindet, mit einem Lohnkutscher hinwegfährt, und zu dem Ende einen Hauderers-Schein zu lösen hat.

Bedient sich derselbe eigener Pferde oder eines Reitpferds oder einer Route, auf welcher er keines Postscheins bedarf, so hat er den Paß dem Ortsvorstand vorzulegen, und erhält hierauf einen unentgeldlichen Auslaßschein, ohne welchen kein Pferdseigenthümer bei dreißig Thalern Strafe ihm zu seiner ausländischen Reise ein Pferd abgeben darf. In dem Austrittort hat er sodann diesen Auslaßschein an das Zollamt, wo das Chausseegeld zu entrichten ist, abzugeben, und Letzterem liegt sofort ob, den erhaltenen Schein in das zu haltende Passagiers-Verzeichniß einzutragen. Kann er

hingegen keinen solchen Schein aufweisen, so ist derselbe nicht passiren zu lassen, sondern an das nächstgelegene Oberamt zurückzuweisen.

17) Sämtliche mit Paß-Angelegenheiten beschäftigte Behörden haben bei ihren sich hierauf beziehenden Funktionen, namentlich bei Erstattung der Berichte, Ausstellung, Legalisirung und Prüfung der Pässe und Auslaßscheine, Ertheilung der Reise-Erlaubniß, auf einer Seite alle Vorschrift und Sorgfalt anzuwenden, um sich keine Verantwortung zuzuziehen, auf der andern Seite aber auch diese Geschäfte mit derjenigen Schnelligkeit zu behandeln, welche jeder rechtliche Reisende zu erwarten berechtiget ist.

18) Insbesondere haben die Königl. Landvögte und Oberämter die gegenwärtige Verordnung nicht nur in den ihnen untergeordneten Amtsbezirken allgemein bekannt zu machen, sondern sich auch selbst pflichtmäßig darnach zu achten, wobei wir uns vorzüglich zu den ersteren versehen wollen, daß sie von Zeit zu Zeit sich durch eigene Einsicht und Prüfung zu vergewissern suchen, ob von Seiten der Königl. Oberämter, auch Post- und Zollämter die angeordneten Verzeichnisse pünktlich und unmangelhaft geführt und in brauchbarem Stand erhalten werden.

Sollte ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamter, Post- oder Zollofficiant oder ein Anderer, der vermöge seines Amts mit Pässen beschäftiget ist, aus strafbarer Nachlässigkeit oder pflichtwidriger Nachsicht dieser Verordnung entgegen handeln, so hat derselbe das erstemal eine dem zehnten Theil seines Diensteinkommens gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, das zweitemal ist diese Strafe zu verdoppeln, und das drittemal wird der Schuldige unausbleiblich aus dem Königl. Dienst entlassen werden. Daran rc.

Straf-Gesetz gegen die Salz-Einschwärzung.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg rc. rc. rc.

Wir verordnen hiedurch, daß diejenige, welche unerlaubter Weise Salz in das Königreich einbringen, es sey zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, neben der Confiscation des Salzes noch mit einer Geldstrafe von Einem Gulden für jedes Pfund belegt werden sollen. Von dieser Geldstrafe ist dem Delator die Hälfte abzureichen.

Unsere Königl. Oberbeamte haben sich hienach aufs genaueste zu achten, und ihren Untergebenen die strengste Wachsamkeit auf die Salz-Einschwärzungen einzuschärfen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille. Stuttg. im Königl. Finanz-Ministerium, den 7. Mai 1811. Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Straf-Erkenntniß gegen das Vergehen eines Oberbeamten bei Transportirung eines Arrestanten.

Vermög allerhöchster Resolution vom 2. Mai ist der Oberamtmann Steffelin, von Neckarsulm, wegen eines ihm bei dem Transport eines Arrestanten zur Last gefallenen groben Vergehens seines Amtes entsetzt worden. Decr. Stuttgart, in Kön. Ober Regierung, Regim. Depart. den 4. Mai 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. wodurch mehrere Anfragen in Stempelsachen erläutert werden; d. d. 29. April 1811.

Aus Veranlassung mehrerer in Stempelsachen eingekommenen Anfragen werden hiemit im allgemeinen folgende Erläuterungen gegeben:

1) In solchen Fällen, wo am Anfang des Geschäfts der Geld-Betrag des Gradations-Stempels nicht bekannt seyn kann, wie z. B. bei Erbschafts-Abtheilungen, ist der Gradations-Stempel bei dem letzten Bogen zu gebrauchen und solches auf dem ersten Bogen zu bemerken.

2) Die Plakate bei Gantungen sind als Ediktal-Citationen zu betrachten, und also nach pag. 44 der Stempel-Ordnung zu behandeln.

3) Bei Contos und Handwerks-Verdienst-Zetteln ist jedesmal der Gradations-Stempel nach der angerechneten Summe zu nehmen, ohne Rücksicht, ob sich solche bei der Moderation vermindert oder nicht.

4) Bei Schriften, worin der Preis oder die Summe des Gegenstands durchaus nicht angegeben werden kann, ist der Klassen-Stempel à 1 fl. per Bogen anzuwenden.

5) Wenn bei Reise- und Diäten-Kostens-Anrechnungen der Stempel für die Total-Summe gebraucht worden ist; so haben die zum Beweis der Auslagen beigelegten Zettel keinen Stempel nöthig. Stuttgart, den 29. April 1811.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, landwirthschaftl. Depart. an sämtliche Cameral-Beamte des Reichs, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren betreffend.

Da die gerichtlichen Güter-Taxationen, welche zum Behufe der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren erforderlich sind, nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen werden; so wird sämtlichen Cameral-Beamten hiedurch befohlen, dergleichen Anschläge einer genauen und strengen Prüfung zu unterwerfen, und in allen Fällen, wo entweder ein Laudemium zu entrichten ist, oder eine Lehens-Allodification nachgesucht wird, sich pflichtmäßig und bestimmt zu äußern, ob gegen den gerichtlichen Güter-Anschlag nichts zu erinnern sey. Decret. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, landwirthschaftl. Depart. den 3. Mai 1811.

Decret die Einsendung der Jahrs-Vergleichungen zur Königl. General-Domanial-Kasse betr.

Den Königl. Kassen-Beamten wird hiemit unter Beziehung auf die von der Königl. Ober-Finanz-Kammer Rechnungs-Departement, an die sämtlichen Landvogtei-Steuerräthe am 26. vor. Mon. wegen Einsendung der Rechnungen ertheilte Vorschrift, aufgegeben, sowohl für dieses Jahr als künftig die Jahrs-Vergleichungen mit der Kriegskasse, Hofkasse, Marstallskasse, Wildpretschreiberei, den Bauverwaltungen u. s. w. dergestalt zu beschleunigen, daß die Hauptvergleichung mit der General-Domanial-Kasse im Laufe des Monats Juni unfehlbar an dieselbe eingesendet werde. Denjenigen, welche bis letzten Juni bei

der General-Domanial-Kasse damit noch im Rückstand seyn sollten, wird die in der Rechnungs-Instruktion §. 3. bestimmte Legalstrafe von 4 fl. angesezt, und bei noch längerer Versäumniß weitere nachdrückliche Maßregeln verhängt werden. Uebrigens wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß eine etwa erhaltene Dilation zur Einsendung des summarischen Rechnungs Extrakts oder der Amts-Rechnung, durchaus keine Beziehung auf die Einsendung der Jahrs-Vergleichung zur General-Domanial-Kasse habe, und daß etwa vorkommende Hindernisse, z. B. zurückstehende Decreturen von eingesandten Kostens-Verzeichnissen oder nicht zurückerhaltene Gegenvergleichungen, längst bis lezten Mai dem Königl. General-Staatskassen-Departement anzuzeigen sind, um noch zu rechter Zeit die erforderlichen Verfügungen treffen zu können. Decret. Stuttg. im Kön. Generalkassen-Dep. den 9. Mai 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 24. April 1811 wurden geschieden:

1) Maria Agnes Fischer, von Hochdorf, Göppinger Oberamts, geb. Hausch von da, Kl., von Jakob Fischer, Bürger und Schafknecht von Hochdorf, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Christiana Heinrika Knörzer, von Löwenstein, Weinsperger Oberamts, geb. Plaz von da, Kläg., von Johann David Knörzer, Bürger und Beker zu Löwenstein, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Heinrich Gottlieb Wiedmann, Bürger und Beker zu Löwenstein, Weinsperger Oberamts, Kläg., von Maria Catharina, geb. Heller, von Billenspach, Marbacher Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 30. April dem Second-Lieutenant v. Adelsheim vom Garde-Regiment zu Pferd die wegen erhaltenen Blessuren nachgesuchte Dimission in Gnaden und mit Pension zu ertheilen, und

den vorher dimittirten Lieutenant Grafen v. Leutrum als Ober-Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Pferd wieder anzustellen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 1. Mai die bisherigen Second-Lieutenants von der Artillerie: Breithaupt, Neef, Lenz und Faber du Four zu Premier-Lieutenants bei derselben zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 5. Mai dem Forst-Rechnungsrath Dünger zu Belohnung der von ihm bei einem ihm übertragenen Kassen-Rests Untersuchungsgeschäft bewiesenen Thätigkeit das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Mai dem zur katholischen Pfarrei Ober-Stadion, Oberamts Ehingen, nominirten Dekan, Pfarrer Steinhäuser in Alberweiler die allerhöchste Confirmation zu ertheilen,

die vacante evangelische Stadtpfarrei Ebingen dem Diaconus M. Seitz in Leonberg, und

die erledigte katholische Pfarrei Hasenweiler, Oberamts Ravensburg, dem Pfarrer Benno Joos in Essenhausen zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte Stifts-Meßners-Stelle zu Stuttgart dem Ober-Finanz-Kammer-Kanzlisten Hettich zu übertragen allergnädigst geruht.

Stuttgart. In dem Zeitraum vom 1. Jan. 1810 bis Georgii 1811 ist von der Königl. General-Staats-Schulden-Zahlungs-Casse die Summe von 256,875 fl. an Staats-Passiv-Capitalien in 358 Posten abgelöst und zurückbezahlt worden.

Den 7. Mai 1811. Königl. General-Staats-Cassen-Departement.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Mai.

Auflösung einiger Oberzollämter und Errichtung einer neuen Oberzoll-Verwaltung.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 9. Mai allergnädigst geruht, die bisherigen Oberzoll-Aemter zu Wurzach und Leutkirch aufzulösen, dagegen eine Ober-Zollverwaltung an der Ferthofer Brücke zu errichten, solche dem bisherigen Oberzoller und Oberacciser Rahn, von Wurzach, zu übertragen, und den vormaligen Mauth-Amtsschreiber Pfister, von Wangen, als Controlleur daselbst anzustellen; sofort den bisherigen Ober-Zollverwalter Wurm, von Leutkirch, zum Buchhalter bei der Zoll-Rechnungs-Kammer, den bisherigen Oberaccisor Gulden, von Tettnang, zum Oberaccisor in Wurzach, und den vormaligen Mauthner Eberlen, von Buchhorn, zum Oberaccisor in Tettnang zu ernennen.

Verordnung wegen der Reise-Pässe für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen.

Es sind seit kurzem Fälle vorgekommen, daß verschiedene Oberämter Königl. Unterthaninnen, welche sich, um Dienste zu suchen, in das Ausland zu begeben die Absicht haben, mithin deutlich erklären, länger als 3 Monate im Ausland zu bleiben, dennoch Reisepässe auf 3 Monate ertheilt haben. Da nun nach der vorliegenden allerhöchsten Verordnung jeder Unterthan, welcher länger als 3 Monate im Auslande bleiben will, hierzu die allerhöchste Erlaubniß nachzusuchen verpflichtet ist, diese Verordnung aber durch dergleichen Pässe offenbar umgangen wird, so will man die Ausstellung solcher Pässe, deren Legalisirung nicht Statt finden kann, ernstlich und mit der Bedrohung untersagt haben, daß die den Paßansuchenden durch eine solche Nachläßigkeit verursachten Kosten den Beamten zum Ersatz werden zuerkannt werden. Stuttgart, den 16. Mai 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Amts-Instruktion für die Rechnungs-Revisoren, d. d. 29. April 1811.

I. Amtliche Obliegenheiten derselben.

1) Sie haben alle Rechnungen, welche über das Vermögen der Amts-Corporationen der Communen, der für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen, desgleichen über die Familien-Stiftungen und Stipendien, in so fern diese

unter der Ober-Aufsicht des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii stehen, über das Vermögen der Waisen und anderer bevogteter Personen, über das Vermögen der Handwerks-Zünfte, über die Administration der Zwangs-Arbeits-Häuser, und über die Gefälle der Zucht- und Waisenhäuser geführt werden, pflichtmäßig zu revidiren, und ernstliche Sorge dafür zu tragen, daß die Administration durchgängig nach der Vorschrift der Königl. Gesetze geführt, und den Gebrechen, welche etwa in derselben liegen, abgeholfen werde.

Sie haben daher

2) alle Anstände, welche sie bei der Revision finden, in ein besonderes Protokoll zusammen zu tragen, und dieses Protokoll, nach geendigter Probe dem Rechnungssteller mit einem angemessenen Termin mitzutheilen, um die gemachten Ausstellungen zu beantworten, und zu erledigen.

3) Wenn sämtliche Rechnungen in einer Gemeinde probirt, und die Revisions-Ausstellungen beantwortet sind, so hat der Revisor dem Oberamte die Anzeige davon zu machen, damit dasselbe den Termin zur Abhör bestimme.

4) Bei der Abhör hat der Revisor zugegen zu seyn, das Oberamt aber die Direktion zu führen, und in zweifelhaften und streitigen Gegenständen die Entscheidung zu geben; wenn jedoch in Fällen, wo von bloßen Rechnungs-Gegenständen, von zu machenden Durchstrichen, oder ihrer Wiederaufhebung die Rede ist, der Revisor mit dem Oberamte nicht gleicher Meinung wäre, so ist die Entscheidung zu suspendiren, und der Gegenstand in der zu erstattenden Rechnungs-Relation mit den beiderseitigen Meinungen dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio zur Entscheidung vorzulegen.

5) Da die Zunft-Rechnungen gewöhnlich sehr unbedeutend sind; so ist bei diesen das bisherige Herkommen, nach welchem die Rechnungen zwar von dem Revisor revidirt, hingegen ohne denselben von dem Oberamtmann am Zunfttage in Gegenwart der Zunft-Vorsteher abgehört worden sind, auch für die Zukunft ausnahmsweise zu beobachten.

6) Die bei der Abhör beschlossenen Rezesse hat der Revisor in die Rezeß-Bücher einzutragen, und dem Oberamt zur Unterschrift vorzulegen.

7) Die Rechnungs-Relation hat er zwar unter seiner Namens-Unterschrift, jedoch ohne Anrede, und ohne sich als handelnde Person zu nennen, zu verfertigen, und dem Oberamt zu übergeben, damit dieses dieselbe an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium mit Bericht einsende, und die etwa nöthigen Bemerkungen beifüge.

8) Wenn die Rechnungs-Relation von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio zurückkommt, so hat der Rechnungs-Revisor die ertheilten Kanzlei-Rezesse unter der Unterschrift des Oberamts auszuschreiben, und in dem vorgeschriebenen Termin die Executions-Relation auf die nämliche Weise, wie die Rechnungs-Relation, auszuarbeiten, und an das Oberamt zur weiteren Beförderung abzugeben.

9) Wenn der Revisor bei Revision der Rechnung, Kassen-Reste, Veruntreuungen, Malversationen, oder andere Vergehungen entdeckt, so hat er sogleich, und ohne die Abhör abzuwarten, an das Oberamt Bericht darüber zu erstatten, und demselben die Untersuchung zu überlassen.

10) Da die wesentlichen Pflichten eines Revisors darinn bestehen, nicht allein die vorgefundenen Rechnungs-Fehler zu berichtigen, sondern auch zu Verbesserung des Rechnungs-

wesens selbst und der Administration mitzuwirken, so hat er hierauf sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und die Verbesserungs-Vorschläge, welche er zweckmäßig findet, dem Oberamt vorzulegen.

11) In Fällen, wo den Königl. Oberämtern von den Königl. Collegien Berichte über Administrations- und Rechnungs-Gegenstände abgefordert werden, hat das Oberamt von dem Rechnungs-Revisor Gutachten zu verlangen, und dieser dasselbe willig zu erstatten, das Oberamt aber dieses Gutachten seinem Berichte beizulegen.

12) Auf Georgii jeden Jahrs hat der Revisor die vorgeschriebenen Tabellen über den Zustand des Rechnungswesens zu verfassen, und dieselbe dem Oberamte zur Einsendung an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu übergeben.

13) Die Diäten-Reisekostens-Taglohns- und Verdienst-Zettel der Stadt- und Amtsschreiber, ihrer Substituten, der Magistrats-Personen und anderer Officialen sind vor der Decretur von dem Revisor zu revidiren, und zu moderiren, alsdann aber den Oberämtern und Magistraten zuzustellen, damit diese die Decretur entweder ex officio ertheilen, oder dieselbe bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio einholen. Die Diäten- und Reisekostens-Zettel der Oberbeamten aber sind, in so fern dieselbe aus Commun- oder Stiftungs-Kassen zu bezahlen sind, an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Moderation und Decretur einzusenden.

14) Die jährlichen Amts- und Commun-Schadens-Projekte hat der Revisor genau zu prüfen und mit seinen Bemerkungen dem Oberamte zur weiteren Besorgung zu übergeben.

15) Die Aufsicht über die Registraturen auf den Rathhäusern sowohl, als bei den Stadt- und Amtsschreibereien, desgleichen über die öffentlichen Steuer-Kauf-Unterpfands-Lager- und Haischbücher, die Gerichts- und Untergangs-Protokolle, die Gült-Staate und dergleichen, ist nach den bestehenden Gesetzen eine Obliegenheit der Oberbeamten, welche sie bei den Vogt-Ruggerichten, oder wenn sie sonst gelegenheitlich in ein Amtsort kommen, geltend machen sollen; wenn jedoch der Revisor aus Gelegenheit der Prob und Abhör in den Registraturen der Stadt- und Dorfs-Gerichte, und der Stadt- und Amtsschreibereien, oder in öffentlichen Büchern und Protokollen Unrichtigkeiten entdecken würde, so hat er solches dem Oberamte anzuzeigen. Um aber überzeugt zu werden, daß die Oberbeamten diese Oberaufsicht auch wirklich ausüben, ist in den zu erstattenden Rechnungs-Relationen jedesmal anzuzeigen, in welchem Zustande die Registraturen und öffentlichen Bücher angetroffen worden, und was zu Verbesserung der etwa vorhandenen Gebrechen geschehen sey.

16) Wenn den Revisoren von Oberamts wegen die Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten, über welche die Parthien sich beschwert finden, übertragen wird; so haben sie dieselbe pflichtmäßig, fern von Partheilichkeit und leidenschaftlicher Gehäßigkeit vorzunehmen, und dem Oberamte über die Passierlichkeit der Anrechnungen, oder die in denselben zu machenden Durchstriche ein Gutachten zu übergeben.

17) Die Revisoren haben alle Quartale einen Arbeits-Bericht an das Oberamt zu erstatten, und in demselben die in dem verflossenen Quartal verrichteten Arbeiten namentlich anzuzeigen, das Oberamt aber hat diese Berichte mit seinen Bemerkungen an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, und zwar, was auch bei allen andern Berichten in Commun-Rechnungs-Angelegenheiten zu beobachten ist, durch die betreffende Landvogtei einzusenden.

II. Verhältnisse der Revisoren zu den Königl. Collegien und zu den Oberämtern.

1) Die Annahme und Entlassung der Revisoren ist nicht von den Oberämtern abhängig: sondern wird auf einen Vortrag des Königl. Ministeriums des Innern, welches dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium Gutachten darüber abfordert, von Sr. Königl. Majestät unmittelbar geschehen.

2) Dem ungeachtet aber sind die Revisoren den Oberbeamten subordinirt; sie haben daher in amtlichen Sachen keine Berichte unmittelbar an die Königl. Collegien, sondern an die ihnen vorgesetzten Oberämter zu erstatten.

3) Nur in dem Falle, wenn die Oberämter auf die von den Revisoren ihnen gemachten Anzeigen keine Rücksicht nehmen würden, bleibt den Revisoren überlassen, dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio die Anzeige davon zu machen.

4) Den Oberämtern aber wird die ernstliche Weisung ertheilt, daß sie nicht nur die von den Revisoren ihnen zukommenden Anzeigen über amtliche Gegenstände entweder ex officio erledigen, oder Berichte darüber erstatten, sondern vorzüglich auch die Rechnungs-Revisoren als Königl. Diener, mit der ihnen gebührenden Achtung behandeln, und das Subordinations-Verhältniß weder zu Chicanen, noch zu einer anmaßlichen und stolzen Behandlung mißbrauchen sollen.

5) Die Oberbeamten können den Revisoren auf 8 Tage Urlaub geben, Urlaub auf längere Zeit aber haben die Revisoren bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio nachzusuchen, und ihre Exhibita sind dem Oberamte zum Beibericht zu übergeben.

III. Verhältnisse der Revisoren gegen die Stadt- und Amtsschreiber und Rechnungsführer.

1) Die Stadt- und Amtsschreiber und Rechnungsführer haben den Revisoren auf ihre Anfragen in Rechnungs-Sachen Rede und Antwort zu geben, und von denselben Belehrungen und Erinnerungen, welche sich auf Einrichtung des Rechnungswesens beziehen, anzunehmen; hingegen haben auch

2) die Revisoren, wenn sie von den Stadt- und Amtsschreibern oder den Rechnern in amtlichen Sachen um Rath gefragt, oder an Beschleunigung der Prob- und Abhörgeschäfte ermahnt werden, sich willfährig gegen dieselben zu bezeugen, und es nicht zu gegründeten Beschwerden kommen zu lassen.

3) Beide Theile werden alles Ernstes angewiesen, sich in ihren amtlichen Communicationen einer anständigen und bescheidenen Schreibart zu bedienen, und sich aller leidenschaftlichen und persönlichen Anzüglichkeiten zu enthalten.

4) Wenn zwischen den Revisoren und den Stadt- und Amtsschreibern oder Rechnern in amtlichen Sachen Widerspruch entsteht, so steht dem Oberamte die Entscheidung zu, jedoch bleibt beiden Theilen der Recurs an das Kön. Ob. Land. Oekon. Collegium vorbehalten.

IV. Gehalt der Revisoren.

1) Die Revisoren haben theils einen fixen Gehalt, theils einen besondern Verdienst zu beziehen.

2) Der fixe Gehalt ist für jeden Revisor nach der Größe seines Bezirks, und nach dem größern oder kleinern Umfange der Corporations-, Commun- und Stiftungs-Rechnungen festgesetzt.

3) Als Entschädigung für Schreib-Materialien hat der Revisor 2 p. Ct. des ihm ausgesetzten fixen Gehaltes zu beziehen, hingegen hat er weder auf freie Wohnung, noch auf einen Hauszins, noch auf einen Ersatz für Holz und Lichter Ansprache zu machen, auch seine Revisions-Geschäfte nicht auf den Rathhäusern vorzunehmen.

4) Der fixe Gehalt und das Surrogat für Schreibmaterialien wird von der Amtspfleg-Kasse bezahlt, und unter dem Amtsschaden umgelegt; hingegen haben die pia Corpora und andere Stiftungen einen angemessenen Beitrag zu der Amtspfleg-Kasse zu leisten, welcher von dem Königl. Ober Landes-Oekonomie Collegio auf die deswegen von den Oberämtern zu erstattenden Berichte bestimmt werden wird.

5) Um den fixen Gehalt haben die Revisoren folgende Geschäfte zu versehen:

a) Die Revision aller Corporations-Commun- und öffentlichen Stiftungs-Rechnungen.

b) Die Verfassung der Defekt-Protokolle.

c) Die Ausfertigung der Rezesse, samt der Abschrift.

d) Die Verfassung der Rechnungs- und Executions-Relationen.

e) Alle amtlichen Anzeigen an das Oberamt, oder die Königl. Collegien.

f) Die Gutachten, welche von dem Oberamte in Rechnungssachen gefordert werden.

g) Die jährlichen Tabellen über den Rechnungs-Zustands-Bericht.

h) Die Revision der Diäten-Reisekostens-Taglohns- und anderer Verdienstzettel, welche Beilagen der von ihnen zu revidirenden Rechnungen sind.

i) Die Prüfung der Amts- und Commun-Schadens-Projekte.

k) Die vierteljährigen Arbeits-Berichte.

l) Die Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten soll in der Regel ex officio und ohne besondere Anrechnung geschehen: wenn jedoch das Oberamt sich veranlaßt sieht, den Stadt- und Amtsschreiber wegen übertriebener Anrechnungen in die Kosten zu verurtheilen, so hat auch der Revisor seinen Revisions-Verdienst anzurechnen.

6) Hingegen haben die Revisoren ihren Verdienst anzurechnen:

a) von Revisionen.

aa) Bei Waisen- und Pfleg-Rechnungen.

bb) Bei Rechnungen über Privat- und Familien-Stiftungen und Stipendien.

cc) Bei den Zunft- und Handwerks-Rechnungen.

dd) Bei den Rechnungen der Landvogtei-Zwangs-Arbeits-Häuser.

ee) Bei den Ober-Einbringerei-Rechnungen über die Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, und zwar wird es in Ansehung dieses Revisions-Verdienstes bei den bisherigen gesetzlichen Anrechnungen bis auf weitere Verordnung belassen;

b) von Abhören.

aa) Da die Revisoren einen fixen Gehalt beziehen, so haben sie von Abhör derjenigen Rechnungen, wovon der Revisions-Verdienst unter ihrem Gehalt begriffen ist, kein Taggeld, von Abhör der übrigen Rechnungen aber, wovon sie den Revisions-Verdienst beziehen, ein Taggeld von 40 kr. anzurechnen.

bb) Bei Abhören außerhalb ihres Wohnorts haben sie von allen Rechnungen ohne Unterschied, als Ersatz ihrer baaren Auslagen an Zehrungskosten, Logis- und Trinkgeld nach der wahren Zeitversäumniß täglich 2 fl. und für Hin- und Herreise, Roßlohn auf 1 Pferd samt Futter und Trinkgeld anzurechnen.

7) Wenn die Rechnungs-Revisoren außerordentliche Aufträge erhalten, welche keine Folge ihres Amtes sind, so passiren ihnen für Taggeld und Zehrung täglich drei Gulden nebst 1 Pferd zur Hin- und Herreise.

8) Der fixe Gehalt fangt mit Georgii 1811 an, und derselbe bezieht sich auf die Revision sämtlicher in dem Rechnungslaufe von Georgii $18\frac{09}{10}$ verfallenen Rechnungen, und der damit verbundenen Rechnungs-Relationen, so wie auch sämtliche im Jahr von $18\frac{11}{12}$ vorkommenden laufenden Geschäfte, als Berichte, Gutachten, Zettel-Moderationen, u. dergl. Das gleiche Verhältniß findet auch für die Zukunft zwischen dem Gehalt der Revisoren und den ihnen obliegenden Verrichtungen statt, so daß also für die Besoldung von $18\frac{11}{12}$ die laufenden Geschäfte von diesem Jahrgang, und die in dem Rechnungslauf von Georgii $18\frac{10}{11}$ verfallenen Rechnungen auszuarbeiten sind.

9) Damit aber die Revisoren um den ihnen ausgesetzten fixen Gehalt auch die ihnen obliegenden Geschäfte wirklich verrichten; so haben die Oberbeamten eine strenge Aufsicht über dieselben zu tragen, sie zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit alles Ernstes anzuhalten, und durchaus nicht zu gestatten, daß 2 Jahrgänge unrevidirte Rechnungen zusammen kommen.

Wenn die Erinnerungen der Oberbeamten fruchtlos bleiben, so haben dieselben in Zeiten dem Königl. Ober-Landes Oekonomie Collegio die Anzeige zu machen, um die Nachläßigen mit Strenge zu Erfüllung ihrer Dienstpflicht anhalten zu können.

10) Die Amtspfleger haben den Revisoren ihren Gehalt nur auf Oberamtliche Anweisungen vierteljährig auszubezahlen, und die Oberämter haben diese Anweisungen nur alsdann auszustellen, wenn sie überzeugt sind, daß die Revisoren ihre Schuldigkeit wirklich gethan haben.

11) Hingegen haben auch die Oberämter die Stadt- und Amtsschreiber alles Ernstes dazu anzuhalten, daß die Rechnungen nach Vorschrift der Communordnung zu rechter Zeit gestellt, und zur Revision übergeben, die Revisoren also durch die Rechnungs-Steller nicht an ihren Geschäften aufgehalten werden.

12) Würde sich in der Folge ergeben, daß ein Revisor in dem ihm angewiesenen Distrikte mit Revision und Abhör der Rechnungen jährlich nicht fertig werden könnte, weil vielleicht die Geschäfte zu groß für Einen Mann wären; so wird von Seiten des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Einleitung getroffen werden, daß nach den Umständen entweder ein zweiter Revisor aufgestellt, oder dem aufgestellten Revisor eine Gehaltszulage zu Haltung eines Gehülfen ausgesetzt werde.

13) Bei Dienst-Veränderungen, welche sich entweder durch Besetzungen oder durch Todesfälle ergeben, hat der Nachfolger die etwa vorhandenen Rückstände seines Vorgängers gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen. Sollte sich der Nachfolger mit seinem Vorfahrer oder dessen Erben über die Entschädigung nicht gütlich vereinigen, und dieselbe auch nicht von Oberamtswegen entschieden werden können, so wird von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio die Entscheidung gegeben werden.

14) Was die bis Georgii 1809 rückständigen Prob- und Abhör-Geschäfte, und Rechnungs- und Executions-Relationen betrifft; so haben die Revisoren gleich nach ihrem Dienst-Antritt ein vollständiges Verzeichniß derselben zu verfertigen, und durch das Oberamt an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium einzusenden, damit wegen Bearbeitung dieser

Rückstände die zweckmäßigen Verfügungen getroffen werden. Stuttgart, den 29. April 1811.
Kön. Ob. Landes-Oekon. Collegium. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Allgemeine Vorschrift für die Königl. Oberforst- und Oberämter in Absicht auf die jährlich vorzunehmende Hundsschau, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Da man aus mehrfältigen Anzeigen der Königl. Oberforst- und Oberämter die verschiedenen Anstände, welche sich bei Vornahme der von den Königl. Oberforstämtern, unter Beizug und Mitwirkung der Königl. Oberämter jährlich abzuhaltenden Hunds-Schau ergeben haben, zu entnehmen gehabt, und dabei wahrgenommen hat, daß dieses Geschäft nicht überall nach gleichen Grundsätzen, und nach einem in Absicht auf amtliche Mitwirkung der damit beauftragten Behörden gleichförmigen Verfahren behandelt werde; so sieht man sich zu Beseitigung künftiger Irrungen und zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in der Anordnung und dem Vollzug dieses in polizeilicher Hinsicht vorzüglich beachtenswerthen Gegenstandes veranlaßt, folgende von den damit beauftragten Beamten genau einzuhaltende allgemeine Vorschrift zu ertheilen:

1) Jedes Königl. Oberforstamt hat in jedem Jahr eine Schau über sämtliche in seinem Oberforst befindlichen Hunde zu veranstalten, und dieselbe zwischen dem 1. Mai und 1. Sept. je nachdem es die Witterung oder andere Umstände erfordern, vorzunehmen.

2) Jeder Oberforst ist, wenn es seine Größe erfordert, in Bezug auf die Hunde-Schau in gewisse Distrikte abzutheilen, wobei vorzüglich auf die Huthen-Eintheilung Rücksicht zu nehmen, und neben dem Wohnsitz des Oberforstmeisters zur Vornahme des Geschäfts solche Orte auszuwählen sind, welche den hiezu einberufenen Inhabern der Hunde nicht weiter als höchstens 3 Stunden weit entlegen, und als Sitze eines Oberbeamten oder Amtmanns oder wegen ihrer stärkern Bevölkerung hiezu besonders geeignet sind.

3) Der Hunde-Schau haben neben dem Oberforstmeister, dem die Leitung dieses ganzen Geschäfts obliegt, der Oberamtmann, wenn solche in einer Oberamtsstadt selbst vorgenommen wird, außerdem aber der erste Vorsteher des Orts, wo sie abgehalten wird, und die sämtlichen Förster, aus deren Huths-Distrikten die Hunde vorgeführt werden, mit anzuwohnen. Mit den Hundeführern hat sich von jeder Gemeinde, oder wenn mehrere Gemeinden in einer Schultheißerei vereinigt sind, von dieser, ein Deputirter einzufinden, welcher nicht nur ein Verzeichniß sämtlicher in der Gemeinde oder Schultheißerei befindlichen Hunde, und ihrer Eigenthümer zu übergeben, sondern auch erforderlichen Falls über die besonderen Verhältnisse eines jeden Eigenthümers Auskunft zu ertheilen hat.

4) Zum Todschlagen der schädlichen oder überflüssig erfundenen Hunde ist jedesmal derjenige Kleemeister beizuziehen, in dessen Bezirk der Ort liegt, wo die Schau vorgenommen wird.

5) Von der Vornahme der Hunds-Schau hat das Königl. Oberforstamt jedesmal den Landvogt einige Zeit vorher in Kenntniß zu setzen, dieser aber die ihm untergeordneten Oberbeamten anzuweisen, für die richtige Verfertigung der erforderlichen Hunde-Verzeichnisse zu sorgen, worin insbesondere die speciellen Umstände, welche man bei

der Beibehaltung oder Hinwegräumung eines jeden Hunds zu berücksichtigen haben dürfte, von den Ortsvorstehern zu bemerken sind.

6) Zu dieser Schau hat jeder Inhaber eines Hunds ohne Unterschied, er sey eine Hof- Militär- oder Civil-Person oder ein Geistlicher bei Strafe von 10 fl. seine Hunde zu stellen.

7) Bei der Ordnung im Vorführen der Hunde ist auf die entfernteren Ortschaften vor den näher gelegenen Rücksicht zu nehmen, bei der Schau selbst aber auf die möglichste Verminderung der Anzahl der Hunde im allgemeinen das Augenmerk zu richten. Zu diesem Ende sind

a) alle bösartigen, oder eines besorglichen Ausbruchs der Wuth verdächtigen Hunde, wovon die nähern Anzeigen in einer besonders zu erlassenden General-Verordnung umständlicher werden bemerkt werden, hinwegzuräumen, auch in dieser Rücksicht

b) die der Wuth vor andern ausgesetzten Pommer und Rieden, insofern sie nur immer für entbehrlich angesehen werden können, ohne weiters todtschlagen zu lassen; sollte sich aber

c) unter den nothwendig zu haltenden Hunden eine übermäßige Anzahl von Rieden und Pommern befinden, so ist deren Hinwegschaffung den Eigenthümern bis zur Schau des nächsten Jahrs aufzugeben, und sind bei derselben alle Hunde, in Ansehung welcher diesem Befehl nicht Folge geleistet worden ist, todtzuschlagen. Außerdem sind

d) die jungen Hunde und besonders diejenigen, von deren sorgfältiger Pflege und Wartung man nicht hinlänglich versichert ist, vor den ältern ruhigen und gesunden Hunden, deren Anhänglichkeit an den Eigenthümer nicht nur die Aufsicht erleichtert, sondern auch eine bessere Pflege erwarten läßt, vorzugsweise wegzuschaffen,

e) den Besitzern einzeln stehender Häuser ist zwar zu ihrer Sicherheit, den Gewerbsleuten zu Treibung ihres Gewerbs, und den zur Jagd berechtigten Gutsbesitzern zu Ausübung ihrer Jagd-Gerechtigkeit die Haltung der erforderlichen Hunde nicht zu erschweren.

Sollte aber diese Erlaubniß zu Haltung überflüssiger Hunde mißbraucht werden, so ist diese Unordnung durch unnachsichtliche Hinwegräumung der unnöthig erfundenen Hunde abzustellen.

8) Jeder freigesprochene Hund wird mit einem Blech bezeichnet, auf welches nebst der Jahrzahl ein Hirschgeweih mit dem Buchstaben des Oberforstamts gestempelt wird. Wenn ein Hund ohne dieses Zeichen auf der Straße frei herumlauft, so wird er von dem Knecht des Kleemeisters, der jederzeit fleißig zu visitiren hat, todtgeschlagen, und der Eigenthümer desselben nach Erfund der Umstände noch besonders gestraft.

9) Was die Belohnung der mit diesem Geschäft bemühten Personen betrifft, so haben hiebei die Königl. Oberforstmeister und die niedern Forstbeamten, da ihre Gegenwart einen Theil ihrer Amtsobliegenheit ausmacht, wenn die Hunde-Schau in ihrem Wohn-Ort abgehalten wird, keine Belohnung dafür anzusprechen.

Nur für den Fall, wenn diese Schau außerhalb ihres Wohnorts geschieht, haben sie die durch die allerhöchste Verordnung v. 24. Mai 1808. Nro 2. und 6. bestimmte Vergütung in Aufrechnung zu bringen.

Der Oberamtmann hat, da er sich nicht aus seinem Oberamtssitz entfernt, keine Gebühren anzurechnen.

Die Commun-Deputirten aber dürfen die ihnen Communordnungsmäßig ausgesetzte Vergütung in Anrechnung bringen.

Der Kleemeister hat 1 fl. 30 kr. Taglohn zu empfangen. Die hierdurch erwachsenden Kosten, so wie die auf Fertigung des Stempels und der Bleche (für deren Anschaffung und Aufbewahrung das Oberforstamt Sorge zu tragen hat) verwendeten Auslagen sind von den Inhabern der Hunde und zwar in der Maaße zu bestreiten, daß diejenigen, welche nicht zu ihrem Bedürfniß Hunde halten, 3mal so stark als diejenigen, denen ihre Hunde zur Sicherheit oder zu ihrem Gewerbe, oder zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit unentbehrlich sind, belegt werden. Gleich nach Vornahme der Hunde Schau ist von dem Oberforstmeister die Berechnung dieser Kosten zu verfertigen, und dem Commun Deputirten, welchem aus der Bürgermeisterkasse ein hinreichender Geldvorschuß mitzugeben ist, gegen baare Erlegung des die Inhaber der Hunde seiner Commun betreffenden Antheils, das Einzugs-Register zuzustellen. Dieser Commun-Deputirte hat sodann von jedem einzelnen Inhaber der Hunde seinen Beitrag einzuziehen, und das aus der Burgermeister-Kasse ihm vorgestreckte Geld zurück zu erstatten. Für diesen Einzug ist demselben je von 60 Hunden 1 fl. bewilligt, welche Gebühr gleichfalls in die allgemeine Berechnung mit aufzunehmen ist.

Das Königl. Oberforstamt aber hat sogleich das betreffende Oberamt von der vorgenommenen Hunde-Schau mit der Bemerkung, wieviel Hunde aus jedem seiner Amtsorte vorgeführt, und wieviel davon todtgeschlagen worden sind, in Kenntniß zu setzen, und demselben zugleich ein spezifiques Verzeichniß der aufgegangenen Kosten und des einer jeden Commun hieran zukommenden Betreffnisses unter Anführung der hieran concurrirenden Inhaber der Hunde mitzutheilen, um bei etwa über den Einzug entstehenden Klagen hierauf rekurriren zu können: von den diesfallsigen Resultaten haben sofort die Königl. Oberämter der Landvogtei die Anzeige zu machen.

10) Uebrigens verordnet man, daß die zur Handhabung der Polizei aufgestellten Beamten, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Hunds-Schau-Zeit von einem der Wuth verdächtigen oder sonst wegen seiner Bösartigkeit gefährlichen Hunde Kenntniß erhalten, denselben auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Oberforstamt hinwegschaffen lassen sollen.

Nur bei herrschaftlichen Jagd- und andern Hunden liegt ihnen ob, das Oberforstamt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, davon zu benachrichtigen, und diesem die weitere Verfügung zu überlassen.

Wornach sich also die Königl. Oberforst- und Oberämter genau zu achten, und die ihnen untergeordneten Behörden hienach anzuweisen haben. Stuttgart, in Kön. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den 11. Mai 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Militärpflichtige Egid Jakob Müller, von Heilbronn, wurde wegen unterlassener Stellung zu den Musterungen und Angabe unwahrer Verhältnisse, um sich dem Soldatenstand zu entziehen, zu welchem sich derselbe bei seinem Alter und als unbrauchbar nicht mehr eignet, zu vierwöchentlicher Festungs-Arbeit verurtheilt. Stuttg. den 4. Mai 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Mai folgende Versezungen und Beförderungen in der Königl. Armee vorzunehmen allergnädigst geruht:

Second-Lieutenant v. Perglas, vom Infant. Regiment Herzog Wilhelm, wird zum Leib-Chevauxlegers-Regiment,

Second-Lieutenant Graf v. Beroldingen von dem Garde Regiment zu Fuß, zum Jäger Regiment zu Pferd König,

Second-Lieutenant v. Hornstein vom Infant. Regiment Prinz Paul, und

Second Lieutenant von der Planiz vom Infant. Regiment von Franquemont, zum Chev. Leg. Regiment Herzog Heinrich,

Second-Lieutenant Schönbammer vom Infant. Regiment Prinz Paul zum Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis,

Second-Lieutenant Nicolai vom Infant. Regiment Kronprinz zum Dragoner-Regiment Kronprinz versezt.

Zu Second-Lieutenants wurden ernannt:

Beim Jäger-Regiment Herzog Louis der bisherige Cadet v. Tessin, vom Infanterie-Regiment v. Franquemont;

Beim Dragoner-Regiment Kronprinz, der bisherige Cadet Weissenstein aus dem Königl. Militär-Institut;

Beim Infant. Regim. Prinz Paul, die bisherige Cadets, v. Brandenburg vom Infant. Regim. v. Scharffenstein, und v. Schade, aus dem Kön. Militär-Institut;

Beim Inf. Regim. H. Wilhelm, der bisherige Cader Weber dieses Regiments;

Beim Infant. Regim. Kronprinz, der bisherige Cadet Parrot aus dem Königl. Militär-Institut; ferner

Beim Infant. Regl. v. Franquemont, der bisherige Cadet Kuhn vom Inf. Regim. v. Scharffenstein;

Beim Fußjäger-Bataillon v. Neufer, der bisherige Cadet Weinland vom leichten Infant. Bataillon v. Stokmaier.

S. K. Maj. haben durch ein Decret v. 14. Mai den Ober-Lieutenant v. Baz vom Inf. Reg. Herzog Wilhelm, als solchen zum Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis zu versezen, und

den Cadet Ebart vom Infant. Regim. Prinz Friedrich zum Second-Lieutenant bei dem Infant. Regim. Herzog Wilhelm zu befördern; endlich

durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Mai dem Ober-Lieutenant v. Maydell vom Fußjäger-Bataillon v. Neufer die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus den Königl. Militär-Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Mai die Stiftsverwaltung in Rottenburg dem Ober-Finanz-Kammer Rechnungsrath Foichtig, und

die Amtspflege daselbst dem Bürgermeister Glückher zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Mai den vormaligen Landgerichts-Assessor Hohbach, von Crailsheim, zum Secretär bei dem Königl. Steuer-Departement,

den vormaligen Landgerichts-Assessor Bührle, von Söflingen, zum Registrator bei dem Königl. Steuer-Departement,

den vormaligen Landgerichts-Assessor Christian, von Tettnang, zum Secretär bei dem Landwirthschaft-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer,

den vormaligen Stadt-Secretär Frölich, von Crailsheim, zum Secretär bei dem Rechnungs-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer,

den vormaligen Kammerschreiber Hilde, von Weingarten, zum Kanzlisten bei dem landwirthschaftlichen Departement,

den vormaligen Stadtgerichtsschreiber Steidle, von Ulm, und

den vormaligen Kammer-Amts-Kopisten Kranz, von Crailsheim, zu Kazellisten bei dem Rechnungs-Departement,

den vormaligen Justizamts-Copisten, Lauer, von Crailsheim, zum Kanzlisten bei dem Königl. Tutelarrath,

den vormaligen Polizei-Officianten Rupprecht, von Ulm, und den vormaligen Oberamts-Kanzlisten Liedlinger, von Tettnang, zu Accisschreibern zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Wimsheim, Diöcese Dürrmenz, dem Pfarrer M. Faber in Gächingen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 13. Mai die erledigte Försterssstelle zu Ober-Wilzingen, Uracher Oberforsts, dem bisherigen Förster Uhl, von Gschwend, zu übertragen allergnädigst geruht.

Der Rechts-Candidat Christoph Leonhard Wolbach aus Ulm ist nach erstandener Prüfung zum Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet, und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen, den 13. April 1811.

Stuttgart. Auf allerhöchsten Befehl d. d. 10. Mai wird der vormalige in Königl. Württembergischen Diensten gestandene Vice-Stallmeister v. Hochstetter, von Stuttgart, welcher sich heimlich aus dem Königreich entfernt hat, ohne die allerhöchste Erlaubniß das Königreich zu verlassen, als zu deren Nachsuchung jeder Unterthan bei einem solchen Vorhaben nach dem Gesetze verpflichtet ist, erhalten zu haben, hiemit unter Anberaumung eines dreimonatlichen Termins, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten und letzten Termin gelten sollen, edictaliter citirt, um sich innerhalb dieses Termins wiederum in dem Königreiche zu stellen, um wegen seines höchststrafbaren Verfahrens Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er sich zu gewärtigen habe, daß auf den Nichterscheinungsfall sowohl auf sein, als auf seiner Gattin sowohl jetziges als zukünftiges Vermögen Beschlag gelegt, und er seines Unterthanenrechts werde verlustig erklärt werden. Den 10. Mai 1811. Königl. Stadt-Oberamt allhier.

Polizei-Verordnung, die neue Numerirung der Häuser und Benennung der Straßen betreffend, d. d. 12. Mai 1811.

(Beilage zu Nro. 22. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1811.)

Vermöge allerhöchster Resolution Seiner Königl. Majestät vom 14. März d. J. sind den, in hiesiger Residenz-Stadt Stuttgart neuangelegten Straßen folgende Namen beigelegt worden:

a) Die neue Straße, von dem Platz an, wo das alte Eßlinger Thor gestanden hat, bis an das vormalige Gräflich von Normännische Haus führt den Namen: Charlotten-Straße;
das, diese Straße schließende Thor den Namen Eßlinger Thor,
und der freie Platz zwischen der Charlotten-Straße und dem Waisenhause den Namen Charlotten-Platz.

b) Die Straße vom Major von Fischerschen Hause an bis zum dermaligen Cannstadter Thor erhält den Namen: Neckar-Straße,
und dieses Thor den Namen: Neckar-Thor.

c) Der, hinter dem Waisenhaus neuangelegten, an dem Palais des Herzogs Louis sich vorbeiziehenden, und bis an den Gasthof zum König von England gehenden Straße wird der Name Dorotheen-Straße beigelegt.

d) Die, vom Professor von Danneker'schen Haus an bis in die bisherige Seegasse sich ziehende neue Straße führt den Namen Schloß-Straße,
die bisherige Seegasse den Namen Friderichs-Straße,
das aus dieser Straße führende Thor den Namen Friderichs-Thor,
und die von dem Haupt-Portal des Königl. neuen Marstalls bis an das neu anzulegende Friderichs-Thor sich ziehende Straße den Namen Kronen-Straße.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät in Ansehung der bisherigen Benennungen der alten Straßen und Plätze mehrere Abänderungen vorgenommen, und allergnädigst verfügt, daß sämtliche in Stuttgart, innerhalb der Stadt befindliche Häuser nach 4 Distrikten, welche mit A. B. C. und D. zu bezeichnen seyen, unter Zugrundlegung der ältern Distrikts-Eintheilung numerirt werden sollen.

Der erste Distrikt A.

in welchem der Ober-Polizei-Commissär Oppel die polizeiliche Aufsicht führt, enthält hiemit folgende Straßen:

Neue Namen.		Alte Namen.
Königsstraße, mit Einschluß des Königsthor.	—	Großen Grabens.
Kronenstraße.	—	
Schloßstraße.	—	
Fridrichsthor.	—	Seegassenthor.

Neue Namen.			Alte Namen.
Friedrichsstraße	—	—	Seegasse.
Fürstenstraße	—	—	neue Straße.
Weinstraße	—	—	Schulers Gäßle.
Kronprinzstraße	—	—	Hofmännische-Landschaft-Gasse.
Lange Straße	—	—	Lange Gasse.
Calwerstraße	—	—	Heugelische-Stallmeisters-Gasse.
Gartenstraße	—	—	Gartengasse.
Rothe Straße	—	—	Heilanden-Rothe-Gasse.
Hospitalstraße	—	—	Engels-Bauhof-Gasse.
Bergstraße	—	—	Wassersuppen-Gasse.
Hohe Straße	—	—	auf dem Bollwerk.
Casernenstraße	—	—	oben an der Büchsenthor-Caserne.
Gymnasiumsstraße	—	—	Spezialat-Gymnasiums-Gasse.
Büchsenthorstraße	—	—	Besetzter Weg.
Heustraße	—	—	im Ziegel.
Lindenstraße	—	—	Kastkellereigasse.
Canzleistraße	—	—	Heuwag-Canzlei-Gasse.

Sodann gehören in diesen Distrikt alle außerhalb dem Büchsen-Friedrichs- und Königs-Thor liegende Gebäude.

In dem zweiten Distrikt B.

welcher dem Ober-Polizei-Commissär Göz zur Aufsicht übergeben ist, sind folgende Straßen:

Neue Namen.			Alte Namen.
		—	Schloß-Platz.
Schulstraße	—	—	Schulgasse — Unter der Mauer.
Bandstraße	—	—	Bandgäßle.
Grabenstraße	—	—	hinter der vormal. Gauppischen Apotheke.
Stiftsstraße	—	—	von dem neugebauten Gauppischen Haus an bis vor an die Kirchgasse.
Kirchstraße	—	—	Kirchgasse.
Münzstraße	—	—	neue Münzgasse.
Bärenstraße	—	—	Bärengäßle.
Engestraße	—	—	Lastingsgäßle.
Dorotheenstraße	—	—	vom König von England bis zum Waisenhaus.
Dorotheen-Platz	—	—	das Münzgebäude u. der freie Platz daselbst.
Spöhrers-Straße	—	—	Welschbrückle.
Reifgasse	—	—	zwischen dem Canditor Diehm- und dem Bäcker Weißischen Haus.
Bechergasse	—	—	Bächergäßle.
Marktstraße	—	—	Bechergasse.

Neue Namen.			Alte Namen.
Carlsstraße	—	—	alter Hasenmarkt.
Charlottenplatz	—	—	der freie Platz zwischen der Charlotten-Straße und dem Waisenhaus.
Charlottenstraße	—	—	neue Eßlinger-Straße.
Eßlinger Thor	—	—	
Neckarstraße	—	—	vom Major Fischerschen Haus bis an das Cannstadter Thor.
Neckar-Thor	—	—	Cannstadter Thor.

Ferner gehören in diesen Distrikt alle außerhalb dem Neckar- und Eßlinger-Thor rechts liegende Gebäude, so wie die zur Stadt gehörigen Orte Berg, Heßlach und Gablenberg.

Der dritte, dem Ober-Polizei-Commissär Schwarzmann zur Aufsicht übergebene Distrikt Lit. C. begreift folgende Straßen in sich:

Neue Namen.			Alte Namen.
Marienstraße	—	—	Leimengrube.
Rothbühlthorstraße	—	—	Rothbühlthorstraße.
Postplatz	—	—	Postplatz.
Tübingerstraße	—	—	von dem Thor an bis ans Eck der Kön. Garde-Caserne.
Tübinger Thor	—	—	Seelthor.
Wilhelmsstraße	—	—	Hirschgasse, vom Kieserschen Haus an bis auf den Marktplatz.
Friderichsplatz	—	—	Marktplatz.
Thurmstraße	—	—	Alte Münzgasse.
Unter der Mauer	—	—	unter der Mauer.
Dreherstraße	—	—	finstere Münz.
Bebenhäuserstraße	—	—	Bebenhäuser Hofgasse.
Lange Straße	—	—	Neue Brücke.
Schmale Straße	—	—	hinter dem Calwer Haus.
Breite Straße	—	—	Stadtschreibereibrücke.
Quergasse	—	—	hinter der Stadtschreiberei.
Milchstraße	—	—	Kühgäßle.
Gaißstraße	—	—	Gaißgasse.
Schustersstraße	—	—	Fleinersgäßle.
Steinstraße	—	—	Autenriebsgäßle.
Schreinersstraße	—	—	Krausengäßle.
Nadlersstraße	—	—	Huber. Gäßle.
Küferstraße	—	—	Mack. Gäßle.
Mezgerstraße	—	—	Caffeegäßle.
Eichstraße	—	—	Eichgasse.
Klostersstraße	—	—	Adelbergerhofgasse.

Neue Namen.			Alte Namen.
Sonnenstraße	—	—	Löfflerisch Gäßle.
Ilgenstraße	—	—	Ilgengasse.
Rebenstraße	—	—	Steussengäßle.
Stockgäßchen	—	—	hinter den Schlosserläden.
Eberhardsstraße	—	—	der ganze lange Graben bis an die Frankische Apotheke.
Schlosserstraße	—	—	bei den Schlosserläden.
Thorstraße	—	—	Duckssteinisches Gäßle.

Ferner gehören in diesen Distrikt alle außerhalb dem Rothenbühlthor, dem Tübinger und Hauptstädter Thor rechts liegende Gebäude, die Silberburg, des Trauben=Wirths Haus.

Endlich befinden sich im vierten mit Lit. D. bezeichneten, und dem Ober=Polizei=Commissär Esenwein zur polizeilichen Aufsicht übergebenen Distrikt folgende Straßen:

Neue Namen			Alte Namen.
Holzstraße	—	—	Römisch Königsgasse.
Wagnergasse, vom Nesenbach bis zu den neuen Häusern.		—	Mezgergäßle.
Untere Bachstraße	—	—	Gasse hinter dem Schlachthaus.
Ledergasse	—	—	Ledergäßle.
Eßlinger=Straße	—	—	Eßlingerstraße.
Canalstraße	—	—	Thorgasse.
Rosenstraße, (läuft vor bis an das Schlachthaus.)		—	Rösengäßle.
Judenstraße	—	—	Judengasse.
Brunnenstraße	—	—	Brunnengasse.
Pfarrstraße	—	—	Pfarrgasse.
Lazarethstraße	—	—	Lazarethgasse.
St. Leonhardsstraße		—	Todtenstraße.
Jakobsstraße	—	—	Ciriakusgasse.
Richtstraße	—	—	Scharfrichtersgäßle.
Hauptstädterstraße	—	—	Hauptstädterstraße.
St. Leonhards=Plaz		—	der Plaz bei der St. Leonhards=Kirche, so wie von der Hauptstädterstraße unterhalb bis an die Brücke zum wilden Mann.
Obere Bachstraße	—	—	sämtliche Häuser am Bach von des Kupferschmid Kasten Haus an bis oben hin an des Beken Weissen Haus.
Brückenstraße	—	—	Benzengäßchen.
Kreuzstraße	—	—	Ochsenwirthsgäßchen.

Neue Namen.			Alte Namen.
Färberstraße	—	—	Schönfarbgasse.
Weberstraße	—	—	Die äußerste Gasse vom Hauptstädter Thor an, wo die neue Häuser stehen, bis an die Canalstraße.
Thorstraße	—	—	Die äußerste Gasse links vom Hauptstädter Thor bis an die Brücke gegen das ehemalige Duckteinische Gäßle.

Zu diesem Distrikt gehören alle zwischen dem Hauptstädter Thor links und dem Eßlinger Thor rechts liegende Gebäude.

Indem nun diese neue Anordnungen zur allgemeinen Wissenschaft des Publikums gebracht werden, sieht man sich veranlaßt, die Haus-Eigenthümer aufzufordern, so wie die neue Numerirung an ihren Häusern vollzogen seyn wird, für die zweckmäßige Vertilgung der alten Nummern Sorge zu tragen. Stuttgart, den 12. Mai 1811.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 22. Mai.

Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen gnädigst geruht haben, daß alle Ausfuhr des rohen Eisens aus den Kön. Staaten bei Confiscations- und einer nach Befund der Umstände in jedem vorkommenden Falle weiter zu bestimmenden Strafe verboten seyn solle; so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerium, den 18. Mai 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Die vollständigere Fassung der Beiberichte zu Dispensations-Gesuchen in Handwerkssachen betr. d. d. 11. Mai 1811.

Da die von den Kön. Oberbeamten erstatteten Beiberichte zu den Dispensations-Gesuchen der Königl. Unterthanen in Handwerkssachen vorzüglich darin mangelhaft sind, daß das Alter der Supplikanten nicht in solchen bemerkt wird; so werden sämtliche Königliche Oberbeamte hierauf mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, in all dergleichen Berichten jedesmal das Alter der supplicirenden Person, so wie überhaupt alle diejenigen Umstände, welche auf die Entscheidung des Gesuchs einwirken dürften, bestimmt auszuheben.

Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.

Ad Mand. Sacr Regiae Maj.

Den $\frac{8}{5}$. April ist der bei dem Oberamt Tettnang verhaftete Joseph Anton Kleiner, von Anhofen, wegen dritten Diebstahls zu 3jähriger Festungsarbeit, neben Ersatz des Entwendeten und Bezahlung der Arrest- und Inquisitionskosten condemnirt worden.

Unterm $\frac{18}{13}$. April wurde der Oberamts-Aktuar Ledermann, von Aalen, wegen einiger ihm zur Last fallenden Bestechungen und anderer Dienstvergehungen kassirt, zu irgend einer dergleichen Stellen für unfähig erklärt, und mit Ein- und einhalbjähriger Festungsarbeit belegt.

Am $\frac{13}{16}$. April ist der bei dem Oberamt Waiblingen verhaftete Heinrich Diener, von Breuningsweiler, wegen wiederholten Diebstahls, nebst Bezahlung sämtlicher Kosten und Ersatz des Entwendeten, zu einer sechsmonatlichen Festungsarbeit verurtheilt werden.

Unterm $\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. April wurde der bei dem Oberamt Rottweil wegen Diebstahls verhaftete Mathias Waßner von da, zu Einjähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten und Schäden verurtheilt.

Unterm $\frac{1}{1}\frac{5}{8}$. April wurde der bei dem Oberamt Tübingen inhaftirte Jakob Rist, von Kirchentellinsfurth, wegen dritten Diebstahls mit dreijähriger Festungsarbeit neben Ersatz der Kosten und des Entwendeten belegt.

Den $\frac{1}{1}\frac{6}{7}$. April ist der bei dem Oberamt Mergentheim inhaftirte Joh. Georg Weber, von Welchingen, wegen eines bei nächtlicher Weile verübten Ueberfalls und gefährlicher Mißhandlung einer Frau, neben Ersatz sämmlicher Untersuchungs- und Kurkosten zu zweijähriger Festungsarbeit condemnirt worden.

Am $\frac{1}{1}\frac{8}{9}$. April wurde der wegen Straßenraubs und damit verknüpfter gefährlicher Mißhandlung der Beraubten, auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus zu Gotteszell gebrachte Balthasar Rebmann, von Hailfingen, Oberamts Rottenburg, nach nunmehr abgelegtem Geständniß der That, zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, unter schwerer Arbeit, neben Kosten- und Schadens-Ersatz verurtheilt.

Den $\frac{2}{2}\frac{4}{6}$. April ist der bei dem Oberamt Leutkirch verhaftete Alois Beser, von Ramshaus, wegen begangenen Raubs und Diebstahls zu zehenjähriger Festungsstrafe und in die Bezahlung der Kosten und Schäden condemnirt worden.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 8. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Friderike Louise Auguste Kleinknecht, von Neuenstadt, Neckarsulmer Oberamts, geb. Ehrenfeld von da, Kl., von Johann Friedrich Kleinknecht, Bürger und Mezger zu Neuenstadt, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Jakob Schnaufer, Bürger und Mezger von Calw, Kläg., von Margaretha Elisabeth, geb. Bozenhard von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten. Sodann wurde

3) in der Ehescheidungs-Klagsache Magdalena Failenschmid, von Kohlstetten, Münsinger Oberamts, geb. Feucht, von Upfingen, Uracher Oberamts, Kläg., gegen Johann Failenschmid, Bürger und Bauren zu Kohlstetten, Bekl. ex cap. adulterii veri, dem Beklagten der Beweis seiner Einrede der Condonation auferlegt.

Stuttgart. Der vormalige Königl. Baierische Stadt- und Landgerichts-Prokurator Johann Georg Friedel zu Ulm ist als Kön. Advokat bestätigt, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats in dieser Eigenschaft immatriculirt worden. Den 14. Mai 1811.

Eben so ist der vormalige Königl. Baierische Hofgerichts-Advokat, Johann Georg Rabausch zu Ulm, als Königl. Advokat bestätigt, und am heutigen Tag bei dem IIten Senate des Königl. Ober-Justiz-Collegiums immatriculirt worden. Den 14. Mai.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 25. Mai.

Den Sitz des Oberforstamts Freudenstadt betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 19. Mai den Sitz des Oberforstamts Freudenstadt nach Alpirsbach zu verlegen geruht.

Das Postamt Neu-Westerstetten betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Mai allergnädigst befohlen, daß das Postamt Neu-Westerstetten nach Luizhausen verlegt werden soll, und leztere dem dortigen Löwenwirth Schmid allergnädigst übertragen. Stuttg. den 17. Mai 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

Nachtrag zu den Feuer-Polizei-Gesezen vom 13. April 1808.

Da man bemerkt hat, daß manche Personen das Herumwandlen in den Scheuren mit bloßem Licht dadurch entschuldigen wollen, daß die Scheuer zugleich den Durchgang in das Haus bilde, und man folglich nicht anders in die Wohnung, als durch die Scheuer kommen könne, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch in diesen Fällen demjenigen die Legal-Strafe mit 10 fl. anzusetzen sei, welcher in einer solchen Scheuer mit bloßem Licht angetroffen wird. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den 7/8. Mai 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscriptionspflichtige Johann Philipp Horkheimer, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg, wurde wegen Verfälschung seines Wanderbuches und unerlaubter Entfernung ins Ausland zu vierwöchentlicher Festungsstrafe und nachheriger Eintheilung mit Neunjähriger Capitulation zu dem Füsilier-Regiment von Ezdorff condemnirt. Stuttgart den 10. Mai 1811. Königl. Conscriptions-Commission.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 15. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Margaretha Catharina Weik zu Neuenbürg, geb. Walz von da, Kl., von Franz Weik, Bürger und Fuhrmann zu Neuenbürg, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Georg Paul Ziegler, Maurer und Steinhauermeister zu Ulm, Kl., von Maria Christina, geb. Mörtel von da, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Mai die erledigte Conrectors-Stelle an dem Gymnasium zu Heilbronn, dem ältesten Präzeptor an diesem Lehrinstitut, Roth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Mai ist dem Ochsenwirth Ziegler in Riedbach der neuerrichtete Post-Stall daselbst allergnädigst übertragen worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Mai den beeden Artilleristen Schrank und Schübel, welche den in den Stadt See zu Ludwigsburg gefallenen Artilleristen Feuerle vom Ertrinken retteten, zur Belohnung nicht nur die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen, sondern auch jedem 11 fl. bei der Königl. General-Kriegs-Kasse anzuweisen, allergnädigst geruht.

Bekanntmachung.

Da mit dem Monat Juli ein neues Abonnement auf das Staats- und Regierungs-Blatt für die zweite Hälfte des Jahrs 1811 beginnt, so werden sämtliche Abonnenten, es seien öffentliche Behörden oder Privat-Personen aufgefordert, die Bestellungen unter Anschluß der Pränumerations-Gebühr à 1 fl. 30 kr. per Exemplar noch im Lauf des Monats Juni d. J. bei dem Kassier-Amt zu machen, und wird hiebei bemerkt, daß auf Bestellungen der Privatpersonen, wenn der Pränumerations-Betrag nicht sogleich beigeschlossen wird, künftig keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Die Königl. Oberämter haben wie bisher für sämtliche in ihrem Amtsbezirk befindliche Behörden und Personen, für welche das Regierungs-Blatt aus öffentlichen Kassen angeschafft wird, die Bestellungen bei dem Kassier-Amt im Ganzen zu machen und zugleich mit der Bestellung den Pränumerations-Betrag im Ganzen in petschirten Rollen unfehlbar einzusenden, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein Kanzlei-Presser auf Exekution werde zugeschickt werden. Privatpersonen, welche das Regierungsblatt zu halten wünschen, wenden sich (mit Ausnahme der in Stuttgart wohnenden, welche unmittelbar auf dem Königl. Comtoir für das Regierungs-Blatt abonniren) an das ihnen zunächst gelegene Postamt, welches sodann die Bestellung, jedoch ebenfalls unter Anschluß der Pränumerations-Gebühr, bei dem Kassieramt macht. Königl. Beamte, welche unmittelbar unter den Königl. Collegien stehen und ihren Amtssitz nicht an demselben Ort mit den Königl. Oberämtern haben, wie dies z. B. bei mehreren Oberforstmeistern und Kameral-Verwaltern der Fall ist, können die Bestellung gleichfalls bei dem ihnen am nächsten gelegenen Postamt machen, haben aber auch die Pränumerations-Gebühr unter dem nämlichen Präjudiz, unter welchem den Königl. Oberämtern die Einsendung derselben intimirt wurde, an dasselbe zu entrichten, und zu Vermeidung von Irrungen von der gemachten Bestellung das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

Einzelne Stücke des Regierungs-Blatts können unter Anzeige des Jahrgangs und der Nummer, und Einsendung von 4 kr. p. Stück bei dem Comtoir für das Staats- und Regierungs-Blatt abverlangt werden, größere Verordnungen aber, welche als Extra-Beilagen mit dem Regierungs-Blatt ausgegeben worden, z. B. Zoll-Accis-Tax- und Stempel-Ordnung, so wie die Register, werden, wenn man solche einzeln verlangt, dem Bogen nach mit 3 kr. bezahlt.

Auf die Angabe, daß einer Behörde bei der Versendung die ihr bestimmte Anzahl von Stücken nicht zugekommen sei, kann nur dann Rücksicht genommen und die fehlende ohne besondere Zahlung nachgeliefert werden, wenn die Anzeige hierüber mit umgehender Post gemacht wird.

In Betreff der von den früheren Jahrgängen des Staats- und Regierungs-Blatts zu veranstaltenden neuen Auflage wird das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Juni.

Justiz-Ministerium. Königl. Verordnung, die Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M. zu verordnen geruht, daß eine von Sträflingen im Zuchthause begangene Scortation, wenn die gesezliche Geldstrafe nicht bezahlt werden könnte, mit neuer Zuchthausstrafe von 6 Monaten gebüßt werden solle, welche allerhöchste Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart den 22. Mai 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Ernd-General-Rescript vom Landwirthschaftl. Depart. auf das Jahr 1811. d. d. 24. Mai 1811.

Wir verordnen hiemit, daß auch für dieses Jahr alle Uns zustehende Heu-Oehmd-Frucht-Obst- und kleine Zehenten, so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle in der Regel in öffentlicher Aufstreichs-Verhandlung an die Meistbietenden pachtweise überlassen werden sollen.

Wir versehen Uns zu Unsern Cameral-Beamten einer pflichtmäßigen und sorgfältigen Behandlung dieses wichtigen Geschäfts, und verweisen sie deshalb auf die vorliegenden Zehent-Verordnungen, besonders auf die in den lezten 6 Jahren erlassenen Erndte-General-Rescripte, und unter diesen vorzüglich auf das Rescript vom 19. Mai 1806, welches eine ausführliche Vorschrift zu Behandlung der Zehnt-Geschäfte, desgleichen die Formularien zu Einrichtung der Flur-Beschreibungen und Zehent-Verleihungs-Protokolle enthält.

Und da öfters in der Cultur veränderte, mit Zehent-Surrogat-Geldern belegte Aecker wieder zum Fruchtbau gerichtet werden, statt des schuldigen Natural-Zehentens aber dennoch das Surrogatgeld fortgereicht wird; so befehlen Wir hiemit, daß dergleichen wieder-

mit Halmfrüchten angebaute Felder in die Flur-Beschreibung aufgenommen, ihr Meßgehalt der zehentbaren Morgenzahl zugelegt, und der Natural-Zehnte davon erhoben, das bisher bezahlte Surrogatgeld aber in abgängige Verrechnung gebracht werde.

Ueber den Ertrag der Frucht-Zehenten gewärtigen Wir Uns gleich nach geendigter Verleihung, einer tabellarischen Uebersicht, welche genau nach den in den Ernd-General-Rescripten von 1807 und 1808 gegebenen Vorschriften zu verfassen ist. Daran ꝛc.

Die Fassung der Bittschriften sowohl an Se. Königl. Majestät als an die Königl. Ministerien und Collegien betreffend.

Da neuerdings sowohl bei Sr. Königl. Majestät immediate als auch bei den Königl. Ministerien und Collegien viele Bittschriften aus den neuesten, so wie aus den früher durch dieConföderations-Akte erhaltenen Landen einkommen, welche theils mit keiner Rubrik versehen, theils nicht nach den sonst bestehenden Vorschriften verfaßt sind; so werden sämtliche Königl. Landvögte hiemit angewiesen, die deshalb bestehenden Verordnungen wiederholt allgemein bekannt zu machen. Decret. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 30. Mai 1811. Ex spec. Decr.

Decret des Königl. General-Staatskassen-Depart. Die ausländischen Scheide-Münzen und die Einrichtung der Sortenzettel und Geldrollen bei Geld-Lieferungen zu den Königl. Hauptkassen betr. d. d. 24. Mai 1811.

Da seit einiger Zeit unter den Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen häufig auch ausländische Scheide-Münzen gefunden werden; so wird die unterm 10. Sept. 1807 erlassene General-Verordnung im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 pag. 109, hiedurch nach ihrem ganzen Inhalt wiederholt, und sämtlichen Kassen-Beamten der Befehl ertheilt, sich hienach genau zu achten, indem alle, künftig etwa einkommende ausländische Scheide-Münze, auf ihre Kosten zurückgeschickt werden wird. Bei den Königl. Haupt-Kassen werden daher auch unter den Geld-Lieferungen der Königl. Beamten keine von Privatpersonen überschriebenen Geld-Rollen oder Pakets mehr angenommen werden, sondern die Beamten haben solche zu öffnen, nachzuzählen, die Gattung der Münz-Sorten zu untersuchen, und diejenigen, deren Kurs vermög obiger General-Verordnung in den Königl. Staaten verboten ist, zurückzugeben.

Zugleich wird hiemit die den 11. Dec. v. J. durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 810. pag. 567 bekannt gemachte Verordnung, die Nicht-Annahme der abgeschliffenen und beschnittenen halben und ganzen französischen Thaler betreffend, zur genauesten Beobachtung wiederholt eingeschärft.

Und da die Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen neuerlich meistens nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Richtigkeit geschehen, und die dieserwegen von dem Königl. Ober-Finanz-Departement den 3. Febr. 1807 ergangene ausführliche Verordnung in vielen Punkten gar nicht beobachtet wird; so wird sämtlichen Königl. Kassen-Beamten in dieser Beziehung folgendes zur genauesten Nachachtung aufgegeben:

1) Bei jeder Geld-Lieferung zu den Königl. Haupt-Kassen ist ein Sortenzettel, nebst einer projektirten Quittung, in welcher die Summe mit Zahlen ad marginem beizu-

setzen, zu deren Eintrag mit Buchstaben aber für den Kassier Platz zu lassen ist, beizulegen.

2) In dem Sortenzettel müssen alle Pakets oder Rollen, mit ihrem Innhalt nach den Sorten und deren Cours, und mit dem Geld-Betrag angezeigt sein.

3) Wenn mehrere Rollen in ein großes Paket zusammen gepackt werden, so müssen alle in demselben befindliche Rollen im Sortenzettel eingetragen werden.

4) Jede Rolle ist mit dem Namen der liefernden Stelle, und dem Geld-Innhalt nach der Sorte zu bezeichnen, auch mit dem Amts-Sigill unten und oben mit solcher Sorgfalt so zu petschiren, daß man bei einem vorkommenden Fehler das Pettschaft recognosciren kann.

5) Damit im Fall eines Defekts in einer Rolle, der Beweis oder die Ueberzeugung davon desto eher erhalten werden kann, so sind niemalen zweierlei Geld-Sorten in eine Rolle zu bringen, mithin ganze, halbe und viertels Thaler, 24 kr., 12 kr. und 6 kr. Stücke nie in Eine Rolle zusammen, sondern jede Sorte besonders zu packen.

6) Zu mehrerer Richtigkeit sind die Rollen auf gewöhnliche ganze Summen, wie es die Art der Münz-Sorte ergibt, nämlich zu 10. 15. 20. 25. 30. 40. 50. 108. 110. 135. 162. 65. auch 54 und 55 fl. zu richten, und das ungerade, wo es vorkommt, besonders beizulegen.

7) Die Münze à 6, 3 und 1 kr. wird nicht mehr in größern Rollen als zu 15, 10 u. 5 fl. angenommen.

8) Lieferungen in Säcken können zu den Kön. Hauptkassen nicht statt finden, sondern es muß alles Geld in überschriebenen und petschirten einzelnen Rollen geliefert werden; und damit bei dem Transport des Geldes die Rollen nicht beschädigt werden und nicht aufbrechen, so sind solche mit aller Sorgfalt von geleimtem Papier zu fertigen.

9) Alle Gold-Sorten sind genau nachzuwägen, und es dürfen nur vollwichtige Goldstücke eingeliefert werden. Decr. Stuttgart, im Kön. General-Staatskassen-Depart. den 24. Mai 1811.

Die Todtenscheine einiger in Kais. Französischen Militär-Spitälern gestorbenen Königl. Unterthanen betreffend.

Die Unterthanen Lorenz Kielmann, ein Mezger, Friedrich Kamerdit, David Blankenhör, Michael Felling und Georg Hohl, Bäcker, sind in Kaiserl. französischen Militär-Spitälern gestorben. Da die Todtenscheine über sie von den französischen Behörden ausgestellt worden sind, die Namen ihrer Geburtsorte nicht deutlich bestimmen, und vielleicht auch deren Namen nicht ganz richtig angegeben seyn dürften: so werden hiemit die Anverwandten dieser Verstorbenen aufgefordert, sich um diese Todtenscheine allhier zu melden, damit das von denselben allenfalls hinterlassene Vermögen auseinander gesetzt werden kann. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Regim. Depart. den 21. Mai 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscriptionspflichtige Johann Tobias Friedrich Reif, von Brezfeld, Oberamts Weinsberg, ist wegen unterlassener Stellung bei zwei Jahrs-Musterungen und wegen vor-

genommener Abänderung der Jahrszahl des ihm ausgestellten oberamtlichen Certificats, da er sich bei seinem Alter und körperlicher Untüchtigkeit nicht mehr zum Militär eignet, zu drei Wochen Festungsarbeit verurtheilt worden. Stuttgart, den 16. Mai 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 22. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Gottlob Friedrich Keller, Bürger und Mezger zu Dürrmenz, Maulbronner Oberamts, Kl., von Maria Agnes, geb. Ziegler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Marquardt, Bürger und Mezger zu Ober-Jesingen, Herrenberger Oberamts, Kl., von Maria Magdalena, geb. Marquardt von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Johann Gottlieb Mak, Bürger und Tuchmacher zu Tübingen, Kl., von Maria Dorothea, geb. Gfrörer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 27. Mai folgende Veränderungen, Beförderungen und Versetzungen in der Königl. Armee vorzunehmen allergnädigst geruht:

Alle Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie, ausgenommen die, so Prinzen des Königl. Hauses zu Chefs haben, werden nicht mehr den Namen der Proprietairs führen, sondern nach den Nummern folgendermaßen benannt werden:

Cavallerie: Nr. 1. Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers-Regiment. Nr. 3. Jäger Regiment zu Pferd Herzog Louis. Nr. 4. Jäger-Regiment zu Pferd König. Nr. 5. Dragoner-Regiment Kronprinz.

Infanterie: Nr. 1. Linien-Infanterie Regiment Prinz Paul. Nr. 2. Herzog Wilhelm. Nr. 3. vorher von Phull. Nr. 4. vorher von Franquemont. Nr. 5. Prinz Friedrich. Nr. 6. Kronprinz. Nr. 7. vorher von Koseritz. Nr. 8. vorher von Scharffenstein Nr. 9. vorher von Etzdorf.

Bei der Cavallerie:

Ist zum Generalmajor ernannt: Oberst von Breuning, vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4.

Zu Obristen sind ernannt: Der Flügeladjutant des Herzogs Wilhelm, Obristlieutenant von Spitzenberg; der Obristlieutenant von Millau, vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4; der Oberstlieutenant von Palm, vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich Nr. 1.

Zu Obristlieutenants: Der Flügeladjutant Sr. Königl. Majestät Major v. Breuning, der Major von Palm vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Heinrich Nro. 1; der Major von Mundorf, vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4; der Flügeladjutant Sr. Königl. Maj. Major Prinz Heinrich von Hohenlohe, der Flügeladjutant des Kronprinzen, Major von Amerongen.

Zum Major: Der Rittmeister von Seldenberger vom Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis Nr. 3.

Zum Rittmeister: Der Flügeladjutant Sr. Königl. Majestät Staabs-Rittmeister von Speth.

Bei der Infanterie:

Zum Obristen: Der Obristlieutenant Prinz Louis von Hohenlohe, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 4.

Zu Oberstlieutenants: Major von Pöllniz, Commandeur des Linien-Infanterie-Regiments Nro. 8,

der Major von Buhl, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 3. Prinz Friederich,

der Major von Bauer vom Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm, Nr. 2.

Major von Kellenbach, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 8.

Major von Biberstein, Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 6, Kronprinz;

Zu Majors: Vom Garde-Regiment zu Fuß, Hauptmann Prinz von Taxis, Hauptmann Prinz von Hohenlohe-Kirchberg.

Der Obrist von Massenbach vom Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. ist pensionirt, und als Ober-Intendant der Cavallerie in das Kriegs-Kollegium versetzt;

Obristlieutenant von Falkenstein ist zum Commandeur des Dragoner-Regiments Kronprinz Nr. 5. ernannt;

der Major von Gaisberg vom Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. ist zum Jäger-Rgiment zu Pferd Herzog Louis Nr. 3., und

Major von Wagner vom Jäger-Regiment zu Pferd Herzog Louis Nr. 3. zum Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5. versetzt;

Obrist von Hövel, bisheriger Commandeur des 2ten Bataillons des Linien-Infant. Regiments Prinz Paul Nr. 1. ist in den Pensionsstand versetzt;

der Major von Maier vom Linien-Infant. Regiment Prinz Paul Nr. 1. kommt à la Suite zum Linien-Infant. Regiment Nro. 8.

der Obrist von Misani vom Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm Nr. 2. wird Commandeur des 2ten Bataillons des Lin. Infant. Regiments Prinz Paul Nr. 1.

der Major von Seybold vom Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. wird zum Linien-Infant. Regiment Prinz Paul Nr. 1. versetzt;

Obristlieutenant von Bauer vom Linien-Infant. Regiment Herzog Wilhelm Nr. 2. wird Commandeur des 2ten Bataillons dieses Regiments;

vom Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz Nr. 6. wird der karakterisirte Major v. Starkloff wirklicher Major und zum Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm Nr. 2. versetzt;

Staabshauptmann von Betzler avancirt zum Hauptmann,

der Premierlieutenant Lesuire zum Staabshauptmann,

der Secondlieutenant von Casselmann zum Premier-Lieutenant;

der bisherige Kammerpage von Hornstein wird Secondlieutenant beim Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz Nr. 6.

Premierlieutenant v. Pollandt dieses Regim. wird bei diesem Regiment Adjutant, u.

Kadet Arnold vom Linien-Infant. Regiment Nr. 8. avancirt zum Secondlieutenant bei demselben,

der Kadet v. Maucler vom Jäger-Reg. zu Pferd König Nr. 4. ist zum Divisions-Adjutant der Cavallerie vom Maison de Roi ernannt.

Ferner haben Se. Königl. Maj. unterm 26. Mai dem General-Major v. Franquemont das Großkreuz des Kön. Civil-Verdienst-Ordens verliehen; auch

vermög allerhöchsten Decrets von ebend. den Secondlieutenant bei dem Linien-Infant. Regiment Kronprinz, von Hornstein, zum Königl. Kammerjunker ernannt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 23. Mai dem Oberlieutenant v. Lindt vom Infant. Regiment von Scharffenstein den alleruntertähnigst gebetenen Abschied aus Königl. Militär-Diensten allergnädigst ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Mai das erledigte Commun-Rechnungs-Revisorat zu Neuenbürg dem gewesenen Revisorats-Amtsverweser Textor in Ellwangen zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 29. Mai dem zur erledigten katholischen Kaplanei in Königseggwald, Oberamts Saulgau, nominirten Priester Joseph Thaddäus Feyrer, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 19. Mai den neuerrichteten Post-Stall in Weissenstein dem Löwenwirth Ritz daselbst zu übertragen.

Der vormalige Fürstlich-Zeilische Patrimonial-Beamte Maximilian von Gimmi zu Trauchburg ist auf seine alleruntertähnigste Bitte als Königl. Advokat unterm 6. März dieses Jahrs aufgenommen, und nach vorgängiger Verpflichtung in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden.

Der Rechts-Candidat Christian Sorn, von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, ist nach erstandener Prüfung vermög allerhöchster Resolution vom 21. Mai in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen und in dieser Eigenschaft heute bei dem Königl. Ober-Tribunal verpflichtet und immatriculirt worden. Tübingen, den 27. Mai 1811.

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß es nach der bisherigen Observanz der Willkühr desjenigen, welcher Gelder, Pakete rc. einem Postamt zur Post-Spedition übergiebt, überlassen bleibt, sich wegen einer solchen Aufgabe von dem Postamt gegen die Gebühr einen Postschein ausstellen zu lassen, oder dieses zu unterlassen.

Wann aber wegen einer Post-Aufgabe Differenzien und Reclamationen entstehen, und der Aufgeber weder durch einen Postschein, noch durch ein anderes rechtliches Beweis-Mittel die Aufgabe desselben dem betreffenden Postamt darthun kann, so hat sich der Aufgeber es dann auch selbst zuzuschreiben, wenn ihm dadurch der zu führende Beweis wegen des aufgegebenen Pakets rc. erschwert wird. Den 26. Mai 1811. Kön. General-Postamt.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. Juni.

Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betreffend; d. d. 5. Jun. 1811.

Die längst verordneten Pflanzungen von Weiden, Felben und Erlen an den Ufern der Bäche und Flüsse sind in neuern Zeiten ganz vernachlässiget worden, ungeachtet die erweiterten Ufer-Befestigungen und Wasser-Baue das Bedürfniß an Weiden sehr vermehrt haben, und die stärkere Holz-Consumtion überhaupt jede Holzpflanzung begünstigen sollte.

Auf diese Weise bleibt manches Erdreich unbenutzt, das zu einem ergiebigen Ertrag gebracht werden könnte. Es wird daher wiederholt verordnet, daß die Ufer der Flüsse und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken mit obgenannten Hölzern sorgfältig angepflanzt werden sollen.

Alle Excesse, welche an dergleichen Pflanzungen verübt werden, und namentlich die Waid-Excesse, sind nach den Bestimmungen der Forst-Gesetze zu bestrafen.

Für die Ausführung dieses Befehls werden zunächst die Vorsteher jeden Orts verantwortlich gemacht; den Königl. Landvogten, Forst- und Oberbeamten aber liegt es ob, dieselben durch angemessene Vorkehrungen hiezu anzuhalten.

Von dem Erfolg dieser Verordnung ist in den jährlich zu erstattenden Kultur-Berichten die nöthige Anzeige zu machen. Stuttgart, den 5. Jun. 1811.

Königl. Oberlandes-Oekon. Colleg. Königl. Forst-Departem.

Decret an sämtliche Decanat-Aemter, die Vertheilung der Wittwen-Portionen betr.

Da zum Besten der Geistlichen Wittwen bei dem diesjährigen Synodus die Einrichtung getroffen worden ist, daß künftig die Wittwen-Portionen in zwei Hälften, die eine im Frühjahr, die andere im Spätjahr, an die Wittwen bezahlt, auch der jedesmalige Betrag der Portionen an die Decanat-Aemter, in deren Diöcese die Wittwen wohnen, oder vor ihrem in der Zwischenzeit erfolgten Tod gewohnt haben, im Ganzen geschickt, und ihnen dann die Vertheilung an die Wittwen, oder wenn diese gestorben seyn sollten, an deren Relikten überlassen werden soll; so wird dies sämtlichen Dekanatämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 1. Jun. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 29. Mai 1811 wurden geschieden:

1) Catharina Mandé zu Stuttgart, geb. Mäger, von Weiltingen, nunmehr Königl. Bayrischer Herrschaft, Kl., von Peter Mandé, Bedienter bei dem Kaiserl. Französischen Gesandtschafts-Secretäre Malartic zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Magdalena Sara Sailer, von Gemmrigheim, Besigheimer Oberamts, geb. Wörner, von Besigheim, Kl., von Johann Burkhardt Sailer, Bürger und Weingärtner zu Gemmrigheim, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Friederika Engel, von Stuttgart, geb. Schäfer, von Plattenhardt, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl., von Johann Georg Engel, Taglöhner in den Königlichen Gärten zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Johann Wörn, Bürger und Bauer zu Weil im Schönbuch, Böblinger Oberamts, Kl., von Rosine, geb. Entenmann von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 2. Jun. allergnädigst geruht,

dem bisherigen Landvogt am Rothenberg, Kammerherrn, Grafen von Welsperg, die von ihm allerunterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung, unter Beibehaltung seines Rangs, Kammerherrn-Titels, und der Adels-Decoration, gnädigst zu ertheilen, und

die durch die nachgesuchte Dienst-Entlassung des Kammerherrn, Grafen v. Welsperg, erledigte Landvogtei am Rothenberg, dem bisherigen Landvogt an der Donau, geheimen

Rath und Kammerherrn, Grafen von Zeppelin; die Landvogtei an der Donau, dem Landvogt am obern Neckar, geheimen Rath und Kammerherrn, Grafen v. Waldburg-Zeil, und die Landvogtei am obern Neckar, dem Kammerherrn von Stein gnädigst zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 29. Mai

den Divisions-Adjutanten, Second-Lieutenant v. Maucler zum Premier-Lieutenant zu ernennen, und

den Second Lieutenant v. Lützow vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment zum 5ten Cavallerie-Regiment Dragoner Kronprinz zu versetzen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 30. Mai

den Premierlieutenant v. Nerow vom Chevauxlegers Regiment Nr. 1. Herzog Heinrich zu dem Invaliden-Corps zu versetzen; dagegen

den Secondlieutenant Harpprecht von gedachtem Chevauxlegers Regiment zum Premier-Lieutenant, und

den Premier-Lieutenant v. Schröder zum Adjutanten dieses Regiments, endlich

durch ein allerhöchstes Decret vom [illegible]. Jun. den Leibpage von Egloffstein zum Secondlieutenant bei dem 4ten Cavallerie-Regiment Jäger König, und vermög allerhöchsten Rescripts vom nemlichen Tag zugleich zum Kön. Kammerjunker zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 31. Mai haben Se. Königl. Maj. die erledigte Censors-Stelle zu Tübingen mit dem damit verbundenen Bücher-Fiscal-Amt dem Professor Dresch daselbst gnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 1. Jun. den bisherigen Landvogtei-Steuerrath und Ober-Revisionsrath Bakmeister zum wirklichen Ober-Steuerrath und zum Mitglied der Königl. General-Salz-Administration,

den Rechnungsrath Jäger zugleich zum Steuerrath der Landvogtei Rothenberg, und

den vormaligen Kriegs-Commissär v. Fink zum Rechnungs-Rath bei der Militär-Section der Rechnungs-Kammer zu ernennen;

vermög allerhöchster Resolution vom 3. Jun. dem Rentbeamten Grebner in Kupferzell das Ober-Accisamt im Cameral-Bezirk Oehringen zu seiner gegenwärtigen Stelle zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Jun. den Stadtschreiber Walzmann in Ellwangen auf die dortige Amtspflege, und den Amtspfleger Lechler auf die Stadtschreiberei zu versetzen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 1. Jun. das erledigte Diaconat Leonberg dem Vikar M. Löffler in Eßlingen zu übertragen.

Stuttgart. Es ist eine von der vormalig Schwäbisch-Oestreichisch Landständischen Kasse zu Ehingen ausgestellte Obligation, über ein unterm 5. Jun. 1797 angelegtes Domestikal-Kapital fol. 3. nro. 240. von 700 fl. à 5 pr. Cent, dem rechtmäßigen Eigenthümer außer Handen gekommen. Der etwaige Besitzer dieser Obligation wird daher hiemit aufgerufen, solche innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kasse in Stuttgart zu produciren, und sich über sein Eigenthumsrecht auf dieselbe zu legitimiren; indem nach Verfluß dieses Termins dem dermaligen Glaubiger eine neue Obligation ausgestellt, und auf die verlorene ältere Obligation keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Den 29. Mai 1811.

Königl. General-Staatskassen-Depart.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15. Juni.

Das Oberzollamt Vaihingen und das bisherige Grenz-Zollamt daselbst betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 6 Jun. das Ober-Zollamt Vaihingen nach Enzberg zu verlegen, das bisherige Grenz-Zollamt daselbst aufzuheben, und dem Grenzzoller Gundlach die Amtspfleg des Oberamts Blaufelden allergnädigst zu übertragen geruht.

Ministerial-Vorschrift für das Benehmen der Königl. Landvögte und Beamten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

Bei den von mehreren Seiten fortdauernd einkommenden Nachrichten von Störung der öffentlichen Sicherheit durch Diebe, Räuber und anderes gefährliches Gesindel sieht man sich veranlaßt, die sämtliche Königl. Landvögte zur strengsten Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Zweig der Landespolizei wiederholt aufzufordern, und hiebei insbesondere folgende Gegenstände bemerklich zu machen.

1) Im Allgemeinen haben dieselbe jede Gelegenheit zu benützen, um die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten, Polizeistellen und Gensd'armes in Aufsuchung, Verfolgung und genauer Verwahrung dieses Gesindels zu erwecken und zu unterhalten, und mit Ernst darauf zu dringen, daß öfters Particularstreife unversehens veranstaltet, die einzeln liegenden Bauernhöfe, Mühlen und andere Schlupfwinkel der Diebe und Landstreicher von Zeit zu Zeit fleißig durchsucht, und die Land-Dragoner, Landfüsiliere und andere zur Aufsicht im Polizeifache angestellten Personen genau instruirt werden, auf alles, was zur Entdeckung gefährlicher Verbrecher und ihrer Gehülfen, Beherberger und Begünstiger führen könnte, ein wachsames Auge zu haben.

2) Zur Erleichterung dieser Maßregeln sind die Königl. Oberämter besonders anzuweisen, bei jeder Untersuchung gegen Räuber und gefährlicher Diebe vorzüglich auch darauf zu inquiriren, ob die Inquisiten nicht mit andern Bösewichten in Verbindung stehen, und, wenn die angegebene Mitschuldigen nicht gleichbald zur Haft gebracht werden konnten, eine genaue Beschreibung ihrer Personal-Umstände zu verfertigen und durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

3) Auf gleiche Weise ist sämtlichen Ortsvorstehern zur Pflicht zu machen, diejenigen von den Orts-Einwohnern welche sich dem Müßiggang, der Verschwendung oder sonst einem unregelmäßigen und sittenlosen Leben ergeben, oder auch ein mit unstätem Umherziehen verbundenes Gewerb erwählt haben, genau zu beobachten, und, wenn sie Merkmale von verbrecherischen Verbindungen derselben oder auch nur von einem Verkehr mit fremden verdächtigen Personen wahrnehmen sollten, solches den ihnen vorgesetzten Beamten zur weitern erforderlichen Verfügung anzuzeigen.

4) Werden verdächtige Personen eingezogen, gegen welche bei näherer Untersuchung keine verbrecherische Handlung oder Verbindung erhoben werden kann: so haben die Beamte die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie vor ihrer Entlassung nicht nur ihre Signalements genau aufzeichnen, sondern auch durch Vergleichung derselben mit den vorhandenen Jaunern und Vaganten-Beschreibungen einen Versuch machen, ob nicht auf eine nähere Spur zu Entdeckung eines versteckten Verbrechers zu kommen seyn möchte.

5) In Ansehung der Pässe verbleibt es bei der kürzlich ergangenen Königl. General-Verordnung vom . d. M. Es ist aber zugleich den Königl. Beamten einzuschärfen, daß, wo kein Königl. Polizei-Commissär eigens aufgestellt ist, welchem vermöge seines höheren Orts genehmigten Amtsstaats die Visirung der Pässe obliegt, der Beamte selbst oder sein verpflichteter Aktuar mit Ausschluß aller andern Personen die Pässe der Fremden prüfen, und hiebei eine um so größere Sorgfalt anwenden solle, je häufiger die Fälle sind, da die gröbsten Bösewichte sich Pässe zu verschaffen wissen, unter deren Schutze sie ihre Verbrechen desto sicherer vollführen können.

6) In Hinsicht auf die Anordnung der Streife haben die Königl. Landvögte und Oberbeamte sich angelegen seyn zu lassen, mit dem Lokal der ihnen untergeordneten Amtsbezirke vollständig bekannt zu werden, um die Gegenden, welche sie abwechslungsweise durchstreifen zu lassen haben, und die Punkte, auf welchen bei solchen Streifen vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, richtig bestimmen zu können.

7) Wird ein Streif wirklich veranstaltet: so ist jedesmal vorher zu verabreden, welche Richtung jede Streifmannschaft zu nehmen hat, damit die verschiedenen Mannschaften sich die Hände bieten, und nicht ohne Ordnung und Zusammensicht herumirren. Der Landvogt wird nie versäumen, in den geeigneten Fällen von der instruktionsmäßigen Befugniß Gebrauch zu machen, von demjenigen Königlichen Militär, welches in seinem Bezirk stationirt ist, oder in außerordentlichen Fällen zu Erhaltung der Ordnung dahin gesendet wird, ein angemessenes Assistenz-Commando zu diesem Zweck zu requiriren, und sogleich davon Anzeige zu machen.

8) Wenn zur Nachtzeit in der Nachbarschaft von Waldungen, in Gebürgen, Hohlwegen, Schluchten ein Feuer bemerkt wird, welches auf den Aufenthalt heimathloser Leute schließen läßt, so sind schleunig die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß der Ort, wo sich dieses Gesindel befindet, von verschiedenen Seiten her umschlossen wird, um dasselbe, ohne daß Jemand entkommt, aufheben zu können.

9) Für die sichere Aufbewahrung und Bewachung des in Haufen zusammen gebrachten Gesindels, für das mit denselben schleunig vorzunehmende Verhör, für die Absonderung der zu einer Criminal-Untersuchung sich eignenden Vaganten, so wie für die sichere

Transporte der Verbrecher sind sowohl die Beamte als die Conducteurs aufs schärfste verantwortlich zu machen.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen möglichst vermieden, und schwere Verbrecher nicht anderst als geschlossen und mit einer Begleitung von 2. Gend'armes transportirt werden.

Wenn der Verbrecher arretirt und ehe derselbe wieder abgeführt wird, ist jedesmal genau zu untersuchen, ob er nichts bei sich führt, das zu seiner Entweichung behülflich oder wohl gar zur Herbeirufung verbrecherischer Gehülfen, um seine Befreiung zu bewirken, dienlich seyn könnte; so wie ohnehin die Ordnung mit sich bringt, daß bei jeder Arretirung die Verbrecher sorgfältig durchsucht, und ihnen alle Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Hacken, Feuerzeuge rc. und andere Habseligkeiten abgenommen werden.

10) In Ansehung der Gefängnisse bezieht man sich auf die Kön. Verordnung vom 22. Nov. v. J. auf welche die Königl. Beamte mit dem Anhang zu verweisen sind, daß sie nicht nur selbst die Gefängnisse und die darin befindlichen Inquisiten fleißig besuchen, sondern vornehmlich auch die Gefangenwärter mit Ernst anhalten sollen, sowohl die Gefängnisse selbst und die Beschaffenheit ihrer Wände, Böden, Thüren, Oefen, Fenstervergitterungen, so wie die etwa den Gefangenen angelegten Schliessen mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unversehens zu visitiren und auf jeden Verdacht eines Ausbruchsunternehmens aufs genaueste Acht zu haben, als auch außerhalb derselben nächtliche Umgang zu halten, um dadurch allen Verkehr der Gefangenen mit auswärtigen Gehülfen abzuschneiden. Da endlich

11) die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzüglich auch davon abhängt, daß die Localpolizeianstalten sowohl in den Städten als auf den Dörfern in gehörigem Stand erhalten werde: so ist mit Ernst darüber zu halten, daß dasjenige, was die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 24. hierüber enthält, pünktlich zum Vollzug gebracht wird, wobei insbesondere den Beamten aufzugeben ist, keine nachläßige und unentschlossene Feldhüter, Dorfs- und Nachtwächter zu dulden, sondern an deren Stelle thätige rüstige und gesunde Leute aufzustellen, und diese zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit allem Ernst anzuhalten.

Man findet sich übrigens durch wiederholte allerhöchste Befehle aufgefordert, hiemit bestimmt zu erklären, daß, wenn ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamte, Polizeikommissär oder Ortsvorstand seinen Pflichten in Bezug auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht aufs pünktlichste nachkommen sollte, besonders aber wenn bei bedeutenden Vorfällen nicht auf der Stelle die geeigneten Sicherheitsmaßregeln von Amts wegen getroffen, und zugleich nicht unverzüglich an die Behörde die erforderliche Anzeige gemacht würde, eine solche Hintansetzung der wichtigsten Amtsobliegenheiten ohne Nachsicht zur allerhöchsten Kenntniß gebracht werden, und die empfindlichste Ahndung nachfolgen wird.

Stuttgart, den 23. Mai 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr.

Da zufolge der von Sr. Königl. Majestät erklärten allerhöchsten Absicht der Zustand der Gefängnisse und die Verwahrung und Behandlung der in dieselbe gebrachten

Verbrecher, als ein Gegenstand der Polizei, der Oberaufsicht des Königl. Ministeriums des Innern untergeordnet ist: so nimmt die unterzeichnete Stelle hievon Anlaß, sämtliche Königl. Landvögte und Oberbeamte auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Es ist eine der ersten Pflichten jedes Oberbeamten, dafür zu sorgen, daß für die bei ihm in Verhaft kommenden Verbrecher hinlängliche Gefängnisse vorhanden seyen, welche auf einer Seite für die Gesundheit des Verhafteten keinen Nachtheil besorgen lassen, auf der andern Seite aber auch gegen die Entweichung gefährlicher Verbrecher völlige Sicherheit gewähren.

2) In Hinsicht auf das erstere Erforderniß wird hiemit wiederholt eingeschärft, daß kein unterirdisches oder sonst von dem Arzt für ungesund erklärtes Gefängniß mehr gebraucht, auch zur Winterzeit kein Gefangener in ein ungeheiztes Gefängniß gebracht werden soll.

3) Zu Verhütung jeder heimlichen oder gewaltsamen Entweichung sind die Gefängnisse so fest und solid anzulegen, daß der Gefangene weder durch die darin angebrachten Oeffnungen entkommen, oder mit Andern einen Verkehr haben, noch durch Zerstörung irgend eines Theils des Behältnisses gewaltsam ausbrechen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die zur Verwahrung dienenden eisernen Stangen von dem Gefangenen nicht losgerissen und zu Werkzeugen eines Ausbruchs mißbraucht werden können.

Der Grad der Befestigung hängt übrigens von der Bestimmung des Gefängnisses ab, indem die Natur der Sache mit sich bringt, daß ein Criminal-Gefängniß für gefährliche Criminalverbrecher weit mehr Festigkeit haben muß, als ein Detentionsgefängniß für Polizeigefangene, von welchen man nicht leicht einen gewaltsamen Ausbruch zu erwarten hat.

4) Jedes Gefängniß soll mit einer Bettstelle versehen seyn, worauf ein hinlänglich breiter und langer, öfters mit frischem Stroh zu füllender Strohsack, ein mit Moos oder Roßhaar ausgestopftes Hauptpolster und ein dichter wollener Teppich sich befindet. Ist in dem Gefängniß kein Abtritt angebracht, so muß darin ein wohl verschlossener Nachtstuhl aufgestellt, und dieser, wenn das Gefängniß besetzt ist, täglich gereiniget werden.

5) Ehe ein Verhafteter in das Gefängniß gebracht wird, ist er jedesmal genau zu durchsuchen, und ihm alles abzunehmen, wodurch er entweder sich selbst schaden, oder einen unerlaubten Verkehr unterhalten, oder einen Ausbruch versuchen oder die Gefangenwärter bestechen könnte.

6) Wo es immer möglich ist, sollen nicht 2 Gefangene in einem Gefängniß zugleich verwahrt werden. Am wenigsten kann dieses bei Personen verschiedenen Geschlechts und bei Mitschuldigen Statt finden. Letztere sind jedesmal so zu verlegen, daß sie weder durch die Wandungen noch durch die Fensteröffnungen mit einander Rücksprache nehmen können.

7) Verbrecher, welche eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe zu erwarten haben, oder sonst für die öffentliche Sicherheit und Ruhe besonders gefährlich sind, oder denen ein Versuch, sich ihrer Gefangenschaft gewaltsam zu entledigen, zur Last fällt, sind auch in festeren Gefängnissen mit Fesseln zu belegen, und können bei einem hohen Grad von Bösartigkeit, besonders wenn sie schon vorhin mehrmal aus festen Verwahrungsorten zu entkommen gewußt haben, mit starken Ketten an die Gefängnißwandung angeschlossen werden.

Bei einer mangelhaften Beschaffenheit des Gefängnisses erfordert es die Vorsicht,

auch minder gefährliche oder wegen geringerer Verbrechen verhaftete Inquisiten, wenn sie der Flucht verdächtig sind, wenigstens zur Nachtzeit Fesseln anzulegen.

8) Zur Aufsicht über die Gefängnisse und die Gefangenen sind unumgänglich starke, beherzte, thätige und gesunde Männer nöthig, von deren Gewissenhaftigkeit, Amtstreue und regelmäßiger Lebensart man versichert seyn kann. Schwächliche, alte und gebrechliche Gefangenwärter sind anderwärts zu versorgen; nachläßige, dem Trunk ergebene und unredliche Leute aber ohne Nachsicht von ihren Stellen zu entfernen.

9) In Ansehung der Pflichten der Gefangenwärter wiederholt man die am 23. vor. Mon. ertheilte Weisung, nicht allein die Gefängnisse selbst und die Beschaffenheit ihrer Wände, Böden, Decken, Thüren, Oefen, Fenstervergitterungen, so wie die Bettstellen und die etwa den Gefangenen angelegten Schliessen mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unversehens zu untersuchen, und auf jeden Verdacht eines Ausbruchs-Unternehmens aufs genaueste Acht zu haben, sondern auch außerhalb derselben mehrmals Umgang zu halten.

Bei Visitirung der Schliessen ist es nicht genug, wenn der Gefangenwärter sie nur obenhin besichtiget, sondern er hat genau nachzusehen, ob nichts an ihnen gefeilt oder abgerieben ist, und manchmal zu versuchen, ob sie nicht durch schnelles Aufreißen geöffnet werden können.

10) Die hier erwähnten Funktionen hat der Gefangenwärter weder seinem Eheweib noch seinen Kindern noch sonst jemand zu überlassen, sondern, wenn er daran verhindert seyn sollte, dem ihm vorgesetzten Beamten davon die Anzeige zu machen, damit dieser einem andern beeidigten Polizei-Bedienten deshalb den erforderlichen Auftrag machen kann.

Bei verwegenen Gefangenen, oder wenn aus Mangel an Raum mehrere Verhaftete beisammen in einem Gefängniß sich befinden, hat er die Vorsicht zu gebrauchen, daß er, so oft er das Gefängniß betritt, einen Gehülfen mit sich nimmt.

11) Ist das Gefängniß nicht so beschaffen, daß es an sich hinlängliche Sicherheit gegen die Entweichung eines Verhafteten gewährt, und ist der Gebrauch der Schliessen entweder nicht anwendbar oder nicht hinreichend: so hat der Beamte dasselbe durch bestellte zuverläßige Leute bewachen zu lassen, wobei aber dem Gefangenwärter obliegt, öfters und zu ungewissen Stunden nachzusehen, ob die Wächter ihre Schuldigkeit thun.

In jedem Falle ist den Nachtwächtern zur Pflicht zu machen, daß sie bei ihrem nächtlichen Umgang zu jeder Stunde auch den Platz, wo das Gefängnißgebäude sich befindet, besuchen, und auf alles, was innerhalb des Gebäudes oder in dessen Umgebungen vorgehen könnte, ihre Aufmerksamkeit richten sollen.

12) In Hinsicht auf die Verköstigung ist mit allem Ernst darüber zu halten, daß die Gefangenen mit hinlänglicher und gesunder Nahrung versehen werden. Ist ein Verhafteter im Stande, eine bessere Kost als die gewöhnliche zu bezahlen: so kann ihm diese, insofern kein Uebermaas dabei vorgeht, nicht verweigert werden. Es hat aber der Gefangenwärter sorgfältig darauf zu sehen, daß dem Verhafteten unter den Speisen nichts unerlaubtes zugebracht wird; so wie es überhaupt seine Obliegenheit ist, bei dem Speisen der Gefangenen jedesmal gegenwärtig zu seyn.

13) Mit vorzüglicher Sorgfalt ist auf die Erhaltung der Reinlichkeit in den Gefängnissen zu dringen. Jedes Gefängniß ist zu dem Ende nicht nur jährlich 2mal zu weißen, sondern auch öfters in der Woche auszufegen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Verhafteten selbst sich an ihrem Körper und ihrer Kleidung möglichst reinlich halten.

14) Die Königl. Beamten haben jede Gelegenheit zu ergreifen, die Gefangenwärter zu Beobachtung ihrer Pflichten mit Nachdruck anzuhalten, sie über den Umfang derselben und über die dabei anzuwendende Vorsicht zu belehren, und durch öftere Nachfragen und eigene Visitationen der Gefängnisse in beständiger Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten.

Besonders aber haben sie die Verhöre der Verhafteten zu benützen, um dieselben zu befragen, ob sie nicht über ihre Verköstigung und übrige Behandlung zu klagen haben. Sollten hiebei wirklich Beschwerden vorkommen; so sind diese genau zu untersuchen, und mit dem gebührenden Ernst abzustellen.

15) Jeder Gefangenwärter hat über die ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Register zu halten, und darinn zu bemerken

a) den Vor- und Zunamen, Stand, Geburts- und Wohnort des Gefangenen,
b) den Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden ist,
c) das Gefängniß, in welchem derselbe verwahrt ist,
d) die besondern Vorsichtsmaßregeln, die nach Erforderniß der Umstände getroffen worden sind,
e) das Betragen des Gefangenen während des Verhafts,
f) die besondern Vorfälle, welche sich in Hinsicht auf die Person des Gefangenen oder seine Verwahrung zugetragen haben, und
g) den Tag und die Art der Beendigung des Verhafts.

Von diesem Register ist am letzten Tage jeder Woche dem Beamten ein Auszug mit der Unterschrift des Gefangenwärters zuzustellen. Am Ende jeden Monats hat der Ober-Beamte ein ähnliches tabellarisches Verzeichniß über die im Laufe des Monats im Verhaft gewesenen Personen dem Landvogt zu übergeben, welcher dasselbe mit seinem Vidit oder seinen Bemerkungen an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden hat. In diesem oberamtlichen Zeugniß ist jedoch in drei weitern Kolumnen noch anzuzeigen, aus welcher Ursache jeder Gefangene in Inquisition gezogen worden sei, an welchem Tag das Verhör seinen Anfang genommen habe, und an welchem die Entscheidung erfolgt sei, oder aus welchen Gründen die letztere noch ausstehe.

16) Auch außer diesen periodischen Tabellen steht es den Landvögten zu, von den Gefangenen-Listen zu jeder Zeit persönlich Einsicht zu nehmen, oder in Rücksicht auf einzelne Gefangene, nähere Erkundigung einzuziehen; und nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche anzuordnen. Ueberdies verbleibt es bei den Verordnungen vom 20. Januar 1809 und 25. April 1810, vermöge welcher denselben obliegt, alle halbe Jahre von sämtlichen Gefängnissen der Landvogtei und von dem Zustand und der Behandlung der darin verwahrten Gefangenen persönlich Einsicht zu nehmen, und über den Erfund auf Georgii und Martini oder längstens 4 Wochen nachher ihre Berichte zu erstatten, welche sie jedoch in Zukunft an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden haben.

17) Sollte sich ergeben, daß ein Verbrecher aus einem Gefängniß entkommen wäre: so hat der Landvogt, in dessen Amtsdistrikt der Verfall sich zugetragen hat, unverzüglich von Landvogteiamts wegen eine genaue Localuntersuchung darüber anzustellen, inwieferne dem Beamten, den Gefangenwärtern oder sonst Jemand eine Verschuldung zur Last fällt, und den Erfund mit Beischluß des zu führenden Protokolls schleunig zu berichten, um gegen diejenigen, welche durch Hintansetzung ihrer Amts- und Unterthans-Pflichten die öffentliche Sicherheit in Gefahr gesetzt haben, die den Umständen angemessene strenge Ahndung eintreten lassen zu können. Stuttg. den 6. Jun. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die unverweilte Anzeige der Orts-Vorsteher von schnell sich verbreitenden Krankheiten betr.

Da die Orts-Vorsteher es häufig unterlassen, von Krankheiten, die sich sowohl bei Menschen, als bei Thieren schnell äußern und um sich greifen, die vorschriftmäßige Anzeige unverzüglich zu machen, und diese Pflichtvernachläßigung sich auf die Besorgniß gründen mag, daß dagegen durchgreifende Polizei-Maßregeln getroffen, und dadurch auf einige Zeit der Verkehr werde gehemmt werden, hieraus aber Gefahr und Nachtheil für das Ganze entstehen kann; so sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, den Königl. Landvogteien hierdurch aufzugeben, durch die ihnen untergeordneten Oberämter sämtlichen Ortsvorstehern unter Bedrohung einer Strafe von 1 fl. Frevel einschärfen zu lassen, daß sie bei einer eintretenden Krankheit unter Menschen oder Vieh die unverweilte Anzeige bei ihren Oberämtern machen sollen, worauf sodann diese die Krankheit durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, und erforderlichen Falls schleunigen Bericht zum Königl. Medicinal-Departement zu erstatten haben. Stuttg. den 1. Jun. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Verordnung, die Erstattung von Vaccinations-Berichten betr. d. d. 12. Jun. 1811.

Da man für nöthig findet, von dem Fortgang der Schutzpockenimpfung, und den hiebei vorgekommenen bemerkenswerthen Erscheinungen von Zeit zu Zeit in Kenntniß gesetzt zu werden, so wird hiemit verordnet, daß sowohl in diesem als in den folgenden Jahren im Monat December von jedem Oberamt an das Königl. Medicinal-Departement berichtet werde:

1) wie viele Kinder von jedem Arzt oder Chirurgen geimpft worden.
2) ob die Impfung mit frischer Materie, oder mit trockener, oder mit Borken vorgenommen worden, und wie in letzterem Fall der Erfolg gewesen sei?
3) Ob ein mit ächter Materie gehörig geimpftes Kind nachtheilige Folgen davon erlitten habe, oder gar an den Schutzpocken, ohne eine andere Krankheit gestorben sei?
4) Ob ein gehörig geimpftes Kind nachher noch die natürlichen Pocken bekommen habe?
5) In welchen Orten die natürlichen Pocken ausgebrochen, wie viele Menschen daran gestorben, und ob dagegen die Schutzpocken in Anwendung gebracht worden seien?

Um diese Berichte erstatten zu können, haben die Beamte von den in dem Oberamts-Bezirk befindlichen Aerzten und Wundärzten die erforderlichen Nachrichten einzuziehen,

welche für das erstemal einen Zeitraum von 3 Jahren rückwärts, künftig aber jedesmal nur das verflossene letzte Jahr umfassen sollen.

Da auch in verschiedenen Gegenden des Königreichs schon öfters die wahre Kuhpocken an den Eutern der Kühe bemerkt worden; so sind die Vieheigenthümer und die Ortsvorsteher hierauf aufmerksam zu machen, und anzuweisen, sobald sich irgendwo dergleichen Pocken zeigen, hievon sogleich das Oberamt und den Physicus zu benachrichtigen, welcher sodann schicklichen Gebrauch davon zu machen, und von dem Erfolg besondere Relation an das Oberamt, um solche hieher einzusenden, zu erstatten hat. Stuttgart, den 12. Jun. 1811. Königl. Medicinal-Departem.

Straf-Erkenntniße der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscribirte Johann Bader, von Mietingen, Oberamts Wiblingen, welcher sich durch ein falsches Krankheits-Attestat der dißjährigen Musterung entzogen hat, wurde auf vier Wochen zur Festungsarbeit verurtheilt, und wird nachher mit 10jähriger Capitulation unter das Königl. Militär eingetheilt werden. Stuttgart, den 6. Jun. 1811.

Ebenso wurde der Militärpflichtige Georg Gik, von Schöckingen, Oberamts Leonberg, wegen eines zum Behuf seines Aufenthalts im Ausland geführten falschen Certificats, in eine vierwöchentliche Festungsarbeits-Strafe condemnirt, nach deren Erstehung er gleichfalls mit 10jähriger Capitulation unter das Königl. Militär assentirt werden wird. Stuttgart, den 8. Jun. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 5. Jun. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Jakob Schuhmann, Bürger und Bauer zu Frankenbach, Heilbronner Oberamts, Kl., von Catharina Elisabeth, geb. Gebhardt von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Rosina Kaiser, von Waldenbuch, Stuttgarter Amts-Oberamts, geb. Schmidhäusser von da, Kl., von Georg Friedrich Kaiser, Bürger und Bäcker von Waldenbuch, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Jakob Schäfer, Bürger und Weingärtner zu Waiblingen, Kl., von Anna Barbara, geb. Dobler von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Jun. den Geheimenrath und Landvogt, Grafen von Waldburg-Zeil auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in Rotweil zu belassen, den Landvogt von Freiberg vom mittlern Neckar nach Ulm zu versetzen, und dem Kammerherrn von Stein zum Landvogt am mittlern Neckar zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Ordre vom 6. Jun. bei dem 7ten Linien-Infanterie-Regiment an die Stelle des wieder in der Linie eingetretenen bisherigen Adjutanten des 1ten Bataillon dieses Regiments, Ober-Lieutenant Knörzer, den Unter-Lieutenant Prohaska zum Adjutanten zu ernennen;

durch ein allerhöchstes Decret vom 7. Jun.

dem Generalmajor und Brigadier von Scharffenstein die allerunth. nachgesuchte Entlassung aus dem activen Militär allergnädigst zu ertheilen, und denselben zum General-Lieutenant und Gouverneur von Heilbronn mit Pension zu ernennen; dagegen

den bisherigen Commandeur des 6ten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, Generalmajor v. Koch, zum Brigadier,

den Oberst-Lieutenant v. Biberstein zum Commandeur des 6ten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, und

den zum Oberst-Lieutenant beförderten Major v. Schmidt dieses Regiments zum Commandeur des 1ten Bataillon desselben zu ernennen,

den Major v. Imhof vom 8ten Linien-Infant. Regiment zum 6ten Linien-Infant. Regiment Kronprinz als solchen zu versetzen; wogegen

der bisher bei dem 8ten Lin. Infant. Regim. à la Suite geführte Major v. Mayer in den wirklichen Stand dieses Regiments eintritt;

durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Jun.

die Second-Lieutenants v. Kampz, vom General-Quartiermeister-Staab, v. Baumbach, vom 1ten Lin. Infant. Regiment Prinz Paul, Betulius und v. Schönfeld, beede vom 2ten Lin. Infant. Regiment Herzog Wilhelm, und Vollmer vom 6t. Lin. Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern, sodann

die beiden Cadets im Militär-Institut, Stockmaier und Wächter zu Second-Lieutenants, erstern beim 1ten Lin. Infant. Regiment Prinz Paul, leztern beim 4ten Lin. Infant. Regiment zu ernennen; endlich

durch ein allerhöchstes Decret vom 6. Juni den bei dem Corps des Guides angestellten Conducteur Haug Altershalber zu pensioniren.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Jun. haben Se. Königl. Maj. dem geistlichen Rath Keller das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen, und

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. dem Dekan des Land-Capitels Biberach, Steinhäuser, so wie auch dem Dekan des Land-Capitels Rotweil, Haßler, den Charakter eines geistlichen Raths zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Jun. allergnädigst geruht, für die hiernach genannten neuen Oberämter zu Amtspflegern zu ernennen:

für das Oberamt Creilsheim, den ehemaligen Hall-Verwalter Troitzsch daselbst;

für das Oberamt Neresheim, den gewesenen Justizamts-Sekretär und Stadtschreiber Schrott daselbst;

für das Oberamt Geißlingen, den bisherigen Stiftungs-Administrator Lichtenberger daselbst;

für das Oberamt Alpek, den gewesenen Landgerichts-Assessor Grau daselbst;

für das Oberamt Wiblingen, den bisherigen Stadt-Gerichtsschreiber Seidel, von Ulm;

für das Oberamt Leutkirch, den Oberaccisor Salle, von Geißlingen, welchem zugleich die Oberaccisers-Stelle in Leutkirch übertragen ist;

für das Oberamt Wangen, den bisherigen Caßier-Amts-Schreiber Ehrle, von Tettnang;

für das Oberamt Tettnang, den Bürgermeister Pfanner daselbst.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 8. Jun. dem zur katholischen Patronat-Caplanei Arnach, Oberamts Waldsee, nominirten Vikar, Johann Michael Müller, und

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Jun. dem zur evangelischen Patronats-Pfarrei Thalheim, Diöcese Heilbronn, nominirten Präceptor Bärenstecher in Bönnigheim die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, ferner

vermög allerhöchster Resolution 11. Jun. zu der erledigten katholischen Pfarrei Binsdorf, Oberamts Sulz, den vormaligen Caplan an der Deutschordens-Commende in Ulm, Garnisons-Prediger Xaver Schuh zu ernennen; endlich

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Jun. dem zur evangelischen Patronat-Pfarrei Jebenhausen, Diöcese Göppingen, nominirten Vicar M. Payer die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, den 15jährigen Johann Heinrich Eiselen aus Bietigheim, Oberamts Besigheim, welcher am 3. Mai l. J. die 10jährige Tochter des Tuchmachers Grab daselbst vom Ertrinken in dem Enzflusse gerettet hat, zur Belohnung dieser Handlung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen. Stuttgart, den 13. Jun. 1811. Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 18. Juni.

Königl. Verordnung, die Leichname der Selbstmörder betr.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom heutigen Tag zu befehlen geruht, daß nicht nur die Leichname von bürgerlichen Personen, welche auf Kosten des Staats zu begraben sind, sondern auch von allen Selbstmördern überhaupt, sie seien bürgerlich oder Militär, entweder auf das anatomische Theater der Universität Tübingen, oder an eines der militärisch-chirurgischen Institute zu Stuttgart und Ludwigsburg, je nachdem der Aufenthaltsort eines Selbst-Entleibten der einen oder andern dieser drei Städte am nächsten ist, abgeliefert werden sollen; welches den sämtlichen Landvogtei- und Oberämtern zur genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehls hiedurch zu erkennen gegeben wird. Stuttg. den 15. Jun. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Ministerial-Decret wegen der Reisen der Inländer ins Ausland.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Königl. Unterthanen, welche sich ins Ausland begeben wollen, vielfältig an der Gränze erscheinen, ohne mit dem erforderlichen Paß oder Erlaubnißschein versehen zu seyn, und sich mit der Unwissenheit in Ansehung der deshalb ergangenen allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai d. J. entschuldigen: so haben die Königl. Landvogteiämter die zuverläßige Verfügung zu treffen, daß sämtliche Angehörige der in ihren Landvogteibezirken befindlichen Gemeinden von dieser Verordnung ausführlich und zu wiederholtenmalen in Kenntniß gesetzt werden. Stuttg. den 13. Jun. 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den [illegible] Mai wurden die bei dem Oberamt Calw wegen ehebrecherischen Concubinats in Untersuchung gekommene Daniel Henger und Christina Kinzelmann, von Röthenbach, ersterer zu achtmonatlicher Festungsarbeit und leztere zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am [illegible] Mai ist Joh. Georg Nill, von Rehren, Oberamts Tübingen, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau und thätlicher Renitenz gegen die Ortsobrigkeit und deren Diener, mit zweijähriger Festungsarbeit auf Hohenasperg belegt worden.

Unterm $\frac{9}{11}$. Mai wurde der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Joh. Conrad Kaiser, von Groß-Ingersheim, wegen seiner wiederholten Diebstähle und Fälschungen neben dem Ersaz der Kosten und des Entwendeten zu einjähriger Festungsarbeit condemnirt.

Den $\frac{9}{10}$. Mai wurde der bei dem Stadtoberamt Stuttgart verhaftete Joh. Abraham Zimmermann, von Berg, wegen schwerer Mißhandlung einiger Bürger und grober Injurien gegen sein vorgesetztes Amt und dessen Diener, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt.

Unterm $\frac{11}{14}$. Mai ist der bei dem Oberamt Lorch verhaftete Georg Michael Frank, von Vorderweisbuch, wegen wiederholten Diebstahls, zu ein- und einhalbjähriger Festungsarbeit condemnirt, und zugleich befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe in einem Zwangs-Arbeitshause bis zur erprobten Besserung aufbewahrt werden soll.

Den $\frac{11}{14}$. Mai wurde der bei dem Oberamt Freudenstadt inhaftirte Matthäus Kugler, von Schopfloch, wegen dritten Diebstahls, zu einjähriger Festungsarbeit verurtheilt und befohlen, daß er nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht des Oberamts zu geben sey.

Am $\frac{13}{14}$. Mai ist der bei dem Oberamt Ehingen inhaftirte Anton Abt, von Gundershofen, wegen wiederholten Diebstahls neben Anrechnung des unverschuldet erstandenen langen Arrests noch mit einer viermonatlichen Festungsarbeit belegt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe als ein gefährlicher Dieb auf drei Jahre in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden soll.

Unterm $\frac{15}{16}$. Mai wurde der bei dem Oberamt Nürtingen verhaftete Andreas Vogel, von Oberboihingen, wegen dritten Diebstahls, zu einer drei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe, neben Ersatz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Den $\frac{15}{16}$. Mai wurde der bei dem Oberamt Waldsee inhaftirte Substitut Weißmann, von Mehrstetten, wegen Betrügereien und Dienstvergehungen, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Am $\frac{19}{21}$. Mai wurde der bei dem Oberamt Leonberg verhaftete Michael Bürkle, von Ditzingen, wegen wiederholten Felddiebstahls zu halbstündiger Ausstellung auf der Schandbühne und neunmonatlicher Zuchthausstrafe, neben Ersatz der Kosten verurtheilt.

Unterm $\frac{24}{25}$. Mai ist der bei dem Oberamt Horb inhaftirte Enoch Eyth, von Geißlingen, wegen verübter Baumbeschädigung, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz, zu einstündiger öffentlichen Ausstellung mit einem auf die Brust gehefteten Zettel: „Baumschänder" und einer fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell condemnirt worden.

Den $\frac{27}{28}$. Mai wurde der bei dem Oberamt Baknang verhaftete Gottfried Kübler, von Reichenberg, wegen wiederholten Diebstahls, mit einer dreijährigen Festungsstrafe, neben Ersatz der Kosten und des Schadens belegt, und befohlen, daß er nach Erstehung dieser Strafe in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung verwahrt werden soll.

Am $\frac{25}{28}$. Mai ist der bei dem Oberamt Heidenheim inhaftirte Jakob Ischinger, von Eselsburg, wegen wiederholten Diebstahls, zu fünfjähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten und Schäden, condemnirt worden.

Den $\frac{27}{28}$. Mai wurde die bei dem Oberamt Vaihingen verhaftete Anna Maria Häfler, geb. Wiedmännin, von Ganslosen, wegen wiederholten Diebstahls, zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe, neben Bezahlung der Kosten verurtheilt, und befohlen, daß sie nach geendigter Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshause bis zur erprobten Besserung aufbewahrt werden soll.

Unterm $\frac{29}{31}$. Mai wurde der bei dem Oberamt Neckarsulm inhaftirte Joseph Nowack, zu Oberkessach, wegen wiederholten Diebstahls, zu zweijähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten verurtheilt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22. Juni.

Aufforderung des Kön. Oberlehenhofs an die Fürsten, Grafen, adeligen Gutsbesitzer, Gemeinden, und Körperschaften; d. d. 15. Jun. 1811.

Die Fürsten, Grafen und adeligen Gutsbesitzer, ingleichem die Gemeinden und Körperschaften, welche in den an die Krone Württemberg von der Krone Baiern kraft Staatsvertrags vom 18. Mai vorigen Jahrs übergegangenen Ländertheilen, Aktiv-Lehen besitzen, werden hiemit aufgefordert, dieselbe dem Königl. Ober-Lehenhof, unter abschriftlicher Beilegung der Lehenbriefe und der Lehen-denombremens, innerhalb drei Monaten anzuzeigen. Königl. Ober-Lehenhof.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 12. Juni 1811 wurden geschieden:

1) Anna Catharina Groß, von Bekingen, Heilbronner Oberamts, geb. Schütt, von Groß-Ohrlach, Baknanger Oberamts, Kl., von Melchior Groß, Bürger und Bauren zu Bekingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Jonathan Biedermann, Bürger und Bauer zu Iptingen, Maulbronner Oberamts, Kl., von Friederika, geb. Wild von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Jakob Thierrauch, Bürger und Beker zu Niederstetten, im Oberamt Blaufelden, Kl., von Maria Barbara, geb. Emmert, von Weikersheim, Mergentheimer Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, und aus besonderer Bewegniß die Kosten compensirt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 18. Jun.

die Lieutenants: Bornhäuser vom 8ten, Haubensak vom 4ten, Lupold, ehmals beim 7ten, Amann vom 9ten Linien-Infanterie-Regiment, und

den vor diesem beim Land-Scharfschützen-Bataillon gestandenen Lieutenant Mayer, als solche bei der Gensd'armerie, sodann

den bisher bei der Gensd'armerie gestandenen Regiments-Quartiermeister, Ober-Lieutenant Hardt bei der Rechnungs-Kammer des Königl. Kriegs-Collegii anzustellen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. Mai zu verordnen allergnädigst geruht, daß der bisher bei der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Departement, dem Kön. Forst-Departement und Bergwerks- und Salinen-Departement, wie auch der Königl. Hof- und Domainen-Kammer als Justitiar angestellte Ober-Justiz-Rath Bauer in das Ober-Justiz-Collegium 2ten Senats als Ober-Justiz-Rath zurückzutreten habe, und ist sofort vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. Jun. die Justitiar-Stelle bei den obgedachten Collegien und Departements dem vormaligen Fürstl. Hohenlohe-Kirchbergischen Geheimenrathe Knapp, mit dem Charakter eines geheimen Hofraths gnädigst übertragen worden.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Jun. haben Se. Königl. Maj. die erledigte evangelische Pfarrei Gächingen, Diöcese Urach, dem Vikar M. Fritz in Münchingen, und

die vakante katholische Pfarrei Weggau, Oberamts Lorch, dem Ex-Carmeliten Luz, von Ravensburg, zu übertragen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Jun. haben Se. Königl. Majestät die vakante Oberamts-Chirurgen-Stelle zu Eßlingen dem Med. Pract. Dr. Krämer zu Heimsheim allergnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. dieses Monats dem ledigen Christoph Jakob Klein, von Wangen, Oberamts Cannstadt, welcher das in einen 60 Schuh tiefen Schöpfbrunnen gefallene 7jährige Mädchen des Jakob Kleiner daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken errettet hat, die silberne Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruhet, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, in Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart. den 19. Jun. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. Juni.

Die Umlage einer Capitalsteuer für das Jahr 18 11/12.

Da Se. Königl. Majest. zu Deckung der Staats-Bedürfnisse für das Jahr 18 11/12. verordnet haben, daß neben der Ordinari-Steuer auch eine Capitalsteuer von zwanzig Kreuzer von Einhundert Gulden, unter den bei der Capitalsteuer-Umlage d. d. 18. August 1808. festgesetzten Bestimmungen und Modificationen in das ganze Reich ausgeschrieben werden solle: so wird solches andurch zur Nachachtung mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß diese Capitalsteuer vom 24. Aug. 1811. an und nach dem Besitzstande an diesem Tage einzuziehen sey. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 30. März 1811. Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Königl. Verordnung, das Verbot der Auswanderung betr.

Se. Königl. Maj. haben unterm 29. Mai 1807. zu verordnen geruht, daß dem Königl. Unterthanen das Auswandern nicht mehr gestattet, und daß Allerhöchstdenselben keine dergleichen Gesuche mehr vorgelegt werden sollen.

Diese allerhöchste Verordnung, welche unterm 1. Juni desselben Jahrs an die Königl. Kreis- und Oberämter zur Nachachtung ausgeschrieben worden, wird auf allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß in sofern bei Weibspersonen, welche sich an einen Ausländer verheirathen wollen, eine Ausnahme statt finden kann, Se. Königl. Majestät hierüber in jedem einzelnen Fall allergnädigst bestimmen werden.

Und da zu diesem Ende jeden Monat eine Liste allerunterthänigst vorgelegt wird, so haben die Königl. Oberämter daran zu seyn, daß die Bittschriften, in welchen der Zweck und die individuellen Verhältnisse der supplicirenden genau anzugeben sind, zu gehöriger Zeit eingeschickt werden. Stuttgart, den 21 Juni 1811.

Königl. Ober-Regier. Reg. Depart.

Eine Königl. Baierische Verordnung für Ausländer, die ins Baierische reisen, betr.

Da nach einer erneuerten Königl. Baierischen Verordnung den Ausländern, welche mit einem von ihren Regierungs-Behörden ausgestellten Passe ins Baierische reisen zur Obliegenheit gemacht wird, daß, wenn sie von einem oder durch einen Ort kommen, wo sich eine Baierische Gesandtschaft befindet, sie ihren Paß von dieser visiren zu lassen haben, indem ihnen sonst der Eintritt über die Gränze versagt werden würde; so werden sämtliche Königl. Landvögte auf allerhöchsten Befehl hiemit angewiesen, nicht nur den Innhalt jener Verordnung in ihren Landvogtei-Bezirken allgemein bekannt zu machen, damit die Königl. Unterthanen vor den aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Formalität entstehenden Nachtheilen sich zu hüten wissen, sondern auch die Anordnung zu treffen, daß ebendasselbe auch diesseits gegen die in das Königreich Württemberg kommenden Königl. Baierischen Unterthanen beobachtet werde. Stuttgart, den 26. Juni 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

Die erforderliche Anzeige der Königl. Advokaten von ihrem Aufenthalts-Orte betr.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die meisten der Königl. Advokaten bisher unterlassen haben, von ihrem jeweiligen Aufenthalts-Orte dem Seniori Advocatorum, Ober-Justiz-Prokurator Hofrath Bressand, zu Stuttgart, die gebührende Anzeige zu machen, es aber durchaus nothwendig ist, daß der gedachte Senior von dem Wohnsitze sämtlicher Königl. Advokaten jederzeit unterrichtet sey, so werden leztere zu ihrer Nachachtung für jezt sowohl, als für die Zukunft, hierdoch angewiesen, nicht nur von ihrem dermaligen Wohnorte dem obgedachten Hofrath Bressand allhier ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, sondern auch bei sich ereignenden Veränderungen ihres Domicils ins künftige jedesmal ein Gleiches zu beobachten; wonach sich auch sämtliche, in der Folgezeit recipirt werdende Advokaten gleichmäßig zu richten haben. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Justiz-Collegium II. Senats, den 15. Juni 1811.

Straf-Erkenntniß der Königl. Conscriptions-Commission.

Der Conscriptionspflichtige Johann Jacob Wirth, von Wermuthhaußen, Oberamts Mergentheim, welcher im Jahr 1806. als Rekrut auf dem Transport entwich, wird, da

er wegen Unbrauchbarkeit zum Militair nicht assentirt werden kann, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit condemnirt. Stuttgart, den 20. Juni 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 10. Juni die erledigte evangelische Pfarrei Plieningen, Diöcese Stuttgart, dem vormaligen Professor am hiesigen obern Gymnasium M. Kielmann, unter Vorbehalt seines Rangs als Professor, zu übertragen,

dem vormaligen Oettingen-Wallersteinischen Consistorial-Rath und Special-Superintendenten, Pfarrer Vogelgsang zu Trochtelfingen, Diöcese Aalen, den Charakter eines geistlichen Raths zu verleihen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Juni die erledigte evangelische Pfarrei Wahlheim, Diöcese Bietigheim, dem Pfarrer M. Röder in Thamm,

die erledigte katholische Caplanei zum heiligen Kreuz in Buchhorn, Oberamts Tettnang, dem Ex-Prior der Carmeliten von Ravensburg, Vitus Eberth,

die katholische Caplanei zur Dreifaltigkeit an der untern Stadtpfarrei in Ravensburg dem daselbst provisorisch angestellten Caplan zur Frauenkirche und Carmeliten Exprovincial Raymund Schöble, und

die hierdurch erledigte Caplanei dem Excarmeliten von Ravensburg, Berthold Aichele, ferner

vermög allerhöchsten Rescripts von 26. Juni die erledigte katholische Caplanei in Haslach, Oberamts Tettnang, dem Caplan zu St. Catharina in Mengen, Oberamts Saulgau, Ignaz Seeburger, und

die dadurch erledigte Caplanei in Mengen dem Excarmeliten, Anastasius Gaiß von Ravensburg zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Juni die vakante Hallische Spital-Unterpflege zu Hohnhardt, dem vormaligen Baierischen Kreis-Conducteur Geier in Crailsheim zu übertragen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 26. Juni den bisherigen Amtspfleger und Accis-Controleur Majer in Heilbronn zum Ober-Acciser daselbst, und den vormaligen Bei-Mauthbeamten Ignaz Paul von Ebrat zum Accis-Controleur in Heilbronn zu ernennen, das Ober-Zollamt in Blaufelden aufzuheben, und den bisherigen Oberzoll-Verwalter Gruis daselbst auf die Amtspfleg Heilbronn zu versetzen, sofort dem vorma-

sigen Mauthdiener Paul Schbl das Ober-Accisamt in den Cameral-Bezirk Roth am See zu übertragen.

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Stations-Entfernung von Geißlingen nach Luizhausen auf Eine, und von da bis Ulm ebenfalls auf eine Station bestimmt worden sey. Den 20. Juni 1811.

Königl. General-Postamt.

Königlich = Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Freitag, 5. Juli.

Allerhöchste Anordnung eines Staats-Raths; d. d. 1. Jul. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. zu Berathschlagung über allgemeine, das Ganze umfassende Staats-Angelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrere Departements zugleich einschlagen, eine besondere Stelle unter der Benennung „Staats-Rath“ anzuordnen, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruht:

1) Der Staats-Rath besteht aus den Königl. Staats-Ministern, und denjenigen, welche das Prädikat von Staatsräthen führen.

2) Bei den Versammlungen des Staatsraths haben jedesmal nur diejenigen Staats-Minister und Staats-Räthe zu erscheinen und Sitz zu nehmen, welche von Sr. Königl. Majestät eigends dazu aufgefordert werden.

3) Die Versammlungen des Staats-Raths werden in dem Königl. Schlosse und jedesmal nur auf allerhöchsten Befehl gehalten.

4) Wenn Se. Königl. Maj. nicht Selbst anwesend sind, so werden Allerhöchstdieselbe denjenigen benennen, welcher das Präsidium zu führen hat.

5) Jedes von Sr. Königl. Majest. ernannte Mitglied führt den Titel „Staatsrath“ selbst wenn es einen höhern Charakter hat. Den Rang erhalten die Staats-Räthe in der IIIten Rang-Classe, gleich nach dem Reichs-General-Ober-Post-Direktor, die Landvögte folgen unmittelbar nach ihnen. Künftig existiren weder adeliche Titular- noch sonstige Geheimeräthe außer den wirklichen Geheimen Räthen.

6) Der Staatsrath theilt sich in Sectionen, die nachstehendermaßen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Sessionen bestimmt wird:

1. Section der auswärtigen Angelegenheiten;
2. Section der innern Administration;
3. Section der Lehen;
4. Section des Straßen- Brücken- und Wasser-Baues;
5. Section des Commun-Administrations-Wesens;
6. Section der Justiz;
7. Kriegs-Departements-Section;
8. Section der Steuern und der Kron-Domänen;
9. Section des Staats-Rechnungs-Wesens;
10. Section des Cultus.

Zu Staats-Räthen haben Se. Königl. Maj. gnädigst ernannt:
Den Ober-Appellations-Tribunal-Präsidenten von Taubenheim,
den Präsidenten des I. Ober-Justiz-Senats, von Linden,
den Präsidenten des II. Ober-Justiz-Senats, von Neurath,
den Präsidenten des Tutelar-Raths, von Riedesel,
den jedesmaligen Präsidenten oder Vice-Präsidenten des Kriegs-Departement,
den General-Major und Ober-Intendanten der Chausseen, von Theobald,
den Geheimen Rath von Massenbach,
den Geheimen Rath von Menoth,
den Director von Reuß,
den Director von Otto,
den Director von Dünger,
den Director von Schmidlin,
den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Wächter,
den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Bühler,
den Ober-Regierungs-Rath Mohl,
den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Weisser,
den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Weckherlin,
den Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Süskind.

Die Geheimen Secretaires des Staats-Ministeriums sind zugleich Secretaires des Staats-Raths.

Weitere Allerhöchste Ernennung von Staats-Räthen; d. d. 2. Jul. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. außer den bereits ernannten Staats-Räthen, dazu gnädigst ernannt;
1) den wirklichen Geheimen Rath, Präsidenten v. Wangenheim,
2) den Director, Geheimen Rath v. Kapff,
3) den geheimen Rath v. Weckherlin,
4) den Vice-Director v. Breitschwerd,
5) den Landvogt v. Freyberg,
6) den Landvogt v. Berlichingen,
7) den Landvogt Schmitz v. Grollenburg,

und werden die Staats-Räthe v. Wangenheim, v. Breitschwerd, v. Freyberg, v. Berlichingen, und Schmitz v. Grollenburg zur Section der innern Administration, und die Staats-Räthe v. Kapff und v. Weckherlin zur Section der Justiz eingetheilt.

Vermöge allerhöchsten Rescripts von eben diesem Tage haben Se. Königl. Majest. sämmtlichen Staats-Räthen, sie mögen von Adel seyn, oder nicht, das Prädikat „von" beizulegen allergnädigst geruht.

Neue Organisation des Departement des Innern und der Finanzen, d. d. 1. Jul. 1811.

Seine Königl. Majestät haben zu Vereinfachung des Geschäftsgangs, zu Beschleunigung und zu Leitung desselben nach stets gleichen Grundsätzen, Sich bewogen gefunden, bei den Departements des Innern und der Finanzen, statt der bisherigen collegialischen, eine Geschäfts-Behandlung nach dem Büreausystem für die Zukunft einführen zu lassen, und diesemnach verordnet:

Jedes dieser beiden Departements wird in Sectionen, deren jede ein Büreau formirt, eingetheilt.

Jede Section besteht:
aus einem Chef,
aus referirenden Räthen,
aus dem ersten Secretair als Protokollisten,
aus expedirenden Secretairs,
aus Registratoren und aus Cancellisten.

Der Chef ist für die ganze Geschäftsführung responsabel; die referirenden Räthe geben in allen denjenigen Sachen, wo es der Chef verlangt, schriftliche Vota; der erste Secretair führt den Chef das Protokoll, und contrasignirt alle Ausfertigungen; die übrigen Secretairs expediren nach den Befehlen des Chefs; und die Registratoren und Cancellisten behalten ihren bisherigen Geschäfts-Kreis. Hat eine Section wegen ihres geringen Geschäfts Umfangs nur 2 Secretairs, so theilen sich diese in die Führung der Protokolle und die Expedition, und wo nur 1 Secretair ist, hat dieser beydes zu besorgen.

Die Geschäfts-Behandlung bei der Section ist folgende:

1) Der Chef erhält, ohne Ausnahme, alle einlaufende Acten.

2) Er erledigt von diesen alle diejenige sogleich, die keinem weiteren Anstande unterworfen sind, und der erste Secretair führt hierüber ein besonderes Protokoll, das am Schluß des Tags von dem Chef unterschrieben, und von dem ersten Secretair contrasignirt wird.

3) Gegenstände, die eine Vorbereitung und weitere Ausführung bedürfen, werden von dem Chef einem der ihm untergeordneten referirenden Räthe zum Referat zugetheilt, und wird in besondern wichtigen Fällen auch ein Coreferent bestellt.

4) Jeder referirende Rath führt über die ihm auf diese Art zugetheilten Actenstücke ein Special-Diarium. Er hat die Verbindlichkeit, seinen Vortrag in 3 Tagen zu machen, wenn anders nicht größere Vorbereitungs-Arbeiten ihn daran hindern, in welchem Fall er solches dem Chef anzuzeigen hat; der Vortrag geschieht immer schriftlich, schließt sich mit einem bestimmten Antrage, und wird von dem Referenten unterzeichnet. Für diese Anträge ist jeder referirende Rath verantwortlich; der Chef der Section ist an die Anträge der referirenden Räthe nicht gebunden, und kann daher auch mit mehreren Räthen über den Gegenstand conferiren. Seine Entschließung hängt immer von seiner individuellen Ueberzeugung ab, und solche wird dem schriftlichen Vortrag des referirenden Raths durch den ersten Secretair beygesetzt. Der Chef unterzeichnet auf diese Weise seinen Beschluß, und der erste Secretair contrasignirt ihn, worauf die Acten den expedirenden Secretairs, nach der von dem Chef zu machenden Austheilung, zur Ausfertigung übergeben werden.

5) Alle entworfene Expeditionen werden von demjenigen Rath, welcher den Vortrag gehabt hat, revidirt, von dem Chef superrevidirt, und die von dem Cancellisten gefertigten Reinschriften, es seyen Anbringen an das vorgesetzte Ministerium, oder andere Ausfertigungen, von dem Chef unterzeichnet, und von dem ersten Secretair contrasignirt.

6) Den Ausfertigunge der Sectionen an untergeordnete Stellen ist die Form nach der Anlage *) zu geben, und sind statt der bisherigen Protokoll-Extracte an coordinirte Stellen, Noten mit der Unterschrift des Chefs zu erlassen.

7) Bey längerer Abwesenheit oder Krankheit des Chefs bestimmt das vorgesetzte Ministerium nach eingeholtem allerhöchstem Befehl, wer dessen Stelle vertreten soll.

8) Bey dem Departement der Finanzen hat der Chef der Section alle rechtlichen Gegenstände dem bey demselben angestellten Justitiar zum schriftlichen Vortrag zuzustellen; dissentirt der Chef von der Meynung des Justitiars, so darf derselbe nicht nach seiner Ansicht entscheiden, sondern hat die Sache dem Finanz-Ministerium mit Anführung seiner Gründe zur Erledigung vorzulegen.

---

*) Königreich Württemberg. — Departement N— Section N—

Im Namen des Königs.

Dem
wird hiemit aufgegeben — eröffnet rc.
Stuttgart, den

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

(Unterschrift des Chef.)

NB. Wenn die Resolution vom Minister ertheilt worden ist, so wird gesetzt: Auf besondern Befehl.

Contrasignatur des 1ten Secretair.

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf obengenannte zwey Departements zerfällt:

A) Das Departement des Innern in folgende Sectionen:

1) Section der innern Administration.

Diese begreift in Zukunft dasjenige unter sich, was seither von dem Ober-Regierungs-Collegio, oder dem Regiminal- und Ober-Polizei Departement verhandelt worden ist, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche weiter unten näher bestimmt werden.

2) Die Section der Lehen;
3) die Section des Medicinal-Wesens;
4) die Section des Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesens;
5) die Section des Commun-Administrations-Wesens;
6) die Section des Commun-Rechnungs-Wesens;

die beiden letztern Sectionen vertreten in Zukunft die Stelle des seitherigen Ober-Landes-Oekonomie-Collegii.

Der Minister des Innern, als Lehenprobst, bildet mit der Lehens-Section und den Chefs der Section der innern Administration die Lehens-Curie für diejenigen Lehen, welche nicht vor dem Throne empfangen werden.

Die Benennung: Ober-Regierung, so wie die der seither derselben einverleibten Departements hört mithin gänzlich auf.

Alle Communicationen mit Auswärtigen von Seiten der Unter-Behörden fallen hinweg; sie werden nur gepflogen von Seiten desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand gehört; in Provincial-Sachen geschieht die Communication durch die Königliche Landvögte.

Unter dieser Voraussetzung werden an andere Königliche Ministerien von dem bisherigen Geschäfts-Kreise der Königl. Ober-Regierung verwiesen:

1) An das Königl. Justiz-Ministerium:

alle Justiz- und überhaupt litigiose Sachen im engern und weitern Sinn; z. B. Allmand-Vertheilungs- und Waidgangs-Strittigkeiten, Losungs-Sachen, Ertheilung von Moratorien;

Die Ertheilung der veniae aetatis ad effectum bona administrandi, welche an den Königlichen Tutelar-Rath verwiesen wird, jedoch mit Ausnahme der Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesitzer überhaupt, in Beziehung auf welche der Minister des Innern, derley Dispensations-Fälle an Se. Königl. Maj. zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen hat;

Die Dispensation bey Güter-Verkäufen Minderjähriger, alle Straf-Erkenntnisse, wo es sich von Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Bestrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordnungen, besonders wo es sich nur von Anwendung von Legal-Strafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachlässigkeiten, Saumseligkeiten u. s. w. Erkenntniß und Leitung der Commissionen gegen dieselben, bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig prä-

parirt ist, zum Ressort des Departement des Innern, und namentlich der 1sten Section. Ueber die zu verfügende Suspension der Beamten, hat der Minister des Innern in vorkommenden Fällen allerunterthänigsten Vortrag an Se. Königl. Majestät zu erstatten.

2) An das Königliche Finanz-Ministerium:
die Erörterung rechtlicher Fragen bey herrschaftlichen Bestand-Nachlässen; das Polizeiliche bey Waldbränden rc.

3) An die Königl. Polizei Direction in Stuttgart: das Stuttgarter Allmosen Wesen.

4) Den Königl. Landvögten wird insbesondere die Ernennung und Bestätigung der Schultheißen auf oberamtliche Anträge überlassen, und die Besoldungen der Letztern werden nach einem allgemeinen Tarif nach Maasgabe der Steuer-Umlage regulirt. Die Bürgermeisters-Magistrats- und Gerichtsstellen in den Dörfern werden durch die Oberämter ersetzt, und die Ernennungen blos dem Landvogt zur Confirmation vorgelegt. In streitigen oder Anstands-Fällen überhaupt muß darüber an den Minister zur Entscheidung berichtet werden.

Von sämtlichen Ernennungen dieser Art erstatten jedoch die Landvögte Monats-Berichte an das Ministerium des Innern.

Für die Städte schlägt das Oberamt zu Magistrats- und Gerichtsverwandten-Stellen dem Landvogt Subjekte zur Confirmation vor, jedoch mit Ausnahme der Residenzen und der Städte, die das Prädikat der guten Städte führen. In diesen werden die Ernennungen zu Magistrats- und Gerichtsverwandten-Stellen, so wie in allen Städten zu den Bürgermeisters-Stellen, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Minister zur Confirmation vorgelegt. Zu Ersetzung der Bürgermeister-Stellen in den Residenzen werden durch den Polizei-Minister allerunterthänigste Anträge an Se. Königl. Majestät erstattet.

Die Ite Section der innern Administration besteht aus 2 Chefs:
den seitherigen Geheimen Ober-Regierungs-Räthen, nunmehrigen Staats-Räthen v. Wächter und v. Bühler;

6 ordinären arbeitenden Räthen; den Ober-Regierungs-Räthen v. Röll, Entreß, v. Holzschuher, Walther, Reuß, v. Seckendorf.

Als temporair sind dabey zugetheilt: die Ober-Regierungs-Räthe v. Hierlinger, Kleiner, v. Linden.

Die Assessoren: v. Soden, v. Wöllwarth.

7 Secretairs: als erster Secretair, Weckherlin.

6 expedirende Secretairs: Groß, Hübschmann, Hauff, Probst, Stapf, Storr.

als temporair zugetheilt: Sattler.

4 Registratoren: Lotter, Bleibel, Renz, Schoder.

2 Diaristen: Clemm, Schott, Registrator.

7 ordinairen Canzellisten: Föhr, Mahl, Ruckgaber, Sarer, Niemetz, Castello, Widmaier.

Temporair zugetheilt: Natterer.

Die IIte Section der Lehen aus: 1 Chef, seitherigen Director, nunmehr Staatsrathe v. Reuß.

Referirenden Räthen: den Ober-Regierungs-Räthen, v. Camerer (zugleich beym katholischen geistlichen Rath), v. Hirrlinger, Assessor v. Soden.
1tem Secretair und Protocollisten Elsässer.
1r edirenden Secretair: v. Herz.
Registrator: Lohbauer, Secretair.
Canzellisten: Foichtig.

Die IIIte Section des Medicinal-Wesens aus 1 Chef, seitherigen Ober-Regierungs-Rath, nunmehr Staats-Rathe v. Mohl.

Referirenden Räthen, den Ober-Regier. Räthen: Seyboth, Mundorf, den Leib-Medicis: v. Duvernoy, v. Klein, v. Reuß, v. Hardegg; den Hof-Medicis: Klein, Storr; dem Landthierarzt: Walz; — dem Hofthierarzt: Hördt.
Secretair: Schmidlin.
Canzellisten: Romler.

Die IVte Section des Straßen- Brücken- und Wasserbau-Wesens, aus: dem Präsidenten und Ober-Intendanten, General-Major v. Theobald;
Sous-Intendanten: Oberst und Ober-Wasserbau-Inspector v. Seeger,
Oberst v. Kerner,
Chef: Staats-Rathe v. Mohl,
Referirenden Räthen: den Ober-Regierungs-Räthen, Seyboth, v. Linden, Major und Ober-Wasserbau-Director v. Duttenhofer, Major v. Massenbach.
Dessinateur v. Lob.
1ten Secretair Beuerlin.
Expedirenden Secretair v. Maier, bish Oerber-Regier. Secretair.
Canzellisten Reiner.
Cassier Kehl.

Die Vte Section des Commun-Administrations-Wesens, aus: 1 Chef, seitherigen Director, nunmehr Staats-Rath v. Otto.
Referirenden Räthen: Raht, Knapp, Heigelin, Gerber, Seyffer.

Die VIte Section des Commun-Rechnungs-Wesens, aus: 1 Chef, seitherigen Vice-Director des Oberlandes-Oeconomie-Collegii v. Breitschwerd.
Referirenden Räthen: Oeffinger, Waldbauer, Graf v. Normann-Ehrenfels.
Die bei dem bisherigen Oberlandes-Oeconomie-Collegio angestellte Secretairs, Registratoren und Canzellisten, werden unter beyde Sectionen vertheilt, und die Rechnungs-Räthe und Buchhalter der 6ten Section zugetheilt.

Die Räthe bei den 2 letzten Sectionen führen den Titel: Hof- und Finanz-Räthe, und haben den Rang mit den Ober-Finanz-Räthen in der 7ten Classe nach den Legations-

Räthen. Der Geheime Oberlandes-Oekonomie-Rath Raht hat den Titel eines Geheimen Ober-Finanz-Raths und behält seinen seitherigen Rang.

B.) Das Departement der Finanzen wird in folgende Sectionen abgetheilt:

1) Das bisherige Steuer-Departement, dessen Geschäftskreis unverändert bleibt, erhält den Namen: Section der direkten und indirekten Steuren.

Zu dem Geschäftskreise dieser Section gehören: die ordinari und extraordinari Reichs-Steuer, Capital-Steuer, Land- und Wasser-Zoll, Accise, Hunde-Taxe, Straßen-Abgaben, Umgeld-Taxe, Stempel, Wein- und Eisen-Impost, Fabriken und Handel, Handelsverhältnisse mit Ausländern, Concessionen zu Wirthschaften und Bierbrauereien, Gestüts-Beytrag, Pferde-Verkaufs-Concessions-Geld, Aufsicht über die Rechnungs-Kammer sämtlicher direkten und indirekten Steuern ꝛc.

Zum Chef dieser Section wird der seitherige Geheime Ober-Finanz-Rath, nunmehrige Staats-Rath v. Wecherlin ernannt.

Referirende Räthe sind: Geheimer Hofrath Knapp als Justitiarius, Späth, Weisser, Stokmaier, Paulus, v. Wernek, Bakmeister.

1ter Secretair: Weisser.
3 expedirende Secretairs: Neuffer, Pfeiffer, Hohbach.
3 Registratoren: Auch, Weber, Bührle.
4 Canzellisten: Fleischmann, Heindel, Hörz, Rupprecht, bisher Accisschreiber.

2) Das bisherige Landwirthschaftliche Departement führt in Zukunft den Namen: Section der Kron-Domainen (im Gegensatz der Königlichen Domainen, deren Verwaltung die Königliche Hof- und Domainen-Kammer zu besorgen hat).

Zum Ressort dieser Section gehören: Verwaltung der Kron-Domainen, Meiereien, Höfe und einzelnen Güter, der Fischereien und Schäfereien, der Zehenden, Zins- und Gült Gefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbst-Sachen, Frohn-Wesen, Cultur-Mutationen, Bauren-Lehen, Leibeigenschafts-Gefälle, Concessionen zu neuen Gebäuden und Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben, Sauerbronnen und Bäder, Renovations-Sachen, Canzlei-Kostens- und Schreib-Materialienverwaltung, alle Besoldungs-Sachen weltlicher und geistlicher Diener, ökonomische Besorgung der Seminarien, Schutz- Schirm- Bürger- und Beisitz-Geld, Abzug und Nachsteuer, Verwaltung der Aktiv-Capitalien und der Jurisdictions-Gefälle, Straf-Akkorde, Inkamerations-Gegenstände, Vermögens-Confiscation, Epaven, Pensions- und Gratial-Sachen, Prüfung aller Ausgabe Zettel, Ausstände, Nachlässe, Borg-Fristen, Abverdienungen, Bestimmung der Verwaltungs-Distrikte, Post- und Boten-Sachen, Canzlei-Inventarium, Canzlei-Aufwärter ꝛc.

Zu Chefs dieser Section werden der seitherige Director, nunmehrige Staats-Rath von Dünger, und der seitherige Geheime Ober-Finanz-Rath, nunmehr Staats-Rath

von Süskind sammt und sonders ernannt. Jeder ist für seinen Geschäfts-Theil verantwortlich, und sie theilen die einkommenden täglichen Geschäfte nach einem von ihnen festzusetzenden Plan; jeder unterzeichnet die unter seiner Leitung expedirte Sachen.

Als vortragende Räthe bleiben: Reg. Rath v. Jäger, als Justitiarius, v. Seubert, v. Mylius, Feuerlein (zugleich Brandschadens-Kassier) Frisch, Nördlinger (zugleich Forst- und Berg-Rath), Geßner, Graf von Normann-Ehrenfels, Sommer.

Der bisherige Assessor auscultans, Schott v. Schottenstein, genannt Hopfer, wird von den Chefs zu Bureau-Arbeiten gebraucht.

Von dem seitherigen Rechnungs-Departement werden zu dieser Section versetzt: von Spittler, Jäger, Autenrieth.

1ster Secretair: Göz (bisher beim Landbau-Departement).
5 expedirende Secretairs: Stahl, Rappolt, Hiemer, Schlotterbeck, Christian.
3 Registratoren: Warth, Treffz, Zeller.
1 Diarist: Hahn.
8 Canzellisten: Kempf, Rosezky, Benz, Wächter, Heller, Dettinger, Maier, Hilde.

3) Das seitherige Rechnungs-Departement erhält künftig die Benennung: Section der Staats-Rechnungen; zu deren Ressort folgende Gegenstände gehören: Vorschriften für die Form der Rechnungs-Ablegung der Haupt- und Partikular-Rechner, Etats- und Bilance-Sachen, Amts-Uebergaben, Untersuchung und Auseinandersetzung in Rechnungs-Sachen, Sorge für die Rechnungs-Ablegung in den gesetzlichen Terminen, Probe und Justifikation aller Rechnungen durch die ihr untergeordnete Rechnungs-Kammer, Erörterung der dabei sich ergebenden Anstände, Rechnungs-Reste, Aufsicht über das Personal und die Geschäfte der Rechnungs-Kammer, Cautions-Angelegenheiten.

Diese Section besteht aus dem Geheimen Rathe und seitherigen Director, nunmehr Staats-Rathe v. Massenbach und dem bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath, nunmehr Staats-Rathe v. Weißer als Chefs, unter den nehmlichen Bestimmungen, wie bei der Section der Kron-Domainen dem v. Dünger und v. Süskind.

Aus referirenden Räthen: v. Jäger, als Justitiario, (zugleich bei der Section der Kron-Domainen,) Feder, Geh. Ober-Finanz-Rath, Enslin, Müller, Maier.

1ster Secretair: Bloß.
3 expedirenden Secretairs: Seeger, Wolf. . . .
2 Registratoren: Binder, zugleich Schreib-Materialien-Verwalter, Abele.
1 Diarist: Baumann, Pensionair, bieher der Registratur zugetheilt.
4 Kanzlisten: Sicherer, Gräslen, Steidlen, Kranz.

Die 3 vorbemeldten Sectionen der direkten und indirekten Steuern, der Kron-Domainen und der Staatsrechnungen bilden wie bisher die Ober-Finanz-Kammer. Die bei denselben angestellten Räthe erhalten die gleiche amtliche Benennung: Ober-Finanz-Räthe und den Rang in der 7ten Klasse nach den Legations-Räthen.

Die zu denselben ernannten Secretairs, Registratoren und Kanzlisten nennen sich Ober-Finanz-Kammer-Secretairs, Ober-Finanz-Kammer-Registratoren, Ober-Finanz-Kammer-Kanzlisten.

4) Das seitherige Forst-Departement erhält die Benennung: Section der Kron-Forste.

Die Chefs derselben sind: Land-Ober-Jägermeister v. Hunoldstein, Land-Jägermeister v. Urküll, welche beide die Verbindlichkeit haben, abwechslungsweise jeder 3 Tage in der Woche anwesend zu seyn, so daß, wenn der eine abwesend ist, der andere gegenwärtig seyn muß. Wenn beide anwesend sind, so versehen sie gemeinschaftlich nach den oben ausgedrückten allgemeinen Bestimmungen die Verrichtungen des Chefs.

Referirende Räthe: Geh. Ober-Finanz-Rath Hartmann, welcher zugleich den abwesenden von den beiden Chefs ersetzt, und überhaupt die Kanzlei dirigirt.

Justitiarius, Geheimer Hofrath Knapp.
Die Forsträthe: v. Jäger, Nördlinger, Moser, Gräter.
Protocollirende und expedirende Secretairs: Müller, Schikard.
Registrator: Henseler.
Kanzellisten: Gbritz, Warth.

5) Das bisherige Bergwerks-Departement bleibt vor der Hand und bis auf weitern Allerhöchsten Befehl, in seiner jetzigen Verfassung, sowohl was das Personale, als die Geschäfts-Behandlung betrifft.

Eben so bleiben die Berg- Eisen- Schmelz- und Hammerwerker, Stahl- und Sensen-Fabrik zu Friedrichsthal, Christophsthal, Ludwigsthal, Bärenthal und Harras, wie bisher unter der unmittelbar unter Sr. Königl. Majestät stehenden Ober-Aufsicht und Direction des Obersten, Bergwerks- und Hütten-Amts-Directors v. Kerner.

6) Das Land-Bau-Departement erhält den Namen: Section des Landbauwesens.

Chefs derselben sind: Staats-Rath v. Massenbach und Geh. Ober-Finanz-Rath v. Pfaff, unter der Bestimmung, wie bei der Section der Kronen-Domainen, v. Dünger und v. Süskind.

Referirende Mitglieder: v. Seeger, v. Duttenhofer, v. Spittler, Bilfinger und Wepfer, beide Assesseren beim Bergwerks-Departement.

Secretair: Fröhlich, bisher beim Rechnungs-Departement.
Registrator: Dobelmann.
Kanzellisten: Leinsller, Welz.

und soll zu dieser Section des Land-Bauwesens, der Land-Baumeister v. Gros, und in wichtigen Fällen auch der Land-Baumeister Kümmerer zum referiren, und Abgabe ihrer Votorum beigezogen werden.

7.) Das General-Staats-Cassen-Departement,
8.) Die General-Salz-Administration, und
9.) Die General-Direction der Tabaks-Regie,
leiden, da die Geschäfte bei denselben bisher schon büreaumäßig behandelt wurden, keine Abänderung.

Nur hat das General-Staats-Cassen-Departement künftig den Namen: Section der Staats-Casse zu führen. Was endlich

10) das Hofbau-Departement betrifft; so sind die Geschäfte bei demselben ebenfalls büreaumäßig zu behandeln.

Es steht dasselbe blos in finanzieller Hinsicht und was das Rechnungs-Wesen betrifft, unter dem Finanz-Ministerio.

Was aber die Anordnung der Bauten, Legitimation zu beträchtlichen Reparationen, Ratification von Bau-Ueberschlägen, und alles übrige anbelangt, so ist dieses Departement, wovon der General-Oberintendant, General-Lieutenant v. Dillen, das Präsidium führt, und in den ebengedachten Beziehungen die Functionen des Ministers versieht, wie seither Sr. Königl. Majestät unmittelbar untergeordnet.

Als Chef des Büreau ist dabei angestellt: Director v. Wechmar.
Referirende Mitglieder: Oberst, Wasserbau-Inspector v. Seeger, Ober-Finanzrath v. Mylius, Hofrath Spittler.
Secretair: Hochstätter.
Kanzellist: Dorsch.

Alles dieses wird hiemit auf allerhöchsten Befehl zur Kenntniß und Nachachtung allgemein mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorgeschriebene neue Geschäfts-Ordnung mit dem 1. August dieses Jahrs ihren Anfang zu nehmen habe. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 1. Juli 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 19. Juni 1811 wurden geschieden:

1) Anna Maria Kurz, von Jesingen, Kirchheimer Oberamts, geb. Schäfer von da, Kl., von Johann Kurz, Bürger und Schafknecht von Jesingen, Bekl., ex cap. quasi desert. geschieden, und Beklagter in die Kosten verurtheilt.

2) Die Ehe zwischen Christiana Rebekka Schwarz, von Ochsenburg, Brakenheimer Oberamts, geb. Heinrich von da, Kl., und Friedrich Schwarz, Bürger und Leinenweber

zu Ochsenburg, Bell., ex cap. impotentiae annullirt, und Beklagter in die Kosten verurtheilt.

3) Ferdinand Weik, Bürger und Fuhrmann zu Neuenbürg, Kl., Produkt, mit seiner Ehe-Annullations-Klage ex cap. doli, wider Elisabetha Margaretha, geb. Schnepf von da, Bekl., Producentin, nach geführtem Beweis, abgewiesen, und beiden Theilen die Fortsetzung der Ehe auferlegt, die Kosten aber verglichen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 2. Juli haben Se. Königl. Maj. dem Staats-Rath v. Mohl das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Jul. dem Geheimen Secretair Leypold den Charakter eines Geheimen Hofraths zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, dem Georg Adam Geisser und dem Johann Georg Gräber zu Hagenbach, Oberamts Hall, welche am 11. Mai l. J. den Bronnengräber Michael Wagner daselbst, der bei Grabung eines Bronnens verschüttet wurde, mit Anstrengung und Gefahr herausgearbeitet haben, zur Belohnung ihres muthvollen Benehmens die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen. Stuttgart, den 26. Juni 1811.

Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Depart.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Juli.

Königl. Verordnung, die Wirkung gesetzmäßiger Strafen betr.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen, daß zwar kein Stand den Verbrecher, der, ihn nach den Gesetzen treffenden Strafe entziehen, diese letztere aber nur auf ihn allein wirken, demnach, wenn er von adelicher Familie seyn sollte, die übrigen Familien-Glieder, welche mit ihm einerlei Namen führen, auf keinerlei Art an ihrer Ehre kränken, und diese bestimmt erklärte allerhöchste Willens-Meinung ein für allemal öffentlich bekannt gemacht werden solle, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 26. Juni 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Se. Königl. Maj. haben dem wirklichen Geheimen Rath und Landvogt am untern Neckar, Grafen von Waldeck, das Commandeur- und dem Steuerrath dieser Landvogtei, Hofrath Müller, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu verleihen geruht. Den 4. Juli 811.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Juli haben Se. Königl. Maj. dem Ober-amtmann Wächter von Heilbronn den Character eines Regierungsraths, und dem Steuerrath der Landvogtei am untern Neckar, Müller, den Character eines Hofraths zu ertheilen, auch den Cameralverwalter Erbe in Heilbronn zum Titular-Hofrath zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 19. Juni den Kriegsräthen v. Römer und Kauffmann den Majors-Charakter und zugleich dem leztern das kleine Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens zu ertheilen allergnädigst geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret von ebend. haben Se. Königl. Maj.

den Hauptmann v. Lienhardt vom Jäger-Bataillon König Nro. 1. zum Major und functionirenden Ober-Intendanten der Infanterie,

den Staabs-Capitain v. Vittinghoff vom Fußjäger-Bataillon Nr. 1. König, zum wirklichen Hauptmann bei demselben,

den Premier-Lieutenant v. Meisrimmel vom Jäger-Bataillon Nr. 2. v. Neufer, zum Staabs-Capitain beim Jäger-Bataillon König Nr. 1.

den Second-Lieutenant Bregenzer vom leichten Infanterie-Bataillon Nr. 3. von Wolff, zum Premier-Lieutenant beim Jäger-Bataillon Nr. 2. v. Neufer,

die in Kön. Preuß. Diensten gestandene Lieutenants Constant und v. Engel, erstern beim Cavallerie-Regiment Nr. 1. Jäger König, leztern beim Dragoner-Regiment Nr. 5. Kronprinz zu Second-Lieutenants,

den Premier-Lieutenant Klapp vom 4ten Infant. Regiment zum Staabs-Capitain,

den Second-Lieutenant Kraft zum Premier-Lieutenant,

den Cadet Tidemann vom leichten Infanterie-Bataillon Nr. 5. v. Wolff zum Second-Lieutenant, sämtlich bei dem Infant. Regiment Nr. 4.

den Premier-Lieutenant und Adjudant v. Flamming von dem Garde-Regiment zu Fuß, zum wirklichen Hauptmann bei dem 8ten Infant. Regiment,

den Premier-Lieutenant v. Nausester vom 4ten Infant. Regiment, zum Staabs-Capitain beim 4ten Infant. Regiment zu ernennen, sodann

den bisherigen Staabs-Hauptmann von Diebel von der Artillerie zum wirklichen Hauptmann zu befördern,

den Staabs-Capitain v. Wikede vom 4ten Infant. Regiment, und

den Hauptmann v. Ehrenfeld vom 8ten Infant. Regiment, als solche zur Artillerie zu versetzen, und endlich

dem Staabs-Rittmeister v. Schertel vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chev.

Legers die nachgesuchte Entlassung mit dem Rittmeisters-Charakter, und der Erlaubniß, die Cavallerie-Armee-Uniform tragen zu dürfen, zu ertheilen;

durch ein Decret vom 30. Jun.

den Premier-Lieutenant der Garde zu Fuß von der Osten zum Adjutanten dieser Garde, sodann

den Leib-Page v. Röder, und den Cadet von St. Amand von dem Garde-Regiment zu Fuß zu Second-Lieutenants bei demselben, und zugleich zu Königl. Kammerjunkern zu befördern allergnädigst geruht.

Ferner haben Se. Königl. Maj. durch ein Decret vom 1. Juli den Cadet Fecht vom 8ten Infant. Regiment, zum Second-Lieutenant bei diesem Regiment befördert.

Unterm 1. Juli haben Se. Königl. Maj.

den Obersten, Ober-Zeugwarth v. Vischer, zum Ober-Intendanten der Artillerie;

die Lieutenants: Schüz von der Artillerie, Haubensack von der Gensd'armerie, Bissinger vom Invaliden-Corps, und Groos von der Artillerie, leztern jedoch nur ad interim als solche bei der neu zu errichtenden Armee-Equipirungs-Compagnie, und

den bisher als Rechnungs-Assistent bei dem Kön. Arsenal gestandenen Carl Feucht von Waiblingen, zum Commissair bei gedachter Compagnie anzustellen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Juni

den Oberamtmann Muff zu Göppingen in dieser Eigenschaft mit dem Charakter eines Regier. Raths nach Ulm,

den Oberamtmann Regier. Rath Fischer zu Ulm in dieser Eigenschaft nach Böblingen;

den Oberamtmann Hüttenschmid zu Böblingen auf das Oberamt Neuenbürg, und

den Oberamtmann Kausler zu Neuenbürg auf das Oberamt Göppingen zu versetzen, und

den Amtmann Schilz von Möckmühl zum Oberamts-Verweser in Neckarsulm zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Juni die erledigte katholische Stadtpfar-

rei Buchhorn, Oberamts Tettnang, dem Pfarrer Beda Kling in Boos, Oberamts Saulgau,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni das erledigte Diaconat in Neuenstatt, dem Vikar M. Bilfinger in Roigheim,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Juni die erledigte evangelische Pfarrei Thamm, Diöcese Markgröningen, dem Repetenten M. Jäger von Stuttgart, und

vermög allerhöchster Resolution vom 30. Juni die erledigte evangelische Pfarrei Roigheim, Diöcese Neuenstatt, dem Katecheten Lächner in Hall zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni ist die Bücher-Fiscals-Stelle zu Mergentheim dem Professor an dem dortigen Gymnasio, Sebastian Springer allergnädigst übertragen worden.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Juli.

Neue Organisation des Königl. Kriegs-Departements; d. d. 29. Jun. 1811.

Seine Königl. Majestät haben vermög allerhöchster Resolution vom 29. Juni allergnädigst zu verordnen geruht, daß alle Administrations Gegenstände des Königl. Militärs unter der Benennung: Kriegs-Departement vereinigt, die Geschäfte bureaumäßig, jedoch mit Ausnahme der Civil-Gerichtlichen Verhandlungen bei der VIIIten Justiz-Section, wo auch fernerhin die Stimmen-Mehrheit entscheide, behandelt, das Ganze in Acht Sectionen abgetheilt, der neue Geschäftsgang mit dem 1. Juli anfangen, und das Personale folgendermaßen eingetheilt werden solle:

General-Lieutenant von Phull als Vice-Präsident des Kriegs-Departements.

Ite Section.

Kriegs-Cassen-Rechnung und Geld-Verpflegung, wobei allergnädigst festgesetzt worden, daß durchaus keine besondere Cassen mehr existiren, sondern sich alles, Einnahmen und Ausgaben, so wie die Verrechnung hierüber bei der General-Kriegs-Casse concentriren soll; bestehet aus

1 Chef, Staats-Rath v. Dünger;

vortragenden Räthen: Oberst v. Boger, General-Kriegs-Commissaire, Major v. Römer, General-Kriegs-Cassier, Major v. Duvernoy, Kriegsrath und Controleur, Major v. Kaufmann.

IIte Section.

Commissariat, Natural-Verpflegung, Quartiere und Marschsachen, aus: 1 Chef, Staats-Rath v. Dünger;

vortragenden Räthen: Kriegsrath, Major v. Rheinwald, General-Kriegs-Commissaire, Major v. Römer, Kriegsrath, Major v. Kauffmann, Kriegsrath, Oberst-Lieutenant v. Haller.

IIIte Section.

Montirungs-Sachen, aus:

Chefs, jeder in seinem Geschäfts-Kreis: Ober-Intendant der Cavallerie, Oberst v. Massenbach, Ober-Intendant der Infanterie Functionaire, Major von Lienhardt, Ober-Intendant der Artillerie, Oberst v. Bischer;

vortragenden Räthen: Kriegsrath, Major v. Rheinwald, Kriegsrath, Major v. Kaufmann.

IVte Section.

Arsenal-Direction, aus:

Chefs, Oberst v. Kerner, und Oberst v. Bischer; sodann

dem referirenden Rath, Kriegsrath, Oberst-Lieutenant v. Haller.

Vte Section.

Recrutirungs-Section, zu deren Ressort wie bisher alle Conscriptions-Angelegenheiten gehören, aus:

Chefs, General-Major v. Forstner, Oberst v. Bleibel;

vortragenden Räthen: Oberst-Lieutenant v. Welling, Oberst-Lieutenant v. Haller, General-Auditor, Major v. Georgii, Ober-Regierungsrath v. Holzschuher, General-Armee-Arzt Dr. v. Jacobi.

VIte Section.

Casernen-Section, hat keinen Chef, und referiren die beeden Kriegs-Räthe, Major v. Rheinwald und Oberst-Lieutenant v. Haller, nach ihren Geschäftstheilen bei dieser Section.

VIIte Section.

Remontirung; vi Commissionis und unabhängig vom Kriegs-Departement, aus den beeden General-Adjutanten, General-Lieutenant v. Dillen, General-Lieutenant v. Scheler; sodann

Oberst von Einsiedel, Oberst-Lieutenant v. Falkenstein.

VIIIte Section.

Justiz-Section, aus:

Chefs, General-Major v. Forstner, General-Auditor, Major v. Georgii;

arbeitenden Räthen: Oberst-Lieutenant v. Welling, 2 Oberauditors, Kapf und Eisenlohr.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, mit dem Anfügen, daß nun in Zukunft alle Berichte, Bittschriften und Eingaben, jedesmal an die betreffende Section zu richten sind.

Stuttgart, im Königl. Kriegs-Departement, den 8. Jul. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Das Berg- Eisen- und Salinen-Departement betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Jul. dem bisherigen Berg- Eisen- und Salinen-Departement eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, und den zum Staats-Rath ernannten Obrist v. Kerner und den ältesten Rath des bisherigen Departements, Kammerherrn von Herda, zu Chefs der Section dergestalten zu ernennen geruht, daß der Staatsrath Obrist v. Kerner das Bergwerk- und Eisenfaktorie-Wesen, der Kammerherr v. Herda hingegen das Salinen-Wesen unter sich habe.

Als arbeitende Räthe sind bei dieser Section, welche die fünfte des Königl. Finanz-Departements bildet, eingetheilt: Geheimer Hofrath Knapp als Justitiarius, Ober-Fin. Rath v. Spittler, Ober-Finanz-Rath Nördlinger, Bergrath Hehl, Ober-Finanz-Rath Maier, der zum Bergrath ernannte bisherige Assessor Bilfinger, und Assessor Wepfer.

Die Ober-Amtsitze von Ingelfingen und Blaufelden betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. dieses den Oberamtssitz von Ingelfingen nach Künzelsau, und vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. dieses den Oberamtssitz von Blaufelden nach Gerabronn zu verlegen, sodann

durch ein allerhöchstes Rescript von eben diesem Tag den Oberamtman Schlitz von Künzelsau zum Oberamtmann in Ehingen, und

den bisherigen Amtmann Hammer zu Weikersheim zum Oberamtmann in Künzelsau zu ernennen.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. die verbotene Ausfuhr des ungemahlenen Gipses betr.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet haben, daß die Ausfuhr des ungemahlenen Gipses gänzlich verboten seyn soll; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und den Königlichen Beamten und Dienern,

insbesondere aber den Grenz- Zoll- und Ober-Accisämtern aufgegeben, auf die Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung ein wachsames Auge zu haben.

Teste. Stuttgart, im Königl. Steuer-Departement, den 8. Jul. 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats.

Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Unterm $\frac{4}{5}$. Jun. wurde der bei dem Oberamt Leonberg verhaftete Johann Gottlieb Leuze, von Heimsheim, wegen Diebstahls, zu Einjähriger Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten verurtheilt.

Den $\frac{5}{8}$. Jun. wurden die bei dem Oberamt Ulm verhafteten Michael Scherenbacher und Consorten, wegen Diebstahls, mit folgenden Strafen belegt, und zwar:

1) Michael Scherenbacher, von Eibach, mit Ein- und Einhalbjähriger Festungsarbeit,

2) Andreas Schmid, von Kirchheim, mit Einjähriger Festungsarbeit,

3) Ulrich Schmid, von Ulm, mit achtmonatlicher Festungsarbeit,

4) dessen Eheweib Margaretha mit viermonatlicher Zuchthausstrafe, und

5) Ulrich Bez und dessen Eheweib Dorothea, jener mit viermonatlicher Festungs-, diese mit zweimonatlicher Zuchthausstrafe.

Den $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. Jun. sind die bei dem Oberamt Ludwigsburg inhaftirte Jakob und Friedrich Reichert, von Asperg, wegen Diebstahls, jeder zu achtzehenmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und des Entwendeten, verurtheilt worden.

Den $\frac{18}{19}$. Jun. ist der wegen Pferddiebstahls bei dem Oberamt Biberach in Verhaft gekommene Joseph Keba, von Einthürnen, neben dem Ersaz der Kosten, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Den $\frac{18}{20}$. Jun. wurden die bei dem Oberamt Eßlingen wegen Incests in Untersuchung gekommenen Geschwister, Johann Marx und Maria Barbara Zweigle, von Rüdern, ersterer zu dreijähriger und leztere zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm $\frac{18}{20}$. Jun. ist der bei dem Oberamt Neckarsulm verhaftete Franz Dionysius Ochs von da, wegen Diebstahls, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und Schäden, condemnirt worden.

Unterm $\frac{2}{2}\frac{2}{3}$. Jun. wurde die bei dem Oberamt Maulbronn in Verhaft gekommene Maria Barbara Weber von da, wegen Theilnahme an der Desertion eines Soldaten, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, mit Einjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Am $\frac{27}{26}$. Juni ist der bei dem Oberamt Nagold verhaftete Michael Heinz, von Aidlingen, wegen widerholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten, zu dreijähriger Festungsarbeit verurtheilt worden.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 26. Juni 1811 wurden geschieden:

1) Jung Jakob Holzwarth, Bürger und Weingärtner zu Rielingshausen, Marbacher Oberamts, Kl., von Anna Maria geb. Rößler von Hardthof, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

1) Friederika Maria Neuner zu Stuttgart, geb. Schweizerbarth von da, Kläg., von Georg Neuner, Bürger und Posamentier zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Jakob Friedrich Gerlach, Bürger und Schuhmacher zu Herrenberg, Kl., und Catharina Magdalena, geb. Bührer von da, Bekl., unter Verwerfung der von der Beklagten geschehenen unstatthaften Eides-Delation, ex cap. doli annullirt, und Bekl. in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Juli den bisherigen Oberforstamts-Verweser v. Herrmann zu Mergentheim zum Königl. Oberforstmeister allda, und

unter ebend. den Forstrath v. Jäger zum Ober-Forstrath zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Juli den Staatsrath v. Dünger als Chef der zum Königl. Finanz-Departement gehörigen Section der Salz-Administration interimistisch anzustellen; und

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. dem Oberamtmann Hartmann zu Ellwangen den Charakter eines Regierungs-Raths zu ertheilen, auch

unter demselben Datum den Landbaumeister von Brukmann, von Hall, nach Rotenburg, und dagegen den Landbaumeister Glaser, von Rotenburg, nach Hall zu versetzen geruht.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 1. Juli haben Se. Königl. Maj. den vormaligen Bürgermeister v. Schad zu Ulm, den gewesenen Stadtrichter v. Schad, von Mittelbiberach, und den gewesenen Bürgermeister Sauter in Ulm zu Titular-Hofräthen zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Juli dem Pfarrer Denzel in Ilsfeld, Diöcese

laufen, auf seine allerunterthänigste Bitte mit dem größern Pfarr-Victalitium von seinem Dienst zu entlassen; und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Juli den geistlichen Rath, Decan Voigt in Crailsheim, und den 1sten Diaconus Löbel daselbst, mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 10. Juli haben Se. Königl. Maj. dem Förster Stok, von Gailenkirchen, Comburger Oberforsts, die erledigte Marlaberger Huth, Uracher Oberforsts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Stuttgart. Der vormalige Justiz-Secretair und Amtsschreiber Dietsch zu Weikersheim ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats immatriculirt worden. Den 5. Juli 1811.

Königlich = Württembergisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Samstag, 20. Juli.

Königl. Verordnung wegen künftiger Administration der Geistlichen und Armenverwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen; d. d. 9. Jul. 1811.

Se. Königl. Majestät haben Sich durch höchsteigene Einsicht des Zustandes der Geistlichen und Armen = Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen in dem Königreiche, von den bei der Administration dieser Institute bis zur höchsten Ungerechtigkeit und Unterdrückung der Armuth steigenden Mißbräuchen, zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Zu Aufhebung dieser Mißbräuche, Verbesserung und Vereinfachung der Administration, Abschneidung unnöthiger und zweckwidriger Ausgaben, so wie zu Sicherstellung der der Absicht der Stifter entsprechenden Einrichtungen, haben Se. Kön. Maj wegen künftiger Administration der Geistlichen und Armen=Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen, und aller in diese Categorie gehörigen Institute und Einrichtungen in dem Königreich folgendes verordnet.

Alles öffentliche Vermögen mit Ausnahme des Vermögens der Communen ist den Königl. Cameral = Verwaltern zur Administration zu übergeben, welche zu Sicherstellung des Zwecks separate Rechnungen darüber zu führen haben; jedoch bleiben die Waldungen der Ober=Inspection der Kön. Oberforstämter nach den bestehenden Verordnungen unterworfen.

In dieser Beziehung tritt daher das Königl. Finanz=Departement an die Stelle des vormaligen Ober=Landes=Oekonomie=Collegii, und übernimmt die Ober=Aufsicht über die Administration der milden Stiftungen, und was nur immer unter diesem Namen begriffen seyn mag.

Die Aufnahme der Pfründer geschieht nur auf gemeinschaftlichen Vortrag des Oberamts, des Cameral=Verwalters und des ersten geistlichen Ortsvorstehers; die Vorschläge sind dem Landvogt zur Confirmation vorzulegen. Gratialien dürfen nur unter eben dieser Einschränkung vergeben werden, und jeden Monat ist über die Vergebung von Pfründen und Austheilung von Allmosen dem Minister der Finanzen ein tabellarisches Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart, im Königl. Staats=Ministerio, den 9. Jul. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Den Studien=Lauf der Candidaten des evangelischen Geistlichen Standes betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. d. M. zu verordnen geruht, daß künftig alle Kandidaten im Königreiche, welche sich um eine evangelische geistliche Stelle melden wollen, mit ihren Gesuchen nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie zuvor theils in den bestehenden niedern Königl. Seminarien zu Schönthal und

Maulbronn, theils in dem höhern Kön. Seminarium zu Tübingen den vorgeschriebenen Lehr-Cursus vollständig absolvirt haben.

Den niedern Seminarien haben jedoch Se. Königl. Maj. das Kön. obere Gymnasium zu Stuttgart in jener Beziehung dermaßen gleichgestellt, daß diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, auch von diesem Institute aus, wenn sie dasselbe wenigstens ein Jahr lang besucht haben, unmittelbar in das Königl. Seminarium zu Tübingen eintreten können.

Dabei haben Se. Königl. Maj. festgesetzt, daß auch diejenigen, welche in der Absicht, das Studium der Theologie künftig anzutreten, seit dem Jahr 1806 in andern Gymnasien und Lyceen, mithin weder in dem hiesigen Gymnasium, noch in einem der niedern Seminarien sich befinden, zu seiner Zeit nur dann eine geistliche Stelle erhalten werden, wenn sie das hiesige Königl. Gymnasium oder das Seminarium zu Maulbronn wenigstens noch 1 Jahr lang besucht, sich sodann der gewöhnlichen Prüfung in diesen Instituten unterworfen haben, und nach erstandenem Examen in das Kön. Seminarium zu Tübingen aufgenommen, auch nach vollständig absolvirten Studien für fähig zu einer geistlichen Stelle erklärt worden seyen. Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 15. Jul. 1811.

Uniform der Ober- und Weg-Inspektoren.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 6. Jul. wurde allergnädigst verordnet, daß die Ober- und Weg-Inspectoren künftig folgende Uniform tragen sollen: blaue Röcke mit rothem stehenden Kragen und Aufschlag von Tuch von derselben Farbe, wie sie die Offiziers vom Genie-Corps in Sammt tragen, blaue Weste und Beinkleider, weisse Wappenknöpfe, und die Ober-Weginspectoren mit einer ganz schmalen silbernen Tresse um Kragen und Aufschlag.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 3. Jul. 1811 wurden geschieden:

1) Samuel Friedrich Ruf, Bürger zu Dobel, Neuenbürger Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Mienhard, von Schmie, Calwer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Jung Johann Greiner, Bürger und Bauer zu Hattenhofen, Göppinger Oberamts, Kläg., von Margaretha, geb. Heyler, von Büchenbronn, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Juli den Freiherrn von Bömmelberg zu Allerhöchstdero Kammerherrn zu ernennen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 12. Juli haben Se. Königl. Maj. den evangelischen Dekan, Pfarrer Welsch in Blaufelden zum Dekan in Crailsheim, und den Pfarrer Spengler, von Gründelhard, zum ersten Diaconus daselbst allergnädigst ernennt.

Stuttgart. Der vormalige Königl. Baierische Landgerichts-Procurator Heinrich Richter zu Neidenheim ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats immatriculirt worden. Den 12. Jul. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Juli.

Königl. Verordnung, die Stadt Friederichshafen betreffend.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 17. Juli den Ort Hofen mit der Allerhöchstdenselben von der Krone Baiern abgetretenen Stadt Buchhorn so zu vereinigen geruht, daß künftighin beide nahe an einander gelegene Ortschaften den Namen Schloß und Stadt Friederichs-Hafen führen, und gleiche Rechte und Gerechtsame genießen sollen. Die nunmehr combinirten Häfen der Stadt Friederichshafen sind zu Freihäfen erklärt worden.

Die den Justiz-Beamten zukommenden Criminal-Untersuchungen betr.

Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchstes Rescript vom 20. d. Mon. die Criminal-Geschäfts-Vertheilung der Beamten an ihre Actuarien auf das strengste verboten, und befohlen haben, daß die Justiz-Beamten, unter Bedrohung mit der Cassation im Uebertretungsfall angewiesen werden sollen, jede Criminal-Untersuchung selbst zu führen, und sich in Ausübung dieser ihrer ersten Pflicht in keinem Fall ohne die Legitimation der obersten Behörde ausgewirkt zu haben, durch irgend jemand suppliren zu lassen, so wird solches zur schuldigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 22. Juli 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Uniform der von höhern auf niedere Stellen versetzten Königl. Diener und der Oberamts-Actuarien betreffend.

Vermög allerhöchster Resolution vom 21. Juli sollen die von Oberamts- oder überhaupt sonstigen höhern Stellen zu Stadtschreibers- oder andern niedern Stellen versetzten

Subjekte zwar ihren vorigen Titel und Rang, wenn ihnen beides vorbehalten worden, behalten, aber nicht ihre vorige, vielweniger die Uniform der Oberamtleute, sondern die mit ihrer jetzigen Charge verbundene Uniform, jedoch zur Auszeichnung mit einer Litze am Kragen und einer dergleichen über dem Aufschlag, tragen.

Die Uniform der Oberamts-Aktuarien soll bestehen in einem blauen Rock mit schwarzem Aufschlag, und blauem stehendem Kragen, blauer Weste und Beinkleidern mit gelben Knöpfen jedoch ohne Wappen. Ministerium des Innern.

Die gleichbaldige Eröffnung der allerhöchst ertheilten Heiraths-Concessionen betreffend.

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter werden hierdurch ernstlichst angewiesen, die allergnädigste Resolutionen über Minorennitäts-Dispensations-Gesuche so wie die Heiraths-Concessionen für volljährige Unterthanen jedesmal ohne Verzug an die untergeordnete Behörden auszuschreiben; welche solche den Supplicanten gleichbald zu eröffnen haben, damit diese ohne Umherreisen, Zeitverlust und Kosten-Aufwand zur Kenntniß der sie betreffenden allerhöchsten Entschließung gelangen. Stuttgart den 24. Juli.

Rekrutirungs-Section des Königl. Kriegs-Depart.

Nachricht von der Preis-Austheilung an die evangelisch-lutherischen deutschen Schullehrer für das Jahr 1810 und von der neuen Preis-Frage für das Jahr 1812.

Auf die den 26. Merz 1808 den evangelisch-lutherischen deutschen Schullehrern im Königreiche zur Beantwortung vorgelegte Preis-Frage:

„Worin besteht das Eigenthümliche der Pestalozzischen Lehrmethode in Ansehung der Arithmetik? Hat sie Vorzüge vor der gewöhnlichen Methode? Und welche?"

sind an Lichtmeß 1809, als dem bestimmten Termin, nur sehr wenige, nach Verlängerung des Termins aber vierzehen Abhandlungen eingekommen.

Vermöge Allerhöchster Resolution vom 21. d. M. wurde derjenigen Abhandlung, welche den Denkspruch hat:

Audiatur et altera pars —

als der vorzüglichsten der erste Preis mit fünf Ducaten zuerkannt. Der Verfasser ist: Jakob Friedrich Friesinger, Knabenschulmeister zu Waiblingen.

Der Abhandlung mit dem Denkspruch:

Nil prodest, quod non laedere possit idem —

wurde der zweite Preis mit drei Ducaten zuerkannt. Der Verfasser ist: Christoph Friedrich Sixt, Mädchen-Schulmeister zu Waiblingen.

Den dritten Preis mit zwei Ducaten erhielt der Aufsatz mit dem Denkspruch:

Quicquid futurum est summum, ab imo nascitur.

Der Verfasser davon ist: Christian August Schlipf, Schulmeister in Unterweissach, Backnanger Diöcese.

Außer diesen haben die Lehrer Johann Christoph Oehlschläger an dem hiesigen Röslerischen Institute, und Johann Gottfried Reusch an der Knabenschule zu Kirchheim, so wie auch Carl Albrecht, Provisor zu Winnenden, recht gute und lesenswerthe Abhandlungen geliefert *).

Die für das Jahr 1812 bestimmte pädagogische Preisfrage ist:

„Wie kann bei dem Schul-Unterricht dem unter dem Volke herrschenden Aber-„glauben auf die kräftigste Weise begegnet werden?"

Die Abhandlungen müssen auf Jakobi 1812 unmittelbar an das Königl. Ober-Consistorium eingeschickt werden. Der Verfasser setzt einen Denkspruch vor, und schreibt seinen Namen auf einen Zettel, welchen er seinem Aufsatze versiegelt beilegt. Stuttgart, den 23. Juni 1812. Königl. Ober-Consistorium.

Se. Königl. Maj. haben unterm 17. dieß den vormaligen Oberamtmann Steffelin, von Neckarsulm, zum Amtmann zu Friedrichshafen und zum Director der Häfen mit dem Titel eines Oberamtmanns zu ernennen, sodann den Amts-Oberamtmann von Dizinger in Stuttgart unter Beilegung des Regierungsraths-Charakters auf die Oberamtei in Ravensburg zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 20. Juli den Obersten und Ober-Wasserbau-Inspector v. Seeger zum Staatsrath und General-Wasserbau-Director im ganzen Königreiche dergestalten gnädigst zu ernennen geruht, daß alle im Fach des Wasserbau-Wesens angestellte Personen directe unter ihm stehen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret von ebend. den Obrist v. Milkau vom Jäger-Regiment zu Pferd, Nr. 4. König, zu dem Jäger-Regim. zu Pferd Nr. 3. Herzog Louis, und dagegen den Major v. Seebach von letzterem zum erstern Regiment zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Bergrath und Hüttenamts-Verwalter Pulvermüller zu Freudenstadt das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. Den 24. Juli.

---

*) Auszüge nicht nur aus den angeführten, sondern auch aus den übrigen eingekommenen Preisschriften werden von einem Schulfreunde gemacht, und mit Angabe der Verfasser in dem Völterischen „Handbuch für deutsche Schullehrer" eingerückt werden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Juli

die erledigte Pfarrei Ohmden, Diöcese Kirchheim, dem Pfarrer M. Schweickhardt in Freudenthal, und

die erledigte katholische Pfarrei Weilheim, Oberamts Tuttlingen, dem vormaligen deutschordenschen Hofkaplan Franz Adam Zieger in Mergentheim, ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Juli die erledigte katholische Pfarrei Ebersberg, Oberamts Backnang, dem bisherigen ersten Curat-Priester auf dem Welschenberg, Oberamts Tuttlingen, Anton Walchner zu übertragen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Juli haben Se. Königl. Maj. dem Landbaumeister Glaser die allerunterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 1. August.

Instruktion für die Königliche Gensd'armerie 1811.

§. 1. Das Königliche Gensd'armerie-Corps, welches zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgestellt ist, besteht aus einem Commandeur, und 8 Offizieren, sodann 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1. Corporals und 140 Gemeinen zu Pferd, und 2 Feldwaibeln, 1 Quartiermeister, 12 Corporals und 200 Gemeinen zu Fuß.

§. 2. Der Commandeur, welcher dem ganzen Corps vorgesetzt ist, wohnt samt den beiden Quartiermeistern zu Stuttgart.

Die Offiziere sind in der Maaße vertheilt, daß von den Landvogteien Schwarzwald, Rothenberg, an der Donau und am Bodensee jede einen eigenen Offizier erhält, der in der Landvogtei-Stadt seinen Sitz hat, sodann ein Offizier, der zu Rotweil sich aufhält, für die Landvogteien am obern und mittlern Neckar, ein Offizier zu Ludwigsburg für die Landvogteien an der Enz und am untern Neckar, einer zu Ellwangen für die Landvogteien an der Jaxt und am Kocher, und einer zu Urach, für die Landvogteien an der Fils und Rems und auf der Alp bestimmt ist.

§. 3. Die Vertheilung der Gensd'armes und ihrer Unteroffiziere in die einzelnen Landvogteien ist nach den gegenwärtigen Bedürfnissen auf folgende Weise festgesetzt:

Die Landvogtei am obern Neckar erhält

an Kavallerie — 1 Corporal mit 10 Gemeinen, an Infanterie — 1 Corporal mit 14 Gem.

Die am mittlern Neckar

an Kavallerie — 1 Corporal mit 9 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.

Die auf dem Schwarzwald

an Kavallerie — 1 Corporal mit 8 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 18 Gem.

Die am Rothenberg

an Kavallerie — 1 Corporal mit 12 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.

Die an der Enz

an Kavallerie — 1 Corporal mit 14 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.

Die am untern Neckar
an Kavallerie — 1 Corporal mit 9 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 15 Gem.
Die an der Jart
an Kavallerie — 1 Corporal mit 11 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 15 Gem.
Die am Kocher
an Kavallerie — 1 Corporal mit 10 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 16 Gem.
Die an der Fils und Rems
an Kavallerie — 1 Corporal mit 8 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.
Die auf der Alp
an Kavallerie — 1 Corporal mit 8 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 12 Gem.
Die an der Donau
an Kavallerie — 1 Corporal mit 13 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 18 Gem.
Die am Bodensee
an Kavallerie — 1 Corporal mit 16 Gem., an Infant. 1 Corporal mit 34 Gem.
Hiezu kommen noch
Für die Ob. Pol. Direction zu Stuttgart: an Kavall. 1 Wachtmeister mit 8 Gemeinen, an Inf. 1 Feldwaibel mit 6 Gemeinen; und
Für die zu Ludwigsburg: an Kavall. 1 Wachtmeister mit 4 Gem., und an Inf. 1 Feldwaibel mit 4 Gemeinen.

§. 4. Sollten die Umstände erfordern, daß einer oder der andern Landvogtei zu Unterstützung außerordentlicher Sicherheits-Anstalten eine größere Mannschaftszahl zugetheilt würde: so bleibt dem Commandeur überlassen, im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern eine temporaire Aenderung der Dislokation vorzunehmen. Findet derselbe nöthig, in dergleichen Fällen auch über einen Theil der für die beiden Residenzen bestimmten Mannschaft zu verfügen: so ist deßhalb jedesmal mit der Königl. Ober-Polizei-Direction Rücksprache zu nehmen.

Würde in dringenden Nothfällen eine Landvogtei der Beihülfe der in andern Landvogteien stationirten Gensd'armes bedürfen, ohne daß eine Verfügung des Ministeriums des Innern und des Commandeurs abgewartet werden könnte: so kann zwar der Offizier dieser Landvogtei die benachbarten Offiziere um die nöthige Assistenz-Mannschaft requiriren; er hat aber zu gleicher Zeit bei dem Commandeur hievon die schleunigste Anzeige zu machen.

§. 5. Die Königl. Gensd'armerie ist nach ihrer innern Einrichtung ein ganz militairisches Institut.

Die Jurisdictions-Ausübung über dieses Corps, die Ergänzung, Verpflegung, Oekonomie und Disciplin desselben, die Bestrafung, Versetzung und Entlassung des dazu gehörigen Personals hängt ganz von den Militair-Behörden ab.

So viel hingegen die polizeiliche Bestimmung des Instituts betrifft: so gehört dasselbe zum Ressort des Königl. Ministeriums des Innern, mit welchem daher der Commandeur eine ununterbrochene Kommunikation zu unterhalten hat.

§. 6. Die Ergänzung des Corps geschieht jedesmal durch die Königl. Conscriptions-Commission mittelst der geprüftesten Leute aus der Königl. Armee, welche eine untadelhafte

Aufführung mit erprobter Herzhaftigkeit und Redlichkeit verbinden, fertig lesen und schreiben können, und im Königreiche angesessen sind, auch mit Ausnahme der Unteroffiziere nicht verheirathet seyn dürfen, und die gewöhnliche Capitulationszeit ausgedient haben.

Die Unteroffiziere werden auf den Vorschlag des Commandeurs durch den Präses der Conscriptions-Commission ernannt.

§. 7. Die Kosten des Gensd'armerie-Corps werden aus dem Fonds der Königl. General-Kriegs-Kasse bestritten. Wegen der Quartiers-Kosten findet keine allgemeine Landes-Peräquation statt. Die Fourage-Abgaben werden den Gemeinden in gewissen halbjährig zu bestimmenden Preisen von der Kriegs-Kasse ersetzt.

Vorschriften, welche sich auf den militairischen Dienst und die Oekonomie des Gensd'armerie-Corps beziehen.

§. 8. Die Königl. Gensd'armes werden bei ihrer Annahme sowohl auf die Kriegs-Artikel als auf die gegenwärtige Instruktion beeidiget. Erstere sind auf dieselbe, so wie auf andere im Königl. Dienst stehende Militair-Personen, nach ihrem ganzen Umfange anwendbar. Von letzterer erhält jeder Gensd'arme ein eingebundenes Exemplar zu seiner Nachachtung, dessen Empfang er besonders zu beurkunden hat.

§. 9. Jeder berittene Gensd'arme erhält eine vollständige Uniform, wovon der blaue Rock samt weißem Gilet, Hut, Handschuhen, Mütze und Halstuch alle drei Jahre, der Mantel und Mantelsack alle 6 Jahre, der Stallkittel samt Ueberhosen, Stiefel, Hemd, Strümpfe und Zopfband alle zwei Jahre und die Beinkleider alle Jahre abgegeben werden. Für die fußgehende Gensd'armes werden alle anderthalb Jahre neue Kamaschen abgereicht.

§. 10. Neben der monatlichen Löhnung, welche bei den Quartiermeistern und dem Wachtmeister 10 fl. 30 kr. — bei den Feldwaibeln 10 fl. — bei den berittenen Corporals 8 fl. bei dem gemeinen Gensd'armes zu Pferd 3 fl. und — bei denen zu Fuß 2 fl. 30 kr. beträgt, ingleichem der täglichen Brodportion von 4 kr. und den monatlichen 30 kr., für kleine Montirungs-Auslagen, ist jedem Gensd'arme noch an monatlichen Extra-Geldern ausgesetzt:

Für den Gensd'arme zu Pferd, Beschlaggeld 1 fl. Propretégeld 6 kr. Für Gewehr- und Pistolen-Reparation 8 kr., um Sattel und Zeug zu unterhalten 22 kr.

Für den Unberittenen, Proprétégeld 6 kr. Gewehr-Reparation 4 kr.

Hiezu kommen noch für die gewöhnlichen Corps-Unkosten 6 kr. auf den Kavalleristen, und 3 kr. für den fußgehenden Gensd'arme.

§. 11. Die Löhnung samt dem Brodgeld wird jedem wöchentlich auf Abrechnung mit der General-Kriegs-Kasse aus der Amtspfleg-Kasse desjenigen Oberamts, in welchem er seine Station hat, gegen eine von dem vorgesetzten Offizier zu unterzeichnende Anweisung ausbezahlt. Die Bezahlung des kleinen Montirungs-Geldes und der Extra-Gelder geschieht halbjährig auf den 1. Mai und 1. Nov. jeden Jahrs.

Was in der Zwischenzeit an Reparaturen vorfällt, kann auf die Vorlegung der von dem Offizier zu beurkundenden und auf die Anordnung des Landvogtei-Steuer-Raths zu moderirenden Zettel von der Amtspflege Vorschußweise berichtiget, und bei der halbjährigen Abrechnung dem Gensd'armen in Aufrechnung gebracht werden.

§. 12. Sowohl in den Stationsorten als anderwärts, wo die Gensd'armes in ihrem

Functionen einen temporairen Aufenthalt zu nehmen haben, sind dieselbe nebst ihren Pferden bei den Bürgern, keineswegs aber in Wirthshäusern einzuquartieren, und können unter den in der Verordnung vom 6. April 1808 enthaltenen Bestimmungen von dem Quartiersträger neben Dach und Fach die gewöhnliche Hausmanns-Kost verlangen. Sie haben sich aber mit dem Aufenthalte in der ohnehin geheizten und beleuchteten Stube des Quartiershalters zu begnügen, ohne ein besonderes Zimmer für sich fordern zu können.

Sind an einzelnen Orten besondere Casernen für die Gensd'armes eingerichtet; so hat es in Ansehung der ihnen gebührenden Holz- und Lichter-Abgabe bei dem Regulativ vom 8. Jan. 1810 sein Verbleiben.

Sollte ein Gensd'arme sich erlauben, mehr als ihm nach den Gesetzen gebührt, zu fordern, oder seinen Quartiersträger auf andere Weise ordnungswidrig zu belästigen und zu mißhandeln, oder sogar seine Stelle zu Koncussionen und Erpressungen zu mißbrauchen: so ist derselbe auf die davon dem vorgesetzten Offizier zu machende Anzeige zur strengsten Strafe zu ziehen.

§. 13. Um Mißbräuche zu verhüten, hat das Quartieramt jeden Orts das dem Gensd'arme für jeden Tag angewiesene Quartier in dessen Dienst-Journal einzuschreiben, und ihm auch ein Quartiers-Billet an dem Quartiersträger zuzustellen. Fordert der Gensd'arme neues Quartier, so hat er sein Journal dem Quartieramte vorzulegen, um daraus sehen zu können, ob nicht, was er verlangt, ihm bereits angewiesen worden ist. Sollte sich ein Gensd'arme einer solchen betrüglichen Anmaßung schuldig machen: so ist ihm nicht nur kein neues Quartier-Billet abzugeben, sondern auch sein Vergehen zur strengsten Abstrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 14. Die Offiziere erhalten freie Wohnung in herrschaftlichen Gebäuden, und Stallung zu einem Pferd. Bei ihren amtlichen Reisen sind dieselben in Hinsicht auf freies Dach und Fach nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen zu behandeln.

§. 15. So oft der Commandeur abwesend ist: so werden die dringendern Angelegenheiten, welche bis auf dessen Rückkunft nicht verschoben werden können, durch den in Stuttgart wohnenden Offizier als Interims-Commandeur besorgt.

Eben dieses geschieht in Ansehung der Funktionen eines abwesenden Offiziers durch den im Wohnort desselben stationirten Unteroffizier, wozu in dieser Hinsicht immer einer der brauchbarsten auszuwählen ist.

Wo einem Offizier zwei Landvogteien zugetheilt sind, ist in diejenige Landvogtei-Stadt, in welcher derselbe nicht seinen Wohnsitz hat, ein vorzüglich tüchtiger Unteroffizier zu verlegen, um in dringenden Fällen die Stelle des Offiziers versehen zu können.

§. 16. Die Meldungen in allen das Gensd'armerie-Corps betreffenden Angelegenheiten gehen vom Gensd'arme an den Unteroffizier, von diesem an den Offizier, und sodann an den Commandeur, welcher nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder selbst die nöthigen Befehle ertheilt, oder die Sache an den Divisionaire oder die geeignete höhere Behörde bringt.

§. 17. Ueber mehrere zu einer gemeinschaftlichen Dienstverrichtung bestimmte Gensd'armes führt ein Corporal, und bei mehreren zusammentreffenden Corporalschaften der älteste Corporal das Commando, insoferne nicht der Offizier für den einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen hat. Beträgt die zusammengezogene Mannschaft die Hälfte der Compagnie oder noch mehr: so hat der Offizier das Commando in Person zu übernehmen.

§. 18. Die Gensd'armes sind und bleiben während ihrer ganzen Dienstzeit Soldaten. Sie sind in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, wie andere Truppen von der Linie, den verordneten Militär = Instanzen unterworfen, und unter völlige militärische Disciplin gesetzt.

§. 19. Bei leichteren Vergehungen eines Gensd'arme wird die Strafe nach der bei dem Militär eingeführten Ordnung von den Offizieren bestimmt. Zu Vollziehung der Arreststrafen ist, wenn im Wohnorte des Offiziers keine Garnison ist, das Oberamt um die Einräumung des bürgerlichen Gefängnisses zu requiriren. Im Fall eines Verbrechens sind die Gensd'armes in die nächstgelegene Garnison abzuliefern, um daselbst in Untersuchung gezogen, und unter das Kriegsgericht gestellt zu werden.

Die Kriegsparere und Kriegsrechte werden von dem Regiment an den Gensd'armerie-Commandeur, von diesem an den Divisionär, sodann an den Kriegsminister und an Se. Königl. Maj. eingeschickt; und auf eben diesem Wege laufen auch die allerhöchsten Resolutionen wider zurück, so daß am Ende das Commando des Regiments, wo das Kriegsrecht gehalten worden ist, dieselbe durch das Gensd'armerie = Commando zur Publication und Vollziehung erhält.

§. 20. Vermög des gegenwärtigen Stands der Garnisonen kommen die zur kriegsgerichtlichen Untersuchung geeigneten Gensd'armes aus der Landvogtei am obern Neckar in die Garnison Rottweil,

aus der Landvogtei am mittlern Neckar in die Garnison Rothenburg,
aus der Landvogtei Schwarzwald, nach Vaihingen,
aus der Landvogtei am Rothenberg in die Garnison Stuttgart,
aus der Landvogtei an der Enz in die Garnison Ludwigsburg,
aus der Landvogtei am untern Neckar nach Heilbronn,
aus der Landvogtei an der Jaxt nach Mergentheim,
aus der am Kocher nach Ellwangen,
aus der Landvogtei an der Fils und Rems in die Garnison Schorndorf,
aus der Landvogtei auf der Alp nach Rothenburg,
aus der Landvogtei an der Donau nach Ulm,
aus der am Bodensee nach Ravensburg, und
von den beiden Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg an die dortigen Garnisonen.

§. 21. In Civil = Rechtsstreitigkeiten werden die Klagen gegen die Gensd'armes ebenfalls an die angezeigten Garnisonen verwiesen.

Obsignationen, Inventuren und Verlassenschafts = Theilungen, sowohl der Offiziere als der Unteroffiziere und Gemeinen hat das Militärgericht der Garnison entweder selbst vorzunehmen, oder deshalb der ordentlichen Civilbehörde besondern Auftrag zu ertheilen.

Die Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen, wenn einem der lezteren ausnahmsweise eine Heirath gestattet werden sollte, stehen in Civil = und Criminalsachen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes.

§. 22. Erkrankt ein Gensd'armes: so ist derselbe in das nächstgelegene Militärspital zu bringen, wohin alsdann seine Löhnung auf so viel Tage, als er im Spital verpflegt wird, bezahlt werden muß. Sind die Umstände des Kranken so beschaffen, daß sie den

Transport desselben nicht gestatten, oder ist er von einem Garnisonsspital zu weit entfernt: so hat der für den Aufenthaltsort des Erkrankten öffentlich aufgestellte und besoldete Arzt oder Wundarzt denselben zu besorgen, ohne für seine Mühe etwas anrechnen zu können. Ist der Arzt oder Wundarzt genöthiget, zu dem Kranken über Feld zu reisen: so finden die gewöhnlichen Reisediäten statt, wegen welcher, so wie wegen der mit den Recepten zu belegenden Apothekers-Forderung, die Amtspflege sich mit der Königl. General-Kriegskasse zu vergleichen hat.

§. 23. Stirbt ein Gensd'arme an einem Orte, wo eine Garnison sich befindet: so ist er militärisch zu begraben. Ausser diesem Falle aber hat der Ortsvorstand die Beerdigung unter Rücksprache mit dem vorgesetzten Offizier oder Unteroffizier mit genauester Kostenersparniß zu veranstalten. Das Verzeichniß der Beerdigungskosten ist sodann, gehörig beurkundet, an den Commandeur einzusenden, um dasselbe an das Königl. Kriegs-Kollegium zur Moderation und Decretur übergeben zu können.

§. 24. Die Entlassung eines Gensd'armes geschieht
wegen geendigter Capitulationszeit durch den Commandeur,
wegen physischer Untüchtigkeit durch die Königl. Conscriptions-Commission,
wegen schlechter Conduite durch den Präses der Conscriptions-Commission mittelst Versetzung unter die Linien-Truppen, und
wegen Verbrechen durch kriegsgerichtlichen Spruch.

§. 25. Den berittenen Gensd'armes wird insbesondere zur Pflicht gemacht, auf die gute Wartung und Pflege ihrer Dienstpferde eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, dieselben gehörig und zu rechter Zeit zu füttern, gut zu putzen, und bei jeder Gelegenheit, so weit es immer der Dienst gestattet, auf ihre Schonung bedacht zu seyn.

Bei dem gewöhnlichen Patrouilliren hat der Gensd'arme, wo nicht besondere Umstände eine Eile erfordern, nur im Schritt zu reiten. Wenn das Pferd eingestellt wird, so hat er darauf zu sehen, daß es in keinen Stall kommt, wo es Schaden nehmen könnte, und daß es, wenn es eine Stutte ist, nicht neben einen Hengst gestellt wird. In keinem Falle und unter keinem Vorwand soll ein Gensd'arme sich unterstehen, sein Dienstpferd einem andern zum Gebrauch zu überlassen. Auch ist es den Unteroffizieren aufs strengste verboten, ihr Pferd gegen ein besseres an einen Gemeinen zu vertauschen.

§. 26. An Fourage erhält jeder berittene Gensd'arme für sein Pferd täglich anderthalb Vierling Haber, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh. Er hat diese Fourage an jedem Orte, wo er sich befindet, von dem Ortsvorstand gegen Quittung zu empfangen, und bei der schwersten Ahndung nichts davon anderwärts zu verwenden.

Den mit der Abgabe beauftragten Gemeinde-Offizianten ist aufs ernstlichste einzuschärfen, zu Verhütung aller Unterschleife die Fourage an Niemand als an dem Aussteller der Quittung abzugeben; auch ist bei Zuchthaus- oder Festungsstrafe allgemein verboten, einem Gensd'arme irgend etwas von seiner Fourage abzukaufen oder an Zahlungsstatt von ihm anzunehmen, oder ihm auch eine Fourage-Quittung abzuhandeln. Aus gleichem Grunde soll den Gemeinden unter keiner Bedingung gestattet werden, einem Gensd'arme statt der Naturalabgabe das Geld zu geben, oder sich überhaupt mit demsel-

ben in einen Accord einzulassen, wodurch er die Verpflegung seines Dienstpferdes auf sich selbst übernehmen würde.

§. 27. Wenn ein Dienstpferd erkrankt: so hat der Unteroffizier hievon seinem vorgesetzten Offizier, und dieser dem Commandeur die Anzeige zu machen. Je nachdem der Zufall erheblich ist oder nicht, hat der Reiter sich eines geschickten Schmieds in der Nähe oder eines Thierarztes zu bedienen. Nach beendigter Kur ist ein specificirtes Kosten = Verzeichniß, worin besonders die Arzneien mit Bemerkung der Größe ihres Verbrauchs einzeln anzugeben sind, an das Kriegs = Collegium zur Moderation und Decretur einzusenden. Fällt ein Pferd: so darf dasselbe, zumal wenn keine Krankheit vorangegangen ist, nicht in Abgang verrechnet werden, ehe gehörig untersucht worden ist, ob Niemand hiebei eine Verschuldung zur Last fällt. Der Offizier hat in diesem Falle nicht nur die Veranstaltung zu treffen, daß das gefallene Pferd durch den Kleemeister besichtiget wird, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände sowohl den Reiter zu vernehmen, als auch sonst die weiters erforderliche Untersuchung zu veranlassen und den Erfund mit Beischluß des von dem Kleemeister ausgestellten Zeugnisses dem Commandeur zu melden.

§. 28. Sollte sich der Fall ereignen, daß einem Gensd'arme sein Pferd gestohlen würde: so ist die Sache kriegsgerichtlich zu untersuchen, und über die ihm etwa zur Last fallende Verschuldung rechtlich zu erkennen.

Erscheint derselbe als schuldlos: so soll die Gemeinde, wo der Diebstahl begangen worden ist, zum Ersatz des Gestohlenen zunächst verbunden seyn.

§. 29. Am Ende jeden Monats hat jeder Unteroffizier einen vollständigen Rapport über die ihm untergebene Mannschaft und Pferde an den ihm vorgesetzten Offizier zu erstatten, worin nicht nur das Verhalten und der Gesundheitszustand eines jeden Gemeinen, samt allem, was sich auf seinen Dienst und seine Diensttüchtigkeit bezieht, sondern auch der Zustand der Pferde pflichtmäßig anzuzeigen ist.

§. 30. Den Offizieren der Königl. Gensd'armerie wird zur Pflicht gemacht, alle Monate, die ihnen angewiesenen Distrikte zu bereisen, jeden einzelnen Gensd'arme mit seiner vollständigen Rüstung zu visitiren, und nicht nur selbst genau nachzusehen, ob in Hinsicht auf den Dienst alles in Ordnung sich befindet, und ob besonders die Dienstpferde der berittenen Mannschaft in gutem Stand erhalten werden, sondern auch bei den Königl. Landvögten und Oberämtern über das Betragen der Leute, und ob sich nicht hie und da Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen haben, sich sorgfältig zu erkundigen, damit sie sich in den Stand setzen, sowohl von dem Zustand des Instituts überhaupt, als von jedem Mann und Pferd insbesondere, zu jeder Zeit Rede und Antwort geben zu können.

Von dem Erfund dieser Visitationsreisen haben sie eigene Reise-Journale zu führen, in welche sie die Zeit ihrer Ankunft und die Dauer ihres Aufenthalts durch die Landvögte und Oberbeamten beurkunden zu lassen, und die sie am Ende jeden Monats mit den Monats = Rapporten an den Commandeur einzusenden haben. Ergeben sich Fälle, welche eine unverzügliche höhere Verfügung erfordern: so ist hierüber eine besondere Meldung an den Commandeur einzusenden.

§. 31. Der Commandeur hat auch von seiner Seite in jedem Monat die Gens-d'armes von einer Landvogtei genau zu visitiren, so daß sämtliche zum Corps gehörige Leute und Pferde wenigstens im Laufe eines Jahrs ihm zu Gesichte kommen, und von ihm gemustert werden.

Den Erfund hat derselbe ebenfalls in ein eigenes hiezu gewidmetes Reise-Journal einzutragen, welches er samt den Journalen der Offiziere alle 4 Monate an den Divisionär einzusenden hat; so wie ihm auch obliegt, das Königl. Ministerium des Innern von allem, was in dessen Ressort einschlägt, in Kenntniß zu setzen.

§. 32. Die Königl. Landvögte und Oberbeamten haben diese Musterungsreisen zu benutzen, um den Commandeur und die Offiziere mit ihren auf das Gensd'armerie-Institut oder einzelne Gensd'armes sich beziehenden Bemerkungen, Erinnerungen und Desiderien bekannt zu machen, und besonders in Hinsicht auf dasjenige, was der Polizeidienst erfordert, wechselseitig sich mündlich zu verständigen.

Vorschriften in Rücksicht auf den Polizeidienst der Gensd'armen.

§. 33. In Hinsicht auf den Polizeidienst haben die Königl. Gensd'armen alles dasjenige zu beobachten, was die gegenwärtige Instruction und die damit in genauer Verbindung stehende General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 enthält. Sie stehen in Ansehung desselben in der Regel ebenfalls unter ihren Offizieren und Unteroffizieren, welche für dessen pünktliche Versehung verantwortlich sind.

§. 34. Die auf den Polizeidienst der Gensd'armes sich beziehenden allgemeinen Vorschriften und Verfügungen werden dem Commandeur jedesmal durch das Königl. Ministerium des Innern mitgetheilt, und dieser hat sodann dieselbe ungesäumt auszuschreiben, und für die genaue Vollziehung Sorge zu tragen.

Auf gleichem Wege werden auch die Ausweisungen einzelner Fremden, die Signalements aufzusuchender Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen, die Denunciationen, welche eine besondere Aufmerksamkeit der Gensd'armes auf gewisse Individuen oder Classen von Leuten oder auf gewisse Polizeigebrechen nöthig machen, dem Königl. Gensd'armerie-Corps bekannt gemacht.

§. 35. Den Gensd'armerie-Offizieren kommt es zu, unter Rücksprache mit den Landvögten nach Maasgabe des auf der Localität und andern Umständen beruhenden Bedürfnisses jedem, der ihnen untergeordneten Gensd'armes seinen Stationsort anzuweisen, dieselbe nach Erforderniß auf landvogteiamtliches Ansinnen zu verlegen, oder auch, wenn es zu Erreichung eines bestimmten Zwecks für nothwendig erachtet würde, die ganze Mannschaft auf kurze Zeit auf einen gewissen Punkt zusammenzuziehen. Es ist hiebei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Mann in seinem Geburtsort oder in dessen Nähe seine Station erhält, daß mit den Stationsorten öfters abgewechselt wird, und daß die berittenen Gensd'armes, welche im Reiten nicht hinlänglich geübt sind, wo möglich in den Stationsort des Unteroffiziers abwechslungsweise verlegt werden, damit dieser, so oft es der Dienst zuläßt, ihnen im Reiten Unterricht ertheilen kann.

§. 36. Da die Hauptbestimmung des Gensd'armerie-Corps darin besteht, daß die Gensd'armes alle Straßen und Nebenwege in den ihnen angewiesenen Districten durch-

streifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnte, ihr Augenmerk richten, die Gastherbergen und abgelegenen Häuser, Höfe und Mühlen durchsuchen, alle Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute, welche sie antreffen, anhalten, und an die verordnete Amtsbehörde überliefern, bei Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Streifmannschaft veranstaltet werden, sich zur Assistenz gebrauchen lassen, und bei Transportirung der Verbrecher und anderer gefährlicher Gefangenen, so wie in allen Fällen, wo die Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eines bewaffneten Beistandes bedarf, die erforderlichen Dienste leisten: so haben dieselben die hieraus abzunehmenden Obliegenheiten pünktlich und unverdrossen zu erfüllen.

§. 37. Die Königl Gensd'armerie-Offiziere und Unteroffiziere haben jede Gelegenheit zu ergreifen, um die ihnen untergebenen Gensd'armes über den Umfang ihrer Dienstpflichten und das hiebei zu beobachtende anständige, vorsichtige und kluge Benehmen zu belehren, und ihnen die den Umständen angemessene specielle Anleitung zu geben. Besonders haben sie denselben unter Rücksprache mit den Landvögten und Oberbeamten von Monat zu Monat die Marschrouten vorzuschreiben, die bei Durchstreifung des jedem angewiesenen Distriktes zu beobachten sind, und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten ist.

§. 38. Von der vorgezeichneten Marschroute, bei welcher vorzüglich auch auf die hin und wieder vorkommenden Jahrmärkte, Wahlfahrten, Kirchweihen rc. Rücksicht zu nehmen ist, haben die Gensd'armes ohne bedeutende auf ihren Dienst sich beziehende Gründe sich niemals zu entfernen, und, wenn es dennoch geschehen sollte, oder wenn sie an einem Orte zu lange verweilen müßten, die Umstände, welche sie dazu genöthiget haben, durch den Vorsteher des Ortes, wo sich der Fall zugetragen hat, beurkunden zu lassen.

§. 39. Wenn ein Gensd'arme in seiner Dienstverrichtung begriffen ist: so hat er nie anders als bewaffnet und in seiner Uniform zu erscheinen.

Ueber alles, was ihm in Beziehung auf seinen Dienst aufgetragen, und von ihm bemerkt worden, oder geschehen ist, hat derselbe ein eignes Journal zu führen. In dasselbe ist genau einzutragen, was ihm in Ansehung der zu nehmenden Marschrouten vorgeschrieben ist, welche Ortschaften, Weiler und Höfe er zu visitiren, und auf welche Gegenstände er vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat. Insbesondere sind die Signalements derjenigen Personen aufzuzeichnen, auf welche er zu fahnden, und die er auf Betreten in Arrest zu nehmen hat.

In eben diesem Journal hat der Gensd'arme auch sorgfältig zu bemerken, welche Orte er bei seinem Streifen besucht, wo er sich an jedem Tage aufgehalten, und was er an jedem Ort wahrgenommen hat. Ueberdiß hat derselbe in jedem Orte, den er passirt, seine Anwesenheit durch den Ortsvorgesetzten oder eine Magistratsperson in gedachtem Journal beurkunden zu lassen; so wie auch wenn er von irgend einem seinen Dienst angehenden Gegenstand der Civil-Obrigkeit eine Anzeige gemacht hat, ein Zeugniß über die geschehene Denunciation von der geeigneten Behörde in dasselbe einzutragen ist.

Am Ende jeden Monats haben sämtliche Gensd'armes ihre Journale an den ihnen vorgesetzten Offizier abzuliefern, von welchem dieselbe mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Anträgen an den Commandeur einzusenden.

§. 40. Da die Journale der Gensd'armes ein vorzügliches Mittel sind, um über ihre Dienst-Verrichtungen eine Uebersicht zu erhalten: So haben die Gensd'armerie-Offiziere auf deren richtige Führung mit allem Ernst zu dringen, und dieselbe nicht nur bei der Musterung sich vorlegen zu lassen, sondern auch, wenn sie am Ende des Monats eingeschickt werden, sorgfältig zu durchgehen. Die hieraus sich ergebenden Dienstnachläßigkeiten, und andere Unrichtigkeiten haben sie unnachsichtlich zu ahnden, und von denjenigen Gegenständen, welche sich zu einer Verfügung von Seiten der Civil-Behörde eignen dürften, oder sonst für dieselbe von Interesse seyn könnten, den Königl. Landvögten oder Oberämtern die erforderliche Nachricht zu ertheilen. Eben dieses auch hat der Commandeur gegen das Ministerium des Innern in Fällen, welche in dessen Ressort einschlagen, zu beobachten; so wie ohnehin dem leztern frei steht, sich die Journale der Gensd'armes von Zeit zu Zeit zur eigenen Einsicht mittheilen zu lassen.

§. 41. Wenn ein Gensd'arme verdächtig scheinende Personen auf den Straßen antrifft: so hat er dieselben über ihre persönliche Umstände und ihre Reise zu befragen, und die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen. Können diese keinen gültigen Reisepaß vorlegen: so sind die vom Auslande hereinkommenden Fremden sogleich von der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie im Innern des Königreichs angetroffen werden, dem nächsten Beamten zur Untersuchung zu übergeben. Innländern, welche über ihre Personen und den Zweck einer bestimmten Reise unverdächtige Auskunft ertheilen können, so wie bekannten und unverdächtigen Personen aus benachbarten, bis auf zwei bis drei Stunden von der Grenze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten notorischen Verkehrs mit den Einwohnern Württembergischer Grenzorte herein kommen, ist auch ohne Paß zu gestatten, ihren Weg ungestört fortzusetzen.

Bei Reisenden, die sich der Extra-Post oder des Postwagens bedienen, hat die Nachfrage nach einem Paß von Seiten der Gensd'armes ganz zu unterbleiben.

§. 42. Alle dem Betteln nachgehende Personen ohne Unterschied des Standes, alle Landstreicher, welche kein ordentliches Heimwesen haben, und ohne Gewerbe umherlaufen, alle herumziehende After-Aerzte, Marktschreier, Gaukler, Glückshafenträger, Scholderer, Raritäten-Kastenträger, hausierende Medikamenten- Oel- und Farbenhändler, alle fremde Hafenbinder, Hechlenspitzer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallenmacher und Wannenmacher sind ohne Rücksicht, ob sie einen Paß haben oder nicht, durch die Gensd'armes gleich an der Grenze vor dem Eintritt in das Königreich zu verwarnen, und wenn sie sich dennoch hereinschleichen, ohne weiters anzuhalten, und an die nächste Beamtung zu überliefern.

Eben dieses haben dieselben in Ansehung der fremden Krämer zu beobachten, welche nicht erweisen können, daß sie irgendwo ansäßig sind, und das Recht zum Handel ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waarenvorrath von so geringem Gehalt ist, daß sie sich damit fortzubringen nicht vermögen, so wie in Ansehung der herrenlosen Bedienten und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Absicht, einen andern

Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch noch mit einem unverdächtigen Abschied, der nicht über ein halbes Jahr alt ist, versehen sind.

§. 43. Trifft ein Gensd'arme einen fremden Handwerksburschen ohne eine gültige Kundschaft oder ein mit den gehörigen Arbeits-Urkunden versehenes Wanderbuch an, oder findet er Conscriptionspflichtige, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks, wozu ihr Wohnort gehört, ohne das erforderliche oberamtliche Certificat sich aufhalten, oder inländische herumziehende Kesselflicker, Hafenbinder, Korbmacher, Scheerenschleifer rc. welche nicht mit einem landvogteiamtlichen Erlaubnißschein versehen sind, oder herrenlose Inländer, welche außerhalb des Oberamts, dem sie zugehören, sich als Viehhirten, Feldhüter oder Dienstknechte verdingen zu wollen angeben, ohne ein oberamtliches Zeugniß vorweisen zu können, oder auch Personen, welche in ihren Wohnort konfinirt worden sind, und diesen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlassen haben: so hat er dieselbe ebenfalls zu arretiren, und vor die nächste Amtsstelle zu führen.

§. 44. Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Gensd'armes auf die Militairpersonen zu richten. Sie haben in dieser Hinsicht jedem ihnen begegnenden Soldaten seinen Paß abzufordern, und diejenigen, welche sich nicht damit legitimiren können, ohne Ausnahme der nächsten Orts-Obrigkeit zu überliefern.

Auf gleiche Weise sind auch alle fremde Deserteurs von ihnen festzuhalten, und bis zur nächsten Beamtung zu begleiten.

§. 45. Da den ausländischen Handels - Juden die Durchreise durch das Königreich und die Besuchung der inländischen Jahrmärkte nicht anders gestattet wird, als wenn sie im Auslande als Schutzjuden wirklich angesessen sind, oder wenigstens im Dienste eines angesessenen Schutzjuden stehen, und mit einem auf ihre Reise besonders eingerichteten Paß versehen sind, welcher nicht nur von dem ersten Königl. Grenz-Beamten, sondern auch von den Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu visiren ist, so haben die Gensd'armes keinen, dem diese Erfordernisse abgehen, passiren zu lassen, und, wenn sie dergleichen Juden im Innern des Königreichs antreffen, dieselben an die nächste Beamtung zu übergeben.

§. 46. In jedem Orte, welches die Gensd'armes bei ihren Streifen besuchen, haben dieselbe sich genau zu erkundigen, ob nicht verdächtige Personen, Landstreicher und andere, denen der Aufenthalt und der Durchwandel im Königreiche untersagt ist, von den Wirthen oder andern Einwohnern beherbergt worden sind, ob nicht Soldaten daselbst ohne obrigkeitliches Vorwissen übernachtet haben, ob nicht die Wirthe oder andere Einwohner die ihnen bei Beherbergung der Fremden obliegende Anzeige oder Erlaubniß-Einholung unterlassen haben. Was ihnen von dergleichen Unordnungen bekannt wird, haben sie nicht nur in ihr Journal pünktlich einzutragen, sondern auch dem Ortsvorgesetzten, oder wenn dieser hiebei mit verfangen wäre, der nächsten höhern Amtsstelle anzuzeigen.

§. 47. Neben der den Gensd'armes zunächst obliegenden Aufsicht in Beziehung auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, haben dieselbe zugleich auch

auf andere dem gemeinen Wesen nachtheilige und den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Unordnungen, namentlich auf das Nachschwärmen, auf das allzulange Wirthshaussitzen, das verbotene Spielen, auf Zoll- Accis- Umgelds- und Zehent-Defraudationen, auf unerlaubtes Hausiren, auf den Gebrauch falscher Wagen, Ehlen und Gewichte, auf das Wildern und den verbotenen Besitz oder Gebrauch der Feuer-Gewehre, auf Beschädigung der Obst- und Alleen-Bäume, der öffentlichen Gebäude, Monumente, Brücken und Ruhebänke, auf Holz- und Wald-Excesse, auf das Dreschen bei Nacht und das Besuchen der Ställe und Scheunen mit offenem Lichte, auf das gefährliche Hansdörren und andere Verfehlungen gegen die Feuerordnungen ꝛc. aufmerksam zu seyn, und von allem, was sie wahrnehmen, der hiezu geeigneten Behörde die Anzeige zu machen.

Sie haben zwar dieses nur als ein gelegenheitlich zu verrichtendes Nebengeschäft anzusehen, und darüber den Hauptzweck ihrer Anstellung niemals aus dem Auge zu verlieren.

Auch findet die Bezahlung der gewöhnlichen Anbring-Gebühren von Geldstrafen, welche auf die Anzeige eines Gensd'arme angesetzt werden, wegen des daraus entstandenen Misbrauches künftig nicht mehr statt.

Sollte sich jedoch ergeben, daß ein Gensd'arme eine Zoll- Accis- Umgelds- oder andere ähnliche Defraudation, oder eine strafbare Verletzung der Polizei-Gesetze in Erfahrung gebracht hätte, ohne dieselbe gehörigen Orts angezeigt zu haben: so ist eine solche Uebertretung der Dienstpflicht militairisch streng zu bestrafen.

§. 48. Bei den auf Entdeckung herumziehender Bettler und Landstreicher und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute gerichteten Hausvisitationen haben die Gensd'armes sich auf öffentliche Herbergen und abgesonderte Höfe, Häuser und Mühlen zu beschränken. Besonders haben sie sich keineswegs zu erlauben, zu Aufsuchung anderer rugbaren Gegenstände in Privatwohnungen eigenmächtige Hausdurchsuchungen vorzunehmen.

Hingegen liegt ihnen ob, wenn ihnen ein zu einer Hausdurchsuchung berechtigender Umstand bekannt wird, denselben dem Ortsvorstand anzuzeigen, und diesem die Veranstaltung einer solchen Visitation zu überlassen, auch, wenn sie wirklich für nöthig erachtet würde, erforderlichen Falls dabei Assistenz zu leisten.

§. 49. Wenn es darauf ankommt, einen Vaganten, Bettler oder andern für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menschen, welcher sich von einem Gensd'arme über dem Bettel oder auf eine andere der General-Verordnung vom 11. September 1807 zuwiderlaufende Weise hat betreten lassen, oder einen Gastwirth oder andern Unterthanen, bei welchem ein Gensd'arme einen ordnungswidrig beherbergten Fremden angetroffen hat, des ihm zur Last gelegten Polizei-Vergehens zu überweisen: so hat die Angabe des Gensd'arme, in sofern er sie auf seine Pflichten nimmt, im Zweifelsfall volle Beweiskraft. Dem Beschuldigten steht jedoch frei, das Gegentheil auf irgend eine rechtsgültige Art zu erweisen, oder durch Anführung besonderer Verdachtsgründe die Glaubwürdigkeit des Angebers zu entkräften.

Wird jemand von einem Gensd'arme eines Diebstahls oder andern Verbrechens beschuldigt: so ist diese Angabe in der Regel der Aussage eines einzelnen Zeugen gleichzustellen, dessen Glaubwürdigkeit durch besondere Umstände bald verstärkt, bald vermindert wer-

den kann. Eben dieses findet auch statt, wenn ein Gensd'arme andere Uebertretungen der Polizei- und Finanzgesetze, gelegenheitlich wahrnimmt, und bei der Behörde anzeigt.

§. 50. Findet ein Gensd'arme auf seinem Streif einen Leichnam von einer Person, welche durch die Hand eines Verbrechers oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, oder selbst Hand an sich gelegt hat, oder trifft er einen Scheintodten oder Sterbenden an, welcher vielleicht noch durch schleunige Hülfe gerettet werden könnte: so hat er zu Rettung des letztern ohne Zeitverlust theils, was von ihm selbst abhängt, ohne den mindesten Verzug zu bewerkstelligen, theils andere zur Hülfe herbei zu holen, im ersten Falle aber von der Entdeckung des Leichnams unverzüglich der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und die Spuren, welche zu Entdeckung des Thäters führen könnten, unermüdet aufzusuchen.

§. 51. Wird den Gensd'armen das Signalement eines aufzufindenden Verbrechers zugestellt; so haben sie diejenigen, welche ihnen auf dem Wege begegnen, oder die sie bei Durchsuchungen der Gastherbergen, abgelegenen Häuser und Höfe antreffen, scharf ins Auge zu fassen, mit den ihnen bekannten Gesichtszügen und andern Kennzeichen sorgfältig zu vergleichen, und wenn sie eine hinreichende Uebereinstimmung gefunden zu haben glauben, und die verdächtige Person den auf ihr liegenden Verdacht nicht auf der Stelle von sich entfernen kann, dieselbe der nächsten Orts-Obrigkeit zur weiteren Untersuchung zu übergeben.

§. 52. Wenn einem Gensd'arme ein wüthender oder der Jagd schädlicher Hund oder ein anderes wüthendes und reißendes Thier begegnet: so hat er dasselbe sogleich niederzuschießen, und wegen dessen Verscharrung, oder, wenn er es verfehlt hätte, wegen der weiters zu treffenden Sicherheits-Anstalten dem Ortsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu machen.

§. 53. Erhält ein berittener Gensd'arme von einer Feuersbrunst Nachricht, und ist der Ort, wo er sich gerade befindet, von dem Orte des Brandplatzes nicht weiter als 4 bis 5 Stunden: so hat er sich, wenn er nicht durch eine unaufschiebliche Funktion daran gehindert wird, gleichfalls auf den Brandplatz zu begeben, und daselbst nach der Anweisung des anwesenden Gensd'armerie-Offiziers oder Unteroffiziers, oder des die Feuer-Anstalten leitenden Beamten oder Ortsvorstehers Hülfe zu leisten. Ebendasselbe haben auch die fußgehenden Gensd'armes zu beobachten, wenn ihre Entfernung von dem Brandplatz nicht mehr als 2 bis 3 Stunden beträgt.

§. 54. Eine Hauptobliegenheit der Gensd'armes ist die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen. Da die Transporte verhafteter Verbrecher, Deserteurs, ausgewichener Conscriptionspflichtigen, Vaganten und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute in der Regel ausschließlich durch die Gensd'armerie zu besorgen sind, und nur ausnahmsweise gestattet werden kann, daß Weibspersonen, wenn sie weder eines gröbern Verbrechens schuldig, noch sonst als gefährlich anzusehen sind, oder angesessene Correctionairs, welche wegen geringerer Polizei-Vergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen sind, auch bürgerlichen verpflichteten Condukteurs übergeben werden: so sind die Königl. Gensd'armerie-Offi-

ziere dafür verantwortlich, daß die zu diesem Dienst erforderliche Mannschaft sowohl in die Ortschaften, wo ein Landvogt, Ober- oder Unteramtmann sich befindet, als auch auf die gewöhnlichen Ablosungs-Stationen verlegt wird. Den hiezu bestimmten Gensd'armes aber ist aufs strengste einzuschärfen, alles, was ihnen in Ansehung des Transports der Gefangenen von den Königl. Landvögten und Beamten aufgetragen wird, unverzüglich mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehen, wobei sie nicht nur jeden, den sie zum Transport übernehmen, samt der ihnen etwa deßhalb ertheilten besondern Instruktion in ihrem Journal aufzunehmen, sondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demselben beurkunden zu lassen haben. Ist zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden sollte, der zur Begleitung nöthige Gensd'arme nicht anwesend: so ist der Transport bis zu dessen Ankunft auszusetzen, und der Gefangene einstweilen von der Ortsobrigkeit in sicherer Verwahrung beizubehalten.

§. 55. Hat ein Gensd'arme Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Personen aufgefangen, welche er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und er getraut sich nicht, wegen der Unsicherheit der Gegend, wegen der Anzahl oder besondern Beschaffenheit der Verhafteten, oder wegen anderer Umstände den Transport allein auf sich zu nehmen: so kann derselbe verlangen, daß ihm in Ermangelung eines weiteren Gensd'arme die erforderliche bürgerliche Begleitungs-Mannschaft oder nach Umständen auch ein angespannter Wagen, auf welchen die Gefangenen angeschlossen werden können, abgegeben wird.

Auf gleiche Weise hat er sich wegen der nöthigen Fuhren an den Ortsvorstand zu wenden, wenn unter den Verhafteten schwache und kränkliche Personen befindlich sind, welche nicht ohne Beschwerde zu Fuß fortgebracht werden können.

§. 56. Wird ein allgemeiner oder ein Partikular-Streif mit bürgerlicher Streifmannschaft angeordnet: so hat der Landvogt wegen der beizuziehenden Gensd'armerie in der Regel jedesmal mit dem vorgesetzten Offizier Rücksprache zu nehmen. Bei dem Streif selbst aber haben die Gensd'armes sich nach den Anweisungen desjenigen, der denselben leitet, zu achten.

Sollte bei der Verfolgung eines Verbrechers oder bei der Nothwendigkeit eines schleunigen Partikular-Streifs die Kürze der Zeit eine Communication mit dem Gensd'armerie-Offizier nicht zulassen: so sind die Gensd'armes verpflichtet, dem Landvogt oder dem Distrikts-Beamten, auf dessen unmittelbares Ansinnen die nöthige Assistenz zu leisten, und solches in ihrem Journal zu bemerken.

Eben dieses findet in andern keinen Aufschub leidenden Fällen statt, wo zu Vollziehung einer Arretirung oder zu Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Schlaghändeln oder sonst einem Volkszusammenlauf die Beihülfe bewaffneter Mannschaft nothwendig ist, und wo auch jeder Unteramtmann und untergeordnete Ortsvorsteher die Assistenz der Gensd'armes in Anspruch nehmen kann.

§. 57. Auch Privatpersonen können in Fällen, wo das Recht der Selbstvertheidigung unzweifelhaft eintritt, die Gensd'armes um Hülfe anrufen, welche ihnen von denselben auf so lange, bis die Gefahr abgewendet, und der Beistand der ordentlichen Obrigkeit eingetre-

ten ist, nicht versagt werden darf. Letztere aber haben den Vorfall nicht nur dem Ortsvorstand gleichbald anzuzeigen, sondern auch der vorgesetzten Militairbehörde zu melden.

§. 58. In keinem Falle und unter keinem Vorwande sollen die Gensd'armes zu Verschickungen, welche sich nicht unmittelbar auf ihren polizeilichen Dienst beziehen, zu Steuerexecutionen oder zu andern, den Amtsdienern oder Amtsboten zunächst obliegenden Verrichtungen angehalten werden.

Auch wird den Landvögten ausdrücklich untersagt, außer dem Fall der Anwesenheit Seiner Königlichen Majestät, wo sie Allerhöchstdieselben zu begleiten haben, oder einer entstandenen Feuersbrunst oder sonst eines gefährlichen und dringenden Vorfalls, wo sie bei executivischen Maasregeln einer bewaffneten Assistenz offenbar benöthiget sind, die Gensd'armes als Ordonanzen zu gebrauchen.

Besonders aber ist denselben, so wie allen Königlichen Beamten bei scharfer Ahndung verboten, sich der Gensd'armerie zu Besorgung ihrer Privatangelegenheiten zu bedienen.

§. 59. Die Gensd'armes zu Fuß haben noch die besondere Bestimmung, daß sie, wo eine fahrende Post sich befindet, die Postwägen zu begleiten haben, worauf also bei ihrer Dislocation gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Es ist aber hiebei alles Uebermaas zu vermeiden, die Postwagenbegleitung nur auf die Nachtzeit zu beschränken, und einem Postwagen nie mehr als ein Gensd'arme zuzugeben.

§. 60. Die den beiden Königlichen Residenzstädten zugetheilten Gensd'armes stehen in Hinsicht ihres polizeilichen Dienstes gegen die Königl. Ober-Polizei-Direction in eben demselben Verhältniß, welches zwischen den Landvögten und der in die Landvogteien vertheilten Gensd'armerie statt findet.

§. 61. Die Gensd'armerie-Unter-Offiziere sind zwar in der Regel verbunden, sich eben denselben polizeilichen Functionen, wie die gemeinen Gensd'armes, zu unterziehen. Man hat jedoch bei Bestimmung der ihnen anzuweisenden Dienstverrichtungen immerhin auch ihr militairisches Dienstverhältniß und die daraus entstehenden besondern Beschäftigungen zu berücksichtigen.

§. 62. Da es dem Zweck des ganzen Instituts, der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, gerade entgegen laufen würde, wenn rechtliche Leute in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes ohne Noth gestöhrt, oder auf ihren Reisen in Ungelegenheiten versezt würden: so haben die Gensd'armes bei ihren Dienstverrichtungen mit Behutsamkeit zu verfahren, und bei Ausforschung der ihnen verdächtig scheinenden Reisenden die Schranken der Bescheidenheit nicht zu übertreten. Selbst bei wirklichen Landstreichern und Bettlern haben sie sich jeder nicht zum Zwecke führenden Härte zu enthalten.

§. 63. Den in ihrem Dienst begriffenen Gensd'armes hat jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben, und soviel von ihm abhängt, Vorschub zu leisten. Wer einem solchen Gensd'arme sich thätlich widersezt, oder ihn sogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorsäzlich aus den Händen spielt, wird mit einer geschärften Leibes-Strafe belegt. Wird

hingegen Jemand von einem Gensd'arme ordnungswidrig behandelt, oder sonst beleidiget, und in Nachtheil gesetzt: so hat derselbe dieses bei dem Ober- oder Landvogtei-Amt anzubringen, welchem alsdann obliegt, bei dem vorgesetzten Offizier die gebührende Remedur nachzusuchen.

Bei bedeutenden Excessen eines Gensd'armes hat jeder Königl. Beamte die Befugniß, den excedenten provisorisch in Arrest bringen zu lassen. Es ist aber in diesem Falle nicht nur für die gute Verpflegung des Dienstpferdes gehörig Sorge zu tragen, sondern auch der Offizier ungesäumt davon zu benachrichtigen, um wegen der erforderlichen Untersuchung und Bestrafung das Weitere beobachten zu können.

§. 64. Da bei der Einrichtung des Gensd'armerie-Instituts alles davon abhängt, daß die bei demselben angestellte Mannschaft sich durch ein rechtliches und anständiges Betragen und durch Pünktlichkeit im Dienste das erforderliche Ansehen und Vertrauen erwirbt: so werden Dienstpflicht-Verletzungen und Excesse der Gensd'armes schärfer als bei andern Militair-Personen geahndet, und alle diejenigen von dem Gensd'armerie-Corps entfernt, welche sich durch ein unsittliches und pflichtwidriges Verhalten oder durch fortgesetzte Dienst-Nachläßigkeit der Ehre, unter diesem Corps zu stehen, unwürdig machen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. August.

Allerhöchstes Rescript an das Königl. Staats-Ministerium d. d. Ludwigsburg, den 2. Aug. 1811. Die Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung der Staats-Schulden betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben bekanntlich nach den Grundsätzen einer durchaus geordneten Staats-Verwaltung, und den Forderungen der strengsten Rechtlichkeit, zu Erhaltung und Sicherung des Staats-Credits bisher nicht nur die Zinsen aus den Staats-Schulden auf die Verfallzeit jedesmal richtig bezahlen, sondern auch von dem Ueberschusse der laufenden Revenüen an den Staats-Passiv-Capitalien selbst beträchtliche Summen abtragen lassen; wie denn in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1810 bis Georgii 1811 die Summe von 166,875 fl. an Creditoren auf Bitten Einzelner zurückbezahlt worden ist.

Zu Unserem Bedauern haben Wir aber die Erfahrung gemacht, daß diese Verfügungen auf den Werth der Staats-Obligationen noch nicht denjenigen Einfluß gehabt haben, welchen Wir mit Recht und aus denjenigen Gründen, die nach dem natürlichen Gange jenen Werth bestimmen, erwarten konnten; indem der verächtliche Geist des Wuchers auch die diesseitigen so gut fundirten Staats-Obligationen zum Gegenstand verwerflicher Spekulationen machte.

Um diesem, so weit es möglich ist, vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, zu successiver Tilgung der Staats-Schulden einen besondern Amortisations-Fond von jähr-

lichen Dreimal Hundert Tausend Gulden auszusetzen, und wegen dessen Verwendung folgendes zu verordnen:

Die Zurückbezahlung geschieht nach dem Loos ohne Rücksicht, ob die Capitalien In- oder Ausländern gehören, ob solche früher aufgekündigt sind, oder nicht.

Die Verlosung wird Zweimal des Jahrs in Gegenwart der beiden Staats-Räthe der Sektionen der Kron-Domainen in der Art vorgenommen, daß die herausgezogenen Nummern der Obligationen, sogleich abgelößt werden.

Sämtliche Capitalien werden in Posten von 1,000 fl. — 500 fl. und 100 fl. zersetzt und jährlich

200 Nummern zu 1000 fl.
250 Nummern zu 500 fl.
600 Nummern zu 100 fl.

sodann
soviel unter 100 fl. gezogen, als zu Ergänzung der ausgesetzten 300,000 fl. nöthig sind. Von dieser Verlosung werden folgende Capitalien ausgeschlossen:

1) die vormals Landschaftliche halbzinsenden Capitalien;
2) diejenige, welche als Cautionen angelegt sind;
3) die verpfändeten;
4) Fideicommiß-Capitalien;
5) die mit gerichtlichem Arrest belegten;
6) alle Posten, woraus seit 5 Jahren keine Zinsen gefordert und bezahlt wurden.

Unser Finanz-Minister wird mit Vollziehung des Obigen und dessen gehöriger allgemeiner Bekanntmachung besonders beauftragt. Gegeben, Ludwigsburg, den 2. Aug. 1811.

Friderich. Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

Dekret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Steuer-Depart. an sämtliche Oberzoll- und Ober-Accise-Aemter. Den Einzug der Straßen-Bau-Abgaben betr. d. d. 25. Jul. 1811.

Da der §. 37. der Straßen-Bau-Abgaben-Ordnung von mehreren Grenzzollern nicht richtig angewendet wird, indem solche öfters gegen den deutlichen Inhalt desselben das Chaussee-Ein- und Durchgangs-Geld nur von den eigenen und nicht von den Vorspanns-Pferden der Fuhrleute einziehen; so wird den sämtlichen Oberzoll- und Ober-Accise-Aemtern hiemit aufgegeben, die ihnen untergeordneten Grenzzoller gehörig zurecht zu weisen und bei eigener Verantwortung ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auch in diesem Punkt das allerhöchste Interesse nicht vernachläßiget werde. Stuttgart, den 25. Jul. 1811.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 17. Jul.

den bei dem Land-Scharfschützen-Bataillon gestandenen Lieutenant Seybold, als solchen bei der Gens d'armerie,

durch ein Decret vom 18. Jul.

den Page v. Röder zum Second-Lieutenant bei der Artillerie,

den expectivirten Cadet Schlaich zum Second-Lieutenant beim 1sten Cavallerie-Regiment,

die Cadets: Jacobi 1sten, und Brecht, beide aus dem Militär-Institut, zu Second-Lieutenants, den erstern beim 4ten Linien-Infanterie-Regiment, den leztern bei dem leichten Infanterie-Bataillon v. Wolff Nr. 3.,

der beim 8ten Linien-Infanterie-Regiment stehenden Gemeinen, Carl Gröll von Grimmenstein, zum Cadet bei der Artillerie, wo er nach 6 Wochen Offizier seyn soll, zu ernennen; endlich

durch ein Decret vom 24. Jul. dem Second-Lieutenant v. Dahlström, vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, die gebetene Entlassung aus den Königl. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. Jul. haben Se. Königl. Maj. den Cameral-Verwalter Stokmaier, von Brakenheim, in gleicher Eigenschaft nach Freudenthal, und den Cameral-Verwalter Herzog, von Freudenthal, als solchen nach Brakenheim zu versezen geruht.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 16. Jul. dem zu der erledigten katholischen Patronat-Pfarrei Oberdischingen, Oberamts Ehingen, nominirten Cooperator Hensinger in Ehingen die allerhöchste Confirmation zu ertheilen;

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Jul. dem Pfarrer M. Seeger in Hochdorf die erledigte evangelische Pfarrei Altburg, Diöcese Calw, zu übertragen,

dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Bubsheim, Oberamts Spaichingen, nominirten Pfarrverweser Korntheuer in Worndorf, so wie

dem zum Diakonat und Präceptorat in Weikersheim nominirten Pfarrer Meister in Schäftersheim die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 30. Jul. das erledigte evangel. Decanat Lustnau zu supprimiren und die Pfarrei daselbst dem Waisenpfarrer und Schul-Inspektor Rieke in Stuttgart zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 15. Jul. allergnädigst genehmigt, daß dem Ober-Postamts-Offizial Seyffart, von Heilbronn, die erledigte Offizialen-Stellen bei dem Kön. General-Postamt Stuttgart übertragen, dagegen der bisherige Revisor Kälin nach Heilbronn als Ober-Postamts-Offizial versetzt, und an dessen Stelle der bisherige Revisions-Assistent Plessing als Revisor angestellt werde; und

zufolge allerhöchsten Decrets vom 16. Jul. die Post-Expedition in Sulz dem dortigen Poststallmeister Haller zu übertragen, und ihm den Charakter als Posthalter zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem 83jährigen Pfarrer Schmid in Hattenhofen, Diöcese Göppingen, aus Anlaß der Feier seines Amts-Jubiläums zu Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen exemplarischen Amtsführung das kleine Kreuz des Königl. Civil-Ordens gnädigst verliehen. Den 30. Jul. 1811.

Stuttgart. Von dem Königl. Medicinal-Departement wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Carl August Gottlob Hartmann, von Laufen, Besigheimer Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 10. Jul. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. August.

General-Rescript, das neue Rang-Reglement betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben Uns durch die bei den Hof- und Staats-Aemtern seit der Erlassung des Rang-Reglement vom 18. Dec. 1808 statt gehabten mehreren wesentlichen Abänderungen veranlaßt gefunden, das beiliegende neue Rang-Reglement festzusetzen, und wollen die Rang-Verhältnisse der Fürsten und Grafen Unseres Königreichs, worauf sich in diesem Reglement bezogen wird, nach der, in den beiden weitern Anlagen, bezeichneten Ordnung gnädigst bestimmt haben.

Es ist Unser allerhöchster Wille, daß sich Unsere Königl. Diener und Unterthanen nach diesen Anordnungen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, richten sollen. Gegeben, Ludwigsburg, den 1. August 1811.

Friderich.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf v. Taube.

Minister-College des Innern,
Graf v. Reischach.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretair
v. Vellnagel.

Königl. Württembergisches Rang-Reglement.

Allgemeine Bemerkung. Die Personen jeder Classe rangiren unter sich, wie sie in der Rang-Ordnung auf einander folgen, diejenigen aber, welche einerlei Amt oder Charakter haben, nach ihrer Anciennité.

I. Classe.

1.) Feld-Marschall.
2.) Capitaine des Gardes.
3.) Chefs der Fürstlichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung als regierende Herrn angesehen wurden, und, als solche, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-

Tagen hatten; nach ihrem Ableben treten ihre Söhne in die Classe der übrigen Fürstlichen Personen zurück.

4.) Staats-Minister, sie mögen ein Neben-Prädikat haben, welches sie wollen.

5.) Feld-Zeugmeister.

6.) Königliche Ober-Hof-Chargen, nemlich:

a) Ober-Hofmarschall.

b) Oberst-Kammerherr.

c) Oberst-Hofmeister des Königs.

d) Oberst-Stallmeister.

e) Oberst-Intendant oder Oberst-Schloß-Hauptmann.

f) Oberst-Jägermeister.

g) Oberst-Ceremonienmeister.

7.) der Oberst-Hofmeister der Königin.

8.) Erz-Bischof.

9.) Die Kron-Erb-Aemter während ihrer Functionen;

(der Rang der Chefs der Fürstlichen Familien unter sich ist besonders bestimmt.)

II. Classe.

1.) Die Ritter des Königl. großen Ordens vom goldenen Adler, wenn sie keinen höhern Rang haben.

2.) General-Lieutenants.

3.) Gouverneurs der Residenzen oder Festungen.

4.) Wirkliche adeliche Geheime-Räthe.

5.) Hof-Marschall.

6.) Ober-Schenk.

7.) Trabanten-Hauptmann.

8.) Ober-Kammerjunker

9.) Ober-Silber-Kämmerling.

10.) Ober-Küchenmeister.

11.) Grand-maître de la Garderobe.

12.) Minister.

13.) Staats-Secretair.

14.) Präsidenten.

15.) Reichs-General-Ober-Post-Director.

(Obige beide Classen erhalten ausschließlich das Prädikat: „Excellenz" sowohl von niederen Personen als unter sich.

III. Classe.

1.) Die Mitglieder der Fürstlichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung das Prädikat „Prinz" führten.

2.) Bischöffe.

3.) Groß-Kreuze des Militair- und Civil-Verdienst-Ordens, wenn sie keinen höhern Rang haben.

4.) General-Majors.

5.) General-Adjutanten.
6.) Commandeurs der Garde.
7.) General-Quartiermeister.
8.) Staats-Räthe.
9.) Haus-Marschall.
10.) Reise-Marschall.
11.) Trabanten-Lieutenant.
12.) Vice-Präsidenten.
13.) Vice-Ober-Stallmeister.
14.) Vice Ober Jägermeister.
15.) Land-Jägermeister.
16.) Landvögte.
17.) Ober-Hofmeister des Kronprinzen und der Kronprinzessin.

IV. Classe.

1.) General-Intendant der Armee.
2.) Directoren von Justiz-Collegien oder Departements.
3.) Kammerherren.
4.) Festungs-Commandanten.
5.) Reise-Ober Stallmeister.
6.) Königliche Flügel-Adjudanten.
7.) Geheime Legations Räthe.
8.) Ceremonien-Meister.
9.) Die Chefs der gräflichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung immediat waren, und bei Kreis-Versammlungen eine Stimme hatten; diese Rangs-Bestimmung bezieht sich nur auf ihre Person, indem nach ihrem Ableben ihre Nachkommenschaft in die Classe der Edelleute zurücktritt. — Der Rang unter ihnen ist besonders bestimmt.
10.) Die pensionirten Capitularen von Ellwangen und Comburg, wenn sie sonst keinen höhern Rang haben, so wie die ehemaligen Reichs-Prälaten.
11.) Director der Hofmusik und des Hoftheaters.

V. Classe.

1.) Commandeurs des Militair- und Civil-Verdienst-Ordens, wenn sie keinen höhern Rang haben.
2.) Obersten.
3.) General Quartiermeister-Lieutenant.
4.) Ober-Intendant der Chausseen.
5.) Kammerjunker.
6.) Adeliche Stallmeister.
7.) Reise-Stallmeister.
8.) Oberst-Lieutenants.
9.) Räthe des Ober-Appellations-Tribunals.
10.) Ober-Justiz-Räthe beider Senate.

11.) Ober-Regierungs-Räthe.
12.) Geheime Ober-Finanz-Räthe.
13.) Ober-Consistorial-Räthe, weltliche uud geistliche rouliren nach ihrer Ancienneté.
14.) Räthe des Katholischen Geistlichen Raths.
15.) Ober Finanz-Räthe.
16.) Tutelar-Räthe.
17.) Hof- und Finanz-Räthe.
18.) Hof- und Domainen-Räthe.
19.) Ober-Forstmeister.
20.) Hof Ober Forstmeister.
21.) Ober-Hofmeister der Königl. Prinzen und Prinzessinnen.
22.) Hof-Cavaliers der Königl. Prinzen und Prinzessinnen.
23.) Adjudanten des Kronprinzen.
24.) Cavaliers der Herzoge und Herzoginnen, wenn sie keinen Königl. Charakter haben.
25.) General-Auditor.

VI. Classe.

1.) Majors.
2.) Kriegs-Räthe.
3.) Flügel-Adjudanten der Königl. Prinzen und der Herzoge, wenn sie keinen höhern Charakter haben.
4.) Geheime Hofräthe.
5.) Rector und Kanzler der Universität.
6.) Evangelische Prälaten.
7.) Platz-Majors.
8.) Rittmeister und Capitains der Garden.
9.) Katholische Capitularen der zu errichtenden Kapiteln.
10.) Legations-Räthe.
11.) Ober-Forst-Räthe.
12.) Charakterisirte Regierungs-Räthe.
13.) Landvogtei-Gerichts-Assessoren.
14.) Ober-Post-Räthe.

VII. Classe.

1.) Rittmeister
2.) Hauptleute.
3.) Staabs-Rittmeister.
4.) Staabs-Capitains.
5.) Die Ritter des Militair- und Civil-Verdienst-Ordens, wenn sie keinen höhern Rang haben.
6.) Ordonnanz-Offiziers bei des Königs Majestät und Quartiermeister-Lieutenants.
7.) Trabanten-Wachtmeister.
8.) Platz-Hauptleute.
9.) Lieutenants der Garden.

10.) Jagd-Junker.
11.) Stallmeister.
12.) Diejenige, so die Adels-Decoration haben, wenn sie sonst keinen höhern Rang haben.
13.) Ober-Wasser-Bau-Director.
14.) Assessoren bei den Justiz-Collegien oder Departements.
15.) Wirkliche Leib-Medici.
16.) General-Armee-Arzt.
17.) Wirkliche Leib-Wund-Aerzte.
18.) Ober-Bibliothekar.
19.) Geheime Secretairs des Königs.
20.) Hof-Räthe.
21.) Geheime Secretairs des Staats- und Cabinets-Ministerii.
22.) Geheimer Ober-Archivar.
23.) Geheime Archivarii.
24.) Geheime Registratoren.
25.) General-Secretairs der Departements.
26.) Landvogtei-Steuer-Räthe.
27.) Forst- Berg- und Salinen-Räthe.
28.) General-Armee-Chirurgus.
29.) Ober-Kriegs-Commissair.
30.) Ober-Auditor.
31.) Ober-Amtleute.
32.) Geheime Secretairs der Königin und des Kronprinzen.
33.) Kameral-Verwalter.
34.) Professoren der Universität.
35.) Special-Superintendenten.
36.) Hof-Caplan.
37.) Rectoren der Gymnasien.
38.) Hof-Medici.

VIII. Classe.

1.) Ober-Lieutenants.
2.) Second-Lieutenants.
3.) Leib-Pagen.
4.) Auditors.
5.) Regiments-Quartiermeister.
6.) Cornets und Fähnriche.
7.) Stalljunker.
8.) Jagd- und ordinaire Pagen.
9.) Unter-Stallmeister.
10.) Alle, welche das Prädikat „von" mit einem Titel, welcher er sey, verbinden, sie mögen solchen von Sr. Königlichen Majestät erhalten, oder mit demselben als

Unterthanen übergegangen seyn, wenn sie nicht Diener sind, und also keinen Charakter haben. Unter sich rangiren sie nach den Jahren; die adelichen Gutsbesitzer gehören in eben diese Classe.

11.) Ober Postmeister.
12.) Titular-Leib-Chirurgi.
13.) Legations-Secretairs.
14.) Bauverwalter.
15.) Hof-Oekonomie-Rath.
16.) Secretairs der Justiz-Collegien und Departements.
17.) Geheime Canzellisten.

IX. Classe.

1.) Stadt Pfarrer.
2.) Ober-Helfer.
3.) Bibliothekarii.
4.) Gallerie-Director.
5.) Professoren der Gymnasien und Seminarien.
6.) Professoren der bildenden Künste.
7.) Ober-Kapellmeister.
8.) Hof-Concertmeister.
9.) Rechnungs Räthe.
10.) Mitglieder der Consulenten-Collegium zu Stuttgart und Tübingen.
11.) Staabs-Aerzte.
12.) Landvogtei-Aerzte.
13.) Registratoren der Justiz Collegien und Departements.
14.) Landvogtei-Aktuarien.
15.) Amtleute.
16.) Faktoren der Eisenwerker, Salinen und Holzgärten.
17.) Stadt- und Amts-Physici.
18.) Pfarrer.
19.) Diaconi.
20.) Ober-Präceptoren.
21.) Präceptoren des Gymnasii in Stuttgart.
22.) Repetenten.
23.) Ober Hof-Baumeister.
24.) Hof-Baumeister.
25.) Land Baumeister.
26.) Wasserbau-Inspektor.
27.) Ober Weg Inspektoren.
28.) Buchhalter.
29.) Cassiere der untergeordneten Cassen.
30.) Münzwardein.
31.) Commerzien Räthe.

32.) Oeconomie-Räthe.
33.) Ober-Bereiter.
34.) Forst-Kassiers.
35.) Hof-Banquier und Factoren.
36.) Jagd-Secretair.
37.) Kanzellisten.

X. Classe.

1.) Stadt- und Amts-Schreiber.
2.) Amtspfleger.
3.) Geheimer Kämmerier.
4.) Gradier- Hütten- und Gegenschreiber.
5.) Hof-Jäger und Ober-Förster.
6.) Hof-Thier-Arzt.
7.) Land-Thier-Arzt.
8.) Regiments- und Bataillons-Aerzte.
9.) Rechnungs-Revisoren.
10.) Bau-Controleur.
11.) Guides bei dem Militair und Civil.
12.) Polizei-Commissairs.
13.) Hof-Artisten.
14.) Präceptoren.
15.) Ober-Zoller-Umgelder-Acciser.
16.) Kammerfourier.
17.) Wappenherold.
18.) Maitre d'Hotel.
19.) Kammerdiener des Königs.
20.) Kammerdiener der Königin.
21.) Huissier du Cabinet.
22.) Haus-Küchenmeister.
23.) Kastellane.
24.) Hof-Chirurgi.
25.) Kammer-Musici.
26.) Hof-Musici und Hof-Schauspieler.
27.) Gallerie-Inspektor.
28.) Haus-Silber-Kämmerling.
29.) Kammerdiener des Kronprinzen und der Kronprinzessin.
30.) Kammerdiener der Königl. Prinzen und Prinzessinnen.
31.) Bereiter.
32.) Post-Officialen.
33.) Ober-Post-Stallmeister.
34.) Postmeister.
35.) Oberstutenmeister.
36.) Stutenmeister.
37.) Hof-Fourier.
38.) Küchenmeister.
39.) Conditor.
40.) Controleur.
41.) Küchenschreiber.
42.) Wildmeister.
43.) Pürschmeister.
44.) Büchsenspanner.
45.) Meister Jäger.
46.) Jagd-Zeugmeister.
47.) Gewölbs-Verwalter.
48.) Ober-Hof-Gärtner.
49.) Hof-Officianten.
50.) Reisige Förster.
51.) Geheg-Bereiter.
52.) Fasanenmeister.
53.) Park-Jäger.
54.) Hofjägerei-Personal.
55.) Hausschneider.
56.) Kammer-Sergeant.
57.) Kammer-Laquaien.
58.) Hofmeßner.
59.) Hof-Tapezier.
60.) Hof-Gärtner.
61.) Hof-Pauker-Trompeter.
62.) Marstaller.
63.) Ober-Wagenmeister.
64.) Kasernen-Verwalter.
65.) Hof-Küchen-Personal.

Ludwigsburg, den 1. August 1811.

1ste Beil.

Ranglisten der Fürsten.

1.) Fürst von Hohenlohe-Jartberg, welcher das Reichs-Erbmarschallen-Amt im Fall der Erledigung zu verwalten hat.
2.) Fürst von Fürstenberg.
3.) Fürst von Hohenlohe Kirchberg.
4.) Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
5.) Fürst von Hohenlohe-Oehringen.
6.) Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.
7.) Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst.
8.) Fürst von Oettingen-Wallerstein.
9.) Fürst von Thurn und Taxis.
10.) Fürst von Löwenstein-Wertheim.
11.) Fürst von Oettingen-Spielberg.
12.) Fürst von Salm-Krautheim.
13.) Fürst von Schwarzenberg, so lange er Unterthan bleibt.
14.) Fürst von Waldburg Zeil-Trauchburg.
15.) Fürst von Waldburg Wolfegg- und Waldsee.
16.) Fürst von Dietrichstein.
17.) Fürst von Collaredo Mannsfeld.
18.) Fürst von Windischgräz.
19.) Fürst von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen.
Diese vier, so lange sie Unterthanen bleiben.

2te Beil.

Rangliste der Grafen.

1.) Graf von Königsegg-Aulendorf.
2.) Graf von Wittgenstein.
3.) Graf von Löwenstein Wertheim.
4.) Graf von Isenburg-Büdingen.
5.) Graf Erbach Wartenberg-Roth.
6.) Graf von Fugger-Kirchberg.
7.) Graf von Waldbott Bassenheim.
8.) Graf von Törring Guttenzell.
9.) Graf von Aspremont Lynden.
10.) Graf von Quadt-Issny.
11.) Graf von Stadion-Stadion.
12.) Graf von Rechberg.
13.) Graf von Neipperg.
14.) Graf von Pückler-Limpurg.
15.) Graf von Rechtern und Limpurg-Speckfeld.
16.) Graf von Plettenberg.
17.) Graf von Schäsberg.

Ludwigsburg, den 1. August 1811.

Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. Königl. Verordnung, die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr.

Da Se. Königl. Majestät die allerhöchste Verordnung vom 14. März des v. J. wegen der Haustaufen, (Staats- u. Reg. Blatt vom Jahr 1810. Nr. 12.) vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. des v. M. dahin zu erweitern geruhten, daß in Filialien ohne Pfarrkirchen, welche von ihrem Mutterorte weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, oder wo der Pfarrer bisher schon die Verbindlichkeit zur Vornahme der Haustaufen hatte, leztere auf Verlangen der Eltern das ganze Jahr hindurch Statt finden dürfen; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 2. Aug. 181 .

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermöge allerhöchsten Decrets vom 22. Jul. die erledigte Stiftsdamen-Stelle zu Oberstenfeld dem Fräulein v. Seckendorf, Hofdame der Prinzessin Louise Durchlaucht zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Aug. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Ober-Justizrath des ersten Senats von Breuning zum Amts-Oberamtmann zu Stuttgart, mit Beibehaltung seines Rangs und dem Titel eines Ober-Regierungsraths zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Aug. das Oberamt Riedlingen dem Landvogtei-Aktuar Bäuerlen in Rotweil,

das Oberamt Saulgau dem Landvogtei-Aktuar Golther in Ulm, und

das Unteramt Weickersheim, Oberamts Mergentheim, dem Oberamts-Aktuar Rümelin in Ulm zu übertragen, sodann

für das Oberamt Leutkirch den dortigen Oberamts-Aktuar Hettler als Oberamts-Verweser aufzustellen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Aug. die im Oberamt Hall bisher noch bestandenen zwei Amtspflegen in eine zu vereinigen, und solche dem Amtspfleger Eisenmenger von Vellberg und Comburg zu übertragen,

vermög allerhöchsten Rescripts vom nämlichen Datum zur Oberaufsicht über das Waisenhaus zu Stuttgart den bisherigen Plaz-Adjutanten zu Ludwigsburg, Hauptmann von Baer, und

zur Oberaufsicht über das Waisenhaus in Ludwigsburg den pensionirten Hauptmann von Ziegesar anzustellen; auch

den Ober-Lieutenant Mitschel vom Genie-Corps, zum Staabs-Capitain und Plaz-Adjutanten zu Ludwigsburg zu ernennen,

unter ebend. die Aufstellung eines eigenen Kasernen-Baumeisters für sämtliche Kasernen des Königreichs zu befehlen, und diese Stelle dem Architekt Vogel zu übertragen; ferner

vermög allerhöchsten Rescripts vom 7. Aug. die erledigte erste Ortsvorstehersstelle in Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, dem Substituten Frei, von Markgröningen, mit dem Charakter als Amtmann; endlich

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Aug. dem Ober-Hofbaumeister Klinski, mit Beibehaltung seines Rangs, die erledigte Landbaumeisters-Stelle zu Hall, und dagegen die durch diese Versezung vakante Hof-Baumeistersstelle dem bisherigen Bau-Controlleur Barth zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 6. Aug. die erledigte evangelische Pfarrei Albersfeld, Diöcese Baknang, dem Pfarrer Herrmann zu Neuenhaus, Diöcese Nürtingen,

die erledigte katholische Pfarrei Vollmaringen, Oberamts Horb, dem Pfarrers Uhl in Herrenzimmern, und

vermög allerhöchster Resolution vom 6. Aug. die Stelle eines Waisenhaus-Pfarrers und Schul-Inspectors in Stuttgart dem bisherigen Pfarrer Zoller in Delzisau,

die erledigte katholische Pfarrei Beersbach, Oberamts Ellwangen, dem Caplan Beckler in Bergatreute zu übertragen,

den Hospital-Caplan Richter in Ellwangen zum Caplan in Bergatreute, Oberamts Waldsee zu ernennen,

dem zur kathol. Patronat-Pfarrei Groskuchen, Oberamts Neresheim, nominirten Exconventual, Norbert Geiger, von Neresheim, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; und

vermög allerhöchster Resolution vom 7. Aug. die erledigte evangelische Pfarrei Ilsfeld, Diöcese Lauffen, dem Pfarrer Steinbeis in Niederhofen zu übertragen.

Stuttgart. Von der Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Jakob Keller, von Stotzingen, Oberamts Alpek, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 8. Aug. 1811.

Eßlingen. Johann Georg Tschan, Maurermeister allhier, welcher den fünfjährigen Knaben des Weingärtners Johann Adam Zweigle von hier vom Ertrinken gerettet hat, wird in Gemäßheit allergnädigsten Befehls Kön. Hochpreislicher Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement d. d. 24. Jul. l. J. wegen dieser Handlung hiemit öffentlich belobt. Den 5. Aug. 1811. Königl. Oberamt.

Publicandum.

Bei der ungewöhnlichen Verbreitung der Ruhr in einem großen Theile des Königreichs, welche diesen Sommer statt hat, sieht man sich veranlaßt, auf die Vermeidung einiger schädlichen Einflüsse, welche die Entstehung dieser Krankheit begünstigen, aufmerksam zu machen.

Wiewohl nämlich eine Hauptquelle der Ruhr in solchen allgemeinen atmosphärischen Verhältnissen enthalten zu seyn scheint, denen man sich nicht ganz entziehen kann, so wird dieselbe dennoch auch zum großen Theile durch solche Fehler in der Lebensweise begründet, welche wohl zu vermeiden sind. Dahin gehört namentlich der unmäßige Genuß schwer verdaulicher Nahrungsmittel und wässeriger Getränke, besonders auch des sauren Biers u. dgl.

Noch mehr als diese Diät-Fehler aber tragen die so häufig vorkommenden Erkältungen bei Tag und bei Nacht zu Verbreitung dieser Krankheit bei. Auch das Zusammenseyn mit Ruhrkranken in einem engen Raum führt eine Vermehrung der Kranken mittelst Ansteckung herbei, und sollte daher gleichfalls soviel als möglich vermieden werden.

Indem man nun das Publikum erinnert, sich vor diesen schädlichen Einwirkungen sorgfältig zu hüten, fordert man dasselbe zugleich auf, in den Fällen wirklicher Erkrankung ohngesäumt ärztliche Hülfe zu suchen, indem durch diese die Krankheit im Beginnen noch am besten beschränkt werden kann. Stuttgart, in der Section des Medicinal-Wesens, den 8. Aug. 1811.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. Aug.

Neue Einrichtung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii 2ten Senats, unter der Benennung: „Ober-Justiz-Collegium" und Benennung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii 1ten Senats, als: „Criminal-Tribunal."

Da die Menge der bei dem Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats einkommenden Streit-Sachen so groß ist, daß dadurch ein bedeutendes Geschäfts-Retardat bei diesem Collegio entstanden: So haben Sich Se. Königl. Maj. zu Beseitigung dieser Nachtheile und um AllerhöchstDero auf eine schleunige Justiz-Pflege gerichtete Allerhöchste Intention desto sicherer in Erfüllung gesetzt zu sehen, vermög allerhöchsten Rescripts v. 13. Aug. bewogen gefunden, gedachtem Collegio eine andere Einrichtung zu geben, und zu verordnen, daß dasselbe künftig allein „Ober-Justiz-Collegium" und das bisherige Ober-Justiz-Collegium 1ten Senats künftig: „Criminal-Tribunal" heissen soll. Das Ober-Justiz-Collegium wird in zwei Senate abgetheilt; der Präsident des Collgii besorgt die Präsidial-Geschäfte in beiden Senaten; in jedem Senate aber wird ein vorsitzender Rath ernannt werden, welcher, wie jeder andere Rath, zu referiren und zu votiren, in Abwesenheit des Präsidenten aber dessen Funktionen zu versehen hat.

Königl. Kriegs-Departement, Justiz-Section Nr. 8. Strafbestimmung für diejenige Conscriptionspflichtige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Aushebung zu entziehen suchen.

Da ungeachtet der bisherigen gesetzlichen Straf-Bestimmungen wegen muthwillig abwesender, sich selbst verstümmelnder, und solcher Conscriptionspflichtiger Unterthanen, welche sich ihrer Unterthanenpflicht durch falsche Pässe oder Certificate zu entziehen

suchen, immer noch häufig dergleichen gesetzwidrige Fälle vorkommen, so werden andurch und besonders auch zu näherer Bestimmung des §. 28. der Conscriptions-Ordnung auf solche nachstehende körperliche Strafen festgesetzt:

A) Für denjenigen Militärpflichtigen, welcher durch absichtliche Verstümmlung seines Körpers oder einzelner Glieder desselben oder durch absichtliche Erzeugung künstlicher Gebrechen sich zum Militärdienst absolut unbrauchbar macht, eine Festungs-Arbeitsstrafe von Zehen Jahren.

B) Für ausweichende Conscribirte, und zwar

I) für denjenigen, welcher erst nach geschehener Assentirung, oder noch, ehe er von dem Regiment, welchem er zugetheilt worden, übernommen wurde, entwichen und bei der Beifahung untüchtig erfunden worden ist, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Dreisig Sechs Monaten;

II) für denjenigen, welcher noch vor geschehener Assentirung von dem Versammlungs-Orte der Rekruten, oder auf dem Transporte zur Assentirungs-Behörde entflohen und nachher wieder ergriffen, dann aber untüchtig erfunden worden ist, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zwanzig vier Monaten;

III) für denjenigen, welcher noch vor geschehener Assentirung, auch vor der wirklichen Aushebung unter das Militär, jedoch, da er bereits designirt war, sich entfernt hat, und wieder beigefangen aber nunmehr untüchtig erfunden worden ist, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zwölf Monaten;

IV) für denjenigen, der in eine der beiden ersten Aushebungs-Classen lorirt war, sich aber nach der Jahrs-Musterung und vor der darauf folgenden Jahrs-Aushebung entfernt hat, und bei seiner Ankunft untüchtig ist,

1) wenn er wieder ergriffen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zeit der Abwesenheit, eine Festungs-Arbeits-Strafe von Zehen Monaten;

2) wenn er freiwillig zurückkommt und zwar

a) nach Ablauf der Citations-Termine, also nach Verfluß von zwölf Monaten,

α) wenn die Rückkehr in das zweite halbe Jahr nach Endigung der Citations-Termine fällt, acht Monate Festungs-Arbeit und sofort für jedes halbe Jahr längerer Abwesenheit, Ein Monat Festungs-Arbeit weiter, bis die Strafe durch die Erhöhung das maximum in dieser Classe von zehn Monaten erreicht hat,

β) wenn die Rückkehr im ersten halben Jahre geschieht, Sechs Monate Festungs-Arbeit,

b) im Fall er noch vor Ablauf der Citations-Termine zurückkommt, und zwar

α) im zweiten halben Jahre der Citationszeit fünf Monate Festungsarbeit,

β) im ersten halben Jahre vier Monate Festungs-Arbeit.

V) Strafe für denjenigen, der sich in den beeden ersten Aushebungs-Classen befand, und erst nach der, auf die Jahrs-Musterung gefolgten Jahrs-Aushebung, bei welcher er anwesend war, entwichen, jetzt aber untüchtig ist,

1) wenn er wieder ergriffen wird, ohne Rücksicht der Zeit der Abwesenheit, acht Monate Festungsarbeit,

2) wenn er sich freiwillig stellt,

a) nach Ablauf der Citations-Termine, und zwar

α) erst nach einem halben Jahre fünf Monate Festungsarbeit, und so fort für jedes halbe Jahr längerer Abwesenheit, Ein Monat Festungsarbeit weiter, bis das maximum in dieser Classe von acht Monaten erreicht ist,

β) wenn er im ersten halben Jahre nach Ablauf der Citations-Termine selbst zurückkommt, vier Monate Festungsarbeit,

b) bei freiwilliger Stellung vor Ablauf der Citations-Termine

α) im zweiten halben Jahre der Citationszeit drei Monate Festungsarbeit,

β) im ersten halben Jahre zwei Monate Festungsarbeit.

C) Militairpflichtige, die sich Fälschungen bei Pässen oder Certifikaten erlauben, die Fälschung mag bestehen worinn sie will, werden, wenn sie zum Militairdienst untauglich sind, neben der sonst auf das Ausweichen oder Ausbleiben gesetzten Strafe noch mit zwölf Monaten Festungsarbeit, wenn sie aber diensttüchtig sind, mit zwölf Monaten Festungsarbeit und doppelter Capitulationszeit bestraft.

Den vorstehenden Straf-Bestimmungen wird angefügt:

1) den sub lit. B. für ausweichende Militairpflichtige festgesetzten Strafen unterliegen solche Individuen, die nach ihrer Beifahung oder Selbststellung

a) wegen ihres bereits zurückgelegten 27jährigen Alters,

b) wegen physischer oder gesetzlicher Hindernisse,

c) wegen ihres kleinern Maßes, als das Linien-Meß ist,
sich nicht zur Einrangirung weder unter das active Militair, noch unter die Ouvriers und Armee-Equipirungs-Compagnien eignen;

2) die zur Einrangirung tüchtig und geeignet Erfundenen werden nach den §. §. 26 und 28 der Conscriptions-Ordnung behandelt werden.

3) Diese Strafen treffen alle Militairpflichtige, sie mögen erst nach Erscheinung der zweiten Conscriptions-Ordnung vom 10. Aug. 1809 oder schon nach emanirtem erstem Conscriptions-Gesetze vom 6. Aug. 1806 sich unerlaubt aus ihrem Heimwesen entfernt haben. Desgleichen

4) diejenige, welche zwar schon vor emanirter erster Conscriptions-Ordnung ins Ausland gegangen, bei denen aber erwiesen ist, daß ihnen die Conscriptions-Gesetze und ihre Pflicht zur Rückkehr ins Vaterland bekannt wurden.

5) Alle diejenige, welche sich als minderjährig entfernten, während ihrer Abwesenheit aber tüchtig wurden, werden so betrachtet, als wenn sie bei der nächsten auf ihre Entfernung gefolgten Musterung tüchtig gewesen wären.

6) Diese Strafen erstrecken sich über diejenige Militärpflichtige, welche bei ihrer Entfernung in den beeden ersten Aushebungs-Classen standen und bei denen hierdurch die bösliche Absicht, sich dem Militärdienst entziehen zu wollen, erwiesen ist.

7) Nicht weniger ist auch derjenige dieser Bestrafung ausgesetzt, welcher sich vor seinem zurückgelegten 18. Alters-Jahre entfernte und bei der ersten nach diesem erreichten Alter eintretenden Musterung nicht erscheint, wenn er nicht beweisen kann, daß das Hinderniß, welches ihm etwa zur Einrangirung unter das Kön. Militair entgegen steht, die ganze Zeit seiner Abwesenheit über existirte.

8) Neben diesen Strafen bestehen aber auch diejenige Straf-Bestimmungen ferner fort, welche in den Gesetzen in Bezug auf das Vermögen der ungehorsam Abwesenden angeordnet sind.

In allen durch das gegenwärtige Gesetz aufgeführten Pönal-Fällen hat die Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements zu cognosciren, und ihre allerunterthänigste Straf-Anträge an Se. Königl. Maj. zu erstatten; in geringeren Vergehen hingegen erkennt, wie bisher, die Königl. Rekrutirungs-Section auf Thurn- und bis auf Einen Monat Festungsstrafe; ebenso verfügt dieselbe in Fällen, wo die Militairpflichtigen sich zur wirklichen Einrangirung in das Königl. Militair eignen.

Alle in diesen Pönal-Fällen zu erstattende Berichte sind an die Königl. Rekrutirungs-Section zu dirigiren, welche sodann die geeignete an die Justiz-Section zu übergeben hat.

Indem diese Verordnung hiemit bekannt gemacht wird, so wird den Königl. Landvogteien und Oberämtern gemessenst aufgegeben, nicht nur gegenwärtig, sondern auch jedes Jahr vor Anfang der Jahrsmusterung solche den Königl. Unterthanen publiciren zu lassen, und wird sich zu den Landvogteien und Oberämtern versehen, sie werden die bei dergleichen Pönal-Fällen vorkommenden Untersuchungen immer vollständig und mit genauer Rücksichtnahme auf die in dem Gesetz bestimmten Momente führen, solche jederzeit ohne Verzug einsenden, auch bei nicht vollständiger Sicherheit eines Schuldhaften wegen seines Nichtentweichens denselben bis auf einlaufende allerhöchste Resolution in sichere Verwahrung nehmen, auf den zu erstattenden Bericht aber nach Vorschrift das Wort „Verhafteten betreffend" bestimmt beisetzen.

Auf besondern allerhöchsten Befehl. Stuttgart, den 6. Aug. 1811.

Justiz-Section des Königl. Kriegs-Depart.

Königl. Verordnung, den Ausgangszoll vom Papier betr.

Da vermög allerhöchster Resolution vom 4. Aug. künftig von dem Schreibpapier 32 kr. p. Centner, von dem Packpapier hingegen 16 kr. p. Ctn. Ausgangszoll eingezogen werden soll: so wird diese allerhöchste Verordnung hiemit bekannt gemacht.

Verordnung, den Verkauf der gedruckten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betreffend.

Um die Verfälschung der gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen nach Möglichkeit zu verhüten, ist der Verkauf der, zur Ausfertigung dieser öffentlichen Urkunden gesetzlich vorgeschriebenen Formulare, (Staats- u. Reg. Blatt X. S. 415.) vom 1. Sept. d. J. an, ausschließend dem Königl. Stempelamt allhier übertragen, und dasselbe angewiesen worden, dergleichen Niemand als den Stadt- u. Amtsschreibern des Reichs, und zwar nur gegen eigenhändig von ihnen unterzeichnete und mit dem Amts-Siegel versehene Schreiben, verabfolgen zu lassen. Von diesen Letztern können sodann die, zur Ausfertigung für die Dorf-Magistrate erforderlichen Formulare von Unterpfands-Urkunden, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit nur an die Gerichtsschreiber, verpflichteten Amts-Substituten, oder Schultheißen-Aemter, je nach Verlangen im Einzelnen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht abgegeben werden.

Und da übrigens die Ausfertigung, oder wenigstens die Beurkundung der gerichtlichen Schuldverschreibungen ohnehin Niemand, als den Stadt- u. Amtsschreibern, oder in ihrem Namen den geprüften u. beeidigten Substituten derselben zukommt, so haben die Ersteren allein für den Schaden, der etwa aus den Handlungen der letzteren hierunter entstehen sollte, zu haften, welches alles hiemit zur genauesten Beobachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 14. Aug. 1811. Königl. Justiz-Ministerium.

Den von ausländischen Kaufleuten an Innländer verkauften Regie-Tabak betr.

Da ausländische Kaufleute an die angrenzenden Württembergischen Unterthanen zuweilen Tabak verkaufen, welcher mit dem Stempel der Königl. Regie versehen ist, so wird zu Verhütung möglicher Mißbräuche und Unterschleifs hiedurch verordnet, daß aller auf diese Art wieder in das Königreich eingehende Regie-Tabak

1) mit einem eigenhändigen Certificat des ausländischen Versenders versehen seyn muß, worin derselbe declarirt, wann und woher er diesen Tabak bezogen habe;
2) daß ein solches Certificat sogleich von dem Grenz-Zollamt zur Recognition an die Kön. Regie eingesendet, der Tabak aber so lange zurückbehalten werden soll, bis die Legitimation zur Weiter-Beförderung von der Kön. Regie erfolgt ist;
3) daß die Kisten, Fässer und Paquets geöffnet und genau untersucht werden müssen, ob der Inhalt mit dem Certificat übereinstimmt. Uebrigens bleibt solcher Tabak dem gewöhnlichen Eingangs-Zoll unterworfen.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unterm 27 Jun./2. Jul. wurde der bei dem Oberamt Leutkirch wegen Straßenraubs u. Diebstahls verhaftete Simon Feyertag, von Stolzenhofen, neben Ersatz aller Kosten und des Schadens, zu einer sechsjährigen Festungsstrafe verurtheilt, und befohlen, daß er nach erstandener Strafzeit als Ausländer aus dem Königreich verwiesen, und der nächsten Königl. Bayrischen Behörde übergeben werden solle.

Am $\frac{27}{29}$. Jun. ist der Kammerrath Müller in Gaildorf, wegen eines, bei der Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandschen Landschafts-Casse gesetzten Rests, neben dem Ersatz der Restsumme samt Zinsen, so wie der Untersuchungs-Kosten, kassirt, zu allen weiteren Aemtern für unfähig erklärt, und mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Unterm $\frac{26}{28}$. Jun. wurde der wegen Kassenrests bei dem Oberamt Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Oberaccisor v. Arand von seinem Amte kassirt, zu weiterer Bekleidung jeden öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben Ersatz aller Kosten der liquidirten Restsumme und der davon schuldigen Zinse, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am $\frac{7}{9}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Heilbronn inhaftirte Joseph Eckert, von Sontheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des Schadens, zu Ein und Einhalbjähriger Festungsarbeit condemnirt worden, nach deren Erstehung er in einem Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung verwahrt werden soll.

Den $\frac{12}{13}$. Jul. wurde der bei dem Oberamt Heilbronn wegen attentirter Nothzucht in Verhaft gekommene Ludwig Trautwein aus Ivoly-Sag im Honter-Comitat in Ungarn neben Kosten- und Schadens-Ersatz mit dreijähriger Festungsarbeit belegt, mit dem weitern Befehl, daß er nach Erstehung dieser Strafzeit aus dem Königreich zu verweisen sey.

Unterm $\frac{13}{16}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Maulbronn verhaftete Ludwig Hammen von da, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des Schadens, mit Einrechnung des noch nicht erstandenen Rests der ihm den 29. April 1809 zuerkannten Zuchthausstrafe, zu einer zehenjährigen Zuchthausstrafe condemnirt und zugleich verordnet worden, daß derselbe nach deren Erstehung solange in einem Arbeitshause untergebracht werde, bis er sich über eine ehrliche Erwerbsart seines Unterhalts auszuweisen vermöchte.

Am $\frac{15}{18}$. Jul. sind die bei dem Oberamt Ehingen wegen verübter, zufällig tödtlich gewordener Real-Injurien inhaftirten Dominikus Ströbele und Joseph Missel zu Erbach, Ersterer zu dreijähriger, Letzterer zu zwei- und einhalbjähriger Festungsarbeit neben Ersatz der Kosten, verurtheilt worden.

Den $\frac{17}{18}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Waldsee verhaftete Anton Braun, von Schweinhausen, wegen Pferde-Diebstahls, neben Kosten- und Schadens-Ersatz, mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Eodem wurde die bei dem Oberamt Leutkirch inhaftirte Elisabeth Redlin, von Mönchsroth, wegen Kirchenraubs und Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des Schadens zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und befohlen, daß sie nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in ein Arbeitshaus zu bringen sey.

Eodem ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Johann Alber, von Untersielmingen, wegen kulposer Tödtung des Andreas Beck von da, neben Ersatz von $\frac{3}{4}$tel der Kosten zu dreijähriger Festungsarbeit, und der in die Sache mitverwickelte Mezger Johann Georg Gänzle zu viermonatlicher Festungsstrafe und zu Bezahlung von $\frac{1}{4}$tel der Kosten condemnirt worden.

Unterm $\frac{20}{23}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Biberach verhaftete Joh. Schlager, von Kellmünz, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten zu einer achtmonatlichen Festungsarbeit verurtheilt, und zugleich befohlen worden, daß derselbe nach erstandener Strafe bis zu erprobter Besserung in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Den $\frac{22}{23}$. Jul. wurde der bei dem Oberamt Göppingen verhaftete Christoph Friedrich Unger, von Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten und des Schadens mit zweijähriger Festungsstrafe belegt.

Eodem ist der bei dem Oberamt Heidenheim inhaftirte dortige Gefangenwärter Junginger, wegen instruktionswidriger zeitlicher Entlassung einiger Gefangenen und Gestattung ihres Zusammenseyns unter sich, oder mit ihren Verwandten, von seiner Stelle kassirt, und zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe zu Gotteszell, neben Ersaz der Kosten verurtheilt worden.

Den $\frac{24}{26}$. Jul. wurde der suspendirte Oberamtmann Geß zu Ehingen, wegen grober Versäumnisse in der Criminal-Justizpflege und anderer Dienstvergehen, aller seiner Aemter und Würden entsezt, zu jedem öffentlichen Amte für unfähig erklärt, und zu sechsmonatlicher Festungsstrafe auf dem Asperg, auch zu dem Ersaz sämtlicher Commissionskosten kondemnirt.

Am $\frac{26}{27}$. Jul. wurde der wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gekommene Peter Gunser, von Gebersheim, Oberamts Leonberg, neben Ersaz der Kosten und des Schadens mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt, und befohlen, daß er nach Erstehung derselben in einem Zwangs-Arbeitshaus so lange verwahrt werden soll, bis er sich über eine ehrliche Erwerbsart ausgewiesen haben werde.

Den $\frac{27}{30}$. Jul. ist der bei dem Oberamt Balingen verhaftete Heinrich Storz, von Onstmettingen, wegen Betrugs und Fälschung zu neunmonatlicher Festungsarbeit, neben Ersaz der Kosten und des Schadens condemnirt worden.

Unterm $\frac{29}{30}$. Jul. wurde die bei dem Oberamt Heidenheim verhaftete Anna Maria Stolz von da, wegen schwerer Real-Injurien, neben Bezahlung der Kur- und Inquisitions-Kosten mit Einjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Aug. den Landjägermeister Grafen v. Uexküll zum wirklichen Geheimenrathe, und

vermög allerhöchsten Rescripts v. 9. Aug. den vormaligen Kön. Baierischen Ober-Appellations-Gerichts-Rath zu Ansbach Johann Gustav Stadelmann zum Kön. Ober-Justizrath beim Ober-Justiz Collegio I. Senats zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 12. Aug. den Second-Lieutenant im Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, Grafen v. Reischach zum Premier-Lieutenant zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem zweiten Gallerie-Direktor, Hofmaler Seele, das kleine Kreuz des Kön. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst verliehen. Den 10. Aug.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 13. Aug. den Rechnungs-Revisor Binder, von Münsingen, zum ersten Secretär bei dem zweiten Chef der Section der Kron-Domainen, und

den bisherigen Canzellisten bei der Section der Staats-Rechnungen Gräsle zum Canzellisten bei dem Königl. Finanz-Ministerium zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 9. Aug. die erledigte katholische Pfarrei Hochdorf, Oberamts Waldsee, dem Dekan, Stadtpfarrer Müller in Waldsee;

vermög allerhöchster Resolution vom 12. Aug. die erledigte evangelische Stadtpfarrei Grosbottwar, dem Dekan, Stadtpfarrer Uhland in Brackenheim auf seine allerunterthänigste Bitte zu übertragen, und

die erledigte katholische Pfarrei Leinstetten, Oberamts Sulz, dem Pfarramts-Verweser Bene daselbst zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben zu Folge allerhöchsten Decrets vom 5. Aug. allergnädigst geruht, den Postverwalter Eduard Paur in Ravensburg aus Königl. Diensten zu entlassen, und den Postverwalter Waggershäuser in Wurzach als Postverwalter in Ravensburg anzustellen.

Se. Königl. Maj. haben dem Jakob Schwarz, von Hohenberg, Oberamts Gailldorf, zur Belohnung für die von ihm mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu ertheilen geruht. Stuttg. den 10. Aug. 1811. Königl. Section der innern Administration.

Se. Königl. Maj. haben dem Benedikt Bochezer, von Unterhaprechts, Oberamts Wangen, zur Belohnung für die von ihm mit muthvoller Entschlossenheit und eigner Gefahr bewirkte Rettung der Barbara Maier, von Stokach, von dem Ertrinken in dem Argenflusse die Civil-Verdienst-Medaille zustellen zu lassen geruht. Den 10. Aug. 1811. Kön. Section der innern Administration.

Eßlingen. Dem ledigen Christian Friedrich Wagner, von Zell, wird für seine Entschlossenheit, womit er seine Schwester Barbara am 19. Jul. d. J. von dem Ertrinken gerettet hat, in Gemäsheit allerhöchsten Befehls des Königl. Hochpreisl. Departement des Innern 1. Sektion der innern Administration vom 5. Aug. das verdiente öffentliche Lob hiemit beigelegt. Den 9. Aug. 1811. Königl. Oberamt.

Königlich = Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Samstag, 24. August.

Warnung vor falschen Oesterreichischen Kronenthalern.

Man sieht sich veranlaßt, das Publikum vor falschen Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Kronenthalern mit der Jahrzahl 1796 zu warnen, von welchen ein unbekannter Mann an einen Bauer zu Erbach im Oberamt Ehingen mehrere Stücke betrüglicher Weise ausgegeben hat. Dieselbe sind von Zinn und Bißmuth, und haben ganz keinen Werth.
Ihre Falschheit ist daran leicht zu erkennen, daß sie, als gegossen, in der Umschrift sehr stumpf und rauh sind, am äußern Rande gar keine Umschrift, wie die ächten haben, und ihr Gewicht nur $1\frac{1}{2}$ Loth beträgt. Stuttgart, in der Section der innern Administration, den 20. Aug. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe = Gerichts zu Tübingen.

Den 14. Aug. 1811 wurden geschieden:

1) Christoph Friedrich Pfister, Bürger und Beker zu Balingen, Kl., von Eva Rosina, geb. Letsch, von Ostdorf, Balinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Georg Friedrich Faber, Bürger und Beker zu Knittlingen, Maulbronner Oberamts, Kl., von Rosina Dorothea, geb. Gwinner von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Johann Eisemann, Beisitzer auf dem Gaisbühl, Baknanger Oberamts, Kl., von Friedrika, geb. Elzer, von Vorder-Westermurr, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Aug. den bisherigen Legations-Canzellisten zu München von Coignard zum Legations-Secretair zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Aug. den Vikar Mayr in Saulgau, als katholischen Schloßkaplan und Pfarrer in Bartenstein, Oberamts Gerabrenn, und

den Vikar Häfele in Fristingen, als katholischen Schloßkaplan und Pfarrer in Pfedelbach, Oberamts Oehringen, zu bestätigen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Aug. die erledigte evangel. Pfarrei Freudenthal, Diöcese Bietigheim, dem Vikar M. Seubert in Oertingen zu übertragen;

vermög allerhöchster Resolution vom 20. Aug. den reformirten Pfarrer Moutoux zu Dürrmenz auf seine allerunterthänigste Bitte wegen Kränklichkeit von seiner Stelle mit Pension zu entlassen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 15. Aug. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der als Ober-Postamts-Official nach Heilbronn versetzte Kölin seinen bisherigen Charakter als Ober-Post-Secretaire beibehalte, und daß dem Revisor Plessing der Charakter als Ober-Post-Secretaire ebenfalls beigelegt werde.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Aug. haben Se. Königl. Maj. das erledigte Postamt in Wurzach dem Xaver Gapp daselbst mit dem Charakter als Posthalter zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem 26jährigen Sohne des zu Pleidelsheim verburgerten Beständmüllers Krämer in Renningen wegen der mit eigener Lebens Gefahr bewirkten Rettung eines in das Wasser gefallenen Kindes die Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttg. den 16. Aug. 1811.

Königl. Section der innern Administration.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Erlasses des Königl. Departement des Innern 1. Section der innern Administration vom 6. Aug. dem unterzeichneten Oberamt allergnädigst zu befehlen geruhet, dem Branntenweinbrenner Jakob Stengel zu Pfäffingen, welcher das Kind des Accisers Göz vom Ertrinken gerettet hat, wegen dieser Handlung ein öffentliches Lob beizulegen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Balingen, den 12. Aug. 1811.

Kön. Oberamt allda.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 29. August.

Allerhöchstes Rescript, an das Königl. Staats-Ministerium d. d. 26. August 1811. Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg 2c. 2c. 2c.

Wir haben zu Beförderung der Justiz-Pflege in Unserm Königreich, und um derselben einen durchaus gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, beschlossen, und verordnen andurch:

A) in Hinsicht der Civil-Justiz-Administration:

I.) Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen, Untergangs-Sachen allein bleiben auch fernerhin den Dorf-Gerichten überlassen. Die Schultheißen-Aemter behalten in Polizei- und außergerichtlichen Sachen ihren bisherigen Wirkungs-Kreis.

II.) In Hinsicht auf contentiose Gegenstände treten die Oberamts-Gerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadt-Gerichte, und bilden im ganzen Königreiche für die nicht Eximten die erste Instanz.

1.) Sie bestehen aus dem Oberamtmann, den Mitgliedern des Orts-Magistrats, wovon wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, und dem Stadtschreiber als Aktuar.

2.) Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche summarisch und mündlich von den Parthien verhandelt werden, und die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. Gant-Sachen erledigen sie definitiv, wenn die ganze Gant-Masse nicht mehr als fünf Hundert Gulden beträgt.

3.) In allen schriftlich verhandelten, und solchen Sachen, welche die Summe von fünfzig oder, bei Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruirt das Oberamts-Gericht zwar den Prozeß; es hat aber die Acten an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu Abfassung von End- oder vermischten Urtheilen einzusenden, und sofort diese Urtheile zu publiciren, und zu exequiren.

4) Von den Provincial-Justiz-Collegien geht die Appellation an das Ober-Justiz-Collegium, wenn das Object das ganze Vermögen einer Parthie oder Gerechtigkeiten betrifft, oder die Summa gravaminum, wenigstens Einhundert Gulden beträgt.

III.) Es werden für das Königreich Drei Provincial-Justiz-Collegien errichtet, und zwar
Eines zu Ludwigsburg, für die Stadt Stuttgart, und die Landvogteien Rothenberg, an der Enz, am untern Neckar, und an der Jaxt.
Eines zu Rothenburg, für die Landvogteien am obern Neckar, am mittlern Neckar, auf der Alp und Schwarzwald, und
Eines zu Ulm, für die Landvogteien am Kocher, an der Rems und Fils, an der Donau, und am Bodensee.

1) Jedes Provincial-Justiz-Collegium besteht aus Einem Provincial-Justiz-Director, mit dem Rang eines Ober-Justiz-Raths, und Eintausend Gulden Besoldung;
Vier Justizräthen mit Achthundert Gulden Besoldung; wohingegen diejenigen, welche früher andere Stellen bekleidet und eine größere Besoldung oder Pension zu genießen hatten, den Ueberschuß über die hier festgesetzte Besoldung als ergänzende Pension fortzubeziehen haben, welches auch bei den zu Criminal-Räthen weiter unten ernannten Individuen der Fall ist;
Einem arbeitenden Assessor ohne Votum decisium, und ohne Besoldung;
Einem Actuar mit Dreihundert fünfzig Gulden Gehalt, und
Einem Decopisten mit Zweihundert fünfzig Gulden Besoldung, welche beide zugleich Mitglieder des Magistrats seyn können.

2) Die Provincial-Justiz-Collegien, welche dem Ober-Justiz-Collegio untergeordnet sind, haben nicht nur den Oberamts-Gerichten die Urtheln in allen, nach No. II. 3. dahin geeigneten Fällen, ohne Anrechnung von Sporteln oder Gebühren für die Urthel, an die Hand zu gehen, sondern auch die Aufsicht über die gehörige Leitung der Processe bei den Oberamts-Gerichten zu tragen, dieselbe bei einer sich äußernden Unregelmäßigkeit und Nachläßigkeit im Verfahren in die Ordnung einzuleiten, überhaupt aber die Ober-Aufsicht über die niedern Gerichte zu führen. Es sind daher auch die Proceß-Tabellen an die Provincial-Justiz-Collegien einzusenden, von ihnen zu revidiren und haben sie darüber Bericht an das Ober-Justiz-Collegium zu erstatten.

IV.) Die sogenannte freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der Königl. General-Verordnung vom 14. Jan. 1808 ausgeübt.

V.) Was die Besetzung der neu errichteten Provincial-Justiz-Collegien betrifft, so ernennen Wir:

1.) Bei dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ludwigsburg

a) zum Provincial-Justiz-Director, den seitherigen Oberamtmann Dapp in Weinsberg

b) zu besoldeten Justiz-Räthen:

1) den seitherigen Oberamtmann Stain in Crailsheim;

2) den Ober-Regierungs-Secretair Hauff;
3) den vormaligen Regierungs-Rath Braun, von Hohenlohe-Kirchberg.
4) den quiescirenden und pensionirten Regierungs-Rath von Kleudgen in Mergentheim;

c) zu der unbesoldeten Assessors-Stelle, den Advocaten Steinhard, von Comburg.

II.) Bei dem Provincial-Justiz-Collegio zu Rothenburg:

a) zum Director den seitherigen Oberamtmann Sattler in Balingen;
b) zu besoldeten Justiz-Räthen:
1) den Landvogtei-Actuar Engel in Urach;
2) den Oberamts-Actuar Hochstetter in Geißlingen;
3) den vormaligen Regierungs- und Justizrath Abele, von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst; und
4) den vormaligen Amtmann Waizel in Nizenhausen;
c) zur unbesoldeten Assessors-Stelle den Advocat Husnagel aus Hall.

III.) Bei dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ulm:

a) als Director, den seitherigen Oberamtmann Kuhn in Mergentheim;
b) zu besoldeten Justizräthen:
1) den Landvogtei-Actuar Dieterich zu Ludwigsburg;
2) den vormaligen Regierungs-Rath Kretschmann, von Hohenlohe-Kirchberg;
3) den vormaligen Stadtgerichts-Assessor Schmid in Ulm, und
4) den vormaligen Landgerichts-Assessor Rusch in Gerabronn;
c) zu der unbesoldeten Assessors-Stelle den Advocaten Probst, von Ehingen.

B.) In peinlichen und Straf-Sachen behalten

I.) die Oberamtleute ihren bisherigen Wirkungskreis:

1) in Untersuchungen und Bestrafung geringerer Vergehen nach den bestehenden Verordnungen;
2) die Untersuchung und Berichts-Erstattung an das Criminal-Tribunal über Scortationen, Adulterien, kleine unqualificirte erste Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, wenn das Object dieser Vergehen die Summe eines großen Diebstahls nicht erreicht, auch keine Urkunden-Verfälschung damit verbunden ist, über Injurien-Sachen, bei denen keine gefährliche und bleibende Verletzung zur Frage kommt, auch über Amts-Vergehungen der ihnen subordinirten Personen und Stellen ihres Amts-Bezirks;
3) bei höhern Criminal-Verbrechen haben sie die zu Feststellung des Thatbestandes nöthigen Untersuchungen mit Einschluß der Legal-Inspectionen einzuleiten, die General-Inquisition zu führen, und wegen Verhaftung der Angeschuldigten das Erforderliche nach den Gesetzen anzuordnen; sodann aber haben sie die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung den hiezu aufgestellten Landvogtei-Criminal-Räthen zu überlassen, und zu dem Ende die Inquisiten mit den Akten diesen Behörden zu übergeben.

II.) In jeder Landvogtei-Stadt wird ein Criminal-Rath aufgestellt, welcher die Untersuchung in den höhern von den Oberämtern der Landvogtei an denselben abzugebenden Criminal-Fällen fortzuführen, und Bericht darüber an das Criminal-Tribunal zu erstatten, auch zu Entdeckung der Verbrecher mit den Criminal-Räthen der übrigen Landvogteien und den höhern Polizei-Stellen eine Communikation zu unterhalten hat. Er wird dem Landvogt jeder Landvogtei so untergeordnet, daß der Landvogt, welchem die Justiz-Polizei im ganzen Umfang übertragen wird, nicht allein den Gang der Criminal-Untersuchungen stets beobachten, sondern die Criminal-Räthe auch in wichtigeren Polizei-Sachen, welche rechtliche Berücksichtigung verdienen, zu Rath ziehen und gebrauchen kann.

Als Besoldung erhält ein Criminal-Rath Neunhundert Gulden für sich, und zu Haltung eines verpflichteten Aktuars Dreihundert Gulden.

Zu Criminal-Räthen ernennen wir hierdurch:
1) den Criminal-Tribunal-Rath Hiller in Eßlingen;
2) den Criminal-Tribunals-Assessor Hummel daselbst;
3) den vormaligen Oberamtmann in Riedlingen, Märklin;
4) den Oberamtmann Motz in Aalen;
5) den Amtmann Amthor in Creglingen;
6) den Oberamts-Aktuar in Blaufelden, Roosschütz;
7) den Oberamts-Aktuar in Tübingen, Kern;
8) den Dr. Rösch, von Gemrigheim;
9) den designirten Stiftspfleger und Polizei-Commissaire, Bürgermeister Taglieber in Mergentheim;
10) den quiescirenden Landrichter von Söflingen, Christmann;
11) den vormaligen Landgerichts-Assessor Miller in Geißlingen, und
12) den vormaligen Landgerichts-Assessor in Ravensburg, Schlachter.

Indem Wir diese Unsere allerhöchste Willensmeinung euch zur weitern Verfügung hiemit eröffnen, und die Vorlegung näherer Instruktionen für die angeordneten Behörden, so wie alleruntertḧänigste Anträge wegen des Locals zur Genehmigung mit der Bestimmung erwarten, daß mit dem 6. Novbr. d. J. die neue Einrichtung durchaus in Vollzug gesetzt seyn muß, wollen Wir hiemit befohlen haben, daß die Aemter der Justiz-Räthe, Aktuarien und Copisten bei den angeordneten Provincial-Gerichten als Uebergangs-Stellen betrachtet werden sollen, deren treue, fleißige und geschickte Bekleidung Anspruch auf höhere und mit größerer Besoldung verknüpfte Aemter giebt, wie dann überhaupt festgesetzt wird, daß alle Juristen und Schreiber bei den niedern Landes-Stellen, als bei den Königl. Landvogteien, Oberämtern und Cameral-Verwaltungen 2c. dienen müssen, ehe sie eine anderwärtige Anstellung zu erwarten haben. Gegeben, Ludwigsburg, den 26. August 1811.

Friderich.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 31. August.

Königl. Verordnung, das Rechnungswesen bei den directen und indirecten Steuern betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. August die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen bei den directen und indirecten Steuren, der Section der Staats-Rechnungen zu übertragen geruht, so daß also die Section der directen und indirecten Steuren auf eben die Art, wie die Section der Krondomainen sich nur mit Verwaltungs-Gegenständen zu beschäftigen hat, und alles zum Finanz-Departement gehörige Rechnungswesen zum Ressort der Section der Staats-Rechnungen gehört. Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 28. August 1811.

Finanz-Ministerium.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 21. August 1811 wurden geschieden:

1) Anna Maria Knörr, von Bonfeld, Heilbronner Oberamts, geb. Bechert, von Wimpfen am Berg, Großherzogl. Hessischer Herrschaft, Kl., von Christian Knörr, Bürger und Schmid zu Bonfeld, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Justina Fischer von Hausen, Brakenheimer Oberamts, geb. Gräßlin, von Meipsperg, desselben Oberamts, Kl., von Andreas Fischer, Bürger und Bauren zu Hausen, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Martin Hipp, Bürger und Zimmermann zu Lattenweiler, Backnanger Oberamts, Kl., von Maria Barbara, geb. Epple aus Bach, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 21. August dem Second-Lieutenant Lanzer vom 9ten Infanterie-Regiment die gebetene Entlassung zu ertheilen, und

durch allerhöchste Decrete vom 2. August

den Grafen Adolph v. Ottweiler als Second-Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Fuß anzustellen,

den Stabs-Capitain v. Enzberg vom Garde-Regiment zu Fuß zum 4ten Linien-Infanterie-Regiment,

den Stabs-Capitain v. Klinkowström vom 2ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, als solchen zum Garde-Regiment zu Fuß,

den Stabs-Capitain v. Brunow vom 4ten Linien-Infant. Regiment zum 2ten Lin. Infant. Regiment Herzog Wilhelm,

den Second-Lieutenant v. Späth vom Königl. Garde-Regiment zu Pferd, als solchen zum Cavallerie-Regiment Nr. 1.,

den Premier-Lieutenant von Späth vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, zu versetzen, und endlich

den aus Königl. Baierischen Diensten entlassenen Lieutenant v. Besserer, als Second-Lieutenant bei dem 1ten Lin. Infant. Regiment anzustellen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. August die erledigte Tutelarraths-Stelle dem seitherigen Zahlmeister bei der Königl. General-Staats-Kasse, Römer, zu übertragen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. August den bisherigen Cameralverwalter Zäh in Gmünd zum Stadt- und Amtsschreiber in Tettnang, und dagegen den bisherigen Stadt- und Amtschreiber Gok von Tettnang zum Cameralverwalter, in Gmünd, zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 22. August den Stadtpfarrer Bökh in Creglingen zum Dekan der neu errichteten (aus den zum Oberamt Mergentheim gehörigen Pfarrorte Creglingen, Archshofen, Frauenthal, Freudenbach, Niederrimbach, Reinsbronn und Waldmannshofen bestehenden) Diöcese Creglingen zu ernennen,

das erledigte Dekanat Blaufelden, dem Dekan Mutschler in Knittlingen zu übertragen, und

dem katholischen Garnisonsprediger und Caplan Hopt in Stuttgart die allerhöchste Bestätigung zur kathol. Patronat-Pfarrei Alberweiler, Oberamts Ehingen, zu ertheilen;

vermög allerhöchster Resolution vom 23. August die erledigte evangel. Pfarrei Hochdorf, Diöcese Wildberg, dem Garnisonsprediger Rooschüz in Rottweil,

vermög allerhöchster Resolution vom 24. August die erledigte evangel. Pfarrei Deizisau, Eßlinger Diöcese, dem Pfarrer M. Kies in Beinstein,

die Pfarrei Hegenloh, Schorndorfer Diöcese, dem Pfarrer M. Klaiber in Grabenstätten, und

die hiedurch erledigte Pfarrei Grabenstätten dem Vicar M. Weinland in Bissingen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 27. August die erledigte evangel. Pfarrei Niederhofen, Brakenheimer Diöcese, dem Präceptor Dizinger in Bietigheim zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 20. August allergnädigst geruht, die Post-Expedition sowohl als den Post-Stall in Aalen dem Mathäus Bozenhard, Sohn des Hirschwirths in Mergelstetten, zu übertragen.

Stuttgart. Von der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. Dr. Ludwig Friedrich Bök, von Tübingen, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 27. August 1811.

Waiblingen. Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets des Königl. Departements I. Section der innern Administration vom 14. d. Mon. dem Oberamt allergnädigst befohlen, dem Friedrich Aeckerle, von Kleinheppach, welcher den 8jährigen Knaben des Andreas Ehmers von da vom Ertrinken gerettet hat, das verdiente öffentliche Lob beizulegen, welches hiemit geschiehet. Den 24. August 1811. Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 3. September.

Erneuerte Straßen-Polizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Um Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen in den Königl. Residenzen zu erzielen, werden hiemit folgende Verordnungen erneuert und näher bestimmt:

§. 1. Die Sorge für die Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen liegt lediglich und allein, unter Oberaufsicht der Königlichen Ober-Polizei-Direction, den Königlichen Ober-Polizei-Commissairs ob. Sie leiten diese Anstalt vermittelst der ihnen zugegebenen Polizei-Soldaten, und sind verantwortlich für die Nichtbefolgung der ihnen von der Königl. Ober-Polizei-Direction deshalb ertheilten Weisungen; sie können zu jeder Zeit, wenn es nöthig ist, die in ihrem Distrikt angewiesenen Kehrerinnen und Kärcher vor sich fordern lassen, und ihnen aufgeben, auch zwischen den bestimmten Kehrtägen diese oder jene Gegend zu reinigen, wofür leztere jedoch besonders belohnt werden.

§. 2. Von der allgemeinen Verbindlichkeit, vor seinem Haus kehren zu lassen, ist niemand ausgenommen, vielmehr jeder Haus-Inhaber schuldig, so oft es gefordert wird, vor seinem Haus die Reinigung vorzunehmen.

§. 3. Im allgemeinen werden hiemit folgende Reinigungstäge festgesezt:
a) der Montag, b) der Mitwoch, und c) der Samstag,
und zwar muß in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des Morgens von 5 bis 7 Uhr, in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März des Morgens von 8 bis 9 Uhr die Reinigung geschehen und um die bestimmte Stunde vollendet seyn.

Dabei versteht es sich von selbst, daß jeder Hausbesitzer oder Einwohner auch außer diesen Stunden den vor seinem Haus befindlichen, außerordentlicher Weise entstandenen,

Unrath wegzuführen verpflichtet ist, ohne jedoch hierdurch von dem Kehren an den obenbenannten Tagen befreit zu werden. Ist die Reinigung nicht innerhalb der bestimmten Stunden vorgenommen, oder das außerordentliche, durch eingetretene Umstände nothwendig gewordene, Kehren versäumt werden, so wird der Schuldhafte mit 2 fl. Strafe belegt.

§. 4. Die Eigenthümer oder Bewohner der Häuser sind verbunden, die Straße bis auf die Mitte derselben und soweit reinigen zu lassen, als die Häuser mit Einschluß der zum Wohnhaus gehörigen Nebengebäude, Scheuren, Gärten etc. der Länge nach die Straße einnehmen. Sollten die zum Hauptgebäude gehörenden Hintergebäude auf eine andere Straße stoßen, so sind die Eigenthümer oder Bewohner des Hauses verbunden, auch diese Straße bis auf die Mitte, und so weit als jene Gebäude reichen, reinigen zu lassen. In solchen Straßen hingegen, welche wegen ihrer Breite als öffentliche auf Kosten der Stadt zu reinigende Plätze erklärt sind, und unter §. 20. näher bezeichnet werden, muß bis an die Rinne, welche den zum Fußwandel bestimmten Raum der Straße von den zum Fahren bestimmten Raum trennt, von dem Haus-Eigenthümer oder Bewohner gereiniget werden.

§. 5. Bei anhaltender trockenen und heißen Witterung haben die Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, dessen Reinigung ihnen obliegt, hinreichend mit Wasser zu begießen oder zu besprengen, und zwar zweimal im Tage, um 10 Uhr Vor- und um 3 Uhr Nachmittags, bei Strafe von 30 kr.

Auf eben diese Weise werden die Plätze und Straßen, deren Reinigung auf öffentliche Kosten geschieht, auch auf öffentliche Kosten mit Wasser benetzt und besprengt werden.

§. 6. Der zusammengekehrte Unrath darf nicht in die Rinnen, sondern muß außerhalb denselben auf Haufen zusammengekehrt werden, und ist überhaupt bei Strafe von 30 kr. nichts in die Abzugsrinnen zu werfen oder zu kehren, wodurch in denselben der freie Ablauf des Wassers verhindert werden kann.

§. 7. Diejenigen Hausbesitzer oder Bewohner, welchen die Reinigung der Straßen obliegt, dieselbe aber durch ihr Gesinde nachlässig besorgen lassen, werden mit 1 fl., wenn sie aber ganz unterlassen worden ist, mit 2 fl. bestraft.

§. 8. Es darf niemand bei 1 fl. Strafe sich unterfangen, sogenannte Kutterfässer, Spreusäcke oder sonstigen Unrath auf die Straßen zu schütten, sondern derlei Unrath darf nur an den zum Kehren bestimmten Stunden in Kutterfässern etc. vor die Hausthüre und zwar dann erst getragen werden, wenn der Kärcher durch die an seinem Pferde hängende Glocke seine Gegenwart anzeigt.

§. 9. Das freie Herumlaufen der Hühner oder andern Federviehs auf den öffentlichen Straßen ist verboten, und jeder Polizei-Soldat ermächtiget, das auf den Straßen angetroffene Federvieh aufzufangen, und für jedes Stück von dem Eigenthümer sich 6 kr. als Strafe bezahlen zu lassen.

§. 10. Sollte die Polizei für nöthig finden, theils wegen anhaltenden Regens, eingebrochenen Thauwetters, oder nach einem starken Gewitter, ein außerordentliches Kehren der Straßen zu veranstalten: so hat jeder Hausbesitzer und Bewohner nach vorgängiger

Bekanntmachung durch die Polizei, demselben sogleich sich zu unterziehen. Wer dieser Anordnung nicht gleichbaldige Folge leistet, wird mit einer Strafe von 1 fl. belegt.

§. 11. Damit die Marktpläze stets, und besonders nach abgehaltenem Wochenmarkt, gehörig und zu rechter Zeit gesäubert werden können, so haben alle auf demselben feilhabende Krämer, Handwerksleute ꝛc. ihre Stände jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bei Strafe von 3 fl. wegzuschaffen, welches auch dann geschehen muß, wenn wegen eines im Lauf der Woche eintretenden Fests oder Feiertags auch am nächstfolgenden Tag wiederum Wochenmarkt abgehalten werden würde.

§. 12. Der Plaz vor dem Stadt-Waghaus muß alle Tage von den Wagenspannern gekehrt werden, bei Strafe 1 fl.

§. 13. Wenn häufiger Schnee fällt, so ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner schuldig, längs seines Hauses und der dazu gehörigen sonstigen Gebäude, Scheuren und Gärten, den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Straße, bei Strafe von 30 kr., wegfegen zu lassen, um den Fußgängern einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.

§. 14. Jeder Hausbesitzer, dessen Wassersteine auf die Straße laufen, oder dessen Gewerbe Wasserausgüsse veranlassen, oder der von seinem Hausbrunnen einen Ablauf auf die Straße hat, ist schuldig, jeden Morgen alles durch den Aus- und Abfluß dieses Wassers vor seinem Haus sich gesammelte Eis aufhauen und auf Haufen sammeln zu lassen, damit es durch den Kärcher weggeführt werden kann.

Wer hierin die schuldige Folge nicht leistet, und vor dessen Haus noch unaufgehauenes Eis des Morgens 9 Uhr angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 1 fl.

§. 15. Das in den zu dem Wohnhaus gehörigen Höfen aufgehauene und auf die Straße gebrachte Eis muß, wie der in diesen Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Straße geschaffte Schnee, auf Haufen zusammengebracht, auch von dem Hauseigenthümer oder Bewohner sogleich die Veranstaltung getroffen werden, daß solcher ohne Zeitverlust auf seine eigene Kosten aus der Stadt weggeführt werde. Wer solches unterläßt, und dieses Eis oder Schnee nach geschehener Zusammenhäufung über Eine Stunde auf der Straße liegen läßt, ist in die Strafe von 1 fl. verfallen.

§. 16. Bei eintretendem Thauwetter muß jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, besonders in jenen Straßen, wo sich das Wasser am stärksten sammeln kann, die Einleitung treffen, daß die Straßen-Abzugs-Rinnen sogleich ganz aufgehauen und vom Eise befreit werden, um dadurch dem Schnee- und Eiswasser in diesen Straßen-Rinnen einen freien Ablauf zu verschaffen; hiebei genügt es nicht, daß nur in der Eiskruste selbst Ablaufsrinnen gehauen werden, sondern es müssen auch die Straßenrinnen ganz vom Eise befreit und gesäubert werden; die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit 1 fl. bestraft.

§. 17. Bei eintretendem Glatteis hat ein jeder Hauseigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandel der Fußgänger nothwendig ist, mit Asche, Sand oder Spreu, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich — ist es in der Nacht eingetreten, des Morgens — bei Tages Anbruch, bei Strafe von 30 kr. zu bestreuen.

30

§. 18. Die Reinigung der öffentlichen Plätze, der breiten Straßen, der Kirchhöfe ꝛc. geschieht von den dazu aufgestellten Personen. Wenn diese die von ihnen an den bestimmten Tagen zu verrichtende Arbeit nicht ordentlich besorgen: so sind dieselbe in eine Strafe von 24 kr. für jede einzelne Person verfallen; unterlassen sie das Kehren ganz, so findet der doppelte Ansatz dieser Strafe statt. Auf jeden Fall sind sie anzuhalten, die ihnen obliegende Reinigung sofort vorzunehmen oder besser zu besorgen.

§. 19. Damit die Reinigung dieser öffentlichen Plätze und Straßen durch die dazu aufgestellten Personen ordentlich und vorschriftsmäßig geschehen kann, so wird einer jeden derselben ein bestimmter Distrikt angewiesen, und sie darf auch, bei Strafe der Abschaffung, keinen weitern Distrikt übernehmen.

§. 20. Die auf öffentliche Kosten zu reinigenden Plätze und Straßen sind:

I. Im ersten Distrikt: a) Der Platz zu allen 3 Seiten des Palais des Kronprinzen. b) Der Platz vor dem Stadtmagazin. c) Der Spitalplatz. d) Der Platz vor dem Spitalhof, so lang das Gebäude nach allen Seiten ist. e) Der Platz um das neue Kanzleigebäude. f) Neben und hinter der Bauverwaltung. g) Die Plätze vor den Königl. Kasernen in diesem und dem dritten Distrikt. h) Die Fürsten-Straße, jedoch nur insoweit, als das Fürstenhaus reicht, mit Einschluß des Platzes vor dem kleinen Theater.

II. Im zweiten Distrikt: a) Der Bärenplatz. b) Der Kirchplatz. c) Der alte Schloßplatz. d) Der Platz vor des Herzogs Louis Hoh. Palais. e) Der Platz unter der Mauer. f) Der Charlottenplatz. g) Die Dorotheenstraße.

III. Im dritten Distrikt: a) Die neue Brücke. b) Die Brücke bei der Stadtschreiberei. c) Der Platz unter der Mauer. d) das Bürgerhöfle. e) Der Friderichsplatz. f) Hinter der Bibliothek. g) Bei der Bürgerwache. h) Die Brücke beim Beck Kieserischen Hause. i) Der Postplatz.

IV. Im vierten Distrikt: Der Platz bei der St. Leonhardskirche.

§. 21. Für den 1sten Distrikt sind 8 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Kruke,
für den 2ten Distrikt 6 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Kruke,
für den 3ten Distrikt 6 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Kruke,
und für den 4ten Distrikt 4 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Kruke bestimmt, und erhält jeder Ober-Polizei-Kommissair das Verzeichniß der ihm zugetheilten Personen.

§. 22. Zu Wegführung des an den Reinigungs-Tägen zusammengekehrten Unraths sind eigene Karrenfuhrleute aufgestellt, und zwar

Für den 1sten Distrikt 7. Für den 2ten Distrikt 3. Für den 3ten Distrikt 6. Für den 4ten Distrikt 6. welche sich ausschließlich mit dem ihnen angewiesenen Distrikt zu befassen und keinen weitern zu übernehmen haben, und zwar bei Verlust ihrer Anstellung.

§. 23. Die aufgestellten Karrenfuhrleute haben an jedem Kehrtag den ihnen angewiesenen Distrikt gleich nach Ablauf der bestimmten Kehrstunden zu befahren, das Zusammengekehrte sorgfältig aufzuladen, und an den ihnen angewiesenen Platz außerhalb der Stadt und Vorstadt zu führen. Daß dieses pünktlich geschehe, dafür sind die Ober-Polizei-Kom-

missairs besonders verantwortlich, auch muß dieses Geschäft längstens in 3 Stunden beendiget seyn.

§. 24. Die Kärcher haben ihre Pferde mit einer Glocke zu versehen, damit sie in den Häusern gehört, und ihnen die Unrathfässer sogleich zugetragen werden können.

Jeder Karrenfuhrmann, der sein Pferd zu diesem Geschäft nicht mit einer Glocke versieht, ist in 1 fl. Strafe verfallen.

§. 25. Eben so hat jeder Fuhrmann alles zur Aufnahme des Straßen-Unraths erforderliche Werkzeug bei 30 kr. Strafe mit sich zu führen; auch werden ihm zu Auffassung des flüssigen Koths von der Stadt die nöthigen Gefäße verabfolgt werden. Dabei versieht man sich zu den Karrenfuhrleuten, daß sie ihre Karren so eingerichtet haben werden, daß sie den Unrath auffassen, und so verwahrt sind, daß sie, ohne Unlust zu erregen und die Straße aufs Neue zu verunreinigen, den Unrath wegführen können.

§. 26. Jeder Karrenfuhrmann, der den zusammengekehrten und zum Wegführen bestimmten Unrath auf der Straße liegen läßt, und ihn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit weggeführt hat, ist das erstemal mit 1 fl., das zweitemal mit 2 fl., das drittemal aber mit 4 fl. und Zurücknahme seiner Anstellung zu bestrafen.

§. 27. Den aus den Häusern oder aus den Höfen auf die Straße gebrachten ungewöhnlichen Urbau sind die Karrenfuhrleute nicht verbunden, bei ihren gewöhnlichen Fahrten aufzunehmen, sie müssen aber gleichfalls für dessen Wegschaffung sorgen und haben für jeden Karren 8 kr. von dem Hauseigenthümer oder Bewohner anzusprechen.

§. 28. Zur Winterszeit haben die Karrenfuhrleute die Verbindlichkeit, das vor den Häusern täglich aufgehauene Eis aus der Stadt zu führen, und sie werden dafür aus der Stadtkasse, besonders der Fuhr nach, bezahlt; dieses Geschäft geschieht unter der Oberaufsicht der Ober-Polizei-Kommissairs, welche nicht nur dafür zu sorgen haben, daß solches püntlich verrichtet, sondern auch die Fuhren genau notirt werden.

§. 29. Wenn das im Winter sich gesammelte Eis in den Straßen durch das eingetretene Thauwetter sich zum Aufhauen eignet, so haben, nach vorgängiger Bestimmung der Königl. Ober Polizei Direction, die Ober-Polizei-Kommissairs so viel Taglöhner und Fuhren bei dem Bürgermeisteramt zu requiriren, als sie nöthig haben, um das Eis in der kürzesten Zeit aufhauen und aus der Stadt führen lassen zu können.

Diese Taglöhner und Karrenfuhrleute stehen unter der alleinigen Aufsicht der Ober-Polizei-Kommissairs.

§. 30. Den Ober-Polizei-Kommissairs wird zu diesem Geschäft ein Mitglied des Stadtmagistrats beigegeben, welches die Zahl der zur Arbeit angestellten Taglöhner und Fuhrleute so wie ihre Arbeiten zu kontroliren und dann die Verzeichnisse zu attestiren, sodann dem Magistrat zur Verfügung der Bezahlung der aufgegangenen Kosten zu übergeben hat.

§. 31. Um so viel als möglich die Straßen rein zu halten und zu verhindern, daß auf dieselbe nichts geworfen werde, welches dem Wandel nachtheilig oder gefährlich werden

kann, ist einem jeden bei Strafe von 30 kr. verboten, Spreu, Scherben, zerbrochenes Glas oder andere schneidende Sachen, so wie überhaupt irgend eine Art von Unrath auf die Straße zu werfen. Die im Feuer arbeitenden Handwerker dürfen die Schlaken aus ihren Feueressen nicht auf die Straße schütten, sondern haben solche in wohlverwahrten Behältern zu sammeln und in Bereitschaft zu halten, bis die Karrenfuhrleute zur Aufnahme des Unraths anfahren.

§. 32. Aus den nach der Straße gehenden Fenstern darf nie und zu keiner Stunde irgend etwas Flüssiges geschüttet werden, bei Strafe von 5 fl. für den Hauseigenthümer oder Bewohner des Stockwerks, aus welchem ausgeschüttet worden, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Thäter.

§. 33. Das Ausschütten des Nachtwassers ist insbesondere bei Strafe von 10 fl. verboten, und bleibt es außerdem dem Beschädigten in jedem Fall vorbehalten, wegen des ihm zugefügten Schadens auf Ersatz desselben zu klagen.

Die Verunreinigungen der Straßen und öffentlichen Plätze, welche von Menschen unmittelbar herrühren, verbieten schon die Gesetze der Sittlichkeit. Um indessen derlei die Sinne beleidigenden und Unlust erregenden Unfläthereien ganz vorzubeugen, haben die Polizei-Soldaten Jeden, der auf eine solche Art den Wohlstand verletzt, zu arretiren und auf die Polizeiwache zu bringen.

§. 34. Das Auslegen der Betten in den Straßen zum Sonnen, so wie das Aushängen der Wäsche zum Trocknen ist bei 1. fl. Strafe verboten.

§. 35. Kein Metzger darf bei Strafe Eines Gulden sein Handwerk auf der Straße verrichten.

§. 36. Das Füttern des Zugviehs auf der Straße ist bei 1 fl. Strafe verboten.

§. 37. Niemand darf todte Hunde oder Katzen oder andere abgestorbene Thiere in die Straßen werfen, bei Strafe von 3 fl. Sollte ein solches Thier in den Straßen gefunden werden, so versieht man sich zu jedem Hauseigenthümer oder Bewohner, vor dessen Haus es angetroffen würde, daß er sofort zu dessen Wegschaffung die nöthige Anstalt trifft, auch dem Distrikts-Polizei-Soldaten davon die Anzeige macht. Sind Verdachtsgründe vorhanden, daß jemand absichtlich ein solches todtes Thier auf der Straße geworfen hat, so hat jeder Einwohner solche der Ober-Polizei-Direction anzugeben, um deshalb die weitere Untersuchung anstellen zu können.

In den die Stadt durchfließenden Nesenbach darf bei Strafe von 5 fl. kein lebendiges oder todtes Thier geworfen werden.

§. 38. Alle Dunglegen auf den Straßen bleiben in der ganzen Stadt, sowohl in den Haupt- als Nebenstraßen gänzlich bei 1 fl. Strafe verboten, und haben diejenigen, welche Pferde und anderes Vieh halten, die Dunglegen in den hinter ihren Häusern befindlichen Höfen anzulegen.

§. 39. Bei einem vorzunehmenden Hausbauwesen, es mag nun ein Gebäude ganz neu gebaut oder eine bedeutende Reparatur vorgenommen werden, muß der Bauende bei

der Ober-Polizei-Direction davon die Anzeige machen, um sich von derselben den erforderlichen Platz zu Legung der Baumaterialien und des Urbaus anweisen zu lassen. Diesen Platz hat der Bauende nach den vor der Ober-Polizei-Direction gegebenen Vorschriften gehörig zu umgeben, auch Nachts zu beleuchten. Wenn das eine oder das andere unterlassen wird, ist der Bauende in eine Strafe von 1 fl. verfallen.

§. 40. Ueberhaupt müssen bei Nacht alle aufgebrochene Dohlen, Teichel-Gruben 2c. durch eine bis zum Tag brennende Laterne beleuchtet werden, bei Strafe von 1 fl., wofür der, welcher das Geschäft vornehmen läßt, zu sorgen hat.

§. 41. Die Straßen dürfen durch nichts versperrt werden, daher ist es den Wagnern, Drehern, Schmieden, Küfern, Tischlern, Zimmermeistern, Steinhauern und allen sonstigen Handwerkern untersagt, Holz, Stein oder sonstige zu ihrem Gewerbe gehörige Materialien auf der Straße zu stellen und stehen lassen.

§. 42. Eben so wenig dürfen die Fuhrleute, noch sonst jemand, Wägen, Kärren 2c. des Nachts auf der Straße stehen lassen. So wie auch

§. 43. Niemand durch sein angefahrnes Holz, Kohlen, Bretter, Lohe oder andere Artikel die Straße beengen oder versperren darf. Wer gegen die in den vorstehenden §§. 41. 42. 43. bestimmten Verbote handelt, verfällt in die Strafe von 1 fl.

§. 44. Besonders dürfen auf dem Marktplatz und um die Königliche Bibliothek herum keine leere Wägen bei Nacht stehen bleiben. Sollte der Nothfall eintreten, daß geladene Güterwägen über Nacht vor dem Waghaus stehen bleiben müssen, so muß vor jedem Wagen die ganze Nacht über, bis es Tag ist, eine brennende Laterne ausgehängt werden, bei Strafe von 1 fl. für jeden Wagen.

§. 45. Die Kellerthüren und Luftlöcher, welche Winters mit Dung, Stroh, Heu und Oehmd verwahrt werden, müssen zu Abwendung aller Feuersgefahr und Unraths, mit Vorschüssen, Deckeln oder Thüren, oder sonst durchaus gut versehen und verwahrt werden.

§. 46. Die Kloaken müssen in wohlverwahrten Kästen, unter welchen das Wasser wegläuft, geführt, diese stets in gutem Stande, so wie der Durchfluß des Wassers fortdauernd erhalten und zu diesem Ende die Winkel fleißig gereiniget werden. Jede Contravention wird mit 1 fl. gebüßt.

§. 47. Die Reinigung dieser Winkel kann jedoch nur bei eingetretener tiefer Nacht und nie vor 11 Uhr geschehen, und müssen die Unreinlichkeiten des Morgens in aller Frühe, im Sommer vor 4 Uhr und im Winter vor 7 Uhr, ehe der Wandel auf den Straßen wieder Statt findet, weggeschafft werden.

Wird gegen die eine oder die andere dieser Verfügungen gehandelt, so ist der Hauseigenthümer in eine Strafe von 2 fl., der Karrenfuhrmann aber in eine Strafe von 1 fl. verfallen. Ein Gleiches findet auch beim Hinwegschaffen des Kloakwassers und beim Abfahren des Düngers Statt.

§. 48. Schweine dürfen bei 1 fl. Strafe nicht auf der Straße gewaschen oder gefüttert werden; es haben vielmehr die Besitzer der Schweine dieselben außerhalb der Stadt

unter angemessener Aufsicht in die Schwemme führen zu lassen, wobei sie sich jedoch bei 1 fl. Strafe des Feuersees nicht bedienen dürfen.

§. 49. Jedem Stadteinwohner liegt es ob, dazu mitzuwirken, daß in den Straßen der Stadt die persönliche Sicherheit des Mitbürgers nicht gefährdet werde. Sie haben daher die Unterlassung aller solchen Handlungen, durch welche die persönliche Sicherheit verletzt wird, sich eben so sehr zur Pflicht zu machen, als es ihnen obliegt, jede ihnen bekannt werdende, diese Sicherheit störende Thathandlung zur Anzeige zu bringen. Insbesondere ist es in dieser Beziehung

§. 50. die Obliegenheit eines jeden Haus-Eigenthümers oder Bewohners dann, wenn derselbe an dem Dache seines Hauses Veränderung oder Ausbesserung vornehmen läßt, den zum Wandel bestimmten Platz vor seinem Hause mit einer Latte zu sperren, die Fußgänger durch einen an einem starken Seile herabzuhängenden Dachziegel auf das Bauwesen aufmerksam zu machen, und so die Beschädigungen zu verhüten, welche durch das Herabwerfen der Ziegeln verursacht werden könnten.

Die Unterlassung dieser Vorsichts-Maßregel wird mit einer Strafe von 1 fl. gebüßt.

§. 51. Vorzüglich hat auch jeder Hauseigenthümer sein Haus in solcher fortdauernden Reparatur zu halten, daß weder das Ganze noch ein Theil desselben einstürze, das Dach oder die Schornsteine bei entstehendem starken Wind abgeworfen werden können.

Die Unterlassung dieser Maßregeln wird nach Befinden mit einer bedeutenden Geldstrafe gebüßt, und dem Beschädigten die Ersatzklage vorbehalten.

§. 52. Die an den Häusern angebrachten Fensterläden sind in ihren Angeln gehörig zu befestigen, auch, wenn sie geöffnet werden, an die Wand mit guten und dauerhaften Haken zu befestigen, damit sie vom Winde nicht herab und in die Straßen geworfen werden können. Wer diese Vorsichts Maßregel unterläßt, wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt, und bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage vorbehalten.

§. 53. Das Auslegen der sogenannten Stockbretter ist bei einer Strafe von 3 fl. untersagt, so wie auch bei gleicher Strafe die Aussetzung von Blumentöpfen außerhalb des Fensters oder auf der zu schmalen Fensterbank ausdrücklich verboten ist.

§. 54. Ueberhaupt darf bei Strafe von 3 fl. kein Hauseigenthümer oder Bewohner etwas außerhalb seines Hauses aussetzen, aushängen oder sonst befestigen, wodurch beim Herabfallen Schaden entstehen kann.

§. 55. In den Straßen der Stadt, so wie auf den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen derselben, darf kein Taback geraucht werden. Wer mit einer brennenden Pfeife betreten wird, muß neben der Confiscation der Pfeife 3 fl. Strafe bezahlen.

§. 56. Der Gebrauch der Wachs- oder Pech-Fackeln ist verboten; es sind vielmehr wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen, und hat sich nach der längst bestehenden Verordnung ein Jeder nach 10 Uhr Nachts derselben bei dem Wandel auf den Straßen zu bedienen, oder im Betretungsfall die durch das frühere Gesetz ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

§. 57. Alles über die Straßen geführte Vieh, durch welches Schaden zugefügt werden kann, ist unter genauer Aufsicht zu halten. Daher sind

§. 58. die von den Metzgern zum Schlachten zu führenden Ochsen wohl gefesselt, und von zwei Leuten geführt, zur Metzig zu bringen. Der dagegen Handelnde zahlt eine Strafe von 10 fl., und hat noch außerdem, wenn durch den losgekommenen Ochsen Schaden zugeführt wird, denselben zu ersetzen.

§. 59. Desgleichen darf Niemand einen mit Ochsen oder mit Pferden bespannten Wagen allein und ohne Aufsicht auf der Straße stehen lassen, bei Strafe von 2 fl.

§. 60. Insbesondere ist es auch den Kutschern ernstlich untersagt, die ihrer Führung anvertrauten Gefährte bei dem Abholen ihrer Herrschaften durch Absteigen vom Bock zu verlassen, sondern dieselben haben stetshin bei ihren Gefährten zu bleiben, und den Bock des Wagens, so wie die Zügel der Pferde nie zu verlassen. Wer dagegen handelt, zahlt eine Strafe von 2 fl.

§. 61. Das Reiten in den Seiten-Alleen der Planie ist bei 1 fl. Strafe verboten.

Auch werden die älteren wegen des schnellen Reitens bestehenden Verordnungen hier erneuert und verordnet, daß

1) der Reitende, der anders als im Schritt reitet,
2) der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt,
3) jeder Reitende oder Fahrende, der bei einer Wendung um enie Ecke aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält,

in die festgesetzte Strafe von 15 fl. verfällt. Auch muß jeder Kutscher in der Mitte der Straße fahren, und darf keiner dem andern bei 10 fl. vorzufahren suchen.

§. 62. Bei dem Reiten der Pferde in die Schwemme dürfen nie mehr als höchstens 8 Pferde auf einmal und nur von erwachsenen Personen geführt werden. An den Gefährten sind die Pferde höchstens nur zu drei in die Breite einzuspannen.

§. 63. Bei gefallenem Schnee sind die Pferde mit Rollen oder sonstigem Geläute zu versehen, bei Strafe von 3 fl.

§. 64. So wie bereits oben verordnet ist, daß bei eintretendem Glatteis jeder Hauseigenthümer oder Bewohner mit Asche oder Spreu ꝛc. den zum Wandel bestimmten Theil der Straße zu bestreuen hat, so ist insbesondere auch der Jugend das Gleiten auf der Straße, das Fahren mit kleinen Gleitschlitten, so wie die Anlegung von Gleitbahnen bei empfindlicher körperlicher Strafe untersagt. Ueberhaupt hat sich aber die Jugend sowohl, wie ein Jeder, des muthwilligen Schreiens, Schimpfens und allen und jeden Lärmens auf der Straße bei Tag und Nacht zu enthalten. Die Tumultuanten und Ruhestörer werden arretirt und auf die Polizei zur Bestrafung geführt werden. Insbesondere ist der Jugend auch das Aufwerfen und Fliegenlassen der sogenannten Drachen, so wie auch das Werfen mit Steinen untersagt.

§. 65. Das Legen und Abbrennen von Raqueten, Kanonenschlägen, von Schwär-

mern oder sonstigen Feuerwerken ist, so wie das Schießen in den Straßen bei einer Strafe von 10 fl. zu jeder Zeit verboten.

§. 66. Die Königl. Ober-Polizei-Direction hat mit der größten Strenge über der pünktlichsten Befolgung dieser Verordnungen und Vorschriften zu wachen, und, so wie man sich zu derselben versieht, daß sie zu Aufrechthaltung der Sicherheit in den Straßen nicht nur des Nachts die angeordneten Polizei-Patrouillen fleißig aussenden und darauf sehen lassen werde, daß die Nacht- Hoch- und Wind-Wächter ihre Dienste vorschriftsmäßig und pünktlich versehen; so hat dieselbe auch vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß alle Vaganten, herrenloses und liederliches Gesindel von der Stadt abgehalten, und allem Betteln in den Straßen und Häusern der beiden Residenz-Städte mit Ernst gesteuert werde. Stuttgart, den 6. August 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Polizei-Ministerium
der beiden Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. September.

Die Eintheilung der Kriminal-Räthe in die Landvogteien, ingleichen den Rang und die Uniform des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Kriminal-Räthe betr. d. d. 1. September 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts d. d. 1. d. M. die allergnädigst ernannten Kriminalräthe in die Landvogteien folgendermaßen einzutheilen allergnädigst geruhet:

den Kriminalrath Kern, für die Landvogtei am obern Neckar, nach Rottweil;
den Kriminalrath Hiller, für die Landvogtei am mitlern Neckar, nach Rottenburg;
den Kriminalrath Märklin, für die Landvogtei Schwarzwald, nach Calw;
den Kriminalrath Roosschüz, für die Landvogtei Rothenberg, nach Stuttgart;
den Kriminalrath Hummel, für die Landvogtei an der Enz, nach Ludwigsburg;
den Kriminalrath Rösch, für die Landvogtei am untern Neckar, nach Heilbronn;
den Kriminalrath Taglieber, für die Landvogtei an der Jaxt, nach Oehringen;
den Kriminalrath Moz, für die Landvogtei am Kocher, nach Ellwangen;
den Kriminalrath Amthor, für die Landvogtei an der Rems, nach Göppingen;
den Kriminalrath Miller, für die Landvogtei auf der Alp, nach Urach;
den Kriminalrath Christmann, für die Landvogtei an der Donau, nach Ulm;
den Kriminalrath Schlachter, für die Landvogtei am Bodensee, nach Ravensburg;

Vermög eben dieses allerhöchsten Rescripts haben die Justiz- und Kriminalräthe den Rang in der VI. Classe des neuen Rang-Reglement vom 1. August Nr. 13. und die Assessoren der Provincial-Justiz-Collegien den lezten in der VII. Rang-Classe zu nehmen.

So viel die Uniform betrifft; so tragen

1) die Justiz- und Kriminal-Räthe die Uniform der Oberamtleute. Nur haben sie an-

statt der Borden um Aufschlag und Kragen zwei doppelte Pailletten über dem Aufschlag, der Kragen aber ist mit einer breiten Tresse eingefaßt,

2) die Provincial Justiz Directoren haben außer den Pailletten die Aufschläge auch mit einer breiten Tresse umfaßt.

3) Die Assessoren tragen nur bloß Pailletten am Aufschlag und nicht am Kragen, endlich tragen

4) die Actuarien und Decopisten die Uniform der Oberamts-Actuarien.

Verordnung an sämtliche Königl. Kassen-Beamte, die freie Aufnahme der Königl. an eine Königl. Kasse addressirten Gelder von den Postämtern betr.

Da Se Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets vom 25. August gnädigst befohlen haben, daß alle Königl. Gelder franco von den Postämtern aufgenommen werden sollen, sobald sie an eine Königl. Kasse addressirt sind; so wird solches sämtlichen Königl. Kassen-Beamten zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. Stuttgart, den 30. Aug. 1811.

Section der Kron-Domainen des Königl. Finanz-Depart.

Straf-Erkenntnisse der Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departement.
Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den $\frac{19}{22}$ August wurden die auf dem Transport zum 2ten Land-Bataillon 1807 entwichenen Militairpflichtigen Georg Leonhard und Johann Carl Schek von Unterroth, Oberamts Gaildorf zu dreijähriger Festungs Arbeit, und nach deren Erstehung zur Beendigung ihrer Capitulation verurtheilt.

Den $\frac{19}{22}$. August wurde Maria, Eheweib des Soldaten Gaisser von dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Kronprinz Nr. 6. wegen Ehebruchs zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 28. August 1811 wurde Johann Jakob Junger, Bürger und Zimmermann zu Truchtelfingen, Balinger Oberamts, Kl., von Rosina, geb. Binder von da, Bekl. ex cap. quasi desert. geschieden, und die Kosten verglichen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 28. August den Premier-Lieutenant, Grafen von Reischach, vom Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, als solchen zur Jäger-Garde zu versetzen, und

durch ein Decret vom 31. August

den Second Lieutenant Grafen von Grävenitz vom Garde-Regiment zu Pferd, zum Premier-Lieutenant zu befördern,

den Premier-Lieutenant Müller dieses Regiments zum Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz,

den Second-Lieutenant v. Lützow von diesem Regiment zum Garde-Regiment zu Pferd zu versetzen, und

den Cornet v. Lilienberg, so wie den bisherigen Leib-Page v. Kniestedt zu Second-Lieutenants beim Garde-Regiment zu Pferd zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Sept. den zum Lieutenant bei dem Garde-Regiment zu Pferd beförderten bisherigen Leib-Pagen v. Kniestedt zugleich zum Kammerjunker und Stalljunker gnädigst ernannt, und den zum Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz versetzten Lieutenant von Müller von seiner Stelle als Reise-Stallmeister zu entlassen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Sept. den Staats-Rath und Obrist v. Kerner bei seinen anderwärtigen Geschäften von den seitherigen Functionen bei der Section des Straßen-Baues zu dispensiren, und dagegen den bisherigen Landvogt der Landvogtei Schwarzwald, Grafen von Pückler, zum Ober-Chausseen-Intendanten, unter Beibehaltung seines gegenwärtigen Rangs mit der Bestimmung zu ernennen geruht, daß derselbe auf gleiche Art, wie der General-Ober-Wasserbau-Director, Staatsrath von Seeger, bei dem Wasser- und Brückenbau-Wesen, das Technische eben so bei dem Chausseen-Bauwesen zu besorgen haben, hingegen der Staatsrath v. Mohl in der Kanzlei die Direction als Chef, wie bisher behalten soll. Sodann haben

Se. Königl. Maj. den Landvogt der Landvogtei am mittlern Neckar, v. Stain, als Landvogt auf die Landvogtei Schwarzwald zu versetzen, und

den wirklichen Geheimen Rath und Staatsrath von Wangenheim zum Landvogt am mittlern Neckar, und zum Curator der Universität Tübingen zu ernennen allergnädigst geruht.

Se Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Sept. die vormaligen Königl. Baierischen Appellations-Gerichtsräthe v. Prämmer in Ansbach, Faulhaber in Memmingen, und v. Gaisberg in Ansbach, so wie

den vormaligen Hoch- und Teutschmeisterischen Hofrath Herzberger in Mergentheim zu wirklichen Räthen im Königl. Ober-Justiz Collegio, sodann

den vormaligen Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürstl. geheimen Rath Reibel zum Assessor in dem Ober-Justiz Collegio allergnädigst ernannt,

den Ober-Justiz-Rath Stein aber in das Criminal-Tribunal zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. d. M. den seitherigen Ober Appellations Tribunals Präsidenten, wirklichen Geheimen Rath und Staatsrath v. Taubenheim zum wirklichen Staats-Minister mit Siz und Stimme im Königl. Staats-Ministerium, sodann den Geheimen Rath, Staatsrath v. Wangenheim, zum Präsidenten des Ober-Appellations-Tribunals und der Ober-Studien-Direction, neben

Beibehaltung der Stelle eines Curator der Universität Tübingen, gnädigst ernannt, auch den Landvogt v. Stain in Rothenburg auf seiner bisherigen Stelle der Landvogtei am mittlern Neckar zu belassen, und die Landvogtei Schwarzwald dem seitherigen Ober-Appellations Tribunals-Rathe v. Maucler zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 2. Sept. den vormalig Königl. Baierischen Rechnungs-Assistenten Wolf zum Controleur bei der Administration des Chaussee-Gefälls allergnädigst zu ernennen geruht.

Se Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 31. August dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Nenningen, Oberamts Geißlingen, nominirten Caplan Eiser, von Weissenstein, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 1. Sept. die erledigte evangel. Pfarrei Neuenhaus, Diöcese Nürtingen, dem Präceptor Hafner in Altenstaig zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 22. August allergnädigst geruht, dem Ober Postamts Officialen Seyffardt in Heilbronn die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten zu ertheilen.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. September.

Königl. Verordnung, d. d. 7. Sept. 1811. Die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königlichem mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug betr.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß, wer Königliches, mit dem Königlichen Namen oder Wappen bezeichnetes Eigenthum an Silber- oder anderem Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug, es habe Namen, welchen es wolle, entwendet, oder wissentlich zu seinem Eigenthum gemacht, und verheimlicht hat, ohne Rücksicht des Werthes, zu einer zehnjährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden soll: so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht, und den Königl. Oberbeamten noch insbesondere aufgegeben, diese Verordnung in jedem Orte des ihnen anvertrauten Oberamts gehörig publiciren, und wie solches geschehen, documentiren zu lassen, auch für die von Zeit zu Zeit zu erneuernde Bekanntmachung dieses Strafgesetzes bei den Vogt-Rug-Gerichten Sorge zu tragen. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 7. Sept. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General-Verordnung wegen der Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner.

Da vermög Königl. Staats-Ministerial-Resolution vom 12. August d. J. die Amtspfleger und andere Commun-Diener, welche eine öffentliche Verrechnung führen, neben der Cautionsleistung in baarem Gelde nach der General-Verordnung vom 13. März 1809 §. 4. noch eine gerichtliche General-Hypothek unter der Mitverbindlichkeit ihrer Ehefrauen mittelst genereller Cautions-Instrumente in rechtskräftiger Form für die Städte und Aem-

ter einzulegen haben; so wird solches mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von allen Gemeinde-Rechnern und deren Gattinnen sogleich bei der Beeidigung, oder bei der etwa erst später erfolgenden Verehlichung eine Cautions-Urkunde nach der beiliegenden Form auf einen Gulden Stempelbogen ausgestellt, unterschrieben, und darüber bei Gericht erkennt werden soll. Stuttgart, in der Section der Commun-Administration, den 2. Sept. 1811. Auf besondern Befehl.

Nachdem ich . . . . . . zu . . . . ernannt worden bin, so habe ich zwar für alles, was ich wegen dieser Verwaltung, an Rest oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amtsführung schuldig werden würde, nach der Königl. Verordnung vom 13. Merz 1809 eine Special-Caution in baarem Gelde mit der bestimmten Summe von — Gulden bereits geleistet.

Gleichwie ich aber nach dem §. 4. der erstgedachten allerhöchsten Verordnung neben dieser Special-Caution unter der Mitverbindlichkeit meiner Ehegattin ein generelles Cautions-Instrument in rechtskräftiger Form einzulegen habe:

Also setzen wir unterschriebene Eheleute unser gesamtes und zukünftiges Vermögen zu einem öffentlichen Unterpfand für alle liquiden Forderungen ein, welche an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts-Verwaltung zu machen seyn mögen, um sich davon, wenn die eingelegte baare Special-Caution nicht zureichen sollte, um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, wobei wir uns beide, und zwar jeder Theil als Principal-Schuldner für die ganze Schuld, oder ein Theil für den andern, in solidum verbinden, auch uns der Einreden der Theilung und der Vorausklage (Beneficium divisionis et ordinis) hiemit ausdrücklich begeben, und das jus variandi einräumen wollen.

Insbesondere entsage ich, die Ehefrau unter dem Beistande meines gerichtlich bestätigten Geschlechts-Vormundes, den weiblichen Rechtswohlthaten, des Senatus Consulti Vellejani und der Avthentica: si qua mulier; wornach eine Frauensperson theils überhaupt für die Schuld eines Andern, theils im besondern für die Schuld ihres Ehemanns sich nicht rechtsgültig verbinden kann, nachdem ich zuvor über den Gehalt und die rechtliche Wirkung sämtlicher vorerwähnter Einreden und Rechtswohlthaten, in Anwesenheit meines Vormundes, vor versammeltem Gerichte deutlich belehrt worden bin, und auf dieselben durch Angeloben an Eides-Statt wohlbedächtlich und freiwillig Verzicht geleistet habe.

In Kraft unserer eigenhändigen Unterschriften den 18

T. der Ehemann.
T. die Ehefrau.
T. gerichtlich bestätigter Geschlechts-Vormund derselben.

Daß über vorstehende General-Hypothek die gerichtliche Erkenntniß ertheilt, der mitunterschriebene zum Geschlechts-Vormund der Ehefrau gerichtlich bestellt, und von derselben vor Gericht auf die weiblichen Freiheiten, nach vorgängiger Be-

lehrung, durch eidliches Angeloben Verzicht geleistet worden sey, bezeugen aus dem Unterpfandsbuch und dem Gerichts-Protokoll den 18

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unterm $\frac{31.\ Jul.}{1.\ Aug}$ wurden die bei dem Oberamt Aalen in Untersuchung und Verhaft gekommenen Graveurs, Anton Elser, von Hohenstadt, und Georg Balthasar Arnold, von Aalen, ersterer, wegen gewinnsüchtigen Verkehrs mit falschen Stempeln und Geräthschaften zum Falschmünzen, und wegen der dadurch geschehenen Beförderung dieser Verbrechen bei Andern, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell, neben Bezahlung seiner Arrest- und $\frac{3}{4}$tel der Untersuchungs-Kosten, Letzterer aber wegen geringerer Münzverbrechen zu dreijähriger Festungsarbeit, neben Ersatz seiner Arrest- und $\frac{1}{4}$tel der Untersuchungskosten verurtheilt.

Den $\frac{5}{6}$. August ist die bei dem Oberamt Cannstadt verhaftete Maria Dorothea Merz von da, wegen kulposen Kindsmords, neben Ersatz der Kosten, zu sechsjähriger Zuchthaus-Strafe in Ludwigsburg condemnirt worden.

Am $\frac{6}{7}$. August wurde der bei dem Oberamt Vaihingen inhaftirte Joh. Georg Meile, von Groß Sachsenheim, wegen wiederholten Diebstahls und der an einem Juden auf öffentlicher Straße verübten groben Mißhandlung zu drei- und einhalbjähriger Festungsstrafe, neben Ersatz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Den $\frac{9}{10}$ August ist die bei dem Oberamt Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Catharine Rosine Breisch, von Neckardenzlingen, wegen wiederholten Diebstahls und versuchten Betrugs, neben Ersatz der Kosten und des Schadens zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung zu verwahren sey.

Unterm $\frac{9}{10}$ August wurde der bei dem Oberamt Ludwigsburg verhaftete Gottlieb Christian Stellmacher, von Aichelberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatz der Kosten und Schäden, zu einer achtmonatlichen Festungsarbeit condemnirt.

Am $\frac{12}{13}$ August ist die bei dem Oberamt Ravensburg inhaftirte Franziske Schäbin, von Bernek in der Schweiz, wegen Concubinats und dritten Diebstahls, mit Einrechnung des unverschuldet verlängerten Arrests, noch zu Ein und Einhalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und zugleich befohlen worden, daß sie nach erstandener Strafe in ihre Heimath verwiesen werden soll.

Den $\frac{12}{13}$ August wurde die bei dem Stadt Oberamt Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Barbara Henzlerin, von Bernek, neben Ersatz der Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und befohlen, daß sie nach erstandener Strafzeit in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung zu verwahren sey.

Am $\frac{13}{17}$. August ist der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart verhaftete Handlungs-Commis, Gottlieb Friedrich Oehlenheinz, von Feldstetten, wegen Betrügerei und Geldunterschlagung, neben Ersatz des Schadens und der Kosten mit Ein- und Einhalbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Unterm $\frac{23}{27}$. August wurde die bei dem Oberamt Gaildorf inhaftirte Marie Magdalene Betzler, von Oettingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten zu Ein- und Einhalbjähriger Zuchthausstrafe condemnirt, und befohlen, daß sie nach deren Erstehung als Ausländerin aus dem Reiche zu verweisen sey.

Den $\frac{26}{27}$. August ist die bei dem Oberamt Besigheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Anne Marie Rollenberger, von Hofen, wegen kulposen Kindsmords, neben Ersatz der Kosten, mit dritthalbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Sept. Allerhöchst-Ihrem Neffen, des Prinzen Alexander Durchlaucht die Dekoration des großen goldenen Adlers allergnädigst verliehen.

Se. Köngl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein Decret vom 1. Sept. die Second-Lieutenants der Garde zu Fuß, Grafen v. Waldburg und Grafen v. Byland, zu Premier-Lieutenants zu befördern;

durch allerhöchste Decrete vom 6. Sept.

den Generalmajor v. Bräuning zum Brigadier der 4ten Cavallerie-Brigade,

den Generalmajor v. Walsleben zum Brigadier der Cavallerie des maison du Roi,

den Obersten, Grafen von Salm-Krautheim, vom Leib-Chevauxlegers-Regiment, Nr. 2. zum Commandeur des Jäger-Regiments zu Pferd König, Nr. 4. zu ernennen,

den Major v. Seebach vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4. zum Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2. zu versetzen,

den Staabs-Rittmeister v. Wöllwarth eben dieses Regiments zum wirklichen Rittmeister bei demselben,

den Premier-Lieutenant Böckel dieses Regiments zum Staabs-Rittmeister beim Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4.,

den Cadet Otto von diesem Regiment zum Second-Lieutenant bei dem Leib-Chevauxlegers-Regiment Nr. 2.,

den Second-Lieutenant v. Grebner vom Jäger-Regiment zu Pferd König, Nr. 4., zum Premier-Lieutenant in diesem Regiment, und

den Guide vom Genie-Corps, Burniz, zum Second-Lieutenant bei diesem Corps zu befördern;

durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Sept. den Unter-Lieutenant v. Engel vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz, und

dem Unter-Lieutenant v. Scheeler vom 9ten Infant.-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten zu ertheilen,

den Unter-Lieutenant Liesching vom 3ten Linien Infant. Regim. zu dem 9ten Infant. Regiment zu versetzen, und

den Unter-Lieutenant v. Martens vom 6ten Infant. Regiment Kronprinz, zum Adjutanten bei demselben zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Sept. den bisherigen Assessor des Ober-Justiz-Collegii, v. Arand, zum Geh. Legations-Secretaire bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Sept. den vormaligen Königl. Baier. Landes-Directions-Rath Härlin zum Ober-Appellations Tribunalsrath, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. August den zweiten Sohn des Königl. Vasallen Bernhard v. Hornstein zu Orsenhausen, August v. Hornstein, zum Königl. Kammerjunker zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Sept. die erledigte Stelle eines katholischen Garnisons-Predigers, und zweiten Caplans in Stuttgart, dem Vicar an der hiesigen katholischen Kirche, Joseph Laiber zu übertragen, und

den Diaconus Berblinger in Langenau, Diöcese Alpek, zum Pfarrer in Aufhausen, Diöcese Geißlingen, zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 31. August dem Post-Expeditor Schwarz in Buchau das Postamt Böblingen allergnäd. zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem 18jährigen Bürgersohn Stephan Entermann aus Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, welcher am 2. Juni l. J. mit eigener Lebensgefahr 2 Knaben aus Breitenstein vom Ertrinken in dem See zu Weil im Schönbuch gerettet hat, die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen allergnädigst geruht. Stuttgart, in der Königl. Section der innern Administration, den 4. Sept. 1811.

Ehingen. Der 19jährige Sohn des bürgerlichen Einwohners Kräutle zu Munderkingen, Thomas, hat mit eigener Lebensgefahr die 10jährige Tochter des Joseph Diems daselbst vom Ertrinken in der Donau gerettet, welche schöne Handlung auf allerhöchsten Befehl hiemit öffentlich belobt wird. Den 7. August 1811. K. Oberamt.

Ehingen. Auf allerhöchsten Befehl wird die entschlossene Handlung der Magdalena Walter, von Rotenacker, welche zur Lebensrettung des in die Donau gefallenen Knaben Gottlieb Bäuerle von da sehr vieles beigetragen hat, hiemit öffentlich belobt. Den 4. Sept. 1811. Königl. Oberamt.

Marbach. Bei der unterm 13. Febr. d. J. auf der Markung von Steinheim an der Murr eingetretenen Ueberschwemmung hat Ludwig Friedrich Dähn, von Steinheim, durch eigene Anstrengung und mit Hülfe seines zwölfjährigen Bruders und des fünfzehenjährigen Ernst Maier daselbst die David Zähische Eheleute von Erdmannhausen, welche der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt waren, gerettet. Ludwig Friedrich Dähn wird daher hie-

mit in Gemäßheit Decrets des Königl. Depart. des Innern, Section der innern Administration vom 8. August d. J. öffentlich belobt. Den 24. August 1811.
Königl. Oberamt.

Marbach. Johann Mich. Bohm, Waldschütz zu Winzerhausen, hat am 13. April d. J. das siebenjährige Kind des Jägerpurschen Keppler, welches in einem See gefallen, und dem Ertrinken nahe gewesen ist, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Bohm wird daher in Gemäßheit eines auf besondern Befehl erlassenen Decrets des Königl. Departem. des Innern, Section der innern Administration vom 29. August hiemit öffentlich belobt. Den 3. Sept. 1811.
Königl. Oberamt.

Wiblingen. Der Soldat Ganser zu Laupheim, diesseitigen Oberamts, hat den 6jährigen Knaben Johannes Frei von da vom Ertrinken gerettet. Die rühmliche Handlung dieses Mannes wird hiemit in Gemäßheit allergnädigsten Befehls des Hochpreislichen Depart. des Innern, Section der innern Administration vom 31. August öffentlich bekannt gemacht. Den 6. Sept. 1811.
Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. September.

Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen; d. d. 17. Sept. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Jßny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall und Wiesenstaig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen:

Um der Universität Unsers Reichs in allen ihren Einrichtungen einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben, wodurch den Forderungen des Zeitalters und dem Zweck einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung der Studierenden entsprochen wird, finden Wir Uns veranlaßt, derselben neue organische Gesetze zu geben.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen andurch, wie folgt:

I. Die oberste Aufsicht über die Universität des Reichs hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Ober-Curator der Universität, und unter ihm die Ober-Studien-Direction.

II. Der Präsident der Ober-Studien-Direction ist Curator der Universität.

Ihm wird in letzterer Eigenschaft ein Justitiar, der von seinen Befehlen abhängig ist, und ein Secretair beigegeben.

Der Wohnsitz des Curators ist Tübingen, und die Ober-Studien-Direction hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten die Acten an ihn, als Präsidenten, zu übersenden, so wie er seiner Seits sich in beständiger Communication mit der Königl. Ober-Studien-Direction in Angelegenheiten der Universität zu erhalten hat.

III. Die amtliche Wirksamkeit des Curators hat die Universität Tübingen in allen ihren Beziehungen zum Gegenstande.

Er wacht über der Vollziehung der Gesetze, über der Amtsführung und dem moralischen Betragen der Lehrer, dem Fleiß und der Sittlichkeit der Studierenden. Er sorgt für die Erhaltung und Vervollkommnung der literarischen Institute, und hat, wenn es ihm nöthig scheint, auch unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserung des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile der Universität zu machen.

Bei wissenschaftlichen Gegenständen wird jedoch der Curator den Rector, Kanzler und die Mitglieder der betreffenden Facultät um ihr Gutachten hören, und solches seinen Berichten beilegen.

IV. Die Civil Disciplinar- und Criminal-Jurisdiction, welche derselbe unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuüben hat, erstreckt sich nach Unserer Verordnung vom 15ten März 1806 nur auf die bei der Universität im strengsten Sinn und ausschließlich angestellten Personen, mithin, außer den Studirenden, auf die Professoren, Lehrer, den Pedell, Bibliothekdiener, Universitäts-Gärtner u. s. w., so daß alle und jede nur zufällig mit der Universität in Verbindung stehende Personen, wie Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. durchaus nur der gewöhnlichen Jurisdiction als Bürger oder Einwohner von Tübingen unterworfen sind.

V. In Beziehung auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Curator alles dasjenige zu erledigen und zu vollziehen, was durch das Credit Edict vom 24. Febr. 1808 in Hinsicht der Studirenden angeordnet ist.

Schuldsachen anderer Universitäts Angehörigen, so wie das Inventur- Theilungs- und Pupillen-Wesen, läßt er durch den Justitiar besorgen.

Alle Klagen über contentiose Gegenstände verweißt er, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, an das betreffende Gericht, und zwar die Klagsachen gegen die Professoren der Universität an das Königl. Ober-Justiz-Collegium.

VI Bei Disciplinar-Vergehungen der Studierenden straft der Curator ohne höhere Anfrage bis auf 8 Tage Incarceration und 10 Thaler an Geld.

Alle Vergehungen, welche eine höhere Strafe erfordern, so wie alle Strafsachen der übrigen Universitäts Angehörigen wegen polizeilicher oder amtlicher Verfehlungen, werden nach vorangegangener Untersuchung, an eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Curators, aus dem Kanzler, dem Rector, und den 4 Decanen der Facultäten besteht, zur rechtlichen Aeußerung und Urtheil gebracht. Die nach der Majorität abzufassende Sentenz, wodurch eine Geldstrafe bis auf 20 Reichsthaler und bei Studierenden 4 Wochen Incarceration, Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation erkannt werden darf, hat der Curator vollziehen zu lassen, wenn anders seine Ansicht von der der Commission nicht abweichend wäre, in welchem Fall er die Sache an den Ober Curator zu bringen hat.

VII. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwerern Strafe geeignet sind, hat der Curator nach vorangegangener Untersuchung die geschlossenen Acten an das Ober-Curatorium einzusenden, von welchem solche an das Justiz Ministerium zur rechtlichen Erledigung zu übergeben sind. Hieher gehören insbesondere alle auf vorher geschehene Aufforderung

erfolgte Duelle auf Pistolen, auf den Hieb, oder auf den Stich, es mag eine leichte oder eine tödtliche Verwundung erfolgt seyn.

VIII. Die unterm 2. Mai d. J. angeordnete Disciplin-Commission behält ihre Bestimmung. Sie hat den Fleiß und die Sitten der Studierenden zu beobachten, verfügt in den geeigneten Fällen, ohne strenge juridische Untersuchung, eine temporäre Entlassung unfleißiger oder ungesitteter Studierenden von der Universität auf ein halb Jahr, trägt bei dem Curator in den bestimmten Fällen auf gänzliche Entlassung eines Studierenden an, und hat übrigens von allen ihren Verfügungen dem Curator Nachricht zu geben, unter dessen Oberaufsicht überhaupt diese Commission steht. In Absicht der nach obiger Bestimmung entlassenen Studierenden ist mit deren Eltern oder Vormündern Rücksprache zu nehmen, daß sie über ihre Aufführung und Beschäftigung während ihrer Entfernung von der Universität besonders wachen.

IX. Das theologische Seminarium in Tübingen und dessen Vorsteher bleiben bei ihren bisherigen Verhältnissen; und das Amt des Curators tritt gegen die Seminaristen nur in denjenigen Fällen ein, wo sie ausserhalb des Seminarii, und als Mitglieder der Universität überhaupt anzusehen sind.

X. Der Rector ist das Organ, durch welches alle Befehle in Angelegenheiten der Universität dem akademischen Senat, oder den Facultäten eröffnet werden. Er hat den Senat in den dazu geeigneten Fällen nach vorheriger Anzeige an den Curator zusammen zu berufen, und nimmt in demselben den Vorsitz. Er besorgt die Immatriculation der Studierenden und legt alle halb Jahr ein Verzeichniß aller Studierenden dem Curator vor, der dasselbe an das Ober-Curatorium einsendet.

Von allen Straf-Verfügungen, welche der Curator trifft, wird dem Rector Nachricht gegeben, um davon sowohl den Senat, als die Disciplinar-Commission in Kenntniß zu setzen.

Alle 6 Monate ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten, als Ober-Curator einen Rector für das folgende Halbjahr.

XI. Der Kanzler bleibt in seinen bisherigen Amts-Verhältnissen, insofern solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erhalten. Es steht ihm, so wie dem Rector, frei, theils für sich, theils nach vorangegangener Rücksprache mit den Dekanen und andern Mitgliedern der Facultät Anträge in Beziehung auf literarische oder andere Bedürfnisse der Universität an den Curator zu machen.

XII. Der Fundus der Universität Tübingen, welcher für die literarischen Bedürfnisse derselben bestimmt ist, wird von der Finanz-Administration verwaltet, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben eine besondere Rechnung von einem Königl. Kameralbeamten geführt, über Administrations-Gegenstände die nöthigen Befehle von der Section der Kron-Domainen eingeholt, und die abgelegte Rechnungen alle Jahre an die Section der Staats-Rechnungen zur Prob und Abhör eingesendet.

Der etwaige jährliche Ueberschuß der Universitäts-Revenüen wird zu keinem andern, als zu wissenschaftlichen Zwecken der Universität verwendet, und der jährliche Etat wird dem Curator mitgetheilt werden, um unter Communikation mit dem Rector, Kanzler und den Decanen der 4 Facultäten dießfalls geeignete Vorschläge zu machen.

XIII. Da die Administration des Fonds der Universität der Finanz Stelle übertragen ist, so hört die Ausübung der Patronat-Rechte von Seiten des akademischen Senats auf.

XIV. Um die Zwecke des Universitäts-Studiums sicher zu erreichen, erhält kein Inländer die Erlaubniß, die Rechts-Wissenschaft, Arzneikunde, oder Cameral-Wissenschaft zu studieren, welcher nicht, wie es bei den Theologen bereits angeordnet ist, eine von Seiten der Ober-Studien-Direktion durch Professoren des Königlichen Obern Gymnasii zu Stuttgart, unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Professors der classischen Literatur auf der Universität Tübingen vorzunehmende strenge Prüfung, besonders in der classischen Philologie und in der Muttersprache, erstanden, und dabei hinreichende Kenntnisse erprobt, auch Zeugnisse guter Sitten von seinen Lehrern beigebracht hat.

XV. Wer dem Studium der Rechts-Wissenschaft, oder der Arzneikunde sich widmet, darf nicht weniger als 4 Jahre auf der Universität bleiben.

XVI. Das erste Jahr soll er auf das Studium der classischen Philologie, der neuen Sprachen insbesondere der französischen und der philosophischen und mathematischen Wissenschaften verwenden.

XVII. Zur Beförderung der lateinischen und griechischen Stil-Uebungen wird dem Professor der classischen Literatur ein Gehülfe beigegeben, welcher jedem für die Rechtswissenschaft oder die Arzneikunde bestimmten Studierenden alle 6 Wochen eine Materie zur Uebersetzung oder freien Ausarbeitung in lateinischer und griechischer Sprache aufzugeben, die Arbeit des Studierenden genau zu durchgehen, und ihm die nöthigen Belehrungen darüber mitzutheilen hat.

XVIII. Für die deutsche Sprache und Literatur, und für die Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag wird ein Lehrstuhl errichtet.

Für das Fach der Geschichte bleiben zwei Lehrstühle bestimmt, jeder mit einem ordentlichen öffentlichen Professor besetzt.

XIX. Den öffentlichen Vorlesungen und dem Studien-Plan jedes Einzelnen der Rechts-Wissenschaft und der Arzneikunde Beflissenen soll eine dem Zwecke der gelehrten Bildung und der künftigen Bestimmung angemessene Einrichtung gegeben werden. Für die Ausführung des hienach zu entwerfenden Lehr- und Studien-Plans für Juristen und Mediciner hat der Curator Sorge zu tragen.

XX. Die Studierenden der Rechts-Wissenschaft haben insbesondere auch Vorlesungen über Staats- und Finanz Wissenschaft zu hören; so wie im Gegentheil die der Cameral-Wissenschaft Beflissenen die für ihre Bestimmung nöthigen juridischen Vorlesungen besuchen sollen.

XXI. In Ansehung der Prüfungen, welche sowohl nach Beendigung jeder halbjährigen Vorlesung mit den innländischen Studierenden aller 4 Facultäten, als am Ende des Cursus mit den Juristen und Medicinern (für die Theologen bleibt es bei dem angeordneten Consistorial Examen) in allen Fächern vorgenommen werden sollen, sind die bestehenden Verordnungen streng zu beobachten, und wird der Curator besorgt seyn, daß die Zeugnisse nach der Vorschrift und unparteiisch ausgestellt werden.

XXII. Zu Belebung des Fleißes werden, wie es für die Studierende der Chirurgie bereits angeordnet ist, alle Jahre Prämien ausgetheilt, bei welchen Ausländer mit Inn-

ländern concurriren. Für die beste Beantwortung einer sowohl im Fache der Theologie, als der Rechts-Wissenschaft und der innern Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Fakultät mit Genehmigung des Curators aufzugebenden Preisfrage wird eine goldene Medaille, im Werth von 15 Dukaten bestimmt. Die Lehrer der philosophischen Facultät geben ebenfalls mit Genehmigung des Curators alle Jahre eine Preisfrage auf, deren Gegenstand abwechslungsweise aus den verschiedenen Zweigen der philosophischen Facultäts-Wissenschaften genommen wird. Die beste Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werth. Die Austheilung der Preise geschiebt jedesmal am 6. Nov. vor dem versammelten akademischen Senat, wobei zugleich die Verfasser der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden sollen.

XXIII. Für sämtliche öffentliche akademische Institute, wie Bibliothek, Münzkabinet, physikalisches Cabinet, Observatorium, Naturalien-Cabinet, Chemisches Laboratorium, botanischen Garten, anatomisches Theater und technologische Modell-Sammlungen werden jährlich die nöthigen Fonds angewiesen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfnissen der einzelnen Institute, der Curator mit Zuziehung des Rektors, Kanzlers und der Dekane der Fakultäten alle Jahre Vorschläge zu machen hat, welche derselbe durch die Königliche Ober-Studien-Direction an das Ober-Curatorium gelangen läßt. Das clinische Institut zu Tübingen behält seine bisherige Einrichtung und die ihm angewiesenen besondern Fonds.

XXIV. Alle der Universität Tübingen, in ihren Statuten oder sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind, werden hiemit für aufgehoben erklärt.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere Allerhöchste Willens-Meinung seye, und Wir es also durchgängig gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Siegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Ludwigsburg den 17. Sept. im Jahr nach Christi Geburt 1811. Unserer Königl. Regierung im 6ten.

Friderich.

Minister der Geistl. Angelegenheiten v. Jasmund.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretair v. Vellnagel.

Die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Offiziere betr.

Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchsten Rescripts vom 0. dieses zu verordnen geruhet haben, daß die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Offiziers in Zukunft durch das Königl. Tutelarraths-Collegium geschehen soll, so wird solches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Stuttgart, den 11. Sept. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

Den 4. Sept. 1811 wurden geschieden:

1) Anna Maria Schwemmle, von Unter-Kollbach, Neuenbürger Oberamts, geb. Oehlschläger, von Schömberg, desselben Oberamts, Kl., von Gottlieb Schwemmle, Bürger und Bauren zu Unter-Kollbach, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Friedrich Moschüz, Bürger und Beker zu Calmbach, Neuenbürger Oberamts, Kl., von Christina Jakobina, geb. Barth von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Anna Maria Schramm, geb. Franz, von Beilstein, Marbacher Oberamts, Kläg., von Johann Gottlieb Schramm, Corporal bei dem Kön. Linien-Infant. Regiment Nr. 4. aus Beilstein gebürtig, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Maria Barbara Spannagel aus Warmbronn, Leonberger Oberamts, Kläg., von Theodor Alexander Spannagel, vormals Feldscherer in Kön. Kriegsdiensten, nunmehr zu Dombie, Distrikts Lentschiz, Departements Warschau, im Herzogthum desselben Namens, sich aufhaltend, Bekl. ex cap. bigamiae, per Rescriptum, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 11. Sept.

1) Johann Christian Mokker, Bürger und Bauer zu Klingenberg, Heilbronner Oberamts, Kl., von Johanna Friderika, geb. Schäz, von Schozach, Besigheimer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Christoph Kielz, Bürger und Schneider zu Hall, Kl., von Catharina Regina, geb. Feuchter von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Conrad Daniel Helmsdörfer, Burger und Seklermeister zu Baknang, Klägern, und Anna Maria, geb. Adam, von Schorndorf, Bekl. ex cap. doli annullirt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 14. d. M. Allerhöchst Dero Nichte, Prinzessin Marie von Würtemberg Durchlaucht, älteste Tochter des Herzogs Louis von Württemberg Hoheit, zur Coadjutorin des adelichen Stiftes zu Oberstenfeld zu ernennen geruht.

Durch ein allerhöchstes Decret vom 15. Sept. haben Se. Königl. Maj. den Fürsten August von Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, zum 2ten Capitain des Gardes, mit dem Rang eines General-Lieutenants in der Armee allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben den geheimen Leg. Rath v. Mögling in den Adelstand des Königreichs für sich und seine Nachkommen allergnädigst erhoben.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Sept. allergnädigst geruht,

den Amtmann und Amtsschreiber Fischer, von Schmiedelfeld, zum Oberamtmann in Mergentheim,

den Landvogtei-Aktuar Weckherlin zu Stuttgart zum Oberamtmann in Crailsheim,

den Oberamtmann Dr. Spittler zu Neresheim zum Oberamtmann in Weinsberg,

den Landvogtei-Aktuar Diemer zu Ellwangen zum Oberamtmann in Neresheim,

den bisherigen Procurator Röslin zu Tübingen zum Oberamtmann in Aalen,

den Landvogtei-Aktuar Hauff zu Heilbronn zum Oberamtmann in Saulgau, und dagegen

den dahin ernannten Landvogtei-Aktuar Golther in Ulm zum Oberamtmann in Balingen zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Sept.

den bisherigen Consulenten und Procurator Johann Georg Gmelin zum Aktuar bei der Landvogtei Rothenberg,

den Oberamts-Aktuar Deißler in Sulz zum Aktuar bei der Landvogtei am Kocher,

den Advokaten Böcklen zum Aktuar bei der Landvogtei auf der Alp,

den Advokaten Wilhelm Gmelin zum Aktuar bei der Landvogtei am untern Neckar,

den Oberamts-Aktuar Oetinger zum Aktuar bei der Landvogtei an der Donau,

den Advokaten Volz zum Aktuar bei der Landvogtei an der Enz, und

den Advokaten Daub zum Aktuar bei der Landvogtei am obern Neckar zu ernennen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Sept.

die Amtspflege in dem Oberamt Oberndorf dem dortigen Oberumgelder Frueth neben seiner bisherigen Stelle zu übertragen, ferner

die Dörfer und Weiler Königsbronn, Springen, Itzelberg und Ochsenberg in eine Amtei zu vereinigen, und solche dem Oberaccisер Neuffer in Königsbronn zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchster Resolution vom 17. Sept. die erledigte evangelische Pfarrei Beinstein, Diöcese Waiblingen, dem Garnisonsprediger M. Göz auf Hohenasperg zu übertragen;

den Pfarrer Weigelen in Remmingsheim zugleich zum Parochus der evangelischen Militair- und übrigen evangelischen Gemeine in der Landvogtei-Stadt Rotenburg zu ernennen.

Se. Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchsten Decrets vom 9. Sept. allergnädigst geruht, den bisher bei der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction angestellten vormalig Königl. Baierischen Postmeister Tauber zum Postmeister in Calw zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom heutigen Tage dem Ober-Justiz-Rath Herzberger die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen geruhet. Den 17. Sept.

Se. Königl. Maj. haben vermög Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. Sept. der Ehefrau des Zimmermanns Boll, von Biberach, und dem zu Heilbronn befindlichen Rothgerber-Jungen Zobel aus Ansbach; ferner vermög Ministerial-Erlasses vom 4. Sept. dem Schneidermeister Leonhard Schaaf, von Mundelsheim, Oberamts Marbach, dem Mezger Matthäus Märkle, von Neckarsulm, dem Müllerknecht Johann Müller, von Niedernau, Oberamts Rottenburg, dem Cameralamts Substituten Haasis zu Balingen, dem Friedrich Bürkle, von Marbach, und dem Soldaten Matthäus Moser vom Infanterie-Regiment Nr. 3. aus Renquisbausen, Oberamts Spaichingen, sodann vermöge Ministerial-Erlasses vom 6. Sept. dem Franz Anton Haberkern, Georg Michael Brük, und Friedrich Reissig aus Sontheim, Oberamts Heilbronn, und dem Georg Albus aus Bieringen, Oberamts Horb, wegen der von denselben mit eigener Lebensgefahr bewirkten Lebens-Rettungen die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen allergnädigst geruht. Stuttgart, in der Kön. Section der innern Administration, den 11. Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Se. Königl. Maj. haben dem 64jährigen Conrad Seemüller, von Ersingen, Oberamts Vaihingen, wegen der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des 3jährigen Kinds des dortigen Bürgers Conrad Dick vom Ertrinken, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen geruht. Stuttgart, den 16. Sept. 1811.

Vaihingen auf den Fildern. Kaum war von dem in der Nacht vom 11. auf den 12. dieses dahier ausgebrochenen Brandunglücke an Se. Königl. Maj. der allerunterthänigste Bericht erstattet, so geruheten Allerhöchstdieselbe, den durch das Feuer verunglückten Personen, Johann Georg Mezger, und Dorothea Grieb, einer Wittwe mit 8 unversorgten Kindern, die huldreichste beträchtliche Unterstützung von 400 fl. bei der Kön. Hof- und Domainen-Kasse anzuweisen. Der unterzeichneten Stelle wurde diese allergnädigste Gabe durch die Kön. Landvogtei Rothenberg zur zweckmäßigen Vertheilung an die Beschädigten eingehändiget, und mit dem tiefsten Dankgefühle gegen den Allerdurchlauchtigsten Wohlthäter, so wie dem reinsten Wunsche, daß Gott noch lange Zeit das kostbare Leben des Landesvaters zum Wohlthun und Glücke seiner Unterthanen, das Ihm so nahe anliegt, fristen möge, ist heute von den Verunglückten, nach Verhältniß ihres erlittenen Schadens, und mit besonderer Rücksichtnahme auf das gerettete Vermögen, jenes wahrhaft Königl. Geschenk empfangen worden. Den 13. Sept. 1811.

Kön. Amts-Oberamt Stuttgart.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 24. Sept.

Herbst-General-Rescript auf 1811.

Die Herbst-Ordnung, so wie die älteren Herbst-General-Rescripte, insbesondere die von den Jahren 1807 und 1808 enthalten ausführlich, was in Ansehung der Vorbereitung zur Weinlese, der Zeitbestimmung derselben, sodann des Einzugs und Behandlung der Weingefälle, den Cameralbeamten obliegt.

Von ihnen wird daher erwartet, daß sie diese Vorschriften auch für die nächst bevorstehende Weinlese zur Richtschnur nehmen, und aufs genaueste befolgen.

Der Anfang derselben ist mit Rücksicht auf die Zeitigung der Trauben bei dem Herbst-Satz zu bestimmen, und insoferne sie nicht durch eine nachtheilige Witterung beschleunigt wird, nicht eher zu veranstalten, als bis eine allgemeine und vollkommene auf die Qualität so wohlthätig einwirkende Zeitigung erfolgt seyn wird.

Je mehr nun eine mit Vorsicht gewählte Zeit der Weinlese auf die Güte des Weins Einfluß hat, und je nachtheiliger es für diese ist, wenn der Most schon unter den Keltern in den Kufen (Bütten) in Göhrung übergeht, um so mehr haben die Königl. Cameral-Beamten auf die in dieser Beziehung eintretenden Umstände ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und hienach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

So wie nun die Zeit zur Weinlese mit Vorsicht zu wählen ist, so sind auch in Rücksicht der Ordnung derselben zweckmäßige, den Bestimmungen der allgemeinen Herbst-Ordnung, und dem General-Rescript vom 15. Sept. 1728. pct. 2. entsprechende Anstalten zu treffen; insbesondere haben die Cameral-Beamten darauf zu sehen, daß das Deihen, das heißt, das Auspressen der Treber, schneller als bisher betrieben wird.

Es sind nemlich, wo es die Umstände erheischen, vom Anfang des Herbstes an bis ans Ende je drei vollständige Seker in 24 Stunden durch einen Kelter-baum auspressen zu lassen, zu welchem Ende in jeder Kelter die erforderliche Zahl von Kelterknechten anzustellen ist.

Da es bisher in Absicht auf die Vornahme des Herbst-Satzes verschieden gehalten wurde, indem solcher bald für einen ganzen Ober- und Cameral-Amtsbezirk, bald wieder nur für einen Theil desselben, und daneben in einzelnen Orten noch besonders, abgehalten wurde, so wird hiemit verordnet, daß künftig nur Ein Herbst-Satz, welchem der Ober-

beamte und die gesamten Orts-Vorsteher anzuwohnen haben, in der Amtsstadt für den ganzen Amts-Bezirk abgehalten werden soll.

Die Reisen der Cameral-Beamten in die einzelnen Amts-Orte unterbleiben daher künftig, indem in denselben ohne besondere Gründe kein eigener Herbst-Saz mehr statt finde. Eine Ausnahme hingegen ist bei den ehmaligen Amtsstädten zu machen, in welchen der Cameral-Beamte wohnt, indem es hier bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben hat, nach welcher dieser ohne den Oberamtmann den Herbstsaz anordnet und leitet.

Wenn übrigens für einen ganzen Amts-Bezirk nur ein Herbstsaz abgehalten wird, so folgt hieraus nicht, daß der Anfang der Weinlese für alle einzelne Amtsorte auf Einen Tag bestimmt werden muß, vielmehr bleibt es dem Ermessen der Beamten und Orts-Vorsteher überlassen, in einzelnen Orten, wo es die Lokalität oder besondere Umstände nothwendig machen, die Weinlese früher anzuordnen, als im allgemeinen gestattet wird.

Während des Herbstes haben die Cameral-Beamten bei den Keltern Visitationen genau darauf zu achten, daß die Gefälle vollständig entrichtet, daß namentlich der Zehnte vom ganzen Ertrag gereicht, auch Vorlaß mit Vorlaß, und Druck mit Druck, auf das genaueste und von jeder Bütte verzehntet werde.

Was endlich die Abgaben unter den Keltern betrifft; so wird hiemit folgendes bestimmt:

1) Wenn von den vorigen Jahren her noch Bodenwein oder andere herrschaftliche Wein-Gefälle ausständig seyn sollten; so sind dieselben neben den laufenden Abgaben in natura zu erheben, und nichts im Ausstand zu lassen, es wäre dann, daß Wetterschlag den Weinsegen zernichtet hätte.

2) Wegen der Beifuhr eines Quantums Zehentmostes aus den vorzüglicheren Wein-Gefäll-Orten zur Königl. Hof-Kellerei, desgleichen der Abgabe an das Kanzlei-Personale unter der Kelter, werden die erforderlichen Befehle an die einzelnen Cameral-Beamten erlassen werden.

3) Die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, so wie die Gülten, Tagweine und dergleichen sind unter der Kelter mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Druck, aber nicht von den Bütten, sondern nach der Ordnung aus den Sammelfässern abzugeben.

4) Was nach Abzug aller dieser Prästationen an Wein-Gefällen noch übrig bleibt, ist in die herrschaftlichen Keller zu bringen, in diesen wohl zu sortiren, und bis auf weitere Verordnung aufzubewahren.

Nach beendigtem Kelter-Geschäft haben die Cameral-Beamte den Nachherbst-Bericht vorschriftsmäßig und unter Beilegung einer Wein-Tabelle zu erstatten, auch seiner Zeit den Aufwand, welchen die Erhebung und Besorgung der Wein-Gefälle verursacht, in einem doppelten Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, den 18. Sept. 1811.

Königlich=Württembergisches Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 28. September.

Königl. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen der Jüdischen Einwohner des Königreichs betr. d. d. 19. Sept. 1811.

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen allergnädigst geruht haben, daß die Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen der jüdischen Einwohner des Königreichs in Zukunft von dem Königl. Ehegerichte, mit Rücksicht auf die religiosen Grundsätze derselben ausgeübt werden soll: so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Decret. Stuttg. im Kön. Staats=Ministerium, den 19. Sept. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General=Verordnung wegen der Vortheile, welche den neuerworbenen von ihren vorigen Regenten durch Medaillen ausgezeichneten Unterthanen zukommen sollen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst befohlen, daß denjenigen Königl. Unterthanen, welche um ihrer früheren Verhältnisse willen von auswärtigen Souverains Verdienst=Medaillen oder Adels=Decorationen erhalten haben, eben die Exemtion zu statten kommen soll, welche die mit der Königl. Verdienst=Medaille begnadigten Innländer geniessen.

Diese allerhöchste Verordnung wird daher mit dem Anhang allgemein bekannt gemacht, daß darunter nach dem General-Rescript vom 11. Febr. 1808. (Staats= und Reg. Blatts S. 78) insonderheit auch die Personal=Freiheit zu verstehen ist. Stuttg. in der Königl. Section der innern Administration, den 13. Sept. 1811.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betreffend.

Da die unterm 10. Nov. 1741. 20 Jan. 1789. u. 17. Jun. 1794. ergangenen Verordnungen, die Mittheilung der von höheren Stellen erlassenen Resolutionen an die Interessenten betreffend, nicht gehörig beobachtet werden, so werden solche hiemit dahin erneuert:

daß den Partheien, wenn sie, nach erfolgter mündlicher Eröffnung einer Resolution, eine Abschrift von derselben verlangen sollten, diese so weit sie die Parthien unmittelbar betrifft, zwar ausgefertigt werden kann, daß aber in der Abschrift die Stelle, von welcher die befragte Resolution ertheilt worden ist, nur collectivo nomine und ohne Beisetzung der unter dem Original befindlichen Namens-Unterschriften bemerkt werden soll. Stuttgart, den 23. Sept. 1811.

Auf besondern Befehl.

Nachtrag zu dem Decret d. d. 28. Febr. 1811, an sämtliche Stadt- und Amtsgerichte des Königreichs, wegen Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Königl. Fiskus betreffenden Prozesse.

Um den, durch das allerhöchste Dekret vom 28. Febr. l. J. angeordneten vierteljährigen Tabellen über alle, den Königl. Fiskus betreffenden Prozesse mehrere Vollständigkeit zu geben, wird hiemit verordnet, daß in den nächsten Tabellen nicht nur bei den, im Anfange des Jahrs neu hinzugekommenen, sondern bei allen Prozessen ohne Unterschied, der Zeitpunkt, in welchem jeder derselben durch Einreichung der Klagschrift seinen Anfang genommen, und die seitdem darin vorgekommenen wesentlichen Handlungen angezeigt, in den folgenden Tabellen aber sodann nur die lezte wesentliche Handlung und die dadauf erfolgte gerichtliche Verfügung, unter der Rubrik „Gang der Verhandlung" wiederholt, und der Zeitpunkt der Eröffnung eines jeden, unter der Rubrik „Bemerkungen" angegeben werden soll. Auch sind in einer besonderen Kolumne, welche nach der Kolumne für die Rubrik des Prozesses einzuschalten ist, der Nahme und der Wohnort des fiskalischen Sachwaltes bei jedem Prozesse anzuführen; wornach sich in Zukunft sämtliche Oberamts- u. Stadt-Gerichte zu achten haben. Decret. Stuttg. im Ober-Justiz-Kollegium, den 26. Sept. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 18. Sept. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Christoph Wanner, Bürger und Bauer zu Waiblingen, Kl., von Agnes Magdalena, geb. Lederer, von Rommelshausen, Cannstadter Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Wilhelmina Regina Bäckert, von Stuttgart, geb. Kling aus Sindelfingen, Böblinger Oberamts, Kläg., von ihrem entwichenen Ehemann, Friedrich Bäckert, Bürger und Weber von Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Johann Eberhard Kipple, Bürger und Weingärtner zu Schnaith, Schorndorfer Oberamts, Kl., von Anna Dorothea, geb. Schlegel aus Stetten im Remsthal, Cannstadter Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Sept. die durch die Zurückberufung des Königl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserl. Russischen Hofe, Grafen v. Schenk-Castell erledigte Gesandtschafts-Stelle in Petersburg dem Königl. Kammerherrn, Grafen v. Frobberg zu übertragen, und denselben zugleich zum wirklichen Geh. Rathe zu ernennen gnädigst geruht.

Auch ist vermög Kön. Rescripts von eben diesem Tage der seitherige Legations-Rath und geheime Cabinets-Secretair v. Mögling zum geheimen Legationsrath gnädigst ernannt worden.

Se. Königl. Maj. haben die Kammerjunker v. Linden den 2ten und v. Welden zu Gehülfen des Königl. Ober-Ceremonien-Meisters (aides des Ceremonies) gnädigst ernannt. Den 22. Sept.

Se. Königl. Maj. haben bei der den 17. d. Mon. verfügten neuen Organisation der Königl. Universität Tübingen

den Ober-Appellations-Tribunal-Rath Faber zugleich zum Justitiar der Universität, und

den Universitäts-Secretair Uhland zugleich zum Secretair des Curatoriums zu ernennen, sodann

den zweiten ordentlichen Lehrstuhl für das Fach der Geschichte dem Professor Dr. Dresch, und

den Lehrstuhl für die teutsche Sprache und Litteratur dem Professor Michaelis zu übertragen, und

den Repetenten M. Gerock dem Professor der classischen Litteratur als Gehülfen beizugeben, allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Sept.

die Ober-Lieutenants Rau vom 3ten, und Jenth vom 8ten Infanterie-Regiment zum 9ten Infant. Regiment zu versetzen,

den Cadet Gröll v. Grimmenstein von der Artillerie zum Second-Lieutenant bei derselben,

die Cadets: v. Arand, vom 5ten Infant. Regiment Prinz Friderich, und Seiferheld vom 3ten Infant. Regiment, zu Second-Lieutenants, den erstern beim 3ten, und den letztern beim 8ten Infant. Regiment zu befördern, und

durch ein Decret vom 11. Sept. dem Premier-Lieutenant v. Leubniz vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, die nachgesuchte Entlassung aus den Kön. Diensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 23. Sept. den Second-Lieutenant Vischer vom 8ten Linien-Infant. Regiment der Kön. Dienste entlassen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Sept. den vormaligen Polizei-Aktuar Arleder in Ulm zum Secretair bei der Section der Staats-Rechnungen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet,

vermög allerhöchster Resolution vom 22. Sept. das erledigte evangel. Decanat Knittlingen dem Pfarrer M. Stein zu Merklingen zu übertragen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 25. Sept. dem zur katholischen Patronat-Pfarrei Granheim, Oberamts Ehingen, nominirten Vikar Arnold die allerhöchste Confirmation zu ertheilen; auch

vermög allerhöchster Resolution vom 21. Sept. das erledigte Präceptorat der 3ten Klasse an dem Gymnasium zu Heilbronn, dem seitherigen Präceptor der 4ten Klasse M. Enth, und

das Präceptorat der 4ten Klasse daselbst dem seitherigen Präceporats-Assistenten am Königl. Gymnasium in Stuttgart, Staudenmayer, zu übertragen; ferner

den katholischen Pfarrer zu Demingen, Oberamts Neresheim, Professor D. Weber in Dillingen, auf seine allerunterthänigste Bitte von seiner Pfarrstelle zu entlassen.

Stuttgart. Von der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde, nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. und Chirurg. Dr. Johann Peter Beyerle, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 26. Sept. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 30. September.

Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg; d. d. 1. Jul. 1811.

Einrichtung der Waisenhäuser.

I) Im Allgemeinen.

A.) Allgemeiner und besonderer Zweck der beiden Waisenhäuser.
§. 1. Anzahl der Waisenhäuser, und Bestimmung des Waisenhauses in Stuttgart und Ludwigsburg.
B.) Aufnahme in das Waisenhaus und Arten der Versorgung.
§. 2. Erste Aufnahme in das Waisenhaus in Ludwigsburg.
§. 3. Bedingungen zur Aufnahme.
§. 4. Art, die Aufnahme in das Waisenhaus nachzusuchen.
§. 5. Eintritt.
§. 6. Bestimmung der Zöglinge nach ihren Fähigkeiten.
§. 7. Versetzung eines Theils der Zöglinge auf das Land.
§. 8. Die hiebei anzuwendende Vorsicht.
§. 9. Wohlthaten, welche die Zöglinge genießen.
§. 10. Austritt.
C.) Allgemeine Mittel zur Erreichung des Zweckes.
§. 11. Obere Behörden.
§. 12. Vorsteher des Hauses.
§. 13. Ober-Officier.
§. 14. Unter-Aufseher.
§. 15. Geistlicher.
§. 16. Schullehrer.
§. 17. Verwalter.
§. 18. Hausmeister.
II) Physische Erziehung.
§. 19. Ueberhaupt.
§. 20. Nahrung.
§. 21. Kleidung.
§. 22. Bewegung.
§. 23. Beschäftigung.
§. 24. Ruhe.
§. 25. Reinlichkeit; a) von Seiten des Instituts, und
§. 26. b) der Kinder.
§. 27. Kranken-Pflege.

III) Intellectuelle Erziehung.
§. 28. Zweck derselben.
§. 29. Mittel im Allgemeinen.
§. 30. Obliegenheit des militairischen und geistlichen Vorstehers dabei.
§. 31. Oeffentliche Prüfung.
§. 32. Berücksichtigung der Waisen auf dem Lande.
IV) Moralisch religiöse Erziehung.
§. 33-34. Hülfsmittel der moralischen Erziehung.
§. 35. Abgewöhnung der Unarten.
§. 36. Obliegenheit des Geistlichen in Hinsicht der religiösen Erziehung.
§. 37. Gottesdienstliche Cultus.
§. 38. Bildung für das gesellige Leben.
V) Disciplin.
§. 39. Ihre Gesetze.
§. 40-42. Strafen und Belohnungen.
§. 43. Bestrafungen der Mädchen.
VI) Unterricht.
§. 44. Eintheilung des Unterrichts.
§. 45. Zweck des Elementar-Unterrichts und seine Gegenstände.
§. 46-47. Vorschriften für den Unterricht in der Moral und Religion.
§. 48. Vorschriften für die übrigen Lehrpensen.
§. 49. Zahl der Schul- und Lern-Stunden.
§. 50. Klassen-Eintheilung.
§. 51. Erweiterung des Lections-Plans der obersten Klasse.
§. 52. Specieller Unterricht für die talentvollern Waisen.
§. 53. Schul-Prüfungen.
§. 54. Mittel zur Selbstbildung der Waisen.
§. 55. Schullehrer-Seminar.
§. 56. Zulassung von Stadt-Kindern in den Waisen-Schulen.

Verfassung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg.

I) Im Allgemeinen.

§. 1. Die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg sind als ein einziges der Erziehung und dem Unterricht armer Waisen gewidmetes Institut anzusehen. Sie werden daher im Allgemeinen nach gleichen Grundsätzen und Bestimmungen behandelt.

Jedes dieser 2 Waisenhäuser übernimmt eine gleiche Anzahl von Waisen, jedes nemlich 275, mithin beide zusammen 550 Kinder.

§. 2. Alle in das Waisenhaus-Institut aufgenommene Kinder werden zuerst in das Ludwigsburger Waisenhaus eingeliefert, wo sie zum Theil beibehalten, zum Theil aber nach einiger Zeit in das Stuttgarter Waisenhaus versetzt, oder auch zur Verköstigung auf das Land abgegeben werden.

§. 3. Es werden nur solche Kinder in das Waisenhaus aufgenommen, welche ihre Eltern, oder doch eines derselben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei Soldaten-Kindern allein wird auf diese Erforderniß keine Rücksicht genommen. Uneheliche Kinder sind von der Aufnahme in das Waisenhaus nicht ausgeschlossen. In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr bereits zurückgelegt habe; denn nur in besonders

dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden. Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden so lang in Ludwigsburg behalten, bis sie geheilt sind, und ohne Gefahr anderwärts hingegeben werden können.

§. 4. Um die Aufnahme sowohl der Waisen- als der Soldaten-Kinder in das Waisenhaus ist bei dem Königl. Ministerium des Innern unter Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts anzusuchen. Die Bittschriften, so wie die Beiberichte, Tauf-Scheine und sonstige Zeugnisse sind vom Stempel befreit. Auch sind die Pfarrämter und übrige Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugnisse unentgeldlich auszustellen.

In den Beiberichten ist neben den Vermögens-Umständen auch der Gesundheits-Zustand zu bemerken, und ein ärztliches Zeugniß deshalb beizuschließen.

§. 5. Nach geschehener Annahme erfolgt der Eintritt in das Ludwigsburger Waisenhaus. Für die Zeit des Eintritts sind, ausserordentliche Fälle ausgenommen, zwei Termine im Jahr bestimmt, nemlich gegen Ende der zweiten Woche nach der Confirmation, welche am ersten Sonntag im Mai, und am lezten Sonntag im September in beiden Waisenhäusern geschiehet.

§. 6. Die Kinder sollen nicht, wie bisher in der Regel geschehen ist, blos für Handwerker und häusliche Dienste erzogen werden, sondern eine solche Bildung und Bestimmung erhalten, welche ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leibesbeschaffenheit angemessen ist.

Beide Waisenhäuser sollen daher eine dieser Absicht gemäße Einrichtung erhalten.

Mit dem Ludwigsburger Waisenhaus wird eine Militair und Zeichnungs-Schule verbunden, wo der erste Unterricht gegeben wird. Dieses Institut behält auch ausschließlich die Knaben, welche für die Königl. Porcellain-Fabrik, oder für den Militair-Dienst, bestimmt werden können: von denjenigen Kindern hingegen, welche in das Stuttgarter Waisenhaus übergeben werden, sind diejenigen, welche für die Musik ein Talent haben, auszusuchen, und für die Königl. Hof-Capelle nachzuziehen.

Auch sind aus beiden Instituten Knaben, welche sich hiezu qualifiziren, für den Dienst in den Königl. Gärtnereien zu bestimmen.

§. 7. Von den Zöglingen, welche ohne besondere Bestimmung bleiben, wird eine Anzahl auf Kosten der beiden Waisenhäuser zur Verpflegung auf das Land gegeben.

Die Anzahl derer, die in den Waisenhäusern selbst erzogen werden sollen, bestehet

in Stuttgart	—	Knaben, 140.	Mädchen, 35.	
in Ludwigsburg	—	— 140.	— 35.	
			zusammen	350.
mithin sind auf das Land zu vertheilen	—	—	— —	200.
			—	550.

§. 8. In Ansehung der Vorsichts-Maßregeln bei der Auswahl der Pfleg-Eltern, der Orte und der in Privatverköstigung zu gebenden Kinder hat es bei der Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6. 7. 8. sein Verbleiben.

Bei der Auswahl der Pfleg-Eltern und bei den auf Unterricht und sittliche Bildung sich beziehenden Bedingungen hat sowohl der vorgesetzte Offizier als auch der Schulinspector in Stuttgart, und der Waisenhaus-Geistliche zu Ludwigsburg mitzuwirken. Eben diese Vorsteher handeln auch bei der Auswahl der auf das Land zu gebenden Kinder gemeinschaftlich. Der Waisenhaus-Verwalter hat mit den Pfleg-Eltern entweder selbst, wenn

der Ort in der Nähe liegt, einen die ausgesetzte Summe nicht übersteigenden Akkord abzuschliessen, oder bei grösserer Entfernung den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstehern hiezu den Auftrag zu machen.

§. 9. So lang das Kind in der Versorgung des Waisenhauses steht, wird es durchaus nach allen Theilen auf Kosten des Instituts unterhalten.

Neben der Verköstigung und Kleidung werden jedem Kind die erforderlichen Bücher und Schreib-Materialien abgereicht: neben dem allgemeinen Unterricht erhält es auch die nach den individuellen Fähigkeiten einzelner Kinder bewilligte besondere Unterrichts-Stunden in und außer dem Hause unentgeldlich, und werden ihm die hiezu erforderlichen Hülfsmittel angeschafft. Kranke Kinder erhalten die ärztliche Hülfe unentgeldlich, und die verstorbenen Kinder werden auf Kosten des Instituts beerdiget. Die nemlichen Wohlthaten haben auch die auf das Land gegebenen Kinder zu genießen; nur wird durch die Verpflegungs-Akkorde bestimmt, welche Kosten die Pfleg-Eltern statt des Waisenhauses zu übernehmen haben.

§. 10. Der Austritt aus der Waisenhaus-Versorgung erfolgt bei Kindern evangelischer Religion nach der Confirmation, bei Kindern katholischer Religion aber wann sie für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden, welches jedoch nicht vor zurückgelegtem 14. Jahr geschehen soll. Ausnahmsweise werden diejenige Zöglinge, welche für Künste und andere besondere Zwecke bestimmt sind, auch nach zurückgelegtem 14. Jahr bis zu ihrer gehörigen Ausbildung im Institut beibehalten. Der Austritt muß so zeitlich geschehen, damit es den neu eintretenden nicht an Raum fehle. Ehe ein Zögling austritt, wird für sein weiteres Unterkommen gesorgt. — Für Knaben, welche in eine Lehre gegeben werden, wird ein Lehrgeld bezahlt, auch wird den Zöglingen beiderlei Geschlechts gestattet, ihre Schulbücher mitzunehmen.

§. 11. Die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg stehen unter der Ober-Aufsicht und Direktion des königlichen Ministeriums des Innern, dem es überlassen bleibt, die Bearbeitung der Gegenstände im Detail den einzelnen Sectionen des Departements zu übertragen. Zur zweckmäßigen Behandlung der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten wird dasselbe unter Communication mit dem Königl. Cult-Ministerium eine ähnliche Anordnung treffen.

§. 12. Jedes Waisenhaus erhält seine eigene Beamte und Vorsteher.

In Hinsicht auf Ordnung im Haus überhaupt, und auf äußere Sitten der Zöglinge insbesondere, wird ein Offizier dem Hause vorgesetzt.

In Gemeinschaft mit demselben hat in Stuttgart der Schul-Inspektor und in Ludwigsburg der Waisenhaus-Pfarrer die Aufsicht über den Schul-Unterricht und die Vollziehung der vorgeschriebenen Unterrichts-Plane.

Für die Erhebung der Einkünfte und für ihre zweckmäßige Verwendung ist in jedem Waisenhause ein Verwalter aufgestellt; und unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen alle bei der Oeconomie angestellte Personen theils ganz, theils in so weit sie mit der Oeconomie in Verbindung stehen, und alle einzelne in die Oeconomie einschlagenden Gegenstände.

§. 13. Der vorgesetzte Offizier hat die Polizei im Institut zu verwalten, und die auf den physischen Zustand der Kinder sich beziehenden Angelegenheiten, so wie insbesondere auch alles das zu besorgen, was das äußerliche Betragen der Zöglinge betrifft.

Er führt die Oberaufsicht über die Personen, welche für diesen Zweck mitzuwirken haben: Er sorgt im Allgemeinen für die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Tags-Ordnung, für Reinlichkeit im Hause, für gesunde und zureichende Nahrungsmittel, und sorgfältige Zubereitung derselben, für Reinlichkeit des Körpers und der Kleider, und für geordneten Anzug, so wie überhaupt für anständiges Betragen der Zöglinge sowohl in als außer dem Haus.

Kranke Kinder läßt er auf die Krankenstube bringen, übergibt sie der Versorgung des Arztes, und läßt sich von demselben über ihr Befinden referiren.

§. 14. Zu Handhabung der äußeren Ordnung im Haus werden dem vorgesetzten Offizier 4 unverheirathete Unteraufseher, welche vorher als Unter-Offiziere gedient haben, zur Aufsicht über die männliche Zöglinge außerhalb der Lehrstunden untergeordnet.

Sämtliche Knaben werden demnach in 4 Abtheilungen getheilt, wovon jede ihren eigenen Unteraufseher erhält.

Jeder muß bei den Zöglingen seiner Abtheilung darauf sehen, daß sie zu bestimmter Zeit vom Bett aufstehen, und Nachts schlafen gehen, daß sie die vorgeschriebene Reinlichkeit überall beobachten, ihren Anzug nicht vernachlässigen, die Lehr- und Arbeits-Stunden besuchen, in dem Hause, auch während ihrer Spiele, und auf Spaziergängen sich anständig betragen. In den militairischen Exerzitien machen diese Unteraufseher die Lehrmeister.

Den Unterricht ausgenommen, für welchen die Kinder wieder in eigene Klassen eingetheilt werden, sind die Knaben von einer Abtheilung bei jeder Gelegenheit, wo Aufsicht eintreten muß, beisammen zu halten, was besonders in Ansehung der Schlafstätte, des Speisezimmers, der gemeinschaftlichen Spiele, der Spaziergänge ꝛc. der Fall ist.

Von dem Verhalten der Kinder, und besonders von ihren Verfehlungen gegen die Ordnung, haben die Unteraufseher dem vorgesetzten Offizier täglich Meldungen zu machen.

§. 15. Die bei den Waisenhäusern angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen haben neben den besonders bestimmten gottesdienstlichen Funktionen auch den Religions-Unterricht bei den Zöglingen ihrer Konfession als Religions- und Sittenlehre zu besorgen.

Außerdem ist es die Obliegenheit des Schulinspektors zu Stuttgart und des Waisenhaus-Pfarrers in Ludwigsburg, in Gemeinschaft mit dem ersten Waisenhausvorsteher über die Schullehrer und den Schulunterricht die Aufsicht zu tragen, alle Monate eine Prüfung der Zöglinge vorzunehmen, und über ihre Fortschritte genaue Tabellen zu führen, auch wegen der auf dem Lande befindlichen Zöglinge mit den Ortsgeistlichen sich in Korrespondenz zu setzen, um von der Beschaffenheit der sittlichen und intellectuellen Bildung eines jeden Individuums zu jeder Zeit Rechenschaft geben zu können.

§. 16. Für den eigentlichen Schul-Unterricht hat jedes Waisenhaus 1 Schullehrer und 3 Provisoren, wozu nur Leute von gesetztem Alter und vorzüglichen Kenntnissen zu wählen sind.

Außer den Unterrichts-Stunden sind die Schullehrer oder ihre Provisoren verbunden, abwechslungsweise dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Gebet anzuwohnen, auch die Kinder in die Kirche zu begleiten.

In den gewöhnlichen weiblichen Beschäftigungen, nehmlich Spinnen, Stricken und

Nähen ertheilt eine Lehrfrau Unterricht. Sie vertritt bei den weiblichen Zöglingen die Stelle der Unteraufseherin, begleitet dieselbe auf ihren Spaziergängen, und hat sie überhaupt außerhalb der Schulstunden und derjenigen Zeit, wo dieselbe unter der Leitung einzelner Haus-Offizianten arbeiten, unter ihrer beständigen Aufsicht.

Sie besorgt überdieß mit Beihülfe ihrer Schülerinnen die Nähereien für das Haus, und die Hauswaschen, und verwahrt die gewaschene Leinwand.

§. 17. Der Verwalter hat theils für den Einzug der den Waisenhäusern in den betreffenden Landvogteien angewiesenen, so wie auch der dem einen oder dem andern Waisenhause besonders bestimmten Gefälle, theils für die Oekonomie des Hauses zu sorgen.

I. In der ersten Beziehung hat derselbe genau darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen vierteljährigen Ablieferungen von Seite der Obereinbringer geschehen, und besonders nach dem Termin des 1. Aprils die Rechnungen der Obereinbringer mit dem baaren Geld-Remanet pünktlich und in Zeiten eingesandt werden. Diejenigen Obereinbringereien, die während des Jahrs, noch mehr aber am Ende desselben, sich eine Saumsal zu Schulden kommen liessen, hat er zuerst selbst zu erinnern, sofort im Nichteinhaltungsfall bei dem ihnen vorgesetzten Oberamt zu belangen, wenn aber auch von dieser Seite keine Hülfe erfolgte, hievon die Anzeige bei dem königlichen Ministerium des Innern zu machen.

Mit dem ersten jeden Monats hat er einen Kassen-Rapport an das gedachte königliche Ministerium des Innern, nach der Vorschrift der Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus Gefälle ꝛc. vom 2. Mai 1810. (Beilage zu Nro. 19. des Staats- und Regierungs-Blatts) sodann alle Vierteljahre auf den 1. Monats-Tag einen Bericht über den Zustand des Instituts, und die hiebei einschlagenden Verbesserungen, und zwar den letztern in Gemeinschaft mit dem Oberinspector, zu erstatten. In der

II. Beziehung liegt ihm ob, über alle zur Oekonomie gehörigen Personen und Gegenstände Aufsicht zu tragen. Er besorgt mit alleiniger Ausnahme der auf dem Markt zu erkaufenden Victualien den Ankauf der Speisewaaren, der Materialien zur Kleidung und zur Verarbeitung, der Schul-Erfordernisse, des Brennholzes und des Torfes, der Baumaterialien ꝛc. unter jedesmaliger Beiziehung der betreffenden Unter-Offizianten. Er macht die nöthigen Bestellungen auf Waaren und Arbeiten außer dem Hause. Seiner Prüfung unterliegen die Wochen-Rechnungen des Hausmeisters, die Arbeits-Register des Schneiders, Schuhmachers und der Lehrfrau, das Register über den Holz- und Torf-Verbrauch, und über die Flachs- Hanf- und Baumwollen-Spinnerei.

Ueber jede Ausgabe, die nicht zur Fortführung der gewöhnlichen Administration nothwendig, oder nicht schon durch allgemeine oder spezielle Verwilligung gerechtfertiget wäre, hat der Verwalter bei dem königlichen Ministerium des Innern die Legitimation zum Behuf der ausgäblichen Verrechnung nachzusuchen.

Auf Georgii jeden Jahrs ist seine Rechnung nach den Vorgängen unverweilt zu stellen, und zur Probe zu übergeben.

§. 18. Der Hausmeister bei dem Institut ist theils Controleur des Verwalters, theils Verrechner der durch seine Besorgung laufenden kleineren Ausgaben, theils Aufseher über die übrigen bei der Oekonomie angestellten Personen.

Er wohnt den verschiedenen Einkäufen und Anschaffungen bei, welche durch den Verwalter geschehen. Er besorgt hingegen allein den kleinen Einkauf der Speise-Waaren auf

dem Markt, hat diese in seiner Verwahrung, gibt die Erfordernisse zur Speisung ab, und führt Wochen-Rechnungen über den Verbrauch. Er sieht bei den im Hause arbeitenden fleißig nach, gibt die zu verarbeitenden Materialien ab, und führt Register hierüber. Bei Bauwesen hat er Aufsicht über die Handwerksleute, notirt die Zahl der Arbeiter und den Materialien-Verbrauch. Bei allem, was unter seiner Aufsicht geschieht, sorgt er dafür, daß jede Arbeit gut gemacht werde. Er hat auch das verschwärzte Bett- und Leib-Weiszeug in seiner Verwahrung, und sorgt zur gehörigen Zeit für das Waschen.

II.) In Hinsicht auf physische Erziehung.

§. 19. In Hinsicht auf die physische Erziehung der Kinder sind solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gesundheit auf keine Art Noth leide, und daß die körperlichen Kräfte so viel möglich gestärkt und geübt werden, damit die Kinder, wenn sie dereinst zu bürgerlichen und häuslichen Beschäftigungen übergehen, für die hier vorkommenden Arbeiten eine hinlängliche Stärke und Gewandtheit des Körpers besitzen.

Da sie mittellos sind, und wahrscheinlich auch nach ihrem Austritt aus dem Hause es noch längere Zeit bleiben, so müssen sie nicht weichlich gehalten, und an Entbehrungen in so weit gewöhnt werden, als mit dem höhern Zweck, der Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit vereinbarlich ist.

§. 20. Die Nahrung muß einfach, gesund und zur Sättigung hinreichend seyn. Das Frühstück besteht in Suppe, die Mittagskost in Suppe und Gemüse oder Mehlspeise, die Nachtkost in Suppe oder Gerste; sowohl zum Mittag- als Nacht-Essen, als auch des Abends wird eine Portion Brod gereicht. Neben dem Abend-Brod kann von reifem Obst, wenn es wohlfeil ist, manchmal etwas weniges gegeben werden. Fleisch sollen die Kinder des Mittags zweimal in der Woche, und Wein einmal bekommen.

Das Brod soll wohl ausgebacken seyn, das Gemüse sorgfältig gereiniget, und nach der Jahrszeit gewählt werden.

Jede Speise muß ihre gehörige Zubereitung haben. Die Speise-Vorräthe sind vor dem Verderben zu sichern, damit die Speisen nicht unschmackhaft oder ungesund werden. Das Koch- und Speise-Geschirr ist immer reinlich zu erhalten, und bei kupfernem Geschirr auf gute Verzinnung zu sehen.

§. 21. Die Farbe der Kleidung für die Zöglinge ist grau mit gelbem Kragen und Aufschlägen. Den neuen Kleidern ist eine solche Weite zu geben, daß die freie Bewegung nie dadurch gehindert werde. Beschädigungen der Kleider sind bald auszubessern, und das Herumlaufen in zerrissenen Kleidern ist nicht zu gestatten.

An Leibweiszeug ist so viel im Vorrath zu halten, daß zu gehöriger Zeit gewechselt werden kann.

§. 22. Die für die Gesundheit nöthige Bewegung wird den Kindern verschafft, indem man ihnen theils in ihrer Erholungszeit Spaziergänge, oder Spiele gestattet, theils auch, um sie zugleich an Arbeit zu gewöhnen, ihnen Beschäftigungen anweist, welche ihren Kräften und ihrer künftigen Bestimmung angemessen sind.

Täge und Stunden des Spazierengehens hängen von der Witterung und Jahrszeit ab.

Unter den Spielen sind hauptsächlich solche zu wählen, welche dem Körper Gewandtheit geben, durch Uebung die Kräfte stärken, das Augenmaß schärfen, und selbst für den künftigen Beruf geschickt machen, oder das Nachdenken erwecken können.

Mit den Knaben sind vornehmlich die militairischen Exercitien fleißig zu treiben. Gefährliche Spiele sind nicht zu gestatten, wenn nicht Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr statt finden.

Nach jeder starken und anhaltenden Bewegung und hierauf erfolgenden Erhizung muß schnelle Abkühlung durch Trinken oder Entkleidung nicht gestattet werden.

§. 23. Die in dem Institut vorkommenden häuslichen Arbeiten sollen soviel möglich unter die Kinder beiderlei Geschlechts mit Rücksicht auf die für jedes Geschlecht besonders geeigneten Beschäftigungen vertheilt werden, insoferne sie dieselbe versehen können, und der Unterricht dadurch nicht leidet. Mit diesen Arbeiten kann eine Anzahl von Knaben und Mädchen wochenweis abwechseln.

Im Ludwigsburger Waisenhaus ist der Garten theils zu den Arbeiten der Knaben und Mädchen, theils zur Unterweisung im Gartenbau zu benutzen.

Neben dem sind für die Knaben, da die Arbeiten in Wolle und Baumwolle künftig bei ihnen nicht mehr statt finden, andere für sie angemessene Beschäftigungen einzuführen; auch soll jeder Knabe in der Regel seine Kleider selbst ausbessern lernen.

Die Mädchen sind zu allen weiblichen Beschäftigungen anzuhalten, und darinn zu unterrichten, insoweit das Institut hierzu Gelegenheit darbietet. Zu Besorgung der Küche aber sollen die Mädchen vornemlich im lezten Jahr vor ihrer Entlassung aus dem Haus durch die Köchin angeleitet werden.

§. 24. Ausser der Ruhe, welche bei Tag die Erholungs-Stunden den Kindern geben können, wird ihnen eine für ihr Alter hinreichende Zeit zum Nachtschlaf eingeräumt.

Um eine nach Verschiedenheit der Jahrszeit zu bestimmende Stunde werden sie Morgens frühe zum Aufstehen geweckt, und Nachts um die bestimmte Zeit auf ihre Schlafzimmer gebracht, und ins Bett zu gehen angewiesen.

Jedes Kind hat seine eigene Bettstätte; jedes Bett bestehet aus 1 Strohsack, 1 Matrazze, 1 wollenen Decke, 2 Polstern und 2 Leintüchern. Was an Federndecken noch vorhanden ist, soll man nach und nach abgehen lassen, und mit wollenen Decken ersetzen.

§. 25. Ueber Reinlichkeit muß streng gehalten werden, da sie sowohl auf den physischen Zustand, als auch auf die Moralität der Kinder vortheilhaft würkt. Die Einrichtungen im Institut selbst müssen den Kindern das erste Beispiel zur Nachahmung geben.

Die Zimmer zum Speisen, Arbeiten, Unterricht und Schlafen sollen, je nachdem sie es mehr oder weniger oft bedürfen, täglich oder über den andern Tag durch Auskehren und durch Abstäuben der Wandungen, manchmal auch durch Abwaschen der Fußböden, des Getäfers und der Fenster gereiniget, und jedes Zimmer täglich ausgelüftet, auch im Winter manchmal mit Wachholder-Holz ausgeräuchert werden. Ebenso sind die Bettstätten jährlich wenigstens 2mal, und nöthigen Fals noch öfter, auseinander zu legen und zu reinigen, die Betten selbst jährlich 2mal durchzusonnen und auszustäuben, die Strohsäcke, so oft es nöthig ist, mit frischem Stroh zu versehen, und täglich aufzuschütteln; Bettstücke, auf welchen Kranke gelegen sind, hinlänglich zu lüften. Die Bettüberzüge und Leintücher sind zu bestimmten Zeiten, im Sommer aber öfter als im Winter, mit frisch gewaschenen zu verwechseln.

Auch an den Domestiken des Instituts ist Schmuz nicht zu gestatten.

§. 26. Die Kinder müssen nach allen Theilen zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten werden.

Täglich müssen Gesicht und Hände, und wochentlich wenigstens einmal vor Schlafengehen die Füße gewaschen werden, wenn von letzterem nicht der Arzt einzelne zu dispensiren für gut findet. Auch den Tag über müssen die Kinder, wenn sie unreine Hände bekommen, sich wieder reinigen.

Das Baden soll in fließendem Wasser im Sommer bei guter Witterung unter Aufsicht und theilweise geschehen, wenn hiezu ein schicklicher und sicherer Ort angewiesen werden kann.

Die Reinigung des Kopfes geschiehet durch die Reinigungs-Mägde, oder unter ihrer Aufsicht von den erwachsenen Kindern selbst in einem hiezu bestimmten Zimmer.

Die Kleidungsstücke müssen nicht nur reinlich gehalten, sondern auch die Wollenen durch Bürsten und Ausklopfen und die Leinenen durch Waschen öfters gereinigt werden.

Alle Kleider, Bücher und übrigen Geräthschaften, welche zum Gebrauch der Kinder sind, müssen immer an den gehörigen Ort und die Plätze aufgeräumt seyn.

Die Kinder sind auch an eine gute Haltung des Körpers und an leichten Gang zu gewöhnen.

§. 27. Für die kranken Zöglinge sind mehrere taugliche Zimmer zu bestimmen, in welchen sie nach Verschiedenheit ihres Geschlechts und der Krankheiten abgesondert, und zugleich unter Aufsicht gehalten werden können.

Vorzüglich in diesen Zimmern muß auf Reinigung der Luft und der Geräthschaften gesehen werden.

Die Aerzte des Hauses haben zwar nichts zu unterlassen, wovon die Wiedergenesung abhangen kann; indessen haben sie in Ansehung der hiebei zu beobachtenden Sparsamkeit das allgemeine Gesetz vom 29. Aug. 1808 zu befolgen.

Die Nahrung, welche den Kranken und Reconvalescenten zu geben ist, wird vom Arzt vorgeschrieben; eben so richtet sich die weitere Behandlung derselben nach den ärztlichen Vorschriften, wornach besonders die Krankenwärterinnen sich genau zu verhalten haben.

Außer der den Aerzten zunächst obliegenden Besorgung der Kranken, haben dieselbe auch auf alles ihr Augenmerk zu richten, was auf den gesunden Zustand der Kinder einen nachtheiligen Einfluß haben kann, und daher dem vorgesetzten Offizier ihre Bemerkungen und Ansichten mitzutheilen.

III) Intellectuelle Erziehung.

§. 28. Die Waisen sind von keiner Bestimmung ausgeschlossen, zu welcher ihre Anlagen sie fähig machen. Es ist daher bei ihrer intellectuellen Erziehung darauf zu sehen, daß alle im Einzelnen befindliche Anlagen möglichst entwickelt und gebildet, und diejenigen, welche in ihm hervorragend sind, mit besonderer Sorgfalt cultivirt werden, ohne darum die übrigen zu vernachläßigen.

§. 29. Da ein zweckmäßiger Elementar-Unterricht, der die vorzüglichsten Kräfte des Geistes anregt, und in Thätigkeit versetzt, ferner frühes Wecken der sinnlichen Aufmerksamkeit, damit die Gegenstände in der Natur wie im Leben zum Aufregen der verborgenen Anlagen mitwirken, dann weise Einrichtung der Spiele, der Beschäftigungen in Freistunden für diesen Zweck, und das Anschauen von Arbeiten vorzüglicher Köpfe und Künstler die dienlichsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind, so wird ihre sorgfältige Anwendung den Vorstehern zur besondern Pflicht gemacht.

§. 30. Das wichtige Geschäft des Erforschens der Anlagen der Waisen liegt zwar vorzüglich den Religions- und Schullehrern ob, welche hauptsächlich durch den Unterricht darauf hinzuwirken, und über die Resultate desselben genaue Beobachtungen anzustellen haben.

Es haben aber überhaupt sämtliche bei dem Institut angestellten Vorsteher, Aufseher und Offizielanten in dieser Hinsicht auf das Benehmen der Kinder bei ihren Arbeiten, Spielen und andern Beschäftigungen aufmerksam zu seyn.

Die auf diese Art gesammelte Bemerkungen hat sodann der Offizier zu Stuttgart, in Gemeinschaft des Schulinspectors, und der zu Ludwigsburg gemeinschaftlich mit dem Waisenhaus-Pfarrer daselbst, in vierteljährigen Berichten dem Königlichen Ministerium des Innern vorzulegen, und zugleich detaillirte Vorschläge, wie einzelne durch vorzügliche Talente sich auszeichnende Zöglinge zu behandeln seyen, beizufügen.

§. 31. Bei der halbjährigen Visitation der Waisenhäuser und Prüfung der Waisenschulen wird unter Zuziehung von Sachverständigen eine genaue Untersuchung der von den Vorstehern angegebenen vorzüglichen Talente angestellt, und dann der weitere nothwendig werdende Erziehungs- und Bildungs-Plan für diese Individuen entworfen, dem Ministerium des Innern vorgelegt, und von diesem den Waisenhausvorstehern zur genauen Beobachtung vorgeschrieben werden.

§. 32. Gleiche Aufmerksamkeit hat der Pfarrer jedes Orts, in welchem Waisen auf Kosten eines Waisenhauses erzogen werden, auf sie zu richten, und wo er ein besonderes Talent zu entdecken glaubt, dasselbe auf gleiche Weise nahmhaft zu machen, worauf diese Kinder an den im Waisenhaus festgesetzten Prüfungs-Tagen dorthin einberufen, und auf gleiche Weise geprüft und behandelt werden.

IV) Moralisch religiöse Erziehung.

§. 33. Als nothwendiges Hülfsmittel für die moralische Erziehung wird den Vorstehern ein sorgfältiges Studium der Charaktere, herrschenden Neigungen und Gewohnheiten der Kinder nachdrücklichst empfohlen, um daraus die zweckmäßigste Behandlung derselben abzuleiten.

Zu diesem Zweck haben auch die Lehrer und Aufseher durch Conduiten-Listen, besonders aber die Letzteren durch tägliche dem Offizier zu erstattende Rapporte über das Betragen der Zöglinge mitzuwirken.

§. 34. So sehr bei der Berücksichtigung der Lage der Waisen darauf zu sehen ist,

daß sie vorzüglich zum Gehorsam, zur Genügsamkeit, Bescheidenheit und Gefälligkeit erzogen werden, so sehr soll doch jede harte, erniedrigende, die freie Entwicklung des Geistes hindernde Behandlung entfernt, ein humanes, Vertrauen und Offenheit weckendes Betragen gegen sie beobachtet, ein richtig geleitetes Gefühl vom Schicklichen und wahrer Ehre ihnen eingeflößt werden, was in jedem Stande, besonders aber im Stande der Armuth, eine Schutzwehr vor Unanständigkeiten und Lastern ist.

§. 35. Auf die Abgewöhnung tief gewurzelter Unarten, die so leicht für die übrigen ansteckend werden können, hat der militairische Vorsteher in Gemeinschaft mit den Lehrern und Unteraufseher vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, besonders haben auch die Religions-Lehrer bei ihrem Unterricht auf diesen Zweck mitzuwirken. Bei gröbern Vergehungen ist an die obere Behörde Bericht zu erstatten.

§. 36. Den Geistlichen wird es zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, die Waisen zur wahren Religiosität, die im Verstehen und Empfinden der Wahrheiten der Religion und dem Handeln nach ihren Lehren besteht, zu erziehen, und jede Gelegenheit, die ihnen der Unterricht, der Antheil an der Disciplin und einzelne Lebens-Ereignisse der Waisen darbieten, dazu gewissenhaft zu benützen.

§. 37. Außerdem haben die Waisenhaus-Prediger zu Stuttgart und Ludwigsburg an Sonn- und Festtagen einen für die Fassungskraft wie für die Lage der Waisen passenden kurzen, ihr Gefühl und ihren Willen ergreifenden, religiösen Vortrag mit einem zweckmäßigen Gesang verbunden, zu halten, und nach demselben über seinen Inhalt zu katechisiren, so wie jedes für die Waisen wichtige Ereigniß, als: der Geburtstag des Regenten, der Eintritt von neuen Waisen, Austritt derselben, Tod eines Waisen oder eines seiner Lehrer und Aufseher, durch eine religiöse Feier vom Geistlichen zu Belebung frommer Empfindungen zu benutzen ist.

Alle 4 Wochen sollen die protestantischen Waisen Sonntags von ihren Aufsehern und zwar zu Stuttgart in die Frühpredigt der Leonhards Kirche, zu Ludwigsburg in die Garnisons-Kirche geführt werden, an welchem Tage dann die Rede im Waisenhaus cessirt. Die Waisen katholischer Confession sind alle Sonn- und Feiertage in die Kirchen ihrer Geistlichen zu führen, und haben auch den dort Statt findenden Kinderlehren beizuwohnen. Bei den auf das Waisenhaus besonders sich beziehenden Festen haben sie jedoch dem Waisen-Gottesdienste sich nicht zu entziehen, da derselbe auf die Verschiedenheit der Confession keine Beziehung hat.

§. 38. Zur Bildung der Waisen für das gesellige Leben ist ihnen der Umgang mit andern gut gesitteten Kindern und gut prädicirten Familien in der Stadt von den Vorstehern nicht ohne Noth zu erschweren.

V) Disciplin.

§. 39. Die Gesetze der Disciplin im Hause müssen sich auf die tägliche Lebensordnung, die Beschäftigungen und Erholungen der Waisen erstrecken; sie müssen alles umfassen, was diese in ihren Verhältnissen gegen ihre Vorgesetzte, Aufseher, Lehrer, gegen ihre Mitwaisen wie gegen andere Menschen zu erfüllen haben.

Aufstehen zur gesetzlichen Stunde, Reinigen des Körpers, sorgfältiges Anziehen der Kleidung, exactes Erscheinen in den Lehr- und Arbeits-Stunden, genaue Beobachtung der Haus-Ordnung, gebührende Achtung und strenger Gehorsam gegen die Vorgesetzten, Privatfleiß, Höflichkeit, Verträglichkeit gegen die andern Kinder, genaues Ausliefern alles Gefundenen und Geschenkten sind die Hauptpunkte, welche den Inhalt der zu bestimmenden Gesetze formiren.

§. 40. Die Uebertretung dieser Gesetze hat irgend eine Strafe, die Befolgung derselben hat Aeußerung der Zufriedenheit; fortdaurende Genauigkeit in ihrer Befolgung hat an den öffentlichen Visitationstagen kleine Belohnungen zur Folge. Nie soll aber Fleiß im Fortschreiten an Kenntnissen vom sittlichen Betragen des Kindes getrennt, sondern beides in Verbindung mit einander betrachtet werden, wenn von Belohnung desselben die Rede ist.

Je wichtiger aber Belohnungen and Strafen als Erziehungsmittel erscheinen, desto vorsichtiger sollen sie mit strenger Unpartheilichkeit und genauer Berücksichtigung des Charakters des Kindes gewählt, wegen der ersten jedesmal den Visitatoren des Waisenhauses Vorschläge gemacht, und die letzten, wenn schnelle Anwendung nothwenig wird, nach diesen Grundsätzen und den nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

§. 41. Grobe Vergehungen, als: hartnäckige Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obern, Mißhandlungen seiner Kameraden, heimliches Entlaufen, so wie alle Vergehungen, über welche die Disciplinar-Gesetze eine bestimmte Strafe festsetzen werden, sind nach vorangegangener Anzeige bei dem militairischen Vorgesetzten auf der Stelle zu bestrafen; die andern Vergehungen werden von den Aufsehern sogleich notirt, und in den Rapport gebracht, worauf die Strafe erst bestimmt, in wichtigen Fällen aber auf höhere Entscheidung ausgesetzt wird. Machen sich die Zöglinge während der Schul- und Lehrstunden eines strafbaren Vergehens schuldig: so haben die Lehrer hievon in jedem einzelnen Fall, welcher eine außer der gewöhnlichen Schuldisciplin liegende Ahndung erfordert, ebenfalls dem Offizier die Anzeige zu machen.

§. 42. Die Strafen sollen immer den Zweck haben, die fehlerhafte Gewohnheit auszurotten. Sie können bestehen: in Entbehrungen gewisser Erholungen und Vergnügungen, in Absonderungen von den übrigen Kindern, im Einsperren, wo sie jedoch nicht unbeschäftigt bleiben dürfen, in härterer Arbeit, Aufschreiben des Namens an einer im Speisezimmer aufgehängten Tafel, in öffentlicher Beschämung. Schläge sollen so sparsam als möglich und nur bei vorsetzlich bösen Handlungen und nach vorangegangenen vergeblich wiederholten Warnungen Statt finden.

§. 43. Die Mädchen sind, wenn Strafen nothwendig werden, stets abgesondert von den Knaben zu bestrafen, und körperliche Strafen sind ihnen von einer weiblichen Person zu ertheilen.

VI) Unterricht.

§. 44. Der Unterricht theilt sich der Tendenz, wie der Materie nach, in einen allge-

meinen oder Elementar- und in einen speciellen oder für die Ausbildung besonderer Talente bestimmten Unterricht.

§. 45. Der Elementar-Unterricht soll als feste Grundlage des folgenden Unterrichts zugleich darauf berechnet werden: alle Geisteskräfte der Kinder zu entwickeln, und jedem verborgen liegenden Talente Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, er ist daher für alle Waisen beiderlei Geschlechts gleich. Als Gegenstände des Elementar-Unterrichts werden hiemit festgesetzt: Religion und Moral, Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, Lesen sowohl richtiges als geschmackvolles, Kalli- und Ortographie, Kopf- und schriftliches Rechnen, Formen- und Größenlehre, Anfänge des Zeichnens, Sprech- und Stylübungen, Musik, besonders Singen.

§. 46. Moral und Religion hat der Geistliche des Hauses zu lehren. (Für die katholischen Waisen wird zum Behuf dieses Unterrichts einer der katholischen Stadtgeistlichen bestimmt werden.) Er hat die Waisen zu diesem Behuf in 3 Hauptklassen zu theilen, in die ersten Anfänger, in die eines vollständigeren Unterrichts fähigeren und in die Confirmanden.

Der ersten Klasse wird er durch Bekanntmachen mit den Merkwürdigkeiten der Natur, durch zweckmäßig ausgewählte Stücke der biblischen Geschichte, kurze passende Erzählungen die ersten religiös moralischen Gesinnungen und Gefühle zu wecken — die zweite Klasse durch vollständigere biblische Geschichte, Hauptsätze der Religion in einer naturgemäßen Stufenfolge nebst den faßlichsten Beweissprüchen, durch Schilderung und Erklärung der vorzüglichsten Pflichten, anschaulich gemacht durch Beispiele, und die dritte Klasse durch einen systematisch vollständigen Cursus in der positiven Religion und in der Pflichtenlehre für die Bestimmung des Menschen auszubilden suchen, so wie er auch dem letzten Cursus eine kurze Religions-Geschichte beifügen wird.

§. 47. Der ersten und zweiten Klasse hat der Geistliche wochentlich jeder zwei, der dritten Klasse aber wochentlich drei Stunden Religions-Unterricht zu geben. In der Woche sind außerdem noch zwei Kinderlehren von ihm zu halten, an welchen aber nur die zweite und dritte Klasse Antheil zu nehmen hat. Fällt ein Feiertag in die Woche, so ist die Wochenkinderlehre jedesmal auf denselben zu verlegen, und eine Erklärung der Veranlassung seiner Feier beizufügen. Die Confirmanden hat er nach der allgemeinen Vorschrift zwei Winter hindurch zu unterrichten, so wie er auch die Confirmation der Waisen vorzunehmen hat. Die katholischen Geistlichen sind demselben Gesetz in Hinsicht dieses Unterrichts für die Waisen unterworfen, und können die katholischen Waisen, wenn ihre Zahl nicht groß ist, in den gewöhnlichen Religions-Unterricht des katholischen Geistlichen zwar gehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung aus diesem Unterricht nicht vor dem 14. Jahre Statt findet, und ihre Unterrichtsstunde mit den Schulstunden im Waisenhaus nicht collidirt.

§. 48. Die andern §. 45. angegebenen Lehrgegenstände sind von den aufgestellten Schullehrern unter beständiger genauer Aufsicht und Leitung der Waisenhaus-Vorsteher vorzutragen.

Die allgemein vorgeschriebenen Regeln für die Methodik des Schul-Unterrichts gelten auch hier. Bei den Leseübungen sind jedoch, außer der Bibel stets solche Bücher zu wählen, die gemeinnützige Kenntnisse enthalten; auch ist jeder Lesestoff zu benutzen, um den Verstand und das Herz der Kinder zu bilden. Die Sprech- und Styl-Uebungen können zum Wiederholen des Vorgetragenen, so wie ebenfalls zum Mittheilen gemeinnütziger Kenntnisse zweckmäßig benutzt werden. Der Musik-Unterricht soll außer dem Singen auch die Anfänge in der Instrumental-Musik, die letzte jedoch außer den Schulstunden, geben, wobei es sich von selbst versteht, daß die, welche keine Anlagen dazu verrathen, sogleich wieder davon entfernt, die Talentvollen aber geschickteren Lehrern zum weitern Unterricht übergeben werden. Singübungen sind für die geübteren wochentlich einigemal unter Begleitung von Instrumenten zu veranstalten.

§. 49. Zu gewöhnlichen Schulstunden werden täglich fünf, und zwar drei Vormittags und zwei Nachmittags festgesetzt. Sommers beginnen sie Morgens 7, und dauern bis 10, Winters von 8—11 Uhr; Nachmittags aber das ganze Jahr hindurch von 2—4 Uhr. Für die theils durch ihren späteren Eintritt in das Waisenhaus, theils durch Mangel an Anlagen in den nothwendigsten Kenntnissen Zurückgebliebenen ist täglich eine besondere Lehrstunde zum Ueben in den versäumten Pensen solange zu geben, als sie derselben bedürfen. Ebenso soll für den Privatfleiß der Kinder, zum Wiederholen des Gelernten, zum Memoriren des Aufgegebenen, zum Selbstüben in gewissen Fertigkeiten und Kenntnissen wenigstens den älteren Kindern täglich unter Aufsicht eine Stunde frei gelassen werden. Auch für die auf der Krankenstube befindliche, nur mit einem leichten Uebel behafteten Waisen sollen, wo es der Arzt erlaubt, besondere Lehrstunden ausgesetzt werden, damit sie in ihren Kenntnissen nicht zu weit zurück kommen.

§. 50. Zum Behuf des zweckmäßigeren Schulunterrichts sind sämtliche Waisen eines Hauses beiderlei Geschlechts in drei Hauptklassen zu theilen, weshalb für jedes Waisenhaus drei besondere Lehrzimmer eingerichtet werden sollen. Die unterste soll die 6—9, die mittlere die 9—12, und die oberste Klasse die 12—14jährigen Kinder in der Regel in sich fassen, doch sollen Ausnahmsweise die vorzüglichern Köpfe auch nach dem Maße ihrer größeren Fortschritte früher in eine höhere Klasse versetzt, so wie auch Aeltere durch irgend eine Ursache zurückgebliebene in der niederen Klasse gelassen werden. Für jede Klasse wird ein genau den Grenzen derselben anpassender Lections-Plan, so wie Vorschriften zur Ausscheidung des für diese Klasse von den vorgeschriebenen Lectionen geeigneten Materiale zur Norm für den Lehrer entworfen werden. Bei jeder halbjährigen öffentlichen Visitation wird von den Visitatoren von einer Klasse in die andere promovirt.

§. 51. In den Lectionsplan der obersten Klasse ist unter Verminderung der Schreib- und Lese-Stunden mit zweckmäßiger Auswahl das Gemeinnützigste aus der Naturlehre und Naturgeschichte, vaterländischen Geographie, Technologie aufzunehmen, und vorzügliche Biographien von Zeit zu Zeit unter Darstellung ihrer practischen Tendenz vorzulesen, so wie Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, Fausts Gesundheits-Katechismus und Steinbeks aufrichtiger Kalendermann Gelegenheit zu nützlichen Belehrungen, Berichtigung der Begriffe und Entfernung von Vorurtheilen darbieten wird. In dem Ludwigsburger Waisenhaus

ist bei der ihm gegebenen besonderen Bestimmung in den Unterrichtsplan der obersten Klasse Mathematik, Geometrie, Planzeichnen aufzunehmen. Die zweckmäßigen Lehr- und Schulbücher werden für beide Waisenhäuser vorgeschrieben.

§. 52. Für diejenigen Waisen, welche besondere Talente zu höheren Berufsarten äußern, muß bei Zeiten durch einen erweiterten, die Ausbildung ihrer Talente fördernden Unterricht gesorgt werden. Da die Lehranstalten in den Waisenhäusern diesem Bedürfniß nicht Genüge leisten können, so sind alle öffentliche Lehr- und Bildungs-Anstalten der Residenzen zur unentgeldlichen Bildung der talentvolleren Waisen für ihre künftige Bestimmung beizuziehen, so wie allen künftig auf Kosten des Staats anzustellenden Künstlern, Musikern, Baumeistern zur Verbindlichkeit gemacht werden soll, die für ihren Unterricht sich eignende Waisen in ihre öffentliche Lehrstunden unentgeldlich aufzunehmen, bei ihren Arbeiten wie in ihren Werkstätten zuzulassen, wogegen in den Fällen, daß ihr besonderer Unterricht für einzelne Waisen erfordert würde, ihnen eine billige Remuneration ertheilt werden soll. Ebenso haben die in den Residenzen befindlichen privilegirten Töchter-Institute gegen eine billige jährliche Vergütung die Waisenmädchen, deren Talente eine höhere Bildung ansprechen, an ihren Lehr- und Unterrichts-Stunden Antheil nehmen zu lassen.

§. 53. Alle Monate prüfen die Vorgesetzte sämtliche Waisen auf das genaueste in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten, und verfertigen nach den Resultaten dieser Prüfung sich eine Tabelle ihrer Kenntnisse. Eben so haben sie mit den Lehrern der Waisen außer dem Hause, mit den Geistlichen auf dem Lande, wo Waisen auf Kosten des Hauses verpflegt werden, sich in beständige Relation zu setzen, und ihre Zeugnisse für die Waisen in ihre Tabelle aufzunehmen. Am Ende jedes Semesters ist eine öffentliche Prüfung in jedem Waisenhaus, von einer eigenen Commission, deren Mitglieder vom Ministerium des Innern bestimmt werden, vorzunehmen, bei welcher auch die außerordentlichen Lehrer einzelner Waisen zu erscheinen, ihre Zöglinge vor den aufgestellten Visitatoren zu examiniren und Proben ihrer Arbeiten und Fortschritte vorzulegen haben.

§. 54. Zur Selbstbildung und nützlichen Beschäftigung der Waisen an Sonn- und Feiertagen soll eine sorgfältig gewählte Büchersammlung aus einem hiezu besonders auszusetzenden Fond, den die Freigebigkeit einzelner Privaten vielleicht vermehrt, nach und nach veranstaltet werden, wozu noch eine besondere Vorschrift ertheilt werden wird. Der Geistliche hat an Sonn- und Feiertagen die für jede Klasse der Kinder geeigneten Bücher zum Lesen zu geben. Dieses Lesen geschieht unter Aufsicht eines Lehrers oder Schulgehülfen, der die nöthigen Erklärungen giebt; der Geistliche hat selbst von Zeit zu Zeit die Lesestunden zu besuchen, und sich über das Gelesene mit den Kindern zu besprechen. Die anzuschaffenden Bücher sollen in vorzüglichen Erbauungs-Büchern für die Jugend, in Biographien, Reisebeschreibungen, Schilderungen merkwürdiger Zeitereignisse, naturgeschichtlichen Schriften, für das Militair-Waisenhaus in Beschreibungen von Feldzügen, Geschichte merkwürdiger Kriege; für die Mädchen außer zweckmäßigen weiblichen Biographien, in Anleitungen zur geschickten Führung der Haushaltung, zweckmäßiger Krankenpflege, ökonomischen Kenntnissen bestehen.

§. 55. Die bisher mit dem Stuttgarter Waisenhause in Verbindung gestandene Anstalt eines Schullehrer-Seminars ist für die Zukunft von dem Waisenhause ganz getrennt.

§. 56. Da seit einiger Zeit öfter Eltern aus der Stadt um Aufnahme ihrer Kinder in die Waisenhaus-Schule gebeten haben, so soll zumal in Stuttgart, so lange noch keine geräumigere Stadt-Schulen eingerichtet sind, die Erlaubniß dazu nicht erschwert werden, jedoch sind die von der Stadt aufzunehmende Kinder jährlich auf die Anzahl zu beschränken, welche die Menge der Waisen, und der Raum, so wie die Zahl der Schulgehülfen, gestattet. Die Kinder aus der Stadt, welche die Waisen-Schule besuchen, haben übrigens sich denselben Bedingungen des Unterrichts, der Klassen-Eintheilung zu unterwerfen, und jedes Kind hat jährlich dasselbe Schulgeld zu bezahlen, das neuerlich in den Stadtschulen Stuttgarts entrichtet wird. Dieses Schulgeld soll benuzt werden, um eine Schulkasse für das Waisenhaus zu bilden, aus welcher den fleißigsten und gesittetsten Waisen Prämien ertheilt werden sollen.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5. Oktober.

Königl. Verordnung, den Eingangs-Zoll von rohen Holzschwämmen betr.

Da Se. Königl. Majest. vermög allerhöchster Resolution vom 23. Sept. den Eingangszoll von rohen Holzschwämmen auf acht Kreuzer per Centner, und von den halbverarbeiteten auf sechszehen Kreuzer per Centner festgesetzt haben; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttg. den 27. Sept. 1811.

Königl. Depart. der Finanzen, Section der Steuern.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 23. Sept. die Kammerjunker und Majors beim Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, v. Bismark und v. Sebach zu Kammerherrn, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Okt. den zum Second-Lieutenant bei dem Cavall. Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers beförderten seitherigen Leibpagen, Grafen v. Jenison zum Königl. Kammerjunker allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben unterm 28. Sept. allergnädigst geruhet,

den Second-Lieutenant v. Künsberg vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chev. Legers zum Premier-Lieutenant,

den Cadet v. Kahlden von der Garde du Corps,

den Cadet v. Spittler vom Cavall. Regim. Nr. 2. Leib-Chevauxlegers, beede zu Second-Lieutenants bei letzterm Regiment,

den Cadet v. Rieger dieses Regiments zum Second-Lieutenant beim Cavall. Regiment Nr. 4. Jäger König, und

den in Königl. Sächsischen Diensten gestandenen Lieutenant Carl Hauboldt v. Einsiedel zum Second-Lieutenant beim Cavallerie-Regiment Nr. 2. Leib-Chevauxlegers zu befördern.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 30. Sept. den Juris Candidaten Franz Blau, von Ehingen, zum Auditor für das Cavall. Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Sept. den zum Assessor bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Ludwigsburg ernannten Advocaten Steinhard, von Comburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dieser Stelle zu dispensiren, und solche dem Advocaten D. Carl August Georgii zu übertragen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 28. Sept. den bisherigen Universitäts-Syndikus Geß in Tübingen zum Cameralverwalter für den Universitäts Fonds; auch

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Okt. den bisherigen Ober-Regierungs-Registrator Renz zum ordentlichen Secretair bei der Section der innern Administration, und den Oberhof-Marschallenamts-Registrator Walser zum Registrator bei besagter Section der innern Administration zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. Sept. die erledigte evangel. Pfarrei Sersheim, Diöcese Vaihingen, dem Pfarrer M. Naser zu Mehrstetten, und

die erledigte evangelische Pfarrei Holzgerlingen, Diöcese Böblingen, dem Diaconus Schmid in Freudenstadt zu übertragen, ferner

vermög allerhöchster Resolution vom 2. Okt. dem zur evangelischen Stadtpfarrei Isny, Diöcese Biberach, nominirten bisherigen zweiten Prediger daselbst, Jäger, so wie

dem zur vakanten katholischen Pfarrei Schwörzkirch, Oberamts Ehingen, nominirten Vikar Hummel zu Oberdischingen, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchster Resolution vom 1. Okt. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Försters-Stelle zu Welzheim dem Hofjäger Keppler mit dem Charakter als Oberförster zu übertragen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Okt. den Förster Binder von Entringen, Tübinger Oberforsts, zum Förster von Ingersheim, und dem Thiergarten, Leonberger Oberforsts, mit dem Charakter als Oberförster zu ernennen; hierauf

vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Okt. dem für die Welzheimer Huth ernannten Oberförster Keppler die Gerlinger Huth, Leonberger Oberforsts, und dagegen dem Oberförster Faber von der Gerlinger Huth, die Welzheimer Huth zu übertragen, und den Förster Binder von der Ingersheimer Huth und dem Thiergarten zum Hofjäger zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Okt. haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht, Allerhöchst dero bisherigen Gesandten am Großherzogl. Badenschen Hofe, Generalmajor v. Wimpfen auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen die gnädigste Entlassung von seinem Gesandtschafts-Posten und sämtlichen Chargen zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. vor. Mon. folgende neue Zöglinge in die zur Bildung der evangelischen Geistlichen bestimmten Seminarien aufzunehmen geruht:

I.) In das theologische Seminarium zu Tübingen:

Friedrich Riecke, von Stuttgart.

II.) In das Seminarium zu Maulbronn:

Gottlieb Wilhelm Pauli, von Maulbronn.
Johann Christoph Stettner, von Ulm.

III.) In das Seminarium zu Schönthal:

Simon Stüber, von Ulm.
Matthias Küchel, von Balzheim.
Ferdinand Friedrich Ludwig Ernst Bosch, von Gailenkirchen.
Theodor Gottlieb Sülzer, von Unterregenbach.
Carl Friedrich Cleß, von Reutlingen.
Wilhelm Friedrich Ludwig Bäumlein, von Langenburg.
Carl Ludwig Rüdiger, von Tübingen.
Friedrich Wilhelm Geß, von Tübingen.
Jonathan Gottlieb Speidel, von Klein-Aspach.
Christian Wilhelm Osiander, von Bietigheim.
Carl Christian Rupp, von Sulzfeld.
Jakob Noa Memminger, von Reutlingen.
Ludwig Friedrich Heugelin, von Sulzfeld.
Christian Gottlob Denk, von Neckarhausen.
Johann Jakob Hecker, von Dagersheim.
Andreas Gottlieb Megnin, von Rothfelden.
Conradin Abel, von Tübingen.
Christian Gottlieb Husuadel, von Kirchheim unter Teck.
Johann Georg Fleischhauer, von Reutlingen.
Johann Georg Beutenmüller, von Gröningen.
Sophonius Franz Bohnhöfer, von Hall.
Wilhelm Christian Gunser, von Rosenfeld.
Eberhard Friedrich Ellwert, von Reutlingen.
Georg Michael Fischer, von Ulm.
Georg Wilhelm Thym, von Oberfischach.

Maulbronn. Se Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 13. d. M. die Gemeinde Freudenstein, hiesigen Oberamts, zu Herstellung ihres durch einen Bliz beschädigten Kirchenthurms und der Kirchen-Orgel mit einem Geschenk von vierzig

Gulden huldreichest zu begnadigen geruht; welche allerhöchste Wohlthat mit Empfindungen des ehrfurchtsvollsten Dankes, und unter den innigsten Segenswünschen aus der hiesigen Cameralamts-Kasse empfangen wurde. Den 25. Sept. 1811.

Königl. Cameralamt.

Eßlingen. Der Zimmermann Johannes Bonz, so wie die beiden Soldaten: Jakob Fezer und Wilhelm Grammlich, ingleichen der ledige Johann Georg Knoll und der ledige Gottfried Bonz, sämtlich von Denkendorf, haben sich bei Löschung eines vor kurzem in dem Nebenhause des Johann Georg Krimm in Denkendorf entstandenen Brands vorzüglich ausgezeichnet, daher in Gemäßheit allerhöchsten Befehls der Section der innern Administration dem Johannes Bonz eine Gratification aus der Gemeinds-Kasse mit 2 großen Thalern ausgesetzt, und verordnet worden, alle 5 öffentlich zu beloben. Den 17. Sept. 1811.

Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Oktober.

Königl. Verordnung, die Preise des geschmiedeten Eisens, und das bisher bestandene Chalanden-Institut betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Okt. die Preise des geschmiedeten Eisens auf sämtlichen Königl. Werkern zu Königsbronn, Unterkochen, Abtsgmünd, Christophsthal und Ludwigsthal, folgendermaßen zu reguliren geruht:

der Centner grob Eisen auf 12 fl. 30 kr.
der Centner klein Eisen auf 13 fl. 30 kr.
der Centner Zain Eisen auf 14 fl. 30 kr.

Auch haben Allerhöchstdieselben das bisher bestandene Chalanden-Institut in der Maße aufgehoben, daß zwar den bereits aufgenommenen Chalanden das durch Entrichtung der Aufnahms-Taxe erworbene Handelsrecht, insofern sie das Eisen von den Königl. Werkern nach den neu regulirten Preisen empfangen, so wie die bisher genossene Personal-Freiheit belassen, dagegen aber von nun an kein Chaland mehr angenommen werden, und es jedem Kaufmann, Krämer, Feuerarbeiter ꝛc. frei stehen soll, sein benöthigtes Eisen aus erster Hand von den Königl. Werkern zu beziehen.

Post-Defraudationen betr.

Da es noch öfter geschieht, daß einzelne Brief- Geld- und andere Paquete, auch Waaren von Kaufleuten u. s. w. in Coffres oder Kisten zusammengepackt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden, eine solche Handlung aber den bestehenden Verordnungen, insbesondere dem allerhöchsten General-Rescript d. d. 17. Juni 1807, Staats- und Reg. Blatt Nr. 43, gerade entgegen ist, und offenbar in der Absicht das Gesetz zu umgehen geschieht; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß diejenigen Personen, welche mehrere an verschiedene Individuen gehörige Brief-, Geld- oder andere Paquete in Kisten und Coffres zusammenpacken, um das für die Versendungen durch die Post bestimmte Gewicht zu übersteigen, und dergleichen Kisten und Coffres sodann durch Frachtfuhren versenden, in die Legalstrafen des 100fachen Post-Porto Ersatzes verfällt und die in Kisten zusammen verpackten Effecten u. s. w. werden confiscirt werden. Ebenso werden die Frachtfuhrleute, welche dergleichen Unterschleife selbst begehen, Theil daran neh-

men, oder Kenntniß davon haben, durch Confiscation der Pferde, des Schiffs und Geschirrs, durch welche eine solche Kiste, Faß u. s. w. transportirt wurde, bestraft werden. Stuttgart, den 25. Sept. 1811. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Die auf der Adresse von Postwagen-Effecten erforderliche Declaration ihres Inhalts und Werths betr.

Da man sich veranlaßt gefunden hat, sämtlichen Königl. Postämtern die Beobachtung der schon längst bestehenden und unterm 19 April 1808 (Staats- und Regier. Blatt von 1808 Nr. 17) erneuerten Verordnung wiederholt ernstlich einzuschärfen, nach welcher keine Postwagen-Effecten ohne Declaration des Inhalts und Werths derselben zur Post-Spedition angenommen werden dürfen; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und jeder Aufgeber von Postwagen-Effecten, es seyen nun Gelder, Waaren, Drucksachen, Rechnungen, Akten u. s. w. aufgefordert, den Inhalt und Werth der aufzugebenden Postwagen-Effecten auf den Adressen deutlich zu declariren; im Unterlassungsfall aber haben sich die Aufgeber selbst zuzuschreiben, wenn die Annahme der Paquete in so lange von dem Aufgabs-Postamt verweigert wird, bis der Inhalt und Werth der Aufgabe auf der Adresse bemerkt ist.

Bei Aufgabe von Paqueten mit Akten, Rechnungen und sonstigen Papieren und Effecten u. s. w. welche entweder gar keinen Werth haben, oder bei welchen der Werth nicht zu bestimmen ist, bleibt es dem Aufgeber überlassen, zu der Declaration des Inhalts entweder „ohne Werth" oder „ohne zu bestimmenden Werth" beizusetzen.

Für eine nach Inhalt und Werth gehörig deklarirte Postwagen-Aufgabe wird, wann sie, während dem sie durch die Posten an ihre Adresse transportirt wird, verloren geht, nach dem angegebenen Werth sogleich Ersatz geleistet; hingegen bei Aufgaben, deren Werth nicht bestimmt hat declarirt werden können, hat der Aufgeber, wenn sie während dem Post-Transport verloren gehen, vordersamst rechtlich nachzuweisen, welcher Nachtheil ihm durch den Verlust derselben zugegangen sey, ehe von einem Schaden-Ersatz deshalb die Rede seyn kann. Stuttgart, den 9. Okt. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unterm 4. Sept. ist die bei dem Oberamt Waiblingen verhaftete Anne Marie Kinzinger, von Großheppach, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz aller Kosten, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Am 5. Sept. wurde der bei dem Oberamt Freudenstadt verhaftete Matthäus Haist, von Bayersbronn, wegen wiederholten Pferde-Diebstahls, zu vierthalbjähriger Festungsarbeit, neben Ersatz der Kosten und des Schadens verurtheilt.

Unterm 4/6. Sept. sind die bei dem Oberamt Ulm wegen Kindermords in Untersuchung gezogene Maria Barbara Ezel, und Anne Schäufele von da, nach dem gegen sie erhobenen Grad der Verschuldung, Erstere neben Ersatz ihrer Arrest-, Azungs- und Defensions- so wie ⅔ Theile der Untersuchungs-Kosten mit siebenjähriger, und die Letztere neben Ersatz-

tung ihrer Arrest- und ⅓tel der Untersuchungs-Kosten mit drei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Den 4/9. Sept. wurde in der Untersuchungs-Sache gegen die wegen Betrugs durch Geisterbeschwörung bei dem Oberamt Urach in Verhaft gekommenen Jakob Schneider und Consorten verordnet, daß

1) Jakob Schneider, von Ludwigsburg, und

2) Jacques Louis Bertolin, von Pinache, neben halbständiger öffentlicher Ausstellung mit angeheftetem Zettel als Betrüger, jeder zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und nach deren Erstehung in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt,

3) Marie Agnes Schöllhammer, von Urach, in Rücksicht ihres Alters, mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, und nach deren Ablauf in ein Arbeitshaus für den Rest ihrer Tage gebracht,

4) Johann Georg Mukenfuß, von Urach, zu anderthalbjähriger Festungsstrafe,

5) dessen Ehefrau, Veronika, geborne Schöllhammer, zu zweijähriger Zuchthausstrafe, und

6) Romanus Heppler, von Urach, zu neunmonatlicher Festungsstrafe condemnirt werden solle.

Am 7/10. Sept. ist der bei dem Oberamt Biberach wegen ehebrecherischen Concubinats und Diebstahls in Untersuchung gekommene Matthäus Widmann, von Eggingen, mit Einjähriger Zuchthausstrafe neben Erstattung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten belegt, und verordnet worden, daß er nach der Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gesetzt, und bei dem ersten Rückfall in das Vagiren in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden solle.

Unterm 7/10. Sept. ist der bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart in Verhaft und Untersuchung gekommene Friedrich Hetzinger, von Bayereck, wegen Unterschlagung eines Königlichen silbernen Tellers zu dreijähriger Festungsarbeit, auch zum Kosten- und Schadens-Ersatz condemnirt worden.

Am 13/14. Sept. ist der bei dem Oberamt Waiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Philipp Häusermann, wegen attentirter Nothzucht und Fälschung, neben Ersatz der Kosten mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Den 14/15. Sept. wurde der bei dem Oberamt Riedlingen verhaftete Franz Joseph Steiner, von Frittlingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten zu Einjähriger Festungsarbeit verurtheilt.

Unterm 19/24. Sept. ist der bei dem Oberamt Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Christian Furthmüller, von Stammheim, wegen wiederholten Diebstahls und Fälschung mit Einschluß des noch nicht erstandenen Rests der ersten Strafe, neben Ersatz des Kosten und Schadens, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe condemnirt worden.

Se. Königl. Maj. haben durch ein unterm 3. Okt. erlassenes allerhöchstes Rescript den Königl. Kammerherrn, Chevalier d'Harmensen zu Allerhöchstdero außerordentlichem

Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzogl. Badenschen Hofe zu ernennen, und zugleich demselben den Rang als Geheimer Rath in der dritten Klasse zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Rescripte vom 3. Okt. den Grafen Friedrich v. Mandelsloh zum Königl. Leibpage zu ernennen;

den Criminal-Tribunalrath Wächter zum Stadtdirektor in Höchstihrer guten Stadt Stuttgart, zum Oberregierungsrath und Mitglied des Ober-Consistoriums,

den bisherigen Stadt-Oberamtmann Hoffmann zum Direktor des Provincial-Justiz-Collegiums in Ulm, und

den Direktor dieses Collegii, Kuhn, zum Criminal-Tribunalrath in Eßlingen zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 3. Okt. den Second-Lieutenant v. Wolfskel vom Cavallerie Regiment Nr. 1. Leib-Chev.-Legers zum Cavall.-Regim. Nr. 5. Dragoner Kronprinz allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Okt. der Section der Kron-Domainen eine dritte Abtheilung zuzugeben geruht,

zum Chef dieser Abtheilung ist ernannt:

der geheime Ober-Finanzrath Hartmann, unter Beibehaltung seiner Stelle bei der Section der Kronforste;

zu referirenden Räthen:

geheimer Hof- und Finanzrath Rath,

Hof- und Finanzrath Seyffer,

Hof- und Finanzrath, Graf v. Normann-Ehrenfels, und

der vormalige Hof-Kammerrath Mosthaf, von Mergentheim, welcher zum Hof- und Finanzrath ernannt ist.

Zum ersten Secretair, der bisherige Accis-Rechnungs-Buchhalter Roth.

Sodann sind zu dieser dritten Abtheilung versetzt:

die bisher bei der Section der Commun-Administration angestellten Rechnungs-Räthe Rothe und Städlin und Buchhalter Ludwig.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Okt. die Amtei und Amtsschreiberei Wäschenbeuren dem Landvogtei-Actuar Speidel in Göppingen,

die Amtei und Amtsschreiberei Creglingen dem gewesenen Amtmann Greis, von Künzelsau,

die Amtei und Amtsschreiberei Schmidelfeld dem Oberamts-Actuar Traub in Aalen,

die Amtei Ebingen dem Landvogtei-Actuar Hallwachs in Calw, und

die auf erfolgte Resignation des Amtmanns und Amtsschreibers Lebetgern erledigte Amtei und Amtsschreiberei Schussenried dem vormalig Baierischen Landgerichts-Assessor Danael zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Okt. haben Se. Königl. Maj. vormalige Königl. Baierische Diener nachfolgendermaßen anzustellen allergnädigst geruht:

Bei der Section der Kron-Domainen:

Den Rechnungs-Commissair König vom Rezat-Kreise und den Expeditor Clemmer vom Ober-Donau-Kreise, als expedirende Secretairs;

den Archivar Landes vom Ober-Donau-Kreise und den Registrator Oehme vom Rezat-Kreise als Registratoren;

die Kanzellisten Beck und Jacobi vom Ober-Donau-Kreise als Kanzellisten, dann den Rechnungs-Revisor Käppel und Rechnungs-Commissair Strebel vom Rezat-Kreise als Renovations-Revisoren.

Bei der Section der Staats-Rechnungen:

Die Rechnungs-Commissairs Jakob Rau vom Iller-Kreise, Johann Vetter vom Ober-Donau-Kreise, und Christian Fischer vom Rezat-Kreise als Rechnungs-Räthe;

die Rechnungs-Assistenten Förster und Majer vom Rezat-Kreise, und den Kammer-Rechnungs-Revisor Keil zu Ansbach als Buchhalter;

den Rechnungs-Commissair Bolz vom Rezat-Kreise als Registrator und Diaristen.

Bei der Section der Staats-Kassen:

Den Kassen-Official Holl vom Ober-Donau-Kreise als Kanzellisten;

den Rechnungs-Assistenten Bohmhard vom Rezat-Kreise als Buchhalter bei der General-Staats-Kasse.

Sodann sind die 2 vormals Königl. Baierische Finanzräthe Baldauf vom Ober-Donau-Kreise, und Bartensteiner vom Iller-Kreise dem Königl. Finanz-Departem., und

die Kreisräthe vom Rezat-Kreise, Lüdeke und Büttner, der Section der innern Administration und des Lehen-Wesens einstweilen zugetheilt.

Bei der Section der innern Administration

ist der Secretair Ludwig Müller vom Iller-Kreise als expedirender Secretair, und der Kanzellist Franz Zeller vom Ober-Donau-Kreise als Kanzellist.

Bei der Section des Commun-Administrations-Wesens

ist der Finanz-Secretair Köhler vom Rezat-Kreise als Secretair angestellt worden.

Der Section des Straßen-Bauwesens sind der Straßen-Bau-Direktor Schlumberger vom Iller-Kreise, der Planzeichner Meehlen vom Ober-Donau-Kreise, und der beim Straßenbau im Iller-Kreise angestellt gewesene Ingenieur Pfeiffel als Weg-Inspector zugetheilt,

der Actuar Weidenhofer vom Iller-Kreise ist zum Kanzellisten ernannt, und

der Kanzellist Seiler vom Iller-Kreise auf den Schreibtisch des Ober-Justiz-Kollegii versetzt worden.

Die Kanzellisten-Stelle beim Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ist dem Ober-Finanz-Kammer-Kanzellisten Wächter übertragen, und dessen Stelle dem Kanzellisten Fötinger vom Rezat-Kreise,

die vakante Registrators-Stelle bei dem Katholischen geistlichen Rath dem Ober-Regierungs-Kanzellisten Ruckgaber, und

die dadurch vakante Stelle bei dem Schreibtische der Section der innern Administration dem Kanzellisten Raunest vom vormaligen Verwaltungs-Rathe in Ulm,

die vakante Kanzellisten-Stelle bei dem Ober-Censur-Collegio dem Kanzellisten Müller von dem Ober-Donau-Kreise übertragen.

Bei der Ober-Polizei-Direction

ist der Ober-Polizei-Kanzellist Ruckgaber zum Registrator, und

der Kanzellist Mez vom Ober-Donau-Kreise zum Kanzellisten ernannt worden.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Okt. den bisherigen Ober-Justiz-Assessor Kern zum Ober-Justiz-Rath und Mitglied des Ober-Revisions-Collegii, und

vermög allerhöchster Resolution vom 6. Okt. den bisherigen Assessor Weyser bei der Section der Berg-Eisenwerke und Salinen zum wirklichen Bergrath zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. Okt. ist dem Amtsschreiber Wolff in Großbottwar als ersten Ortsvorsteher daselbst, der Charakter eines Amtmanns allergnädigst ertheilt worden.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 3. d. Mon. allergnädigst geruht, die Versetzung des Ober-Postamts-Officialen Schmadel von Ulm zum Königl. General-Postamt Stuttgart, und des General-Postamts-Officialen Cludius von Stuttgart zum Ober-Postamt Ulm zu genehmigen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 7. Okt. den bisherigen Hofagenten Wolf Kaula zum Hofbanquier, und

dessen Bruder Maier Kaula zum Hofagenten allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 8. Okt. die erledigte evangelische Garnisons-Predigers-Stelle in Rottweil, dem Vicar M. Daser in Schlaitdorf, und

die Garnisons-Predigers-Stelle auf dem Hohenasperg dem Vicar M. Rüdiger in Unterweissach zu übertragen allergnädigst geruht.

Nagold. Cunrad Straub, Burger und Schlossermeister zu Wildberg, hat am 26. Mai d. J. das 4jährige Mädchen des Johann Peter Bäuerlen zu Wildberg, welches in den Nagold-Fluß gefallen, und dem Ertrinken nahe gewesen ist, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Die rühmliche Handlung dieses Mannes wird hiemit in Gemäßheit eines auf besondern Befehl erlassenen Decrets des Königl Departements des Innern, Section der innern Administration, vom 23. Sept. öffentlich belobt. Den 30. Sept. 1811.

Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Oktober.

Die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr.

Da die allgemein bekannten Verordnungen und Erinnerungen in Betreff der unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. noch immer übertreten werden: so geschieht es auf neuerlich wiederholten allerhöchsten Befehl, daß die Königl. Unterthanen ohne Unterschied hierauf, und namentlich auf die Verordnungen vom 10. Mai 1807 und 24. März 1810 wiederum aufmerksam gemacht, insbesondere aber die Königl. Landvogteien und Oberämter aufgefordert werden, ihren Amtsuntergebenen diese Verordnungen neuerdings einzuschärfen, und bei jeder Gelegenheit zu wiederholen, daß Niemand Se. Königl. Maj. mit Sachen, die sie nicht für Allerhöchst Sie Selbst eignen, behelligen solle, indem die Contravenienten mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich würden belegt werden. Stuttgart, den 18. Okt. 1811. Königl. Ministerium des Innern.

General-Rescript. Einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen, in Absicht auf die Erhebung der Chaussee-Gefälle betreffend.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 9. Sept. v. J. erlassene Ordnung und Instruction für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben in folgenden Punkten zu erläutern und näher zu bestimmen:

1. Da bei mehreren Grenz-Zoll- und Accise-Aemtern Zweifel darüber entstanden ist, welche Gattung von Reise-Wägen unter die Luxus-Gefährte gehöre, auf welche nach §. 18. 29. und 31. das höhere Ausgangs- auch Ein- und Durchgangs-Geld gesetzt ist: so verordnen Wir hiemit, daß neben den Kutschen und Chaisen, auch die Troschken, und die sogenannten Berner- und Korb-Wägen, insofern sie mit einer Bedeckung von Leder und mit hängenden Kästen versehen sind, zu den Luxus-Gefährten gerechnet, und die Abgaben hie-

nach eingezogen; diejenigen Leitern- und Bauern-Wägen hingegen, welche nur auf kürzere Reisen zuweilen mit Sitzen und einer Bedeckung von Leinwand versehen zu werden pflegen, unter das gemeine Fuhrwerk gerechnet; die eigentlichen Berner-Wägen ohne Bedeckung und hängende Sitze aber, als eine Mittelgattung dergestalt behandelt werden sollen, daß von jedem daran gespannten Pferde ein Ausgangs-Geld von 24 kr., und ein Ein- und Durchgangs-Aversum von 1 fl. 40 kr., oder bei einem Weg von weniger als 5 Stunden 3 kr. per Stunde eingezogen werden.

II. Sowohl diejenigen Fuhrleute, die immer die gleiche Reise bis zu einem bestimmten Ablade-Platz, oder einer bestimmten Austritt-Station zurücklegen, als diejenigen reisende Innländer, die als solche dem Grenzzoller vorhin bekannt sind, oder über diese Eigenschaft, so wie über ihren Wohnort durch ihren Paß oder sonst auf eine gesetzliche Art sich auszuweisen vermögen, haben, da ihre Straßenbau-Abgaben-Schuldigkeit sich zum voraus genau berechnen läßt, künftig, statt des Aversums, nur das tarifmäßige Ein- und Durchgangsgeld, nach Stunden zu bezahlen. Es wird aber den Einbringern hiebei die genaueste Aufsicht, um falsche Angaben und andere Unterschleife zu verhüten, eingeschärft.

III. Denjenigen Ausländern, welche mit gemeinem Fuhrwerk in das Königreich reisen, und durch die Eintritts-Station in das Ausland wieder zurückkehren, ist bei der Rückvergütung auf das Aversum das tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Geld zugleich auf die Hin- und Herreise, und also, wenn jene 10 Stunden beträgt, auf 20 Stunden anzurechnen. Auch sind künftig die Ausländer, nur wenn sie am nemlichen, nicht aber, wenn sie am folgenden Tag bei der Eintritts-Grenz-Zollstätte zurückkehren, von dem Ausgangs-Geld befreit.

IV. Die Extraposten, welche bisher von einigen Einbringern in Hinsicht auf die Befreiung vom Ein- und Durchgangs-Geld, mit den Königl. Post-Wägen verwechselt wurden, sind dieser Abgabe gleich andern Kutschen und Chaisen unterworfen.

V. Das gegenwärtig noch an einige Communen zu errichtende Weggeld darf nicht, wie es bisher irrigerweise von einigen Einbringern geschehen ist, von dem schuldigen Ein- und Durchgangs-Geld der Reisenden bei Berechnung desselben in Abzug gebracht werden.

VI. Für Chausseegeld-Patente ist künftig 1 kr. dem Stück nach zu erheben. Von dieser Gebühr bleiben 3 hlr. zum Ersatz des Aufwands für Papier und Druckkosten in der Kasse, die übrigen 3 hlr. aber werden dem Ober-Acciser zur Belohnung für die Ausfertigung der Patente, unter der Bedingung überlassen, dieselbe auf eigene Kosten mit ihrem Amts-Siegel zu stempeln.

VII. Für die durch Nachläßigkeit verlorne Formularien der Ein- und Ausgangs-Scheine, haben die Einbringer 3 kr. dem Stück nach als Strafe der Kasse zu ersetzen. Es ist ihnen jedoch erlaubt, mit jedem noch vorhandenen, wenn gleich durch Zufall unbrauchbar gewordenen Exemplar zu liquidiren; auch sind künftig die Ein- und Durchgangs-Scheine ebenso, wie die Ausgangs-Scheine, zur Controle an die Accise-Rechnungs-Kammer einzusenden. Die Königl. Ober-Cameral- Ober-Zoll- und Ober-Accise-Beamte, haben sich

hienach zu achten, und den ihnen untergeordneten Stellen das Nöthige bekannt zu machen. Stuttgart, im Königl. Finanz-Ministerium, den 4. Okt. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Den Stempelgebrauch bei Erlaubniß-Scheinen zur Einfuhr ausländischer Weine betr.

Da es bisher in Absicht auf den Gebrauch des Stempels bei obrigkeitlichen Erlaubnißscheinen zur Einfuhr ausländischen Weins, nicht überall gleichförmig gehalten werden ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß zu dergleichen Erlaubnißscheinen nie ein geringerer, als der in der Stempel-Ordnung pag. 56 für amtliche Scheine vorgeschriebene Stempel à 12 kr. genommen werden darf. Stuttgart, den 14. Okt. 1811.

Königl. Departement der Finanzen, Section der Steuern.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 25. Sept. 1811 wurden geschieden:

1) Maria Rosina Schazmann zu Bopfingen, Neresheimer Oberamts, geb. Burger von da, Kl., von Johann Daniel Schazmann, Chirurgus daselbst, Bekl., ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Michael Stoz, Bürger und Weingärtner zu Rothenberg, Cannstadter Oberamts, Kl., von Christina, geb. Bäßler, von Strümpfelbach, Waiblinger Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Christina Barbara Burkhardt zu Tübingen, geb. Schäfer von da, Kläg., von Christian Friedrich Burkhardt, Bürger und Bäcker von Tübingen, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben durch ein Decret vom 11. Okt. den Premier-Lieutenant v. Raben vom Garde-Regim. zu Pferd zum Dragoner-Regiment Kronprinz Nr. 5,

den Second-Lieutenant v. St. André vom Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4 zum Garde-Regiment zu Pferd, und

den Premier-Lieutenant v. St. André vom Dragoner-Regim. Kronprinz Nr. 5 zum Jäger-Regiment zu Pferd König Nr. 4 zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Okt. die Aktuars-Stelle bei der Landvogtei an der Fils und Rems dem Advokaten Sorn, von Bissingen, und

die Aktuars-Stelle bei der Landvogtei Schwarzwald dem Oberamts-Aktuar Aich in Biberach zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 10. Okt. die erledigte evangel. Pfarrei Aidlingen, Diöcese Böblingen, dem Diaconus Röhnle in Ulm,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 15. Okt. die erledigte Pfarrei Roßwaag, Diöcese Dürrment, dem Pfarrer Klaiber in Eberdingen, und

die Pfarrei Merklingen, Diöcese Calw, dem Pfarrer Paret in Spiegelberg, und die hierdurch erledigte Pfarrei Spiegelberg, dem Vikar M. Steeb in Unterlenningen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben zufolge allerhöchsten Decrets vom 9. d. M. allergnädigst geruht, den beim Königl. Postamt Biberach angestellt gewesenen Official Kolesch, und den beim Ober-Postamt Tübingen arbeitenden Schillermann als Officialen beim Königl. General-Postamt Stuttgart anzustellen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Okt. haben Se. Königl. Maj. den Förster der Ensinger Huth, Alber, zum Oberförster allergnädigst ernannt.

Waldenbuch. Vermög allerhöchster Resolution vom 26. vor. Monats haben Se. Königl. Maj. den im Julius d. J. durch Feuersbrunst verunglückten Einwohnern von Waldenbuch die beträchtliche Summe von Vierhundert Gulden bei der Königl. General-Staats-Casse allergnädigst anzuweisen geruht, welche huldreichste Unterstützung sofort der unterzeichten Stelle zur pflichtmäßigen Austheilung zugestellt, und unter dem heutigen Tag an die bedürftigsten Abgebrannte, nach dem Verhältniß der Größe ihres Verlustes, unter dem tiefsten Dankgefühle gegen den allerdurchlauchtigsten Wohlthäter, abgereicht worden ist.
Den 14. Okt. 1811. Amts-Oberamt Stuttgart.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Oktober.

Instruktion für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs; d. d. 19. Okt. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg 2c. 2c. 2c.

Da Wir in dem an Unser Königl Staats-Ministerium unterm 26. August 1811 erlassenen, durch Unser Königl. Staats- und Regierungs-Blatt vom 29. desselben Monats Nr. 41. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Rescripte über verschiedene, die Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betreffende neue Anordnungen, Uns die Vorlegung und Bekanntmachung näherer Instruktionen für die durch dasselbe aufgestellten Behörden, zur genauern Bestimmung ihres Geschäftskreises und ihrer Befugnisse, vorbehalten haben: so wollen Wir, was die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs betrifft, folgende in das Einzelne gehende Vorschriften, unter allgemeiner Verweisung auf die in dem zuvorgedachten Rescript enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die ältern durch dasselbe nicht aufgehobenen allerhöchsten Verordnungen, zur Nachachtung hierdurch festgesetzt haben.

A. Untergangs-Gerichte.

§. 1. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe, soll für Streitigkeiten, in und außerhalb des Orts ein Untergangs-Gericht bestehen; wo jedoch bisher, ein eigener Untergang für Stadt- und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 2. Jedes Untergangs-Gericht soll mit Einschluß des Präses aus drei, höchstens vier Personen bestehen; sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichts-Mitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgange der Ueberzähligen dabei gelassen wer-

den. In Städten soll der Regel nach ein Bürgermeister, in Dörfern der Schultheiß, Präses des Untergangs-Gerichts seyn. Die Mitglieder desselben aber werden aus dem Magistrate, und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsam Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistrats-Glieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangs-Gerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamt für allemal zu bestimmenden Bauverständigen um ihr Gutachten befragen. Aktuar dieser Gerichte ist in Städten der Stadt- und Amtsschreiber, in Dörfern der Gerichtsschreiber, oder wenn ein solcher nicht vorhanden wäre, der Tauglichste unter den Richtern.

§. 3. Die Ober-Untergänge zu Stuttgart und Tübingen sind aufgehoben. Sollte aus einem hinreichenden Recusations-Grunde gegen den in der Sache zuständigen Untergang eine Remission nöthig werden, so wird letztere von dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium nach der bei Remissionen überhaupt hergebrachten Form angeordnet. Die Appellation gegen die Aussprüche der Remissions-Untergänge geht an das Oberamts-Gericht der gelegenen Sache, wofern nicht die Recusationsgründe sich auch auf dieses beziehen; im letztern Falle geht die Appellation an das Oberamts-Gericht des Remissions-Untergangs.

§. 4. Diese Untergangs-Gerichte erkennen in erster Instanz ausschließlich über alle Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern, oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benutzung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, besonders auch über Grenzstreitigkeiten, es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde, oder beide Privatpersonen seyn; insofern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann, und eine summarische Behandlung zuläßt oder erfordert. Vermag übrigens der eine oder der andere streitende Theil darzuthun, daß die ganze Entscheidung des Falls vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe, so mag derselbe deshalb an das betreffende Oberamts-Gericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

§. 5. Die Art des gerichtlichen Verfahrens bei den Untergangs-Gerichten bleibt unverändert. Sie muß den Regeln des summarischen Processes angemessen seyn, und alle wesentliche Theile des Proceß-Verfahrens müssen hier genau beobachtet werden. Besonders ist für die Richtigkeit und Genauigkeit des Protokolls alle Sorge zu tragen, und jedesmal in dasselbe deutlich einzutragen, worüber unter den Partheien gestritten wird, welche Gründe von beiden Seiten angeführt werden, und worin die Entscheidungsgründe des Gerichts bestehen; auch, so oft es zur klaren Einsicht des Falles erforderlich ist, wenigstens ein roher Hand-Riß dem Protokolle beizulegen.

§. 6. Von den Dorf- und Stadt-Untergangsgerichten geht die Appellation unter Beobachtung der allgemeinen Appellations-Formalien an die Oberamts-Gerichte.

§. 7. Die Oberamts-Gerichte bestehen aus dem Oberamtmanne, den Mitgliedern des Orts-Magistrats, und, wo sich dieser in Gericht und Rath theilt, des Gerichts allein, worunter wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, sodann dem Stadtschreiber, als Aktuar.

§. 8. Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. So wie aber die Erledigung der Rechts-Sachen auf dem Wege des Compromisses Unserem Landrecht ohnehin gemäß ist, also steht es auch in allen und jeden Rechtssachen den Partien frei, die Entscheidung derselben durch Compromiß den Oberamts-Gerichten mittelst einer sogleich bey der ersten Verhandlung deshalb zu Protokoll zu gebenden bestimmten Erklärung zu übertragen, und bleibt es gleichfals ihrer ausdrücklichen Uebereinkunft anheim gestellt, nach erfolgtem Aktenschlusse ein rechtliches Gutachten einholen zu lassen.

§. 9. Gantsachen erledigen die Oberamts-Gerichte definitiv, wenn die ganze Gantmasse nicht mehr als Fünfhundert Gulden beträgt.

§. 10. In allen Sachen, welche die Summe von Fünfzig Gulden, oder bei Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich oder durch Compromiß beigelegt werden, instruirt das Oberamts-Gericht zwar den Proceß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu Abfassung von End- oder appellabeln Zwischen-Urtheilen einzusenden.

§. 11. So viel die Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten betrifft: so werden alle Gantsachen am Liquidationstage blos summarisch, in mündlichen Vorträgen der Partien verhandelt; es wäre denn, daß in sehr erheblichen Sachen eine oder beide Partien zur schriftlichen Verhandlung zugelassen zu werden begehrten, in welchem Falle das Oberamts-Gericht die Zuläßigkeit dieses Begehrens zu beurtheilen, und darauf zu beschließen hat.

§. 12. Alle andere Rechtssachen werden entweder in mündlichen Vorträgen vor dem Gerichte oder einer gerichtlichen Deputation, oder in Proceßschriften verhandelt.

§. 13. Mündlich müssen verhandelt werden, selbst alsdann wenn das Provincial-Justiz-Collegium zu entscheiden hat:

1) Alle Sachen, welche nach Gesetzen und Praxis den summarischen Proceß zulassen oder erheischen, besonders solche, wo wegen des öffentlichen oder eines Privat-Interesse Gefahr auf dem Verzuge hafter, z. B. Bau-Streitigkeiten, die nicht für den Untergang gehören, Possessorium summarissimum, besonders wo Thätlichkeiten abzuwenden sind, Arrest-Alimenten-Sachen, desgleichen Incident-Punkte und dergl. mehr;

2) alle geringfügige Sachen, wo der Gegenstand des Streits die Summe von Einhundert Gulden nicht übersteigt;

3) alle Processe, deren Entscheidung allein von einer Rechtsfrage, und nicht von Aufklärung eines dunkeln Faktums abhängt; endlich

4) so oft beide Partien über das mündliche Verfahren sich miteinander in Einverständniß setzen, und solches vor dem Richter erklären; es wäre denn, daß letzterer schon in dem ersten Termin eine solche Verwicklung des Faktums vorfände, welche einen Schriftenwechsel nothwendig machte. Auch hängt es von den Partien ab, ob das mündliche Verfahren blos bis zur Antretung des Beweises, oder bis zum Ende des Processes dauren, namentlich ob das Verhör der, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen nach Anleitung des Landrechts P. I Tit 40. blos vor Gericht de plano, oder vor einem Commissarius auf Artikel und Fragstücke geschehen soll.

§. 14. Wenn durch den Oberamtmann auf Bericht des Unteramts, des Schultheissen, Vogts, oder Dorf-Magistrats, oder auch auf mündliches Anbringen der Partien entschieden ist, daß eine Sache zur Erörterung vor dem Oberamts-Gerichte geeignet sey: so sind die streitenden Theile auf einen Gerichtstag vorzuladen, um a) den Punkt der Ligitimation zum Processe zu berichtigen, und b) den durch die Gesetze befohlenen Versuch zum gütlichen Vergleiche, worauf der größte Fleiß von Seiten des Gerichts zu verwenden ist, mit sich anstellen zu lassen, worauf c) beim Mißlingen desselben nach den oben festgesetzten Grundsätzen auszumitteln ist, ob die befragte Sache nach dem Gesetze, oder der Erklärung der Partien, zur Entscheidung des Provincial-Justiz-Collegiums oder des Oberamtsgerichts, ob sie ferner zum mündlichen oder schriftlichen Proceß geeignet sey.

§. 15. Ist der mündliche Proceß anwendbar, so wird ein neuer, zur Vorbereitung hinlänglicher Termin anberaumt, an welchem die Verhandlung, welche auch vor einer gerichtlichen Deputation geschehen darf, insoferne das Oberamtsgericht nicht selbst entscheidet, bis zur Duplik fortgeführt wird.

§. 16. Kommen jedoch Punkte vor, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Handlung ins Reine gebracht werden müssen, z. B. der Cautions-Punkt, dilatorische Einreden, Interventionen rc. so darf nur über diese Punkte, und nicht in der Hauptsache fortgehandelt, und es muß darüber sogleich das entscheidende Erkenntniß eingeholt werden.

§. 17. In mündlichen Processen muß es den Partien frei stehen, ob sie mit oder ohne Advocaten vor Gericht erscheinen wollen; nur haben sie im ersten Termin sich in Hinsicht auf den gütlichen Vergleichsversuch der Regel nach persönlich einzufinden. In Sachen jedoch über Fünfzig Gulden, ingleichen in denjenigen, welche Rechte und Gerechtigkeiten betreffen, können die Gerichte die Zuziehung von Advocaten alsdann auflegen, wenn dieselbe ohne Hülfe von Rechtsgelehrten schlechthin nicht gehörig entwickelt und dargestellt werden können. Nur haben dabei die Provincial-Justiz-Collegien ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Zuziehung von Advokaten durch das Gericht nicht unnöthigerweise befohlen werden möge.

§. 18. Wird an dem ersten Termin die Sache zum schriftlichen Processe verwiesen; so ist an demselben zu Einbringung der Klagschrift ein Termin von 4 Wochen anzuberaumen; nach Einlangung der Exceptionsschrift ist darauf zu sehen, ob solche nicht Anstände enthalte, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Verhandlung erledigt werden müssen. Ist dieses der Fall, so darf der Kläger in der Replik nur auf diese sich einlassen, und für ihre vorläufige Entscheidung muß auf eben die Art, wie oben, beim mündlichen Verfahren angegeben worden, gesorgt werden.

§. 19. Wegen Ungehorsams der Partien, ingleichem wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamts-Gericht, ist es letzterem erlaubt, Geld- und Thurmstrafen anzusetzen, alle andere Incident-Strafen aber, z. B. wegen gerichtlich vorgebrachter Unwahrheit, oder Injurien sind den Provincial-Justiz-Collegien zur Abrügung zu überlassen.

§. 20. Die Entscheidung der Rechtssachen unter 50 fl., und die Publikation der Sentenz geschieht von dem Oberamtsgerichte nach zuvor in der Gerichts-Session durch den Oberamtmann, oder auch, wenn ein dazu fähiger Beisitzer vorhanden ist, durch Letztern erstatteten ordentlichem Vortrage, sogleich an dem zweiten Termin, den Fall erheblicher Zögerungsgründe ausgenommen. Dem Gerichts-Protokoll müssen die Entscheidungsgründe kürzlich einverleibt, und diese den Partien auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 21. In Sachen, welche der Entscheidung der Oberamtsgerichte entnommen sind, dürfen diese blos simple Decrete und Interlocutorias meras ertheilen, appellable Zwischen- oder Endurtheile hingegen abzufassen, steht allein den Provincial-Justiz-Collegien zu, und die Oberamtsgerichte sind nicht befugt, an deren Inhalt etwas abzuändern.

§. 22. In mündlichen Processen werden Abschriften der Gerichtsprotokolle, die Beilagen und Urkunden, so wie sie producirt worden, in schriftlichen Processen aber die Gerichtsakten im Original an das Provincial-Justiz-Collegium eingesendet.

§. 23. Sobald die von dem Provincial-Justiz-Collegium gefällte Urthel oder Bescheid mit den Akten bei dem Oberamtsgerichte angelangt ist, muß die Eröffnung derselben innerhalb acht Tagen veranstaltet werden. Die Execution der Beurtheln liegt dem Oberamtsgerichte ob. Vor ihm werden die aufgelegten Eide abgeschworen. Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig trachtet, und bei minder Gebildeten immer, ein Geistlicher von der Confession des Schwörenden beizuziehen. Ist Beweis auferlegt, so ist dessen Vollführung sobald als möglich zu veranstalten. War die vorausgegangene Verhandlung schriftlich, so wird der Beweis jederzeit durch einen Commissarius eingezogen. Bei vorhin mündlichen Verhandlungen aber sind die Partien am Tage der Publikation des Beweis-Interlokuts zu befragen, ob sie die in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen vor Gericht ohne Förmlichkeit, oder durch einen Commissarius abhören lassen wollen. Dissentiren die Partien, so wird ein Commissär bestellt. Zum Commissär wird gewöhnlich der Oberamtsgerichts-Aktuar ernannt, wenn gegen ihn nicht ein gültiger Recusationsgrund vorhanden ist. In letzterem Falle haben solchen die Partien bei dem Aktenbeschluß anzuzeigen, damit das Provincial-Justiz-Collegium darüber erkennen, und nöthigenfalls einen andern Commissär ernennen möge. Ist dem Gerichte ein von der Partie nicht vorgebrachter Recusations- oder Hinderungsgrund bekannt, so hat es denselben dem Provincial-Justiz-Collegium von Amtswegen anzuzeigen.

§. 24. Wenn Eide auferlegt werden, so wird von dem Provincial-Justiz-Collegium die Endurthel mit dem Interlokute eventuell angegeben. Ergibt sich jedoch in der Sache ein neuer Anstand, so werden die Akten abermal an das Provincial-Justiz-Collegium versendet.



Auf gleiche Weise werden nach vollführtem Beweis durch Augenschein, Urkunden oder Zeugen, und vollendetem Schriftenwechsel, auch geschehenem Hintersatze der Partien, die Akten abermal an das Provincial Justiz-Collegium nach der oben in §. 22. enthaltenen Vorschrift versendet, und die Endurthel erbeten.

§. 25. Sobald das Decendium ohne Appellation vorüber gegangen ist, muß auf Anrufen der Partie die Execution der Endurthel veranstaltet werden. Ist die zu exequirende Partie aus einem Unteramte, Stabe oder Dorf, so wird dem Unteramtmanne, Stabs- oder Dorfs-Schultheißenamte die Execution aufgetragen; welche jedoch dasjenige was das Oberamtsgericht in Gemäßheit der ihm an Hand gegebenen Urthel zu verfügen für nöthig findet, geradehin zu befolgen haben.

In Untergangssachen, welche durch Berufung an die höhere Instanz gediehen sind, wird nach vollführter Appellation die Execution stets dem Untergangs-Gerichte, welches die erste Cognition in der Sache gepflogen, aufgetragen.

§. 26. In Conkurssachen, wo die Activ-Masse über 500 fl. beträgt, muß die Gantverweisung von den Oberamtsgerichten jedesmal vor wirklicher Vollziehung an das vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zur Revision eingesendet werden: auch bleibt in Fällen, welche unter 500 fl. betragen, jenen Gerichten unbenommen, wenn besonders verwickelte Verhältnisse vorwalten, deshalb bei dem Provincial-Justiz-Collegium anzufragen.

§. 27. Gegen die von dem Provincial-Justiz-Collegien gefällten, bei den Oberamtsgerichten eröffneten End- oder Zwischen Urtheile kann an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium appellirt werden, wenn das Streit-Objekt das ganze Vermögen einer Partie, oder Ehre, Dienstbarkeiten, ewige Zinsen, Gülten und Gerechtsame überhaupt betrifft, oder die summa gravaminum wenigstens Einhundert Gulden beträgt. Von den Oberamtsgerichten werden sodann die Akten unter Beilegung der von dem Provincial-Justiz-Collegium mit der Urthel ausgefertigten Entscheidungsgründe, nach der noch zu ertheilenden näheren Vorschrift eingesendet. Uebrigens ist über die erfolgte Appellations-Einlegung jedesmal eine Official-Anzeige von dem Oberamtsgerichte an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu erstatten.

§. 28. Die Nullitätenklage in appellabeln sowohl, als nicht appellabeln Fällen ist nach den hiernächstens über diesen Gegenstand zu ertheilenden näheren gesetzlichen Bestimmungen jederzeit bei dem höhern Richter anzustellen.

§. 29. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Provincial-Justiz-Collegien, so wie die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Appellations Förmlichkeiten ist vor Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium, hingegen das Gesuch um Restitution in integrum ob noviter reperta vor dem kompetenten Oberamtsgerichte anzubringen. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Oberamtsgerichte, oder wegen des Verfahrens derselben in Ansehung der Instruktion der zu ihrer Entscheidung nicht geeigneten Rechtssachen hingegen, ist bei dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium anzubringen, welches sofort, wegen Remission der Sache an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium zu berichten hat.

§. 30. Die freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird von den Oberamtsgerichten nach Maßgabe Unserer Königl. Verordnung d. d. 19. Juni 1808 ausgeübt.

C.) Provincial = Justiz = Collegium.

§. 31. Was die Provincial = Justiz = Collegien betrifft, so hat der Direktor die gedoppelte Obliegenheit, theils als dirigirender, theils als Justizrath zu arbeiten.

§. 32. Als Dirigirender hat er die Pflicht, für den ununterbrochenen, möglich schnellen Betrieb der Geschäfte, und für die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern des Collegiums und bei der Balley zu sorgen.

§. 33. Ihm kommt es zu, die Geschäfte unter den Mitgliedern, mit Beobachtung möglichster Gleichheit und Rücksicht auf die Fähigkeiten jedes Einzelnen zu vertheilen.

§. 34. Er hat die Räthe zum Votiren aufzurufen, die Stimmen, welche nach den des Referenten und Correferenten von oben an abzugeben sind, zu sammeln, und ein Conclusum zu ziehen, auch für die Richtigkeit des jedesmal von ihm zu revidirenden Protokolls besorgt zu seyn. Er votirt selbst in allen Sachen, die sowohl er als andere vortragen; und so oft mit Einschluß seiner Stimme paria entstehen, soll das Uebergewicht und der Ausschlag auf derjenigen Seite seyn, welcher der Direktor beigetreten ist.

§. 35. Die Distribution der einkommenden und zu erledigenden Sachen hat der Direktor mit der größten Unpartheilichkeit gegen sich und andere vorzunehmen, und versehen Wir Uns zu ihm, daß er sich selbst jederzeit so viel zutheilen werde, als er ohne Nachtheil seiner Direktorial = Geschäfte übernehmen kann.

§. 36. Die an die Oberamtsgerichte zu versendenden Urtheln hat der Direktor nebst einem Rathe zu unterzeichnen.

§. 37. In Abwesenheit des Direktors führt der älteste vorsitzende Rath die Direction.

§. 38. Die Räthe haben die von dem Direktor ihnen zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen, die Rechtspflege mit allem Ernst zu befördern, die Collegial = Sitzungen ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen des Direktors nicht zu versäumen, dem Vortrag ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen, und ihre Stimmen pflichtmäßig abzugeben.

§. 39. Die Fälle, in welchem der einzelne Rath in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche Verhältnisse gegen die Partie der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

§. 40. Gewöhnlich wird für jede Sache nur ein Referent bestimmt. Die Nothwendigkeit, in wichtigen Sachen einen Correferenten zu bestellen, hängt von dem Ermessen des Direktors ab.

§. 41. Die Referenten haben zwar das Factum mit möglichster Genauigkeit aus den Akten zu entwerfen, aus den Vorträgen der Partien jedoch nur das Wesentliche zu extrahiren; übrigens sowohl diese Darstellung des Factums und der Prozeß = Geschichte, als auch insbesondere die Ausführung der Gründe ihrer rechtlichen Meinung für die Entscheidung der Sache jedesmal schriftlich abzufassen, und ihre Relationen zum Protokoll abzugeben.

§. 42. Der arbeitende unbesoldete Assessor hat, gleich den Räthen, Relationen über einkommende Prozeßakten auszuarbeiten, und Urtheln an Handen zu geben; jedoch ist ihm so lange, bis er seine Fähigkeit, allein zu arbeiten, hinlänglich erprobt hat, jedesmal

ein Correferent beizugeben; sein Votum darf im Rathe nicht gezählt werden. Die Ausübung der Advokaten-Praxis ist ihm gänzlich untersagt; und hat derselbe seinen ganzen Fleiß den ihm obliegenden Berufsarbeiten zu widmen, um sich dadurch einer baldigen Versorgung würdig zu machen.

§. 43. Der Aktuar hat über alle Collegial-Verhandlungen, bei judiciellen Abstimmungen über die Meinungen der Einzelnen, so wie über die gefaßten Beschlüsse ein genaues Protokoll zu führen, die aus letzterm fließenden Expeditionen mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich zu fertigen, die Abschriften derselben genau mit den Original-Concepten zu collationiren, erstere durch seine Contrasignatur zu beglaubigen, und die Registratur zu besorgen.

§. 44. Der Decopist hat die in Gemäßheit der Beschlüsse des Collegiums von dem Aktuar gefertigten Concepte, wie auch andere von dem Collegium ihm zum Copiren zugestellte Aufsätze correkt und mit Fleiß ins Reine zu schreiben, und für die Siegelung und übrige Spedition der Geschäfte zu sorgen.

§. 45. Der Geschäftskreis der Provincial-Justiz-Collegien ist von gedoppelter Art. Der erste Gegenstand betrifft die Rechts-Beförderung in den einzelnen Sachen, welche demselben zur Entscheidung zukommen. In dieser Beziehung ist es Pflicht der Provincial-Justiz-Collegien, die Aufsicht über die gehörige Leitung der Processe bei den ihnen untergeordneten Oberamtsgerichten so weit zu tragen, als es die Natur der bestehenden Gerichtsverfassung erlaubt, die von den Oberamtsgerichten gemachten Anfragen schleunig und gründlich zu beantworten, die während des Laufs eines Processes entdeckten Fehler zu rügen, und möglichst zu verbessern; und haben sie sich in allen Fällen für die von ihnen zu ertheilenden Urtheln und Bescheide jeder Anrechnung von Sporteln und Gebühren zu enthalten.

§. 46. Der zweite Gegenstand ihres Geschäftskreises ist die allgemeine Oberaufsicht über die in ihrem Bezirke gelegenen Untergerichte.

In Gemäßheit derselben sind

a) die bisher an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium eingesendeten halbjährigen Proceßtabellen nach einem noch vorzuschreibenden Formular an die betreffenden Provincial-Justiz-Collegien einzuschicken. Diese haben solche genau zu durchsehen, die entdeckten Fehler zu rügen, den Untergerichten wegen deren Verbesserung die nöthige Weisung zu ertheilen, sofort jedesmal, so oft dies geschehen, Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium über die Zahl und Stand sämtlicher Processe einen generellen Bericht, welchem einmal im Jahre die eingekommenen Specialtabellen beizulegen sind, zu erstatten, und zugleich, was gegen die einzelnen Gerichte gerügt worden, anzuzeigen, nicht weniger über ihren eigenen Geschäftsgang gleichfalls zweimal jährlich an Unser Kön. Ober-Justiz-Collegium tabellarisch zu berichten;

b) haben die Provincial-Justiz-Collegien aus den ihnen vorgekommenen einzelnen Fällen, allgemeinere Ansichten und Vorschriften zu abstrahiren, und dieselben, wenn es blos auf Vollziehung der schon vorhandenen Gesetze ankommt, den Oberamtsgerichten geradezu zu eröffnen: wenn solche hingegen einer höhern Genehmigung bedürfen sollten, Unserm Kön. Ob. Just. Collegium deßhalb vorzulegen.

§. 47. Alle Justiz-Verzögerungs- oder Verweigerungs-Beschwerden gegen die Oberamtsgerichte, ingleichem Klagen über Unordnungen in der processualischen Leitung einer Rechtssache, und überhaupt alle und jede simple Querelen gegen die Untergerichte in judiciellen Angelegenheiten sind ausschließlich bei dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium anzubringen, welches hierauf die geeigneten Promotorial- oder andere Verfügungen zu erlassen hat, auch in Fällen, wo das Benehmen oder Verfahren des Oberamtsgerichts aus irgend einem Grunde als ahndungswürdig erscheint, gegen dasselbe ein Strafrecht bis auf 10 Thlr. auszuüben befugt seyn soll.

§. 48. So oft aber nach dem Dafürhalten des Provinzial-Justiz-Collegiums das Oberamtsgericht eine höhere Bestrafung verdient, ist hierüber von ersterem an Unser Kön. Ober-Justiz-Collegium aktenmäßiger Bericht zu weiterer Verfügung oder Einleitung zu erstatten; von dem was hierauf geschehen ist, wird das Provincial-Justiz-Collegium von dem Ober-Justiz-Collegium in Kenntniß gesetzt.

§. 49. Die Direktoren der Provincial-Justiz-Collegien haben für möglichste Arbeitsamkeit der Räthe zu sorgen, und diesfalls selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, sodann so oft Session zu halten, als erforderlich ist, um das zu Hause Ausgearbeitete in collegialischen Vortrag zu bringen.

§. 50. Bei Abfassung der End- und Zwischenurtheile dürfen nicht weniger als drei Räthe mit Einrechnung des Direktors oder des in seiner Abwesenheit vorsitzenden Raths zugegen seyn. Sollten von fünf Mitgliedern mehr als zwei legal gehindert seyn zu erscheinen, so kann der Assessor als Votant gebraucht werden.

§. 51. Mit jeder End- oder Zwischenurthel sind die Entscheidigungsgründe, ohne Factum und Akten-Extract, in Abschrift auf Stempelpapier von – kr. p. Bogen den Oberamtsgerichten unter Remission sämtlicher Gerichtsakten zuzusenden. Die Abschriftsgebühren haben die Partien an die Dekopisten zu bezahlen.

§. 52. Das Oberamtsgericht legt die Entscheidungsgründe zu den Akten, darf aber den Partien auf ihr Verlangen Abschriften davon mittheilen.

Wird gegen das richterliche Erkenntniß appellirt, so werden diese Entscheidungsgründe an Unser Königl. Ober-Justiz Collegium eingesendet.

§. 53. In Ansehung der Rechts-Normen werden die Provincial-Justiz-Collegien auf den §. 23. der Instruktion für Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium verwiesen. Die jedem der gedachten Collegien unumgänglich nöthigen Gesetze und Gesetzes-Sammlungen werden denselben von Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer angeschafft werden.

§. 54. Die Provincial-Justiz-Collegien sind Unserem Königl. Ober-Justiz-Collegium in eben der Maße, als die bisherigen Untergerichte des Königreichs es waren, untergeordnet. Das Ober Justiz Collegium übt daher die Oberaufsicht über sie aus, erwartet von ihnen in allen auf diese Oberaufsicht sich beziehenden Sachen die gehörigen Berichte, weist sie nach Befinden der Umstände zurecht, und beantwortet und erledigt

endlich alle in Justizsachen von ihnen gemachte Anfragen, so weit es ohne Beeinträchtigung der unterrichterlichen Gewalt geschehen kann. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 19. Okt. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Strafgesetz gegen die Verheimlichung eines Gewehrs.

Da Se. Königl. Maj. unterm 13. dieses Monats zu verordnen geruht haben, daß die Verheimlichung eines Gewehrs in Zukunft mit dreimonatlicher Festungsstrafe geahndet werden soll, so wird den Königl. Oberbeamten andurch aufgegeben, diese allerhöchste Verordnung ihren Amtsuntergebenen bekannt machen zu lassen. Stuttgart, den 20. Okt. 1811.

Ministerium des Innern.

Die bisherige Benennung „Beiknecht" betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Okt. zu verordnen geruht, daß die bisherige Benennung: „Beiknecht" durchgängig aufhören, und an deren Stelle das Prädikat „Unterförster" gebraucht werden soll.

Die Verhöre der Königl. Criminal-Räthe betr.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Resolution vom 20. d. Mon. gnädigst verordnet, daß die Königl. Criminal-Räthe die Verhöre auf dem Rathhause des für sie bestimmten Amtssitzes vornehmen sollen.

Stuttgart. Den bisherigen im Monat August gehaltenen Jahrmarkt und die Weihnachts-Messe betreffend.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß der zu Ende des Monats August gewöhnlich abgehaltene Jahrmarkt ganz eingestellt, und dagegen die Weihnachts-Messe in der Maße verlängert werden soll, daß deren Anfang um acht Tage vorzurücken, und die Dauer derselben auf 14 Tage zu bestimmen ist; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die diesjährige Weihnachts-Messe den 9ten December ihren Anfang nehmen wird. Den 21. Okt. 1811.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Okt. die Assessors-Stelle bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Rottenburg dem bisherigen Prokurator Christian Schnurrer in Tübingen; sodann

bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Ludwigsburg: die Aktuars-Stelle dem Advokaten Wilhelm Christian Faber daselbst, und

die Decopisten-Stelle dem Scribenten August Gmelin in Balingen;

bei dem Provincial-Justiz-Collegio in Rottenburg: die Aktuars-Stelle dem Rechts-Candidaten Golther, von Tübingen, und

die Decopisten-Stelle dem Gottlieb Emanuel Lenz, von Tübingen;

bei dem Provinzial-Justiz Collegio in Ulm: die Aktuars-Stelle dem Rechts-Candidaten Holland, von Tübingen, und

die Decopisten-Stelle dem bisherigen Substituten Schenk in Münsingen zu übertragen allergnädigst geruht.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Okt. haben Se. Königl. Maj. das erledigte Diaconat Freudenstadt dem Pfarr-Vikar Thrän in Bibersfeld, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Okt. dem bisherigen Dekan in Güglingen König das erledigte Decanat Brackenheim, mit welchem die Diöcese Güglingen combinirt worden, allergnädigst übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Okt. den bisherigen Leibjäger Carl Koch zum reisigen Förster der Entringer Hut, Tübinger Oberforsts, zu ernennen;

die reisige Försters-Stelle zu Kirpach, Stromberger Oberforsts, dem bisherigen reisigen Förster Buchwald zu Dürrenwaldstetten, Oberforsts Urach,

die reisige Försters-Stelle zu Schussenried, Oberforsts Zwiefalten, dem bisherigen reisigen Förster Kerler in Kirpach,

die reisige Försters-Stelle in Zaisersweiher, Oberforsts Stromberg, dem bisherigen reisigen Förster Obermüller in Pflummern, und

die reisige Försters-Stelle in Uttenweiler, Oberforsts Zwiefalten, dem bisherigen reisigen Förster Rietmüller in Zaisersweiher zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 21. Okt. den bisherigen Hüttenschreiber Münzing, von Heidenheim, dem Bergmeister Rösler in Alpirspach zu adjungiren, und ihm die Aufsicht über sämtliche Bergwerke und Bohn-Erz-Gruben im Königreich, mit dem Charakter als Bergmeister zu übertragen;

an dessen Stelle den bisherigen Hüttenverwalter Köchl, von Bärenthal, mit Beibehaltung seines Charakters, nach Heidenheim zu versetzen;

den bisherigen Hüttenschreiber Ulrich, von Bärenthal, zum Hüttenverwalter daselbst zu ernennen;

den Hüttenschreiber Spindler, von Ludwigsthal, in gleicher Eigenschaft nach Bärenthal, und

den Hüttenschreiber Mayer, von Friedrichsthal, als solchen nach Königsbronn zu versetzen;

an die Stelle des letztern den Berg-Cadet Mayer zum Hüttenschreiber in Friedrichsthal zu ernennen;

den Hüttenschreiber Wege, von Christophsthal, als solchen nach Oberndorf zu versetzen, und

den Berg-Cadet Wucherer zum Hüttenschreiber in Christophsthal zu ernennen, sofort

den Hof-Ciseleur Treut als Formmeister bei der Haupt-Gießerei zu Wasseralfingen anzustellen.

Hall. Auf besondern allerhöchsten Befehl wird der Fischer, Michael Baumann, von Geislingen, wegen bewirkter Rettung eines ins Wasser gefallenen Knabens hiemit öffentlich belobt. Den 17. Okt. 1811. Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. November.

Aufhebung einer in der Zoll-Ordnung enthaltenen Bestimmung.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die in der Zoll-Ordnung §. 82. enthaltene Bestimmung,
„daß bei einfältigen Menschen die Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Verschrif-
„ten als Milderungs-Grund bei Bestimmung der Strafen angenommen werden
„soll"
andurch aufzuheben, und als nicht zuläßig zu erklären. Stuttgart, den 23. Okt. 1811.

Königl. Verordnung, d. d. 26. Okt. 1811. Die Anwendung der Bestimmungen der Hauderers-Ordnung auf gemiethete Pferde betr.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht haben, daß alle und jede gemiethete Pferde unrücksichtlich der Benennung ihrer Eigenthümer als Hauderer, oder sonsten, der Bestimmung der Hauderer-Ordnung vom 23. April d. J. unterliegen, und also die bestimmten Post-Taxen diesfalls bezahlt werden sollen; so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Das Auslaufen der Königl. Unterthanen in auswärtige Wallfahrts-Orte betr.

Se. Königl. Majest. haben Sich bewogen gefunden, das Auslaufen der Königl. Unterthanen in ausländische Wallfahrts-Orte, wodurch nicht nur das Hauswesen und die Kinderzucht derselben vernachläßiget, und ihr Wohlstand zerrüttet, sondern auch der reli-

gibse Aberglaube genährt, und öfters zu groben Ausbrüchen von Unsittlichkeit Anlaß gegeben wird, für die Zukunft gänzlich abzustellen.

Den Königl. Landvogteiämtern wird daher hiemit aufgetragen, diese allerhöchste Willensmeinung sowohl in den ihnen untergebenen Landvogteibezirken allgemein bekannt zu machen, als auch die benachbarten auswärtigen Stellen, in deren Amtsbezirk dergleichen Wallfahrts-Orte sich befinden, oder durch deren Distrikte das Auslaufen auf entferntere Wallfahrts-Orte bisher statt gefunden hat, hievon zu benachrichtigen.

Auch haben dieselbe sämtliche ihnen untergeordneten Oberbeamte gemessenst anzuweisen, keinem ihrer Amtsuntergebenen zu einer Wallfahrt ins Ausland, unter welchem Vorwand es auch sey, einen Paß zu ertheilen, und bei jedem Verdacht, daß der Reisende die Erlaubniß zu einer solchen Wallfahrt mißbrauchen dürfte, die Ausstellung des Passes so lange zu versagen, bis der Reisende sich über einen andern erlaubten Reisezweck hinlänglich ausgewiesen haben wird. Stuttgart, den 17. Okt. 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

Die Personal-Freiheit der in den Civil-Stand zurücktretenden militairischen Oberärzte betr.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst befehlen haben, daß die militairischen Oberärzte, wenn sie in den Civil-Stand zurücktreten, unbedingt die Personal-Freiheit erhalten sollen; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 30. Okt. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Allerhöchste Verordnung, die Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreiche betr., vom 29. Okt. 1811.

Se. Königl. Maj. haben sich bewogen gefunden, in Absicht der Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreiche Folgendes zu verordnen:

Sämtliche Geistliche dieser Confession ohne Unterschied, nebst den Candidaten, sollen bei kirchlichen Verrichtungen und bei feierlichen Gelegenheiten den bisher eingeführten Kirchen-Rock, jedoch mit einem stehenden Kragen, und auf der Brust, statt der Haften, mit Knöpfen tragen.

Nur den Feldpredigern ist, wenn sie mit den Truppen ins Feld ziehen, das Tragen kurzer Mäntel gestattet.

Der Ueberschlag, welcher beibehalten wird, soll etwas länger seyn, als bisher.

Die Prälaten, so wie der Hofkaplan, tragen den Kirchenrock von Seide; die übrigen Geistlichen von Wolle.

Zu dieser Kleidung wird ein Barret *), und zwar von den Prälaten und dem Hofkaplan von Sammt, von den übrigen Geistlichen aber von Filz getragen. Die Haare

*) Eine Abbildung dieses Barrets wird den Prälaten und Dekanen zugesendet werden.

dürfen nicht gekräuselt seyn, sie werden glatt getragen, am Hinterhaupte rund abgeschnitten, und reichen bis an das Ende des aufstehenden Kragen Perücken sind zu tragen gestattet.

Zur ordinairen Kleidung ausser den geistlichen Funktionen und feierlichen Gelegenheiten müssen entweder schwarze, oder graue, oder dunkelblaue Röcke, bis auf die Mitte des Körpers zugeknöpft, und mit viereckigten gerade herunter geschnittenen Schößen getragen werden.

An den blauen und grauen Röcken müssen die Knöpfe ebenfalls schwarz seyn. Auch die Unterkleider sind schwarz.

Diese neu vorgeschriebene Kleidung, deren Kosten unbemittelten Predigern aus dem sogenannten Heiligen-Fonds zu ersetzen sind, soll am eintretenden Neujahrstag durchgängig eingeführt seyn.

Sämtlichen evangelischen Geistlichen im Königreiche wird diese allerhöchste Verordnung zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und haben insbesondere die General-Superintendenten und Dekane nicht nur selbst die hier gegebene Vorschrift zu befolgen, sondern auch über der pünktlichen Beobachtung derselben von Seiten der ihnen untergeordneten Geistlichen und Candidaten mit allem Ernste zu wachen, auch von jedem Contraventionsfall Bericht an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten.

Decret der General-Direction Königl. Tabaks-Regie, d. d. 23. Okt. 1811 an die Königl. Oberämter, wodurch die Verordnung vom 26. Nov. 1808 die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabaks-Handel, erläutert wird.

Nach dem General-Rescript vom 26. Nov. 1808 den Tabakshandel im Königreich betreffend, sollen alle Straffälle an die General-Direction Königl. Tabaks-Regie einberichtet werden.

Es ist jedoch diese Verordnung von einigen Ober-Beamten mißverstanden und dahin ausgedehnt worden, daß auch die einfachsten und liquidesten Straffälle, für welche bereits Legal-Strafen bestimmt sind, zur Entscheidung einberichtet wurden.

Es wird daher zur Erläuterung der oben angeführten Stelle in dem General-Rescript vom 26. Nov. 1808 hiemit verordnet, daß nach der Analogie dessen, was die Zoll-Ordnung §. 93. wegen der Zollvergehen vorschreibt, auch bei Vergehen gegen den Tabakshandel nur die zweifelhaften und wichtigeren Fälle zur besondern Entscheidung vorzulegen, alle übrigen aber nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen von den Oberämtern für sich zu erledigen, dagegen aber jedesmal am Schluß eines Quartals vollständige Auszüge über die zur Anzeige und Untersuchung gekommenen Vergehungen und die deshalb erkannte Geldstrafen den Oberzoll-Aemtern, und, wo keine solche etablirt sind, den Ober-Accise-Aemtern zur Einnähmlichen Verrechnung der Strafen zuzustellen, die confiscirten Tabake aber den erwähnten Stellen sogleich zu übergeben, und von solchen mit einem Lieferungs-Schein in natura an die Königl. Regie unverweilt einzusenden seyen.

Wenn übrigens im Laufe eines Quartals keine Strafe und keine Confiscation erkannt wurde, so unterbleibt zwar die Ausfertigung eines Auszugs aus dem Amtsprotokoll, hingegen ist alsdann den Oberzoll- oder Oberaccise-Aemtern eine Urkunde, daß für die Königl. Regie nichts zu verrechnen sey, zur Belegung ihrer Quartal-Rechnung zuzustellen.

Se Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

durch ein allerhöchstes Decret vom 22. Okt. den General-Major v. Breuning zum Brigadier der 3ten Cavallerie-Brigade, ehmals v. Jett, und

den General-Major v. Jett zum Brigadier der 4ten Cavallerie-Brigade, Dragoner, zu ernennen;

durch ein Decret von ebend. die bisherigen Lieutenants: Gratian, vom Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm Nro. 2. und Lindner, vom 4ten Lin. Infant. Regim. ohne Abschied zu kassiren, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 24. Okt. den bisherigen Leibpage v. Berschuer zum Second-Lieutenant bei der Jäger-Garde zu Pferd zu befördern;

durch ein allerhöchstes Decret vom 25. Okt. den Major v. Dillen vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. zur Gensd'armerie,

den Lieutenant v. Lang vom Cavallerie-Regiment Nr. 1. als solchen zum Infant. Regiment Nr. 8. zu versetzen,

den Staabs-Rittmeister v. Schüz, vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis zu pensioniren;

den vormaligen Kaiserl. Oestreich. Oberst-Lieutenant v. Raßler, als solchen bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 1. anzustellen,

den Cadet v. Wagner von der Leib-Jäger-Escadron zum Second-Lieutenant bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 1.

den Premier-Lieutenant und Adjutant v. Reinhardt vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis zum Staabs-Rittmeister bei diesem Regiment,

den Premier-Lieutenant v. Baz zum Adjutanten bei demselben,

den bisherigen Fähnrich v. Hornstein vom 4ten Infanter. Regiment zum Second-Lieutenant bei dem Cavallerie-Regim. Nr. 3. Jäger Herzog Louis,

den Page v. Stetten aus dem Militair-Institut zum Second-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm,

den Cadet Milz vom Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz zum Second-Lieutenant beim 3ten Infant. Regiment zu befördern,

den Second-Lieutenant Wittich vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Herzog Louis zum 4ten Infant. Regiment, und

durch ein allerhöchstes Decret vom 17. Okt. den Premier-Lieutenant v. Succow den 1sten vom Regiment Garde zu Fuß, zum 4ten Lin. Infant. Regiment zu versetzen.

Es haben Se. Königl. Maj. den als Second-Lieutenant bei der Jäger-Garde angestellten vorherigen Leib-Pagen v. Verschuer unterm 1. Sept. d. J. zum Kammerjunker und Reise-Stallmeister, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Okt. den Ober-Justizrath v. Gaisberg zum Kammerjunker zu ernennen gnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben den von der Königl. Garde zu Pferd als Staabs-Rittmeister entlassenen von Schwarz zum geheimen Legations-Secretair bei der Legation in Paris allergnädigst zu ernennen, und den bei dieser Gesandtschaft bisher gestandenen Legations-Secretair, Hauptmann v. Seeger, in seiner vorherigen Categorie wiederum bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten allergnädigst anzustellen geruht. Vom 30. Okt. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Okt. dem zum erledigten Diaconat Pfedelbach, Diöcese Oehringen, nominirten Vikar Kern in Oberstetten, die allerhöchste Confirmation zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Okt. das erledigte evangel. Dekanat Dürrmenz dem Pfarrer Lenz in Oeschingen, Diöcese Tübingen, zu übertragen,

dem Candidaten der Theologie Justus Vollmöller die allerhöchste Confirmation zur Patronat-Pfarrei Unterhambach, Diöcese Oehringen, zu ertheilen, und

vermög allerhöchster Resolution vom 30. Okt. die erledigte evangelische Pfarrei Mehrstetten, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar Räuschle in Murrhard zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben dem katholischen Pfarrer Sanens zu Engeratshofen, Oberamts Leutkirch, aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums in Hinsicht auf die ihm von den ihm vorgesetzten Behörden ertheilten vortheilhaften Zeugnisse das kleine Kreuz des Kön. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Okt.

die reisige Försters-Stelle in Gailenkirchen, Comburger Oberforsts, dem bisherigen Cabinets-Courier Obermüller,

die reisige Försters-Stelle zu Untersteinbach, Comburger Oberforsts, dem bisherigen Cabinets-Courier Pfeiffer,

die reisige Försters-Stelle zu Gerabronn, Crailsheimer Oberforsts, dem bisherigen Förster Köhle zu Tannenburg,

die reisige Försters-Stelle in Dankolsweiler, Crailsheimer Oberforsts, dem bisherigen Büchsenspanner Bechtner,

die reisige Försters-Stelle in Michelfeld, Ellwanger Oberforsts, dem bisherigen Förster in Heubach, Erdtner,

die reisige Försters-Stelle zu Lichtenstern, Neuenstätter Oberforsts, dem bisherigen Unterförster Gauß, von Gomaringen, Tübinger Oberforsts,

die reisige Försters-Stelle zu Ohrenburg, Neuenstätter Oberforsts, dem bisherigen Unterförster Mayer, von Walddorf, Tübinger Oberforsts, allergnädigst zu übertragen, und

den Förster Johann Andreas Gauß von der Aalemer Hut, zum Oberförster in dem Ellwanger Oberforst allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Baumeister Etzel, von Stuttgart, der bei der lezten Feuersbrunst zu Heilbronn die Königl. Gebäude durch seine Geschicklichkeit und Herzhaftigkeit gerettet hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille als Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit durch das Königl. Ministerium des Innern zustellen lassen.

Herrenberg. Johann Georg Egeler, von Thailfingen, hiesigen Oberamts, hat den 4jährigen Knaben des Unter-Accisers Genkinger daselbst vom Ertrinken gerettet, und wird ihm deshalb auf den hievon erstatteten allerunterthänigsten Bericht zu Folge allerhöchsten Decrets Königl. Hochpreißl. Departements des Innern I. Section der innern Administration vom 2. Okt. ein öffentliches Lob ertheilt. Den 24. Okt. 1811.

Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 6. November.

Eintheilung der Königl. Oberforste in Huten.

Se. Königl. Maj. haben die nach dem Organisations-Manifest vom 3. Nov. 1810 im Königreiche bestehenden 20 Oberforste folgendermaßen in Huten einzutheilen geruht:

I. Oberforst Rotweil.

Dieser Oberforst besteht aus 8 Huten, nemlich:

1) Tuttlinger Hut, in welcher folgendes Personal angestellt ist: Reisiger Förster: Joh. Andreas Vogelmann, Oberförster. — Zwei Unterförster: Jakob Stüke in Mülheim, und Johannes Theurer auf dem Bruderhof. — Zwei Waldschützen: Gottlieb Jetter in Duttlingen, und Georg Friedrich Seeh in Neuhausen ob Eck.

2) Thalheimer Hut. Reisiger Förster: Joh. Mich. Hiller. — Unterförster: Joseph Zepf in Konzenberg. — Waldschütz: Johannes Mühni in Schwenningen.

3) Spaichinger Hut. Reisiger Förster: Georg Ernst Schilling. — Zwei Unterförster: Joseph Keller in Egesheim, und Xaver Hochleutner in Deilingen.

4) Digesheimer Hut. Reisiger Förster: Joh. Georg Theurer. — Unterförster in Hausen am Thann: Jakob Friedrich Hofmann. — Waldschütz in Oberhausen: Matthäus Dreher.

5) Margarethenhäuser Hut. Reisiger Förster: Christoph Hager. — Unterförster in Laufen: Nikolaus Kaiser.

6) Leidringer Hut. Reisiger Förster: Hieronimus Vollmer. — Drei Unterförster: Joh. Martin Stoz in Rosenfeld; Daniel Schelling in Irslingen und Erhard Binder in Balingen.

7) Oberndorfer Hut. Reisiger Förster: August Ludwig Reibel. — Zwei Unterförster: Joh. Jakob Ettensperger in Herrenzimmern und Martin Weissenauer in Seedorf. — Waldschüz: Joh. Jakob Kräusle in Fluorn.

8) Rotensteiner Hut. Reisiger Förster: Anton Trieb. — Drei Unterförster: Franz Carl in Aixheim; Thomas Braun in Hohenhalden und Mattheus Vollmer in Göllsdorf.

II. Oberforst Tübingen

ist in 14 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Bebenhäuser Hut. Reisiger Förster: Ernst Friedrich Laub. — Unterförster in Hagelloch: Johann Georg Reutter.
2) Bodelshäuser Hut. Reisiger Förster: Philipp Ernst Wenz. — Zwei Unterförster: Matthäus Waizmann in Dettingen, und Leo Mezger in Hemmendorf. — Waldschüz in Ofterdingen: Balthas Luz.
3) Einsiedler Hut. Reisiger Förster: Friedrich Keppler, Oberförster. — Unterförster in Kirchentellinsfurth: Johann Philipp Schaar.
4) Entringer Hut. Reisiger Förster: Carl Koch. — Unterförster in Breitenholz: Johann Georg Dürr.
5) Gönninger Hut. Reisiger Förster: Siegfried Heinrich Zahn. — Unterförster in Eschingen: Koch.
6) Hildrizhauser Hut. Reisiger Förster: Joh. Georg Ehemann. — Unterförster in Kayh: Christian Peter Schlette.
7) Jetenburger Hut. Reisiger Förster: Joh. Ge. Oberreuter. — Unterförster in Lustnau: Michael Hinsinger. — Waldschüz in Jetenburg: Joh. Georg Maier.
8) Mössinger Hut. Reisiger Förster: Carl Wilhelm Redwiz. — Unterförster in Gomaringen: Rooh.
9) Plattenhardter Hut. Reisiger Förster: Christian Friedrich Haußer. — Unterförster in Häfner-Neuhausen: Christian Schelling.
10) Roseker Hut. Reisiger Förster: Philipp Friedrich Vischer. — Unterförster in Jesingen: Dürr.
11) Rottenburger Hut. Reisiger Förster: Michael Koch. — Unterförster in Bühl: Joseph Gentner. — Waldschüz in Kiebingen: Adam Krämer.
12) Waldorfer Hut. Reisiger Förster: Ernst Mehl in Dettenhausen. — Zwei Unterförster: Joh. Daniel Kraus in Schlaitdorf, und Schweller in Waldorf.
13) Waldenbucher Hut. Reisiger Förster: Ernst Wanner. — Unterförster in Steinenbronn: Ernst Friedrich Albrecht.
14) Weil im Schönbucher Hut. Reisiger Förster: Abraham Kemmler. — Unterförster in Altdorf: Ludwig Dürr.

III. Oberforst Freudenstadt

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Dornstetter Hut. Reisiger Förster: Joh. Ludwig Hensler. — Unterförster in Wittlensweiler: Johann Heinrich Hayd.

2) Freudenstädter Hut. Reisiger Förster: Nicolaus Gröninger. — Unterförster auf dem Kniebis: Anton Schwall.

3) Baiersbronner Hut. Reisiger Förster: Joh. August Knapp, Oberförster. — Unterförster auf der Buhlbacher Glashütte: Christoph Müller. — Zwei Waldschützen: Jakab Gaiser in Kobach, und Michael Glaser im oberen Murgthal.

4) Igelsberger Hut. Reisiger Förster: Carl Friedrich Cantner in Heselbach. — Unterförster in Röth: Daniel Oswald.

5) Schwarzenberger Hut. Reisiger Förster: Johann Klumpp. — Unterförster in Leimniß: Johann Leonhard Hettenberger.

6) Schömberger Hut. Reisiger Förster: Joh. Georg Siegler. — Unterförster in Loßburg: Gottfried Ernst Uhl.

7) Alpirsbacher Hut. Reisiger Förster: Gotthold Knapp. — Unterförster in Alpirsbach: Junginger.

8) Sterneker Hut. Reisiger Förster: Joh. Baß in Unterbrändi, Oberförster. — Unterförster in Neunek: Knorr.

9) Sulzer Hut. Reisiger Förster: Christian Fried. Kuttrof. — Zwei Unterförster: Eberhard Fried. Bär in Marschalkenzimmern, und Carl Wilhelm Greiner in Kirchberg. — Waldschütz in Sulz: Schweikle.

IV. Oberforst Altensteig

ist in 12 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Altensteiger Hut. Reisiger Förster: Christoph Fried. Vischer, Oberförster. — Unterförster in Walddorf: Jak. Fried. Geyer. — Waldschütz in Rohrdorf: Jak. Schmid.

2) Enzklösterlens Hut. Reisiger Förster: Christian Tobias Haupt. — Unterförster zu Sprollenhaus: Philipp Jak. Klaiber.

3) Grömbacher Hut. Reisiger Förster: Joh. Gottfried Roh. — Unterförster in Göttelfingen: Joh. Andreas Buck. — Waldschütz in Göttelfingen: David Fried. Berrer.

4) Hofstetter Hut. Reisiger Förster: Johann Georg Luz. — Unterförster in Aichelberg: Vinzens Vollmar.

5) Horber Hut. Reisiger Förster: Carl Zaiser. — Unterförster in Eutingen: Jakob Vogelmann.

6) Nagolder Hut. Reisiger Förster: Joh. Fried. Rieger. — Unterförster in Nagold: Friedrich Müller.

7) Oberjettinger Hut. Reisiger Förster: Joh. Fried. Zahn, Oberförster. — Unterförster in Kuppingen: Joh. Fried. Schober.
8) Pfalzgrafenweiler Hut. Reisiger Förster: Carl Ernst Romig. — Unterförster in Kälberbronn: Jakob Reutter.
9) Schönbronner Hut. Reisiger Förster: Ge. Fried. Müller. — Unterförster zu Neubulach: Michael Albrecht. — Waldschüz in Schönbronn: Christian Roller.
10) Simmersfelder Hut. Reisiger Förster: Nicolaus Machold. — Unterförster in Simmersfeld: Ernst Schmidgall.
11) Stammheimer Hut. Reisiger Förster: Carl August Gauß. — Unterförster in Gechingen: Johannes Müller. — Zwei Waldschützen: Jakob Spöhr, und Ulrich Walz in Stammheim.
12) Thummlinger Hut. Reisiger Förster: Christian Hetmansperger. — Unterförster zu Haiterbach: Friedrich Deker.

V. Oberforst Neuenbürg

ist in 9 Huten abgetheilt, nemlich:

1) Calmbacher Hut. Reisiger Förster: Joh. Gottfried Pielenz. — Unterförster zu Calmbach: Friedrich Kirchherr.
2) Wildbader Hut. Reisiger Förster: Ludwig Frid. Vischer. — Unterförster in Wildbad: Joh. Ge. Hagenbuch. — Waldschüz in Wildbad: Georg Fried. Fischer.
3) Herrenalber Hut. Reisiger Förster: Franz Fried. Mehl. — Hutsverweser: Michael Reuter. — Unterförster in Loffenau: Ludwig Bauer. — Drei Waldschützen: Leonhard Geiger in Bernbach; Joh. Jak. Laistner in Gaisthal, und Fried. König zu Dobel.
4) Langenbrander Hut. Reisiger Förster: Wilhelm Sattler in Waldrennach. — Unterförster Georg Jak. Scholl in Schemberg.
5) Liebenzeller Hut. Reisiger Förster: Carl Adolph Dörnacher. — Zwei Unterförster: Albrecht David Spannagel in Reichenbach, und Dominikus Nagel in Igelsloch.
6) Schwanner Hut. Reisiger Förster: Philipp Fried. Vischer, Oberförster. — Unterförster in Dennach: Daniel Vischer. — Zwei Waldschützen: Stephan Euppert in Neuenbürg, und Ludwig König in Dobel.
7) Maislacher Hut. Reisiger Förster: Carl Oberreuter, Hofjäger. — Unterförster zu Agenbach: Johann Rükaber.
8) Zafelsteiner Hut. Reisiger Förster: Johann Gottlieb Merkle. — Unterförster zu Reichenbach: Heinrich Drescher. — Zwei Waldschützen: Michael Baier in Unter-Kollbach, und Michael Furtmüller in Hirschau.
9) Simozheimer Hut. Reisiger Förster: Johann Schulz. — Unterförster in Neuhengstett: Gottlieb Meüle.

VI. Oberforst Leonberg

ist in 15 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Böblinger Hut. Reisiger Förster: Johannes Rau, Hofjäger. — Unterförster in Schönaich: Gottlieb Fried. Dörnacher.
2) Bruderhäuser Hut. Reisiger Förster: Johannes Plessing, Hofjäger. — Zwei Unterförster: Heinrich Krämer zu Boinang, und Fried. Kraus am Bärensee.
3) Degerlocher Hut. Reisiger Förster: Christian Ludwig Zaiser. — Unterförster in Kaltenthal: Jakob Häusler.
4) Eglosheimer Hut. Reisiger Förster: Gunzert. — Unterförster zu Thamm: Joh. Jakob Hauser. — Waldschüz in Osweil: Jakob Fried. Krauter.
5) Ehninger Hut. Reisiger Förster: Jakob Fried. Hofmann. — Unterförster in Aidlingen: Friedrich Frank.
6) Feuerbacher Hut. Reisiger Förster: Eberh. Christoph Eisler. — Unterförster in Stammheim: Joh. Mart. Geisele. — Waldschüz in Münster: David Mühleisen.
7) Gerlinger Hut. Reisiger Förster: Philipp Fried. Keppler auf der Solitude, Oberförster. — Unterförster auf dem Seehaus: Joh. Jak. Häusler.
8) Heimerdinger Hut. Reisiger Förster: Joh. Christoph Häusler. — Unterförster in Enzweihingen: Joh. Jakob Lang.
9) Ingersheimer Hut. Reisiger Förster im Thiergarten bei Monrepos, Hofjäger Jakob Fried. Binder, charakterisirter Oberförster. — Fünf Park- und Zaunknechte im Thiergarten: Kleinknecht, Vetter, Conrad, Trauneker und Pelz.
10) Rohrer Hut. Reisiger Förster: Johann Christian Freiberger.
11) Rutemsheimer Hut. Reisiger Förster: Carl Gottlieb Vogel.
12) Sillenbucher Hut. Reisiger Förster: Johann Conrad Gutbrod. — Zwei Unterförster: Fried. Stock in Gablenberg, und Joh. Greuling in Kloster Weil.
13) Sindelfinger Hut. Reisiger Förster: Andreas Gauß.
14) Warmbronner Hut. Reisiger Förster: August Wanner.
15) Mönsheimer Hut. Reisiger Förster: Leonh. Hahn. — Unterförster in Wimsheim: Georg Fried. Buchwald.

VII. Oberforst Stromberg

ist in 10 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Kleebronner Hut. Reisiger Förster: Georg Adam Schoch. — Unterförster in Hohenstein: Fried. Obermüller. — Waldschüz in Eibenspach: Jakob Ebner.
2) Ensinger Hut. Reisiger Förster: Ferdin. Ulrich Umrath. — Zwei Unterförster: Albr. Boley in Illingen, und Öttinger in Sersheim.
3) Freudenthaler Hut. Reisiger Förster: Jonas Fried. Krauch. — Unterförster in Bönnigheim: Franz Joseph Gerster. — Zwei Waldschüzen: Joh. Adam Best in Spielberg, und Elias Sachs in Löchgau.

4) Groß-Gartacher Hut. Reisiger Förster: Phil. Albrecht Sindlinger. — Zwei Unterförster: Joh. Mich. Mitnacht in Biberach, und Carl Christian Wörner in Nordheim. — Waldschüz auf dem Böllinger Hof: Joh. Georg Hager.

5) Kleingartacher Hut, Reisiger Förster: Fried. Schwarz in Stoksberg. — Unterförster in Brakenheim: David Schmid. — Waldschüz in Niederhofen: Jak. Bäder.

6) Kirbacher Hut. Reisiger Förster: Ge. Conrad Buchwald. — Zwei Unterförster: Christian Wilh. Georgii in Häfnerhaslach, und Fried. Hermann in Horrheim.

7) Lienzinger Hut. Reisiger Förster: Andreas Ludw. Obermüller. — Unterförster in Gündelbach: Thomas Zerwek. — Waldschüz in Schüzingen: Christoph Erber.

8) Maulbronner Hut. Reisiger Förster: Joh. Wilh. Stierlen. — Zwei Unterförster: Joh. Fried. Hofmann in Oetisheim, und Joh. Mich. Schaßberger in Hohenklingen.

9) Mühlaker Hut. Reisiger Förster: Zaiser. — Zwei Waldschüzen: Johannes Händle in Groß-Glattbach, und Gottlieb Conradi in Mühlaker.

10) Sternenfelser Hut. Reisiger Förster: Phil. Fried. Kerler, Oberförster. — Hutsverweser: Ludwig Frankenstein. — Unterförster in Zaberfeld: Jakob Wendel Schöller. — Waldschüz in Sternenfels: Johannes Hildenbrand.

VIII. Oberforst Reichenberg

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Prävorster Hut. Reisiger Förster: Ernst Fried. Wanner. — Unterförster in Spiegelberg: Ludwig Maule. — Waldschüz in Billensbach: Baltas Gruber.

2) Kaisersbacher Hut. Reisiger Förster: Jakob Ulrich Fichtner. — Unterförster in Kirchenkirnberg: Maximilian Harppredt.

3) Kleinaspacher Hut. Reisiger Förster: Phil. Andreas Wagner. — Zwei Unterförster: Carl Fried. Faber in Steinheim an der Murr, und Jakob Elsäßer in Obristenfeld. — Waldschüz in Steinheim: Wilhelm Zweigart.

4) Winnenthaler Hut. Reisiger Förster: Jak. Fried. Kemmler, Oberförster. — Zwei Unterförster: Bernh. Magnus Bauer in Oppelspohn, und Carl Griesinger.

5) Liebensteiner Hut. Reisiger Förster: Conrad Fried. Binder. — Zwei Unterförster: Christian Carl Binder in Kaltenwestheim, und Fried. Lauer in Mundelsheim. — Waldschüz in Kaltenwestheim: Joseph Koch.

6) Murrhardter Hut. Reisiger Förster: Carl Ludwig Marz. — Zwei Unterförster: Mattheus Sprandel in Murrhardt, und Joh. Casp. Reitter in Oberroth.

7) Reichenberger Hut. Reisiger Föster in Rietenau: Joh. Ludwig Teichmann. —

Zwei Unterförster: Daniel Trefz in Reichenberg, und Gottlieb David Sorg in Baknang.

8) Weissacher Hut. Reisiger Förster: Carl Ludwig Hordt. — Zwei Unterförster: Joh. Ge. Weiß in Huntensbach, und Carl Ludwig Gans in Schöllhütte.

9) Kirchberger Hut. Reisiger Förster: Wilhelm Christ. Pfizmaier. — Unterförster in Affalterbach: Joh. Ludwig Mäule.

IX. Oberforst Neuenstadt

ist in 10 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Aschhauser Hut. Reisiger Förster: Cölestin Vollmer. — Unterförster in Oberkessach: Salomon Kreß

2) Neusasser Hut. Reisiger Förster: Christ. Fried. Junginger. — Unterförster: Christoph Faber.

3) Gundelsheimer Hut. Reisiger Förster: Jos. Wehner. — Unterförster: Joh. Daniel Baier. — Waldschüz in Kochendorf: Jos. Anton Bopp.

4) Lichtensterner Hut. Reisiger Förster: Gauß. — Unterförster zu Greuthof: Gottfried Hofmann. — Waldschüz in Wüstenroth: Leonh. Hirsch.

5) Lampoldshauser Hut. Reisiger Förster: Hein. Fried. Mändle. — Unterförster in Gochsen: Conr. Jung. — Waldschüz in Lampoldshausen: Joh. Ge. Reichert.

6) Möckmühler Hut. Reisiger Förster: Wendel Greiner. — Unterförster in Widdern: Michael Riegel.

7) Neuenstatter Hut. Reisiger Förster: Ludwig Hausmann. — Unterförster in Dachenfeld: Georg Jos. Vogt. — Waldschüz in Kleversulzbach: Martin Widmann.

8) Stettenfelser Hut. Reisiger Förster: Joh. Ernst Uhl, Oberförster und Hofjäger. — Zwei Unterförster: Gottlieb Hager im Jägerhaus bei Heilbronn, und Heinrich Händle in Thalheim. — Waldschüz in Heinrieth: Gottlieb Baumgärtner.

9) Waldbacher Hut. Reisiger Förster: Christian Hahn. — Unterförster in Stollenhof: Christoph Seiboth. — Waldschüz in Wimmenthal: Sebastian Kraft.

10) Öhrenberger Hut. Reisiger Förster: Mayer. — Unterförster in Heiligenhaus: Bernh. Würst.

X. Oberforst Mergentheim

ist in 5 Huten eingetheilt, nämlich:

1) Mergentheimer Hut. Reisiger Förster: Philipp Prahl, Oberförster. — Zwei Unterförster: Carl Manzius in Beresfeld, und Ge. Günther in Nassau. — Waldschüz in Iggersheim: Hartmann Jopich.

2) Wachbacher Hut. Reisiger Förster: Poppele. — Zwei Unterförster: Kemler zu Apfelhof, und Huberich zu Stuppach. — Waldschüz zu Althausen: Friz.

3) Creglinger Hut. Reisiger Förster: Ge. Christian Grismaier. — Unterförster in Frauenthal: Andr. Riegel.

4) Riedbacher Hut. Reisiger Förster: Thomas Wassermann. — Unterförster auf dem Funkstetter Landthurm: Michael Humpf.

5) Ingelfinger Hut. Reisiger Förster: Martin Heinrich Lindner. — Unterförster in Obergiesbach: Leonh. Riegel.

XI. Oberforst Crailsheim.

ist in 8 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Marienkappeler Hut. Reisiger Förster: Belz. — Unterförster in Waldthann: Joh. Sam. Pfisterer. — Waldschütz in Baierlenbach: Joh. Fried. Plochmann.

2) Gerabronner Hut. Reisiger Förster: Joseph Köble. — Unterförster in Rohrthurn: Joh. Fried. Riegel. — Waldschütz in Wallhausen: Johann Schok.

3) Bellberger Hut. Reisiger Förster: Carl Fried. Ripp. — Unterförster in Unteraspach: Joh. Fried. Thomas. — Waldschütz in Härlenbach: Fried. Steinbrenner.

4) Roßfelder Hut. Reisiger Förster: Reinh. Fischer, Oberförster. — Unterförster in Mohrstein: Joh. Christ. Kaufer. — Waldschütz in Oberspeltach: Joh. Jak. Keppel.

5) Gründelhardter Hut. Reisiger Förster: Christoph Trexel. — Unterförster in Tannenburg: Joh. Melch. Plochmann.

6) Hohenberger Hut. Reisiger Förster: Joh. Seibold. — Unterförster: Jak. Gentner.

7) Dankolzweiler Hut. Reisiger Förster: Bechtner. — Unterförster in Finkenberg: Joseph Mayer.

8) Weipertshofer Hut. Reisiger Förster: Vötter. — Unterförster in Stimpfach: Anton Biscalar. — Waldschütz in Alexanders Reute: Casp. Jos. Faber.

XII. Oberforst Comburg

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Comburger Hut. Reisiger Förster: Joh. Andr. Sizler. — Unterförster in Altenhausen: Joh. Fried. Maier. — Waldschütz auf dem Einkorn: Pet. Schwinger.

2) Winzenweiler Hut. Reisiger Förster: Conr. Leo. — Unterförster Otho. — Waldschütz in Weiler: Jakob Ritter.

3) Schmidelfelder Hut. Reisiger Förster: Johannes Schott, Oberförster. — Unterförster in Sulzbach: Joh. Fried. Barth.

4) Gschwender Hut. Reisiger Förster: Joh. Geyer. — Unterförster in Ruppertshofen: Joh. Jak. Schönleber.

5) Mönchsberger Hut. Reisiger Förster: Phil. Renner. — Unterförster in Bubenorbis: Daniel Fried. Schelling.

6) Sittenhardter Hut. Reisiger Förster: Joh. Ge. Klenk. — Unterförster in Sanzenbach: Christoph Hofmann. — Waldschütz zu Westheim: Jak. Jung.
7) Michelfelder Hut. Reisiger Förster: Carl Enslin. — Unterförster in Maibach: Keppeler.
8) Gailenkircher Hut. Reisiger Förster: Obermüller. — Unterförster in Haldhaus: Fried. Walter.
9) Untersteinbacher Hut. Reisiger Förster: Pfeiffer. — Unterförster zu Frohnfels: Ernst Neudörfer.

XIII. Oberforst Ellwangen

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:
1) Ellwanger Hut. Reisiger Förster: Joh. Bapt. Köhle, charakterisirter Oberförster. — Zwei Unterförster: Joh. Ge. Maier in Dalkingen, und Thadd. Hummel in Rötheln.
2) Ellenberger Hut. Reisiger Förster: Anton Seibold. — Zwei Unterförster: Carl Teutschenbach zu Breitenbach, und Anton Baronsee zu Stettlein.
3) Dettenrodter Hut. Reisiger Förster: Anton Pfizer. — Zwei Unterförster: Val. Keller in Lindstetten, und Jos. Kohl in Schnaitheim.
4) Michelfelder Hut. Reisiger Förster: Jos. Anton Erdtner. — Unterförster in Michelfeld: Joh. Michael Schweinle.
5) Kapfenburger Hut. Reisiger Förster: Heinrich Schongar. — Zwei Unterförster: Jos. Sohm in Lauchheim, und Carl Gerster in Kapfenburg.
6) Aalemer Hut. Reisiger Förster: Joh. Andr. Gauß in Wasseralfingen, Oberförster. — Unterförster in Heuchlingen: Heinr. Heß.
7) Wilflinger Hut. Reisiger Förster: Leonh. Baierhammer. — Unterförster in Abtsgmünd: Fried. Häring. — Waldschütz in Hinterbüchelberg: Johann Maurer.
8) Adelmannsfelder Hut. Reisiger Förster: Vollrath Ziegel. — Unterförster in Riebgarten: Joh. Kohnle. — Waldschütz in Hütten: Christ. Hofmann.
9) Ramsenstruter Hut. Reisiger Förster: Phil. Knöpfle. — Unterförster in Buch: Joh. Merz. — Waldschütz in Lingenberg: vacat.

XIV. Oberforst Heidenheim

ist in 13 Huten eingetheilt, nämlich:
1) Aufhauser Hut. Reisiger Förster: Casp. Junginger. — Unterförster in Ochsenberg: Fried. Hammer.
2) Anhauser Haut. Reisiger Förster: Christ. Ludwig Schweinle. — Zwei Unterförster: Christian Carl Gauß in Dettingen, und Jak. Joas in Hürben.
3) Dunstelkinger Hut. Reisiger Förster: Wilhelm Hammer. — Unterförster in Balmertshofen: Fried. Gfrörer.
4) Herbrechtinger Hut. Reisiger Förster: Phil. Jak. Wagner. — Zwei Unterförster: Joh. Lindel auf dem Spieshof, und Mattheus Müller in Brenz.

5) Abtenbacher Hut. Reisiger Förster: Feser. — Unterförster auf dem Kizing: Georg Fried. Epple. — Waldschütz in Heubach: Jakob Schlumberger.
6) Irmansweiler Hut. Reisiger Förster: Carl Heinrich Wedekind. — Unterförster in Essingen: Uhl. — Waldschütz in Irrmannsweiler: Wilhelm Holz.
7) Nattheimer Hut. Reisiger Förster: Joh. Heinrich Baß. — Unterförster in Fleinheim: Dietrich Haussecker. — Waldschütz in Nattheim: Christian Rau.
8) Oberkochemer Hut. Reisiger Förster: Jos Anton Maier. — Unterförster in Oberkochen: Sebastian G-ld. — Waldschütz in Ebnat: Georg Schneider.
9) Schnaitheimer Hut. Reisiger Förster: Wolfg. Eberh. Bauder in Heidenheim, Oberförster. — Unterförster auf dem Oeschenthaler Hof: Johann Georg Oechsle. — Waldschütz in Heidenheim: Joh. Georg Danner.
10) Steinheimer Hut. Reisiger Förster: Conr. Bohner. — Unterförster in Kipsendorf: Georg Adam Schoch.
11) Unterkochemer Hut. Reisiger Förster: Alois Vögel. — Unterförster in Unterkochen: vac.
12) Weilermerklinger Hut. Reisiger Förster: Eberh. Behr. — Unterförster in Schweindorf: Winter.
13) Zanger Hut. Reisiger Förster: Gottlieb Uhl. — Unterförster in Königsbronn: Carl Baßmann. — Waldschütz in Zang: Carl Baas.

XV. Oberforst Engelberg

ist in 14 Huten eingetheilt, und zwar

1) Adelberger Hut. Reisiger Förster: Heinrich Banzhaf. — Zwei Unterförster: Gottfried Landenberger in Oberwälden, und Fried. Gürr in Unterberken. — Waldschütz in Hundsholz: Georg Strohmaier.
2) Auerbacher Hut. Reisiger Förster: Gottlieb Werner. — Unterförster in Auerbach: Carl Kirchmaier.
3) Baiereker Hut. Reisiger Förster: Fried. Heinr. Maier in Büchenbronn. — Zwei Unterförster: Heinr. Schmid in Weiler, und Joh. Conr. Kuttrof in Eberspach.
4) Engelberger Hut. Reisiger Förster: Ludwig Häberle in Hohengehren, Oberförster. — Zwei Unterförster: Fried. Jenisch in Winterbach, und Joh. Kuhn in Schnaith.
5) Gmünder Hut. Reisiger Förster: Joh. Jak. Gauß, Oberförster. — Unterförster in Waldstetten: Christoph Luikert. — Waldschütz in Muthlangen: Leonhard Lengert.
6) Hohenstaufer Hut. Reisiger Förster: Joh. Casp. Maier. — Zwei Unterförster: Fried. Kaiser in Hohenstaufen, und Wilh. Fried. Schnike in Börtlingen.
7) Lorcher Hut. Reisiger Förster: Joh. Conr. Kuttrof. — Unterförster in Lorch: Franz Ant. Scheich. — Waldschütz in Pfahlbronn: Uber.
8) Plochinger Hut. Reisiger Förster: Joh. Ulr. Schwarz. — Zwei Unterförster: Johann Steinmez in Baltmannsweiler, und Christ. Birkle auf dem Eßlinger Jägerhaus.

9) Plüderhäuser Hut. Reisiger Förster: Jak. Gunzert. — Unterförster in Plüderhausen: Christoph Treutle.
10) Schlechtbacher Hut. Reisiger Förster: Ludwig Fried. Lauser. — Unterförster in Oberndorf: Häußler.
11) Strümpfelbacher Hut. Reisiger Förster: Joh. Fried. Marz. — Zwei Unterförster: Gottlieb Kaiser in Hegnach, und Keller in Krumhart.
12) Thomaashartер Hut. Reisiger Förster: Fried. Ludwig Lang. — Unterförster in Reichenbach: Fried. Kemmler.
13) Welzheimer Hut. Reisiger Förster: Fried. Faber, Oberförster. — Zwei Unterförster: Conr. Kaufmann in Welzheim, und Gottlieb Fried. Gärtner in Kaisersbach. — Waldschüz in Burgholz: vac.
14) Geradstetter Hut. Reisiger Förster: Carl Fried. Kaiser. — Unterförster in Buoch: Christoph Männle. — Waldschüz in Schornbach: vac.

XVI. Oberforst Kirchheim.

Dieser Oberforst, welchem die nach dem Organisations-Manifest vom 8. Nov. 1810 an den Oberforst Ulm abgegebene Distrikte der Huten Blaubeuren, Asch und Suppingen wiederum einverleibt sind, ist in 14 Huten eingetheilt, nemlich:

1) Kirchheimer Hut. Reisiger Förster: Ernst Fried. Hafner. — Unterförster in Oettingen: Wilhelm Benzinger. — Waldschüz in Nürtingen: vac.
2) Linsenhofer Hut. Reisiger Förster: Christ. Jak. Bolay, charakterisirter Oberförster. — Unterförster in Neufen: Phil. Fried. Reinhardt.
3) Oberensinger Hut. Reisiger Förster: Carl Fried. Alber, Oberförster. — Zwei Waldschüzen: Jos. Fuchs in Neuhausen, und Michael Rösch in Köngen.
4) Denkendorfer Hut. Reisiger Förster: Carl Fischer. — Zwei Waldschüzen: Jos. Fröschle in Denkendorf, und Heinrich Trester in Pfauhausen.
5) Bissinger Hut. Reisiger Förster: Joh. Adam Daumüller. — Zwei Unterförster: Fried. Peter in Neidlingen, und Carl Fried. Bek in Zell.
6) Gutenberger Hut. Reisiger Förster: Rudolph Fried. Romig in Grabenstetten. — Unterförster in Schopfloch: Mart. Mattheus Krieger.
7) Schlierbacher Hut. Reisiger Förster: Fried. Ferdin. Hummel. — Unterförster zu Nellingen: Joh. Fried. Frei. — Waldschüz in Albershausen: vac.
8) Altenstatter Hut. Reisiger Förster: Joh. Conr. Münchmaier. — Unterförster in Stetten: Johann Häge. — Waldschüz in Giengen: vac.
9) Heininger Hut. Reisiger Förster: Samuel Löffler. — Unterförster in Groß-Siessen: Georg Schmid. — Waldschüz in Schlatt: vac.
10) Ueberkinger Hut. Reisiger Förster: Wilh. August Kolb. — Unterförster in Degglngen: Ignaz Scheich. — Waldschüz in Hausen: vac.
11) Wiesenstaiger Hut. Reisiger Förster: Ignaz Nezer. — Unterförster in Gruibingen: Michael Reutter. — Waldschüz in Gospach: Huber.
12) Blaubeurer Hut. Reisiger Förster: Joh. Heinr. Zaiser, Oberförster. — Unterförster in Seissen: Carl Aug. Zobel. — Zwei Waldschüzen: Simon Stephan in Berghülen; 2ter vac. in Weiler.

13) Rellinger Hut. Reisiger Förster: Baas. — Unterförster in Machtolsheim: Joh. Jak. Reiter. — Zwei Waldschützen: zu Scharenstetten und Aufhausen: vac.
14) Bermaringer Hut. Reisiger Förster: Mak. - Unterförster in Asch: Casp. Göz. — Zwei Waldschützen: zu Tomerdingen, und Timenhausen, vac.

XVII. Oberforst Urach

ist in 15 Huten eingetheilt, nemlich:
1) Hundersinger Hut. Reisiger Förster: Johannes Häberlen. — Unterförster in Eglingen: Ludwig Ernst Bauer.
2) Huldstetter Hut. Reisiger Förster: Joseph Köhle. — Zwei Unterförster: Joh. Heinr. Ampfer in Kettenaker, und Fried. Redwiz in Dürrenwaldstetten.
3) Mezinger Hut. Reisiger Förster: Joh. Mich. Besserer. — Waldschüz in Sondelfingen: Ludwig Veit.
4) St. Johanner Hut. Reisiger Förster: Christoph Ludwig Rau. — Waldschüz in Glems: Michael Schmauder.
5) Uracher Hut. Reisiger Förster: Wilhelm Bender. — Unterförster in Upfingen: Christian Klaus. — Waldschüz in Urach: Johannes Rau. –
6) Wittlinger Hut. Reisiger Förster: Johannes Häring. — Unterförster in Gruorn: Johann Georg Seiz.
7) Zaininger Hut. Reisiger Förster: Phil. Fried. Restel. — Waldschüz in Feldstetten: Michael Röker.
8) Grafeneker Hut. Reisiger Förster: Carl Gauß, Oberförster. — Unterförster in Münsingen: Eberh. Ludwig Vollmer.
9) Offenhauser Hut. Reisiger Förster: Ludwig Lang in Gechingen. — Unterförster in Kohlstetten: Xaver Pfeiffer.
10. Pfullinger Hut. Reisiger Förster: Christ. Iman. Schlette. — Unterförster in Pfullingen: Joh. Christoph Spizig.
11) Lichtensteiner Hut. Reisiger Förster: Jakob Fried. Renner. — Waldschüz in Undingen: Johann Fried. Stoß.
12) Marienberger Hut. Reisiger Förster: Johann Fried. Stok.
13) Pfronstetter Hut. Reisiger Förster: Bartholomäus Gerster.
14) Oberwilzinger Hut. Reisiger Förster: Wilh. Uhl.
15) Kirchener Hut. Reisiger Förster: Moriz Traub. — Unterförster in Mundingen: Joh. Fried. Godelmann.

XVIII. Oberforst Zwiefalten

ist in 11 Huten eingetheilt, und zwar:
1) Biberacher Hut. Reisiger Förster: Sebastian Buchholz, Oberförster. — Unterförster in Aßmannhardt: Joh. Föhrlen.
2) Saulgauer Hut. Reisiger Förster: von Baldinger. — Unterförster in Fulgenstadt: Joh. Leonh. Wanderer.
3) Schussenrieder Hut. Reisiger Förster: Joh. Heinrich Kerler. — Unterförster in Ogeltshausen: Carl Eugen Kniewasser.

4) Waldseer Hut. Reisiger Förster: v. Besserer. — Unterförster in Ingoldingen: Alois Fischer.
5) Rother Hut. Reisiger Förster: Schöttle. — Unterförster Ge. Danner.
6) Ochsenhauser Hut. Reisiger Förster: Johann Wilhelm Maier. — Unterförster: Jos. Förnlein.
7) Guttenzeller Hut. Reisiger Förster: Fried. Gohl. — Unterförster: Anton Braun.
8) Laupheimer Hut. Reisiger Förster: Obermüller. — Unterförster: Gottlieb Reitter.
9) Zwiefalter Hut. Reisiger Förster: Joseph Berger. — Unterförster in Pflummern: Rieger. — Waldschüz in Andelfingen: Wiener.
10) Helligkreuzthaler Hut. Reisiger Förster: Jos. Vogel. — Unterförster in Mengen: Alois Weiger. — Waldschüz in Benzwangen: Felix Kramer.
11) Uttenweiler Hut. Reisiger Förster: Riethmüller. — Unterförster in Schalbslenshausen: Georg Michael Wanderer.

XIX. Oberforst Ulm

ist in 9 Huten eingetheilt, und zwar:

1) Ehnahofer Hut. Reisiger Förster: Johann Jak. Bauder. — Unterförster in Ebingen: Joh. Georg Vogel.
2) Magoldsheimer Hut. Reisiger Förster: Ludwig Haas. — Unterförster in Justingen: Carl Vollmer.
3) Urspringer Hut. Reisiger Förster: Jakob Friedrich Landenberger. Zwei Waldschüzen: Joh. Nerpel in Schelklingen, und Johannes Schmanz in Hausen.
4) Stubersheimer Hut. Reisiger Förster: Joh. Jak. Kuttler. — Unterförster in Schalkstetten: Joh Mich. Bohner. — Zwei Waldschüzen: in Breunisheim und Ettlenschieß: vac.
5) Altheimer Hut. Reisiger Förster: Bartholom. Bührlen. — Unterförster in Holzkirch: Johann Michael Bohner. — Zwei Waldschüzen: in Sandbergen und Baimerstetten: vac.
6) Langenauer Hut. Reisiger Förster: Gottfr. Fries. — Zwei Unterförster: Marx Tob. Mändler zu Sontheim, und Joh. Matth. Schnürlen in Nerenstetten. — Drei Waldschüzen: in Niederstozingen, Bissingen und Ballendorf: vac.
7) Söflinger Hut. Reisiger Förster: Joh. Mich. Zeitter, Oberförster. — Unterförster in Möhringen: Matth. Leipheimer. — Zwei Waldschüzen: Leonh. Dürrmann in Arnegg, und Lorenz Eggard in Eggingen.
8) Rinainger Hut. Reisiger Förster: Carl Wilh. Rieker. — Unterförster in Beiningen: Joh. Casp. Vischer. — Zwei Waldschüzen: Mart. Unsöld in Rinzingen, in Pfraunstetten, vac.
9) Donaustetter Hut. Reisiger Förster: Joh. Maier. — Unterförster in Harthausen: Franz Joseph Boser. — Drei Waldschüzen: Joh. Dietmann in Billafingen; Jobler in Illerrieden; Wagner in Dorndorf.

XX. Oberforst Altdorf

ist in 11 Huten eingetheilt, nämlich:

1) Altdorfer Hut. Reisiger Förster: Ignaz Habisreutinger. — Zwei Unterförster: Leopold Nabholz zu Grund, und Ge. Bitsch zu Housen. — Drei Waldschützen: Christian Mailänder zu Erbisreute; Ant. Lochmüller zu Schlier, und Ant. Müller in Baienfurth.

2) Althäußer Hut. Reisiger Förster: Franz Allmaier. — Drei Unterförster: Franz Jos. Helm in Altshausen; Johann Georg Liz in Menzenweiler, und Gregor Burth in Fleischwangen. — Waldschütz in Lichtenfels: Franz Joseph Walter.

3) Baindter Hut. Reisiger Förster: Joh. Ge. Rauch. — Zwei Unterförster: Franz Jos. Pabst in Kemradshofen, und Baptist Dürr in Mochenwangen. — Zwei Waldschützen: Joh. Jak. Stüke in Bergatreute, und Benedikt Gasser in Vogelplaz.

4) Berger Hut. Reisiger Förster: Matthias Krumbacher in Löwenthal. — Zwei Unterförster: Joh. Liz in St. Georgen, und Ant. Heiß in Berg. — Waldschütz in Brochenzell: Jakob Mohr.

5) Blizenreuter Hut. Reisiger Förster: Georg Seerieder. — Unterförster in Hasenweiler: Severin Habisreutinger. — Drei Waldschützen: Jos. Sorg in Mönchenreute; Eustach Föhr in Unterwaldhausen, und Alois Sorg in Mendelbeuren.

6) Kleker Hut. Reisiger Förster: Mich. Fischer in Langentrog. — Zwei Unterförster: Franz Lochmüller in Weidenhofen, und Joh. Ge. Stoppel in Kleken. — Waldschütz in Bodenegg: vac.

7) Sattelbacher Hut. Reisiger Förster: Maurus Habisreutinger. — Unterförster in Schmalegg: Jos. Ant. Maurer. — Zwei Waldschützen: Jos. Bitsch in Rosenhäußle, und Franz Joseph Hoher in Vollkirschweiler.

8) Leutkircher Hut. Reisiger Förster: Casp. Trottenbach. — Unterförster in Herlazhofen: Jos. Seeger.

9) Tettnanger Hut. Reisiger Förster: Christoph Conr. Vischer, Oberförster. — Zwei Unterförster: Xav. Dürr in Neuhalden, und Ant. Pfleghaar in Rötenweiler. — Zwei Waldschützen: Jos. Kärlen in Toniswald, und Jos. Schmies in Siggenweiler.

10) Wangener Hut. Reisiger Förster: Casp. Kower. — Unterförster in Geiselharz: Seraphin Krenkel. — Waldschütz in Deuchselried: Johann Strizel.

11) Wolfegger Hut. Reisiger Förster: Franz Stephan Schuppert. — Unterförster in Karsee: Georg Habisreutinger.

Stuttgart, den 31. Okt. 1811.

Königl. Finanz-Ministerium.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. November.

Eine nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens betr. d. d. 2. Nov. 1811.

Zu Berichtigung des in der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. Apr. 1808. Lit. C. §. 7. enthaltenen Verbots des Dreschens bei Nacht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Allerhöchsten Verfügung vom 24. Okt. d. J. des Morgens nach angezogener Morgenglocke bei einer mit Drath überzogenen, und innerhalb mit Blech verwahrten Laterne, welche an das Scheuer-Thor zu befestigen ist, keineswegs aber bei einer Lampe gedroschen werden darf. Stuttg. den 24. Okt. 1811. Kön. Ministerium des Innern.

Die Einsendung der Jahrsbau-Ueberschläge und Bau-Consignationen betr.

Da die bestehenden Verordnungen wegen Einsendung der Jahrsbau-Ueberschläge und Baukosten-Consignationen auf die bestimmte Termine von mehreren Cameral-Aemtern nicht genau befolgt, und dadurch die Decretur derselben, und der Abschluß und die Einsendung der Amts-Rechnungen verzögert, auch öfters weitläufige Remanents-Liquidationen verursacht werden; so wird hiedurch sämtlichen Cameral-Beamten aufs nachdrücklichste aufgegeben, bei Strafe von Zehen Gulden auf jeden Unterlassungsfall, die Bau-Consignationen alle Jahre zwischen Martini und Lichtmeß, und die Bau-Ueberschläge für das künftige Jahr, zwischen Bartholomäi und Martini dem Distrikts-Baumeister zur Revision zu übergeben, und wenn es geschehen, sogleich zur Section des Land-Bauwesens, jedoch ohne Einsendung eines Duplikats, (indem das decretirte Exemplar mit der Rechnung zur Kanzlei kommt, und das gleichzustellende Exemplar beim Amt bleibt) die Anzeige zu machen. Stuttg. den 2. Nov. 1811.

Im Kön. Finanz-Depart. Section des Landbauwesens.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 23. Okt. 1811 wurden geschieden:

1) Christina Rosina Ammann, von Dußlingen, Tübinger Oberamts, geb. Heinrich, von Degerloch, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl., von Johann Albrecht Ammann, Burger und Chirurgus zu Dußlingen, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Anna Christina Fleischer, von Isny, Oberamts Wangen, geb. Staib, von Biberach, Kläg., von Johann Gottlieb Fleischer, Bürger und Sattlermeister von Isny, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Maria Dorothea Harm, von Stuttgart, geb. Krämer, von Degerloch, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kläg., von Johann Harm, Bürger und Gassenwirth von Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Jakobina Benzinger, von Friolzheim, Leonberger Oberamts, geb. Schlienz von da, Kläg., von Johann Conrad Benzinger, Burger und Bauren daselbst, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung in die Kosten.

5) Heinrika Wilhelmina Kull, von Cannstadt, geb. Elbe, von Zuffenhausen, Ludwigsburger Oberamts, Kläg., von Georg Wilhelm Kull, vormals Bürger und Gürtler zu Cannstadt, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unterm $\frac{\text{27. Sept.}}{\text{1. Okt.}}$ ist der bei dem Oberamt Besigheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Michael Ißler von da, wegen wiederholten Sodomie-Attentats, neben Bezahlung der verursachten Kosten, mit achtjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Am $\frac{\text{26. Sept.}}{\text{4. Okt.}}$ wurde der bei dem Oberamt Saulgau verhaftete Martin Großbayer, von Oeffingen, wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens zu dreijähriger Festungsarbeit, jedoch unter Vorbehalt eines Straf-Additaments, falls sich durch die noch zu pflegende weitere Untersuchung ein größerer Reat gegen denselben ergeben sollte, verurtheilt.

Den $\frac{3}{8}$. Okt. ist der bei dem Oberamt Tettnang verhaftete Joseph Hanser, von Straß, wegen wiederholten Diebstahls, mit Einrechnung des noch nicht erstandenen sechsmonatlichen Rests der vorhergegangenen Strafe, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, und mit Vorbehalt eines weitern Additaments, falls sich dessen Diebstähle in der Folge noch als furta periculosa ergeben würden, mit vierthalbjähriger Festungsstrafe belegt, und zugleich befohlen worden, daß derselbe nach erstandener Strafe der Polizei-Behörde übergeben werden soll, damit diese gegen ihn als habituirten Vaganten und Dieb, die weitere Sicherheits-Maßregel treffe.

Unterm $\frac{4}{8}$. Okt. sind die bei dem Oberamt Nagold in Untersuchung und Verhaft gekommene Johann Friedrich Manz, von Altenstaig, und dessen ledige Tochter Katharine,

wegen begangener ehebrecherischen Blutschande, ersterer auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus zu Gotteszell neben Ersatz der Arrests-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, leztere aber zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit dem Anhange condemnirt worden, daß die Inquisitin nach erstandener Strafe auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshause verwahrt werden soll.

Den $\frac{8}{9}$. Okt. sind die bei dem Oberamt Mergentheim verhaftete, Johann Heinrich Follinger, aus Dörzbach, und Magdalene Spieß, von Laibach, wegen Kirchenraubs und Concubinats, Ersterer neben Erstattung seiner Arrests- und $\frac{5}{6}$tel der Untersuchungskosten zu vierjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit, leztere aber neben Ersaz ihrer Arrests- und $\frac{1}{6}$tel der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg condemnirt worden.

Unter $\frac{12}{15}$. Okt. wurden die bei dem Oberamt Spaichingen, wegen falschen Collectirens in Untersuchung gekommene Joseph Koch, von Rathshausen, und Dionis Deißner, von Hausen; jener zu fünfzehnmonatlicher, dieser zu viermonatlicher Zuchthausstrafe neben Erstattung der Kosten und des Schadens, verurtheilt.

Am $\frac{15}{17}$. Okt. ist der bei dem Oberamt Waiblingen, wegen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene, Johann Melchior Knaus, von Gros-Ingersheim, neben Ersaz der Kosten und des Schadens, zu achtzehnmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Unterm $\frac{17}{18}$. Okt. wurde der bei dem Oberamt Ulm verhaftete Jud Sosmann Abraham, von Frankfurt, wegen Diebstahls, neben Erstattung der Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell condemnirt, und befohlen, daß er nach deren Erstehung mit einem derben Abschied zu belegen, und unter Bedrohung mit schwererer Strafe auf den Fall seiner Rückkehr in das Königreich über die Gränzen zu transportiren sei.

Den $\frac{18}{19}$. Okt. ist der bei dem Oberamt Brackenheim verhaftete Georg Andreas Schmid, von Michelbach, wegen verübter Fälschung, neben dem Ersaz aller Kosten, mit Einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell belegt worden.

Am $\frac{18}{22}$. Okt. wurde der bei dem Oberamt Gaildorf verhaftete Joseph Grünwald, von Gumbinnen, wegen attentirter Nothzucht, neben Bezahlung aller verursachten Kosten, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt.

Unterm $\frac{21}{23}$. Okt. ist der bei dem Oberamt Tübingen wegen Diebstahls in Untersuchung gekommene Andreas Flammer, von Dußlingen, neben dem Ersaz des Schadens und der Kosten, mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Eodem wurden die bei dem Oberamt Biberach wegen Straßenraubs und gefährlicher Gegenwehr gegen die sie verfolgende Streifmannschaft in Verhaft und Untersuchung gekommenen Joseph Heiß, von Waltenberg im Baierischen, und Joseph Rauner von Kölln am Rhein, neben Ersaz der Kosten, auf unbestimmte Zeit zur Festungsbau-Strafe in schweren Eisen verurtheilt, mit dem Befehl, daß nach Verfluß von 10 Jahren wegen derselben wieder angefragt werden soll.

Den $\frac{24}{26}$. Okt. ist die bei dem Oberamt Herrenberg verhaftete Christine Margarethe Krauß, von Altingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersaz der Kosten, mit sechs-

jähriger Zuchthausstrafe belegt, und befohlen worden, daß sie nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Unterm 2/26. Okt. wurde der bei dem Oberamt Brackenheim verhaftete Joh. Michael Keppler von da, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des Schadens zu vierthalbjähriger Zuchthausstrafe mit dem Befehl verurtheilt, daß er nach deren Erstehung bis zu erprobter Besserung in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Am 2/2. Okt. ist der bei dem Oberamt Urach verhaftete Michael Renalder, von Dettingen, wegen Betrugs, neben Ersatz der Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt und befohlen worden, daß er nach erstandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht gesetzt, und falls er sein müßiges Vagiren fortsetzen würde, in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Eodem wurde verordnet, daß die bei dem Stadt-Oberamt Stuttgart wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Sophia Christiana Köhler, von Calw, neben Ersatz der Kosten und des Schadens, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe condemnirt, nach deren Erstehung aber auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshause verwahrt werden soll.

Unterm 2/2. Okt. ist der bei dem Oberamt Maulbronn verhaftete Friedrich Vogenberger, von Thamm, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des Schadens, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Stuttgart, den 6. Nov.

Se. Königl. Maj. haben, vermög allerhöchsten Decrets vom heutigen Tag, den Ober-Intendanten, General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Dillen, zum Beweis Ihrer Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten und Ihres besondern Allerhöchsten Wohlwollens, für sich und seine Nachkommenschaft in den Grafenstand des Königreichs zu erheben allergnädigst geruhet.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Ordre d. d. Königsbronn den 6. Nov. bei Allerhöchstdero Armee nachstehende Beförderungen vorzunehmen allergnädigst geruht.

Zu Generalmajors avanciren:

Oberst und General-Wasserbau-Intendant von Seeger,

Oberst und General-Direktor der Hütten- und Eisenwerker von Kerner.

Zu Obersten bei der Kavallerie:

Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant von Breuning,

Oberstlieutenant Prinz von Wallerstein, von der Garde zu Pferd,

Oberstlieutenant von Falkenstein, Kommandeur des Kavallerie-Regiments Nr. 5. Dragoner Kronprinz.

Zu Obersten bei der Infanterie:

Oberstlieutenant von Pöllnitz, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 8.

Oberstlieutenant von Bühl, Kommandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 5. Prinz-Friedrich,

Oberstlieutenant von Baur, Kommandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm,

Obristlieutenant von Kellenbach, Kommandeur des 2ten Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 8.

Oberstlieutenant von Biberstein, Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 6. Kronprinz.

Zu Oberstlieutenants bei der Kavallerie:

Major von Hartitsch, vom Kavallerie-Regiment Nr. 5. Dragoner Kronprinz;

Major von Seckendorff, desselben Regiments,

Major von Mylius, von der Garde zu Pferd.

Zu Oberstlieutenants bei der Infanterie:

Major von Wolfskehl, vom Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul.

Major von Stumpe, vom Infant. Regiment Nr. 7.

Major von Oetinger, vom Infant. Regiment Nr. 3.

Major von Röder, vom Infant. Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm.

Ferner haben Se. Königl. Maj. den bisherigen Trabanten-Lieutenant v. Wiesenhütten zum Trabanten-Hauptmann, mit dem Charakter als General-Lieutenant allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 6. Nov., den Geheimen Rath, Trabanten-Hauptmann von Wiesenhütten, den Land-Oberjägermeister Geheimen Rath von Hunolstein, den Landjägermeister, Geheimen Rath Grafen von Uexküll, und den geheimen und Staats-Rath von Menoth zu Groskreuzen, und

die Staatsräthe von Reuß, von Weisser, von Süskind, von Schmidlin, von Mohl und von Breitschwerd zu Kommandeurs des Königl. Civil-Verdienst-Ordens zu ernennen.

Sodann haben Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom nemlichen Tag den Vice-Präsidenten des Kriegs-Departements, General-Lieutenant von Phull, und den Landvogt, Geheimen-Rath, Grafen von Zepplin, zu Staats-Räthen, auch

den Hof-Oberforstmeister von Verschuer, den Ober-Justiz-Assessor von Bodmann, den Legations-Rath von Grempp zu Petersburg, den Hauptmann von Bittinghoff, vom Jäger-Bataillon König Nr. 1, und

den Freiherrn von Welden, von Klein-Laupheim, zu Königl. Kammerherren zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Decrets vom 5. Nov. die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen:

dem Kammerherrn Grafen von Königsegg-Aulendorf, in Aulendorf,

dem Ober-Chaussee-Intendanten Grafen von Pückler-Limpurg,

dem Grafen von Degenfeld-Schomburg zu Eybach,

dem Freiherrn von Gültlingen zu Wildenhof,

dem Landjägermeister von Gaisberg,

dem Sachsen-Meinungenschen Geheimen Rath von Palm zu Eßlingen,

dem Geheimen Rath von Seckendorf von Erkenbrechtshausen,
dem Ober-Regierungsrath von Seckendorf von Unter-Deufstetten, und
dem Geheimen Rath Carl Friedrich Emich von Uerküll Gyllenband.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 30. Okt. den Second-Lieutenant Grafen v. Seckendorf von der Königl. Garde zu Fuß, zum Premier-Lieutenant zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Nov. den für die Landvogtei am mittleren Neckar bestimmten Criminalrath Hiller in die Landvogtei am Rothenberg, und dagegen den Criminalrath der letzteren Landvogtei Roosschüz in jene am mittleren Neckar zu versetzen allergnädigst geruhet.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Nov. haben Se. Königl. Maj. den bisherigen E.r.t-Priester auf dem Welschenberg, Oberamts Tuttlingen, Stephan Grand-Richard zum Caplan in Schleinsee, Oberamts Tettnang, allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 31. Okt. allergn. geruht,

die reisige Försters-Stelle zu Diegesheim, Rothweiler Oberforsts, dem bisherigen reisigen Förster auf dem Bruderhof, Johann Georg Theurer,

die reisige Försters-Stelle in Roth, Zwiefalter Oberforsts, dem bisherigen Leibjäger Schöttle,

die reisige Försters-Stelle in Gutenzell, Zwiefalter Oberforsts, dem bisherigen reisigen Förster Gohl, von Mühlaker, Stromberger Oberforsts,

die reisige Försters-Stelle in Mühlaker dem bisherigen Leibjäger Zaiser,

die reisige Försters-Stelle in Laupheim, Zwiefalter Oberforsts, dem bisherigen Unterförster Obermüller, auf dem Kniebis, Freudenstädter Oberforst, zu übertragen, und

den reisigen Förster Prahl in Mergentheim, zum Oberförster in dem Mergentheimer Oberforst zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, dem Küfermeister Adam Schäufelen u. dem ledigen Julius Rieker, von Großgartach, ferner dem Jakob Leipprandt, dem Soldaten Dettinger vom Fußjäger-Bataillon König, dem Christoph Link, dem Georg Ohniker und dem Jakob Haas, von Güglingen, wegen der von ihnen bewirkten Lebens-Rettungen die Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen. Stuttg. den 31. Okt. 1811.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. November.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Frucht-Markts in Stuttgart betr. d. d. 14. Nov. 1811.

Se. Königl. Maj. haben zu Versehung der hiesigen Residenz mit hinreichenden Brodfrüchten, und damit sich bei der eintretenden Concurrenz ein richtigerer Preis zur Regulirung der Brod-Taxe bilden möge, allergnädigst beschlossen, daß von acht zu acht Tagen ein Fruchtmarkt in Stuttgart abgehalten, hiezu der Dienstag bestimmt, der alte Königl. Marstall zu diesem Zweck als Kornhaus eingerichtet werden, und der erste Markt am nächstkünftigen Dienstag statt finden soll.

Wovon sämtliche Landvogtei- und Oberämter zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Wiedererrichtung des aufgelösten Ludwigsburger Oberforsts.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Nov. allergnädigst zu befehlen geruht, daß der aufgelöste Ludwigsburger Oberforst wieder errichtet werden, und aus den beiden Huten Ingersheim und Eglosheim des Leonberger- und aus der Kirchberger Hut des Reichenberger Oberforsts, auch allen zu dem Leibgeheg gehörigen Waldungen bestehen soll.

Diesen Oberforst haben Allerhöchst-Dieselbe dem bisherigen Kammerherrn, Hof-Oberforstmeister von Bülow allergnädigst übertragen.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Allerhöchste Verordnung, die Amts-Kleidung der Professoren der Königl. Universität Tübingen und der Lehrer an den evangel. Gymnasien und lateinischen Schul-Anstalten im Königreiche betr. v. 8. Nov. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Nov. in Betreff der Amts-Kleidung der Professoren an der Königl. Universität Tübingen und der Lehrer

an den Gymnasien und lateinischen Schul-Anstalten im Königreiche Folgendes zu verordnen geruht:

I. Die Professoren der theologischen Fakultät in Tübingen tragen die für die evangelischen Geistlichen vorgeschriebene Kleidung, so wie die Professoren an den evangelischen Seminarien zu Maulbronn und Schönthal.

Bei den öffentlichen Vorlesungen erscheinen sie in gewöhnlicher schwarzer Kleidung wie bisher.

Die Professoren der juridischen, medicinischen und philosophischen Fakultäten, so wie alle übrigen außerordentlichen Professoren, welche nicht Geistliche sind, erscheinen öffentlich in einem dunkelblauen Rock, dergleichen Weste und Beinkleidern, mit einer hellblauen seidenen Stickerei auf dem Kragen und den Ausschlägen, deren Zeichnung wie die auf der Uniform der Landvögte, nur schmäler ist. Die Knöpfe sind ebenfalls von blauer Stickerei.

Bei Solennitäten tragen sie, wie die Geistlichen, einen langen weiten Talar, nebst einem Barret, jenen von dunkelblauem Zeug, und dieses von dunkelblauem Filz.

Der Canzler, wenn er nicht Professor der Theologie und Prälat ist, in welchem Fall er die für Letztere unterm 19. Okt. d. J. vorgeschriebene Kleidung zu tragen hat, trägt den Talar von Seide und das Barret von Sammet.

Der Rektor ist eben so gekleidet, wie die übrigen Professoren, nur hat er auf dem Barret eine goldene Quaste.

II. Die Rektoren und Professoren der evangelischen Gymnasien tragen sich wie die Professoren der Universität; nur ist die Stickerei bei ihnen schmäler.

Die Rektoren haben auf dem Barret eine seidene Quaste.

III. Die Präceptoren an den Gymnasien und den übrigen lateinischen Schulanstalten in den Landstädten (wenn sie nicht Theologen und zugleich für geistliche Dienste bestimmt sind, in welchem Falle sie die für die Geistlichen und Candidaten vorgeschriebene Amtskleidung tragen) kleiden sich ganz dunkelblau, und haben am Kragen und den Aufschlägen des Rocks statt aller Stickerei blos einen hellblauen gestickten Stab.

Mit dem nächsten Neujahrstag tritt der Termin ein, von welchem an diese Amtskleidung nach der Vorschrift getragen werden muß. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Wegen Einlieferung der Leichen an das anatomische Theater in Tübingen.

Nach eingegangener Anzeige leidet das anatomische Theater Mangel an Cadävern. Es werden daher die wegen Einlieferung der Leichname nach Tübingen erlassenen Verordnungen vom 8. Dec. 1808 (Staats- und Regier. Blatt Nr. 56.) vom 11. Dec. 1810 (St. und Reg. Bl. Nr. 54.) und vom 15. Juni d. J. (St. und Reg. Bl. Nr. 18.) hiemit erneuert, und die Oberämter, deren Amts-Bezirke der Stadt Tübingen näher gelegen sind, als den Städten Stuttgart und Ludwigsburg, wiederholt angewiesen, auf die richtige Einlieferung der sich hiezu eignenden Leichname an das gedachte anatomische Theater unausgesetzten Bedacht zu nehmen. Stuttgart, den 11. Nov. 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 30. Okt. 1811 wurden geschieden:

1) Christina Mast, von Altburg, Calwer Oberamts, geb. Bürkle, von Ober-Kollwangen, desselben Oberamts, Kl., von Samuel Mast, Bürger und Schuhmacher zu Altburg, Bekl., ex cap. adulterii veri, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Sophia Deiß, von Enzberg, Maulbronner Oberamts, geb. Nonnenmacher von da, Kl., von Andreas Deiß, Bürger und Bauren zu Enzberg, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Johann Friedrich Seifried, Bürgen und Secklermeister zu Calw, Kl., von Augusta Wilhelmina, geb. Maier von da, Bekl., ex cap adulterii veri, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 10. Nov. die durch den Abgang des vormaligen Hoch- und Teutschmeisterischen Hofraths v. Kleudgen erledigte Justiz-Rathsstelle in dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ludwigsburg dem quiescirenden Oberamtmann von Geißlingen, Wohllaib, provisorisch zu übertragen, und

den Legations-Rath Thon aus Nürnberg zum Director des technischen Betriebs der Saline zu Hall zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Nov. den aus Oestreich. Diensten zurückgekommenen Lieutenant, Carl Knörzer, als Oberlieutenant bei dem 8ten Infanterie-Regiment anzustellen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 11. Nov. den Second-Lieutenant v. Oetinger vom Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul zum Infanterie-Regiment Nr. 9. zu versetzen, auch

vermög allerhöchsten Decrets vom 12. Nov. dem Oberlieutenant Röll vom Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friderich, die allerunterthänigst gebetene Entlassung aus den Königl. Militairdiensten zu ertheilen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Nov. die erledigte Stelle eines Prälaten, General-Superintendenten von Oehringen, und Vorstehers des evangelischen Seminariums zu Schönthal, dem seitherigen ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Tübingen, Abel, zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom [illegible]. Nov. die Stelle eines Ober-Präceptors an der dritten Classe des Gymnasiums in Ulm dem bisherigen Lehrer der sogenannten Ober-Primair-Schule daselbst, Anton Juzl, und die Stelle eines Präceptors an der zweiten Classe dem Candidaten Joh. Ludwig Renner, von Ulm, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Nov. die erledigte Pfarrei Eberdingen, Diöcese Vaihingen, dem Pfarrer Hecker in Dagersheim übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Decrets vom 11. Nov. dem Polizei-Inspektor Groß in Tübingen den Titel eines Königl. Polizei-Commissarius zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 7. Nov. die reisige Förstersstelle in der Anhäuser Hut, Heidenheimer Oberforsts, dem Förster Hammer, von der Dunstelkinger Hut, gedachten Oberforsts,

die reisige Förstersstelle zu Oberkochen, Heidenheimer Oberforsts, dem Förster Schweinle von der Anhäuser Hut, und

die reisige Förstersstelle in der Dunstelkinger Hut, dem Förster Maier, von Oberkochen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben den Diaconus M. Pfister zu Vaihingen an der Enz, in Hinsicht eines allerunterthänigst eingesandten Manuscripts über die Geschichte des Königl. Hauses Württemberg zum Beweis Allerhöchst Ihres Wohlgefallens mit einer goldenen Repetir-Uhr und Kette zu begnadigen geruht. Den 4. Nov. 1811.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. November.

Instruction für die in jeder Landvogtei aufgestellten Criminal-Räthe, und die Königl. Ober-Amtleute, insofern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind. d. d. 18. Nov. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg rc. rc. rc.

Wir haben in Unserem durch das Staats- und Regier. Blatt Nr. 41. promulgirten Rescript vom 26. August d. J. Unsern festen Willen, auch der Criminal-Justiz-Pflege in Unserem Königreiche einen gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, ausgedrückt, und neben den Oberamtleuten, in jeder Landvogtei eigene Criminal-Räthe, als diejenige Behörden aufgestellt, durch welche Wir in Zukunft die Criminal-Gerichtsbarkeit, so viel die Entdeckung und Untersuchung der Verbrechen betrifft, ausgeübt wissen wollen.

Um nun den Wirkungskreis und die Verhältnisse dieser Behörden unter sich und gegen die übrigen Criminal- und Polizei-Stellen näher zu bestimmen, verordnen Wir, als Instruction für dieselben, folgendes:

I. Von den Oberamtleuten.

§. 1. Die Thätigkeit der Oberamtleute beschränkt sich nicht nur auf die Entdeckung und Untersuchung der Verbrechen, sondern sie üben auch in den unten bestimmten Fällen ein Straf-Recht aus, und sind mit Vollziehung der Strafen beauftragt.

§. 2. Was die Vergehen gegen Administrations-Verordnungen, als Zoll- Accis- Umgelds- Tax- Tabaks- Regie- Handwerks- und andere ähnliche Ordnungen, so wie die Vergehen gegen die Polizei-Gesetze betrifft, so hat es bei den über die Behandlungs-Art dieser Straf-Fälle bestehenden Normen und Gesetzen sein Bewenden.

§. 3. In Wilderei-Sachen haben die Oberamtleute gemeinschaftlich mit den Oberforstämtern den Thatbestand festzustellen, und die Frage, ob Verhaft gegen den Angeschuldigten gesetzlich statt finde, zu erörtern und zu entscheiden, sodann die Untersuchung gemeinschaftlich zu verfolgen, und das Resultat derselben dem Criminal-Tribunale vorzulegen.

§. 4. Den Oberamtleuten liegt auch in Zukunft ob, die Scortations- und Ehebruchs-Sachen zu untersuchen, bei ersteren die gesetzlichen Geldstrafen anzusetzen, in den übrigen Fällen aber nach der gesetzlichen Bestimmung an das Criminal-Tribunal zu berichten.

§. 5. Sie haben ferner alle geringere Vergehen, namentlich alle kleine, nicht durch Einbrechen, Einsteigen, oder die Führung von Waffen qualificirten ersten Diebstähle, alle Unterschlagungen und Betrügereien, wenn das Object dieser Vergehen die Summe eines großen Diebstahls nicht erreicht, das Vergehen kein wiederholtes ist, auch keine Fälschung obrigkeitlicher Namen, Schriften oder Sigille damit verbunden war, desgleichen alle Injurien-Sachen, bei denen keine gefährliche oder bleibende Verletzung zur Frage kommt, und die kleineren Amtsvergehen der ihnen subordinirten Personen und Stellen zu untersuchen, da, wo das Maß der Verschuldung nach den bestehenden Verordnungen keine, die oberamtliche Befugniß übersteigende Strafe begründet, die angemessenen Strafen innerhalb dieser Grenzen zu erkennen, außerdem aber nach Vollführung der Untersuchung die erhobenen Vergehen dem Criminal-Tribunale zur Bestrafung anzuzeigen, und in einem wie in dem andern Falle die erkannten Strafen zu vollziehen.

§. 6. Ihre Straf-Befugniß in ersterer Hinsicht bleibt wie bisher auf eine Geldbuße von zehen Thalern oder eine achttägige Incarceration beschränkt.

§. 7. Bei höheren Criminal-Verbrechen haben die Oberamtleute in der Regel immer die General-Inquisitionen zu führen, und erst nach deren Vornahme die Sache zu weiterer Fortsetzung und Beendigung an den Criminal-Rath der Landvogtei abzugeben. Die Ausnahmen hievon sind in den §§. 24. 25. 27. bestimmt.

§. 8. Die Pflicht des Oberamtmanns besteht daher hier zuvörderst in der Eröffnung der Untersuchung nach ihrem ganzen Umfange durch gehörige Aufnahme und Erörterung der Gründe, welche solche veranlassen, und er hat hievon jedesmal dem Criminal-Rathe der Landvogtei auf der Stelle eine kurze Nachricht zu geben.

§. 9. Der nächste Gegenstand der Oberamtlichen Thätigkeit ist die Festsetzung und Erhebung des That-Bestandes. Alles, was von der That erforscht werden kann, ohne daß die Person des Thäters dabei in Betracht kömmt, ist von dem Oberamtmanne so vollständig zu besorgen, daß es keiner Ergänzung des Special-Inquirenten bedürfen möge. Er hat also z. B. die Legalinspection und Section ganz zu besorgen, bei Raub und Diebstahl, wo diese Verbrechen Spuren zurücklassen, das Lokal genüglich zu untersuchen, die entwendeten Sachen schätzen, dem Beschädigten seinen Verlust eidlich erhärten zu lassen ꝛc. Alle That-Umstände hingegen, welche mit der Person des Thäters in unzertrennlichem Zusammenhange stehen, sind nur bis auf den §§. 14-17. angegebenen Grad von dem Oberamtmanne zu erforschen und zu instruiren.

§. 10. Dem Oberamtmanne kommt ferner die Aufsuchung und Entdeckung der wahrscheinlichen Person des Thäters zu, und er hat zu diesem Ende alle Indicien zu sammeln, welche gegen bestimmte Personen mehr oder weniger Verdacht der That erregen.

§. 11. Die Verhaftung der Angeschuldigten, oder sonst Verdächtigen, wo diese nach den Gesetzen begründet erscheint, so wie die über die dießfallsigen Anstände bei dem Criminal-Tribunale zu machenden Anfragen liegen in seiner Incumpenz.

§. 12. Eben so hat er alle Anstalten zu Beifahung der Flüchtigen, welche sich vor ihrer Verhaftung entfernten, oder nachher aus den oberamtlichen Gefängnissen entkommen, zu treffen.

§. 13. Zur General-Inquisition des Oberamtmanns gehört sodann die nähere Erör-

derung der zu Folge des §. 10. von ihm gesammelten Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen als mehr oder minder wahrscheinliche Urheber der befragten That, und die vorläufige Aufsuchung und Instruirung der Beweis-Mittel für ihre Schuld oder Unschuld, namentlich die Vernehmung der Denuncianten und der Zeugen hierüber, und das summarische Verhör der Angeschuldigten oder Verdächtigen selbst.

§. 14. Die Verhöre der Denuncianten und Zeugen sind zwar von dem Oberamtmanne nach der ersten Erzählung des Factums auch mittelst Fragen und Antworten, jedoch nur alsdann eidlich vorzunehmen, wenn von der augenblicklichen Beeidigung die Eruirung der Wahrheit abzuhängen scheint, und die Beeidigung an sich nach den Gesetzen keinem Anstand unterliegt.

§. 15. Beginnt die Untersuchung unmittelbar oder kurze Zeit nach Vollbringung der That, und ist zugleich ein näherer Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden, so muß von dem Oberamtmanne baldmöglichst zu dem ersten Verhör eines solchen Inculpaten geschritten werden, um die ersten Eindrücke, besonders diejenigen, welche durch das Anschauen des Corpus delicti erwirkt werden, zu benutzen. Bei einem Intervall zwischen That und Anfang der Untersuchung hingegen, und wenn nur entferntere Indicien vorliegen, hat der Oberamtmann den Inculpaten erst nach vorgängiger Sammlung der Indicien, und anfänglich nur in den allgemeinsten Ausdrücken um seine Wissenschaft von der That, seinen damaligen Aufenthalt, und die Umstände, welche ihn verdächtig machen, ohne Aeußerung dieses Verdachts selbst zu befragen, überhaupt dieses erste Verhör immer mit der nöthigen Vorsicht zu veranstalten, und dem Inculpaten die anderwärts her bekannt gewordenen Umstände des Verbrechens nicht zu früh, und vor erfolgtem Geständnisse nie in ihrem ganzen Umfange vorzuhalten.

§. 16. Bekennt der Inculpat gleich in dem ersten Verhöre, so ist die oberamtliche Untersuchung noch so weit fortzusetzen, daß dadurch eine vollständige Kenntniß aller vorliegenden Beweismittel zum Behuf der Special-Inquisition erzielt werde.

Besonders sind alsdann die übrigen Personen außer dem Inculpaten so vollständig zu vernehmen, daß ihre Versendung an den Sitz des Criminal-Raths so viel als möglich erspart werden kann, und über die streitigen Neben-Umstände können die erforderliche Confrontationen der Zeugen, sowohl zwischen denselben unter sich, als zwischen ihnen und den Inculpaten geschehen.

§. 17. Erfolgt in dem ersten Verhöre mit den Verdächtigen kein Geständniß, so darf der Oberamtmann eben so wenig seine Untersuchung schon jetzt abbrechen, sondern er muß zuvörderst die Angaben der Inculpaten summarisch verfolgen, ihre Wahrheit nach ihrem innern Zusammenhange und ihrem Verhältnisse zu andern erwiesenen Thatsachen prüfen, Dunkelheiten, Widersprüche oder offenbare Unwahrheiten in jenen Angaben den Inculpaten zu einer genügenden Erklärung vorhalten, und durch weitere Vernehmung der Zeugen über die gravirenden, wie über die den Verdacht von den Inculpaten ablehnenden Umstände, die Sache so weit instruiren, als es nöthig ist, um entweder den Ungrund des Verdachts, oder doch die Unzureichenheit desselben zu einem weiteren peinlichen Verfahren zu erkennen, oder aber die Verdachts-Gründe gegen eine bestimmte Person mit Sicherheit für rechtlich genügend zu Anstellung der Special-Inquisition zu erklären, und diese gehörig vorzubereiten.

Die Zeugen können auch hier unter sich confrontirt werden. Zwischen ihnen und dem Inculpaten findet aber in der oberamtlichen Instanz keine Confrontation statt, so lang letzterer die Haupt-That nicht einbekannt hat.

§. 18. In Ansehung der formellen Seite der That liegt dem Oberamtmanne nur die vollständige Erkundigung über die allgemeinen Fragen von den persönlichen Verhältnissen und dem zurechnungsfähigen Zustande des Inculpaten überhaupt sowohl, als in Beziehung auf die befragte That ob.

§. 19. Endlich hat der Oberamtmann noch vor dem Schlusse seiner Untersuchung alle diejenigen vorangegangenen Thatsachen zu erörtern, wodurch jedes weitere Verfahren gehemmt wird, namentlich die etwaige Verjährung, bereits geschehene Bestrafung, oder Abolition.

§. 20. Ergiebt sich ein solcher Fall, so ist derselbe von dem Oberamtmanne dem Criminal-Tribunale vorzutragen, und über das befragte Bedenken gegen die Fortsetzung des Verfahrens Bescheid zu erwarten. Ein gleiches findet statt, so bald der Oberamtmann in dem persönlichen Zustande des Inculpaten ad §. 18. Hindernisse gegen jede Imputation, z. B. Wahnsinn ꝛc. vorzufinden glaubt.

§. 21. Wenn das Tribunal auf eine ähnliche Anfrage die Unstatthaftigkeit eines weiteren Verfahrens ausspricht, oder wenn der Urheber eines Verbrechens gar nicht entdeckt, oder keiner der Verdächtigen von dem Oberamtmanne für so beschwert erachtet wird, um zur Special-Inquisition gegen denselben zu schreiten, so hat der Oberamtmann in dem ersten Falle nur eine Abschrift der ergangenen Resolution mit einer kurzen Notiz über das befragte Verbrechen und den Thäter, in den beiden letzteren Fällen aber seine Ansicht, die Nichtfortsetzung der Inquisition betreffend, mit den über die bisherige Untersuchung geführten Original-Acten dem Criminal-Rathe mitzutheilen, um dem letzteren einestheils von jedem vorgekommenen Verbrechen und der Spur in Ansehung des Thäters Kenntniß zu geben, anderntheils denselben in den Stand zu setzen, den Oberamtmann nach Befinden zu Fortsetzung der General-Inquisition zu veranlassen.

§. 22. Tritt keiner der in §. 21. aufgezählten Fälle ein, so sendet der Oberamtmann nach beendigter General-Untersuchung dem Criminal-Rathe eine Abschrift des Protokolls mit dem Kosten-Verzeichnisse, und liefert zugleich den Inculpaten, in so fern er verhaftet ist, an denselben ab, um die Special-Inquisition vorzunehmen, oder die sonstige Beendigung der Sache zu besorgen.

§. 23. Zu leichterer Übersicht des Gangs der Sache muß hiebei den an den Criminal-Rath einzuschickenden Original-Acten oder Protokolls-Abschriften immer ein kurzes Diarium über alles, was von dem Oberamtmann in der Sache geschehen ist, mit Bemerkung des Gegenstandes jeder Verhandlung, und Hinweisung auf die Seitenzahl des Protokolls angeschlossen werden.

§. 24. Die §. 22. bestimmte Abgabe der Sache an den Criminal-Rath ist auch in dem Falle nicht aufzuhalten, wenn weitere mit den bereits angezeigten nicht im Zusammenhange stehende Verbrechen gegen den nämlichen Inculpaten bei dem Oberamtmanne denuncirt werden. Vielmehr hat der Oberamtmann bei einem solchen Fall in Ansehung der neuen Denunciation nur dasjenige, was keinen Aufschub leidet, auf der Stelle zu besorgen, die Einleitung alles weiteren aber dem Criminal-Rathe zu überlassen.

§. 25. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn während des Laufs der Special-Inquisition neue in unzertrennbare Connexion mit dieser bereits anhängigen Untersuchung stehende Verbrechen oder Verbrecher entdeckt werden, wo der Oberamtmann hienach mit alleiniger Ausnahme der §. 24. erwähnten unverschieblichen Handlungen auch die General-Inquisition über das Neue dem Criminal-Rath anheim zu stellen hat, in so weit nicht einzelne Handlungen besser oder allein an Ort und Stelle zu besorgen sind, und der Oberamtmann von dem Criminal-Rath hierum speciell requirirt wird.

§. 26. Nach erfolgter Entscheidung der Sache haben die Oberamtleute die Vollziehung der erkannten Strafe zu besorgen, wenn die Verurtheilten ihnen zufolge des §. 66. dieser Instruktion von dem Criminal-Rathe zu diesem Ende übergeben werden.

§. 27. Entdeckt der Oberamtmann Verbrecher, welche außerhalb seines Oberamtsbezirks Verbrechen begangen haben sollen, so überliefert er solche sogleich demjenigen Oberamtmanne zur Untersuchung und weiteren Verfügung, in dessen Amtskreise das Verbrechen verübt worden, oder ist dieses im Auslande geschehen, dem Criminal-Rathe derjenigen Landvogtei, in welcher der Angeschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wenn es ein Ausländer ist, dem Criminal-Rathe jener Landvogtei, in welcher die Deprehension geschah. Das letztere geschieht überhaupt mit fremden Landstreichern, von welchen erhoben ist, daß sie kein Heimwesen haben, und ohne Gewerb umherziehen, und welche sich mithin nach der General-Verordnung vom 16. Sept. 1807 §. 8. zu der Untersuchung durch die Justiz-Behörde eignen.

§. 28. Auch hier hat der Oberamtmann nach geschehener Ablieferung des Inculpaten an die betreffende Behörde, nur diejenigen einzelnen Informationen in dem Bezirke seines Oberamts zu besorgen, welche im Laufe der Sache von der inquirirenden Behörde ihm etwa angesonnen würden; so wie überhaupt alle, auf Personen, Sachen oder Handlungen in einem bestimmten Oberamtsbezirke sich beziehende legale Requisitionen anderer Justiz-Behörden, wegen einzelner Verificationen, Nachforschungen oder Zeugen-Verhöre zum Behuf der bei diesen Behörden anhängigen Untersuchungen, an das betreffende Oberamt zu richten, und von dem Oberamtmann als Local-Beamten auszurichten, zu beantworten, oder im Anstandsfalle dem Criminal-Tribunale zur Entscheidung vorzulegen sind.

§. 29. In Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Jul. d. J. (Reg. Blatt Nr. 55.) sind die Oberamtleute verbunden, die Untersuchungen aller, nicht in dem §. 5. als weniger bedeutend angeführten Criminal-Fälle selbst zu führen, und sie können sich hiebei von den Oberamts-Aktuarien nur dann vertreten lassen, wenn sie von dem Justiz-Ministerium eine besondere Legitimation dazu ausgewirkt haben, oder die Aktuarien als Amts-Verweser bestellt sind.

§. 30. Nach eben diesem Gesetze haben die Oberamtleute die Besorgung der Criminal-Sachen als ihre erste Pflicht anzusehen, und solche daher allen anderen Geschäften vorzusetzen, und auf jede Art zu beschleunigen.

§. 31. Insbesondere liegt ihnen der schleunige Vollzug derjenigen Strafen, welche die Oberamtleute selbst erkannt haben, oder welche auf ihre Berichte an das Tribunal in den §. 5. verzeichneten Fällen an sie ausgeschrieben, oder welche von den Criminal-Räthen zufolge des §. 66. dieser Instruktion ihnen zur Vollziehung übergeben werden, unter Be-

obachtung der gesetzlichen Bestimmungen, besonders der Vorschrift vom 31. August 1810 (Reg. Blatt Nr. 37.) ob, und sie sind dafür verantwortlich.

§. 32. Die Oberamtleute sind gehalten, bei allen Verhandlungen in Criminal-Sachen zwei verpflichtete Scabinen, als Urkunds-Personen beizuziehen, wozu sie, wenn die Verhandlung an dem Oberamts-Sitze vor sich geht, Mitglieder des Oberamts-Gerichts, in anderen Fällen aber taugliche Personen aus dem Magistrate des Orts der Verhandlung, oder falls dort kein Magistrat wäre, und die Gefahr im Verzug auch nicht die Herbeirufung von Magistrats-Gliedern aus einem benachbarten Orte gestattete, sonstige unbescholtene und gesetzte Männer zu wählen haben.

§. 33. Diese Scabinen sind besonders darauf zu beeidigen, daß sie auf den Hergang der Criminal-Verhandlung, bei welcher sie zugezogen werden, und darauf, daß alles vollständig und treu niedergeschrieben werde, wie es sich zu der in dem Protokoll bemerkten Zeit und unter den bemerkten Umständen in ihrer Gegenwart wirklich zugetragen oder befunden, genau acht geben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt dem wahren Hergang der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen, und über den Gegenstand und Inhalt der Verhandlung außergerichtlich ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten wollen.

§. 34. Sämtliche Mitglieder des Oberamts-Gerichts sind ein für allemal mit vorstehendem Eid zu belegen, um als Scabinen gebraucht werden zu können. In Ansehung ihrer bedarf es sodann bei einzelnen Untersuchungen keiner Wiederholung des Eides, sondern der Oberamtmann hat dieselbe nur auf ihre abgelegte Pflicht zu verweisen, und dieses im Eingange des Protokolls zu bemerken. Bei andern noch nicht ein für allemal als Scabinen verpflichteten Urkunds-Personen muß die Beeidigung nach der §. 33. enthaltenen Vorschrift jedesmal den betreffenden Verhandlungen vorangehen, und daß solches geschehen, in dem Protokoll angeführt werden.

§. 35. Finden die Scabinen bei dem Verfahren des Oberamtmanns, oder der Vollständigkeit und Richtigkeit des ihnen zur Beglaubigung vorgelegten Protokolls nach Datum oder Inhalt einen Anstand, und wird solcher auf die dem Oberamtmanne deshalb zu machende bescheidene Vorstellung nicht nach ihrer Ueberzeugung gehoben, so ist es ihre Pflicht, solche Anstände ohne Zeitverlust in einer eigenen ungestempelten Eingabe zur Kenntniß des Criminal Tribunals zu bringen, oder dieselben dem Stadtschreiber zu Protokoll zu geben, um durch letzteren sofort an das Tribunal gebracht zu werden. Die Oberamtleute haben die Scabinen bei der Beeidigung ausdrücklich hierüber zu belehren.

§. 36. Zugleich sind die Mitglieder des Oberamts-Gerichts als die gewöhnlichen Scabinen anzuweisen, ein Tagbuch zu halten, in welches sie alle Verhandlungen, welchen sie angewohnt, mit Bemerkung des Namens des betreffenden Inculpaten oder des Gegenstandes der Verhandlung, so wie des Tages in chronologischer Ordnung einzutragen haben.

§. 37. Als Entschädigung für Zeit-Versäumniß werden jedem Scabinen für jede Stunde, welche er dem Verhör wirklich anwohnt, Sechs kr. hiemit ausgesetzt; diese Stunden sind von dem Oberamts-Aktuar genau aufzuzeichnen, und der Belauf ist in das Kosten-Verzeichniß einzutragen.

§. 38. In Rücksicht der sonstigen inneren und äusseren Form des Verfahrens und der dabei zu beobachtenden Grundsätze werden die Oberamtleute bis zu einer neuen Criminal-Ordnung auf die bisherige Vorschriften und Normen verwiesen.

§. 39. Sie sind in Absicht ihrer Funktionen in dem Fache der Criminal-Rechtspflege dem Criminal-Tribunal unmittelbar subordinirt, erstatten an solches unmittelbare Berichte, und erhalten eben so die nöthigen Befehle.

§. 40. Mit den Criminal-Räthen stehen dieselben in einem coordinirten Verhältnisse, sind aber verbunden, den Requisitionen der Letzteren schleunigst zu entsprechen.

§. 41. Der Zustand der oberamtlichen Gefängnisse, die Verwahrung und Behandlung der in dieselbe gebrachten Verbrecher, und die Aufsicht auf die Gefangenwärter, gehört Kraft des Gesetzes vom 6. Jun. 1811. (Reg. Blatt Nr. 17.) zu dem Fache der Justiz-Polizei, und die Oberamtleute sind in Rücksicht alles dessen, was diesen Gegenstand betrifft, den Landvogteien untergeordnet, und haben die darüber vorhandenen und noch erscheinenden Anordnungen genau zu befolgen.

§. 42. Um das Criminal-Tribunal in den Stand zu setzen, die demselben obliegende Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Oberamtleute in dem Criminal-Fache zu führen, haben dieselben schliesslich nicht nur von der Verhaftung jedes eingezogenen Inculpaten und deren Ursache, wenn die Sache nicht innerhalb ihrer Straf-Befugniß liegt, so wie von jedem in ihrem Oberamts-Bezirke vorgefallenen besonders schweren Verbrechen, nahmentlich von auffallend großen Diebstählen, Betrügereien, oder Einbrüchen, Mord, Raub, Brandstiftung, Nothzucht, Incest in auf- und absteigender Linie, Münz, und Staats-Verbrechen, dem Criminal-Tribunale schleunigen Vorbericht zu erstatten, sondern auch vierteljährig die Criminal-Tabellen an dasselbe einzusenden, in welche von den durch oberamtliche Strafen erledigten Untersuchungen alle Diebstahls-Betrugs-oder Real-Injurien-Fälle, und neben diesen alle nach §. 5. zur unmittelbaren Berichts-Erstattung an das Tribunal geeigneten, so wie die zufolge des §. 7. nach gepflogener General-Inquisition an die Criminalräthe abzugebenden höheren Criminal-Fälle aufzunehmen sind. Ein neues Formunal zu diesen Tabellen wird den Oberamtleuten besonders zugefertigt werden.

II. Von den Criminal-Räthen.

§. 43. Die Criminal-Räthe haben in den von den Oberämtern der Land-Vogtei nach den obigen Bestimmungen an sie abzugebenden höheren Criminalfällen die Untersuchung zu vollführen, und nach deren Beendigung das Resultat dem Criminal-Tribunale zur rechtlichen Erkenntniß vorzulegen.

§. 44. Nur Entdeckung und Untersuchung von Verbrechen und Verbrechern, und Sorge für den Vollzug der auf ihre Berichte von dem Crimunal-Tribunal erkannten, und an sie ausgeschriebenen Strafen ist der Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit.

Jedes Straf-Erkenntniß liegt ausserhalb des Kreises ihrer Befugnisse.

§. 45. Die Fälle, in welchen die Criminal-Räthe Ausnahmsweise auch die General-Inquisition zu führen haben, sind in den §. 24. 25. 27. bestimmt, und für diese Fälle finden die oben den Oberamtleuten in Ansehung der General-Inquisition gegebenen Vorschriften auch auf die Criminal-Räthe Anwendung, jedoch so, daß letztere das-

jenige, was sie nicht in ihrem Amtssitze selbst verrichten können, durch Requisition der betreffenden Oberämter besorgen.

§. 46. Insbesondere haben sie bei Landstreichern ohne ordentliches Heimwesen und Gewerb, welche ihnen zu Folge des angeführten §. 27. von den Oberämtern eingeliefert werden, zu untersuchen, ob diese Personen nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen oder Verbindung mit Jaunern und Dieben gefährdet haben, oder wegen wiederholter verbotswidriger Rückkehr in das Königreich als Verbrecher anzusehen sind, und nach Erhebung eines solchen Verdachts das Criminal-Verfahren gegen dieselbe einzuleiten, sonst aber sie dem Landvogt zur weiteren polizeilichen Verfügung nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Sept. 1807. §. 8. zu übergeben.

§. 47. In allen andern Fällen höherer Criminal-Verbrechen haben sie die von den Oberamtleuten der Landvogtei zu führenden General-Inquisitionen nur zu controliren, zu welchem Ende sie neben der, zu Folge des §. 8. von den Oberämtern ihnen zu machenden alsbaldigen Notification über die Eröffnung jeder Untersuchung, von dem Criminal-Tribunale die Anzeigen der Oberämter über die erfolgten Verhaftungen mitgetheilt erhalten.

§. 48. Bleibt hiernach die Abgabe der Untersuchungsacten von Seiten eines Oberamts länger im Anstand, so kommt es dem Criminalrathe zu, dieselbe zu moniren, und bei anhaltender Verzögerung dem Criminal-Tribunale darüber eine Anzeige zu machen, um die geeigneten Promotorial-Verfügungen zu treffen.

§. 49 Ist der Criminal-Rath nach Einlangung der Acten mit der Ansicht des Oberamts wegen Nichtfortsetzung der Inquisition einverstanden, so bedarf es eines Berichts an das Criminal-Tribunal über die bisherige Untersuchung nur in so fern, als es sich von einem der §. 42. angeführten besonders schweren Verbrechen handelt, oder Fehler in dem oberamtlichen Verfahren zu rügen sind. Die Originalacten werden sonst ohne weiters dem Oberamte remittirt und der Criminal-Rath trägt nur das Verbrechen mit den begleitenden Umständen und die etwa erhobenen Spuren des Thäters in ein darüber zu führendes tabellarisches Verzeichniß ein.

§. 50. Findet der Criminal-Rath bei einem solchen Fall Lücken in der oberamtlichen Untersuchung, und in dem Resulate der letzteren, oder in den aus andern Akten erhaltenen Notizen genugsamen Stoff zu weiteren Nachforschungen, so hat er das Oberamt unter specieller Mittheilung dieser Bemerkungen zu Fortsetzung der General-Inquisition zu veranlassen.

§. 51. Hält er dagegen, im Dissens mit dem Oberamte, die aus der Untersuchung des letzteren hervorgehenden Verdachtsgründe gegen einen Inculpaten schon jetzt für so beschwerend, um die Special-Inquisition gegen ihn zu beginnen, so ist er verbunden, die streitige Frage auf das schleunigste dem Criminal-Tribunale zur Entscheidung vorzulegen, und kann einstweilen nur den Verhaft des Inculpaten, oder dessen Fortsetzung bei dem Oberamt anordnen.

§ 52. Eine gleiche Anfrage und Berichts-Erstattung ist alsdann nöthig, wenn das Oberamt nach beendigter General-Inquisition auf Special-Inquisition angetragen hat, der Criminal-Rath aber entweder die Sache als gar nicht an sich erwachsen, oder den Verdacht gegen den Inculpaten nicht zu einem weiteren Verfahren für begründet erachten

würde, indem es ihm nicht zusteht, irgend eine von einem Oberamte ihm zugewiesene Untersuchung ohne höhere Cognition niederzuschlagen. Doch kann er hiebei den von dem Oberamt erkannten Arrest auf seine Verantwortung hin vorläufig aufheben, wenn er solchen nach dem Resultate der Untersuchung für rechtswidrig hält, der Inculpat zugleich ein Inländer ist, und hinreichende Sicherheit leistet.

§. 53. Erachtet der Criminal-Rath, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Oberamts, die Fortsetzung des peinlichen Verfahrens gegen einen Inkulpaten für begründet, so ist es seine Pflicht, sich derselben sofort zu unterziehen, und die Special-Inquisition gegen den Angeschuldigten, welcher jetzt Inquisit heißt, zu führen.

§. 54. Der Criminal-Rath hat auch bei Eröffnung, so wie während des Laufs dieser Untersuchung immer darauf Bedacht zu nehmen, ob der von dem Oberamt erkannte Arrest fortzuführen, oder in sofern die betreffende Person auf freiem Fuß ist, der Arrest zu verhängen sey. Im Fall eines Zweifels, dessen Entscheidung er nicht auf seine Verantwortung nehmen zu können glaubt, ist bei dem Criminal-Tribunale schleunig anzufragen, da aber, wo er die Aufhebung des bestandenen Arrestes gegen hinlängliche Sicherheit, oder dessen Verhängung für rechtlich nothwendig erkennt, das geeignete provisorisch zu verfügen, und nur von dieser Verfügung, mit den bewegenden Gründen, dem Tribunale eine alsbaldige Anzeige zu machen.

§. 55. In Ansehung des Thatbestandes hat der Criminal-Rath vordersamst, durch Requisition des betreffenden Oberamts, dasjenige ergänzen zu lassen, was bei der, zu Folge des §. 9. dem Letzteren obliegenden Erforschung dieses Gegenstandes etwa versäumt worden wäre, sodann die Untersuchung über diejenigen Umstände der That, welche mit der Person des Thäters in unzertrennlicher Verbindung stehen, und darum in der General-Inquisition nur bis zu dem oben angedeuteten Grad zu erheben sind, zu vollenden, und so über das Verbrechen an sich, nach allen seinen Verhältnissen, möglichst vollständige rechtliche Gewißheit zu erreichen.

§. 56. Demnächst hat er die über den Urheber der That in der General-Inquisition gesammelten, und nach Befinden, durch seine eigene Thätigkeit, oder durch Communication mit dem betreffenden Oberamte weiter aufzufindenden Verdachts-Gründe und Beweismittel, in bestimmter Beziehung auf den Inquisiten zu verfolgen, und das specielle Verhör mit ihm anzustellen, worin derselbe nach den vorgängigen allgemeinen Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, Erziehung, bisherigen Lebenswandel, in so fern nämlich die nach §. 18. vorzunehmende Untersuchung des Oberamts hier noch zu ergänzen wäre, nunmehr über den gegen ihn vorliegenden Verdacht selbst und die einzelnen Umstände der That punktweise zu constituiren ist.

§. 57. Insbesondere liegt dem Criminal-Rathe die Festsetzung der formellen Seite der That ob, d. i. die genaue Erforschung, ob das Verbrechen durch bösen Vorsatz oder Schuld, und bei beiden, in welchem Grad es von dem Inquisiten geschehen ist.

§. 58. Im Falle des Geständnisses hat der Criminal-Rath den Inquisiten zu einer befriedigenden Darstellung des ganzen Hergangs der Sache, seiner Motive bei der That, der gebrauchten Mittel, der Verwendung des etwaigen Gewinns rc. anzuhalten, die sich daraus ergebenden Beweis-Mittel, so wie die Gründe, welche zu seiner Verantwortung und

Entschuldigung dienen, oder welche seinen Reat erhöhen, zu erörtern, über alles die erforderlichen Verificationen einzuziehen, und nach den durch die Umstände der That etwa angedeuteten anderen Theilnehmern, oder weiteren Vergehen zu forschen.

§. 59. Läugnet der Inquisit, so sind seine Angaben nunmehr in genaue Untersuchung zu ziehen, demselben über das Resultat in Zusammenhaltung mit dem sonstigen Erfund der That die geeigneten Instanzen zu machen, und die erhobenen Beweise zweckmäßig dazu zu benutzen, um den Inquisiten, durch deren Vorhalt und die geeigneten Confrontationen mit den Zeugen zu einem wahren Geständnisse zu vermögen oder wenigstens eine rechtliche Conviction desselben zu bewirken, oder aber den vorliegenden Verdacht genügend zu removiren.

§. 60. In Betreff der möglichen Entschuldigungsgründe, so wie der erschwerenden Umstände, der etwaigen Complicen, der concurrirenden weiteren Vergehen des Inquisiten, gilt für diesen Fall dasselbe, was §. 50. wegen der deshalbigen Untersuchung bestimmt ist.

§. 61. Alle Beweise sind in der Special-Inquisition auf den höchstmöglichen Grad der Gewißheit zu bringen. Es sind daher die Zeugen da, wo das Läugnen des Inquisiten, oder die Größe des Verbrechens nach den Gesetzen solches erfordert, zu beeidigen, und über alle relevante Umstände punktenweise zu vernehmen.

§. 62. Sind die Zeugen, oder zur Untersuchung nöthigen Personen über vier Stunden von dem Amtssitze des Criminal-Raths entfernt, läßt sich die Nothwendigkeit einer Confrontation derselben noch nicht bestimmen, hält der Criminal-Rath eine Wiederholung ihres schon in der General-Inquisition geschehenen Verhörs nicht für motivirt, und glaubt er sonst von der Vornahme des Verhörs in seinem Amtssitze nicht die Beschleunigung der Sache, oder eine bessere Aufklärung erwarten zu dürfen, so steht es ihm zu, die Beeidigung der Zeugen und die erforderlichen Verhöre durch die betreffenden Oberämter besorgen zu lassen, zu welchem Ende er alsdann letzteren eine Speciem facti mit den betreffenden Verhörs-Puncten und Fragen mitzutheilen hat.

§. 63. In allen andern Fällen hat der Criminal-Rath die Stellung der befragten Personen durch Requisitions-Schreiben an die Oberämter, oder die Orts-Vorsteher selbst, wo diese seinem Amtssitze näher sind, zu begehren, und hier die Verhöre und Confrontationen vorzunehmen, dabei aber sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß die Zeugen so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Die denselben zu vergütenden Reise- und Zehrungs-Kosten sind in das Kosten-Verzeichniß aufzunehmen.

§. 64. Entdeckt der Criminal-Rath in dem Verlaufe seiner Untersuchung Verbrechen oder Verbrecher, welche mit dem in Untersuchung begriffenen in keinem unzertrennbaren Zusammenhange stehen, so liegt ihm blos ob, das Oberamt, in welchem das Verbrechen geschah, oder der Verbrecher sich aufhält, schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

§. 65. Glaubt der Criminal-Rath endlich alles erschöpft zu haben, was nach Beschaffenheit des Falls, zu Begründung eines möglichst vollen Beweises der Schuld oder Unschuld des Inquisiten und Festsetzung aller das Maß der Strafbarkeit bestimmenden Umstände, als den Zweck der Special-Inquisition, dienen kann, so hat er die Acten zu schließen, denselben auf eben die Art, wie solches oben §. 13. den Oberamtleuten zur Pflicht gemacht ist, ein kurzes Diarium über den Gang der Sache, nebst einem Register, welches die Ver-

höre jeder Person in dem Protokolle nachweißt, anzufügen, und solche hierauf mit seiner Relation an das Criminal-Tribunal einzusenden.

§. 66. Nach Einlangung des Erkenntnisses hat er dieses dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig ist, zu publiciren, sofort die Vollziehung durch Requisition des Oberamts, wo er seinen Sitz hat, oder, (wo dieser nicht zugleich der Sitz der Landvogtei wäre, und es sich von einer Todesstrafe handelt) des Oberamts der Landvogtei-Stadt einzuleiten, und wie solche geschehen, eine Bescheinigung zu den Akten zu bringen, auch dem Oberamte, welches den Inquisiten eingeliefert hat, so wie der Obrigkeit seines Wohn- oder Geburtsorts eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

§. 67. Um überhaupt den Zweck, durch vereinte Thätigkeit der Criminal, u. Polizei-Behörden die öffentliche Sicherheit zu erhalten, desto gewisser zu erreichen, hat jeder Criminal-Rath den übrigen Criminal-Räthen alle zwei Monate eine Liste der bei ihm vorgekommenen Verbrechen, der verdächtig gewordenen Menschen, und der bestraften Verbrecher, nebst seinen Bemerkungen und Vorschlägen zugehen zu lassen, welche Listen jeder Criminal-Rath dem Landvogte, und jedem Oberamte der Landvogtei, soweit Notizen über Amtsuntergebene desselben darin erhalten sind, mitzutheilen hat.

§. 68. Die Criminalräthe sind wie die Oberamtleute verpflichtet, jede Untersuchung selbst zu führen. Tritt eine gegründete Verhinderung ein, oder setzt sie ein zufälliges Zusammentreffen allzuvieler wichtiger Inquisitionen in die Gefahr rechtswidriger Retardate, so ist über einen solchen Fall schleunig dem Criminal-Tribunale eine documentirte Anzeige zu machen, um bei dem Justiz-Ministerium auf die geeignete Verfügung, und die etwaige Legitimation des Actuars zu Führung eines Theils der Geschäfte antragen zu können.

§. 69. Sollten Fälle eintreten, wie der Criminal Rath wegen Verwandtschaft oder eigenen Interesses, eine Untersuchung gesetzlich nicht vornehmen könnte, so hat er dem Criminal-Tribunale sogleich Bericht zu erstatten, einstweilen aber dem Oberamtmanne seines Wohnorts die Sache, damit nichts versäumt werde, zu übergeben.

§. 70. Jeder Criminal-Rath ist verbunden einen Aktuar zu halten, und dieser muß ein von dem Justiz-Minsterium entweder nach vorgängiger specieller Prüfung bei dem Criminal-Tribunale, oder auf den Grund eines schon früher zur Zufriedenheit erstandenen Justiz-Examens dazu für fähig erklärter Advokat oder Rechts-Candidat seyn, welcher alsdann von dem Landvogte vi commissionis auf die befragte Stelle beeidiget wird.

§. 71. Die Wahl der Person des Aktuars, unter den nach der Bestimmung des vorangehenden §en dazu fähigen Subjecten, seine Belohnung u. Entlassung hängt von dem Criminal-Rathe ab, welcher nur von der getroffenen Wahl, so wie von jeder eintretenden Veränderung dem Tribunale eine Anzeige zu machen hat. Uebrigens sichern erprobter Fleiß, Rechtschaffenheit und Kenntnisse dem Aktuar eine angemessene Beförderung in dem Königl. Dienste.

§. 72. Der Aktuar hat bei den Verhandlungen des Criminal-Raths das Protokoll zu führen, in so ferne dieser, was ihm frei steht, leztere nicht selbst führen will. Er hat ferner ein Diarium über alles, was einlauft, vorgenommen und erlediget wird, zu führen, die Registratur und das Repertorium über beides in Ordnung zu halten, die Expe-

ditionen zu fertigen, und sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche der Criminalrath ihm aufträgt, und aufzutragen befugt ist.

§. 73. Er ist dafür mitverantwortlich, daß die Acten vollständig und richtig numerirt, paginirt und collationirt, und mit dem §. 65. vorgeschriebenen Diarium und Register an das Criminal-Tribunal eingesendet werden.

§. 74. Die Protokolle, welch nicht über zwei Sextern halten, so wie sämtliche Relationen hat er zu mundiren, für die Richtigkeit der Abschrift zu haften, und nach geschlossener Inquisition und vollstrecktem Urtheil das Kosten-Verzeichniß zu fertigen, und dem Criminal-Rathe zur Beurkundung und Unterschrift vorzulegen.

§. 75. Führt er in dem §. 68. erwähnten Falle, kraft einer besondern Legitimation des Justiz-Ministeriums, die Untersuchung für den Criminal-Rath, so ist er für die gesetzliche Behandlung des Geschäfts verantwortlich.

§. 76. In allen Verhandlungen des Criminal-Raths, es mag das Protokoll von ihm, oder dem Aktuar geführt werden, sind 2 Scabinen als Urkunds-Personen beizuziehen.

§. 77. Diese Scabinen werden aus dem Oberamtsgerichte des Orts, wo der Criminal-Rath seinen Sitz hat, genommen. Es gilt in dieser Beziehung dasselbe, was oben §. 33—37. wegen der Scabinen verordnet ist, und dieselbe sind mit ihren Klagen und Beschwerden gegen das Verfahren des Criminal-Raths, oder das von ihm zu beurkundende Protokoll an den Oberamtmann des Amtssitzes des Criminal-Raths zu weisen.

§. 78. Was die sonstige innere und äussere Form des Verfahrens und die dabei zu beobachtenden Grundsätze betrifft, so wird die §. 38. enthaltene Bestimmung hieher wiederholt.

§. 79. Das Verhältniß der Criminal-Räthe zu den Oberamtleuten ist oben §. 40. bestimmt. Wie diese, so stehen auch sie in Rücksicht aller Handlungen, welche sie als Inquirenten einer Criminal-Behörde vornehmen, unmittelbar unter dem Criminal-Tribunale. In Rücksicht der Beifahungs-Anstalten der zu Verwahrung ihrer Inquisiten bestimmten Gefängnisse, über welche ihnen die Aufsicht zusteht, und die Festhaltung und Behandlung der in dieselben gebrachten Verbrecher, sind sie nach Maßgabe der Gesetze vom 25. Mai und 6. Juni d. J. (Reg. Blatt Nr. 27.) dem Landvogt untergeordnet, und die von dem Departement des Innern über diesen Gegenstand der Justiz-Polizei erlassenen Anordnungen zu befolgen verbunden.

§. 80. Zugleich haben sich die Criminal-Räthe von dem Landvogt in andern wichtigen Polizei-Sachen, bei welchen rechtliche Rücksichten eintreten, zu Rath ziehen und gebrauchen zu lassen

§. 81. Die mögliche Beschleunigung der Criminal-Justizpflege muß aber immer ihre erste Sorge seyn, und um dem Criminal-Tribunale über ihre Geschäfts-Führung hierin die erforderliche Uebersicht zu geben, haben sie neben den alsbaldigen Vorberichten über jede von dem Oberamtmanne an sie abgegebene, mit Verhaft verbundene Criminal-Sache, so wie über jede, während des Laufs der Untersuchung von ihnen angeordnete Verhaftung, alle Vierteljahre vollständige Criminal-Tabellen nach einem ebenfalls noch vorzuschreibenden Formular an das Tribunal einzusenden. Gegeben Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Nov. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Den Sitz des Criminal-Raths der Landvogtei Rothenberg betr.

Se. Königl. Maj. haben die Stadt Kannstadt zum Sitz des Criminal-Raths der Landvogtei Rothenberg bestimmt, zugleich aber zu verordnen geruhet, daß Letzterer bis zu Vollendung der daselbst erforderlichen Einrichtungen in Eßlingen seinen Aufenthalt haben solle, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird. Stuttgart, den 14. Nov. 1811. Königl. Justiz-Ministerium.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 13. Nov. 1811 wurden geschieden:

1) Thomas Friedrich Knerpp, Bürger und Bauer zu Murr, Marbacher Oberamts, Kl., von Margaretha, geb. Häfner, von Neustadt, Waiblinger Oberamts, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Georg Friedrich Schmollinger, Bürger und Bauer zu Breitenholz, Herrenberger Oberamts, Kl., von Anna Barbara, geb. Zwirner von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 18. Nov. den Oberst-Lieutenant v. Welling zum 2ten Chef der 5ten Section des Königl. Kriegs-Departem. an die Stelle des verstorbenen Obersten v. Bleibel zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. Nov. den bisherigen Stadtphysikus Eschenmayer zu Kirchheim unter Teck zum außerordentlichen Professor der Medicin und Philosophie an der Königl. Universität Tübingen, und

den bisherigen außerordentlichen Professor der Medicin Hopf zum Physicus in Kirchheim unter Teck mit dem Charakter als Hofrath zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Nov. den Candidaten der Theologie, Friedrich Wilhelm Raßmann aus Aslar im Solms-Braunsfelsischen, als reformirten Pfarrer in Dürrmenz zu bestätigen;

dem Pfarrer Heigelin in Geradstetten, Diöcese Schorndorf, die wegen Kränklichkeit allerunterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen, und

vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Nov. die erledigte evangel. Pfarrei Oeschingen, Diöcese Tübingen, dem Pfarrer Hoffacker in Gärtringen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 19 Nov. die durch Cassirung des Regiments-Arztes Fruth beim 3ten Lin. Infant. Regim. erledigte Regiments-Arzts Stelle dem vormaligen Bataillons-Arzt Friedrich Beller;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. Nov. die vacante erste Burgermeisters-Stelle in Mergentheim, verbunden mit dem Polizei-Commissariat, dem bisherigen Landvogtei-Actuar Muschgai in Oehringen, und

die zweite Burgermeister-Stelle dem bisherigen Spital-Controleur Breitenbach in Mergentheim zu übertragen.

Vermög allerhöchsten Resolution vom 14. Nov. haben Se. Königl. Maj. dem bisherigen Posthalter Reihing in Zwiefalten die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und dem Sternwirth Rupf in Zwiefalten das Postamt allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Advocaten Hofer in Heilbronn und den Soldaten Peter Remmele vom Jäger-Regiment Nr. 4. zu Pferd, und Johannes Ehinger vom Infant. Regim. Nr. 4., wegen der von ihnen bei dem Brand in Schwaigern bewiesenen Thätigkeit und Unerschrockenheit, ersterem die goldene, und letztern die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, den Melchior Walz, von Liebenzell, welcher am 17. August d. J. mit eigener Lebensgefahr den Fuhrknecht Johann Proß vom Ertrinken im Nagoldfluß gerettet hat, zu Belohnung dieser rühmlichen Handlung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen. Stuttgart, in der Königl. Section der innern Administration, den 16. Nov. 1811.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. November.

Einheimische, mit eigener Equipage Reisende betr.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets d. d. 9. Nov. d. J. in Betreff der Behandlung der mit eigener Equipage fahrenden Reisenden, welche sich nicht mit den nach der Hauderer-Ordnung erforderlichen Zeugnisse legitimiren können, zu befehlen geruhet haben, daß die einheimische mit eigener Equipage Reisende, welche die vorgeschriebenen von der Orts-Obrigkeit auf eine glaubhafte Art ausgestellte Atteste nicht vorzeigen können, Strafe bezahlen müssen; so wird solches hiemit unter dem Anfügen zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß die einheimische Reisende, welche mit eigener Equipage von oder über eine oder mehrere Post-Stationen fahren, und nicht durch ein von dem Oberamt oder Orts-Beamten auf eine glaubhafte Art ausgestelltes und sigillirtes Attestat, welches auch eines Stempels bedarf, das Eigenthum der Equipage, worin sie reisen, nachweisen können, in die Strafe verfällt werden, welche der Hauderer nach Maßgabe der Hauderer-Ordnung d. d. 25. April d. J. zu bezahlen hat, wenn er von oder über eine oder mehrere Post-Stationen fährt, und die Hauderer-Scheine zu lösen unterläßt. Stuttgart, den 21. Nov. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Nov. dem Stallmeister der Königin Majestät Grafen von Coligny auf sein allerunterthänigstes Ansuchen um Entlassung von dieser Stelle die Entlassung von allen von ihm bekleideten Stellen zu ertheilen geruht.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 23. Nov. haben Se. Königl. Maj. den Premier-Lieutenant v. Krafft, vom .ten Infanterie-Regiment zum 7ten Infanterie-Regiment an die Stelle des den 4. Nov. zu Danzig verstorbenen Oberlieutenants Knörzer zu versetzen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Nov. den Ober-Finanz-Kammer-Buchhalter Bräunlin zum Amtmann und Amtsschreiber in Zwiefalten zu ernennen, und ihm zugleich die Oberaufsicht und Rechnungsführung über das Irrenhaus daselbst zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 24. Nov. den Advocaten Bräunlin, von Blaubeuren, zum Landvogtei-Actuar in Oehringen zu ernennen;

die Amtspflege des mit Neuffen vereinigten Oberamts Nürtingen dem Amtspfleger Burk, von Neuffen, und

die Oberaccisers-Stelle in dem Cameral-District Neuffen dem Amtspfleger Essig, von Nürtingen, zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 21. Nov. die erledigte evangelische Stadtpfarrei Güglingen, Diöcese Brackenheim, dem Pfarrer M. Hirzel in Clever-Sulzbach;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 25. Nov. die erledigte evangel. Pfarrei Geradstetten, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Ruoff in Winterbach zu übertragen, und

dem zu der erledigten Patronat-Pfarrei Jagstheim, Diöcese Crailsheim, nominirten Pfarrer Liebermeister in Walzheim, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Stuttgart. Von der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Oberamts-Chirurgen und Geburtshelfer Med. Lt. Joseph Friedrich Oesterlen zu Kirchheim unter Teck, neben diesen Functionen auch die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 27. Nov. 1811.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 3. December.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

1) Den 13. Nov. 1811 wurde die Ehe zwischen dem von Bothnang, Stuttgarter Amts-Oberamts gebürtigen, und nach Alt-Worka im Herzogthum Warschau ausgewandert gewesenen, von da aber wieder nach Bothnang zurückgekommenen Württembergischen Unterthanen, Johann Georg Häbich und seinem zweiten Eheweib, Sophia Magdalena, geb. Vogel, von Wichretz bei Altworka, ex cap. bigamiae, von Amtswegen per Rescriptum annullirt.

Den 20. Nov. 1811 wurden geschieden:

1) Johann Frey, Bürger und Weber zu Baknang, Kl., von Anna Barbara, geb. Seiz von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Bopp, Bürger und Bauer zu Röhrwangen, Biberacher Oberamts, Kl., Product, von Christina, geb. Schmid von da, Bekl., Producentin, ex cap. adulterii et insidiarum vitae structarum, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Johann Gottlib Pfeiffer, Schäfer von Oethlingen, Kirchheimer Oberamts, und von Wendlingen, Eßlinger Oberamts, gebürtig, Kl., und Catharina Barbara, geb. Fehleisen, von Oethlingen, Bekl. ex cap doli annullirt, und Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. Nov. die Forstkassiers-Stelle in Ludwigsburg dem Jagd-Aktuar Mayer daselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermög allerhöchster Resolution vom 1. Dec. haben Se. Königl. Maj. den vormaligen Justizamts-Copisten Hergenröther, von Crailsheim, zum zweiten Canzellisten bei dem Königl. Finanz-Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Weinsberg, Hölzern. Da Se. Königl. Maj. allergnädigst befohlen haben, daß Gottlieb Mezger, von Hölzern, welcher einen Knaben vom Tod des Ertrinkens gerettet hat, wegen dieser Handlung öffentlich belobt werde, so geschieht solches hiemit durch diese öffentliche Bekanntmachung, bei deren Publication derselbe von seinem Orts-Magistrat zur Beharrlichkeit in edeln Gesinnungen und muthvollen Handlungen ermuntert werden. Den 20. Nov. 1811. Königl. Oberamt allda.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. December.

Königl. Normal-Verordnung, die freie Civil-Praxis der Königl. Militair-Ober-Aerzte betr.

Se. Königl. Maj. haben dem Königl. Ministerium des Innern durch allerhöchste Decrete vom 12. Okt. und 3. Dec. d. J. als Normal-Vorschrift allergnädigst zu erkennen gegeben, daß den Militair-Ober-Aerzten der Königl. Regimenter erlaubt seyn solle, überall sowohl innerlich als äußerlich frei und ungehindert zu praktiziren, daß sie aber bei allen ärztlichen und chirurgischen Behandlungen von Personen, welche nicht Militairs sind, den allgemeinen polizeilichen und Medicinal-Verordnungen der Königl. Civil-Behörden unterworfen bleiben. Stuttgart, den 3. Dec. 1811. Königl. Ministerium des Innern.

Die Klein-Aspacher Hut betreffend.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 3. Dec. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Kleinaspacher Hut, Reichenberger Oberforsts, was die Jagd betrifft, zu dem Ludwigsburger Oberforst getheilt werden, in Hinsicht auf die Forst-Angelegenheiten aber bei dem Reichenberger Oberforst verbleiben soll.

Erläuterung des §. XII. Lit. A. der General-Verordnung vom 13. April 1808 den Bau der Kamine betr. d. d. 29. Nov. 1811.

Es ist wahrgenommen worden, daß vielfältig die Meinung besteht, als wenn das in der General-Verordnung vom 13. April 1808. Lit. A. §. XII. enthaltene Verbot geklaibter und gestückter Kamine sich nur auf die Kaminschläuche beschränke, und nicht auch auf die Kaminschoße und Rauchmäntel anwendbar sey. Man sieht sich daher veranlaßt, hiemit ausdrücklich zu erklären, daß auch die gestückten und geschlierten Kaminschoße und Rauchmäntel unter erwähntem Verbot begriffen, und weder bei neuen Baueinrichtungen noch bei vorfallenden Reparationen andere, als gewölbte Kaminschoße und Rauchmäntel von gebrannter Erde oder von Tauchsteinen zu gestatten sind. Stuttgart, in Königl. Section der innern Administration, den 29. Nov. 1811.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 30. Nov. den aus Königl. Bairischen Diensten zurückgekommenen Junker Justus Friedrich Kutter, von Ravensburg, als Cadet mit Port'd'epée bei dem Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul,

vermög allerhöchsten Decrets vom [illegible] Dec. die beiden Ober-Auditors v. Kapff und Eisenlohr, so wie den Regiments-Quartiermeister und Auditor Zech vom [illegible]ten Infant. Regiment zu Königl. Kriegsräthen zu ernennen, und dabei allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die beeden erstern bei der Cavallerie und Infanterie die Aufsicht über die Auditors behalten sollen.

Vermög allerhöchsten Decrets vom 3. Dec. haben Se. Königl. Maj. den Auditor Bauer vom 8ten Infant. Regiment zum Auditor der Königl. Garden zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Dec. die in Königl. Dienste übergegangenen und bei der Section der innern Administration und der Lehen einstweilen zugetheilten vormals Königl. Baierischen Kreisräthe Lüdeke und Büttner zu wirklichen Ober-Regierungs-Räthen zu ernennen, und den Königl. Baierischen pensionirten Polizei-Direktor Fischer in Dinkelsbühl bei dem Regiminal-Administrations-Fach ebenfalls als wirklichen Ober-Regierungs-Rath anzustellen.

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. D. Carl Albrecht v. Kielmann in Plieningen, Stuttgarter Amts-Oberamts, die Erlaubniß zur medicinischen Praxis ertheilt. Den 6. Dec. 1811.

Se. Königl. Maj. haben dem Maurergesellen Athanasius Maier, von Bubsheim, wegen der durch ihn bewirkten Rettung des bei Ausreinigung eines Brunnen in Lebensgefahr gerathenen Bürgers Johann Schmid zu Saulgau, die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst ertheilt. Stuttgart, in Königl. Section der innern Administration, den 29. Nov. 1811.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. December.

Bezahlung von Prämien für die Delatoren von Baum-Verderbern.

Da Se. Königl. Maj. gnädigst zu verordnen geruht haben, daß die den Angebern der Baum-Verderber in dem allerhöchsten Rescripte d. d. 23. Juni 1808. (Staats- und Reg. Blatt Nr. 30.) zugesicherten Prämien von den Frevlern bezahlt werden sollen; so wird solches hiemit bekannt gemacht. Decret, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 8. December 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten betreffend.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Dec. zu verordnen geruht, daß, so wie die Annahme der examinirten juridischen Candidaten zu Advocaten nicht mehr ohne allerhöchste Legitimation, auf allerunterthänigsten Vortrag des Justiz-Ministerii, Statt finden darf, also auch die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten oder Wundärzten nicht mehr wie bisher ohne allerunterthänigste Anzeige von Seiten der Medicinal-Section geschehen soll, sondern hat dieselbe künftighin nach dem Examen den Antrag hiezu an das Ministerium des Innern, und dieses an Se. Königl. Maj. zu bringen. Stuttgart den 11. Dec. 1811.

Ministerium des Innern.

Strafgesetz gegen Fuhren, die einer Königl. Post auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen.

Da Se. Königl. Maj. durch eine allerhöchste Resolution vom 30. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß die Contravenienten gegen die längst bestehende Verordnung

(Staats- und Reg. Blatt vom Jahr 1807 S. 112. und Staats- und Reg. Blatt vom Jahr 1810 S. 27) nach welcher alle und jede Fuhren den Postwägen, Extra-Posten und Couriers auf das von dem Postillon mit dem Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen, mit einer Strafe von zwei kleinen Freveln oder sechstägiger Incaceration belegt werden sollen, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und den Königl. Oberämtern die Weisung ertheilt, gegen die Contravenienten nach dieser allerhöchsten Bestimmung zu verfahren. Stuttgart den 4. Dec. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Die Reinigung des Süßholzsafts ohne Blätter in den Apotheken betreffend.

Es muß schon jedem Apotheker bekannt seyn, daß sowohl in dem spanischen als deutschen Süßholzsaft (Succus Liquiritiae) Kupfer theils aufgelöst, theils in metallischer Gestalt sich vorfindet. Daher ist die Reinigung desselben vor dem innerlichen Gebrauch längst schon angeordnet. Da sich aber diese für die menschliche Gesundheit so schädliche Verbindung neuerlich besonders stark in dem in Deutschland bereiteten ohne Lorbeer-Blätter im Handel vorkommenden Süßholzsaft gezeigt hat; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, die Apotheker sowohl, als alle Süßholzsaft verkaufenden Händler hierauf aufmerksam zu machen, und ihre Verantwortlichkeit dafür in besondern Anspruch zu nehmen.

Stuttgart in der Königl. Section des Medicinal-Wesens, den 11. Dec. 1811.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 27. Nov. 1811. wurden geschieden:

1) Matthäus Rupp, Bürger und Weingärtner zu Beinstein, Waiblinger Oberamts, Kl., von Johanna, geb. Riethmüller von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Friedrich Maurer, Bürger und Schuhmacher zu Calw, Kläg., Producent, von Johanna Dorothea, geb. Mödrike aus Heimsheim, Leonberger Oberamts, Bekl., Produktin, ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Carl Friedrich Brinzinger, Chirurgus zu Eßlingen, Kl., von Regina Friederika, geb. Müller, von Kirchheim unter Teck, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

4) Jakob Schanbacher, Bürger und Steinhauer zu Geradstetten, Schorndorfer Oberamts, Kl., von Catharina, geb. Haller von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Den 4. Dec.

1) Joh. Georg Kupfer, Bürger und Bauer zu Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts, Kl., von Regina Barbara, geb. Heppach aus Gröningen, Crailsheimer Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Georg Seybold, Bürger und Weingärtner zu Jesingen, Herrenberger Oberamts,

Kl., von Maria Barbara, geb. Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der B klagten in die Kosten.

3) Johann Jakob Keuerleber, Feldwaibel bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 8. aus Nußdorf, Vaihinger Oberamts, gebürtig, Kl., von Elisabeth, geb. Manz aus Stuttgart, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Unterm 31. Okt. wurde verordnet, daß die bei dem Oberamt Leonberg wegen Kindsmords in Verhaft und Untersuchung gekommene Margaretha Baader, von Maastadt, neben Verurtheilung in die Kosten, auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus nach Ludwigsburg gebracht, und nach Verfluß von 6 Jahren wegen derselben angefragt werden soll.

Eodem ist der bei dem Oberamt Kirchheim verhaftete Johann Weinmann, von Reutlingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatz der Kosten mit dreijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell belegt und befohlen worden, daß er nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshaus unter genauer Aufsicht verwahrt werden soll.

Am 1 Nov. sind die bei dem Oberamt Waldsee wegen Diebstahls in Untersuchung gekommene Vagantinnen, Maria Anna Schlegel, von Bebingen, und Maria Anna Siegwart, von Nußdorf, neben Ausstellung auf der Schandbühne, erstere zu fünfthalbjähriger und letztere zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz der Kosten und des Schadens mit dem Anhang verurtheilt worden, daß beede Delinquentinnen nach erstandener Strafe an die Polizei zu Verfügung der weiter erforderlichen Maßregeln übergeben werden sollen.

Den 4. Nov. wurde die bei der Stadt-Direction zu Stuttgart verhaftete Friederike List, von Künzelsau, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten und Schadens-Ersatz zu einer vierjährigen Zuchthausarbeit zu Ludwigsburg verurtheilt, und zugleich verordnet, daß sie nach erstandener Strafe auf unbestimmte Zeit bis zu erprobter Besserung in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Unterm 8. Nov. ist der bei dem Oberamt Böblingen verhaftete Albrecht Dannwolf von da, wegen wiederholten Betrugs und Ehebruchs, neben Ersatz seiner Arrest- und 1/3tel der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe condemnirt worden.

Eodem wurde der bei dem Oberamt Weinsberg wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Jakob Fischer, von Rosenfeld, neben Bezahlung seiner Atzungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch Vergütung des Schadens, mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Gotteszell belegt.

Den 11. Nov. wurde der bei dem Oberamt Göppingen wegen schwerer Injurien, Beihülfe zu einem Aborts-Attentat und angeschuldigter Brandstiftung in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Schmid, von Streithof, in Hinsicht der gegen ihn erhobenen Vergehen zu Ein- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zum Ersatz seiner Arrest- und 1/3tel der Untersuchungs-Kosten condemnirt und befohlen, daß er nach Er-

stehung jener Strafe als ein habituirter Müssiggänger und für die bürgerliche Gesellschaft durch seine Rohheit gefährlicher Mensch auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs-Arbeitshaus verwahrt werden soll.

Unterm 16. Nov. ist der bei dem Oberamt Gaildorf in Untersuchung gekommene Carl Schwarz, von Bubenorbis, wegen Theilnahme an einer zufällig tödlich gewordenen Schlägerei mit achtmonatlicher Festungsarbeit zu Hohenasperg belegt worden.

Am 17. Nov. wurde der bei dem Oberamt Hall wegen Falschmünzens in Untersuchung gekommene Johann Sebastian Wacker, von Thalheim, neben Ersatz der Kosten und Confiskation der gebrauchten Apparaten zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Unterm 15. Nov. wurde der suspendirte Oberamtmann Hofrath Koch in Ravensburg wegen wiederholter großer Protraktion mehrerer Criminal-Inquisitionen, und dabei sich erlaubter Fälschungen in den Datis und der Verurkundung der Protokolle durch Scabinen, neben dem Verlust des Civil-Verdienst-Ordens, von seiner bekleideten Stelle kassirt, zu jedem Königl. Amt für unfähig erklärt, und mit Einjähriger Festungsstrafe belegt, auch außer dem Ersatz der Commissions-Kosten zur Bezahlung verhältnißmäßiger Antheile an den Arrest- und Azungs- in den protrahirten Inquisitions-Sachen verurtheilt.

Am 19. Nov. ist der bei dem Amts-Oberamt Stuttgart verhaftete Johann Friedrich Gerlach, von Feuerbach, wegen kulposer Tödtung des in Ausübung seines Amts begriffenen Nachtwächters Georg Heimsch von da, neben Ersatz sämtlicher Kosten und unter Vorbehalt der Privatgenugthuungs-Klage für die Wittwe des Getödteten, zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt worden.

Den 25. Nov. ist der bei dem Oberamt Balingen verhaftete Christian Eisele, von Pfäffingen, wegen Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des erwiesenen Schadens, zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt worden.

Unterm 16. Nov. wurde der wegen Kassenrests in Verhaft und Untersuchung gekommene suspendirte Amtspfleger und Stiftsverwalter Schmidlin in Rottenburg von seinen Aemtern kassirt, und neben dem Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe mit angemessener Arbeit verurtheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 7. Dec. den Obersten Prinz von **Hohenlohe** vom 4ten Lin. Infant. Regiment an die Stelle des bisherigen Commandeurs des 2ten Linien-Infant. Regim. Herzog Wilhelm, Obersten v. **Cornotte**, zu versetzen, diesen aber zum Commandeur des 2ten Bataillons des Lin. Infant. Regiments Nr. 4. zu ernennen, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 9. Dec. dem Hauptmann v. **Heel** vom Fußjäger-Bataillon Nr. 1. v. **Neufer** die nachgesuchte Entlassung mit Pension zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 7. Dec. die Seconde-Lieutenants v. **Bülow** vom Cavallerie-Regiment Nr. 1; **Plieninger** vom Infant. Regiment Nr. 1. Prinz Paul; **Backmeister**, vom 3ten Infant. Regiment; **Kurz**,

vom 4ten Infant. Regiment; v. Hayn 1ten, vom Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich; Rosezky und Remshardt, vom Jäger-Bataillon Nr. 2. v. Neuser zu Premier Lieutenants, sodann

den Cadet der Garde zu Fuß, Grafen Christian Adolph v Pückler, bei dieser Garde;

den Cadet Kutter, vom Inf. Reg. Nr. 1. Prinz Paul, bei diesem Regiment,

den Cadet Baer von der Garde zu Fuß, beim 4ten Infant. Regiment, und

den Cadet Schultes vom Inf. Regim. Nr. 6. Kronprinz beim Infant. Regiment Nr. 5. Prinz Friderich zu Second-Lieutenants zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. Dec.

den Landphysicus Müller in Bietigheim zum Physicus in Cannstadt, und den Physicus Fröner von Beilstein zum Physicus in Bietigheim zu ernennen;

die erledigte Oberamtei Blaubeuren dem Advokaten Drescher, sodann

die zu einem Bezirk von 9000 Seelen gebildete Stadtschreiberei Blaubeuren dem Kammerrath, bisherigen Stadt- und Amtspfleger Kämelin in Schorndorf, und

die daselbst mit einem Bezirk von 5000 Seelen und dem Amtssitz in Schelklingen neu gebildete Amtsschreiberei dem Amtmann und Amtsschreiber Reinhard in Kleingartach zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 7. Dec. die erledigte evangelische Pfarrei Dagersheim, Diöcese Böblingen, dem Vikar Herwig in Erpfingen zu übertragen;

dem Cooperator Eschenbrenner in Rottweil die erledigte katholische Pfarrei Herrenzimmern, Oberamts Rottweil, und

die dadurch erledigte Cooperatur in Rottweil, nebst der Stelle eines französ. Sprachlehrers an dem dortigen Lyceum, dem Vikar Krach, von Sipplingen, zu verleihen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 8. Dec. dem zur katholischen Kaplanei Weissenstein Oberamts Geißlingen, nominirten Vikar Schmid, von Donzdorf, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,

die erledigte evangelische Pfarrei Affaltrach, Diöcese Weinsberg, dem Diaconus Schöpflin in Löwenstein zu übertragen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. Dec. dem zur erledigten katholischen Caplanei in Delmensingen, Oberamts Wiblingen, nominirten Caplan Härle in Obertischingen, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Klever-Sulzbach, Diöcese Neuenstadt, dem Vikar Leyrer zu übertragen.

Vermög allerhöchster Resolution vom 7. Dec. haben Se. Königl. Maj. die Zollschreiber-Stelle bei der Königl. Ober Zollverwaltung Neresheim dem vormaligen Buchhalterei-Accessisten Manz in Ulm allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. Dec. den Förster Hofmann von Ehningen, Leonberger Oberforsts, wegen Alters und Kränklichkeit mit Pension zur Ruhe zu setzen, und die Ehninger Hut dem Unterförster Hofmann, von Hausen am Thann, Oberforsts Rottweil, allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben dem Gensd'arme Matthäus Pflüger, welcher sich durch die Auskundschaftung und Arretirung eines berüchtigten Räubers und Mörders ausgezeichnet hat, neben einem Gratial von 22 fl. die silberne Verdienst-Medaille durch ein allerhöchstes Decret vom 11. Dec. allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Da durch die erfolgte Vergrößerung des Locals der Expedition fahrender Posten in Stuttgart die wegen Aufgabe der Postwagen-Effecten zur Post-Spedition statt gefundene Beschränkung abgeändert, und von Königl. Reichs-General-Ober Post-Direction bestimmt worden ist, daß alle und jede Postwagen Effecten, sie mögen bestimmt seyn, wohin immer, und ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem der Postwagen, mit welchem sie zu spediren sind, von hier abfährt, alle Tage von Morgens 8 bis 11 Uhr, und von Mittags 2 bis 4 Uhr auf dem Büreau fahrender Posten dahier zur Post Spedition angenommen werden müssen, daß aber diejenige Effecten, welche mit einem Postwagen spedirt werden, der den Tag nach der Aufgabe abgeht, auch außer den obgedachten Stunden von Mittags 4 bis Abends 7 Uhr wie bisher aufgegeben werden können, und von der Expedition fahrender Posten zur Spedition angenommen werden müssen; so wird solches dem Publikum anmit bekannt gemacht. Stuttg. den 4. Dec. 181 .

Königl. General-Postamt Stuttgart.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. Dezember.

Fruchtmarkt-Ordnung für die Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, vom 16. Dec. 1811.

§. 1. Der Fruchtmarkt wird in der Woche Einmal und zwar des Dienstags abgehalten; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird der Markt auf den Montag verlegt.

§. 2. Das Kornhaus wird Sommers von 6 Uhr, und in den Winter-Monaten zwischen 7 und 8 Uhr aufgeschlossen, um das Abladen besorgen zu können; der Markt selbst aber fängt des Sommers Morgens 8 Uhr und des Winters um 9 Uhr an, und hört des Nachmittags um 4 Uhr zu jeder Jahrszeit auf.

§. 3. Die zu Erhaltung der Ordnung und zur gehörigen Bedienung des Frucht-Markts angestellten und hierauf besonders verpflichteten Personen sind:
der Kornhaus-Inspektor, die Fruchtmesser, und die Sackträger, welche mit numerirten Armbändern bezeichnet sind.

§. 4. Der Kornhaus-Inspektor hat für das sichere Unterbringen und Aufbewahren der Früchte zu sorgen, und für den durch sein Verschulden erweislich entstandenen Schaden, den der Eigenthümer an seiner Waare leidet, zu haften, weswegen ihm auch die Schlüssel des Kornhauses übergeben sind.

§. 5. Der Kornhaus-Inspektor hat die zu Markt kommende Waaren, hinsichtlich der Qualität zu prüfen, und diejenigen Früchte, welche nicht kaufmannsgut erfunden werden, zu bezeichnen, damit die Käufer darauf aufmerksam werden. Sollte sich aber hiebei ein Betrug zeigen; so ist der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

§. 6. Der Kornhaus-Inspektor hat zu Sicherheit eine gerichtliche Caution von Fünfhundert Gulden einzulegen, und sich alles Eigennutzes und des Bezugs unerlaubter Accidenzien zu enthalten. Einstweilen ist ihm eine wöchentliche Belohnung von zwei Gulden aus der Stadt-Casse ausgesetzt.

§. 7. Zu dem Messen der Früchte hat man sich der besonders aufgestellten und beeidigten Kornmesser zu bedienen, welche die Früchte pflichtmäßig ohne Begünstigung des einen Theils zu messen, und sich hiezu gepfächteter, auf ihre eigene Kosten anzuschaffender Fruchtmesse zu bedienen haben.

§. 8. Die zu dem Abladen der Früchte besonders bestellten Sackträger sollen sich an dem Marktage bei Zeiten auf den Platz begeben, und das Abladen so beschleunigen, daß sie, wo möglich, vor Anfang des Markts mit dem Geschäfte fertig sind.

Uebrigens ist es jedem erlaubt, das Abladen auch durch andere versehen zu lassen.

§. 9. Zu dem Aufladen muß man sich der beeidigten und mit numerirten Armbändern bezeichneten Sackträger bedienen, und Niemand außer denselben darf aus dem Kornhaus Frucht tragen. Dem Ober-Marktmeister und den Polizei-Dienern ist aufgegeben, hierüber zu wachen.

§. 10. Die Kornmesser, Sackträger ꝛc. und andere zum Dienste des Fruchtmarkts gehörige Personen sind dem Kornhaus-Inspektor untergeordnet.

§. 11. Die Früchte sind in der Regel an dem Markttage selbst oder des Abends zuvor in das Kornhaus zu bringen; es wird aber auch den Verkäufern gestattet, ihre Früchte an andern Tagen in Gegenwart des Kornhaus-Inspektors in dem Kornhause abzuladen.

§. 12. Zu Aufstellung der leeren Wägen wird der Dorotheen-Platz angewiesen, wenn solche nicht in Privat-Häusern unterbracht werden. Die Pferde und Ochsen müssen abgespannt und in den Wirths- oder andern Häusern eingestellt werden.

§. 13. Der Ober-Marktmeister und die Polizei-Bedienten werden außerhalb dem Kornhause dafür Sorge tragen, daß die Passage nicht gesperrt und die Ab- und Zufuhr der Früchte nicht gehindert werde.

§. 14. Die Früchte sind in dem Kornhause so aufzustellen, daß zwischen den Säcken der Gang und Wandel frei bleibt, und man ungehindert zu der Waare kommen kann.

§. 15. Die erkauften Früchte können, wenn hiezu ein Fuhrwerk nöthig ist, nicht eher abgeführt werden, als bis die zu Markt kommenden Früchte abgeladen sind, und dürfen auf keinen Fall länger als bis zu dem nächsten Markt im Kornhause bleiben.

§. 16. Alle und jede Früchte, welche ohne vorher erweislich von einem Einwohner Stuttgarts angekauft oder bestellt zu seyn, von Auswärtigen hieher gebracht werden, dürfen nirgens, als in dem hiezu bestimmten Kornhaus aufgestellt und daselbst verkauft werden, bei Strafe von 4 fl.

§. 17. Hievon sind jedoch diejenige Landleute ausgenommen, welche mit Früchten aller Gattung in einzelnen Stumpen, die keinen Scheffel betragen, die Wochenmärkte besuchen, indem dieselben solche auch in die Zukunft an jedem Wochenmarkte auf dem ausserhalb des Kornhauses ihnen angewiesenen Platz verkaufen dürfen.

§. 18. Den hiesigen Einwohnern ist noch ferner gestattet, ihre eigene Früchte in ihren Häusern, und die Besoldungs-Früchte auf den Kästen zu verkaufen.

§. 19. Den hiesigen Mehlhändlern wird ein Platz in der Nähe des Kornhauses angewiesen, wo sie an den Wochenmärkten Mehl und Gebzel-Früchte feil haben und verkau-

sen können, ohne daß sie durch die gegenwärtige Ordnung beschränkt oder mit neuen Abgaben belegt werden.

§. 20. Ohne Vorwissen und Anwesenheit des Kornhaus-Inspektors darf keine Frucht in das Kornhaus gebracht und aus demselben weggetragen werden.

§. 21. Die Käufe sind nach dem gewöhnlichen gesetzlichen Meß abzuschliessen.

§. 22. Jeder Kauf ist, sobald er abgeschlossen ist, dem Kornhaus-Inspektor anzuzeigen, und von demselben in ein besonderes Buch, mit der Bemerkung des Tags, des Quantums und des Preises einzutragen.

§. 23. Der Kornhaus Inspektor hat dafür zu sorgen, daß die Früchte in der Ordnung, wie sie erkauft werden, den Käufern zugemessen werden, und darauf Acht zu haben, daß keine Klagen über das Meß entstehen.

§. 24. Die Bezahlung der Früchte an den Verkäufer geschiehet in der Regel in dem Kornhause, und derselbe ist, wenn nichts anders bedungen wird, nicht genöthigt, die Bezahlung in dem Hause des Käufers zu suchen.

§. 25. Die bei dem Kornhaus angestellten Kornmesser und Sackträger dürfen außer zu ihrem Hausbrauche, nichts von Früchten erkaufen, auch von Niemand Bestellungen annehmen.

§. 26. Wenn der Markt seinen Anfang nimmt, so soll jeder Verkäufer bei seiner Waare stehen bleiben, und sich nicht davon entfernen, indem man ihm, wenn in seiner Abwesenheit von seiner Waare etwas abhanden kommen würde, nicht dafür verantwortlich ist.

§. 27. Die zu Markt gebrachte Waare darf, wenn solche nicht verkauft werden kann, von dem Eigenthümer nach geendigtem Markt, entweder wieder weggeführt, oder in dem Kornhause, solang es dem Eigenthümer beliebt, gegen die unten bestimmte Gebühr aufgestellt gelassen werden.

§. 28. In dem Fall des Aufstellens ist solche dem Kornhaus-Inspektor in Säcken wohlverwahrt zu übergeben, und dieser hat sodann die ihm übergebene Waare in Gegenwart des Eigenthümers in ein Buch einzuschreiben, den Eintrag von dem Eigenthümer unterschreiben zu lassen, und diesem auf Verlangen unentgeltlich einen Schein dafür abzugeben, auch bis zur Zurückgabe der Frucht dafür zu stehen.

§. 29. Auf dem nächsten Markte hat sodann der Kornhaus-Inspektor die Waare dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten gegen Rückgabe des Empfangscheins wieder zu übergeben.

§. 30. Dem Eigenthümer ist es erlaubt, dem Kornhaus-Inspektor den Auftrag zu machen, die Waare, welche an dem Markttag selbst nicht abgesetzt werden konnte, zwischen der Zeit in einem zu bestimmenden Preise zu verkaufen.

§. 31. Damit die Käufer in Ansehung der Qualität nicht verlezt werden, so haben dieselben bei dem Ausleeren der Säcke zugegen zu seyn, und darauf Acht zu geben, ob die Frucht von der erkauften Qualität sei. Allenfallsige Klagen sind von dem Kornhaus Inspektor zu untersuchen, und im Fall sich hiebei eine strafbare Handlung veroffenbaren sollte, die Sache an die Königl. Stadt Direktion zu verweisen, welche sodann entscheiden und den Schuldhaften zur Strafe ziehen wird.

§. 31. An Gebühren ist folgendes zu entrichten:

1.) von einem Sack abzuladen ½ kr. vom Verkäufer;
2.) 1 Sack aufzuladen 1 kr. vom Käufer;
3.) Meßgeld 1 kr. für den Sack vom Käufer;
4.) von jedem Sack der im Kornhaus aufgestellt wird, vom Eigenthümer 1 kr. Standgeld;
5.) Assecuranz Gebühr und Satzgeld, wenn die Frucht bis zum nächsten Markttag oder länger unverkauft stehen bleibt, für jeden Markttag 1 kr.; jedoch darf alsdann das Standgeld nicht noch besonders eingezogen werden.

Von glatten Früchten wird das Doppelte entrichtet Es bleibt übrigens dem Käufer und Verkäufer frei gestellt, sich gegenseitig die Gebühren anzubedingen. Das Standgeld Nr. 4, ingleichem das Satzgeld Nr. 5. wird für die Stadt Casse eingezogen, und hat der Kornhaus-Inspektor, oder, wenn dieser verhindert ist, auf sein Ansprechen der Ober-Marktmeister diesen Einzug zu besorgen, und von einem Markt zum andern Rechenschaft darüber abzulegen.

§. 33. Zu Emporbringung des Kornmarkts haben Se. Königl. Majestät die Accise Freiheit auf Ein Jahr von allen Früchten, welche in das Kornhaus gebracht werden, allergnädigst verwilliget.

Damit aber keine Mißbräuche und Unterschleife vorgehen mögen, muß jeder, der Früchte zu Markt bringt, vor der Abfahrt aus seinem Wohnorte den schuldigen Accis bezahlen, und die erhaltenen Zeichen dem Kornhaus-Inspektor zustellen, welcher solche, wenn er sie verglichen und richtig erfunden hat, gegen Erstattung des Betrags einlösen, und die Auslagen jede Woche von dem Ober-Accis-Amt wieder zurück erhalten wird.

§. 34. Diejenigen, welche ganze Fuhren mit Früchten in das Kornhaus bringen, sind von dem Pflastergeld befreit.

§. 35. Wer von den bei dem Kornhaus angestellten Personen sich gegen diese Ordnung verfehlt, setzt sich einer nachdrücklichen Ahndung aus. Welches alles zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 16. Dec. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Anordnung, zu öffentlicher Aufstellung von Kunstwerken und Producten.

Se. Königl. Maj. haben zu fortdauernder Unterhaltung und immer höherer Vervollkommnung der bildenden Künste in den Königl. Staaten, so wie zu mehrerer Ausbreitung der Industrie unter Professionisten und Handwerkern und Erweckung einer zweckmäßigen Nacheiferung unter denselben durch öffentliche Anerkennung und Belohnung des Talents zu beschließen und zu verfügen geruht, daß nicht allein diejenigen, welche sich den bildenden Künsten gewidmet haben, sondern auch Professionisten und Handwerker, welche irgend eine neue Erfindung gemacht, Meisterstücke verfertigt, oder überhaupt besondere Ausarbeitungen irgend einer Art geliefert haben, berechtigt seyn sollen, ihre gelungensten Kunstwerke und Produkte vom 1. Mai an bis zum 1. Juni des künftigen Jahrs allhier in den ihnen zu diesem Ende in dem alten Königl. Schloß anzuweisenden Sälen und Zimmern öffentlich aufzustellen.

Se. Königl. Maj. werden hiezu auch diejenigen Gegenstände aus Allerhöchst Ihren Apartements bringen lassen, welche seit Jahr und Tag von verschiedenen Künstlern aus den Königl. Staaten verfertigt worden sind.

Die Säle sollen alle Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für das Publikum geöffnet seyn.

Wegen der für die vorzüglichsten Werke auszusetzenden Preise haben Sich Se. Königl. Maj. die weitere Bestimmung noch vorbehalten. Stuttgart, den 14. Dec. 1811.

Das Verfahren der Königl. Oberbeamten in Ansehung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten betr.

In der Instruktion für die Rechnungs-Revisoren vom 29. April 1811 (Staats- und Reg. Blatt Nr. 22.) ist §. 13. verordnet: „daß die Diäten und Reisekosten der Oberbeamten, insofern dieselben aus Commun- oder Stiftungs-Kassen zu bezahlen sind, an das Königl. Ober Landes-Oekonomie Collegium zur Moderation und Dekretur eingesandt werden sollen."

Diese Verordnung hat durch neuere Bestimmungen nur insofern eine Aenderung erlitten, daß in die Stelle des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums die Sektion der Commun Administration getreten ist, und die zur Ausbezahlung auf die Stiftungs-Kassen sich eignenden Posten an die 3te Abtheilung der Kron-Domänen-Sektion einzusenden sind.

Da man aber bei der Sektion der Commun-Administration wahrzunehmen gehabt hat, daß jene Verordnung nicht durchgängig beobachtet wird; so wird solche hiemit den Oberbeamten aufs enge eingeschärft, wobei man sich versieht, daß kein Oberamtmann vor erfolgter Dekretur der von ihm angerechneten Kosten aus einer unter seiner Aufsicht stehenden öffentlichen Kasse die Bezahlung derselben verlangen, oder der Rechner sie ihm leisten werde. Stuttgart, den 4. Dec. 1811. Sektion der Commun-Administration.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Dec. dem Gutsbesitzer von Amtszell und Niedergundelfingen, Freiherrn Johann Nepomuk von Reichlin-Meldegg, die Adels-Dekoration des Königreichs zu verleihen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Dec. haben Se. Königl. Maj. den von Kettler aus Geseke bei der Sektion der Berg- und Eisenwerke mit dem Charakter als Ober-Bergrath anzustellen, und demselben vermög allerhöchsten Rescripts vom 18. Dec. den Majors Charakter allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 15. Dec. den Zoll-Rechnungs-Buchhalter Kapf zum Rechnungsrath bei der Sektion der Salz-Administration;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 16. Dec. den Amtsschreiber Riecker in Wildberg zugleich zum Amtmann daselbst zu ernennen, und

die Vereinigung der bisher besonder bestandenen Amtspfleg in Wildberg mit der Oberamtspfleg in Nagold zu genehmigen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescr. v. 12. Dec.

dem zur katholischen Caplanei zu Sct. Catharina in Herbertingen, Oberamts und Decanats Saulgau, nominirten Vikar Widmann, von Hohentengen, und

dem zur katholischen Sct. Viti-Caplanei in Erbach, Oberamts Ehingen, nominirten Priester, Johann Baptist Guth die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Dec. die evangelische Pfarrei Gärtringen, Diöcese Herrenberg, dem Pfarrer Rumpp in Rieth, und

die dadurch erledigte Pfarrei Rieth, Diöcese Vaihingen, dem Diaconus Pfeilstiker in Wildbad zu übertragen; endlich

den katholischen Pfarrer Enderle in Zußdorf, Oberamts Ravensburg, auf seine allerunterthänigste Bitte wegen hohen Alters von seinem Dienste in Gnaden zu entlassen, und dem an seine Stelle nominirten bisherigen Vikar des Landkapitels Rottenburg, Alois Wendel die allerhöchste Confirmation zu ertheilen.

Stuttgart. Der vormalige Fürstl. Hohenlohische Archiv-Secretair Ludwig Gotthelf Carl Herwig zu Oehringen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und sub hod. bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio immatrikulirt worden. Den 18. Dec. 1815.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28. December.

Straf-Erkenntnisse der Justiz-Sektion des Königl. Kriegs-Departements, Nr. 8.
Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Den $\frac{14}{20}$. Dec. 1811 wurde der ausgewichene und sich selbst wieder gestellte Militairpflichtige Joh. Georg Männi, von Massenbachhausen, Oberamts Heilbronn, wegen seines Ungehorsams gegen die Königl. Conscriptions-Gesetze, da er wegen verkürzten Fingers der rechten Hand zu dem activen Militairdienste unbrauchbar ist, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Eodem wurde der ausgewichene und selbst wieder zurückgekommene Militairpflichtige Jakob Feile, von Stetten, Oberamts Brakenheim, wegen seines mit Fälschung verbundenen Ausweichens, da er zu dem activen Militairdienste untauglich ist, zu Einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Eodem wurde der im Jahr 1807 nach der Aushebung auf dem Transporte zur Assentirungs-Behörde entwichene und kürzlich selbst wieder gestellte Militairpflichtige Michael Bigg, von Krummenbach, Oberamts Ravensburg, mit Sechszehenjähriger Capitulation zu dem 6ten Königl. Linien-Infanterie-Regiment allergnädigst bestimmt.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts zu Tübingen.

Den 11. Dec. 1811 wurden geschieden:

1) Jakob Friedrich Reisser, Bürger und Leineweber zu Sulz, Nagolder Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Proß, von Wildberg, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Adam Friedrich Koch, Bürger und Schneidermeister zu Schwalkheim, Waiblinger Oberamts, Kl., von Rosina, geb. Käfer, von Breuningsweiler, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Elisabeth Lämmlen, von Cannstadt, geb. Keppler, Kl., von Philipp Friedrich Lämmlen, gewesenen Amtsdiener zu Cannstadt, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Wurde die Ehe zwischen Michael Härcher, Gerichtsverwandten zu Windischenbach, Oehringer Oberamts, Kl., und Rosina Dorothea, geb. Staigmann, von Brezfeld, Weinsperger Oberamts, Bekl. ex cap. impotentiae annullirt, unter Vergleichung der Kosten.

Den 18. Dec.

1) Johann Leonhard Schlienz, Bürger und Weingärtner zu Saarach, Eßlinger Oberamts, Kl., von Regina Barbara, geb. Wendnagel, von Rüdern, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Ludwig Friedrich Lang, Bürger und Maurer zu Asperg, Ludwigsburger Oberamts, Kl., von Eva, geb. Böhm aus Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) Johanna Jacobina Stein, von Unterurbach, Schorndorfer Oberamts, geb. Greiner, von Plüderhausen, Lorcher Oberamts, Kl., von Johann Georg Stein, Bürger und Metzger zu Unterurbach, Bekl. ex cap. adulterii praesumti, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4) Johann Maier, Bürger und Bauer zu Erbstetten, Marbacher Oberamts, Kl., von Christina Catharina, geb. Akermann von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Decrets vom 14. Dec. den in Schweizerischen Diensten gestandenen v. Casenova zum Second-Lieutenant beym Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König;

vermög allerhöchsten Decrets vom 19. Dec. den bisherigen Auditor König, des Infant. Regiments Nr. 1. Prinz Paul, zum Regiments-Quartiermeister und Auditor des 4ten Infanterie-Regiments,

den Advocat Henne, von Mergentheim, zum Auditor des Infant. Regiments Nr. 1. Prinz Paul, und

den Advocat Blech zum Auditor des 8ten Infant. Regiments zu ernennen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Dec. haben Se. Königl. Maj. dem bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger König, stehenden Lieutenant v. Constant zum Königl. Kammerjunker allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. Dec.

den vormaligen Kammer-Secretair Hallwig, von Anspach, und

den vormaligen Landgerichts-Assessor Model, von Uffenheim, zu expedirenden Secretairs,

den vormaligen Registrator Appelt, von Anspach, und

den bisherigen Buchhalter Maier bei der Staats-Rechnungs-Section, zu Registratoren, und endlich

den vormaligen Kammer-Kanzellisten Feuerlein, von Anspach, und

den vormaligen Polizei-Offizianten Benz, von Dünkelsbühl, zu Kanzellisten; sämtlich bei der dritten Abtheilung der Kron-Domaine-Section, sodann

den Tutelar-Raths-Kanzellisten Lauer zum Buchhalter bei der Staats-Rechnungs-Section, und an seine Stelle

den vormaligen Regierungs-Kanzellisten Constanzer, von Constanz, zum Kanzellisten bei dem Königl. Tutelarrath zu ernennen, auch

vermög allerhöchsten Rescripts von ebend. das vacante Rechnungs-Revisorat Reutlingen dem Rechnungs-Revisor Rechfues, von Horb, zu conferiren, sodann das hierdurch erledigte Revisorat in Horb mit dem von Rottenburg zu vereinigen, und dieses vereinigte Revisorat dem Rechnungs-Revisor Stoz, in Rottenburg zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 19. Dec. die vacante Pfarrei Winterbach, Diöces Schorndorf, dem Diaconus Leibenich allda,

vermög allerhöchster Resolution vom 21. Dec. die erledigte evangelische Pfarrei Donnstetten, Diöcese Urach, dem Präceptor Göhrung in Vaihingen,

vermög allerhöchster Resolution vom 23. Dec. die erledigte Stadtpfarrei Dornstetten, Diöcese Freudenstadt, dem Pfarrer Waigenmaier zu Bergfelden zu übertragen; und

dem zur katholischen Pfarrei Eggmaneried, Oberamts Waldsee, nominirten Vicar Forstenhäusler, so wie

vermög allerhöchster Resolution vom 24. Dec. dem zur katholischen Stadtpfarrei Wurzach, Oberamts Leutkirch, nominirten Pfarrer Haslauder von Mooshausen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Dec. dem Zimmer-Gesellen Adam Schuler aus Dietersweiler, Oberamts Freudenstadt, wegen seiner Aufopferung bei der daselbst entstandenen Feuersbrunst die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen geruhet. Stuttgart, in Königl. Section der innern Administration, den 23. Dec. 811.

Die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hat befohlen, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß vom 1. Jan. 1812 an die bisher am Sonntag und Montag statt gehabte Fahrt mit dem Augsburger-Wagen per Dillingen, Hermaringen und Heidenheim nach Aalen und zurück, aufhören soll. Dagegen wird der diesseitige Wagen von Ulm, welcher bisher am Samstag nach Heidenheim gefahren ist, nunmehr von Ulm nach Ankunft des per Günzburg daselbst eintreffenden Augsburger Wagens, am Sonntag per Nerenstetten bis Aalen abgehen, dort auf die Nürnberger Wägen influiren, und sogleich wenn er seine Ladung auf diese abgestoßen, und von demselben seine Rückfracht empfangen hat, auf dem nämlichen Weg nach Ulm zurückkehren, um dort auf obigen Augsburger Wagen seine Effecten abzugeben. Es können daher nun auch am Samstag nach Ulm, Günzburg und Zus-

marshausen dahier Packete bis Abends 7 Uhr aufgegeben werden, welche sodann mit dem am Sonntag früh abgehenden Postwagen versendet werden. Stuttgart, den 17. Dec. 1811.

Königl. General-Postamt.

Bekanntmachung. Von der in der Nummer 24. des Reg. Blatts d. J. angezeigten neuen Ausgabe der seitherigen Jahrgänge dieses Blatts sind nunmehr auch die Jahrgänge 1808 und 1809 fertig. Der Preis dieser neuen Ausgabe ist folgendermaßen bestimmt:

der Jahrgang:		auf Schreibpapier:		auf Druckpapier:
1806.	—	1 fl. —	—	40 kr.
1807.	—	1 fl. 27 kr.	—	58 kr.
1808.	—	1 fl. 36 kr.	—	1 fl. 4 kr.
1809.	—	— 48 kr.	—	— 32 kr.

und werden solche gegen Vorausſendung des Betrags auf dem Comtoir für das Staats- und Regierungs-Blatt abgegeben.

Register

des

Königlich Württembergischen Staats- und Regierungs-Blattes

vom

Jahr 1811.

I.

Chronologisches Verzeichniß der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Von 1810.

18. Mai. Staats-Vertrag mit der Krone Baiern, 62—67.

1. Dec. General-Pardon für die aus den neuesten, von der Krone Baiern übernommenen, Besitzungen gebürtigen Deserteurs, 31.

20. — Königl. General-Verordnung. Die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Eremten betr. 19.

2⁄3. — General-Verordnung. Das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangel. Orten des Königreichs betr. 1—12.

31. — Regulativ für die Amts-Verhältnisse zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern, 13—18.

Von 1811.

Januar.

4. Dekret des Königl. Ober-Consistoriums. Die Classificirung und Besetzung der Schuldienste betr. 26.

— Ebend. Die Schullehrer-Conferenzen betr. 33.

7. Dekret des Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegiums. Die Herstellung der neuen Amtsverbands-Verhältnisse betr. 20.

— Ebend. Die Waisen- und Zuchthaus-Gefälle betr. 21.

8. Verordnung. Die Rubricirung der oberamtlichen Berichte an den I. Ober-Justiz-Senat betr. 26.

11. Königl. Justiz-Ministerium. Die Verpflichtung und Immatriculirung der in den neu acquirirten, vormals Baierischen Distrikten, befindlichen Advokaten und Notarien betr. 25.

12. Verordnung. Die Form und Eingabe der Suppliken betr. 29.

21. Verordnung. Die Accise-Einrichtung von Viktualien, welche auf die Märkte gebracht werden, betr. 33.

22. Dekret des Königl. Katholischen Geistlichen Raths. Die Diäten und Entschädigung der Kathol. Schul-Inspektoren betr. 43.

26. Königl. Verordnung. Das einigen Städten des Königreichs zu ertheilende Prädikat, „Unsere gute Stadt“, betr. 32.
— Dekret des Königl. Ober-Consistoriums. Die Schul-Incipienten betr. 39.

Februar.

2. Königl. Verordnung. Die Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advokaten betr. 39.
7. Die Prüfung der Feldmesser betr. 47.
— Dekret des Königl. Katholischen Geistlichen Raths, die katholischen Schul-Incipienten und Provisoren betr. 54.
18. Aufforderung des Königl. Ober-Lehenhofs an die Besitzer der durch den Staats-Vertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810 unter Königl. Souverainität und Ober-Lehenherrlichkeit gefallenen Lehen, die Muthung derselben betr. 45.
— Post-Verordnung. Gegen die widerrechtliche Anrechnung eines Portos von den durch die Amtsboten weiter beförderten Briefen und Paketen, 47.
24. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das Königl. Militär, 49—52.
26. Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums. Die Vikariats-Tabellen betr. 58. Mit einem Formular, 59.
27. Königl. Verordnung. Die neue Eintheilung der Landvogtei an der Jaxt betr. 45.
28. Königl. Verordnung. Die Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Königl. Fiskus betr. Prozesse betr. 53. Mit einem Formular, ebend. Beil.

März.

1. General-Verordnung. Die Erhaltung der Ufer an den herrschaftl. Gütern betr. 53.
6. Königl. Verordnung. Die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Register für das Königl. Militär betr. 54.
8. Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums. Die Gesuche der Schullehrer um Annahme von Schul-Incipienten betr. 57.
19. Königl. Verordnung. Die Abstellung der Thorsperre während des Gottesdienstes betr. 68.
— Instruktion für die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten, 71—73.
28. Verordnung. Die ausländischen Betteljuden betr. 69.
30. Die Erstattung der Brandberichte bei zufälliger Abwesenheit des ersten Orts-Vorstandes betr. 71.
— Königl. Verordnung. Die Umlage einer Capital-Steuer für das Jahr 18¹¹⁄₁₂ betr. 153.
31. Verordnung. Wegen des bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen ꝛc. zu gebrauchenden Stempels, 71.

April.

3. Königl. Verordnung. Die Dauer der Stuttgarter Maien-Messe betr. 80.
5. Verordnung. Die neue Kalender-Admodiation betr. 77.
— Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums. Die Beiberichte der Dekane zu den Gesuchen um Confirmationen solcher Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, betr. 80.
8. Vorschrift für die Geistlichen, die Behandlung der Ehesachen von Militair-Personen betr. 78—80.
11. Verordnung. Die Berichte über die Administrations-Kosten der Piorum Corporum betr. 75.
17. Königl. Verordnung. Die Aufstellung von Commun- und Rechnungs-Revisoren betr. 85—88.
22. Verbot der Einsendung alter ungewichtiger französischer Thaler an die Zucht- und Waisenhaus-Pflegkassen, 91.
23. Hauderer-Ordnung, 93—98.

23. Dekret des Königl. Ober-Consistoriums an sämtliche Dekane, die zu einer andern Bestimmung abgerufenen Vikare betr. 93.
25. Verordnung. Die Zuziehung von Scabinen bei Criminal-Inquisitionen betr. 98.
29. Erläuterung mehrerer Anfragen in Stempelsachen, 106.
— Amts-Instruktion für die Rechnungs-Revisoren, 109—115.
30. Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums. Die Anzeige von vakanten Provisoren und Provisoraten betr. 99.

Mai.

2. General-Verordnung in Betreff der Reisepässe, 101—105.
3. Vorschrift für sämtliche Cameral-Beamte, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Leben-Veränderungs-Gebühren betr. 106.
7. Strafgesetz gegen die Salz-Einschwärzung, 105.
9. Verordnung. Die Einsendung der Jahrs-Vergleichungen zur Königl. General-Domanial-Kasse betr. 106.
— Königl. Verordnung. Die Auflösung einiger Ober-Zollämter und Errichtung einer neuen Ober-Zoll-Verwaltung an der Fertboser-Brücke betr. 109.
— Nachtrag zu den Feuer-Polizeigesetzen vom 13. April 1808, das Herumwandeln mit bloßem Licht in den Scheunen betr. 127.
11. Allgemeine Vorschrift für die Königl. Oberforst- und Oberämter in Absicht auf die jährlich vorzunehmende Hundsschau, und das dabei zu beobachtende Verfahren, 115—117.
— Verordnung. Die vollständigere Fassung der Beiberichte zu Dispensations-Gesuchen in Handwerkssachen betr. 125.
12. Polizei-Verordnung. Die neue Numerirung der Häuser und Benennung der Straßen in Stuttgart betr. 120—124.
15. Verordnung. Wegen der Reisepässe für Weibspersonen, welche im Auslande Dienste suchen, 109.
17. Königl. Verordnung. Die Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Luizhausen betr. 127.
18. Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens, 125.
19. Königl. Verordnung. Die Verlegung des Sitzes des Oberforstamts Freudenstadt nach Alpirsbach betr. 127.
22. Königl. Verordnung. Die Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen betr. 129.
23. Ministerial-Vorschrift für das Benehmen der Königl. Landvögte und Beamten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, 139—141.
24. Erub-General-Rescript, 129.
— Verordnung. Die ausländischen Scheidemünzen, und die Einrichtung der Sortenzettel und Geldrollen bei Geldlieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen betr. 130.
27. Königl. Verordnung. Die Numerirung und Benennung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei der Königl. Armee betr. 132.
30. Königl. Verordnung. Die Fassung der Bittschriften sowohl an Se. Königl. Maj. als an die Königl. Ministerien und Collegien betr. 130.

Junius.

1. Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums. Die Vertheilung der Wittwen-Portionen betr. 136.
— Ministerium des Innern. Die unverweilte Anzeige der Ortsvorsteher von schnell sich verbreitenden Krankheiten betr. 145.
5. Verordnung. Die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr. 135.
6. Königl. Verordnung. Die Verlegung des Oberzollamts Vaihingen nach Enzberg, und die Aufhebung des bisherigen Grenz-Zollamts daselbst betr. 139.

6. Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. 141—145.
12. Verordnung. Die Erstattung von Vaccinations-Berichten betr. 145.
13. Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern. Wegen der Reisen der Inländer ins Ausland, 149.
15. Königl. Verordnung. Die Leichname der Selbstmörder betr. 149.
— Aufforderung des Königl. Ober-Lehenhofs an die Besitzer von Aktiv-Lehen, welche in den von der Krone Baiern neu acquirirten Ländertheilen gelegen sind, zur Anzeige derselben, 151.
— Verordnung des Königl. Ober-Justiz-Collegiums. Die erforderliche Anzeige der Königl. Advokaten von ihrem Aufenthaltsorte betr. 154.
21. Königl. Verordnung. Das Verbot der Auswanderung betr. 153.
23. Preis-Austheilung an die evangelisch-lutherischen deutschen Schullehrer für das Jahr 1810 und neue Preis-Frage für 1812, 182.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung und Verfügung in Betreff einer Königl. Baierischen Verordnung für Ausländer die ins Baierische reisen, 151.
— Königl. Verordnung. Die Wirkung gesetzmäßiger Strafen betr. 169.
25. Neue Organisation des Königl. Kriegs-Departements, 173.

Julius.

1. Allerhöchste Anordnung eines Staats-Raths, 157.
— Neue Organisation der beiden Departements des Innern und der Finanzen, 159—167.
— Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg, 265—280.
2. Weitere allerhöchste Ernennung von Staats-Räthen, 158.
— Königl. Verordnung. Das Prädikat der Staats-Räthe betr. 159.
6. Königl. Verordnung. Die Verlegung der Oberamtssitze von Ingelfingen und Blaufelden nach Künzelsau und Gerabronn betr. 175.
— Königl. Verordnung. Die Uniform der Ober- und Weg-Inspectoren betr. 180.
8. Königl. Verordnung. Die neue Einrichtung des Berg- Eisen- und Salinen-Departements betr. 175.
— Königl. Verordnung. Die verbotene Ausfuhr des ungemahlenen Gipses betr. 175.
9. Königl. Verordnung wegen künftiger Administration der Geistlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen, 179.
15. Königl. Verordnung. Den Studienlauf der Candidaten des evangelischen Geistlichen Standes betr. 179.
17. Königl. Verordnung. Die Stadt Friderichshafen betr. 181.
21. Königl. Verordnung. Die Uniform der von höhern auf niedere Stellen versetzten Königl. Diener und der Oberamts-Aktuare betr. 181.
22. Königl. Verordnung. Die von den Justiz-Beamten selbst zu führenden Criminal-Untersuchungen betr. 181.
24. Verordnung. Die gleichbaldige Eröffnung der ertheilten Heiraths-Concessionen betr. 182.
25. Vorschrift für die Oberzoll- und Ober-Accise-Aemter, den Einzug der Straßenbau-Abgaben von den Vorspanns-Pferden betr. 202.

August.

1. Instruktion für die Königl. Gensd'armerie, 185—200.
— General-Rescript. Das neue Rang-Reglement betr. 205—211. Nebst der Rangliste der Fürsten und der Grafen, 212.
2. Königl. Verordnung. Die Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung der Staatsschulden, 201.

2. Königl. Verordnung. Die Haustaufen in Filialen ohne Pfarrkirchen betr. 213.
4. Königl. Verordnung. Den Ausgangs-Zoll von Papier betr. 218.
6. Strafbestimmung für diejenige Conscriptionspflichtige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Ausbebung zu entziehen suchen, 215—218.
— Erneuerte Straßen-Polizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg, 231—240.
8. Maßregeln gegen die Verbreitung der Ruhr, 214.
13. Königl. Verordnung. Die neue Einrichtung des bisherigen Ober-Justiz-Collegiums II. Senats, unter der Benennung: „Ober-Justiz-Collegium", und die Benennung des bisherigen Ober-Justiz-Collegiums I. Senats als: „Criminal-Tribunal" betr. 215.
14. Verordnung. Den Verkauf der gedruckten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen betr. 219.
17. Verordnung. Den von ausländischen Kaufleuten an Inländer verkauften Regie-Tabak betr. 219.
26. Königl. Verordnung. Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr. 225—228.
28. Königl. Verordnung. Das Rechnungswesen bei den direkten und indirekten Steuern betr. 229.
30. Verordnung an sämtliche Königl. Kassenbeamte, die freie Aufnahme der Königl. an eine Königl. Kasse addressirten Gelder von den Postämtern betr. 242.

September.

1. Königl. Verordnung. Die Eintheilung der Criminal-Räthe in die Landvogteien, ingleichen den Rang und die Uniform des Personals der Provincial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe betr. 241.
2. General-Verordnung wegen der Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner, 245.
7. Königl. Verordnung. Die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königl. mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weißzeug betr. 245.
11. Königl. Verordnung. Die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Officiere betr. 255.
17. Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen, 251—255.
18. Herbst-General-Rescript, 259.
19. Königl. Verordnung. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Jüdischen Einwohner des Königreichs betr. 261.
23. General-Verordnung wegen der Vortheile, welche den neuerworbenen von ihren vorigen Regenten durch Medaillen ausgezeichneten Unterthanen zukommen sollen, 261.
— Verordnung. Die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betr. 261.
25. Verordnung gegen Post-Defraudationen, 285.
26. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Febr. 1811 wegen Erstattung vierteljähriger Berichte über die den Königl. Fiskus betreffenden Prozesse, 262.
27. Königl. Verordnung. Den Eingangszoll von rohen Holzschwämmen betr. 281.

Oktober.

2. General-Rescript. Einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der Chaussee-Gefälle betr. 291.
5. Königl. Verordnung. Die Preise des geschmiedeten Eisens und das bisher bestandene Chalanden-Institut betr. 285.
— Königl. Verordnung. Die Ernennung einer dritten Abtheilung bei der Section der Kron-Domänen betr. 288.

9. Post-Verordnung. Die auf der Addresse von Postwagen-Effecten erforderliche Declaration ihres Inhalts und Werths betr. 286.
14. Verordnung. Den Stempel bei Erlaubnißscheinen zur Einfuhr ausländischer Weine betr. 293.
17. Königl. Verordnung. Das Verbot des Auslaufens der Königl. Unterthanen in auswärtige Wallfahrts-Orte betr. 307.
18. Einschärfung der ergangenen Verordnung, die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr. 291.
19. Instruktion für die untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs, 295—304.
— Königl. Verordnung. Die Abstellung der bisherigen Benennung „Beiknecht" betr. 304.
20. Strafgesetz gegen die Verheimlichung eines Gewehrs, 304.
— Königl. Verordnung. Die Verhöre der Königl. Criminal-Räthe betr. 305.
21. Königl. Verordnung. Die Abstellung des bisher im Monat August gehaltenen Jahrmarkts zu Stuttgart und die Verlängerung der Weihnachts-Messe daselbst betr. 305.
23. Aufhebung einer in der Zoll-Ordnung §. 82 enthaltenen Bestimmung wegen Milderung der Strafen, 307.
— Erläuterung der Verordnung vom 26. Nov. 1808. Die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabakshandel betr. 309.
26. Königl. Verordnung. Die Anwendung der Bestimmungen der Hauderer-Ordnung auf gemiethete Pferde betr. 307.
29. Königl. Verordnung. Die Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreiche betr. 308.
30. Königl. Verordnung. Die Personal-Freiheit der in den Civilstand zurücktretenden militairischen Oberärzte betr. 308.
31. Eintheilung der Königl. Oberforste in Huten, 313—326.

November.

2. Nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens, 327.
— Verordnung. Die Einsendung der Jahrsbau-Ueberschläge und Consignationen betr. 327.
8. Königl. Verordnung. Die Amtskleidung der Professoren der Königl. Universität Tübingen und der Lehrer an den evangelischen Gymnasien und lateinischen Schul-Anstalten im Königreiche betr. 333.
11. Wiederholte Verordnung wegen Einlieferung der Leichname an das anatomische Theater in Tübingen, 334.
13. Königl. Verordnung. Die Wiedererrichtung des aufgelösten Ludwigsburger Oberforsts betr. 333.
14. Königl. Verordnung. Die Errichtung eines Fruchtmarkts in Stuttgart betr. 333.
— Königl. Verordnung. Den Sitz des Criminal-Raths der Landvogtei Rothenberg betr. 349.
18. Instruktion für die Criminal-Räthe und die Oberamtleute, in so fern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind, 337—348.
21. Königl. Verordnung. Einheimische, mit eigener Equipage Reisende betr. 351.
29. Erläuterung des §. XII. Lit. A. der General-Verordnung vom 13. April 1808. Den Bau der Kamine betr. 355.

December.

3. Königl. Normal-Verordnung. Die freie Civil-Praxis der Königl. Militair-Oberärzte betr. 355.
— Königl. Verordnung. Die Klein-Aspacher Hut betr. 355.
4. Strafgesetz gegen Fuhren, die einer Königl. Post auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen, 357.
— Verordnung. Das Verfahren der Königlichen Oberbeamten in Ansehung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten betr. 367.
8. Königl. Verordnung. Die Bezahlung der Prämie für die Delatoren von Baumverderbern betr. 357.

11. Königl. Verordnung. Die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten betr. 357.
— Verordnung. Die Reinigung des Süßholzsafts ohne Blätter in den Apotheken betr. 358.
14. Königl. Anordnung zu öffentlicher Ausstellung von Kunstwerken und Producten, 366.
16. Fruchtmarkt-Ordnung für die Königl. Residenzstadt Stuttgart, 363.

II.

Alphabetischer Real-Index.

A.

Accise. Entrichtung derselben von Viktualien, 33. Einjährige Accise-Freiheit der in das Kornhaus zu Stuttgart gebrachten Früchte, 366.
Actuare. Oberamts-Actuare, Uniform derselben, 181. Actuare der Criminalräthe, 228. Annahme und Entlassung, erforderliche Eigenschaften und Obliegenheiten derselben, 347. 348.
— der Untergangs-Gerichte, 296. — der Oberamtsgerichte, 297. §. 7. — der Provincial-Justiz-Collegien, 302. §. 43. Obliegenheit derselben, ebend.
Adel. Persönlicher Adel der Staatsräthe, 159. Vorrechte Königl. Unterthanen, die von ihren vorigen Regenten die Adels-Dekoration erhalten haben, 261.
Adeliche Gutsbesitzer. Was sie bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, 103. §. 14. Aufforderung an dieselbe zur Anzeige der in den neu acquirirten, vormals Bairischen Landestheilen besitzenden Aktiv-Lehen, 151. Wie es mit Ertheilung der ven. aetatis ad eff. bona administr. bei denselben zu halten, 161.
Advocaten. Verpflichtung und Immatriculirung der in den neu acquirirten Landen befindlichen, 25. Was bei der Aufnahme der Rechts-Candidaten unter dieselbe zu beobachten, 39. 357. Anzeige von ihrem Aufenthaltsort, 154. Vorschrift wegen ihrer Zuziehung bei den vor den Oberamtsgerichten verhandelten Rechtssachen, 298. §. 17.
Aemter-Besetzungen. Wer künftig auf Anstellung Anspruch machen könne, 228.
Aemter-Combination. Social-Verhältnisse der aufgelösten, und einem andern Oberamt zugetheilten Ober- und Staabsämter und einzelner Orte in Ansehung der Schulden und anderer Prästationen, 20.
Aerzte. Personal-Freiheit der militär. Oberärzte, die in den Civilstand zurücktreten, 308. Freie Civil-Praxis der militär. Oberärzte, 355. Was bei der Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten zu beobachten, 357.
Alimenten-Sachen. Müssen mündlich verhandelt werden, 297. §. 13.
Allmanden. Die Strittigkeiten wegen ihrer Vertheilung werden an das Justiz-Ministerium verwiesen, 161.
Allmosen, s. Armen-Anstalten.
Amortisations-Fond, s. Staatsschulden.
Amtsboten, s. Botenwesen.
Amts-Corporationen. Bildung derselben nach der neuesten Aemter-Eintheilung, 20. Verhältnisse in Hinsicht auf alte und neue Schulden und andere Prästationen, ebend.

Amtspfleger. Anzahl und Verhältnisse derselben, 20. 21. Vereinigung der Amtspfleg in Wildberg mit der Ober-Amtspfleg in Nagold, 367.

Apotheker. Vorschrift für dieselben zu Reinigung des Süßholzsafts, 358.

Appellationen. In welchen Fällen von den Provincial-Justiz-Collegien an das Ober-Justiz-Collegium zu appelliren, 226. Wohin von den Untergangs-Gerichten, 296. Wohin und in welchen Fällen von den Oberamtsgerichten, 300. Wo die Bitte um Restitution wegen Versäumung der Appellat. Förmlichkeiten anzubringen, ebend.

Armee, Königliche. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei derselben, 132. Vergl. Militär ꝛc.

Armen-Anstalten. Das Stuttgarter Allmosen-Wesen wird an die Polizei-Direction verwiesen, 162. Die Armen-Verwaltungen, milden Stiftungen ꝛc. werden der Administration der Cameral-Verwalter übergeben, und stehen unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements, 179. Aufnahme der Pfründer, Austheilung der Allmosen und Gratialien, ebend.

Arrestsachen. Müssen mündlich verhandelt werden, 297. §. 13.

Arsenal. Section der Arsenal-Direction, 174. Personale, ebend.

Auditors. Obliegenheit derselben in Betreff der Familien-Register für das Militär, 49. f. Behandlung der Ehesachen der Militär-Personen, 78.

Ausfuhr. Des rohen Eisens verboten, 125. Ingl. des ungemahlenen Gipses, 175.

Ausgangs-Geld. Von Luxus-Gefährten, 291. 292. In wiefern Ausländer davon befreit, 292.

Ausgangs-Zoll. Vom Papier, 218.

Ausland, Ausländer. Pässe derselben, 101. f. Was Inländer bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, 103. §. 10 f. 149. Insbesondere auch die Weibspersonen, 109. 153. Königl. Baierische Verordnung für Ausländer, die ins Baierische reisen, 154. Nähere Bestimmungen, das Ein- Durch- und Ausgangs-Geld der Ausländer betr. 292. Verbot, ausländ. Wallfahrts-Orte zu besuchen, 307.

Auswärtige Angelegenheiten. Section derselben im Staatsrath, 158. Von wem die Communicationen mit Auswärtigen gepflogen werden sollen, 161. Staats-Vertrag mit der Krone Baiern, 62 f.

Auswanderung. Verbot derselben, 153.

B.

Baiern. Staatsvertrag mit dieser Krone, 62 f. Neue Grenzlinie, ebend. Königl. Baierische Verordnung für Ausländer, die ins Baierische reisen, 154.

Bau-Departements. Landbau-Departement, erhält den Namen: „Section des Landbauwesens,“ 166. Chefs und Personale, ebend.

— Hofbau-Departement, Behandlung der Geschäfte bei demselben, 167. Präsidium, Chef des Büreau, und übriges Personale, ebend.

Bauwesen. Baustreitigkeiten müssen mündlich verhandelt werden, 297.

— herrschaftliches. Verordnung, die Einsendung der Jahrsbauüberschläge und Bauconsignationen betr. 327. Strafe der Saumseligen, ebend.

Baumverderber. Die den Angebern derselben zugesicherten Prämien sollen von den Frevlern bezahlt werden, 357.

Beamte. Subordinations-Verhältnisse gegen die Landvögte, 13 f. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 139 f. Die Bestrafung der Verschlungen in ihrer Amtsführung, so wie die Erkenntniß und Leitung der Commissionen gegen dieselbe, gehören zum Ressort des Departements des Innern, 161. Wie es mit ihrer Suspension zu halten, 162. Vergl. Oberamtleute ꝛc.

Beiberichte. Was die Concipisten der Bittschriften diesfalls zu beobachten haben, 29. Die vollstän-

dige Fassung derselben zu Handwerks-Dispensationssachen wird eingeschärft, 125. Vergl. Beiberichte.
Beiknecht, s. Forstwesen.
Bergwerke. Neue Einrichtung des Berg-, Eisen- und Salinen-Departements, 175. Chefs und übriges Personal, ebend.
Berichte. Welche von den Oberbeamten an die Landvögte zu erstatten, 14. Form derselben, 15. Rubricirung der Berichte in Criminalsachen, 26. s. Beiberichte.
— periodische. Verantwortlichkeit der Landvögte für die richtige Fertigung und Einsendung derselben, 17. Vierteljährige über die den Königl. Fiskus betr. Prozesse, nebst Formular, 53. 262. Wohin künftig die Prozeß-Tabellen einzusenden, 226. 302.
Besoldungen. Verlangter Bericht über die der Verwalter der piorum corporum, 75. Besoldung des Personals der Provincial-Justiz-Collegien, 226; der Criminalräthe, 228. Abgabe der Weinbesoldungen unter der Kelter, 260.
Bestand. (Pacht.) Die Erörterung rechtlicher Fragen bei herrschaftl. Bestand-Nachlässen wird an das Königl. Finanz-Ministerium verwiesen, 162.
Bettel-Anstalten. Verordnung gegen den Eintritt ausländischer Bettel-Juden, 69.
Bevölkerungs-Listen. Verantwortlichkeit der Landvögte für die richtige Fertigung und Einsendung derselben, 17. §. 15.
Bittschriften. (Eingaben, Memorialien ꝛc.) Form und Eingabe derselben, 29. Obliegenheit der Concipisten, ebend. Wiederholte Einschärfung der diesfallsigen Verordn. insbesondere die Rubriken betr. 130. — Jngl. wegen der unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. 291.
Bodenweine. Erhebung derselben in natura, 260.
Botenwesen. Der Lohn der Amtsboten soll nicht zum Postporto geschlagen werden, 47. Verordnung gegen Post-Defraudationen, 285.
Büreau-System. Einführung desselben bei den Departements des Innern und der Finanzen, 159. Jngl. bei dem Kriegs-Departement, 173.
Burgermeister. Ernennung derselben in den Dörfern, 162. — In den Städten und Residenzen, ebend.

C.

Cadaver, s. Leichname.
Cameral-Verwalter. Alles öffentliche Vermögen, das der Communen ausgenommen, wird denselben zur Administration übergeben, 179.
Capitalsteuer. Umlage derselben für 18 $\frac{1}{4}$. 153.
Casernen. Section derselben bei dem Kriegs-Departement, 174.
Cautionen. Der Gemeinde-Rechner, 245. Formular dazu, 246.
Cavallerie, Königliche. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter bei derselben, 132. Remontirung, 174.
Chalanden. Aufhebung derselben, 285.
Chausseegeld, s. Straßenbau-Abgaben.
Chausseen, s. Straßen.
Chefs der Sectionen. Verantwortlichkeit und Obliegenheit derselben, 159.
Civil-Justiz-Verwaltung, s. Justiz-Departement.
Communen. Nomination derselben zu Schuldiensten, 6.
— Section des Commun-Administrations-Wesen, 158. 161. Chef und übriges Personale, 163. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe, ebend. Die von den Commun-Kassen zu bezahlenden Diäten und Reisekosten der Beamten sollen künftig an dieselbe zur Moderation und Dekretur eingesandt werden, 367.

Commun-Rechnungswesen. Gebrauch des Stempelpapiers bei den Rechnungen, 71. Herabsetzung der Rechnungs-Stellkosten, ebend. Aufstellung von Commun-Rechnungs-Revisoren, 85 f. Amts-Instruction für dieselbe, 109 f. Cautions-Leistungen der Gemeinde-Rechner, 245. Formular dazu, 246.
Commun-Section des Commun-Rechnungswesens, 161. Chef und übriges Personale, 163. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe, ebend.
Compromiß. Gestattung desselben in Rechtssachen, 297. §. 8.
Concipisten. Obliegenheit derselben bei Verfertigung der Bittschriften, 29.
Concurs-Sachen. s. Gantsachen.
Confirmation, s. Kirchengebräuche.
Conscription, Conscriptionspflichtige, s. Militair-Conscr. Militairpfl.
Conti. Stempel derselben, 106.
Criminal-Gerichtsbarkeit, überhaupt. Neue Einrichtungen in peinlichen und Strafsachen, 227 f. Instruction für die Criminal-Räthe und die Oberamtleute, insofern sie mit ihrer Ausübung beauftragt sind, 337 f.
Criminal-Räthe. Ernennung und Geschäftskreis derselben, 226. Eintheilung in die Landvogteien, Rang und Uniform, 241. Sie sollen die Verhöre auf dem Rathhause ihres Amtssitzes vornehmen, 304. Ausführliche Instruction für dieselbe 343 f. Der Sitz des Criminalraths der Landvogtei Rotenberg wird nach Canstadt verlegt, 349.
Criminal-Tabellen. Vorschriften, ihre Verfertigung und Einsendung betr. 343. 348.
Criminal-Tribunal. Der I. Ober-Justiz-Senat erhält diese Benennung, 215. Subordinations-Verhältnisse der Oberamtleute gegen solches in Ansehung der Criminal-Rechtspflege, 343. §. 39. — Ingl. der Criminalräthe, 348. §. 79.
Criminal-Untersuchungen. Zuziehung von Skabinen bei denselben, 98. 342. 348. Sie sollen von den Justiz-Beamten selbst geführt werden, 181. 341. (§. 29.) 347. §. 68. Ausnahmen, ebend. Die Verhöre sollen von den Criminalräthen auf dem Rathhause ihres Amtssitzes vorgenommen werden, 304. Die General-Inquisition liegt in der Regel den Oberamtleuten ob, 338. §. 7. Ausnahmen, 340. (§. 24.) 341. §. 25 und 27. Weitere diesfallsige Vorschriften für dieselbe, 338. §. 8. f. Die Special-Inquisition ist von den Criminalräthen zu führen, 340. 343. f. Diesfallsige Vorschriften für dieselbe, ebend.
Criminal-Verhaft. Signalement, Aufbewahrung, Bewachung und Transport der Verbrecher, 142. 143. 197. 198. Behandlung der Gefangenen, 142. 143 f. Obliegenheit der Oberamtleute in Betreff der Verhaftung angeschuldigter oder verdächtiger Personen, 338. — Ingl. der Criminalräthe, 345. §. 54. s. Gefängnisse.
Cultus, s. Kirchenwesen.

D.

Dekane, der evangel. Kirchen. Oberaufsicht derselben über die Schulen, 12. Vorgeschriebene Vikariats-Tabellen, 59. Beiberichte zu den Confirmations-Gesuchen, 80. Anzeige der abgerufenen Vikare, 98. — Der vakanten Schul-Provisoren, 99. Bezahlung der geistlichen Wittwen-Portionen, 136.
Dekopisten. Obliegenheit der bei den Provinzial-Justiz-Collegien angestellten, 302. §. 44.
Delations-Gebühren. Von verbotenen Calendern, 77. Von Vergehen gegen die Hauderer-Ordnung, 97. §. 18. — Von Salz-Einschwärzungen, 105. — Wer die von Baum-Verderbern bezahlen soll, 357.
Departements. Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen, 159. — Des Kriegs-Departements 173. Vergl. Innere Administration, Finanz-Departement. 2c. 2c.
Deserteurs. General-Pardon für die aus den neuesten vormals Baierischen Besitzungen gebürtige, 31. Transport der Deserteurs, 197. Strafbestimmung für ausweichende Conscribirte, 216.

Diäten. Der kathol. Schul-Inspektoren, 43. Stempel bei Diäten- und Reisekostens-Rechnungen, 106. Vorschrift für die Beamte in Betreff der von Commun- und Stiftungs-Kassen zu bezahlenden Diäten und Reisekosten, 367.
Diebstahl. Strafgesetz gegen die Entwendung von Königl. Eigenthum, 245. v. Hofdiebstahl. — Welche Diebstähle von den Oberamtleuten zu untersuchen und zu bestrafen, 358. §. 5.
Dispensationen. In Handwerkssachen, s. Handwerkssachen. Minderjährige; s. Minderjährige.
Domänen. Kron-Domänen Das bisherige Landwirthschaftliche Departement der K. O. Finanz-Kammer erhält den Namen: Sektion der Kron-Domänen, 164. Ressort, Chef und übriges Personale, ebend. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe ꝛc. ebend. Dritte Abtheilung derselben, 288. v. herrschaftl. Güter.
General-Domanial-Kasse. Einsendung der Jahresvergleichungen zu derselben, 106.
Königl. Domänen. Ihre Verwaltung hat die K. Hof- und Domänen-Kammer zu besorgen, 164.
Dorfgerichte, s. Gerichte.
Dreschen. Nähere Erklärung des Verbots bei Nacht zu Dreschen, 327.
Durchgangs-Geld. Nähere Bestimmungen die Bezahlung desselben von In- und Ausländern betr. 292.

E.

Ehesachen. Behandlung derselben bei Militär-Personen, 78 f. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Juden wird dem K. Ehegericht übertragen, 261. Ehebruchssachen sind von den Oberamtleuten zu untersuchen, 337.
Eid. Zuziehung eines Geistlichen bei Abschwörung desselben, 299.
Eingaben, s. Bittschriften.
Eingangs-Geld. Nähere Bestimmung die Bezahlung desselben von In- und Ausländern betr. 292.
Eingangs-Zoll. Von rohen Holzschwämmen, 281.
Eisen. Die Ausfuhr des rohen verboten, 125. Neue Einrichtung des Eisenfaktorie-Wesens, 175. Preise des geschmiedeten Eisens, 285. Aufhebung des Chalanden-Instituts, ebend.
Erlen. Sollen an den Ufern der Bäche und Flüsse gepflanzt werden, 135. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.
Ernd-General-Rescript. 129.
Eremte. K. Verordnungen, die Errichtung der Zubringens-Inventarien von denselben betr. 19. — Jährliche Verzeichnisse der neu verehlichten, ebend.

F.

Familien-Register. Anordnung eines allgemeinen für das Königl. Militär, 49. f. Mitwirkung der Geistlichen zu demselben, 54.
Felben. Sollen an den Ufern der Bäche und Flüsse gepflanzt werden, 135. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.
Feldmesser. Erforderliche Kenntnisse derer, die sich zur Prüfung stellen wollen, 47.
Feldprediger. Kleidung derselben; 308.
Feuerberichte. An wen solche zu erstatten, 16. §. 12. 71. — Von wem bei Abwesenheit des ersten Ortsvorstandes, 71.
Feuer-Polizei. Diesfallsige Obliegenheit der Landvögte, 16. §. 12. Nachtrag zu den Feuer-Polizei-Gesetzen vom 13. April 1808. in Betreff des verbotenen Herumwandels mit bloßem Licht in den Scheuren, 127. Nähere Erklärung des Verbots des nächtlichen Dreschens, 327. Erläuterung des §. 12. lit. A. der G. V. vom 13. April 1808, den Bau der Kamine betr. 325. Das polizeiliche bei Waldbränden wird an das Königl. Finanz-Ministerium verwiesen, 162.

Finanz-Departement. Neue Organisation desselben und Einführung einer Geschäfts-Behandlung nach dem Büreau-System, 159. f. Verantwortlichkeit und Obliegenheit der Chefs und referirenden Räthe, 159. 160. Form der Expeditionen, 160. Abtheilung in Sektionen, Ressort und Personale, 164. f. Die Oberaufsicht über die Geistlichen- und Armen-Verwaltungen, und alle andere dergleichen öffentliche Stiftungen wird dem Finanz-Departement übertragen, 179.
Ober-Finanz-Kammer. Bildung derselben aus den drei ersten Sektionen des Finanz-Departements, 166. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe und übrigen Offizianten, ebend.
Fiskus. Vorschrift zu Erstattung vierteljähriger Berichte über die den K. Fiskus betreffende Prozesse, 53. 262. Formular dazu, 53. Beil.
Forst-Departement. Erhält die Benennung „Sektion der Kronforste“ 166. Chef und übriges Personale, ebend.
Forstwesen. Vorschriften für dieselben in Betreff der Hundsschau, f. 115. Der Sitz des Oberforst-Amts Freudenstadt wird nach Alpirsbach verlegt, 127. Die Benennung „Beiknecht“ hört auf, und wird dafür das Prädikat „Unterförster“ gebraucht, 304. Eintheilung der K. Oberforste in Huten, 313. f. Wiedererrichtung des Ludwigsburger Oberforsts, 333. Verordnun. die Klein-Aspacher Hut betr. 355.
Französische Thaler, f. Geld.
Fremde. Was sie in Ansehung der Pässe zu beobachten haben, 101. f.
Friederichshafen. Schloß und Stadt, Freihafen, 181.
Fruchtmarkt. Errichtung eines Fruchtmarkts in Stuttgart, 333. Fruchtmarkt-Ordnung, 363. f. Einjährige Accise-Freiheit der ins Kornhaus daselbst gebrachten Früchte, 366.
Fuhrleute. Sie müssen das Chausseegeld auch von den Vorspanns-Pferden bezahlen, 202. Bestrafung derer, die Briefe, Geld, Waaren rc. gegen die Post-Verordnungen übernehmen, 285. Nähere Bestimmung, die Bezahlung der Chausseegefälle von denselben betr. 292. Strafe derer, die der Königl. Post nicht ausweichen, 357.
Fürsten und Grafen. Was sie bei Reisen ins Ausland zu beobachten haben, 103. §. 11. Aufforderung an dieselbe zur Anzeige der in den neu Acquirirten, vormals Baierischen Landestheilen besitzenden Aktiv-Lehen, 151. Wie es mit Ertheilung der ven. ætat. ad ell. bona administr. bei denselben zu halten, 161. Rang-Verhältnisse und Rangliste derselben, 205. 207. 212.

G.

Gantsachen. Stempel-Gebühr von Plakaten in Gantsachen, 106. Die Ertheilung von Moratorien wird an das K. Justiz-Ministerium verwiesen, 161. Welche Gantsache von den Oberamtsgerichten definitiv zu erledigen, und welche blos von denselben zu instruiren, 225. 297. §. 9. 10. Mündliches und summarisches Verfahren bei denselben, §. 11. Ausnahmen, ebend. Was bei der Gantverweisung zu beobachten, 300. §. 26.
Garnisons-Prediger, f. Militär-Geistlichkeit.
Gefährte. Nähere Bestimmungen die Erhebung der Chausseegefälle von Luxus-Gefährten betr. 291. Welche Gattungen von Wägen dazu gehören, ebend. Alle sollen der Königl. Post ausweichen, 357.
Gefängnisse. Verordnung, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. 141. f. 343. 348. Die Berichte darüber sind künftig an das Ministerium des Innern einzusenden, 144. Transport der Gefangenen, 197.
Geheime Räthe. Bestimmung wegen derselben, 157.
Geistliche, f. Kirchenwesen.
Geistliche Stellen, f. Kirchendienste.
Geistliche Verwaltungen. Die Administration derselben wird den Cameral-Verwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements übertragen, 179.

Geistliche Wittwen, s. Wittwen.
Geld. Verbot, abgeschliffene und beschnittene franz. Thaler, und ausländische Scheidemünze bei den Königl. Kassen anzunehmen, 91. 130. Was bei den Geld-Lieferungen zu den Königl. Haupt-Kassen zu beobachten, 130. Die an eine Königl. Kasse addressirten Königl. Gelder sollen von den Postämtern franco angenommen werden, 242. Warnung vor falschen österreichischen Kronenthalern, 223.
General-Domanial-Kasse, s. Demainen.
General-Pardon, s. Deserteurs.
— Salz-Administration, s. Salz.
— Staatskassen-Departement, s. Staatskassen.
Gensd'armerie. (Landdragoner.) Neue Organisation und Instruktion für dieselbe, 185. f.
Gerichte, überhaupt. Ersetzung der Gerichtsstellen in Städten und Dörfern, 162. Die Stadt und Dorfgerichte verlieren die Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen, 225. Instruktion für die untern Civil-Gerichtsstellen, 295. Oberaufsicht der Provinz-Justiz-Collegien über solche, 226. 301. Wo die Klagen gegen sie anzubringen, 303. §. 47.
Gerichte, Oberamtsgerichte, Organisation, Geschäftskreis und Personale derselben, 225. 226. 297. (§. 7. f.) Unterordnung und Verhältnisse gegen die Provinzial-Justiz-Collegien, 297. f. 301. Gerichtliches Verfahren, 297, (§. 11. f.) Strafbefugniß, 299. §. 19. Execution, 300. Apellation von denselben, 300. §. 27. Wo die Klagen gegen sie anzubringen, 303 §. 47.
— Untergangs-Gerichte. Organisation, Ressort und Personale derselben, 295. §. 1. f. Gerichtliches Verfahren, 296. §. 5. Appellation von denselben, ebend. §. 6. Aufhebung der Ober-Untergänge zu Stuttgart und Tübingen, ebend. §. 3.
Gerichtsbarkeit, (Civil-) Neue Einrichtungen, in Betreff derselben, 225. f. 295. f. Vergl. Gerichte.
— in Criminalsachen, s. Criminal-Gerichtsbarkeit.
— willkührliche. In Ansehung derselben bleibt es bei der General-Verordnung vom 14. Jänner 1803 — 19. Juni 1808. 226. 302.
Gewehr. Strafgesetz gegen die Verheimlichung eines Gewehrs, 304.
Gips. Die Ausfuhr des ungemahlenen verboten, 175.
Gratialien. Was bei ihrer Vergebung zu beobachten, 179.
Güter, liegende. Taxation derselben bei Lehens-Veränderungen, 106. Die Dispensation bei Güter-Verkäufen der Minderjährigen, wird an das Königl. Justiz-Ministerium verwiesen, 161.
Güter-Fuhrwesen. Einschärfung der Verordnungen gegen das unbefugte Versenden von Briefen, Geld, Waaren &c. durch dasselbe, 285. Strafe der Contravenienten, ebend.
Güter-Verwaltung. Wie es mit Ertheilung der Erlaubniß dazu bei Minderjährigen zu halten, 161.
Gute Stadt, s. Städte.
Gymnasien. Das zu Stuttgart wird den niedern Seminarien in Beziehung auf den Studienlauf der Candidaten des evangelischen Geistlichen Standes gleichgestellt, 180. Amtskleidung der Professoren an den evangelischen Gymnasien, 335.

H.

Handel. Fabriken und Handel gehören zum Ressort der Steuer-Section des Finanz-Departements, 164. Die Ausfuhr des rohen Eisens verboten, 125. Jugl. des ungemahlenen Gipses, 175. Die Häfen der Stadt Friderichshafen werden zu Freihäfen erklärt, 181.
Handwerks-Sachen. Stempel der Handwerks-Verdienstzettel, 106. Verordnung, die vollständige Fassung der Beiberichte zu Handwerks-Dispensations-Gesuchen betr. 125. Königl. Verordnung zu öffentlicher Aufstellung der gelungensten Kunstwerke und Produkte der Professionisten und Handwerker, 366.

Hauderer, Hauderer-Ordnung. 93 f. Abgaben der einheimischen und fremden Lohnkutscher und Hauderer, ebend. Wer davon befreit, 95. §. 9. Strafe der Contravenienten, §. 10. Einzug und Verrechnung der Hauderer-Gebühren, 96. 97. Alle gemiethete Pferde unterliegen der Hauderer-Ordnung, 307. Auch einheimische, mit eigener Equipage Reisende, müssen sich mit den nach dieser Ordnung erforderlichen Zeugnissen legitimiren, 331.

Haustaufen, s. Taufen.

Heirathen. Der Militärpersonen, 78. Einheimischer Weibspersonen mit Ausländern, 153. Die Heiraths-Concessionen sollen den Supplikanten ohne Verzug eröffnet werden, 182.

Herbst-Bericht. Erstattung der Nach-Herbstberichte, 260.

Herbst-General-Rescript, 259.

Herbstsatz. Künftig soll nur Einer in jedem Oberamtsbezirk abgehalten werden, 259. Ausnahmen und nähere Bestimmungen, 260.

Herrschaft-Güter. Uferbau an denselben, 53. Die Erörterung rechtlicher Fragen bei Bestand-Nachlässen wird an das Finanz-Ministerium verwiesen, 162.

Hofbau-Departement, s. Bau-Departement.

Hof-Diebstahl. Bestrafung der Entwendung von Königl. mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Geschirr, Leinwand 2c. 245.

Hofkaplan. Vorgeschriebene Kleidung desselben, 308.

Holz. Aufsicht über das Uferholz, 53. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen, 135. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.

Holzschwämme. Eingangs-Zoll von rohen, 281.

Hunde. General-Verordnung wegen der jährlich vorzunehmenden Hundsschau, 115.

Huten, s. Forstwesen.

J.

Jahrs-Verleihungen. Einsendung derselben zur General-Domanial-Kasse, 106.

Injurien. In wie weit solche von den Oberamtleuten zu untersuchen und zu bestrafen, 338. §. 5.

Innere Administration, Departement des Innern. Neue Organisation desselben, und Einführung des Büreau-Systems, 159. Abtheilung in sechs Sectionen, 161. Verantwortlichkeit und Obliegenheit der Chefs und referirenden Räthe, 160. Form der Expeditionen, ebend.

— Sektion der Innern Administration. Ressort derselben, 159. 161. Form der Ausfertigungen, 60. Chefs und übriges Personale, 162.

Inquisitionen. s. Criminal-Untersuchung.

Inventuren und Theilungen. Errichtung der Zubringens-Inventarien von eremten Personen, 19. Vornahme der Inventuren und Theilungen bei den Universitäts-Angehörigen zu Tübingen, 252. Bei pensionirten oder dimittirten Offiziers, 255.

Juden. Verordnung gegen den Eintritt ausländischer Bettel-Juden, 69. Die Gerichtsbarkeit in den Ehesachen der Juden wird dem Königl. Ehegericht übertragen, 261.

Justiz-Departement. Sektion der Justiz im Staatsrath, 158. Verweisung mehrerer Gegenstände von dem Ressort der ehemaligen Ober-Regierung an das Justiz-Departement, 161. Neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung, 225. f. 295. f.

— Ober-Justiz-Collegium. Der I. Senat erhält die Benennung, „Criminal-Tribunal", 215. Neue Einrichtung des II. Senats unter der Benennung, „Ober-Justiz-Collegium," ebend.

— Provinzial-Justiz-Collegien. Errichtung und Anzahl derselben, 226. Instruktion für dieselbe, 300. f. Strafbefugniß, 303. §. 47. Unterordnung unter das Ober-Justiz-Collegium, ebend. §. 54. Rang und Uniform, 226. 241. Vergl. Gerichte, Prozesse 2c.

Justiz-Sektion des Kriegs-Departements. 174. Chefs und Personale, ebend. In welchen Pönal-Fällen der Conscriptions-Pflichtigen dieselbe zu erkennen hat, 217.

K.

Kalender. Neue Admodiation derselben, 77. Preise, Verbot der ungestempelten ausländischen, ebend.
Kamine. (Rauchfänge.) Erläuterung der General-Verordnung von 1808. Den Bau derselben betr. 355.
Kassen, s. Staats-Kassen.
Keltern. Herbst-Anstalten in denselben, 259. Wein-Abgaben, ebend.
Kirchendienste. Wer sich um eine evangelische geistliche Stelle melden dürfe, 179.
Kirchengebräuche. Beiberichte zu den Confirmations-Gesuchen, 80. Die Haustaufen betr. s. Taufen.
Kirchenwesen, (überhaupt.) Mitwirkung der Geistlichen zu dem Familien-Register für das Militär, 49. 54. Vorschrift für dieselbe wegen Behandlung der Ehesachen von Militär-Personen, 78. f. Sektion des Cultus im Staatsrath, 158.
— Evangelisches. Aufsicht der Geistlichen über die Schulen, 11. Pädagogische Bildung, ebend. Studienlauf der Candidaten des evangelischen geistlichen Standes, 179. Vorgeschriebene Kleidung der evangelischen Geistlichkeit, 308. 334.
— Katholisches. Verbot des Auslaufens in ausländische Wallfahrtsorte, 307.
Kleidung. Vorgeschriebene der evangelischen Geistlichkeit, 308. Der Professoren der Universität Tübingen, und der Lehrer an den evangelischen Gymnasien und lateinischen Schulanstalten, 333.
Königliche Domänen, s. Domänen.
Königliches Eigenthum. Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung vom Königl. Eigenthum an Geschirr, Leinwand 2c. 245.
Kornhaus-Inspektor. Obliegenheiten desselben, 363. f. Caution, ebend.
Kornmarkt. s. Fruchtmarkt.
Kornmesser. 364.
Krankheiten. Unverweilte Anzeige schnell sich verbreitender, 145. Maßregeln gegen die Ruhr, 214.
Kriegs-Commissariat. Sektion desselben, 173. Chef und Personale, 173. 174.
Kriegs-Departement. Sektion desselben im Staatsrath, 158. Neue Organisation, und Abtheilung in acht Sektionen, 173. Büreaumäßige Behandlung der Geschäfte, ebend. Benennung, Chefs und übriges Personale der Sektionen, 173. 174.
Kriegs-Kasse. Sektion der Kriegskassen-Rechnung und Geld-Verpflegung, 173. Chef und übriges Personale, ebend.
Krondomänen, s. Domänen.
Kronforste, (Sektion der) s. Forst-Departement.
Kuhpocken. Vorgeschriebene Vaccinations-Berichte, 145.
Künste. Königl. Verordnung die öffentliche Ausstellung der Kunstwerke und Produkte betr. 166.

L.

Landbauwesen, (Sektion des) s. Bau-Departement.
Landdragoner, s. Gensd'armerie.
Landvogteien, Landvögte. Subordinations-Verhältnisse der Königl. Oberbeamten zu denselben, 13. f. Befugnisse der Landvögte, 14. Form ihrer Erlasse, 15. §. 7. Gegenstände der Landvogteilichen Funktionen, 16. §. 11. f. Neue Eintheilung des Landvogtei-Bezirks an der Jart, 45. Obliegenheiten der Landvögte in Betreff der Pässe, 105. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 139. f. Obliegenheit in Betreff der Gefängnisse

und der Gefangenen, 141. f. Communikation mit Auswärtigen, 161. Ersetzung und Bestätigung der Schultheißen, Bürgermeister, Magistrate und Gerichtsverwandten, 162.
Landwirthschaftliches Departement, s. Domänen.
Lehen. Aufforderung an die Besitzer der Lehen in den neuen vormals Bairischen Landestheilen, zu Muthung derselben, 45. Erfordernisse der Muthungs-Eingaben, ebend. Aufforderung zur Anzeige der Aktiv-Lehen, 151.
— Sektion der Lehen. 153. 161. Chef und Personale, 163. Lehen-Probst, Lehens-Curie, 161.
Lehens-Veränderungen. Was bei den Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnung der diesfallsigen Gebühren zu beobachten, 106.
Leichname. Die der Selbstmörder sollen auf die anatomische Theater geliefert werden, 149. Erneuerte Verordnung wegen Einlieferung der Leichname an das anatomische Theater in Tübingen, 334.
Lohnkutscher, s. Hauderer.
Losungssachen. Werden an das Justiz-Ministerium verwiesen, 161.

M.

Märkte, Messen. Dauer der Stuttgarter Maien-Messe, 80. Einstellung des Jahrmarkts im August und Verlängerung der Weihnachts-Messe, 304. Vergl. Fruchtmarkt.
Magistrate. Ersetzung derselben in den Dörfern, 162. — in den Städten, guten Städten, und Königl. Residenzen, 162. Bestrafung einer ohne Zuziehung des Oberamts Statt gehabten Versammlung des Magistrats von Ingelfingen, 76.
Marsch-Sachen. Diesfallsige Obliegenheit der Königl. Landvögte und Oberbeamten, 17. §. 14. Sektion derselben beim Kriegs-Departement, 173.
Medicinal-Wesen. Sektion desselben, 161. Chef und Personale, 163. Freie Civil-Praxis der Militär-Oberärzte, 355. Was bei der Aufnahme der Candidaten der Medicin zu praktizirenden Aerzten zu beobachten, 357. Verordn. wegen Reinigung des Süßholzsafts in den Apotheken, 358.
Memorialien, s. Bittschriften.
Milde Stiftungen. s. Pia Corpora, Stiftungen.
Militär. Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für dasselbe, 49. Behandlung der Ehesachen der Militärpersonen, 78. Ausfertigung der Pässe für dieselbe, 104. Neue Benennung und Numerirung der Linien-Regimenter der Cavallerie und Infanterie bei der Königl. Armee, 132. Alle Administrations-Gegenständr des Königl. Militärs werden unter der Benennung „Kriegs-Departement" vereinigt, 173, s. Kriegs-Departement.
Militär-Conscription. Diesfallsige Obligenheiten und Verhältnisse der Königl. Landvögte und Oberbeamten, 16. §. 13. Alle Conscriptions-Angelegenheiten gehören zum Ressort der Rekrutirungs-Sektion des Kriegs-Departements. 174.
Militär-Geistlichkeit. Mitwirkung derselben zu dem Familien-Register für das Königl. Militär, 49. 54. Behandlung der Ehesachen von Militär-Personen. 78. Kleidung der Feldprediger, 308.
Militärpflichtige. Strafbestimmung für diejenige, welche sich durch Selbstverstümmlung, Ausweichen oder Fälschungen der Aushebung zu entziehen suchen, 215.
Minderjährige. Wie es mit Ertheilung der ven. ætatis ad eff. bona administr. zu halten, 161. Ingl. mit den Dispensationen bei Güterverkäufen, ebend. Die Resolutionen auf Minorennitäts-Dispensations-Gesuche sollen den Supplikanten ohne Verzug eröffnet werden, 182.
Montirungs-Sachen. Sektion derselben bei dem Kriegs-Departement. 174. Chefs und Personale, ebend.
Moratorium. Die Ertheilung desselben wird an das Justiz-Ministerium verwiesen, 161.
Münze. Verbot der ausländischen Scheidemünze, 130. Wie die Münze an die Königl. Hauptkassen zu liefern, 131. Vergl. Geld.
Muthung, s. Lehen.

N.

Nachherbstberichte, s. Herbstberichte.
Notarien. Verpflichtung und Immatrikulirung der in den neu acquirirten vormals Bairischen Distrikten befindlichen, 25.
Nullitätenklage. Wo sie anzustellen sey, 300.

O.

Oberämter, Oberamtleute, Oberbeamte. Subordinations-Verhältnisse derselben gegen die Landvögte, 13. 17. §. 17. Obliegenheiten in Conscriptions-Polizei-Marschsachen ꝛc. 13. (§. 1.) 16. (§. 11. f.) In Ansehung der Rechtspflege, 13. §. 2. In Betreff der Pässe, 104. 105. 140. §. 5. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 139. Obliegenheit und Verantwortlichkeit in Betreff der Gefängnisse und der Gefangenen, 141. 343. Befugnisse bei Ernennung der Bürgermeisters-Magistrats- und Gerichtsstellen, 162. Bestrafung ihrer Verfehlungen in der Amtsführung, Commissionen gegen dieselbe und Suspension, 161. Nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises in peinlichen und Strafsachen, 227. Diesfallsige ausführliche Instruktion für dieselbe, 337. f.
Oberamts-Aktuare. Uniform derselben, 182.
Oberamts-Gerichte, s. Gerichte.
Ober-Finanz-Kammer, s. Finanz-Departement.
Ober-Justiz-Collegium, s. Justiz-Departement.
Ober-Landes-Oekonomie-Collegium. Aufhebung desselben und Vertheilung der Geschäfte unter die beiden Sektionen des Commun-Administrations- und Commun-Rechnungswesen, 161. s. Communen.
Ober-Regierung, s. Regierung.

P.

Pässe. Vorschriften die Reisepässe betr. 101. f. 140. §. 5. 149. — Für Weibspersonen, welche im Ausland Dienste suchen, 109. Visirung der Pässe derer, die nach Baiern reisen, oder von daher kommen, 154. Bestrafung der Conscriptionspflichtigen, die Pässe verfälschen, 217. Zu einer Wallfahrt ins Ausland darf kein Paß ertheilt werden, 308.
Papier. Ausgangs-Zoll von demselben, 213.
Patronat-Rechte. Die des akademischen Senats zu Tübingen hören auf, 254.
Peinliche-Sachen, s. Criminal-Untersuchung ꝛc.
Personal-Freiheit. Königl. Unterthanen die von ihren vorigen Regenten Adels-Dekorationen und Verdienst-Medaillen erhalten haben, genießen solche, 261. Ingl. die Militär-Oberärzte, die in den Civilstand zurücktreten, 308.
Pferde. Die gemietheten unterliegen der Hauderer-Ordnung und müssen die Posttaxen bezahlen, 307.
Pflastergeld. Ganze Fuhren mit Früchten ins Kornhaus zu Stuttgart sind davon befreit, 366.
Pfründer. Wie künftig bei milden Stiftungen die Aufnahme derselben geschehen müsse, 179.
Pia Corpora. Verlangter Bericht über die Verwaltungs-Kosten, 75. Die Administration derselben wird den Cameral-Verwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Depart. übertragen, 179.
Polizei, Polizei-Verordnungen. Vorschrift für das Benehmen der Königl. Landvögte und Beamten, in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 139. Die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. 141. f. Die Bestrafung der Vergehen gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordnung gehört zum Ressort des Departements des Innern, 161. Polizeidienst der Gensd'armen, 192. f. Verhältnisse der Criminalräthe in Polizeisachen, 348. Vergl. Feuer-Polizei.

Polizei-Verordnungen für Stuttgart. Neue Numerirung der Häuser und Benennung der Straßen, 120. f. Das Allmosenwesen wird an die Polizei-Direktion verwiesen, 162. Erneuerte Straßen-Polizei-Ordnung für Stuttgart und Ludwigsburg, 231. f.
Postwesen. Verbot der widerrechtlichen Aufrechnung des Lohns der Amtsboten, 47. Einführung neuer Postwagen-Passagier-Billets, 61. Handerer-Ordnung, 93. f. Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Luizhausen, 127. Vorschrift wegen der Postscheine, 134. Stations-Entfernung von Geißlingen nach Luizhausen, und von da nach Ulm, 156. Die an eine Königl. Kasse addressirten Königl. Gelder sollen von den Postämtern franko angenommen werden, 242. Verordnung gegen die Post-Defraudationen, 285. Angabe des Werths und Inhalts der Postwagen-Effekten, 286. Extraposten müssen die Straßenbau-Abgaben bezahlen, 292. Alle gemiethete Pferde müssen die Handerers-Taxen bezahlen, 307. Was einheimische mit eigener Equipage Reisende zu beobachten haben, 351. Strafgesetz gegen Fuhren, die einer Königl. Post nicht ausweichen, 357. Bekanntmachung wegen Aufgabe der Postwagen-Effekten, 362. Ingl. die bisherige Fahrt mit dem Augsburger Postwagen nach Aalen betr. 371.
Präceptoren. Amtskleidung der bei den evangelischen Gymnasien und lateinischen Schulanstalten angestellten, 334.
Prälaten. Vorgeschriebene Kleidung derselben, 308.
Preise. Für die Schullehrer, 181. — Für die Studierende zu Tübingen, 254.
Professoren. Amtskleidung der bei der Königl. Universität Tübingen, und bei den evangelischen Seminarien und Gymnasien angestellten, 333.
Protokolle. An coordinirte Stellen sind statt der bisherigen Protokoll-Extrakte Noten zu erlassen, 160.
Provinzial-Justiz-Collegien, s. Justiz-Departement.
Prozesse. Welche von den Oberamts-Gerichten definitiv zu erledigen, und welche blos von denselben zu instruiren, 225. 297. Die Provinzial-Justiz-Collegien haben die Aufsicht über ihre Leitung, 226. 302. §. 45. Summarischer Prozeß bei den Untergangs-Gerichten, 296. Welche Prozesse vor den Oberamts-Gerichten mündlich verhandelt werden müssen, 297. §. 13. Prozessualisches Verfahren bei diesen Gerichten, ebend. §. 11. f.
Prozeß-Tabellen. (Berichte.) Formular zu den Prozeß-Berichten den Königl. Fiskus betr. 53. 262. Die Prozeß-Tabellen sind künftig an die Prov. Justiz-Collegien einzusenden, 226. 302. Prozeßberichte ged. Collegien an das Ober-Justiz-Collegium, 303.
Prüfungen. Der Schullehrer, Schulprovisoren und Incipienten, 5. 54. 57. — der Feldmesser, 47. — der Studierenden, 254.

R.

Rang-Reglement. 205. Ranglisten der Fürsten und Grafen, 212. Rang des Personals der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe, 241.
Rechnungs-Departement, der Königl. Ober-Finanz-Kammer. Erhält künftig die Benennung „Sektion der Staatsrechnungen“ 165. f. Staatsrechn.
Rechnungs-Revisoren, f. Commun-Rechnungswesen.
Rechnungswesen, der Königl. Kassenbeamten. Einsendung der Jahresvergleichungen, 106. Geldlieferungen zu den Königl. Hauptkassen, 170.
— der Communen, f. Commun-Rechnungswesen.
Rechts-Candidaten. Erforderliches Alter derselben bei ihrer Aufnahme zu Advokaten, 39. Was weiter dabei zu beobachten, 357.
Rekrutirung. Rekrutirungs-Sektion bei dem Kriegsdepartement, 174. Ressort, Chefs und Personale, ebend. Berichterstattung an dieselbe in Pönal-Fällen der Conscriptionspflichtigen, 218. In welchen von diesen Fällen sie selbst erkennen kann, ebend.
Regierung. Aufhebung der bisherigen Ober-Regierung 161. Vertheilung ihrer Geschäfte, 161. f. Innere Administration.

Regierungs-Blatt. (Staats- und) Bestellung und Bezahlung desselben, 128. Neue Ausgabe, 128. Preise derselben, 372.
Reisekosten. Königl. Diener, s. Diäten.
Reisende. Was von denselben in Betreff der Pässe zu beobachten, 101. f. 154. Jngl. von einheimischen, die mit eigener Equipage reisen, 351.
Reisepässe, s. Pässe.
Remontirung. Wird vi Commissionis und unabhängig vom Kriegs-Departement besorgt, 174. Personale, ebend.
Resolutionen. Mittheilung derselben an die Jnteressenten, 261.
Rubriken. Wiederholte Einschärfung der ergangenen Verordnungen die Rubriken der Bittschriften an Se. Königl. Maj., die Königl. Ministerien und Collegien betr. 130.
Ruhr. Maßregeln gegen ihre Verbreitung, 214.

S.

Salinen. Neue Einrichtung des Salinen-Departements, 175. Chef und Personale, ebend.
Salz. Strafgesetz gegen die Salz-Einschwärzung, 105. General-Salz-Administration, 167.
Scabinen. Zuziehung derselben zu Criminal-Jnquisitionen, 98. 342. 348. Welche Personen zu Scabinen zu wählen, 342. §. 32. 348. §. 77. Beeidigung, Obliegenheit und Entschädigung derselben, 342. (§. 33. 37.)
Scheidemünze, s. Münze.
Scheuren. Nähere Bestimmung des Verbots mit bloßem Licht in solche zu gehen, 127.
Schuldverschreibungen. Der Verkauf der Formulare zu denselben ist dem Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, 219. Diesfallsige Verantwortlichkeit der Stadt- und Amtsschreiber, ebend.
Schulinspektoren, katholische. Diäten und Entschädigung derselben, 43.
Schullehrer. An den evangelischen deutschen Elementarschulen. Anzahl und Bildung derselben, 3. §. 12. f. Prüfung, 5. §. 23. f. Anstellung, 6. (§. 25. f.) Dienst-Einkommen und Subsistenz, ebend. §. 29. f. Eintheilung der Schuldienste in drei Klassen, 6. (§. 25. f.) 26. Annahme von Jncipienten, 57. Preis-Vertheilung und neue Preis-Frage, 182. Amtskleidung der Lehrer an den lateinischen Schulanstalten, 334.
Schullehrer-Conferenzen. 4. §. 21. Allgemeine Einführung derselben, und nähere Bestimmungen, 33.
Schullehrer-Lesegesellschaften. 5. §. 22.
Schullehrer-Seminare. 3. (§. 14. f.) 39. Aufnahme der Schul-Jncipienten in solche, 39. Jnstruktion für die Jnspektoren der evangel. luther. Privat-Schullehrer-Seminare, 71. Verzeichniß derselben, 73.
Schul-Jncipienten. Bildung derselben, 3. 4. Prüfung, 5. (§. 23.) Aufnahme in die Schullehrer-Seminare, 39. Annahme von den Schullehrern, 57.
Schulprovisoren. Bildung derselben, 4. §. 20. Prüfung, 5. (§. 23.) Anstellung, 6. §. 27. Salarirung, 7. §. 32. Verlangte Anzeige der nicht angestellten, 99.
Schullehrer, katholische. Verordnungen die Exhibita und Prüfungen der Schul-Jncipienten betr. 54. Von den unbedienstelen und anetretenden Schul-Provisoren soll dem Königl. Kathol. Geistl. Rath die Anzeige gemacht werden, ebend.
Schulwesen, evangelisches. Gen. Verordn. das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangl. Orten des Königreichs betr. 1. f.
— Arbeits-(Jndustrie) Schulen, 1. §. 2. Sonntags-Schulen, 10. §. 35. Schulbücher, Verzeichniß der für die evangel. deutsche Elementarschulen bestimmten, 8. f. Anschaffung derselben, 10. §. 34. Schulfonds, Schulkassen, 12. §. 41.
Schultheißen. Ernennung und Bestätigung derselben durch die Landvögte, 162.
Schuzpocken, s. Kuhpocken.

Scortationen. Bestrafung der im Zuchthaus begangenen, 129. Scortationssachen sind von den Oberamtleuten zu untersuchen, 337.
Sectionen. Des Staatsraths, 157. — des Depart. des Innern, 159. — der Finanzen, 164. — des Kriegs-Depart. 173. s. die genannten Depart.
Sekretäre. Bei dem Staatsrath, 158. Obliegenheit derer bei den beiden Depart. des Innern und der Finanzen, 159. Titel, 165.
Selbst-Entleibung. Verordnung wegen Einlieferung der Leichname der Selbstmörder auf die anatomische Theater, 149.
Selbstverstümmlung. Bestrafung der Militärpflichtigen, die sich durch absichtliche Selbstverstümmlung zum Militärdienst absolut unbrauchbar machen, 215.
Seminare. Für die Candidaten des evangel. geistl. Standes, 179. Neu aufgenommene Zöglinge, 283. Amtskleidung der Professoren an denselben, 334. Für Schullehrer, s. Schullehrer.
Sicherheits-Anstalten. Diesfallsige Obliegenheit der Königl. Landvögte und Beamten, 16. §. 11. Vorschrift für ihr Benehmen in Beziehung auf öffentliche Sicherheit, 159. f. Ingl. für die Königl. Gensd'armerie, 192. f. Vgl. Polizei.
Sortenzettel. Sind bei jeder Geldlieferung an die Königl. Hauptkassen beizulegen, 130. Einrichtung derselben, ebend.
Sperrgeld. Darf während dem Gottesdienst nicht mehr unter den Thoren gefordert werden, 68.
Staats-Kassen. Das General-Staatskassen-Departement erhält künftig den Namen „Sektion der Staatskassen", 167. Verordnung die Geldlieferungen an den Königl. Hauptkassen betr. 130. Portofreiheit der an eine Königl. Kasse addressirten Königl. Gelder, 242.
Staatsrath. Anordnung und Bestimmung desselben, 157. Abtheilung in Sektionen, ebend. Rang, Titel und persönlicher Adel der Staatsräthe, 157. 159. Verzeichniß derselben, 158.
Staats-Rechnungen. Das bisherige Rechnungs-Departement der Ober-Finanz-Kammer erhält künftig die Benennung „Sektion der Staatsrechnungen" 165. Ressort, Chefs und übriges Personale, ebend. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe 2c. ebend. Das gesamte Rechnungswesen der direkten und indirekten Steuern wird dieser Sektion übertragen, 229.
Staats- und Regierungs-Blatt. s. Regierungs-Blatt.
Staatsschulden. Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung derselben, 201. Numerirung und Verlosung der Capitalien, 202. Welche von der Verlosung ausgeschlossen, ebend.
Staatsvertrag. Mit der Krone Baiern, s. Baiern.
Stadtgerichte, s. Gerichte.
Stadtschreiber. Uniform, Titel und Rang derer, die zuvor höhere Stellen bekleideten, 181. Sie sind Aktuare bei den Untergangs- und Oberamts-Gerichten, 297.
Städte. Verzeichniß derjenigen, die das Prädikat „Unsere gute Stadt" erhalten, 32. Ersetzung der Bürgermeister-Magistrats- und Gerichtsstellen, 162. Die Orte Hofen und Buchhorn werden unter dem Namen „Stadt und Schloß Friderichshafen" vereinigt, und zu Freihäfen erklärt, 181. Stadt Stuttgart, s. Stuttgart.
Stempelwesen. Dessen Gebrauch bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen 2c., 71. Erläuterung einiger Anstände in Stempelsachen, 106. Der Verkauf der Formulare zu Schuldverschreibungen und Unterpfands-Urkunden wird dem Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, 219. Stempel bei Erlaubnißscheinen zur Einfuhr ausländischer Weine, 293. Bei den Abschriften von den Entscheidungsgründen der Provinzial-Justiz-Collegien, 303. §. 51.
Steuern. Sektion der direkten und indirekten Steuern, 158. 164. Ressort, Chef und Personale, 164. Titel und Rang der dabei angestellten Räthe 2c. ebend. Das gesamte Rechnungswesen bei den direkten und indirekten Steuern wird der Sektion der Staatsrechnungen übertragen, 229.
Stiftungen, (öffentliche milde 2c.) Die Administration derselben wird den Cameralverwaltern unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements übertragen, 179.

Strafen. Welche Straf-Erkenntnisse zum Ressort des Königl. Justiz-Ministeriums, und welche für das Departement des Innern gehören, 161. Die Wirkung der Strafen erstreckt sich nur auf die Verbrecher, und ist der Ehre der übrigen Familien-Glieder unnachtheilig, 169. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Oberbeamten in Strafsachen, 227. 337. f. Die Bestimmung der Zoll-Ordnung, §. 82. wegen Milderung der Strafen bei einfältigen Menschen wird aufgehoben, 307. Schleuniger Vollzug der erkannten Strafen, 341. 347.
Straßen, öffentliche (Chausseen.) Sektion des Straßenbauwesens, 158. 161. Präsident, Chef und übriges Personale, 163. 243. Ober-Chaussee-Intendant, 243. Uniform der Ober- und Weg-Inspektoren, 180.
Straßenbau-Abgaben, (Chausseegeld.) Soll auch von den Vorspanns-Pferden der Fuhrleute erhoben werden, 202. Erläuterungen und nähere Bestimmungen, die Erhebung der Chaussee-Gefälle betr. 291. Das an die Communen zu entrichtende Weggeld darf nicht davon abgezogen werden, 292. Gebühr für die Chausseegeld-Patente, ebend.
Straßen-Polizei-Ordnung, für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, 231. f.
Streife. Vorschriften für die Königl. Landvögte und Oberbeamten in Betreff derselben, 16. §. 11. 139. 140. — Für die Gensd'armen, 195. 198.
Studien. Studienlauf der Candidaten des evangelischen Geistlichen Standes, 179. Vergl. Universität Tübingen.
Stuttgart. Erhält das Prädikat „Unsere gute Stadt“ 32. Dauer der Maien-Messe, 80. Neue Numerirung der Häuser und Benennung der Straßen, 120. Ihr Allmosenwesen wird an die Polizei-Direktion verwiesen, 162. Erneuerte Straßen-Polizei-Ordnung 231. f. Einstellung des Jahrmarkts im August, und Verlängerung der Weihnachts-Messe, 304. Fruchtmarkt daselbst, s. Fruchtmarkt.
Süßholzsaft. Vorschrift wegen dessen Reinigung, 358.
Syndikats-Klage. Wo solche anzubringen, 300.

T.

Tabaks-Handel. Verordnung den von ausländischen Kaufleuten an Inländer verkauften Regie-Tabak betr. 219. Erläuterung der General-Verordnung vom 26. Nov. 1808. die Bestrafung der Vergehen gegen den Tabaks-Handel betr. 309.
Tabaks-Regie. Die General-Direktion derselben behält ihre bisherige Verfassung, 167. Welche Straf-Fälle ihr vorgelegt werden sollen, 309.
Taufen. Verordnung die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen betr. 213.
Theilungen, s. Inventuren und Theilungen.
Thore. Dürfen während dem Gottesdienst nicht mehr gesperrt werden, 68.
Titel. Der bei den Sektionen der Ober-Finanz-Kammer angestellten Räthe und Diener, 165. — der von höhern auf niederere Stellen versetzten Königl. Diener, 181.
Trauungen. Der Militärpersonen. 78. f.
Trotschken. Chausseegeld von denselben, 291.

U.

Uferbau, Uferholz-Pflanzungen, s. Wasserbau.
Uniform. Der Ober- und Weg-Inspektoren, 180. — der von höhern auf niederere Stellen versetzten Königl. Diener, 181. — der Oberamts-Aktuare, 182. — des Personals der Provinzial-Justiz-Collegien, 241. — der Criminalräthe, ebend. Vorgeschriebene Kleidung der evangelischen Geistlichen rc., s. Kleidung.
Universität Tübingen. Neue organische Gesetze für dieselbe, 251. Ober-Curator, ebend. §. 1. Curator, §. 2. Wohnsitz und Wirkungs-Kreis desselben, §. 2—9. Gerichtsbarkeit, Justitiar,

252. §. 5. Eigene Commission in Strafsachen, §. 6. Ernennung und Amtsverhältnisse des Rektors, 253. §. 10. — des Kanzlers, §. 11. Verwaltung des Universitäts-Fundi, §. 12. Studienplan, §. 14. f. Prüfungen, §. 21. Preise für Studierende, §. 22. Akademische Institute, §. 23. Aufhebung aller Privilegien 2c., welche diesen Gesetzen entgegen sind, §. 24. Amtskleidung des Rektors, des Kanzlers und der Professoren, 333.
Unterförster, s. Forstwesen.
Untergangssachen. Bleiben den Dorfgerichten überlassen, 225. Ausführliche Vorschriften für die Untergangs-Gerichte, 295, s. Gerichte.
Unterpfands-Urkunden. Der Verkauf der Formulare dazu ist dem Königl. Stempelamt in Stuttgart ausschließlich übertragen, 219. Diesfallsige Verantwortlichkeit der Stadt- und Amtsschreiber, ebend.

V.

Vaccination, s. Kuhpocken.
Vaganten. Was die Criminalräthe in Betreff derselben zu beobachten haben, 341. (§. 27.) 344. §. 46.
Vasallen. Aufforderung an dieselbe zur Muthung der in den neuen vormals Bairischen Landestheilen besitzenden Lehen, 45. Erfordernisse der Muthungs-Eingaben, ebend. Vergl. Lehen.
Verdienst-Medaille. Vorrechte der Königl. Unterthanen, die solche von ihren vorigen Regenten haben, 261.
Vikare. Was in Ansehung der zu einer andern Bestimmung abgerufenen zu beobachten, 98.
Vikariats-Tabellen. Verordnung die Form und Einsendung derselben betr., 58. Formulars dazu, 59.
Viktualien. Accise davon, 33.
Vorspann. Das Chausseegeld soll auch von den Vorspanns-Pferden der Fuhrleute erhoben werden, 202.

W.

Wagen. Nähere Bestimmungen, das Chausseegeld von den Berner- Korb- Leitern- und Bauern-Wagen betr., 291.
Waidgang. Streitigkeiten darüber werden an das Königl. Justiz-Ministerium verwiesen, 161.
Waisenhäuser. Verordnung den Einzug und die Lieferung ihrer Gefälle betr., 21. Neue Eintheilung der Obereinbringereien, ebend. Verbot der Annahme und Einsendung alter französischer Thaler, die das Gewicht nicht haben, 91. Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Suttgart und Ludwigsburg, 265.
Waldbrand. Das Polizeiliche bei Waldbränden wird an das Königl. Finanz-Ministerium verwiesen, 162.
Wallfarthen. Das Auslaufen in auswärtige Wallfarthsorte ist den Königl. Unterthanen verboten, 307.
Wasserbau. Verordnung den Uferbau und die Erhaltung der Ufer an den herrschaftlichen Gütern betr., 53. Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen, 135. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend. Sektion des Wasser-Bauwesens, 158. 161. Präsident, Chef und übriges Personale, 163.
Weggeld. Das an die Communen zu entrichtende darf nicht von dem Chausseegeld abgezogen werden, 292.
Weg-Inspektoren. Uniform derselben, 180.
Weibliches Geschlecht. Verordnung in Betreff der Reisepässe für Weibs-Personen, welche im Auslande Dienste suchen, 109. Was bei denen, die sich an einen Ausländer verheirathen wollen, zu beobachten, 153.

Weiden. Anpflanzung derselben an den Ufern der Bäche und Flüsse, 135. Bestrafung der Excesse dagegen, ebend.
Wein. Vorschriften in Betreff des Einzugs und der Behandlung der herrschaftlichen Wein-Gefälle, 259. Abgaben unter den Keltern, 260. Stempel der Erlaubnißscheine zur Einfuhr ausländischer Weine, 293.
Wein-Besoldungen, s. Besoldungen.
Weinlese. Vorschrift für die Königl. Kameral-Beamten in Betreff derselben, 259.
Wein-Tabellen. 260.
Wilderei. Ist von den Oberforst- und Oberämtern gemeinschaftlich zu untersuchen, 337.
Wittwen. Verordnung die Bezahlung der geistlichen Wittwen-Portionen betr. 136.

Z.

Zehenden. Alle herrschaftliche Zehenden, so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle sollen verliehen werden, 129. Von den wieder zum Fruchtbau gerichteten Aeckern soll der Natural-Zehend eingezogen, und die Zehend-Surrogat-Gelder in Abgang verrechnet werden, ebend.
Zeugen. Vorschrift für die Oberamtleute wegen der Zeugen-Verhöre in Criminal-Fällen, 339. Jngl. für die Criminal-Räthe, 346. §. 61 f.
Zoll. Ausgangszoll vom Papier, 218. Eingangszoll von rohen Holzschwämmen, 281. Aufhebung der in der Zoll-Ordnung §. 82. enthaltenen Bestimmungen wegen Milderung der Strafen bei einfältigen Menschen, 307.
Zollämter. Auflösung einiger Zollämter und Errichtung einer neuen Ober-Zollverwaltung, 109. Verlegung des Ober-Zollamts Vaihingen nach Enzberg, und Aufhebung des Grenz-Zollamts daselbst, 139.
Zubringens-Inventarien, s. Inventuren.
Zuchthäuser. Verordnung den Einzug und die Lieferung ihrer Gefälle betr. 21. Neue Eintheilung der Ober-Einbringereien, ebend. Verbot der Annahme und Einsendung alter französischer Thaler, die das Gewicht nicht haben, 91. Bestrafung der im Zuchthause begangenen Excortationen, 129.

III.

Orts-Register.

Alpirspach, 127.
Altenburg, 64.
Archshofen, 66.
Asselfingen, 63.

Balmertshofen, 64.
Bartenstein, 45.
Baumgries, 64.
Benzenzimmern, 64.
Berighofen, 64.
Bernhardsweiler, 65.
Blaufelden, 175.
Bostendorf, 65.
Brenz, 63.
Buch, 65.
Buchhorn, 181.
Buckenweiler, 65.
Bügelhof, 65.
Burgberg, 90.
Burgstall, 66.

Cannstadt, 349.
Creglingen, 45.

Demingen, 64.
Dörzbach, 45.
Dürrenstetten, 65.
Duttenstein, 64.

Eck, 64.
Eglingen, 64.
Eglofs, 63.
Ellrichbronn, 64.
Ellwangen, 32.
Enzberg, 139.
Enzenweiler, 65.

Fleinheim, 63.
Frauenthal, 66.
Freudenbach, 66.
Freudenstadt, 127.
Freudenstein, 283.
Friderichshafen, 181.

Gambagen, 65.
Garbart, 64.
Geisbühl, 65.
Geislingen, 64. 156.
Gerabronn, 175.
Göttingen, 63.
Goldburghausen, 64.

Heilbronn, 32.
Heiligenbronn, 65.
Hermaringen, 63.
Hochmemmingen, 63.
Hofen, 64. 181.
Holdermühle, 66.

Ingelfingen, 76. 175.
Isny, 63.

Kaltenwang, 64.
Klein-Anspach, 65.
Kössingen, 64.
Kreßberg, 65.
Künzelsau, 175.

Langenau, 63.
Lautenbach, 65.
Leutkirch, 63. 109.
Lohrhof, 66.
Ludwigsburg, 333.

Luizhausen, 127. 156.
Lustenau, 65.

Metzholz, 65.
Michelbach, 65.

Nagold, 367.
Neuravensburg, 62.
Neustädtlein, 65.
Neuwesterstetten, 127.
Niederstotzingen, 63.

Oberbronn, 64.
Oberdeußstetten, 65.
Oberstelzhausen, 65.
Oberstotzingen, 63.
Oberthalfingen, 63.
Oberwilfingen, 64.
Oggenhausen, 63.

Pflaumloch, 64.

Rädtlein, 65.
Raibach, 65.
Ramingen, 63.
Regetsweiler, 64.
Reinsburg, 65.
Reitsaren, 65.
Reutlingen, 32.
Reichelbach, 65.

Sachsenheim, 63.
Schön, 66.
Schönbrunn, 65.
Schrotzberg, 45.
Schwarzenbrunn, 65.

Schweindorf, 64.
Simonsberg, 65.
Sindringen, 45.
Sontheim, 63.
Steindorf, 65.
Strambach, 64.
Stuttgart, 32.

Tettnang, 62.
Trauchburg, 63.
Trugenhofen, 64.
Tübingen, 32.

Ulm, 32. 63. 156.
Unterbronn, 64.
Unterdeußstetten, 65.
Unterstelzhausen, 65.
Unterwilfingen, 64.
Uzmemmingen, 64.

Vaihingen, 139.
Volkertshausen, 65.

Wachbach, 45.
Waldbergerhof, 63.
Waldenbuch, 294.
Waldmannshofen, 66.
Wangen, 63.
Weiden, 92.
Weidenhöfe, 66.
Weikersholzen, 65.
Weiler, 62.
Wurzach, 109.

IV.

Personen-Register.

Abel, 283. 235.
Abele, 165. 227.
Abraham, 329.
Abt, 150.
Adam, 38. 256.
Ade, 87.
Adelmann, 60.
v. Adelsheim, 107.
Aeckerle, 230.
Aich, 293.
Aichele, 155.
Akermann, 370.
Alber, 220. 294. 323.
Albrecht, 183. 314. 316.
Albus, 258.
Allmaier, 326.
v. Altrok, 27.
v. Amerongen, 132.
Amman, 152. 328.
Ampfer, 324.
Amthor, 45. 228. 241.
Appolt, 370.
v. Arand, 83. 220. 249. 263.
Arleder, 263.
Arnold, 41. 56. 74. 90. 134. 247. 264.
Gr. v. Aspremont-Lynden, 212.
Atz, 48.
Auch, 87.
Auer, 84.
Autenrieth, 165.

Baader, 359.
Baas, 322. 324.
Bäckert, 262.
Backmeister, 73. 137. 164. 360.
Bäder, 318.
v. Bär, 37. 213.
Bär, 315. 361.
Bärenstecher, 148.
Bäßler, 293.
Bäuerle, 249.
Bäuerlen, 212. 290.
Bäumlein, 283.
Bader, 146.
Bagnato, 45.
Baier, 316. 319.
Baierhammer, 321.
Baldauf, 289.
v. Baldinger, 324.
Gr. v. Baleure, 34.
Banzhaf, 48. 322.
Baronser, 321.
Bartensteiner, 289.
Barth, 213. 256. 320.
Baß, 89. 315. 322.
Baßmann, 312.
v. Batz, 118. 310.
Batzing, 86.
Bauder, 322. 325.
v. Bauer, 133.
Bauer, 48. 55. 83. 152. 316. 318. 324. 356. 359.
Baumann, 87. 92. 165. 306.
v. Baumbach, 147.
Baumgärtner, 319.
v. Bauer, 331.
Bechert, 229.
Becht, 58.
Bechter, 41.
Bechtner, 312. 320.
Beck, 88. 220. 289.
Beckler, 214.
Beeh, 80.
Behr, 322.
Bek, 323.
Bendel, 368.
Bender, 324.
Bene, 222.
Benz, 42, 89. 165. 371.
Benzinger, 323. 328.
Berblinger, 249.
Berger, 77. 325.
Bergmann, 82.
v. Berlichingen, 158. 159.
v. Berndes, 100.
Bernhardt, 23. 86.
Gr. v. Beroldingen, 118.
Berrer, 315.
Bertolin, 287.
Bertrand, 43.
v. Besserer, 230. 325.
Besserer, 324.
Best, 317.
Betulius, 88. 147.
Betz, 176.
v. Betzler, 133.
Betzler, 248.
Beuerlin, 163.
Beutenmüller, 283.
Beyerle, 264.
v. Biberstein, 132. 147. 331.
Bickel, 56.
Biedermann, 151.
Bigg, 369.
Bilcher, 44.
Bilfinger, 166. 172. 175.
Binder, 73. 87. 165. 221. 242. 282. 313. 317. 318.
Birkle, 322.
Biscalar, 320.
v. Bismark, 281.
Gr. v. Bissingen-Nippenburg, 91.
Bissinger, 171.
Bitsch, 326.
Bitzer, 68.
Blankenhorn, 131.
v. Blarer, 88.
Blau, 282.
Blech, 370.
v. Bleibel, 173. 349.
Bleibel, 162.
Blessing, 34. 100.
Bloß, 165.
Bock, 230.
Böckel, 248.
Böcklen, 257.
Bögel, 322.
Böhm, 370.
Bökl, 230.
v. Bömelberg, 180.
v. Bodmann, 70. 331.
v. Boger, 173.
Bohm, 250.
Bohmhard, 289.
Bohner, 322. 325.
Bohnhöfer, 283.
Bolay, 323.
Boley, 317.
Boll, 258.
Boller, 349.
Bolz, 289. 320.
Bonz, 284.
Bopp, 319. 353.
Bornhäuser, 152.
Bosch, 283.
Boser, 325.
v. Bouwinghausen, 69. 84.
Bozenhard, 126. 230.
Bräunlin, 351. 352.
v. Brandenburg, 118.
Braun, 58. 81. 220. 227. 314. 325.
Brecht, 86. 203.
Bregenzer, 170.
Breisch, 247.
Breitenbach, 349.
Breithaupt, 107.
v. Breitschwerdt, 158. 159. 163. 331.
Bressand, 154.
v. Bräuning, 132. 213. 218. 310. 330.
Breutling, 41.
Brinzinger, 170. 358.
Brodbeck, 86.

Brodbag, 34.
Breß, 88.
Brük, 258.
v. Brukmann, 177.
v. Brunow, 229.
v. Buch, 36.
Buchholz, 324.
Buchwald, 305. 317. 318.
Buck, 315.
v. Buhl, 27. 133. 330.
v. Bühler, 42. 158. 162.
Bühler, 27.
Bührer, 177.
Bührle, 118. 164.
Bührlen, 325.
v. Bülow, 333. 360.
Bürkle, 150. 258. 335.
Büttner, 289. 356.
Burger, 74. 293.
Burghard, 70.
Burk, 352.
Burkart, 34.
Burkhardt, 293.
Burniz, 248.
Burth, 326.
Gr. v. Byland, 248.

v. Cammerer, 83. 163.
Cantner, 315.
Capoll, 70.
Carl, 314.
v. Casenova, 370.
v. Casselmann, 133.
Castello, 162.
Christian, 119. 165.
Christlieb, 68.
Christmann, 70. 228. 241.
Clemm, 162.
Clemmer, 289.
Cleß, 283.
Clodius, 290.
v. Coignard, 224.
Gr. v. Coligny, 351.
Fürst v. Colloredo-Mannsfeld, 212.
Conrad, 55. 317.
Conradi, 318.
Constand, 170.
v. Constant, 370.
Constanzer, 371.
v. Cornotte, 360.
Crebert, 42.

Dähn, 249.
v. Dahlström, 203.
Danasl, 288.
Danner, 322. 325.
Dannwolf, 359.
Dapp, 226.
Daser, 89. 290.
Daub, 44. 257.
Daumüller, 323.
Gr. v. Degenfeld-Schomburg, 331.
Deiß, 335.
Deißler, 257.
Deißner, 329.
Deker, 55. 316.
Denk, 283.
Denninger, 92.
Denzel, 68. 73. 177.
v. Dernbach, 82.
Derfinger, 257.
Dettelbacher, 42.
Dettinger, 165. 332.
Dick, 258.
v. Diebel, 170.
Diemer, 257.
Diems, 249.
Diener, 125.
Dieterich, 227.
Dietmann, 315.
Fürst v. Dietrichstein, 212.
Dietsch, 178.
Gr. v. Dillen, 330.
v. Dillen, 37. 167. 174. 310.
v. Dizinger, 183.
Dizinger, 230.
Dobelmann, 166.
Dobler, 146.
v. Donopp, 36. 83.
Dörnacher, 316. 317.
Dornfeld, 87.
Dorsch, 167.
Dreher, 313.
Dresch, 263.
Drescher, 137. 316. 361.
Dreßler, 81.
v. Dünger, 158. 165. 166. 173. 177.
Dünger, 107.
Dürr, 314. 326.
Dürrmann, 325.
v. Dungern, 27.
v. Duttenhofer, 163. 166.
v. Duvernoy, 163. 173.

Ebart, 118.
Eberth, 155.
Ebner, 317.
Eckert, 220.
Egeler, 312.
Eggard, 3[illegible]6.
v. Eglofstein, 137.
Ehemann, 314.
Ehinger, 350.
v. Ehrenfeld, 170.
Ehrenfeld, 1[illegible]6.
Ehrle, 148.
v. Einsiedel, 100. 174.
Eisele, 360.
Eiselen, 148.
Eisemann, 223.
Eisenlohr, 73. 175. 356.
Eisenmenger, 213.
Eiser, 244.
Eitler, 317.
Elbe, 318.
v. Ellrichshausen, 42. 100.
Ellwert, 283.
Elsässer, 163. 318.
Elser, 247.
Elzer, 223.
Emmer, 151.
Enderle, 368.
Endres, 28.
v. Engel, 170. 248.
Engel, 136. 227.
Enslin, 165. 371.
Entenmann, 136. 249.
Entreß, 162.
v. Enzberg, 219.
Gr. v. Enzenberg, 56.
Epple, 219. 322.
Gr. v. Erbach-Wartenberg-Roth, 212.
Erbe, 70.
Erber, 169. 318.
Erhard, 56.
Erler, 35.
Ertner, 312. 321.
Eschenbrenner, 361.
Eschenmaier, 86. 349.
Esenwein, 123.
Essig, 352.
Ettensperger, 314.
Etzel, 312.
Euppert, 316.
Eyth, 150. 264.
v. Ezdorf, 200.
Ezel, 286.

Faber, 30. 119. 223. 263. 282. 305. 318. 319. 320. 323.
Faber du Four, 107.
Fäller, 41.
Faileuschmid, 126.
v. Falkenstein, 60. 131. 174. 330.
Faulhaber, 243.
v. Fechhelm, 36.
Fecht, 171.
Feder, 165.
Fehleisen, 353.
Feile, 369.
Felling, 131.
Feser, 322.
Feucht, 126. 170.
Feuchter, 256.
Feuerlein, 165. 371.
Feyertag, 219.
Feyrer, 134.
Fezer, 284.
Fichtbauer, 56.
Fichtner, 318.
v. Fink, 137.
Fink, 86.
Firnhaber, 56.
Fischer, 34. 85. 107. 171. 229. 257. 283. 89. 316. 3[illegible]0. 323. 325. 326. 356. 359.
Flammer, 329.
Flatt, 87.
Fleischer, 328.
Fleischhauer, 77. 283.
Fleischmann, 164.
v. Flemming, 170.
Föhr, 162. 326.

Föhrlen, 324.
Förnlein, 325.
Förster, 289.
Föttinger, 289. 317.
Foichtig, 118. 163.
Follinger, 329.
Forstenhäusler, 371.
v. Forstner, 174.
Fraas, 86.
Frank, 86. 150. 317.
Franke, 38.
Frankenstein, 318.
v. Franquemont, 134.
Franz, 256.
Frei, 213. 250. 323.
v. Freiberg. 146. 158. 159.
Freiberger, 317.
Frey, 353.
Friderici, 88.
Friedel, 126.
Fries, 325.
Friesinger, 182.
Frisch, 88. 165.
Friz, 152. 319.
Fröhlich, 119. 166.
Fröschle, 3 3.
Frösner, 361.
Fröhner, 34.
Gr. v. Frohberg, 263.
Fromm, 47.
Frueth, 257.
Fruth, 349.
Fuchs, 35. 36. 313.
Gr. v. Fugger-Kirchberg, 21?.
Fürst v. Fürstenberg, 212.
Furthmüller, 287.
Furtmüller, 316.

Gänsle, 41.
Gänzle, 220.
Gärtner, 322.
v. Gaisberg, 133. 243. 311. 331.
Gaiß, 155.
Gaiser, 315.
Gaisser, 242.
Gallwiz, 370.
Gans, 319.
Ganser, 250.
Gapp, 224.
Garb, 13.
Gasser, 3 6.
Gaum, 56.
Gauß, 312. 316. 317. 319. 321. 322. 324.
Gebhardt, 146.
Geier, 155.
Geiger, 214. 316.
Geisele, 317.
Geisser, 168.
v. Gemmingen, 18.
Genkinger, 312.
Gentner, 314. 320.
v. Georgii, 174.
Georgii, 282. 318.
Gerber, 34. 163.
Gerhard, 55.
Gerlach, 177. 360.
Gerock, 263.
Gerster, 217. 321. 324.
Geß, 56. 211. 282. 283.
Geßner, 165.
Geyer, 85. 315. 320.
Gfrörer, 131, 321.
Gik, 146.
v. Gimmi, 134.
Glaser, 177. 184. 315.
Glauner, 68.
v. Glöden, 13.
Glückherr, 118.
Gmelin, 36. 257. 305.
Godelmann, 324.
Göhring, 55.
Göhrung, 371.
Gölz, 86.
Göriz, 38. 166.
Göz, 86. 121. 165. 224. 257. 324.
Gohl, 325. 332.
Gok, 230.
Gold, 322.
Golther, 213. 257. 305.
Grab, 148.
Gräber, 168.
Gräsle, 221.
Gräslen, 165.
Gräslin, 229.
Gr. v. Grävenitz, 142.
Grammlich, 284.
Grand-Richard, 332.
Gratian, 310.
Grattenauer, 56.
Grau, 148.
v. Grebner, 248.
Grebner, 137.
Greiner, 41. 87. 180. 315. 319. 370.
Greis, 288.
Gremp v. Freudenstein, 100.
v. Grempp, 37. 48. 81. 331.
Greuling, 317.
Grieb, 258.
Griesinger, 318.
Griesmaier, 320.
Gröll v. Grimmenstein, 203. 263.
Gröninger, 315.
Grözinger, 87.
Groos, 37. 171.
v. Groß, 17. 167.
Groß, 151. 162. 335.
Großbayer, 328.
Gruber, 81. 318.
Grüb, 83.
Grünwald, 329.
Gruis, 155.
Grüter, 51. 166.
Grützmann, 87.
Grundler, 67.
v. Gültlingen, 331.
Günther, 319.
Gürr, 32?.
Guldin, 58.
Gundlach, 138.
Gunser, 221. 283.
Gunzert, 89. 317. 323.
Gutbrod, 89. 317.
Guth, 318.
Gwinner, 223.

Haas, 325. 332.
Haasis, 25?.
Haberkern, 258.
Häberle, 322.
Häberlen, 324.
Habich, 333.
Habisreutinger, 326.
Häfele, 223.
Häfler, 150.
Häfner, 319.
Häge, 323.
Händle, 318. 319.
Härcher, 370.
Häring, 321. 324.
Härle, 361.
Härlin, 249.
Häusermann, 287.
Häusler, 70. 317.
Häußler, 323.
Hafner, 43. 244. 323.
Hagenbuch, 316.
Hager, 313. 318. 319.
Hagmaier, 1?0.
Hahn, 165. 317. 319.
Haist, 286.
v. Haller, 174.
Haller, 214. 358.
Hallwachs, 35. 288.
Hamman, 220.
Hammer, 175. 321. 336.
Hanser, 328.
v. Hardegg, 163.
Hardt, 152.
Harm, 328.
v. Harmensen, 287.
Harpprecht, 137. 318.
Hartig, 90.
v. Hartitsch, 331.
Hartmann, 83. 166. 177. 204. 288.
Haslander, 371.
Haßlacher, 82.
Haßler, 147.
Haubensack, 152. 171.
Hauber, 85.
Hauboldt v. Einsiedel, 282.
Hauff, 162. 217. 257.
Haufler, 58.
v. Haug, 83.
Haug, 147.
Haupt, 315.
Hausch, 107.
Hauser, 317.
Hausecker, 322.
Haußer, 314.
Hausmann, 319.
Hayd, 315.

v. Haan, 361.
Hebra, 83.
Hechtle, 41.
Hecker, 283. 335.
v. Heel, 360.
Hefele, 30.
Hehl, 176.
Heigelin, 349.
Heimbech, 70.
Heimsch, 360.
Heindel, 164.
Heinrich, 328.
Heinz, 177.
Heinzeler, 60.
Heiß, 326. 329.
Helmann, 23.
Heller, 107. 165.
Helm, 326.
Helmsdörfer, 256.
Henger, 49.
Henne, 370.
Henseler, 166.
Henninger, 203.
Hensler, 315.
Henßler, 89.
Henzler, 83.
Henzlerin, 247.
Heppach, 358.
Heppler, 287.
Hepting, 55.
v. Herda, 175.
Hergenröther, 354.
Hermann, 318.
v. Herrmann, 177.
Herrmann, 40. 214.
Hertkorn, 58.
Herwig, 361. 368.
v. Herz, 165.
Herzberger, 243. 257.
Herzog, 203.
Heß, 321.
Hetmansperger, 316.
Hettenberger, 315.
Hettrich, 108.
Hettler, 37. 213.
Hetzinger, 287.
Heugelin, 27. 163. 283.
Heuß, 86.
Heyler, 180.
Hezel, 90.
Hezer, 70.
Hiemer, 165.
Hilbe, 119. 165.
Hildenbrand, 318.
Hiller, 228. 241. 313. 332.
Himmel, 88.
Himpel, 100.
Hinsinger, 314.
Hipp, 229.
v. Hirrlinger, 162. 163.
Hirsch, 81. 82. 319.
Hirzel, 352.
Hochleutner, 313.
Hochstätter, 48. 167.
v. Hochstetter, 119.
Hochstetter, 217.
Hörer, 163.
Hörz, 164.
Höschele, 22.
v. Hövel, 133.
Hoffacker, 349.
Hoffmann, 288.
Hofmann, 313. 317. 318. 319. 321. 322. 361.
Hohbach, 118. 164.
Prz. v. Hohenlohe, 132. 133. 360.
— Hohenlohe-Kirchberg, 133. 212.
— Hohenlohe-Langenburg, 92. 212.
Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein, 212.
— Hohenlohe-Jartberg, 212.
— Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, 256.
— Hohenlohe-Schillingsfürst, 212.
Hober, 326.
Hohl, 131.
Holl, 289.
Holland, 305.
Holz, 312.
v. Holzschuher, 36. 162. 174.
Holzwarth, 177.
Hopf, 24. 44. 85. 349.
Hopfer, 165.
Hopt, 230.
Hordt, 319.
Horkheimer, 127.
v. Horustein, 92. 118. 134. 249. 310.
Hofer, 88. 350.
Huber, 323.
Huberich, 319.
Hübschmann, 162.
Hünersdorf, 60.
Hüttenschmid, 171.
Hufnagel, 217.
Hummel, 218. 241. 282. 321. 323.
Humpf, 320.
v. Hunoltstein, 166. 331.
Hunnadel, 283.
v. Jacobi, 174.
Jacobi, 203. 289.
v. Jäger, 42. 165. 166. 177.
Jäger, 89. 165. 172. 282.
Jeitter, 325.
Jenisch, 322.
Gr. v. Jennison, 281.
Jenth, 263.
v. Jett, 310.
Jetter, 27. 313.
v. Imhof, 147.
Joas, 321.
Jehler, 325.
Joos, 108.
Ippich, 319.
Jschinger, 150.
Gr. v. Isenburg-Büdingen, 212.
Jsfordingk, 74.
Jßler, 328.
Jung, 24. 55. 86. 319. 321.
Junger, 242.
Junginger, 221. 315. 319. 321.
Juzi, 335.
Käser, 369.
Kälin, 204. 224.
Kämmerer, 40.
Käppel, 289.
Kärlen, 316.
v. Kahlden, 281.
Kaiser, 146. 149. 313. 322. 323.
Kamerdit, 131.
v. Kampz, 147.
v. Kapf, 158. 159.
Kapf, 37. 87. 175. 367.
v. Kapff, 356.
Katzmaier, 36.
Kauser, 320.
Kaufmann, 323.
v. Kauffmann, 173. 174.
Kauffmann, 36. 56. 170.
Kaula, 290.
Kausler, 70. 131.
Keba, 176.
Kehl, 163.
Keil, 289.
v. Kellenbach, 133. 331.
Keller, 30. 44. 68. 132. 147. 114. 313. 321. 323. 324.
Kemler, 319.
Kemmler, 314. 318. 323.
Kempf, 165.
Keppel, 320.
Keppeler, 321.
Keppler, 85. 250. 282. 314. 317. 330. 370.
Kerler, 305. 318.
Kern, 228. 241. 290. 311.
v. Kerner, 163. 166. 174. 175. 243. 330.
Keßler, 48.
v. Kettler, 99. 367.
Keuerleber, 359.
v. Kielmann, 356.
Kielmann, 83. 131. 155.
Kies, 230.
Kinzelmann, 149.
Kinzinger, 286.
Kipp, 41.
Kipple, 262.
Kirchherr, 316.
Kitzinger, 89.
Klaiber, 87. 230. 294. 315.
Klapp, 170.
Klaus, 324.

v. Klein, 163.
Klein, 151. 173.
Kleiner, 125. 152. 162.
Kleinknecht, 126. 317.
Kleiz, [illegible]
v. Kleudgen, 227. 335.
Klenk, 321.
Kling, 127. 262.
v. Klinkowström, 83. 229.
Klinski, 313.
Klotz, 60.
Klumpp, 87. 315.
Knapp, 152. 163. 164. 166. 175. 315.
Knaus, 329.
v. Kniestedt, 36. 42. 243.
Kniewasser, 324.
Knöpfle, 321.
Knörr, 229.
Knörzer, 83. 107. 147. 335. 351.
Knoll, 284.
Knorpp, 349.
Knorr, 315.
Köbel, 70. 86.
v. Koch, 147.
Koch, 92. 305. 314. 318. 319. 360. 369.
Köchl, 305.
Köhle, 311. 320. 321. 324.
v. König, 83.
König, 289. 305. 316. 370.
Gr. v. Königsegg-Aulendorf, 212. 331.
v. Könneriz, 36.
Köstlin, 74.
Kohl, 321.
Kohler, 69.
Kohnle, 321.
Kolb, 323.
Kolesch, 294.
Kornbeck, 37.
Kornthenr, 203.
Kower, 326.
Krach, 361.
Krämer, 42. 152. 224. 314. 317. 328.
Kränsle, 314.
Kräutle, 249.
v. Kraft, 352.
Kraft, 170. 319.
Kramer, 325.
Kranz, 119. 165.
Krauch, 317.
Kraus, 314. 316.
Krauß, 81. 329.
Krauter, 317.
Krazer, 100.
Kreukel, 316.
Kreß, 319.
Kretschmann, 227.
Krieger, 323.
Krimm, 284.
Krumbacher, 316.
Krumraier, 82.
Kübel, 68.
Küber, 54.
Kübler, 150.
Küchel, 283.
Kümmerer, 167.
v. Künsberg, 281.
Kugler, 150.
Kuhn, 118. 227. 288. 322.
Kull, 328.
Kupfer, 358.
Kurz, 44. 87. 92. 167. 360.
Kutter, 356. 361.
Kuttler, 325.
Kuttroff, 315. 322.
Lächner, 172.
Lämmlen, 370.
Laiber, 249.
Laistner, 316.
v. Lalance, 82.
Landbeck, 28.
Landenberger, 322. 325.
Landes, 289.
v. Lang, 27. 89. 310.
Lang, 70. 81. 317. 323. 324. 370.
v. Langen, 36. 92.
Lanzer, 229.
Laub, 314.
Lauer, 119. 318. 371.
Laufer, 323.
Laur, 55.
v. Lavenstein, 83.
Lebetgern, 268.
Lechler, 137.
Lederer, 262.
Ledermann, 125.
Leiberich, 371.
Leinslier, 166.
Leipheimer, 325.
Leipprand, 331.
Lengert, 322.
Lenz, 107. 305. 311.
Leo, [illegible]
Leonhard, 242.
Lesuire, 133.
Letsch, 223.
v. Leubniz, 263.
Gr. v. Leutrum, 107.
Leuze, 176.
Leypold, 168.
Leyrer, 361.
Lichtenberger, 147.
Liebermeister, 352.
Liedlinger, 119.
v. Lienhardt, 170. 174.
Liesching, 249.
v. Lilienberg, 243.
Lindel, 321.
v. Linden, 30. 158. 162. 163. 263.
Lindner, 310. 320.
v. Lindt, 134.
Link, 332.
List, 359.
Liz, 316.
v. Lob, 163.
Lochmüller, 326.
Lödel, 178.
Löffler, 138.
Löfler, 89. 323.
Fürst v. Löwenstein-Wertheim, 212.
Gr. v. Löwenstein-Wertheim, 212.
Lobbauer, 163.
Lorenz, 77.
Lotter, 162.
Lüdeke, 289. 356.
v. Lüzow, 137. 243.
Ludwig, 288.
Lupold, 88. 152.
Luz, 53. 152. 314. [illegible]
Maag, 38. 74.
Mayold, 316.
Mack, 87.
Mäger, 136.
Mändle, 319.
Mändler, 325.
Mänle, 323.
Männi, 369.
Märkle, 258.
Märklin, 24. 228. 242.
Mäule, 318. 319.
Mahl, 162.
v. Maier, 36. 133. 163.
Maier, 84. 165. 175. 222. 249. 314. [illegible] 322. 323. 335. 336. 356. 370.
Mailänder, 325.
Majer, 48. 60. 155. 289. 320.
Mak, 56. 132. 324.
Maude, 136.
Gr. v. Mandelsloh, 288.
Mann, 70.
Manz, 328. 359. 362.
Manzino, 319.
Marquardt, 132.
v. Martens, 89. 249.
Marr, 176.
Marz, 318. 323.
v. Massenbach, 133. 153. 163. 165. 166. 174.
Mast, 331.
v. Maucler, 134. 137. 244.
Maurer, 69. 321. 326. 358.
v. Maydell, 118.
v. Mayer, 147.
Mayer, 34. 40. 81. 82. 86. 87. 152. 305. 312. 319. 320. 353.
Mayle, 35.
Mayr, 224.
Meanin, 283.
Mehl, 314. 316.
Mehlen, 289.

Meile, 247.
v. Meisrimmel, 170.
Meister, 203.
Memminger, 283.
v. Mengen, 100.
v. Menoth, 158. 331.
Merkle, 316.
Merz, 247. 321.
Mersch, 89.
Fürst v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, 212.
Mehle, 316.
Mez, 290.
Mezger, 82. 258. 314. 354.
Michaelis, 263.
Mienhard, 180.
v. Millau, 132. 183.
v. Miller, 243.
Miller, 89. 165. 166. 228. 241.
Milz, 310.
v. Misani, 133.
Missel, 220.
Mitnacht, 318.
Mitschel, 213.
Model, 370.
v. Mögling, 256. 263.
v. Mohl, 158. 163. 168. 243. 331.
Mohr, 326.
Moilet, 68.
Mokler, 48. 256.
Gr. v. Montgelas, 62.
Mörike, 69. 358.
Morlok, 73.
Mörtel, 117.
Moschüz, 256.
Moser, 166. 258.
Mosthaf, 188.
Motz, 218. 241.
Moutour, 224.
Muff, 171.
Mühlbach, 81.
Mühleisen, 317.
Mühni, 313.
v. Mülinen, 37.
v. Müller, 23. 243.
Müller, 73. 77. 117. 148. 169. 220. 222. 243. 258. 289. 290. 315. 316. 321. 316. 358. 361.
Münch, 70.
v. Münchingen, 100.
Münchmaier, 323.
Münzing, 305.
Mukenfuß, 287.
v. Mundorf, 132.
Mundorf, 163.
Muschgai, 349.
Mutschler, 87. 230.
v. Mylius, 165. 167. 331.
Nabholz, 326.
Nadig, 41.
Nagel, 316.
Natterer, 162.
v. Nausester, 170.
Neef, 107.
Neff, 55.
Neidhardt, 86.
Gr. v. Neipperg, 212.
v. Nerow, 137.
Nerpel, 325.
Nestel, 324.
v. Nettelhorst, 82. 100.
Neudörfer, 321.
Neuffer, 56. 58. 164. 257.
Neumeister, 23.
Neuner, 177.
v. Neurath, 158.
Nezer, 328.
Nicolai, 178.
Niemetz, 162.
Niethammer, 88.
Nill, 149.
Nipp, 320.
Nördlinger, 165. 166. 175.
Nollenberger, 248.
Nonnenmacher, 335.
Gr. v. Normann-Ehrenfels, 163. 165. 288.
Nowack, 150.
Nusch, 227.
v. Oberkirch, 37.
Obermaier, 28.
Obekmüller, 305. 311. 317. 318. 321. 325. 332.
Oberreuter, 314. 316.
Ochs, 176.
Oechsle, 322.
Oehlenheinz, 248.
Oelschläger, 183. 250.
Oehme, 289.
Oesterlen, 352.
v. Oetinger, 331. 335.
Prinz v. Oettingen-Wallerstein, 88.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein, 212.
— Oettingen-Spielberg, 212.
Oettinger, 91.
Offinger, 165.
Ohnifer, 332.
v. Oldershausen, 100.
Oppel, 120.
Ortlieb, 60.
Osiander, 283.
Oswald, 315.
Oßwald, 86.
v. Osten, 171.
Otho, 320.
Ott, 68.
v. Otto, 158. 163.
Otto, 248.
Gr. v. Ottweiler, 129.
Pabst, 326.
v. Palm, 100. 132. 331.
Paret, 294.
Parrot, 118.
Paul, 155.
Pauli, 283.
Paulus, 164.
Paur, 222.
Payer, 148.
Pelz, 317.
v. Perglas, 118.
Peter, 323.
v. Pfaff, 166.
Pfäfflin, 37.
Pfanner, 148.
Pfeiffel, 289.
Pfeiffer, 164. 311. 321. 324. 353.
Pfeilsticker, 86. 87. 363.
Pfister, 223. 336.
Pfisterer, 320.
Pfizer, 321.
Pfizmaier, 86. 319.
Pfleghaar, 326.
Pflüger, 55. 362.
v. Phull, 173. 331.
Pielenz, 316.
Pistorius, 70.
v. Planiz, 83. 118.
Plattmacher, 100.
Platz, 107.
Plessing, 204. 224. 317.
Gr. v. Plettenberg, 212.
Plieninger, 360.
Plochmann, 320.
v. Podewils, 36.
v. Pöllnitz, 133. 330.
v. Pollandt, 134.
Poppele, 319.
Prahl, 319. 332.
Prielmayer, 74.
Probst, 162. 227.
Prohaska, 147.
Proß, 350. 369.
v. Prümmer, 243.
Gr. v. Pückler-Limpurg, 212. 243. 331. 361.
Pulvermüller, 183.
Gr. v. Quadt-Isny, 73. 212.
Rabausch, 126.
v. Raben, 293.
Räuschle, 311.
Rahm, 109.
Raith, 22.
Rappolt, 165.
Raser, 282.
v. Raßler, 310.
Raßmann, 349.
Rath, 163. 288.
Rau, 263. 289. 317. 312. 324.
Rauch, 326.
v. Rauchhaupt, 30.
Rauner, 329.
Raunest, 289.

Rausenberger, 74.
Rebmann, 116.
Gr. v. Rechberg, 212.
Rechfues, 85. 371.
Gr. v. Rechtern-Limpurg-Speckfeld, 212.
Reblin, 220.
Redwiz, 314. 324.
Reibel, 243. 314.
Reichert, 73. 176. 319.
Reichlin, 73.
v. Reichlin-Meldegg, 367.
Reif, 131.
Reiching, 350.
Reinbeck, 84.
Reiner, 163.
Reinhard, 361.
v. Reinhardt, 310.
Reinhardt, 69. 85. 325.
Gr. v. Reischach, 221.
Reisig, 158.
Reisser, 369.
Reiter, 324.
v. Reitter, 41.
Reitter, 318. 325.
Remmele, 350.
Remshardt, 361.
Renner, 320. 324. 335.
Renz, 73. 162. 282.
Reusch, 183.
v. Reuß, 158. 163. 331.
Reuß, 162.
Reuter, 316.
Reutter, 314. 316. 323.
Rexer, 85.
v. Rheinwald, 174.
Richter, 180. 214.
Riecke, 73. 203. 283.
Riecker, 367.
v. Ried-sel, 158.
Riegel, 319. 320.
v. Rieger, 281.
Rieger, 80. 315. 325.
Riegraf, 81.
Rieker, 325. 332.
Ries, 73.
Riethmüller, 325. 358.
Rietmüller, 305.
Rist, 126.
Ritter, 320.
Ritz, 174.
Rock, 87.
v. Röder, 171. 203. 331.
Röder, 155.
Röhnle, 293.
Röker, 324.
v. Röll, 162.
Röll, 335.
v. Römer, 170. 173. 174.
Römer, 230.
Rösch, 228. 241. 324.
Rösler, 177. 305.
Röslin, 257.
Rößle, 55.
Roh, 315.
Roller, 88. 316.
Romig, 316. 323.
Romler, 163.
Ronalder, 330.
Rooh, 314.
Rooschüz, 228. 230. 241. 332.
Roschmann, 92.
Rosezky, 165. 361.
Roth, 127. 288.
Rothe, 288.
Rottmann, 34.
Ruckgaber, 162. 289. 290.
Rüdinger, 283. 290.
Rükaber, 316.
Rümelin, 213. 361.
Rudolph, 41.
Rueß, 44.
Ruf, 180.
Rumpp, 368.
Ruof, 55.
Ruoff, 352.
Rupf, 350.
Rupp, 283. 358.
Rupprecht, 119. 164.
Ruthardt, 80.

Sachs, 317.
Saile, 148.
Sailer, 136.
v. St. Amand, 171.
v. St. André, 36. 293.
Fürst v. Salm-Krautheim, 212.
Gr. v. Salm-Krautheim, 100. 248.
Sanens, 311.
Sattler, 162. 227. 316.
Sauf, 68.
Sauter, 70. 177.
Schaaf, 258.
Schaar, 314.
Schäbin, 247.
Schäfer, 41. 83. 136. 146. 293.
Schäufele, 286.
Schäufelen, 332.
Gr. v. Schäsberg, 212.
v. Schad, 177.
v. Schade, 118.
Schanbacher, 358.
v. Scharffenstein, 147.
Scharffenstein, 92.
Schaßberger, 318.
Schauffelin, 87.
Schazmann, 293.
v. Scheeler, 248.
Scheffer, 99.
Scheich, 322. 323.
v. Scheler, 174.
Schelling, 56. 313. 314. 320.
Gr. Schenk von Castell, 263.
Schenk, 305.
Schenkel, 90.
Scherenbacher, 176.
v. Schertel, 170.
Schick, 35.
Schickard, 87.
Schickardt, 42. 166.
Schillermann, 293.
Schilling, 313.
Schlachter, 228. 241.
Schlager, 220.
Schlaich, 203.
Schlegel, 262. 359.
Schleich, 60.
v. Schleierweber, 83.
Schlette, 314. 324.
Schlienz, 328. 370.
Schlipf, 183.
Schliz, 171. 175.
Schlotterbek, 70. 165.
Schlumberger, 289. 322.
Schmadel, 290.
Schmauder, 324.
Schmauz, 325.
Schmid, 41. 48. 77. 81. 88. 127. 176. 204. 227. 281. 315. 318. 322. 323. 329. 353. 356. 359. 361.
Schmidgall, 316.
Schmidhäuser, 146.
v. Schmidlin, 158. 331.
Schmidlin, 163. 360.
v. Schmidt, 147.
Schmidt, 56.
Schmies, 326.
Schmitz v. Grollenburg, 158. 159.
Schmollinger, 349.
Schnaufer, 126.
Schneider, 287. 322.
Schnell, 60.
Schnepf, 168.
Schnike, 322.
Schnürlen, 325.
Schnurrer, 304.
Schober, 316.
Schoch, 317. 322.
Schoder, 85. 162.
Schöble, 155.
Schöck, 156.
Schöller, 318.
Schöllhammer, 287.
Schön, 41.
v. Schönfeld, 147.
Schönhammer, 118.
Schönleber, 320.
Schöpf, 37.
Schöpflin, 361.
Schöttle, 325. 331.
Schok, 242. 320.
Scholl, 316.
Schongar, 321.
Schott, 162. 320.
Schott v. Schottenstein, 165.
Schramm, 256.
Schrank, 128.
Schreiner, 44.
v. Schröder, 137.

Schrott, 147.
Schübel, 127.
Schübler, 37.
Schüßler, 37.
Schütt, 151.
v. Schüz, 36. 310.
Schüz, 171. 256.
Schuh, 148.
Schuhmann, 146.
Schuler, 27. 371.
Schultes, 361.
v. Schultheß, 48.
Schulz, 316.
Schuppert, 326.
Schwall, 315.
v. Schwarz, 311.
Schwarz, 24. 38. 74. 167. 222. 249. 318. 322. 360.
Fürst v. Schwarzenberg, 212.
Schwarzmann, 122.
Schweickhart, 74. 184.
Schweikle, 315.
Schweinle, 321. 335.
Schweller, 314.
Schwemmle, 256.
Schweppe, 34.
Schwinger, 320.
Gr. v. Seckendorf, 332.
v. Seckendorf, 162. 213. 331. 332.
v. Seebach, 183. 248. 281.
Seeburger, 155.
v. Seeger, 163. 166. 167. 183. 243. 311. 330.
Seeger, 73. 165. 203. 326.
Seeh, 313.
Seele, 221.
Seemüller, 258.
Seerieder, 326.
v. Seibold, 85. 133.
Seibold, 320. 321.
Seiboth, 319.
Seidel, 148.
v. Seidenberger, 100. 133.
Seiferheld, 263.
Seifried, 335.
Seiler, 189.
Seiß, 89.
Seiz, 73. 108. 324. 353.
Serer, 162.
v. Seubert, 165.
Seubert, 224.
Seybold, 103. 358.
Seyboth, 163.
Seyffart, 204. 244.
Seyffert, 163. 288.
Sicherer, 165.
Siegler, 315.
Siegwart, 359.
Sigel, 88.
Sindlinger, 318.
Sippel, 35.
Sirt, 182.
Sizler, 320.
v. Soden, 162. 163.
Sohm, 321.
Sommer, 165.
Sorg, 319. 326.
Sorn, 134. 293.
v. Späth, 230.
Späth, 23. 41. 88. 164.
Spannagel, 256. 316.
Speidel, 183. 288.
Spengler, 180.
v. Speth, 133.
Spieß, 329.
Spindler, 48. 306.
v. Spittler, 165. 166. 175. 281.
Spittler, 30. 167. 257.
v. Spizenberg, 132.
Spizig, 324.
Spöhr, 316.
Sprandel, 318.
Springer, 172.
Spröffer, 45.
Stadelmann, 221.
Gr. v. Stadion-Stadion, 212.
Stängel, 87.
Stäudlin, 288.
Stahl, 35. 88. 165.
Stahlecker, 35.
Staib, 328.
Stalgmann, 370.
v. Stain, 243. 244.
Stain, 226.
Stapf, 162.
v. Starkloff, 133.
Staudenmaier, 264.
Steeb, 294.
Steffelin, 105. 183.
Steidle, 119. 165.
v. Stein, 137. 146.
Stein, 243. 264. 370.
Steinbeis, 214.
Steinbrenner, 310.
Steiner, 287.
Steinhäuser, 108. 147.
Steinhard, 227. 28[illegible].
Steinheil, 86.
Steinmez, 322.
Stella Manfredi, 42.
Stellmacher, 247.
Stengel, 224.
Stephan, 323.
Sterk, 83.
v. Stetten, 310.
Stettner, 283.
Steudel, 87.
Stierlen, 87. 318.
Stierlin, 36.
Stok, 178. 317. 324.
Stokmaier, 147. 164. 203.
Stolz, 221.
Stoppel, 23. 326.
Storr, 162. 163.
Storz, 221.
Stoß, 324.
Stoz, 85. 293. 313. 371.
Straub, 290.
Strebel, 289.
Strizel, 326.
Ströbele, 220.
Strohmaier, 322.
Stüber, 283.
Stüke, 313. 326.
Stürmer, 37.
Stüzle, 23.
v. Stumpe, 331.
v. Succow, 311.
Sülzer, 283.
v. Süskind, 158. 163. 166. 331.
Taglieber, 228. 241.
Gr. v. Taube, 61.
v. Taubenheim, 158. 243.
Tauber, 257.
Prz. v. Taxis, 133.
Teichmann, 318.
v. Tessin, 118.
Teufel, 74.
Teutschenbach, 321.
Tertor, 134.
v. Theobald, 158. 163.
Theurer, 313. 332.
Thierrauch, 151.
Thomas, 320.
Thon, 335.
Thrän, 305.
Thürner, 55.
Fürst v. Thurn und Taxis, 212.
Thym, 283.
v. Tidemann, 37.
Tidemann, 170.
Gr. v. Törring-Gutenzell, 212.
Traub, 288. 324.
Traunecker, 317.
Trautwein, 220.
Trefz, 319.
Treffz, 165.
Trefler, 323.
Treut, 306.
Treutle, 323.
Trexel, 320.
Trieb, 314.
Troitzsch, 147.
Trottenbach, 326.
Tschan, 214.
v. Tscheppe, 92.

Uber, 322.
Gr. v. Uerküll, 70. 221. 331.
v. Uerküll, 166. 332.
Uhl, 119. 214. 315. 319. 321. 322. 324.
Uhland, 222. 263.
v. Ulm, 29.
Ulrich, 305.
Umrath, 317.
Unger, 221.
Unsold, 325.

Unterkircher, 41.

v. Valois, 36.
Veit, 60. 68. 324.
v. Verschuer, 310. 311. 331.
Veser, 126.
Vetter, 289. 317.
Veyl, 88.
v. Vischer, 171. 174.
Vischer, 44. 263. 314. 315. 316. 325. 326.
v. Vittinghoff, 170. 331.
Vochezer, 220.
Vötter, 220.
Vogel, 150. 213. 321. 317. 325. 353.
Vogelfang, 135.
Vogelmann, 313. 315.
Vogenberger, 330.
Vogt, 319.
Voigt, 178.
Vollmar, 315.
Vollmer, 147. 313. 314. 319. 324. 325.
Vollmüller, 311.
Volz, 157.

Wachs, 48.
Wacker, 360.
v. Wächter, 158. 162.
Wächter, 147. 165. 169. 287. 289.
Waggershäuser, 222.
v. Wagner, 133. 310.
Wagner, 55. 60. 70. 81. 168. 222. 318. 311. 325.
v. Waibel, 37.
Waidle, 35.
Waigenmaier, 371.
Waizel, 227.
Waizmann, 137. 314.
Walchner, 184.
Waldbauer, 163.
Gr. v. Waldbott-Bassenheim, 212.
Gr. v. Waldburg, 248.
Fürst v. Waldburg-Wolfegg u. Waldsee, 212.
Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, 212.
Gr. v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, 91. 137. 146.
Gr. v. Waldeck-Pyrmont, 69. 169.
Walker, 86.
v. Wallbrunn, 83.
Prz. v. Wallerstein, 330.
Walser, 281.
v. Walsleben, 248.
Walter, 161. 249. 321. 326.
Walther, 86.
Walz, 74. 87. 127. 163. 316. 5 0.
Wanderer, 324. 325.
v. Wangenheim, 158. 159. 243.
Wanner, 262. 314. 317. 318.
Warth, 165. 166.
Wassermann, 310.
Waßner, 126.
Weber, 73. 118. 126. 164. 176. 264.
v. Wechmar, 99. 167.
v. Weckherlin, 158. 159.
Weckherlin, 162. 257.
Wedekind, 321.
Wege, 306.
Wegscheid, 40.
Wehner, 310.
Weidenhofer, 289.
Weigelen, 257.
Weigenmaier, 371.
Weiger, 325.
Weik, 127. 168.
Weiland, 82.
Weinland, 118. 230.
Weinmann, 359.
Weiß, 40. 82. 86. 88. 319.
Weissenauer, 314.
Weissenstein, 118.
v. Weisser, 158. 165. 331.
Weisser, 164.
Weißmann, 150.
v. Welden, 263. 331.
v. Welling, 174. 175. 349.
Welsch, 180.
Gr. v. Welsperg, 136.
Welz, 166.
Wendnagel, 370.
Wenz, 314.
Wepfer, 166. 175. 290.
v. Werneck, 37. 164.
Werner, 73. 322.
Wernle, 55.
Werthes, 36.
Widmaier, 162.
Widmann, 42. 287. 319. 368.
Wiedmann, 36. 107. 150.
Wiener, 325.
v. Wiesenhütten, 331.
Wiffel, 70.
v. Wikede, 170.
Wild, 157.
v. Wimpfen, 282.
Fürst v. Windischgräz, 212.
Winter, 322.
Wirth, 157.
Gr. v. Wittgenstein, 212.
Wittich, 310.
v. Wöllwarth, 162. 248.
Wörn, 136.
Wörner, 48. 136. 312.
Wohlbach, 119.
Wohlgemuth, 48.
Wohllaib, 355.
Wolf, 165. 244.
Wolfart, 55.
v. Wolff, 170.
Wolff, 290.
v. Wolfskel, 288. 331.
Wucherer, 60. 366.
Herzog von Württemberg, Louis, 236.
Prinz von Württemberg, Alexander, 240.
Pr. von Württemberg, Marie, 256.
Wust, 23.
v. Wundt, 23.
Wurm, 109.
Wurst, 319.

Zäh, 230.
Zäh, 249.
Zahn, 314. 316.
Zaiser, 315. 317. 318. 323. 332.
Zech, 356.
Zeller, 165. 289.
Zepf, 313.
Gr. v. Zeppelin, 137. 331.
Zerweck, 318.
Ziegel, 321.
Zieger, 184.
Ziegler, 85. 127. 128. 132.
v. Zigesar, 213.
Zimmerle, 81.
Zimmermann, 150.
Zobel, 258. 323.
Zoller, 214.
Zweigart, 318.
Zweigle, 176. 214.
Zwirner, 349.